This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

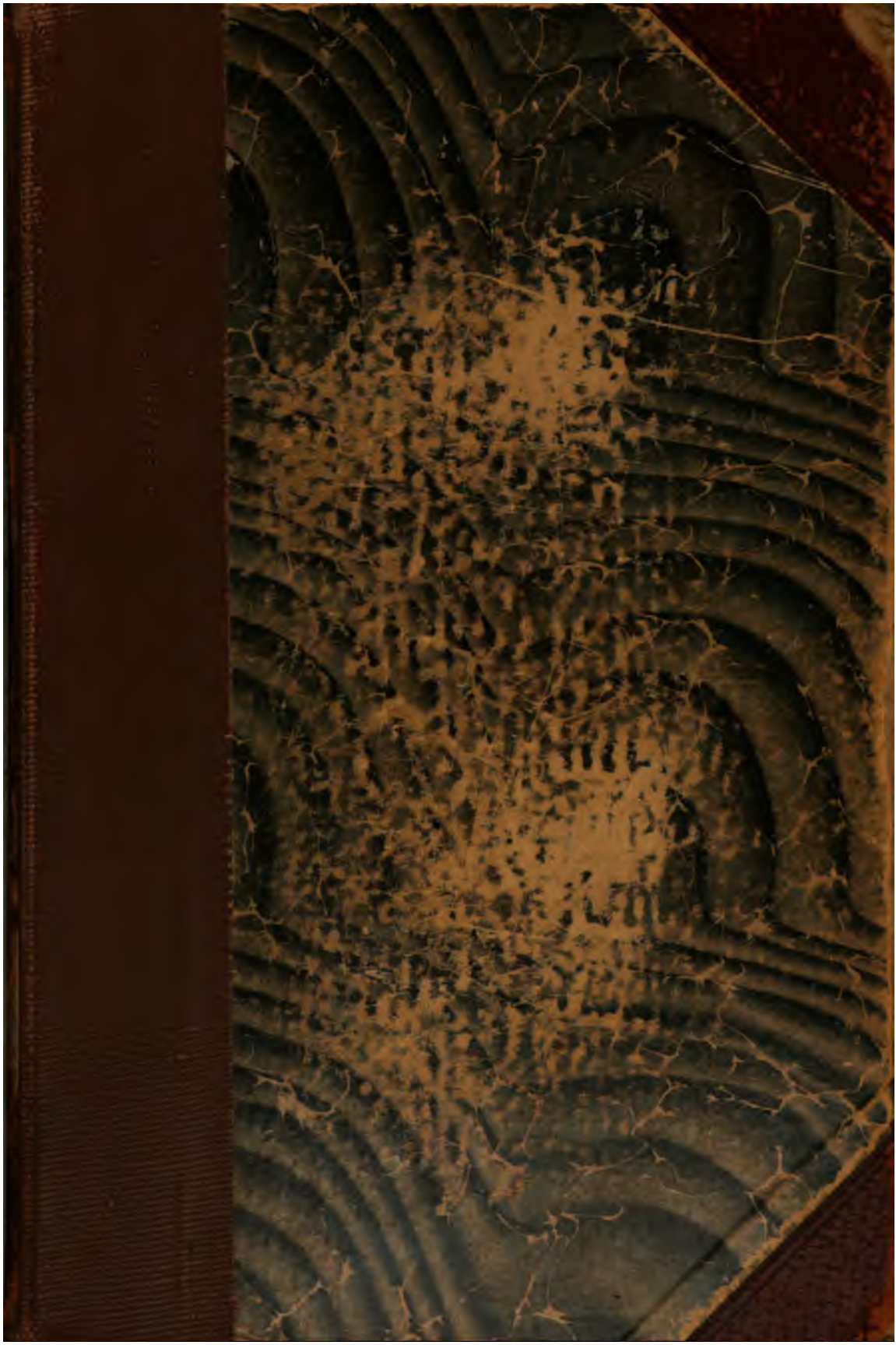

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Politik.

Vorlesungen

gehalten an der Universität zu Berlin

von

Heinrich von Treitschke.

Herausgegeben

von

Max Cornicelius.

Zweiter Band.

Dritte Auflage. Sechstes und siebentes Tausend.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1911.

JC233
.T8
v.2

Copyright 1911 by S. Hirzel.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Inhalt.

Seite

Drittes Buch. Die Staatsverfassung.

§ 13. Die Staatsformen 1
§ 14. Die Theokratie 18
§ 15. Die Monarchie 52
§ 16. Die älteren Formen der Monarchie 71
§ 17. Die konstitutionelle Monarchie 131
§ 18. Tyrannis und Cäsarismus 189
§ 19. Die aristokratische Republik 206
§ 20. Die demokratische Republik 250
§ 21. Staatenbund und Bundesstaat 304
§ 22. Das Reich 330

Viertes Buch. Die Staatsverwaltung.

§ 23. Das Heerwesen 356
§ 24. Die Rechtspflege 413
§ 25. Der Staatshaushalt 448
§ 26. Die Verwaltung im engeren Sinne 484

Fünftes Buch. Der Staat im Verkehr der Völker.

§ 27. Geschichte der Staatengesellschaft 519
§ 28. Völkerrecht und Völkerverkehr 543

297467

UNIV. OF CALIFORNIA

Drittes Buch.

Die Staatsverfassung.

§ 13. Die Staatsformen.

Wenn wir untersuchen wollen, welche verschiedenen Formen der Staat in seiner Verfassung annehmen kann, so müssen wir, um hierüber ins klare zu kommen, zuvor eine Theorie beseitigen, die lange Zeit beirrend auf die Staatslehre eingewirkt hat: die Lehre von den Staatsgewalten.

Aristoteles hat den Satz ausgesprochen, daß in jedem Staate eine dreifache Gewalt wirksam sei: τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν, τὸ περὶ τὰς ἀρχάς und τὸ δικάζον. Dieses Schema, das man die trias politica des Stagiriten genannt hat, wurde dann weiter ausgebildet durch die Jahrhunderte hindurch und namentlich von den modernen konstitutionellen Theoretikern übernommen und verschoben. In der Zeit nach der zweiten englischen Revolution ist von Locke die sogenannte Lehre von der Teilung der Gewalten konstruiert worden. An Locke anknüpfend unterschied Montesquieu drei Staatsgewalten: die gesetzgebende, die richterliche und eine dritte, die Locke die föderative genannt hatte. Montesquieu be-

UNIV. OF CALIFORNIA

zeichnet sie als die, welche die „vom Völkerrechte abhängenden Angelegenheiten“ ausführt; bald darauf nennt er sie schlechtweg die ausführende Gewalt. Das Wesen der Freiheit soll nun darin bestehen, daß diese drei Gewalten getrennt gehalten werden, niemals in einer Hand vereinigt sein dürfen. Und dieses Ideal fand Montesquieu verwirklicht in dem England seiner Zeit, das „die Freiheit wie in einem Spiegel zeigen“ sollte.

Selten ist ein so ungeheuerlicher Irrtum ausgesprochen worden; ohne Zweifel bestand gerade in England diese Teilung nicht. Aber die richterliche Gewalt war hier allerdings relativ selbständig, und das hat den Irrtum Montesquieus hervorgerufen. Er war ein Sohn der alten noblesse de robe Frankreichs, des erblichen Richterstandes, der darum weil er erblich war, nach oben hin einen gewissen stolzen Charakter zeigte. Von dieser Gesinnung erfüllt, legt Montesquieu besonderen Wert darauf, daß nicht, wie in Frankreich damals durch die lettres de cachet, in den regelmäßigen Gang der Rechtspflege willkürlich eingegriffen werde. Die englische Krone aber war ganz und gar zu einer Schattenmacht herabgesunken; das Unterhaus gab die Gesetze und regierte zugleich in der Politik so unumschränkt, daß sein Vertrauensmann regelmäßig der Leiter der auswärtigen Politik werden mußte.

Es war also in England gerade das Gegenteil vorhanden von dieser gepriesenen Trennung; und sehen wir auf moderne konstitutionelle Monarchien, da wo das Königtum noch lebendig ist wie in Preußen, so nehmen wir wahr, daß auch hier nur das Gegenteil dieser Trennung der Gewalten zu finden ist. Alle Staatsgewalt ist im König vereinigt. Ohne seine Zustimmung kann kein Gesetz zu-

stande kommen; in seinem Namen wird Recht gesprochen, und nach seinem Auftrag wird die auswärtige Politik und die innere Verwaltung geleitet. Und dann, wie willkürlich ist diese Teilung. Wie kann man von einer bloß ausführenden Verwaltung reden. Jede Verwaltung führt nicht nur aus, sie wirkt zugleich mit an der weiteren Ausbildung der Gesetzgebung. Da man das auch allmählich fühlte, fing man zunächst in Frankreich an, sich noch eine Reihe anderer pouvoirs auszuklügeln: ein pouvoir électif, das in den Wählermassen liegen soll, ein pouvoir modérateur, das B. Constant dem König zuschreibt, zur Versöhnung der Kammern u. s. f. Das ist alles nur ein müßiges Spiel des Scharfsinns. Diese ganze Lehre von den drei Staatsgewalten und ihrer Trennung ist eine rein theoretische Spielerei der Phantasie. Das Wesen des Staates liegt gerade in seiner Einheit, und am besten wird der Staat organisiert sein, in dem diese Gewalten in einer höchsten und selbständigen Hand vereinigt sind.

So ist diese Scheidung eine theoretisch und praktisch gleich unhaltbare. Viel fruchtbarer als diese alte Lehre ist die einfache Teilung in Verfassung und Verwaltung. Unter Verfassung verstehen wir die Gesamtheit der Institutionen, durch welche der Wille des Staates als Einheit begründet und ausgesprochen wird: den rechtlichen Bestand des Staates, die Gliederung der Stände, Verteilung der Ämter und Berufe u. s. f. Verwaltung dagegen ist die Gesamtheit der Institutionen, durch welche der so konstituierte Wille des Staates sich verwirklicht in der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse. Das ist zunächst ein rein theoretischer Unterschied. Wie in der Welt des Geistes überhaupt, so haben wir auch hier mit fließenden Begriffen zu tun. Viele In-

ſtitutionen des Staates gehören ebenſoſehr der Verfaſſung wie der Verwaltung an. Ob ein Staatsweſen auf allgemeine Wehrpflicht, Söldner- oder Lehnsweſen ſich gründet, iſt eine Verfaſſungsfrage allererſten Ranges, denn dadurch wird der ganze Charakter des Staates beſtimmt; die techniſchen Fragen des Heerweſens im einzelnen ſind dagegen Verwaltungsfragen. Ebenſo iſt im Finanzweſen eine ſcharfe Trennung unmöglich. Ob es eine allgemeine Steuerpflicht gibt; ob eine Steuer von der Staatsgewalt ohne weiteres aufgelegt wird oder kraft Bewilligung der Steuerzahler; ob gewiſſe Perſonen ſteuerfrei ſind — das alles ſind ſehr wichtige Verfaſſungsfragen. Die Anordnung von direkten oder indirekten Steuern aber fällt in das Gebiet der Verwaltung. Man muß das Weſentliche an den einzelnen Inſtitutionen aufſuchen, und dann iſt deutlich, daß Heer- und Finanzweſen zur Staatsverwaltung gehören.

Betrachten wir zunächſt ſummariſch die verſchiedenen Verfaſſungen, ſo iſt die entſcheidende Frage: Wo iſt in einer jeden der eigentliche Träger der Souveränität, wer hat die höchſte und entſcheidende Gewalt? Auch auf dieſe Frage hat Ariſtoteles eine Antwort gegeben, an der die ſpäteren Zeiten durch die Jahrhunderte feſtgehalten haben. Er lehrt einfach, daß die Herrſchaft liegen könne entweder bei einem oder bei mehreren oder bei vielen, und konſtruiert ſo den Unterſchied von Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie. Statt Demokratie hat er den Ausdruck: πολιτεία. Dieſe drei idealen Staatsformen (ὀρθοὶ τρόποι), die jede das gemeine Wohl zum Ziele nehmen, können nun aber ausarten, wenn nicht der gemeine Nutzen geſucht wird, ſondern wenn die Herrſchaft des einen, der mehreren oder der vielen ausgeübt wird um dieſer ſelbſt willen. Wenn die summa voluntas regis kurz-

weg als solche bezeichnet wird, wenn sie absolut wird, dann entsteht die Tyrannis oder Despotie. Regiert die Aristokratie um ihrer Sonderinteressen willen, so daß die Herrschaft der Besten sich zur Cliquenherrschaft verknöchert, so entsteht als παρέκβασις die Oligarchie. Herrscht das souveräne Volk nur um sich Vorteile zu verschaffen, so artet die Demokratie in Ochlokratie aus. Dies Wort hat sich erst später eingebürgert. Aristoteles selber bezeichnet die Entartung seiner πολιτεία als δημοκρατία.

Diese aristotelische Dreiteilung haben dann die Jahrhunderte weitergebildet. Die bloße Unterscheidung nach der Zahl der Regierenden kam späteren Generationen zu oberflächlich vor. Man suchte nach Prinzipien, und Aristoteles wurde ergänzt durch Montesquieu. Aber Montesquieus Erörterungen über das verschiedene Prinzip der drei Verfassungsformen, das sie in ihrer Wirksamkeit durchdringe, sind doch nur geistreiche Bemerkungen, die nicht in die Tiefe gehen, das Wesen der Dinge nicht erschöpfen. Er behauptet, das Prinzip der Monarchie sei die Ehre, das der Aristokratie die Mäßigung, und das Prinzip der Demokratie die Tugend. Warum soll aber gerade in der Monarchie das Prinzip der Ehre vorherrschen? Man könnte das viel eher von der Aristokratie behaupten; die muß an gewissen Begriffen von Ehre und Ritterlichkeit festhalten. Desgleichen ist gar nicht abzusehen, warum vorzüglich die Aristokratie auf dem Prinzip der Mäßigung beruhen soll; das würde weit mehr von der Demokratie gelten: die Demokratie geht zugrunde, wenn sie nicht mit kluger Vorsicht gehandhabt wird. Mit anderen Worten, man muß hier etwas pietätlos sein und offen sagen: es kommt bei dem Versuch, solche Prinzipien der einzelnen Verfassungsformen

zu konstruieren gar nichts heraus. Suchen wir die wirklichen Prinzipien dieser Formen, so werden wir von politischen Gesichtspunkten ausgehen; wir werden das Prinzip einer Staatsform den politischen Gedanken nennen, durch dessen Ausführung sie geschaffen ist. Faßt man das Wort in diesem Sinne, so ist das Prinzip der Monarchie unzweifelhaft die Einheit. Dadurch, daß dieser Begriff politisch in die Wirklichkeit tritt, entsteht die Monarchie; wenn er überspannt wird, wenn die eine regierende Persönlichkeit ihren Willen an die Stelle des Staatswillens setzt, verknöchert und entartet die Monarchie zum Despotismus. Ebenso ist der Grundgedanke der Aristokratie die Sonderung, die Abschließung der Stände. Eine Gliederung verschiedener Stände mit verschiedenem Recht wird angenommen; darauf beruht alles aristokratische Wesen in seiner Reinheit. Ist dieser Gedanke lebendig und mit Geschick durchgeführt, so kann er staatserhaltend wirken; wird er überspannt, so daß die Kluft zwischen den Ständen eine zu breite wird, so verknöchert die Aristokratie und geht zugrunde. Das Prinzip der Demokratie ist die Gleichheit. Auf der Vorstellung von der Gleichheit alles dessen, was Menschenangesicht trägt, beruhen die Ideale und auch die Illusionen der Demokratie.

Mit dieser Betrachtung der alten aristotelischen Dreiteilung ist aber noch gar nichts getan. Wir kommen auch hier zu der Erkenntnis, daß Aristoteles' Weltanschauung eine bedingte war und für unser mannigfaltigeres Staatsleben nicht mehr ausreicht. Es fehlt in seiner Einteilung eine Staatsform von gewaltiger Kraft, welche die Geschichte mehrerer Weltteile durch Jahrhunderte bestimmt hat: die Theokratie. Sie wurde von Aristoteles in griechischem Stammes-

übermut gar nicht als bestehend angesehen. Er faßt das Königtum der Perser nur auf als eine Entartung des Königtums, das er in Europa vor Augen gehabt hatte. Das ist ein radikaler Irrtum. Alle asiatischen und nordafrikanischen Staaten mit ein paar Ausnahmen, der phönizischen Republik und Karthago, hatten eine ihnen eigentümliche Staatsform, die sie von der hellen, freien, weltlichen Gesinnung der Abendländer unterschied. Man kann die asiatischen Staaten im Gegensatz zu den europäischen nur verstehen, wenn man weiß, daß dort die heilige Urkunde zugleich Staatsgesetz und Glaubensurkunde ist. Wir werden also die Theokratie, die seit Jahrtausenden alle asiatischen und viele afrikanische und amerikanische Urstaaten beherrscht hat, als eine ganz eigene Staatsform neben die drei angeführten setzen müssen.

Betrachten wir diese aber nun noch näher, so sehen wir daß dem großen Stagiriten auch ein logischer Fehler widerfahren ist. Sind denn die drei Begriffe: Monarchie, Aristokratie und Demokratie wirklich einfach koordiniert? Es ist doch deutlich, daß zwei von ihnen einem dritten, weiteren, untergeordnet sind. Die Monarchie steht sowohl der Demokratie wie der Aristokratie als etwas Eigenartiges gegenüber; diese beiden aber haben unter sich etwas Gemeinsames, sie sind untergeordnet unter den gemeinsamen Begriff der Republik. Wir haben daher drei Staatsformen zu unterscheiden: die Theokratie, die Monarchie und die Republik. Hier ist der Unterschied nicht ein äußerer wie bei Aristoteles; nicht in der Zahl der Herrschenden ist er begründet. Sehen Sie England an und denken Sie an die Tage seiner Republik. England hat nie einen größeren und mächtigeren Herrscher gehabt als Oliver Cromwell; und doch ist es damals unzweifelhaft

eine Republik gewesen. Daß ein Mann allein die Staatsgewalt in der Hand hat, erschöpft nicht das Wesen der Monarchie. In der Monarchie ruht, im Gegensatz zur Republik, die Staatsgewalt auf eigenem, nicht auf übertragenem Rechte. Sie beruht darauf, daß durch irgendwelche Fügungen der historischen Ereignisse ein Herrschergeschlecht emporgehoben wird, das dann kraft eigenen Rechtes regiert. In der Monarchie kann der Monarch als der eigentliche Regierende niemals zugleich Regierter sein. In der Republik dagegen ist alle Staatsgewalt eine übertragene. Entweder sind es Volksversammlungen oder aristokratische Körperschaften, die sie verleihen, und der Magistrat ist zugleich Regierender und Regierter. Das ist allen Republiken wesentlich; es besteht hier keine auf eigenen Rechten ruhende Staatsgewalt. Darin und nicht in der einen Person des Herrschers liegt der eigentliche Unterschied der Monarchie von der Republik.

Wir heute haben eine sehr reiche monarchische Erfahrung, während Aristoteles nur wenig Monarchien und darunter sehr wenig musterhafte kennen gelernt hatte. Wir können daher sagen: er hat die Monarchie nicht begriffen, wie die Hellenen überhaupt sie nicht begriffen haben. Darum gehen sie davon aus, das Wesen der Monarchie liege in der Herrschaft des einen, kommen nun natürlich zu der weiteren Frage: Wie kann denn ein Mensch so hoch über alle anderen gestellt sein? und gelangen zu dem Schluß, daß die Republik das Vernünftigere sei, denn nur ein gottähnliches Wesen könne über alle Menschen erhaben sein. So spricht auch Aristoteles. Das ist eben ein Mißverständnis von Grund aus. Wir würden ja byzantinische Schmeichler sein, wenn wir sagen wollten, daß unser Königsgeschlecht an sich allen

anderen Familien des Landes überlegen sei. Nicht eine persönliche ausgezeichnete Tugend oder Vernünftigkeit begründet die Stellung der Hohenzollern, sondern ihr Vorzug besteht eben darin, daß sie die Könige sind, daß sie auf eigenem Rechte stehen, ein Recht der Herrschaft ausüben, an dem nicht gezweifelt wird.

So haben wir drei Hauptformen der Staatsverfassung gefunden: die Theokratie, die Monarchie und die Republik. Und daß diese Einteilung in der Tat fruchtbar ist, lehrt ein Blick auf weite Zeiträume und ganze Weltteile. Das klassische Altertum ist republikanisch gewesen; die moderne Geschichte ist monarchisch. Die Theokratie hat sich besonders in der asiatischen Welt entwickelt, in Europa dagegen nur ausnahmsweise in den geistlichen Staaten, die eine Anomalie bei uns sind. Man wird weiter erkennen, daß unter den jungen Pflanzstaaten der Europäer in der neueren Zeit, weil ihnen die politische Tradition fehlt, Republiken die Regel bilden. Das moderne Amerika ist im wesentlichen republikanisch. So sehen wir ganze Zeiträume der Geschichte, ja ganze Weltteile nach diesen Kategorien sich unterscheiden; die Scheidung muß also im großen und ganzen eine wesentliche sein. Von der Theokratie wird leider in den meisten Staatslehrbüchern sehr nebensächlich geredet; man muß sie tiefer fassen als Ausdruck des Gegensatzes morgenländischen und abendländischen Wesens.

Vergleichen wir die drei großen Staatsformen unter sich, so ist die Mittelstellung der Monarchie deutlich zu erkennen. Mit der Theokratie hat sie gemein, daß hier wie dort die Staatsgewalt auf eigenem Recht beruht. Die Theokratie ruft die unmittelbare Macht der Gottheit an. In ähnlicher Weise,

nur nicht so mystisch, verfährt die Monarchie, indem sie auf das einmal gegebene historische Recht des angestammten Herrscherhauses sich beruft und keinen Einspruch mehr gestattet. So stellen diese beiden Formen sich der Republik gegenüber. Andrerseits widerstreiten Monarchie und Republik der Theokratie. Die fromme Formel „von Gottes Gnaden" sagt in keiner Weise, daß der Monarch sich anmaße, Gottes Willen auszusprechen; sie hat keinen theokratisch-mystischen Sinn, sondern soll nur ausdrücken, daß das Recht des Herrschers von keiner irdischen Macht übertragen sei. Die Monarchie bekennt sich also wie die Republik zum weltlichen Wesen des Staates.

Es ist deutlich, daß eine sittliche Rangordnung der drei Staatsformen sich theoretisch nicht aussprechen läßt. Nur das eine kann man sagen, daß die Theokratie einer Gebundenheit ursprünglicher Menschengesittung angehört, die in freien, dem Lichte zugewandten Völkern überwunden werden muß. Nur wo die Vorstellung herrscht, daß das Evangelium zugleich eine Macht des Zwanges sei, nur in diesem trüben Durcheinander religiöser und politischer Begriffe kann die Theokratie gedeihen; daher wird man sie als die unreifste Staatsform bezeichnen können. Das tritt zu Tage, wenn sie sich bei freien Völkern zu konstituieren sucht; dann wird sie fratzenhaft im höchsten Grade. Die Geschichte des Papsttums beweist das zur Genüge. Dagegen soll man sich hüten, zwischen Republik und Monarchie einen sittlichen Rangunterschied feststellen zu wollen. Es ist überhaupt eine wissenschaftliche Verirrung, nach einer guten Staatsform schlechthin zu suchen. Der Historiker muß sich begnügen zu fragen, welche Staats- und Rechtsform für ein bestimmtes Volk in einer bestimmten Zeit die angemessenste ist; er wird also die Republik als sittlich

anerkennen, wo sie den sittlichen Bedingungen in einem Volke entspricht. Nur soviel kann der Historiker ohne Unbescheidenheit über den besten Staat sagen, daß, weil der Staat zunächst Macht ist, auch diejenige Staatsform, welche die Staatsgewalt in einer Hand zusammenfaßt und unabhängig hinstellt, dem Ideal am meisten entspricht. Von der Kirchenverfassung andrerseits kann man mit gleichem Recht behaupten, daß ihr Ideal republikanisch ist. Die Kraft der Kirche ruht auf dem Gewissen aller Gläubigen, also muß eine Kirchenverfassung, welche irgendwie dem Gewissen des Einzelnen ermöglicht sich zu betätigen, und welche die Kirche beständig zum lebendigen Ausdruck des Glaubens macht — eine solche republikanische Verfassung muß dem Wesen der Kirche am meisten entsprechen. Darum ist auch die monarchisch organisierte Kirche von dem Ideal am weitesten abgewichen.

Das Alles kann man in abstracto aussprechen; eine geringe Überlegung aber zeigt, daß das Heil der Völker wenig auf Verfassungen ruht. Man muß es den Zeitungsschreibern überlassen, die Freiheit des heutigen Frankreich zu preisen.*) Ferner denke man an 1848. Damals wurde in Piemont das Statut angenommen, das noch heute die Verfassung des Königreichs Italien ist, mit geringen Änderungen beinahe wörtlich kopiert aus der Charte Ludwig Philipps 1830. In demselben Augenblick, wo diese Verfassung in Frankreich ruhmlos unterging, wurde sie von Piemont übernommen und hat sich in Italien als lebensfähig bewährt trotz mancher Fehler. Ebenso unsere preußische Verfassung. Sie ist, wie Sie wissen, von den rheinisch-westfälischen klerikalen Juristen nach dem Vorbild

*) Vorlesung aus dem Januar 1893.

des neutralen Staates Belgien entworfen — die Verirrung war ungeheuer — und trotzdem ist sie in Preußen so ausgebildet, daß wir dabei leben können.

Die Monarchie hat ohne Zweifel wie keine andere Staatsform die Fähigkeit sich zu ergänzen und zu verjüngen durch Institutionen aus anderen Verfassungen, mit einem Worte, sie ist der Proteus unter den Staatsformen. Ein solches Herübernehmen fremder Institutionen ist freilich bis zu einem gewissen Grade auch der Theokratie möglich. Es hat theokratische Monarchien wie theokratische Aristokratien gegeben, es hat sogar ein hochberühmtes Beispiel einer theokratischen Demokratie gegeben im Volke Israel. Dennoch zeigt sich stets, wie die Theokratie ihrer Natur nach gebunden bleibt; die Möglichkeit, repräsentative Formen aufzunehmen, ist hier beschränkt. Auch in Republiken finden wir zuweilen eine latente monarchische Gewalt. So hat Karthago sein erbliches Strategengeschlecht gehabt, die Barkiden, ein Heldengeschlecht zugleich gestützt auf demokratische Kräfte. Die Institution stand in einem gewissen Widerspruch mit dem Wesen dieser kaufmännischen Oligarchie, aber darum hat dieser Staat doch nicht aufgehört eine oligarchische Republik zu sein. Hannibal hat durch seinen tragischen Ausgang nur zu schmerzlich empfinden müssen, daß sein Staat eine krämerhafte Oligarchie war. Ganz das gleiche gilt von einer monarchischen Institution der neueren Geschichte, deren Einfluß dem der Barkiden in Karthago wunderbar verwandt war.*) Das Haus Oranien ist das moderne Gegenbild zum Hause der Barkas; dieselbe Stellung eines tatsächlich erblichen Feldherrngeschlechtes,

*) Histor. u. Polit. Aufsätze II, 174. 6. Aufl. 1903.)

welches verwachsen mit den Taten der Nation, getragen von der kriegerischen Heldenkraft des Volkes, den großen Kaufmannsfamilien gegenübersteht. So lange aber die Erblichkeit der Statthalterwürde nicht begründet war, so lange ist Holland eine Republik geblieben trotz der Macht der Oranier. Und hier kann man wieder sehen, wie wenig für die Größe eines Volkes Verfassungsformen allein bedeuten. Als in den Niederlanden errungen war was sich angebahnt hatte in der Geschichte von drei Jahrhunderten, als die Oranier die Königskrone erhalten hatten, was war das Ergebnis? Die Verfassungsformen des heutigen Königreichs der Niederlande sind viel logischer, verständiger und in sich zusammenhängender als die der Republik waren, und doch, wer wollte das heutige Land vergleichen mit der alten ruhmvollen Republik?

So ist die natürliche Fähigkeit der Staaten, sich zu ergänzen aus einzelnen Institutionen anderer Staatsformen, eine sehr große. Ganz falsch aber ist es, wenn man die unvermeidlichen Einseitigkeiten alles menschlichen Tuns auch hier willkürlich zu korrigieren sucht in mechanischer Weise durch die Mixtur, wie Leibniz sagte. Die Mängel, welche den großen Staatsformen unverkennbar anhaften, wird man nicht dadurch ausgleichen, daß man sich einen Staat konstruiert, der nicht Fisch, nicht Fleisch ist. Mit diesem falschen Ideal hat man in Zeiten politischer Verzweiflung viel gespielt. Tacitus spricht von einer solchen aus Aristokratie, Demokratie und Monarchie zusammengesetzten Verfassung, aber er sagt zugleich, sie könne eher erdacht als in die Wirklichkeit übertragen werden.*) Es hat trotzdem Leute gegeben, die alles

*) Annalen IV, 33.

Gute aus den verschiedenen Staatsformen zusammengebraut haben und sich einbildeten, was auf dem Papier stände, könnte auch lebendig werden. Diese ciceronianische Weise ist schon darum falsch, weil die allerverschiedensten Staaten als gemischte bezeichnet worden sind. Cicero und Polybius haben Rom, die konsequenteste Aristokratie, einen gemischten Staat genannt. Wenn man es für die Aufgabe einer großen Nation hält, den Professoren des Staatsrechts als Mustersammlung für alle erdenklichen Staatsformen zu dienen, so hätten wir in der Tat im alten Reich die vollkommenste aller Verfassungen gehabt. Das war in meiner Jugend die allgemein verbreitete Anschauung. Es ist der bekannte Gesinnungsbrei des deutschen Kosmopolitismus, der, scheinbar längst beseitigt, doch immer wiederkehrt. Sieht man die Dinge schärfer an, so wird man in jedem Staat zu erkennen vermögen, wo sein Schwerpunkt liegt, und sehr bestimmt sagen können, ob er Monarchie ist oder Republik. Einen gemischten Staat, der zu keiner der beiden Staatsformen gehört, gibt es nicht.

Innerhalb der Staatsformen zeigt sich noch ein Gegensatz insofern, als die Monarchie und die aristokratische Republik einen realen, erreichbaren Zweck erstreben, während die Theokratie und die demokratische Republik ein unerreichbares Ideal verfolgen. Die beiden ersten beruhen auf gegebenen Verhältnissen der Wirklichkeit: auf der Herrschaft eines einzelnen, der gestützt wird von irgendwelchen Ständen oder von einem ganzen Volke, das ein bestimmtes Herrschergeschlecht als das seine will und anerkennt. Eine solche Herrschaft ist möglich und eine handgreifliche Tatsache, ebenso wie die Herrschaft von mehreren möglich und ein wahrer Staatsgedanke ist. Dagegen ist es unmöglich, daß die Gottheit im Staatsleben unmittel-

bar herrsche, ganz abgesehen von unserem christlichen Glauben. Die Erfahrung der Jahrtausende hat uns gelehrt, daß es für den schwachen Sterblichen kein Mittel gibt, den unmittelbaren Willen der Gottheit zu finden. Früher oder später muß die Theokratie etwas Fratzenhaftes annehmen; sie übertreibt ihren eigenen Gedanken. Die mystische Idee wird überspannt, sei es durch Orakel oder Eingebungen des heiligen Geistes oder wie sonst die Lügen der Priester lauten mögen; immer bemüht sich die theokratische Staatsgewalt, durch Überspannung ihres Grundbegriffes zu verwirklichen was nicht wirklich werden kann.

So unpopulär es heutzutage klingt, in einem Zeitalter demokratischer Gesittung, so bleibt es dennoch wahr, daß von der Demokratie ein Gleiches gilt, denn schon der Begriff: Demokratie enthält eine contradictio in adjecto. Herrschen bedeutet doch, daß Beherrschte da sind, die von einem Herrscher geleitet werden; wenn aber alle herrschen sollen, wo sind da die Beherrschten? Die reine Demokratie, vollkommen durchgeführt, erstrebt ein Ziel, das ebenso wie das der Theokratie undenkbar ist. Beide haben gemeinsam den krampfhaften Zug, ein an sich unerreichbares Ideal erzwingen zu wollen. Das sehen wir in allen radikalen Demokratien. Jeder Unterschied zwischen dem Menschen soll gewaltsam beseitigt werden, bis man schließlich auf den Gedanken kommt, auch den Unterschied der Geschlechter von Staats wegen aufzuheben. Um eines Prinzips willen möchten sie jede gegebene Verschiedenheit der Menschen mit Keulen totschlagen.

Die Einteilung der Staatsformen, die wir bis jetzt betrachtet haben, ist nicht die einzige, die theoretisch möglich ist. Alle diese Formen beziehen sich auf den Einheitsstaat. Eine

andere Unterscheidung ergibt sich aus der Frage nach der Zusammensetzung der Staaten. Hiernach unterscheidet man den reinen Einheitsstaat und den, welcher mit einem oder mehreren anderen uniert ist, eine komplizierte Form, weil das Wesen des Staates Einheit ist und sein soll. Die Formen dieser Union können sehr verschiedene sein. Es kann Realunion zwischen selbständigen Kronen bestehen, wie zwischen Castilien und Aragonien, oder es können mehrere Staaten ganz äußerlich miteinander verbunden sein nur durch die Person des Herrschers. Bei der Personalunion haben die verbündeten Staaten nur gemein den Herrscher und den Feind. So lautet die gewöhnliche Definition. Aber es gibt auch Unionen, die nicht einmal denselben Feind zu haben brauchen. Das war z. B. der Fall bei der Personalunion von England und Hannover. Diese Art der Vereinigung kann noch festere Formen annehmen, wie bei der Union Norwegens und Schwedens. Hier läßt sich schwer sagen, ob wir nicht schon eine Realunion haben. Beide Länder dürfen nicht getrennt werden und treiben eine gemeinsame auswärtige Politik. Auch Finnland ist nach dem Rechte nur durch Personalunion mit Rußland verbunden. Bei der russischen Brutalität verhält es sich in Wirklichkeit aber ganz anders. Noch bedeutsamer wird dieses Verhältnis, wenn eine Mehrheit von Staaten zusammentritt zu einer Föderation. Es können mehrere Staaten zu einer Bundesgewalt vereinigt sein, die unter den einzelnen Gliedern steht, oder es können souveräne Staaten ihre Souveränität verlieren an eine höhere Zentralgewalt, welche den bisher selbständigen Gliedern nur gewisse Rechte überläßt. Das ist der Fall in den sogenannten Bundesstaaten, in der Schweiz und in Nordamerika. Endlich wird uns hier die bedeutsamste Bildung, die

Monarchie mit föderativen Formen, unser Reich zu beschäftigen haben.

Noch andere Einteilungen der verschiedenen Staaten sind denkbar. Man kann historisch verfahren und die theokratischen Flächenmonarchien des Orients, die Massendemokratien der alten, die geschlossenen Einheiten der modernen Staaten der Reihe nach vorführen. Dabei kommt aber für ein System der Staatengeschichte nichts heraus; man gerät hier in die politische Geschichte hinein. Es ist ferner möglich, die Staaten zu unterscheiden nach den Lebenszwecken, die sich ein Volk setzt. Das hat einst Leo getan in seiner Schrift über die Physiologie des Staates. Er unterscheidet Priesterstaaten, Militär-, Handelsstaaten u. s. f. Das ist auch wieder nur ein Spiel des Scharfsinns, denn es bezeichnet eben die modernen christlichen Völker, daß sie nicht so einseitig in einem Lebenszweck aufgehen wie die antiken Nationen. Harte Einseitigkeit ist der Charakter der antiken Gesinnung; darum wird von den griechischen Dichtern immer wieder, bis zur Ermüdung des modernen Lesers, die σωφροσύνη gepredigt. Karthago war allerdings der Handelsstaat κατ' ἐξοχήν; von den Niederlanden aber kann man das nicht sagen. Sie haben eine heldenhafte Geschichte gehabt, eine reiche Entfaltung von Wissenschaft und Kunst. Auch das heutige England wird zwar ganz von handelspolitischen Zwecken geleitet, aber man würde ihm doch Unrecht tun, wenn man sein reiches Kulturleben vollständig unter den Begriff des Handelsstaates bringen wollte. Sparta war ein Militärstaat, daran ist nicht zu zweifeln; wo aber ist in der modernen Geschichte ein Staat, den man schlechtweg den Militärstaat nennen könnte? Von unverständigen Feinden ist Preußen öfter so genannt worden,

und doch ist deutlich, daß dieser Begriff das mannigfaltige Leben unseres Staates nicht erschöpfen kann.

Wir sehen von allen diesen Einteilungen ab und halten uns an die Unterscheidung zwischen Theokratie, Monarchie und Republik. Die Betrachtung dieser drei Formen im einzelnen soll uns in den folgenden Paragraphen beschäftigen.

§ 14. Die Theokratie.

Alle Theokratie beruht auf der Vermischung geistlicher und weltlicher Macht. In dieser Staatsform ist das geistliche Gesetz von selbst auch das weltliche; göttliche Offenbarung und staatliche Rechtsordnung fallen hier zusammen. Daher bestehen Theokratien der Regel nach nur dort, wo das ganze Leben von geistlichen Gedanken beherrscht wird. Es ist der Ruhm der Arier, sich von diesem schrecklichsten aller geistigen Bande befreit zu haben. Uns ist die göttliche Wahrheit die frohe Botschaft, die sich an die Herzen wendet, aber nicht unmittelbar als Rechtsordnung der Menschen gelten will. Dem Orientalen dagegen ist sie das Gebot; und das führt zu der inneren Starrheit und entsetzlichen Dumpfheit des orientalischen Lebens gegenüber der hellen, klaren, der Freiheit zugewandten Denkweise des Abendlandes. Es ist sehr wichtig, diesen wesentlichen Unterschied zu beachten; ich habe das in keinem Lehrbuch der Politik richtig dargestellt gefunden. Immer wieder wird von den Monarchien des Orients wie von einer Ausartung der weltlichen Monarchie gesprochen; sie sind aber prinzipiell etwas anderes, sie sind eben Theokratien. Der Herrscher regiert hier in Kraft eines geistlichen Gesetzes, aus dem er nicht heraus kann noch darf. Im übrigen aber ist

seine Gewalt, weil sie unmittelbar von Gott hergeleitet wird, ohne Schranken. Welcher Art die Gottheit ist, das ist für den Begriff der Theokratie ganz einerlei. Es gibt im ottomanischen Reich unter den Kurden einen Stamm, die Jezidi, die an den Satan glauben. Es hat sich bei ihnen durch wunderbare Fügungen von dem alten persischen Doppelglauben nur die Verehrung Ahrimans erhalten, und ihr Scheich regiert im Namen dieser geheimnisvollen satanischen Macht. Sie sind wie begreiflich, die ruchlosesten aller Sterblichen. Aber auch hier haben wir politisch angesehen eben eine Theokratie, eine überirdische, aller Kontrolle entrückte Macht, die sich in der staatlichen Obrigkeit offenbart.

Es ist eine Anmaßung unserer modernen Gesellschaft, wenn sie zu dem Staate sagt: du darfst nicht in das Gewissen eingreifen. Er darf es sicherlich, aber er würde widersinnig handeln, wenn er es bei uns täte; er würde einen solchen Widerstand finden, daß er seine Ohnmacht erkennen müßte. Im Orient aber sehen wir, wie der Staat Jahrtausende hindurch ruht auf der Beherrschung der Gemüter und der Gewissen, weil die Gewissen hier noch gar nicht den Drang verspüren, sich selbst vernünftig zu bestimmen. Theoretiker sind in der Regel der Ansicht, alle Menschen bestimmten sich in ihrem Handeln zunächst nach vernünftigen Erwägungen. Das fällt ihnen gar nicht ein; Millionen bestimmen sich nach dunklen Instinkten und fühlen sich wohl dabei. Unter solchen Völkern ist die Theokratie natürlich gegeben und einer langen Dauer gewiß. Man versetze sich in die Traumwelt des Orients, wo es heißt: Tausend Jahre sind vor dir wie ein Tag. Das gilt nicht bloß von Jehova sondern auch von den Lebensformen der Menschen. Wer jemals im Orient

war, der hat die Gruppe „Rebekka am Brunnen“ immer wieder gesehen. Wo die Völker so leben und empfinden, da ist die Theokratie völlig am Platze und die sicherste aller Autoritäten. Diese Menschen haben ein Bedürfnis, gegängelt zu werden durch das, was ihnen eine offenbarte religiöse Wahrheit ist. Hier fehlt der tätige Drang und der kritische Trieb der Abendländer gänzlich. Auch bei den Türken kann man das noch heute erkennen. Fragt man einen Türken, der auf seinen krummen Beinen kauernd und den Tschibuk rauchend vor einem sitzt, was er denn eigentlich tue, so antwortet er: Du siehst ja, ich sitze. Und doch finden wir zugleich in diesen Ländern eine reiche Fülle der Phantasie, die sich bei einigen Völkern in unsterblichen Dichtungen gezeigt hat, bei anderen in einem wunderbar feinen künstlerischen Geschmack. Die wundervollen Muster der Kaschmirschals, wir haben sie mit all unserer Blaufärbekunst bis heute noch nicht übertreffen können.

Mit diesem Traumleben des Orientalen, mit seinem beschränkten Wahrheitstriebe, seinem Bedürfnis nach einem Autoritätsglauben ist auch die Entwicklung der Theokratien schon gegeben: sie zeichnen sich aus durch ungeheuere Langlebigkeit. Ist ein Volk von diesem dumpfen Glauben, dieser stationären Weltanschauung erst einmal beherrscht, so wird eine darauf begründete Staatsgewalt eine Unterwerfung erreichen können und einer Dauer sicher sein wie wenig weltliche Staatsgebilde. Die asiatischen Theokratien zählen nach Jahrhunderten, ja nach Jahrtausenden. Befinden sich Völker in dieser Form des Staatslebens wohl, so ist darüber nichts zu sagen. Der Historiker muß das zu verstehen suchen und als eigentümliche Art des menschlichen Daseins betrachten.

Je höher eine Religion steht, je mehr sie fähig ist, den Geist der Kritik in sich aufzunehmen, um so weniger ist sie geeignet zu einer theokratischen Staatsbildung. Gerade die Freiheit des Christenmenschen mußte sich auflehnen gegen die bindenden Formen des Staatslebens. Und andrerseits muß der Versuch, die Gottheit unmittelbar regieren zu lassen, in einem kritisch denkenden Kopf zur Lüge werden. Das klare politische Denken führt zur Trennung des Geistlichen und des Weltlichen, und damit hört die Theokratie auf. Das Papsttum ist die kunstvollste, aber auch die unsittlichste aller Theokratien, weil hier Völkern, die zur Freiheit bestimmt sind, eine Staatsform auferlegt wird, die der Freiheit des Geistes widerspricht. Den Theokratien des Orients gegenüber haben wir das Gefühl, sie entsprechen der Sittlichkeit jener Völker; bei dem Papsttum aber haben wir diese Empfindung nicht. Das Papsttum steht in beständigem Kampf mit der großen freier gesinnten weltlichen Gesellschaft. Die Theokratie muß den Wahrheitstrieb niederhalten, sie kann gar nicht anders; wenigstens mit den Lippen muß geglaubt werden an die Offenbarung, auf welcher das Staatsgebäude ruht. Es ist schwer zu sagen, wie weit dieser Zwang gehen muß; das richtet sich immer nach den Umständen. Es können gewisse Zweige der Forschung freigegeben werden, obgleich sie streng genommen in Widerspruch stehen mit der Offenbarung. So ist der römische Stuhl gegen Astronomie und Mathematik immer sehr liberal gewesen. Sicherlich aber wird niemals ein Zweig der Wissenschaft freigegeben, der der Theokratie ernste Gefahr bringen kann. Das sind vor allem die historischen Studien in weitestem Sinne; ihnen gegenüber muß die Theokratie viel vorsichtiger sein als gegen die Naturwissenschaften.

Ebenso ist deutlich, daß der Abstand zwischen Regierenden und Regierten in der Theokratie geradezu unermeßlich ist. Daß das Haupt einer Theokratie immer etwas Heiliges an sich haben muß, ist nach dem Gesagten selbstverständlich. Die reine Theokratie wird sich in der Regel in aristokratischen Formen darstellen. Ein Priesterstand wird die Herrschaft in Händen haben. In Indien stand allerdings ein König aus der Kriegerkaste neben den Brahmanen, aber er war an ihren Rat gebunden, so daß sie tatsächlich herrschten. Bei den Israeliten finden wir in milderen Formen ebenfalls die Erblichkeit und den Einfluß des Priestertums. Und auch die katholische Kirche hat diese kastenmäßige Absonderung in feinen und klugen Formen durch das Zölibat, das den Priester aus der bürgerlichen Gesellschaft herausreißt, durchzuführen gesucht. Dadurch daß die geheimnisvolle Priesterweihe dem Priester einen character indelebilis beilegt, wird der Zweck, eine möglichst breite Kluft zwischen Geistlichen und Weltlichen zu schaffen, in hohem Maße gefördert. Daraus folgt weiter, daß ein kräftiges Eingreifen der Untertanen in den Gang der Regierung in der Theokratie vollständiger ausgeschlossen ist als in irgend einer anderen Staatsform. Der konstitutionelle Papst und der konstitutionelle Sultan sind beide ein Unding. Es hat eine Zeitlang in den ersten Regierungsjahren Pius des Neunten nicht an dem guten Willen zu einer Reform gefehlt, aber sie war unmöglich. Der Kardinal würde aufhören, der Kirchenfürst zu sein, der er sein soll, wenn er sich an einen Rat von Laien binden wollte. Im deutschen Ordensstaate war durch die Statuten bestimmt, daß der Rittersmann nicht mit Laien verkehren sollte. Trotzdem versuchte Heinrich von Plauen den Gegensatz der ehelosen Ritter und der Preußen abzu-

schwächen durch eine landständische Verfassung. Da aber der Orden als geistliche Gewalt doch immer das letzte Wort behalten mußte, so blieb schließlich nur die Umwandlung in einen weltlichen Staat oder die völlige Vernichtung übrig.

Die Theokratie ist unfähig, sich zu wandeln und zu wachsen mit dem Wandel der Zeiten, denn sie beruht auf der Offenbarung, die unveränderlich ist. Immer stehen Theokratien, wenn in ihrem Volk ein freier weltlicher Sinn und eine kritisch tätige Vernunft erwacht, vor der Entscheidung, entweder völlig unterzugehen oder eine radikale Änderung vorzunehmen. Nur ein in ewigem Schlummer dahindämmerndes Volk wird die Theokratie auf die Dauer ertragen. Bei anderen, entwicklungsfähigen Völkern dagegen kann eine in naiver Zeit naturwüchsige Staatsform in späteren, helleren Zeiten oft nur durch Lug und Trug aufrecht erhalten werden. Von Priesterlug und -Trug weiß die ganze Weltgeschichte zu reden, von Hafis an und von den römischen Auguren bis herab auf den heutigen Tag. Um den schwindenden Glauben an die Offenbarung festzuhalten, greifen sie zu Orakeln und Wundern, die noch keine Theokratie verschmäht hat, und die ursprünglich fromme Staatsform wird zu einem Zerrbild des Heiligen.

Unter den alten Theokratien des Orients ist vor allem der gewaltige Priesterstaat der Brahminen zu erwähnen. In der Regel hat dieses Reich einen König aus der Kriegerkaste, völlig gebunden durch das Gesetz der Brahmanen und von einem Gewissensrat aus ihrer Mitte umgeben. Wir sehen hier also eine Priesterherrschaft, die den weltlichen Arm nur für ihre Herrschaftszwecke schlau benutzt. Die Herrschaftsordnung hängt mit den religiösen Vorstellungen auf das engste zu-

sammen. Die ganze Nation ist scharf in Kasten gegliedert; eine Verletzung der Kastengesetze wird im späteren Leben streng bestraft. Eine der gräßlichsten Vorstellungen, welche jemals die menschliche Phantasie in ihrem Wahne ausgebrütet hat, bildet sich aus, die Seelenwanderung; ein ewiger Kreislauf, welcher der Regel nach nur in pejus sich wenden kann. Wenn solche Vorstellungen erst ein Volk beherrschen, so ist ihm ein Ziel der Entwicklung ein für allemal gesetzt. Auch in der Völkermischung der vorderindischen Halbinsel ist die Erstarrung früh zu bemerken; es bedeutete eine innere Befreiung, als Buddha auftrat und die Lehre von der wirklichen Sterblichkeit der Menschen verkündete. Wie Jesus durch die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele befreiend gewirkt hat, so wirkte Buddha für die gebundene Welt des Orients erweckend und befreiend, indem er diesen Menschen endlich zeigte, daß der Leib wirklich sterbe. Schon daran kann man sehen, welche fürchterliche geistige Knechtschaft den theokratisch gebundenen Menschen umfängt.

Alle großen orientalischen Staaten, mit Ausnahme der phönizischen Handelsstädte, sind Theokratien gewesen. Auf die Namen kommt es nicht an. Pharao ist zugleich König und Oberpriester, wenn er auch noch einen Hohenpriester neben sich hat. In Ägypten finden wir eine theokratische Gebundenheit von solcher Stärke, daß das Volk gar nicht imstande ist, sich einen weltlichen Herrscher zu denken. Alexander wußte sehr wohl was er tat, als er sich ausgab für den Sohn des zweigehörnten Wüstengottes Ammon. Und noch Bonaparte hat hier das „Tausend Jahre sind wie ein Tag" sehr wohl zu benutzen verstanden. Die Sage vom Iskander, dem großen Alexander, dem Sultan der Franken, der nach

Jahrtausenden wiederkehren würde, war noch lebendig, und Napoleon konnte sich für den wiederkehrenden Iskander ausgeben. So wollen solche Völker regiert werden. Es hat kein Volk gegeben, welches mit gleicher Energie den Gedanken des Jenseits ins Auge gefaßt hätte wie die Ägypter. Sie leben dermaßen in der Vorstellung einer jenseitigen Welt, daß sie ihren toten Königen herrlichere Häuser bauen als den lebenden. Der Glaube an die Unsterblichkeit ist das eigentliche Pathos der ägyptischen Geschichte; die Vorstellung von dem gewaltigen Totengericht beherrscht alle Gemüter. Wo ein Volk so empfindet, da ist radikale Priesterherrschaft in der Natur der Dinge gegeben. Südlich an der Grenze Ägyptens hat sich lange ein äthiopischer reiner Priesterstaat erhalten, der von Meroë. Hier regierte der Oberpriester selbst unmittelbar.

Ebenso hat auch der Buddhismus später in Tibet einen reinen Priesterstaat hervorgebracht, den des Dalailama. Er ist in seinen äußeren Formen dem Papsttum so ähnlich, daß die ersten Jesuitenmissionäre, die im siebzehnten Jahrhundert dorthin kamen, nach Hause berichteten, das sei eine Äffung des Teufels. Da sahen sie dieselben Weihrauchfässer, Stolen, Mitren u. s. f., sie sahen den Papst des Ostens, den dreimal gekrönten Priester in weißem Gewande. Es war ihnen noch unbekannt, daß die meisten äußeren Formen der römischen Priesterkirche aus dem Orient stammen.

Die in ihrer Art eigentümlichste Theokratie des alten Orients ist die der Hebräer. Sie ist eigentümlich aus zwei Gründen. Einmal finden wir hier einen rein monotheistischen Glauben, der als solcher den Nachbarreligionen überlegen ist, dem aber die Idee der Unsterblichkeit fehlt. Man sollte

meinen, daß der Glaube an ein Jenseits zum Bestand einer Theokratie unbedingt nötig sei, da er dem Priester die Macht gibt, durch seinen Fluch auch noch dem Abgeschiedenen zu schaden. Dem ist aber nicht so, wie die Geschichte Israels zeigt, denn einen unbedingten Unsterblichkeitsglauben finden wir in dem Volke erst spät und unklar ausgebildet. Die Verheißung irdischer Glückseligkeit: „auf daß dirs wohl gehe und du lange lebest auf Erden", hat hier genügt zum Festhalten an der Theokratie. Das ist beispiellos in der Geschichte, und ebenso ist eine Ausnahme die Verbindung demokratischer Gleichheitsideen mit der Theokratie. Dieses kleine Volk sehen wir von der Vorstellung erfüllt, daß es das auserwählte sei mitten unter den Unbeschnittenen, es fühlt sich als Massenaristokratie. In ihm selber aber herrschen starke demokratische Ideen, das Ungleiche wird nur außerhalb der Grenzen des eigenen Volkes gesucht. Daß allein der Stamm der Leviten berechtigt war, die Priesterämter zu bekleiden, das ist der einzige aristokratische Unterschied innerhalb der demokratischen Gleichheit. Wenn die Obrigkeit anfängt, sich dem Herrn Zebaoth zu entfremden, dann stehen Demagogen, Propheten auf, um das Volk mit neuen Ideen zu begeistern. Politisch sind die Propheten nur als Demagogen zu verstehen. Auch daß für den gemeinen Mann schon sehr gesorgt ist in Israel, z. B. durch die Einführung des Sabbaths, ist ein sehr charakteristischer Zug. Allerdings sind die wirklichen Verhältnisse im alten Palästina stark abweichend gewesen von dem positiven Recht der heiligen Bücher. Das gelobte Land gehört ja dem Herrn Zebaoth, und in bestimmten Zwischenräumen soll eine neue Verteilung stattfinden. Diese Rechtsvorstellungen sind nie ausgestorben, aber die praktische Durch-

führung des Jubeljahres ist unzweifelhaft eine sehr kümmerliche gewesen.

Unter allen Theokratien des alten Orients ist diese israelitische für uns die anziehendste. Aber es fehlt ihr die Expansionskraft anderer Theokratien; die äußere Politik ist nie die Stärke der Israeliten gewesen. Wenn der Staat vor allem Macht sein soll, so ist eine solche winzige Staatsbildung wahrlich nicht hoch anzuschlagen. Die Juden haben dann und wann einmal erobert, aber mit sehr mäßigem Erfolge. So gewiß das Vaterland die Grundlage aller politischen Größe ist, ebenso gewiß zeigt ein Volk ohne Vaterland das genaue Gegenteil wirklicher politischer Begabung. Hierzu gehört Tapferkeit und lebendige Liebe zu Volk und Land. Der moderne Jude hat das Gegenteil dessen, was man politischen Sinn nennt; darum ist es so monströs, daß Juden heute bei uns die politische Presse beherrschen.

Das am meisten weltliche unter den theokratischen Völkern des Orients, dessen Staat die größte Fähigkeit gezeigt hat sich zu entwickeln, waren die Perser. Wohl ist auch der Perserkönig ein gottähnliches Wesen, hoch erhaben über alle seine Untertanen; aber er ist nicht unmittelbar von einem Priesterstand umgeben, es sind die Krieger, durch die er seinen Willen zunächst ausführt. Der Staat war so fest organisiert, daß die griechischen Kleinstaaten im ganzen friedlich darin Platz fanden. Man kann die Herrschaft der persischen Satrapen über die kleinasiatischen Griechen als das erste geschichtliche Beispiel einer wirklichen regelmäßigen Regierung und Verwaltung anführen. Insofern ist der Pambasileus ein halbweltlicher Herrscher. Daß aber der theokratische Gedanke auch hier nicht tot war, wissen wir

Abendländer noch heute. Als das neuperſiſche Reich der Saſſaniden gegründet wurde, da trat es bekanntlich mit dem Römerreich in Verbindung. Diokletian verlegte ſeinen Herrſcherſitz nach Byzanz und übernahm die Formen des perſiſchen Hofzeremoniells. Dieſes Zeremoniell iſt dann von Byzanz weiter an die abendländiſchen Höfe gekommen, und wer ehrlich iſt, wird ſagen müſſen, es gereicht uns nicht zur Ehre, daß wir dieſe orientaliſch-theokratiſchen Formen in unſerer freieren abendländiſchen Welt gedankenlos beibehalten haben. Der übertriebene, theokratiſche Kultus der Majeſtät iſt ein dunkler Flecken an unſerer Monarchie. Wir haben Formen angenommen für unſer höfiſches Leben, welche nicht den Urſprung des freien Ariertums an ſich tragen ſondern das Dumpfe, Trübe orientaliſcher Knechtſchaft.

Wie ſtark heute noch die theokratiſchen Vorſtellungen im Orient ſind, kann man erkennen an einer orientaliſchen Staatsbildung, welche beruht auf kraſſem Rationalismus und welche dennoch theokratiſch iſt. Ich meine natürlich China. Wenige Nationen haben ein ſo geringes Maß wirklicher Religion gehabt wie die Chineſen. Es herrſcht bei ihnen ein reiner, nüchterner Rationalismus; Gemütloſigkeit und Armut der Phantaſie iſt der Grundzug dieſes Volkes, das ganz im Geſchäftsleben und in der Spekulation aufgeht. Und doch wird es von gewiſſen abergläubiſchen Vorſtellungen feſt zuſammengehalten. Dieſe Hunderte von Millionen fühlen ſich als eine große Familie, als das auserwählte Volk, das der Sohn des Himmels regiert. Dieſe Vorſtellung beſteht mit ungeheuerer Macht und ebenſo die andere von der Heiligkeit des heimiſchen Bodens. Jeder Chineſe muß auf dem Boden des Vaterlandes begraben werden, wenn nicht

ein furchtbares Verhängnis über ihn und sein Geschlecht hereinbrechen soll. Eine solche Welt abergläubischer Ideen ist notwendig, um den Bestand der Theokratie zu sichern; und daß wir in China eine Theokratie haben, daß die Gewalt des Sohnes des Himmels eine ganz andere ist als die eines Monarchen, kann einem aufmerksamen Blick nicht entgehen.

An Japans neuester Geschichte sehen wir, wie unendlich schwer eine Theokratie sich umzugestalten vermag. Bei diesem ritterlichsten Volke Hinterasiens, das uns Europäern am nächsten steht, herrschte bis in unsere Tage hinein ein Dualismus weltlicher und geistlicher Gewalt; Mikado und Taikun standen sich gegenüber wie Kaiser und Papst. Endlich, in der Mitte dieses Jahrhunderts, nachdem den Nordamerikanern und anderen Nationen die Häfen geöffnet waren, begann der große Umsturz; es zeigte sich die Wahrheit des sint ut sunt aut non sint auch hier. Das war keine Reform, sondern eine völlig neue soziale Ordnung, eine Revolution im ärgsten Sinne des Wortes. Alles bis ins kleinste wird verändert, eine neue Staatssprache, neue Kleidung, neue Uhr, eine neue Zeitrechnung werden eingeführt. Die Theokratie tritt auf einen ganz anderen Boden, sie wird völlig verwandelt.

Für uns heute sind unter allen Theokratien besonders zwei bedeutsam geworden: der Staat der Osmanen und das Papsttum. Das osmanische Reich zeigt eine eigentümliche Verbindung theokratischer Ideen mit einer militärischen Lehensmonarchie. Dem Staatsrecht zufolge ist der Sultan, in dessen Adern das heilige Blut Osmans fließt, der Nachfolger des Propheten; die Vorstellung, daß ein anderes Geschlecht

regieren könne als dieſes osmaniſche, kann dem Orientalen gar nicht kommen. An eine Entthronung dachte ſelbſt Mehemed Ali nicht, eine Art Hausmeier wollte er werden. In dem Glauben an das auserwählte Blut Osmans liegt unzweifelhaft eine gewaltige Stütze für das Reich. Der Sultan als ein von Gott geweihter Herrſcher kann auch kirchliche Geſetze erlaſſen, welche aber dem Koran und ſeinen Erläuterungen nicht widerſprechen dürfen. Dieſer Koran iſt ein ſcheußliches Buch; harte Rechtsgeſetze und ſittliche Vorſchriften gehen kraus durcheinander. Hier aber gerade findet der Orientale die abſolute Gebundenheit, wonach er verlangt. Waſchungen und das Verbot des Trinkens ſind geiſtliche Geſetze; eine andere Sittlichkeit als die von außen her gebotene kann ſich der Orientale gar nicht denken. Wenn ein rechter Muſelman ohne gründliche Vorbereitung zum Chriſtentum bekehrt wird, ſo iſt das erſte was er tut, er wäſcht ſich nicht mehr und betrinkt ſich.

Durch den Koran alſo iſt auch der Sultan gebunden. Er hat einen geheimen Papſt neben ſich, den Scheich-ül-Islam, welcher gelegentlich hervorgeholt wird. Der nennt ſich ſelber: „zwar der unwürdigſte und elendeſte aller Knechte“, wie auch der Pontifex in Rom ſich als servus servorum dei bezeichnet, aber ſeine Macht iſt in kritiſchen Fällen eine abſolute. Wenn der Sultan in Gefahr kommt zu verſtoßen gegen das heilige Geſetz, ſo wird dieſer Scheik des Islam angerufen, und bekanntlich hat er ſchon mehrfach in Kriegen den Ausſchlag gegeben. Der Regel nach wird angenommen, daß der Sultan aus dem Koran und ſeinen Banden gar nicht heraus kann noch will. Dieſer theokratiſche Herrſcher iſt nun zugleich im Namen des allein wahren Gottes und des Propheten der

Eigentümer des gesamten eroberten Landes. Er verteilt die Krummsäbel und die Roßschweife; ein kleines Lehen, Timar, hat einen bewaffneten Reiter zu stellen, ein größeres, Sandschak, ein Fähnlein. Diese kriegerische Lehensmonarchie lagert sich über eine breite Schicht von Unterworfenen, deren Niedrigkeit man sich nicht schlimm genug vorstellen kann. Nicht auf Bekehrung der Besiegten geht die Theokratie des Islam eigentlich aus — wenn die Bekehrung erreicht wird, so ist sie willkommen — zunächst begnügt man sich mit der Eroberung. Die ganze Welt wird eingeteilt in zwei Reiche, das Haus des Islam und das große Haus des Krieges, dessen Völker bestimmt sind, vom Krummsäbel erobert zu werden und das Halsband der Untertänigkeit zu tragen.

Von Menschlichkeit ist nicht die Rede. Man kann es nicht oft genug betonen: die Humanität ist eine christliche Idee, schlechterdings nur christlich. Die exklusiven Orientalen mit ihrem brutalen Fremdenhaß zeigen das genaue Gegenteil wirklicher Humanität, die nur auf dem Gedanken der Gotteskindschaft aller Kreatur beruhen kann. Für den Muhammedaner ist die Kluft zwischen den Gläubigen und der Rajah geradezu unüberbrückbar; ihm sind die Ungläubigen allesamt, wie der Koran sagt: „Schweine mit denselben Borsten, Hunde mit denselben Schwänzen". Politisch aber ist die Geschichte des Sultanreiches gerade darum so lehrreich, weil hier die Kunst des Herrschens und Knechtens zu einer Virtuosität ausgebildet war, die schon Machiavelli bewundert hat. Unzweifelhaft haben die Türken von den mechanischen Herrscherkünsten ihrer Vorgänger, der byzantinischen Kaiser, viel gelernt. Das ganze Reich wird militärisch organisiert, und wie meisterhaft hat man auf der

Balkanhalbinsel verstanden, die Rajah darniederzuhalten und teilend zu herrschen, indem man immer das eine Volk gegen das andere ausspielte.[46] Vor allem aber nahm man den unterworfenen Völkern die Blüte ihrer Jugend.[47] Alljährlich wurden die schönsten und kräftigsten Christenknaben nach Konstantinopel geführt und nachdem sie beschnitten und zum Islam bekehrt waren, durch eine sorgfältige militärische Erziehung zu Janitscharen ausgebildet.[48] Eine solche Kriegerschar, von den Ideen des militärischen und theokratischen Fanatismus erfüllt, war unleugbar ein gewaltiges Herrschaftsmittel, und eine Zeitlang waren die Janitscharen allen anderen europäischen Truppen überlegen.[49] Sie bildeten das stehende Heer des Sultans, bevor irgend ein christlicher Herrscher eine stehende Truppenmacht hatte.

[50] Die Rajah dagegen ist grundsätzlich waffenlos; auch nur ein Pferd zu besteigen war ihr verboten.[51] Hier wollte man eben kriegerische Tüchtigkeit gar nicht aufkommen lassen. [52] Und bis heute, trotz all des schönen „mit Honig beschriebenen Papiers" von der Gleichstellung der Christen und der Moslemin, dient in der ganzen türkischen Armee kein Christ.[53] Gegenüber den handgreiflichen Unwahrheiten, die die Türkei verbreitet, ist die Wahrheit, daß die ganze Armee muhammedanisch ist bis auf den letzten Mann, und daß die preußischen Majore, die wir hinschicken, nur benutzt werden zum Drillen.[54] Wirklichen Einfluß haben sie nicht, denn auch sie sind „Schweine mit denselben Borsten, Hunde mit denselben Schwänzen".[55] In den alten Zeiten begegnen allerdings zuweilen christliche Hilfstruppen, um den Traindienst zu versehen und vor allem um haufenweise in die Gräben belagerter Christenfestungen geworfen zu werden, eine lebendige

Giaurenbrücke für das stürmende Heer der Moslemin. Das ist die Art wie die Türken den Kriegsdienst der christlichen Brüder auffassen und auffassen müssen. Denn der Staat beruht auf der Unterdrückung der anderen Völker durch die Bekenner des Muhammedglaubens. Und er beruht vor allem, wie jede Theokratie, auf der Vorstellung, daß das Gesetz Gottes unwandelbar ist. „Änderung ist Neuerung, Neuerung ist der Weg zur Hölle" sagt ein altes Wort des Koran. Wenn heute bei der Schwäche des Sultans und der Bevormundung durch die Diplomatie Europas diese Dinge vertuscht werden, so ändert das an alledem doch gar nichts.

Eine nahe Zukunft wird hoffentlich die Schande tilgen, daß eine solche Herrschaft auf europäischem Boden sich hat festsetzen können. Was hat denn dieses Türkenreich in drei vollen Jahrhunderten geschaffen? Nur zerstört haben sie. Wie eine ungeheuere Schuttlawine alles vernichtend sind sie über das Abendland hereingestürzt. Nichts ist in Ungarn übrig geblieben aus den hundertundfünfzig Jahren ihrer Herrschaft als einige Verstümmelungen christlicher Kirchen und die warmen Bäder in Ofen. Wir wissen, wie es im Wesen der Theokratie liegt, daß sie sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus entwickeln kann. Wie herrlich war die Kultur der Ommejaden in Spanien in Cordoba und Granada erblüht. An einem bestimmten Punkte aber begann auch sie mit einem Male zu erstarren, so daß die ungleich roheren Christenstämme des Nordens, die aber die christliche Entwicklungsfähigkeit in sich trugen, die Oberhand gewannen. Die Türken haben sich überhaupt nicht entwickelt, sie sind kraft ihrer angeborenen Denkfaulheit allezeit ein Soldatenvolk gewesen und zwar von großer Tapferkeit, die man be-

wundern muß. Das ist eben das Unglück, daß ein Volk, das nur als Reiterhorde seinen Zweck erfüllen konnte, in das Licht des Abendlandes geführt worden ist. Was sind die berühmten Moscheen anders als Nachahmungen der Hagia Sophia? Diesen christlichen Tempel haben die Türken nur nachgebildet. Pantoffeln sticken, Marmorpaläste mit einer Art Spitzenschleier überziehen, das können sie; und ganz besonders die großen Prachtsäle, wo der Harem badet, mit Ornamenten auszuschmücken verstehen sie meisterhaft; wirkliche Architektonik aber fehlt ihnen gänzlich. Wie aberwitzig haben sie die Hagia Sophia verunstaltet, den wunderbaren Bau, in dessen ebenmäßigen Formen man den Rhythmus der Proportionen gleichsam widerklingen hört. Und wenn man nun hineintritt, welch ein Anblick! Da Mekka in südsüdöstlicher Richtung gelegen ist, so haben sie die Gebetnische ganz weit nach rechts vom Mittelpunkt abgerückt. Und sämtliche Teppiche, sämtliche Kirchengeräte sind nun schief gezogen und nach dieser Ecke hingewendet: man hat den Eindruck, als ob eine Schar Betrunkener hier alles verkehrt habe. Das ist die Art wie Orientalen in die christliche Welt hineinpfuschen.

Diese völlige Inhaltslosigkeit der muhammedanischen Herrschaft, die sich einfach damit begnügt, daß gehorcht werde, mußte sich früher oder später rächen, und allmählich sehen wir die Auflösung des Reiches eintreten. Durch den physischen und geistigen Verfall des Herrscherhauses selber kennzeichnet sich der Beginn. Man muß mit den Ungläubigen Frieden schließen, sogar demütigenden Frieden. Endlich kommt das neunzehnte Jahrhundert mit dem Gedanken an die Einführung christlicher Kulturelemente. Aber wiederum zeigt sich auch hier, daß wenn in dem langen Traumleben der Theokratien

schließlich Änderungen durch den Wandel der Zeiten nötig werden, Reformen fast immer ausgeschlossen sind, daß dann nur der Weg der Revolution, Säkularisation oder Eroberung offen steht.[63] Das haben wir Europäer kennen gelernt am Schicksal des Sultans.[64] Da auf Rußland der natürliche Haß Westeuropas ruht und auch der Sultan seinen schlimmsten Feind im Zaren sieht, so hat man den Sultan oft als den liberalen Mann geschildert.[65] Vor Jahrhunderten hat es einmal eine Zeit gegeben, da dieser Staat der Türken zuweilen mit einem gewissen Recht als freisinnig erscheinen konnte.[66] Denn das osmanische Reich hat keinen Adel, vor dem Kalifen sind alle gleich; nur in ihrer Gesamtheit stehen die Gläubigen als eine Aristokratie der unterworfenen Herde, der Rajah gegenüber.[67] Das ist die einfache ständische Gliederung des Reiches.[68] Wenn die Osmanen früher, in ihrer großen Zeit erobernd auszogen und die Unterworfenen zum Islam übertraten, so war das für die niedere Masse allerdings eine Erleichterung.[69] Denn wer von den unterworfenen Christen übertrat, wurde aller feudalen Lasten ledig.[70] Darum wurden die Türken im sechzehnten Jahrhundert an der Donau vielfach mit denselben Empfindungen begrüßt wie später die Sanskulotten in den Rheinlanden.[71] So stand dieses Reich in seiner gesunden Zeit scheinbar als eine Macht der Freiheit gegenüber der feudalen Gebundenheit christlicher Staaten. Aber es gibt keine tiefere Knechtschaft als die des Glaubens.[72] Feudale Gebundenheit gegenüber dem Grundherrn ist erträglicher als die Herdenstellung der Christen gegenüber den Moslemin.

In unserem Jahrhundert nun hat man ernstlich versucht, europäische Ideen in dieses theokratisch-orientalische Reich hineinzutragen; die ruhige Geschichtsbetrachtung aber muß er-

kennen, daß diese Reformen ebenso viele Schritte zu weiterem Verfall gewesen sind. Seit die Türkei liberal geworden ist — liberal im Sinne unserer Zeitungspolitiker — hat sie ein Land nach dem andern verloren. Ein entscheidender Schlag, mit dem die Reform begann, hat sich als verhängnisvoll erwiesen: die Vernichtung der Janitscharen. Wohl waren diese zum Muhammedanismus bekehrten Christenkinder die Heimatlosen, die keine andere Heimat hatten als bei den Kesselpauken ihrer Regimenter zu einer wilden und gefährlichen Prätorianerhorde geworden; ihre Zwangsaushebung aber war ein grausames, mit vollendetem Raffinement ersonnenes Mittel, um die Rajah ihrer besten Kraft zu berauben. Wie die Dinge lagen, war das System in all seiner Scheußlichkeit doch konsequent. Nachdem die Janitscharen hingeschlachtet waren durch den gewaltigen Sultan Machmud II., begannen die Versuche, europäische Zustände einzuführen, die sich immer wieder als Lüge erweisen. Es wird die Kopfsteuer aufgehoben, auf dem Papier, und ebenfalls nur auf dem Papier stand die Behauptung, daß die Rajah im Heere dienen sollte. Das ist der letzte Rest von politischem Verstand, daß der Sultan nicht die Torheit begeht, Christen in sein Heer zu stellen.

Noch lächerlicher war der Versuch, den konstitutionellen Ideen Westeuropas Eingang in die Türkei zu verschaffen. Es fehlt doch einfach die Voraussetzung für ein konstitutionelles Staatswesen: eine einheitliche Nation. Die Bevölkerung besteht nicht aus Osmanen, sondern aus einem Durcheinander von Muhammedanern und Europäern. Die Türkei ist unverbesserlich, und sie wird es bleiben trotz all der vielgerühmten Freiheitsversprechungen. Man braucht nur zu sehen, wie es äußerlich dabei zugeht. Unter welchen grotesken

Formen wurde 1839 der Hattischerif von Gülhane verkündet. Der Großherr erscheint, und alles was versammelt ist wirft sich auf den Bauch. Nun tritt der Hofastrolog hervor mit seinem Astrolabium, um zu sehen, ob Allah die günstige Stunde geschickt hat; und wie Allah gesprochen: „es ist Zeit", beginnt die Verlesung des großen Freiheitsbriefes. Ein solcher Staat wird bleiben wie er war, und wahrscheinlich, da etwas von dem alten Löwen auch jetzt noch zu bemerken ist, und das Heer immer von neuem abgehärtete Kräfte aus den asiatischen Provinzen erhält, bis er gewaltsam aus Europa vertrieben wird. Das hat Moltke, der bekanntlich auch als preußischer Hauptmann in der Türkei gewesen ist, vor fünfzig Jahren schon ausgesprochen. Es ist eine uns fremde Weltordnung, die nicht nach europäischen Begriffen reformiert, sondern einfach nur umgestoßen werden kann. Das beste Abbild dieses denkfaulen aber in der Kunst des Herrschens durch lange Übung erfahrenen Volkes geben uns die Hunde von Konstantinopel. Es sind wackere, harmlose Tiere; am Tage schlafen sie und bei Nacht besorgen sie unentgeltlich das Amt der Straßenreinigung. Nimmt man aber einen dieser Hunde ins Haus und versucht ihn zu dressieren, so stirbt er aus Heimweh nach seiner gewohnten Freiheit. So ist der Osmane. Unter dem Zelt in der Wüste war er an seinem Platz; daß er sich verirrt hat in den Zwang der Zivilisation, ist ein Verhängnis, das nur mit seiner Vernichtung endigen kann.

Unter den theokratischen Gewalten des Abendlandes ragt durch eine große, eigenartige Entwicklung das Papsttum hervor. In den ersten Jahrhunderten war dem vordringenden unreifen Arianismus gegenüber eine zentralisierte Kirchenmacht notwendig und höchst wohltätig. Durch sie ist uns auch die alte

Welt mit ihren leuchtenden Idealen erhalten worden. Die weitere Geschichte des Papsttums aber ist typisch für die christliche Theokratie; sie zeigt deutlich, wie das Wesen des Christentums einer solchen Gebundenheit des Denkens widerspricht. Es ist tragisch, daß der große Denker des Mittelalters, der heilige Augustin am konsequentesten die durchaus unchristliche Lehre von der civitas dei begründet hat: daß das Reich, das nicht von dieser Welt ist, gerade das herrlichste dieser Welt sein soll. Unter den freieren, dem Lichte zugewendeten Völkern des Abendlandes konnte sich eine solche Gewalt auf die Dauer nur im Gegensatz zu der gesamten Welt behaupten, sie mußte sich mit einem gewaltigen geistlichen Rüstzeug ausstatten, um zu bestehen. Auch die Wahrheit, daß die Theokratie, wie die Demokratie, ein unerreichbares Ideal verfolgt und das schließlich selbst fühlt, tritt in der Geschichte der römischen Päpste besonders deutlich hervor. Aus einfachen Bischöfen sind sie nach und nach Oberherren einer Kirche mit idealen Weltherrschaftsansprüchen geworden, und seit dem Abfall der germanischen Völker ist das rein papale System so durchgedrungen, daß unsere Zeit die letzte fürchterlichste Konsequenz erlebt hat, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes.

Eine Kirche dieser Art, von der einer ihrer geistvollsten Verteidiger gesagt hat, sie sei ein Staat so sichtbar wie der Staat Venedig, muß den natürlichen Drang haben, sich theokratische Selbständigkeit zu sichern. Ihr Wesen ist unbedingte Autorität nach dem Worte: wer Autorität sagt, der sagt Papst oder gar nichts. Gibt es auf Erden keine Autorität als die göttliche, und nimmt man an, daß die Gottheit in einem Manne vertreten sei, so muß bei diesem die höchste Gewalt

sein. Der innere logische Zusammenhang aller Sätze ist hier so fest, daß man entweder ein Ketzer werden und diese Sätze als heidnisch bestreiten muß, oder man muß sich unterwerfen. Jeder Versuch ein drittes zu wählen ist lächerlich; das Schicksal der Deutschkatholiken und der Altkatholiken, die versuchten sich zwischen zwei Stühle zu setzen, wird hier immer wiederkehren. Das ist das grandiose an dem römischen Wesen, daß es da nur ein ja oder nein geben kann. Alles geht auf in einer äußeren Ordnung, daher ist auch die streng klerikale Partei wesentlich politisch, nicht kirchlich; sie geht vor allem darauf aus zu herrschen. Man kann unter den Ultramontanen ein rechtschaffener Mann sein ohne irgend etwas zu glauben. Mir hat einmal einer der bekanntesten Führer der badischen Ultramontanen ins Gesicht gesagt, mir einem erklärten Gegner, dem man doch keine Geheimnisse anvertraut, sagte er: „ich für meine Person habe gar keine religiösen Bedürfnisse, aber eine letzte Autorität muß es auf Erden geben, und diese Autorität kann nur der Papst sein".

Betrachten wir nun diese Weltkirche in ihrer Entwicklung, so finden wir auch hier wieder eine bewunderungswürdige Kunst des Herrschens. Scharf und schärfer wird die theokratische Verfassung ausgebildet. Mit den großen Erfolgen Hildebrands gegen das Kaisertum geht Hand in Hand die Einführung des Zölibats. Und der Klerus ist wunderbar gegliedert, die Hierarchie des byzantinischen Beamtentums ist in die Kirche herübergenommen. Den Schlußstein bildet die Einsetzung der Kardinäle als Wähler des Papstes. Damit war der Einfluß des Kaisers auf die Wahl beseitigt. Welch ein Wechsel der Dinge in kurzer Zeit! Bis auf Heinrich III. setzten unsere Kaiser noch Päpste ein und ab. Das war mit einem Male dahin.

Es erfolgte nun zugleich, was von so großer Wichtigkeit ist, eine Ausbildung der Dogmatik zum Zwecke der Priesterherrschaft. Wichtig ist vor allem die Abendmahlslehre geworden. Mit dieser Lehre, daß der Priester imstande sei Gott zu schaffen, und daß er allein den Kelch trinken dürfe, mit dieser Vorstellung war die Kluft zwischen Klerus und Laien, zwischen der lehrenden und befehlenden Priesterschaft und der dienenden und hörenden Gemeinde unüberbrückbar geworden. Gregor VII. setzte die Wahl der Bischöfe unabhängig von aller weltlichen Macht durch. Ehelosigkeit und der Charakter der Priesterweihe richteten eine Scheidewand um diese Priesterkaste auf. Zugleich aber war sie der einzige Berufsstand in einer Zeit, die nur Geburtsstände kannte. Jedem Talent öffnete sie eine freie Laufbahn; war doch Gregor selber aus der untersten Volksschicht hervorgegangen. Also war die Überlegenheit des Klerus eine ungeheuere. Das Fronleichnamsfest, das höchste Fest dieser Kirche, feiert nicht den Erlöser, sondern ein Mirakel, das an der Hostie geschehen ist; es ist das Fest der Selbstverherrlichung des Klerus. Da sieht man die herrschende Kirche, vor der die Laien auf die Knie zu fallen haben. Man muß nach Spanien gehen, um dies römische Wesen völlig kennen zu lernen; der heitere Italiener ist nicht fanatisch, der harte und düstere Spanier aber ist ein Fanatiker. In den spanischen Kirchen wird das ganze Mittelschiff von der Klerisei eingenommen. Hier sitzen die Priester auf prächtigen Stühlen; von Zeit zu Zeit hört man einen krähenden Ton aus ihrer Mitte. Die Laien müssen sich mit den düsteren Seitenschiffen begnügen, sie sehen kaum den Altar. Immer mehr ging diese Entwicklung einer Priesterherrschaft, welche das Dogma als

Machtmittel gebrauchte, dem Ziel der reinen Monarchie entgegen. Der Ausgang konnte gar nicht zweifelhaft sein. Man mußte, da die Kirche nur durch Petrus die Kirche ist, zu dem Schlusse gelangen, daß der Nachfolger Petri in Wahrheit eines und alles sei; und unter Pius IX. ist diese Konsequenz gezogen worden und wird voraussichtlich sehr lange dauern. Noch ist kein Zeichen zu erkennen, daß die katholische Welt Anstoß nimmt an dem unfehlbaren Papst.

So hat diese christliche Weltkirche mit ihren idealen Herrschaftsansprüchen vom Geiste des Christentums viel verloren. Andrerseits hat sich die territoriale Grundlage ihrer Weltherrschaft, der Kirchenstaat, vor den Staaten seiner Umgebung zuletzt nur noch ausgezeichnet durch seine Erbärmlichkeit. Seine Anfänge sind politisch ebenso anziehend, wie seine spätere Entwicklung abschreckend ist. Der Kirchenstaat hat im ganzen nur 650 Jahre bestanden. Die historische Wahrheit ist, daß im frühen Mittelalter der Bischof von Rom Untertan des römischen Kaisers war. Später erlangte er nur Reichsgrundbesitz, von bedeutendem Umfange, aber ohne eine wirkliche Staatsbildung durchsetzen zu können. Die erste Anerkennung einer Landeshoheit der römischen Bischöfe stammt von Otto IV. Es ist die Schenkung von Neuß, welche dieser Welfenkaiser neben vielen anderen Sünden auf seinem Gewissen hat.

Lange Zeit hatte diese geistliche Regierung einen großen Vorzug vor allen weltlichen Staaten. Da die Kirche im Mittelalter die Trägerin aller Kultur war, so verfügte sie über die meisten geistigen Kräfte. Die Kurie war der erste Hof, der stehende Gesandtschaften unterhielt. Also war der Papst im Besitz einer politischen Kenntnis, wie sie in solchem Umfang noch keinem weltlichen Herrscher zu Ge-

bote stand. Und dann finden wir in jenen Zeiten überall noch die Naturalwirtschaft, in Rom allein Peterspfennige und Annaten in Fülle. Die Geldwirtschaft aber ist ein ungeheueres Machtmittel in einer Zeit der Naturalwirtschaft. Das byzantinische Reich hat sich ohne Geist und Leben tausend Jahre erhalten allein durch die vollendete Technik seiner Verwaltung und durch sein ausgebildetes Finanzwesen. Seine wohlbezahlten Söldner haben es gegen den Anprall jugendlicher Nationen so lange gehalten. Ebenso stand es im Kirchenstaate. Von den Sarazenen, wie man kurzweg die maurischen Staaten nannte, hat Kaiser Friedrich II. die vortreffliche technische Verwaltung gelernt; von ihm lernten wieder die Päpste, und so war der Kirchenstaat in jener Zeit vielleicht der bestverwaltete in Europa. Selbst während der Vertreibung nach Avignon hat man die guten alten Grundsätze nicht aufgegeben. Es erschienen damals die sogenannten ägidianischen Konstitutionen des Kardinals Albornoz zur Regelung der inneren Verwaltung und Polizei. Sie waren für 1356 in der Tat ein Meisterwerk, haben dann aber leider vierhundert Jahre, bis zur französischen Revolution gegolten, bis auch hier Vernunft schon lange Unsinn geworden war.

Auch die anderen Vorzüge der geistlichen Regierung verschwanden später allesamt. Es kommt eine weltliche Bildung in die Höhe, welche der theologischen überlegen ist. Die allgemein werdende Geldwirtschaft beseitigt den besonderen Vorzug des Papstes, und seit Martin Luther fängt der Peterspfennig an, sehr viel spärlicher zu fließen. Damit beginnt eine starke Säule des politischen Papsttums zu wanken; die Finanzen werden in der neueren Geschichte gerade die schwache Seite des Staates. Infolge davon waren auch die Schlüsselsoldaten die schlech-

testen des ganzen Abendlandes. Man griff in der Not zu Schweizern, vermochte aber nicht den Staat auf der alten Höhe zu erhalten. Dazu kam, daß seit dem großen germanischen Abfall auch der Geist der Kritik sich immer schärfer zeigen mußte. So wurden die Zustände dem freieren Urteil zuletzt unerträglich, die Möglichkeit einer Heilung aber war überhaupt nicht vorhanden; noch 1815 hat selbst Metternich sich sehr ernstlich bemüht, den Kirchenstaat zu reformieren. Nach der italienischen Revolution von 1831 traten die Gesandten der fünf Großmächte in Rom zu einer Konferenz zusammen, und Bunsen, der Vertreter Preußens, machte in einem Promemoria Vorschläge zur Besserung der Verfassung.*) Sie waren sehr bescheiden und doch völlig unausführbar. Zwischen den Kardinaldelegaten und den Laien blieb die unermeßliche Kluft, welche die Theokratie aufrecht erhalten muß, und daher konnten die Provinzialstände hier niemals etwas bedeuten. Immer wieder zeigt sich eben die Unverbesserlichkeit der Theokratie.

War die Verwaltung des Kirchenstaates rühmenswert wenigstens in der ersten Zeit seines Bestehens, so war er andrerseits politisch von Anfang an die Quelle alles Unglücks für Italien. Alle italienischen Patrioten seit Dante sind Todfeinde des Papsttums gewesen. Das Papsttum war zwar eine gloria italiana, darin lag für die Italiener eine große Befriedigung ihres nationalen Stolzes; andrerseits wurde die politische Einheit des Landes durch diesen Besitz ein- für allemal verhindert. Das Papsttum konnte beim besten wie beim schlechtesten Willen nicht national sein. Dann und wann hat es einen großen Papst, der

*) Deutsche Geschichte IV, 68. (5. Aufl. 1907.)

ein italienischer Patriot war, gegeben, wie Alexander III., den gewaltigen Gegner der Staufer, wohl den größten aller Päpste, und später Julius II., den pontefice terribile, der sich Bologna unterwarf und da von Michelangelo seine Bildsäule aufrichten ließ als Zeichen seiner Zwingherrschaft. Sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht, sondern gezeigt, daß der Papst eine nationale Politik nur bis zu einer gewissen Grenze verfolgen kann.

Von seinen ersten Zeiten an trieb das Papsttum in Italien eine Schaukelpolitik, damals zwischen Byzantinern und Goten, Langobarden und Franken. Und der Grundgedanke dieser Politik blieb immer, Italien nicht zur Einheit gelangen zu lassen. Hierzu ergab sich die Bildung eines Landkomplexes in der Mitte der Halbinsel, wodurch diese in zwei völlig getrennte Hälften zerschnitten wurde, als wirksamstes Mittel von selber. So lange Ober- und Unteritalien verschiedenen Herren gehörten, schwankten die Päpste fortwährend zwischen den Normannen und den deutschen Kaisern. Als jedoch Unteritalien an die Staufer gefallen und damit zur Einheit Italiens ein großer Schritt getan war, da wurde das Papsttum ein unversöhnlicher Gegner des Kaisertums. Aber auch später noch hat es die Politik des Schwankens fortgesetzt. Selbst in der Reformationszeit konnte sich der Papst nicht entschließen, unbedingt mit dem zu gehen, der die Bewegung hätte niederhalten können. Sehr lehrreich sind hier namentlich die Kämpfe Karls V. mit Clemens VII., dem schlauen durchtriebenen Mediceer. Sobald Karl V. die Reformation zu Boden werfen wollte, fürchtete der Papst die künftige Übermacht des Kaisers und begann Unterhandlungen mit Frankreich, ja mit der Pforte; er hat immer laviert. Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges hat bekanntlich der Papst sogar

die Landung Gustav Adolfs freudig begrüßt, weil er fürchtete, Wallenstein möchte mit seinen siegreichen Truppen auch gegen Rom ziehen.

In diesem Sinne ist das Papsttum immer geleitet worden, und daran ist der Kirchenstaat schließlich zugrunde gegangen. Nicht lange vor seinem Ende, in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts, erlebte er noch eine kurze Zeit ungeheuerer Wandlung der Gemüter. Eine Reihe hochherziger Schwärmer, die Schule der sogenannten Neoguelfen, kam in Italien empor. Sie glaubten, daß das Papsttum sich an die Spitze der nationalen Bewegung stellen würde, ähnlich wie bei uns die Großdeutschen in Österreich die Macht der deutschen Einheit sahen. Und da nun Pius IX. wirklich anfangs milde auftrat, so dichtete man ihm nationale Schwärmereien an, die er als Papst gar nicht hegen konnte. Man glaubte, die nationale Partei würde eine Bundesgewalt gründen können unter dem Vorsitz des Papstes. Das ungefähr waren die Hoffnungen der Patrioten in den vierziger Jahren. Da kommt der Krieg von 1848. Und nun erläßt der Papst die entscheidende Allocution;*) er versagt sich der nationalen Partei, er könne nicht kämpfen gegen eine katholische Macht, nämlich Österreich. Da trat der kosmopolitische Charakter dieser Weltkirche klar und offen hervor, und von diesem Schlage hat sich das Papsttum nicht wieder erholt. Zuletzt greift es zu dem Mittel, sich durch fremde Garnisonen zu schützen; Spanier und Franzosen sollen den päpstlichen Thron verteidigen. Sieht man auf dem Kirchhof von San Lorenzo in Rom das prahlerische Denkmal, das Pius IX.

*) 29. April 1848. Vgl. Hist. u. Polit. Aufsätze, II, 283.

den bei Mentana gefallenen fremden Söldnern errichten ließ, und lieſt dann die edle Inſchrift der Marmortafel, welche der heutige Staat nach dem Jahre 1870 hat anbringen laſſen: Wir, in den Tagen der Freiheit, laſſen dieſe traurige Erinnerung an die Zeiten der Theokratie ſtehen, damit unſere Mitbürger erkennen, wie ſchön und herrlich die Freiheit und Einheit des Vaterlandes iſt — wie man dieſe Worte heute nicht ohne Rührung leſen kann, ſo begreift man, daß der Kirchenraub auch hier ein geſegnetes Werk geweſen iſt.

Seitdem iſt nun das Papſttum inſofern in einer ganz abnormalen Stellung, als der Papſt immer noch anerkannter Souverän iſt. Dieſe Würde gebührt ihm ganz ohne Zweifel, zugleich aber fehlt ihm die territoriale Unabhängigkeit, welche die conditio sine qua non aller Souveränität iſt. Man ſtelle ſich vor, daß der Papſt in einen heilloſen Konflikt mit einer Staatsgewalt gerät. In der alten Zeit konnte Cromwell einfach ſeine Kriegsſchiffe vor die italieniſche Küſte führen und ſo den Papſt zum Nachgeben zwingen. Heute lehnt das Königreich Italien jede Verantwortung ab für die politiſchen Taten des Papſtes, und doch beſchützt es tatſächlich dieſen unverantwortlichen oberſten Prieſter. Man kann gegen ihn durch kriegeriſche Machtmittel gar nichts ausrichten, ohne durch Italien zu marſchieren. So wird er tatſächlich von einer weltlichen Krone geſchützt, die doch keine Verantwortlichkeit für ſeine Taten übernehmen will.

Und auch hier ſieht man wieder den eigentümlichen Charakter der römiſchen Kurie. Der Papſt hat zwei Wege vor ſich, um ſeine widerwärtige Lage zu beſſern. Er kann ſich ſtillſchweigend mit der italieniſchen Krone verſöhnen; das hat ihm der Jeſuitenpater Ventura geraten. Und dann eröffnen

ſich große Ausſichten. Da die Maſſe des Volkes den Prieſtern anhängt, die dort patriotiſcher ſind als bei uns, ſo iſt zu erwarten, wenn der Papſt die alte Parole fallen ließe und ſeinen Getreuen erlaubte, in das Parlament zu wählen und ſich wählen zu laſſen, daß dann in kurzer Zeit eine ſtarke päpſtliche Partei entſtünde. Am königlichen Hofe aber würden zuerſt die Frauen, dann die Männer unter den Einfluß der Rot- und Blauſtrümpfe des Vatikans geraten. Lange Zeit haben die Männer des Hauſes Savoyen die Gewohnheit gehabt, in jungen Jahren ſehr ſtark zu leben und dann im Alter das Bedürfnis der Entſündigung zu empfinden. So könnte der Papſt mittelbar der Beherrſcher Italiens werden. Ganz ſicher aber iſt das freilich nicht, denn in dem Italiener liegt eine ſolche Fülle heller Weltfreudigkeit, daß man ſich eine Pfaffenherrſchaft dort doch nur ſchwer vorſtellen kann. Der andere Weg iſt der, den die Kurie bisher eingeſchlagen hat. Man ſpielt den Gefangenen; eine Komödie, denn niemand hindert den Stellvertreter Chriſti, zu gehen wohin er will. Dabei befindet man ſich materiell in einer ungemütlichen Lage. Man ſaugt die Gläubigen in allen Ländern aus, weil man zu eigenſinnig iſt, die von Italien gewährte Zivilliſte anzunehmen.

Sehen wir aber näher hin, ſo fehlt dieſem Syſtem doch nicht die Konſequenz. Denn ein Papſttum, das jenen erſten, nationalen Weg beſchritte, würde ſeinem innerſten Weſen widerſprechen. Wollte der Papſt Italien beherrſchen, ſo würde er ſeinen kosmopolitiſchen Beruf mit einem nationalen vertauſchen. Daher iſt es zu erklären, daß ſelbſt ein ſo milder Papſt wie der jetzige*) ſich vollkommen abweiſend verhält,

*) Leo XIII.

immer wieder gegen das Königreich Italien proteſtiert. Die römiſche Kirche ſoll und will eine Weltkirche ſein, ſie kann daher mit den Kirchenräubern, die ſich in Rom glücklicherweiſe eingeniſtet haben, keinen Frieden ſchließen.

Unter den kleineren Theokratien Europas iſt die einzige, die eine ruhmvolle Geſchichte gehabt hat, der deutſche Ordensſtaat geweſen.*) Er war mit ſeiner militäriſchen Verfaſſung von vornherein nicht ſo verpfafft wie die anderen geiſtlichen Staaten. Und dazu war er in der Zeit ſeiner Blüte wunderbar reich an politiſchen Kräften. Er gebot über das Wiſſen des alten Klerus und ſtand doch nicht im Gegenſatz zum Klerus. Seine Biſchöfe gehörten dem Orden an; eine Feindſchaft zwiſchen Staat und Kirche war hier alſo ausgeſchloſſen. Auch hatte er von Rom gelernt, ſtehende Legaten zu halten und Geldwirtſchaft zu treiben. Er gebot über Maſſen baren Geldes, und ſeine muſterhafte Finanzwirtſchaft brachte ihm weitere Geldmittel, deren die Nachbarn noch entbehrten. Ihm ſtrömte die ehrgeizige kriegeriſche Jugend des deutſchen Adels zu, und ſeine Verfaſſung in den erſten Zeiten war ſo frei, daß nicht einmal adlige Geburt als Bedingung der Aufnahme gefordert war. Die Patrizier von Hamburg, Lübeck und Bremen waren ohne weiteres zugelaſſen; nur auf die Tüchtigkeit kam es an. Erſt ſpäter, in den Zeiten des Verfalls wurde die Ahnenprobe eingeführt. Dazu kam der Ausbreitungsdrang des deutſchen Volkes; das Oſtland war den Deutſchen damals das Land der Verheißung, wie es heute leider Amerika iſt.

So hat der Orden kurze Zeit hindurch alle tüchtigen Kräfte unſerer Nation vereinigt; ſchon um die Mitte des

*) Hiſt. u. Polit. Aufſätze, II, 1 ff.

vierzehnten Jahrhunderts ist in Preußen die große Macht befestigt, welche die Küsten der Ostsee auf hundert Meilen beherrschte. Ebenso rasch aber tritt auch der Verfall ein. Mit der Schlacht von Tannenberg geht die Hälfte der Macht, der Ruf der Unbesiegbarkeit, verloren. Es war ein Schlag so furchtbar für den Orden wie später Jena für Preußen. Und der Staat des deutschen Ordens war nicht wie das weltliche Königreich Preußen in der Lage, seine Schäden aus dem eigenen Innern zu heilen. Er war theokratisch und stand in unversöhnlichem Gegensatz zu seinem Volke. Die Laien in Preußen, der angesiedelte Adel, das Bürgertum, empfanden es mit wachsendem Unmut, daß sie von Fremden regiert wurden, welche als Eheloſe nie im Lande heimisch werden konnten. So hat der sinkende Staat schauderhafte Szenen des Landesverrates gesehen. Alle Versuche des Ordens, nach der großen Niederlage sich zu reformieren, die Beihilfe der weltlichen Stände für die Regierung heranzuziehen, mußten an seiner Organisation scheitern, und nichts konnte hier helfen als eine völlige Revolution des letzten Großmeisters, der den geistlichen Staat 1525 in ein weltliches Fürstentum umwandelte; ein Segen für uns alle, denn dadurch ist er zu einem Grundpfeiler des preußischen Staates geworden.

Dieser militärischen Theokratie gegenüber machen die kleinen Territorien der römischen Geistlichkeit in Deutschland einen fast komischen Eindruck. Das Hinübertragen der Ideen christlicher Barmherzigkeit in die Welt des Rechts hat sich hier bitter gerächt. Köln hatte, als die Franzosen dort einrückten, unter seinen 40000 Einwohnern 10000 privilegierte Bettler und Bettlerkinder. Das bekannte Wort: „Unter dem Krumm-

ſtab iſt gut wohnen" bedeutet nichts anderes als daß der kleine Mann da wenig oder nichts zu arbeiten hatte; man ſorgte ſchon dafür, daß er gefüttert wurde.

Die Entſtehung dieſer geiſtlichen Staaten geht zurück bis auf die Zeit der Ottonen. Die ſtützten ſich auf die Biſchöfe, um mit deren Hilfe die weltlichen Fürſten niederzuhalten. So wurden die Biſchöfe mächtig, und nach und nach gelang es ihnen, ſich die Landesherrſchaft zu ſichern. Eigentümlich iſt, zu bemerken, wie dieſe kleinen geiſtlichen Herren Landſtände haben ertragen müſſen. Wir finden faſt überall einen Landtag; der Landesherr fühlt, daß er auf den Beirat der Laien angewieſen iſt. Das rührt aber auch daher, daß dieſe Bistümer, namentlich ſeit der Reformation, in die Hände des hohen Adels gelangten. Bayern hat das Erzbistum Köln und mehrere weſtfäliſche Bistümer Jahrhunderte hindurch mit ſeinen Prinzen beſetzt. Solche Biſchöfe aus erlauchtem deutſchen Fürſtenblut konnten ſich der Nation nicht ganz entfremden. Der alte vornehme Klerus, der 1803 zugrunde ging, war ſehr viel weltlicher als der heutige, doch iſt in der Tat ſchwer zu ſagen, ob wir nicht Grund haben, ihn zurückzuwünſchen. Die Fürſtenſöhne aus den Häuſern Bayern, Naſſau u. ſ. f. waren doch durch zahlloſe Intereſſen mit dem Vaterlande verbunden; der heutige deutſche Klerus dagegen, beſitzlos und plebejiſch, iſt römiſch geſinnt. Dennoch waren die kleinen deutſchen Theokratien unter der Regierung ihrer hochadligen geiſtlichen Herren ſchon im achtzehnten Jahrhundert vollſtändig verknöchert. Von einem Kriegsweſen war kaum mehr die Rede, und die Reformverſuche, ſo viele auch gemacht wurden, waren vergebens. So ſind dieſe Staaten ſchließlich durch die Revolution des Reichsdeputations-

hauptschlusses vernichtet worden, ohne daß jemand eine Sehnsucht nach ihrer Wiederkehr empfunden hätte.

Die Nachwirkungen dieser Theokratien sind politisch zu fühlen bis auf den heutigen Tag. Deutlich kann man sie erkennen daran, wie die einzelnen Orte in der Rheinprovinz wählen. Was etwa kurpfälzisch war, Katholiken wie Protestanten, wählt in einer freieren Richtung; was aber geistlich gewesen ist, was unter dem Krummstab gewohnt hat, das wählt immer klerikal. Wie schwer ist es dem preußischen Staat geworden, hier überhaupt Steuern aufzulegen! Die eiserne Faust Napoleons ließ man sich gefallen; Preußen aber sollte hier den weltlichen Staatsgedanken im Frieden durchsetzen, und da ist es komisch zu beobachten, wie die Rheinländer ihrem protestantischen König geradezu jeden Bissen am Munde abzählten. Daß eine friedliche weltliche Gewalt einen solchen Anspruch erhob, kam ihnen ganz wildfremd und unnatürlich vor.

So hat die frühere Priesterherrschaft noch lange in den Gewohnheiten des Volkes nachgewirkt. Fragt man aber, was sie Dauerndes geschaffen hat, dann ist die Antwort trostlos. In dem letzten Jahrhundert ihrer Regierung hat sie die Bevölkerung dem deutschen Leben so entfremdet, daß Köln und Trier gar nicht vorhanden waren für das geistige Leben Deutschlands; die Losreißung des Rheinlandes durch die Franzosen wurde hier im ersten Augenblick gar nicht empfunden. So gänzlich war man am Rhein der neuen deutschen Gedankenströmung abgestorben, daß dem Volke weder Goethe noch Schiller bekannt waren, als die Preußen in Köln und Bonn einzogen. Und nun vergleichen Sie die unverschämten Ansprüche der katholischen Kirche auf die Beherrschung der Volksschule! Sie erscheinen in hellem

Lichte, wenn man daran erinnert, daß erst die preußische Krone alle die Schulen geschaffen hat. Man hatte ein paar kleine Klippschulen mit Wanderlehrern, sonst gab es auf dem Lande gar keine Volksschulen.

Also auch hier tritt uns als das Wesen der Theokratie Schlummersucht und Unbeweglichkeit entgegen; auch diese Länder hatten nicht die Fähigkeit, sich zu reformieren, eine Revolution mußte ihnen ein Ende machen. Eine gewisse große und majestätische Konsequenz kann man der Theokratie nicht absprechen, die letzte Summe ist aber, daß für uns moderne Völker diese Staatsform völlig tot ist.

§ 15. Die Monarchie.

Im Gegensatz zur Theokratie bekennt sich die Monarchie zum weltlichen Wesen aller Staatsgewalt. Wohl haben jugendliche Völker die Neigung, ihr Königtum auf irgend eine göttliche Abstammung zurückzuführen; immer ist doch die Staatsgewalt, einmal gegründet, weltlichen Charakters. Sie ist sich auch dessen und ihres Unterschiedes von dem Priestertum bewußt, und nur ein Wort der Demut und Pietät ist das „von Gottes Gnaden". Nicht eine mystisch-geistliche Gewalt wird hiermit bezeichnet, sondern es soll in Demut anerkannt werden, daß es eine unerforschliche Fügung der Vorsehung ist, wenn gerade dieses Geschlecht über alle anderen im Lande sich emporgehoben hat. Die Monarchie bedarf allerdings ganz besonders der Frömmigkeit, weil die Vorstellung, so hoch über allen anderen Menschen zu stehen, buchstäblich das Gehirn des Herrschers zu zerrütten vermag, wenn er nicht von frommer Demut erfüllt ist und erkennt,

daß seine Macht die Fügung Gottes ist und daß er sich dieser Fügung unterzuordnen hat.[28] Das alles hebt aber die Regel nicht auf, daß diese Staatsgewalt weltlich ist und sein will.[29] Der wirklich monarchische Staat erhebt nicht den Anspruch, der Gottheit ins Handwerk zu pfuschen.

[30] Andrerseits ist die Monarchie aber auch der Republik entgegengesetzt.[31] Während in der Republik der Staatswille gefunden wird aus dem Willen der Regierten, erscheint er hier, kraft historischen Rechts eines bestimmten Geschlechtes, in dem Willen des einen Mannes, der die Krone trägt, der zwar einen Beirat mit größerer oder geringerer Befugnis um sich haben kann, am letzten Ende aber doch selbst entscheidet.[32] Es ist müßig, hier mit Bildern zu spielen; das Wesen der Monarchie liegt darin, daß nichts gegen den Willen des Monarchen geschehen kann.[33] Das ist das Minimum der monarchischen Gewalt.[34] Wir haben also den Gegensatz von Einheit und Vielheit vor uns; und daß die Monarchie wie keine andere Staatsform die politische Macht und die Einheit des Volkes sinnlich darzustellen vermag, ist eine alte Erfahrung.[35] Daher hat sie etwas so wunderbar Gemeinverständliches und Natürliches.[36] Das haben wir Deutschen empfunden in den ersten Jahren unseres neuen Kaiserreiches.[37] Wie verkörperte sich für uns in der Person des greisen Kaisers der Gedanke des einigen Vaterlandes![38] Was es für uns wert war, als wir wieder einmal fühlen konnten: dieser Mann ist Deutschland, das ist gar nicht auszusagen.

[39] Das eigentliche Wesen der Monarchie ist aber erst in zweiter Linie darin zu suchen, daß eine einzelne Person den Staatswillen vertritt; das wichtigere ist, daß diese Staatsgewalt keine übertragene ist sondern auf eigenem Rechte be-

ruht. Um ein Wort der Scholastik zu gebrauchen: man kann von der aseitas der monarchischen Gewalt sprechen. Sie hat ihre Gewalt von sich selber, und darin vor allem liegt begründet, daß die Monarchie größere soziale Gerechtigkeit üben kann und übt als irgend eine republikanische Staatsform. Republiken können darum viel schwerer gerecht sein weil es hier nur Parteiregierungen gibt. Auch haben in der Geschichte Monarchien noch immer mehr Gerechtigkeit gezeigt als Republiken. Nicht der Haß gegen die Monarchie ist es, der in sozialen Revolutionen die Massen zusammenrottet, sondern der Haß gegen einen höheren Stand. Gerade an den Monarchen werden die Massen sich wenden, von ihm die Bändigung der Starken verlangen. Ein König, einer der es ist, steht so hoch, so allen Privatverhältnissen enthoben, daß er die Stände wie die Parteien tief unter sich erblickt. Die Franzosen, die in ihrer großen Zeit die Monarchie sehr ernst und tiefsinnig aufgefaßt haben, hatten den Rechtssatz: Im Augenblick der Thronbesteigung geht mit dem König eine capitis deminutio vor im Sinne des Privatrechts; sein Privatvermögen fällt an die Krone.

Das ist ein großer Satz, wenn man seine Bedeutung in die äußersten Konsequenzen verfolgt. Das Königtum leitet sein Recht ab aus der Geschichte, insofern hat es in sich etwas Aristokratisches: die Vorstellung, daß gewisse Geschlechter kraft historischen Rechtes über allen anderen stünden. Daher auch die Erfahrung, daß ein guter Adel stets politisch tüchtig ist und die Krone immer zu stützen sucht. Andrerseits wieder ist gesunden Monarchien eigen eine starke demokratische Kraft. Weil der König so hoch über allen Ständen steht, wird er zu den Schwachen der Gesellschaft

hingezogen werden; und ein König der armen Leute zu sein, wie Friedrich der Große sagte, ist zu allen Zeiten ein Ruhm der Monarchie gewesen. Sie vertritt den Gedanken des gemeinen Rechts; die natürliche Tendenz des Königs wird sein, das gemeine Recht für alle zu verwirklichen. Daher die Erscheinung, daß in Monarchien, die sind, was ihr Name sagt, die Masse des Volkes ein unbeschreiblich starkes Vertrauen zur Gerechtigkeit des Königs hat. Das gilt trotz aller Agitatoren noch heute, daß die Masse des Volkes zum König mehr Vertrauen hat als zum Parlament. Die naive Empfindung des natürlichen Menschen, welche überall nach einer letzten Autorität verlangt, wird im König die unpersönliche Macht sehen, welche, selber bedürfnislos, das suum cuique vertritt.

Es liegt ferner in der erhabenen Stellung des Monarchen, weiter zu blicken als gewöhnliche Menschen. Der gewöhnliche Mensch übersieht nur einen kleinen Kreis des wirklichen Lebens. Man kann das ganz besonders deutlich an den unwillkürlichen Standesvorurteilen der Durchschnittsmenschen erkennen. Ebensogut wie adlige gibt es bürgerliche, gelehrte Vorurteile; sie sehen nicht das Ganze der Gesellschaft sondern nur einen kleinen Ausschnitt. Dagegen ist es klar, daß ein Monarch von der Gesamtheit des Volkslebens mehr kennen lernen wird, als der einzelne Untertan, daß er in der Lage ist, die Machtverhältnisse der Gesellschaft richtiger zu schätzen als es der Durchschnittsmensch vermag. Das gilt vor allem dem Ausland gegenüber. Der König kann sehr viel genauer beurteilen, wie es in der Welt draußen wirklich steht, als der einzelne Untertan oder auch eine republikanische Parteiregierung. Eine weit in die Zukunft rechnende Politik wird nur dem möglich sein, der wirklich im Zentrum steht.

Dabei fällt auch noch ins Gewicht die Tatsache, daß alle großen Fürstenhäuser Europas eine große Familie bilden, durch unzählige Bande der Verwandtschaft verkettet sind. Auch das gibt der Monarchie einen großen Vorteil vor der republikanischen Staatsleitung. Man muß hier die Bekenntnisse großer Republikaner lesen. Wiederholt sagt Washington — und wie oft hat er es schmerzlich an seinem Leibe erfahren —: ein souveränes Volk muß immer erst fühlen, ehe es sich entschließt zu sehen. Das hat ja auch wieder der große Bürgerkrieg gezeigt. Wenn das amerikanische Volk rechtzeitig gesehen hätte, so hätte es diesen unvermeidlichen Krieg schon ein Menschenalter früher gehabt; aber die Not mußte ihm erst an den Hals steigen. Dagegen kann eine Monarchie sehr weit in die Zukunft hinaussehen, und es gibt große Krisen in der Geschichte, von denen man sagen muß: diese entscheidende Tat konnte nur von einem Monarchen ausgehen. Die preußische Politik vor 1866 konnte nur von einem großen Monarchen und einem großen Minister durchgeführt werden, nicht von einer republikanischen Staatsregierung. Wir waren ein ganz kleiner Haufe, in Freiburg waren wir unser fünf, die damals zu Bismarck hielten. Das ist die öffentliche Meinung, die angeblich Bismarck getragen haben soll. Er allein hat gegen den Willen des Volkes das Notwendige vollzogen. Glücklicherweise verstand der große Staatsmann die Dinge so auf die Spitze zu treiben, daß jeder Preuße fühlen mußte: jetzt handelt es sich um die Ehre Deines Landes, und daß dadurch dem Kampf die Kraft und der Schwung eines wahren Volkskriegs gegeben ward.

Zu den weiteren Vorzügen der Monarchie gegenüber der Republik gehört die Macht der Tradition. Die wohlgeordnete

Monarchie spricht den Grundgedanken ihrer alten Überlieferungen, ihre Tradition, besonders kräftig aus, weil hier Verhältnisse und Gewohnheiten einer regierenden Familie mit dem Staate aufs Innigste verwachsen sind. Das kam im alten Frankreich so schön zu symbolischem Ausdruck, wenn bei dem Tode des Königs der höchste Kronbeamte auf den Balkon trat, mit dem Rufe: le roi est mort! einen Stab zerbrach, dann aber sofort einen anderen Stab schwenkte mit dem neuen Ruf: vive le roi! Die Person des Königs vergeht, die Idee der Krone bleibt in seinem Nachfolger verkörpert. Das weiß schon Homer, der von dem väterlichen, unvergänglichen Scepter der Könige spricht. Im ganzen muß man eine feste Erbfolge als conditio sine qua non der monarchischen Staatsform bezeichnen. Dazu kommt, daß wir gewisse Charaktereigenschaften in herrschenden Familien sich forterben sehen. Es ist das natürlich nicht eine Eigentümlichkeit bloß der monarchischen Geschlechter, sich ähnlich zu bleiben durch die Jahrhunderte; das ist überall der Fall. Im ganzen kann man von den Hohenzollern, einem begabten Geschlecht, das starke individuelle Verschiedenheiten aufweist, doch sagen, daß sie mit wenigen Ausnahmen einfache Naturen gewesen sind. Was zeigt Friedrich der Große trotz aller Genialität für einen schlichten Verstand, der immer das Naheliegende sieht. Gewisse Anschauungen werden durch eine lange historische Erfahrung zur Gewohnheit eines Herrschergeschlechts: denken Sie an die Bestrebungen der Hohenzollern zur Bildung der Union. Das war für sie ursprünglich nichts als ein Notbehelf, um sich selber zu sichern. Durch seinen Übertritt zum reformierten Bekenntnis war der Monarch mit einem Hause in die kleine Minderheit gekommen; er mußte

also versuchen, in irgend einer Form eine Vereinigung zu finden. Unleugbar liegt in dieser Stetigkeit der Familienvererbung auch die Gefahr der Monotonie und Erstarrung. Es gibt so geistlose Herrschergeschlechter, daß man, wie bei den englischen Georgen, einen König von dem anderen kaum unterscheiden kann. Oder betrachten Sie die Bildnisse der habsburgischen Herrscher: überall derselbe Zug geistiger Dumpfheit auf den Köpfen; es sind alles Pfaffenkönige gewesen. Merkwürdig ist auch das Haus Holstein in allen seinen Zweigen. Diese oldenburgischen Holsteiner kann man nur daran unterscheiden, daß immer auf den höheren Christian der niedrigere Friedrich folgt. Nur der vierte Christian vermochte der Muse die Lippen zu lösen und lebt fort im dauernden Gedächtnis seines Volkes. Er ist der, von dem das Nationallied singt: „König Christian stand am hohen Mast" Trotzdem war die Dynastie in allen Generationen beliebt. Sie hatten nichts Abstoßendes in all ihrer einförmigen Mittelmäßigkeit.

Diese Gefahr der Erstarrung würde für die Monarchie noch größer sein, wenn nicht wie überall auch hier die menschliche Natur dagegen wirkte. Der natürliche Gegensatz des jüngeren und des älteren Geschlechts, der sich in allen Schichten der Gesellschaft findet, zeigt sich auf diesen Höhen besonders stark. Es gibt keinen menschlichen Beruf, der den feinsten sittlichen Versuchungen mehr ausgesetzt wäre als der des Thronfolgers in einem großen Reich. Es ist eine alte Erfahrung, daß gerade pflichtgetreue und kräftige Monarchen gegen ihre Thronfolger eine starke Eifersucht haben; sie wollen den, der nach ihnen kommt, nicht in die Küche sehen lassen. Der Kronprinz wurde von Kaiser Wilhelm I. immer sanft zur Seite geschoben. So hochgestellt und in der Regel ganz

einflußlos wird der Thronfolger herausgefordert zur Kritik, die sich bald in schlimmen, bald in edleren Formen äußert. Noch nie ist bei den Hohenzollern ein Vater gleichen Sinnes mit seinem Sohne gewesen. Das ist die Korrektur, welche die Natur hier anwendet, zu unserem Glück, gegen die Gefahr einseitiger Erstarrung. Daher sind Monarchien nie in eine solche Eintönigkeit verfallen wie theokratische Staaten. Die Persönlichkeit des Regenten in ihrer Eigenart hat sich immer von neuem als verjüngende Kraft geltend gemacht.

Denn wie allüberall in der Geschichte kommt es vor allem in der Monarchie an auf das lebendige Leben der Persönlichkeit. Die Monarchie beruht auf dem tiefsinnigen Gedanken, den alle liberalen Schwätzer heute verspotten, daß Männer die Geschichte machen. Wer da meint, daß das perpetuum mobile, das in der physischen Welt undenkbar ist, in der geistigen Welt existieren könne, der wird republikanische Neigungen haben und sich einbilden, die Dinge machten sich von selber. Wer dagegen davon ausgeht, daß es die Kraft des Willens und mithin die Kraft der Persönlichkeit ist, welche die Geschichte vorwärts bewegt, dessen Staatsauffassung wird eine monarchische sein. Gervinus ist der Hauptvertreter der Phrase, die öffentliche Meinung oder die allgemeinen Zustände entwickelten sich von selber, brächten allein die Dinge vorwärts. Man war in dieser Torheit soweit gelangt, daß man meinte, es sei ein Zeichen der Kraft einer Bewegung, wenn kein bedeutender Mann an ihrer Spitze stände. Gervinus hat gesagt, aus unserer deutschkatholischen Bewegung würde viel werden, weil sie aus dem Volke hervorginge, weil kein bedeutender Mann daran beteiligt sei.*)

*) Deutsche Geschichte V, 340. (5. Aufl. 1908.)

Gerade das war der Grund, daß nichts daraus wurde. Je tiefer man in die Geschichte eindringt, um so mehr befestigt man sich in der Überzeugung, daß es eine Abstraktion des Katheders ist, zu sprechen von einer Entwicklung der Zustände; die Macht der Persönlichkeit muß hinzukommen. Man soll die Geschichte nicht konstruieren wollen. Was nachfolgende Geschlechter eine historische Notwendigkeit nennen, war eine Kombination von günstigen und ungünstigen Umständen; aber es mußten doch immer erst die Männer kommen, welche die Dinge in die Hand nahmen. Es liegt mir fern, die Bestrebungen der Wirtschaftsgeschichte zu verkleinern, aber sie betrachtet nur die eine Seite der Geschichte. Wenn es dabei den Anschein gewinnt, als ob die Dinge von selber gingen, so leitet sie den Historiker auf Irrwege.

Auf dem Gedanken also, daß der bewußte Wille handelnder Männer die Geschichte macht, nicht die geheimnisvolle kopflose Kraft der öffentlichen Meinung, darauf beruht vor allem der monarchische Staat. Unverkennbar ist die Bedeutung der Persönlichkeit, diese unberechenbare, durch keine Menschenkunst zu erzwingende Macht, in der monarchischen Geschichte größer als in der Geschichte irgendeiner anderen Staatsform. Friedrich der Große hat gesagt: die Monarchie ist die beste oder schlechteste aller Staatsformen, je nach der Person ihres Trägers. Das ist übertrieben, aber eine tiefe Wahrheit liegt darin. Auf die Persönlichkeit des Herrschers kommt unermeßlich viel an. Weniger darauf, daß er ein außerordentliches Talent ist; das ist immer ein Glück, aber es ist nicht unbedingt nötig. Die Fähigkeit, die Dinge richtig zu sehen, ist das Entscheidende.

Wir haben nun aber schon gesehen, daß das Prinzip einer Staatsform, wie ihre Größe so auch ihre Schwäche in sich

trägt. Von Monarchien gilt im höchsten Maße, daß die Könige selber ihre schlimmsten Feinde werden können. Denn darin, daß ein einziger Mann so hoch gestellt ist über alle Sterblichen, liegt eine ganz ungeheuere Verführung zu Hochmut aller Art; es liegt die Gefahr nahe, daß die Persönlichkeit des augenblicklichen Königs mit ihren Launen und ihrer menschlichen Beschränktheit verwechselt wird mit der Krone selber, und daß so eine Selbstvergötterung entsteht, welche entsittlichend wirkt. Wenn alles, was einem solchen Fürsten durch den Sinn geht, sofort Gesetz werden soll, so wird die Monarchie ein Zerrbild und es entsteht eine Erregung unter allen edlen, freien Geistern; und solche Monarchen müssen sich dann auf ihre Feinde stützen, weil ihre Freunde sie verlassen. Andrerseits kommt es aber auch hier sehr oft nicht nur darauf an, wie der Monarch in Wirklichkeit ist, sondern wie er seinem Volke erscheint. Wenn ich bedenke, was für Wandlungen der monarchischen Empfindungen sich vollzogen haben allein während meiner Lebenszeit! Man hat Friedrich Wilhelm IV. in der ersten Zeit seiner Regierung ebenso überschätzt wie man seinen großen Bruder unterschätzt hat.

Es gibt einige monarchische Staaten, welche vom Glück sehr begünstigt gewesen sind: Preußen, Schweden unter den Wasas, die Niederlande unter den Oraniern. Andere wieder haben mit der Persönlichkeit ihrer Herrscher großes Unglück gehabt. In Italien war Piemont das einzige Land mit guten Monarchen; und was für Könige hat das unglückliche Spanien gehabt! Seit Philipp II. nur zwei, die man wenigstens gute Menschen nennen kann: Karl III., der den schwachen Versuch einer Reform machte, und dann in unseren Tagen den viel zu früh gestorbenen jungen König Alfonso. So

hat das Schicksal mit Spanien geschaltet. Wenn in einer solchen Nation der Glaube an die Monarchie nicht erschüttert wird, so ist das ein Wunder. Ebenso in Frankreich. Als es zu spät war, erschien als eine Ausnahme Ludwig XVI. In England bietet nach den vielen Bluthunden des Mittelalters die erbliche Niedertracht der Stuarts und die erbliche Nichtigkeit der Welfen ein abschreckendes Bild. Kann ein Volk, das von solchen Königen regiert wird, von starkem monarchischen Sinn durchdrungen sein? Es ist ja gerade der Vorzug der Monarchie, daß sie naiv ist, daß sie sich anlehnt an die natürliche Ordnung der Dinge. Daß einer sichtbar an der Spitze steht, auf dessen Wort alles ankommt, imponiert dem kleinen Mann; für ihn hat das Wort vom Landesvater einen tiefen Sinn. Wenn aber der Träger der Krone ein schwacher oder schlechter Mann ist, dann wird die Natur völlig verzerrt.

Ist dagegen der König ernstlich durchdrungen von dem Bewußtsein seiner erhabenen Pflicht, dann ist es herrlich zu sehen, wie das hohe Amt seinen Träger erzieht. Welche Beispiele solcher königlichen Männer hat die preußische Geschichte an Friedrich II. und König Wilhelm! Verfolgen wir das Leben Friedrichs, der am letzten Ende doch der größte aller Monarchen der Erde gewesen ist. Anfangs noch ein erregbarer Halbpoet, voll dichterischer Schrullen und Träumereien, stets mit einem Anflug von Sentimentalität; an demselben Tage gibt er den Befehl zum Einbruch in Schlesien und besingt in einer Ode den stillen Frieden des Landlebens. Und wie nun mit einem Male der Held in ihm durchbricht und dann im Laufe der Jahre der königliche Sinn immer mächtiger wird! In seinem Alter lebt und webt er nur noch

in dem Gedanken an seine Staaten; alle persönlichen Neigungen und Abneigungen verschwinden daneben. Er wird in seiner letzten Zeit gleichsam unpersönlich, denkt nur noch daran, die Gerechtigkeit des Königs auszuüben. Das ist der Entwicklungsgang eines Monarchen im großen Stile. An Kaiser Wilhelm kann man ähnliches beobachten. Und heiterer war sein Lebensabend, als der seines großen Vorgängers; in seinen letzten Jahren erschien er schon wie verklärt. Was hat er für sich noch gewollt und erstrebt? Gar nichts, er ging ganz auf in der Idee seines politischen Berufes.

Solche Herrscher verkörpern auch die Wahrheit der allgemeinen Rede von der Heiligkeit des Fürstenwortes. Alle edlen Sprachen wissen davon. Wohl wendet man das Wort zuweilen mahnend an; zunächst will es doch sagen, daß die Treue im Wesen der Monarchie liegt. Als König Johann von Frankreich in englischer Kriegsgefangenschaft einen demütigenden Frieden unterzeichnet hatte und nach seiner Heimkehr fand, daß er bei seinem Volke diesen Frieden nicht durchsetzen konnte, kehrte er in die Gefangenschaft der Engländer zurück und sagte, wenn Treu und Glauben auf Erden ausstürben, würde man den letzten Rest bei den Fürsten suchen müssen; und Friedrich der Große, der dieses Wort zitiert, sagt, das sei die Wahrheit. Der Grund liegt sehr nahe. Das Gefühl der sittlichen Verantwortlichkeit schwächt sich bei den Menschen ab in dem Maße wie es sich auf verschiedene Köpfe verteilt. Parlamente sind immer gewissenloser als Monarchen; einer versteckt sich hier immer hinter den andern. Der Monarch aber sagt [illegible]: meine und meines Hauses Ehre steht auf dem Spiele. Aber wie anders erscheint diese Staatsform, wenn schwache und frivole Träger der Krone uns entgegentreten. Hierin

liegt die relative Berechtigung der antiken Auffassung der Monarchie.[29] Plato hat sich bemüht, das Ideal eines Königs theoretisch zu konstruieren.[30] Er war bei Dionysius von Syrakus Prinzenerzieher gewesen, allerdings mit dem Erfolg, welchen große Philosophen in der praktischen Erziehung zu haben pflegen.[31] Und die Alten verbissen sich in diese platonische Idee dermaßen, daß sie zu dem falschen Schluß des Aristoteles kamen: da kein Mensch ein Gott sein kann, so ist die Monarchie eine niedere Form des Staates, sie wird praktisch nur als παρέκβασις erscheinen.[32] Die Wahrheit ist dagegen, daß auch eine gewisse Mittelmäßigkeit, wenn sie nicht bösartig ist wie die welfische, von der Monarchie kraft alter Tradition getragen und gehoben werden kann; und zieht man den Durchschnitt, so tritt uns die tiefe Wahrheit entgegen: es ist ein demokratisches Vorurteil, daß die Volkswahl bessere Menschen zur Staatsleitung beruft als die Erbfolge.[33] Wer wird im Ernst behaupten wollen, daß die Weisheit des souveränen Volkes in Nordamerika bessere Männer auf den Präsidentenstuhl gesetzt hätte als das Schicksal auf den preußischen Königsthron.[34] Anfangs finden wir dort bedeutende Männer, der letzte war Lincoln; sonst sind es achtungswerte Mittelmäßigkeiten.[35] Die Wahl führt eben nicht den Würdigsten an die höchste Stelle, sondern den, der im Augenblick den stärksten Anhang hat.[36] Alle wirklich hervorragenden Parteiführer werden in dem wilden demokratischen Kampfe derartig verschmutzt, daß man sie hernach als Kandidaten für die Präsidentenwahl kaum noch aufstellen kann.[37] Jeder muß darauf gefaßt sein, daß mit Ausnahme des Selbstmordes sämtliche Verbrechen, die ein Mensch begehen kann, ihm in den Zeitungen zugeschrieben werden.[38] Zuletzt, kurz vor der Wahl, kommt der zum Vor-

ſchein, den man das ſchwarze Pferd nennt. Die Gegner haben keine Zeit mehr, auch den noch ganz tot zu machen, und ſo wird denn ein Mann zweiten oder dritten Ranges gewählt.

Alſo iſt es als allgemeine Regel falſch, daß demokratiſche Wahlen, die oft nur von gemeinen Leidenſchaften beſtimmt werden, vernünftiger ſeien als der Zufall der Erbfolge. Ein königlicher Prinz wächſt durch Geburt und Erziehung in gewiſſe Traditionen hinein, dem durch die Volkswahl Erhobenen fehlt die Macht dieſer ſtätigen Überlieferung. Zu allen Zeiten iſt das Problem der Prinzenerziehung von bedeutenden Männern mit beſonderer Vorliebe als ein eigener Gegenſtand des politiſchen Nachdenkens behandelt worden. Und immer war man der Meinung, daß Prinzen, weil ſie etwas ganz anderes zu leiſten haben als Untertanen, auch anders erzogen werden müſſen. Es iſt den modernen Häuſern der Orleans und Koburger vorbehalten geblieben, von dieſer tauſendjährigen Regel abzuweichen. Sind denn nun die Orleans durch ihre populäre Erziehung etwa weniger hochmütig geworden? Der innere Hochmut iſt bei ihnen viel ſtärker geblieben als bei anderen Fürſtenſöhnen, dazu aber haben ſie noch eine ſchlechte Erziehung erhalten. Auf öffentlichen Gymnaſien iſt kein Platz für Prinzen; ſie kommen da in eine ganz ſchiefe Stellung. Die Koburger haben, von demſelben falſchen Liberalismus verleitet, das böſe Beiſpiel der Orleans nachgeahmt. Dieſe Verirrung wird ſicher nicht dauern, ſondern es wird Regel bleiben, daß Prinzen anders erzogen werden müſſen als Untertanen. Sehen wir doch nur das einfachſte an. Ein Prinz muß drei Sprachen wie ſeine Mutterſprache reden. Das ergibt ſich aus den Verhältniſſen der heutigen Dynaſtien

und ihrer mannigfaltigen Verschwägerung von selber. Warum in aller Welt soll man da einen Prinzen außer mit Latein auch noch mit Griechisch plagen? Und es wird genügen, daß er mit ein paar jungen Leuten aus guter Familie umgeben wird, zur Anspornung des Wetteifers und damit nicht das Gefühl der Einsamkeit sein Gemüt überkomme. Aber in die öffentlichen Schulen gehört er nicht.

Wo die Krone in erträglichen Händen ist, namentlich in Händen von innerlich bescheidenen Naturen, auch wenn sie mäßig begabt sind, wird sich ihre natürliche innere Kraft auch darin zeigen, daß namentlich zwischen dem Heer und dem König ein gutes Verhältnis besteht. Gerade im Heer verlangt alles nach einem letzten höchsten, unbedingten Willen, und da der König über allen sozialen Gegensätzen steht, so ist er auch besonders geeignet, den Gedanken der Staatsmacht praktisch zu verwirklichen durch die Heeresführung. Der König ist der geborene Heerführer; und wenn er das auch in Wirklichkeit ist, so hat jedermann das Gefühl, daß uns die Monarchie in der höchsten Blüte und Ausbildung entgegentritt. Unzweifelhaft ist die Organisation des Heerwesens für die Monarchie eine leichtere Aufgabe als für die Republik. Es ist leichter, einem sichtbaren Heerführer den Eid der Treue zu leisten als einer Abstraktion. Ferner kann der König diese furchtbare Waffe des Heeres gebrauchen ohne jede innere Gefahr für den Staat. In Republiken dagegen droht immer die Gefahr, daß ein siegreicher Feldherr das Heer zu eigennützigen politischen Zwecken mißbraucht. Selbst in Washingtons Heer gab es derartige Bestrebungen. Im heutigen Frankreich liegen doch die Dinge in dieser Hinsicht ganz klar. Der Besieger Deutschlands wäre sofort auch Kaiser von Frankreich. Daher muß

die Republik oft zu künſtlichen Mitteln greifen; Venedig in ſeiner ſpäteren Zeit hatte immer fremde Kondottieri.

Das gleiche wie vom Heere gilt von der Organiſation des Beamtentums überhaupt. Immer wird eine wohlgeordnete Monarchie eher als eine Republik imſtande ſein, ſich ein tüchtiges Beamtentum zu bilden. Ariſtokratiſche Republiken können das annähernd auch, doch ſind ſie gezwungen ausſchließend zu verfahren, ſie können nicht jedes Talent heranziehen. Die Monarchie kann einem jeden ſeinen Rang laſſen, eine ſtätige Aufeinanderfolge der Ämter ertragen. In Demokratien mit ihrem raſchen Wechſel, dem immer wiederkehrenden Wählen und Loſen iſt dergleichen unmöglich, und die Schlechtigkeit des Beamtentums in Demokratien iſt ebenſo häufig wie Tüchtigkeit und Integrität in wirklich monarchiſchen Staaten.

So zeichnet ſich die Monarchie mit geſicherter Erbfolge vor den meiſten Republiken aus durch eine glückliche Ruhe und Stätigkeit der ganzen Staatsentwicklung, weil hier dem Ehrgeiz begabter und tatkräftiger Männer doch eine unüberwindliche Schranke geſetzt iſt. In einer Monarchie iſt die Frage: wer ſoll Herrſcher ſein? von vornherein entſchieden. Das beeinflußt heilſam namentlich die Führer des Heeres. Die Prätorianer-Naturen kommen in einer befeſtigten Monarchie, die im Rechtsbewußtſein des Volkes lebt, überhaupt nicht vor. In Republiken, wenn ihre Inſtitutionen nicht ſehr alt ſind und tief ins Volksleben eingedrungen, wird immer die Gefahr beſtehen, daß der große Ehrgeiz an dem Gedanken hängt, die Staatsform umzuſtürzen. Wie fieberiſch unruhig iſt Frankreich. Immer wieder kommt die Frage: wird der oder der es wagen, zum Staatsoberhaupt ſich aufzuſchwingen?

Alt eingebürgerte republikanische Institutionen können allerdings in gleicher Weise wirken wie die Monarchie. Eine so alte Republik wie die Schweiz hat gewisse Staatsvorstellungen, die ebenso im Volke leben wie bei uns die monarchischen. Immer ist, nach innerem Hader, in der Schweiz das eidgenössische Gefühl wieder hervorgetreten. Nach dem wilden Kriege, in dem Zwingli seinen Tod fand, wie nach dem Sonderbundskriege unseres Jahrhunderts ist der innere Friede merkwürdig schnell wiederhergestellt worden. Die Stätigkeit einer überlieferten Staatsform zeigt sich hier als eine Kraft der Einigung.

Auch in der Monarchie ist bei allem, was wir hier zu ihrer Rechtfertigung gesagt haben, als selbstverständlich vorausgesetzt, daß in dem monarchisch regierten Volke auch der Glaube an das angestammte Herrscherhaus und an die monarchische Ordnung vorhanden ist. Eine Dynastie läßt sich ebensowenig machen, als sich ein Adel künstlich schaffen läßt. Wohl aber kann, wie wir schon gesehen haben, auch ein legitimes Herrscherhaus durch eigene Schuld sein Thronrecht verwirken. Auch das Recht der Monarchen ist, wie alles menschliche Recht, vergänglich. Die ganze Geschichte Frankreichs ist monarchisch, alle wesentlichen Institutionen der Verwaltung sind es auch heute noch. Und dennoch fehlt die königliche Spitze, weil die nach der tausendjährigen Erbordnung der Capetinger unzweifelhaft legitimen Nachfolger zu Parteiführern herabgesunken sind, als wirkliche Monarchen gar nicht mehr auftreten könnten. Es fehlt alles, was die alte Monarchie in Frankreich getragen hat; von der königlichen Gesinnung, la religion de la royauté, der alten Zeiten ist heute die letzte Spur verschwunden. Daß selbst ein solches Haus

schließlich den inneren Anspruch auf Verwirklichung seines Rechtes verlieren kann, ist eine gewaltige Mahnung an alle Herrscher, das Wort „angestammt" nicht frevelhaft zu mißbrauchen. Dies Wort hat seinen guten Sinn; aber die innige Verbindung des Herrscherhauses mit seinem Volke will immer aufs neue verdient werden, und keine Dynastie ist sicher, daß nicht auch ihr ein ähnliches Los bereitet werde wie den Nachkommen Louis Capets im heutigen Frankreich.

Man kann die Monarchie also nicht als eine absolut höhere Staatsform über die Republik stellen. In den Verhältnissen Nordamerikas wäre eine Monarchie ein wahrer Unsinn. Es ist Doktrinarismus, zu behaupten, daß Nordamerika eine höhere Entwicklung ersteigen würde, wenn es zur Monarchie überginge; es fehlen hier alle Voraussetzungen. Es wird immer hochbegabte Völker geben, deren Genius sich in monarchischen Formen nicht äußern kann; Zeugnis dessen sind die Hellenen. Das moderne Europa ist die eigentliche Welt der Monarchie, während der theokratische Orient, das republikanische Altertum und die neue demokratische Welt im Westen diese Staatsform immer zurückgewiesen haben.

Die Mannigfaltigkeit der Monarchie, die in allen erdenkbaren Gestalten auftreten und leichter als irgend eine andere Staatsform Institutionen fremder Verfassungen in sich aufnehmen kann, ist so groß, daß es schwer hält, hier theoretische Kategorien aufzustellen. Sechs Hauptgruppen wird man unterscheiden können. Erstens das heroische Königtum, d. h. das Königtum ursprünglicher naiver Volkszustände. Zweitens die Lehnsmonarchie und die aus ihr hervorgegangene stän-

dische Monarchie. Hier finden wir den Gedanken der Staatseinheit am meisten abgeschwächt, so verflüchtigt, daß man zweifeln kann, ob der Staat des Mittelalters als Monarchie und nicht vielmehr als Polyarchie zu bezeichnen sei. Die erste Form ist die unreifste, aber lebenskräftig; die zweite ist die schwächste und unvollkommenste. Als ihre letzte Ausartung und Karikatur kann man an dritter Stelle hinzufügen das Wahlkönigtum, wie es in Polen bestand. Es ist besonders lehrreich, die Ausartungen der Staatsformen zu betrachten; an Polen kann man lernen, wie ein monarchischer Staat nicht beschaffen sein soll. Viertens dann, im schärfsten Gegensatz zum Wahlkönigtum, der reine erbliche Absolutismus in der großen Zeit des französischen Königtums und in Preußens absolutistischen Tagen. Fünftens die konstitutionelle Monarchie, die so vielgestaltig ist, daß wir, nur weil wir eben gruppieren müssen, das Mannigfaltige in einen Begriff fassen. Es ist klar, daß sich unter dem Namen der konstitutionellen Monarchie aristokratische wie demokratisch-republikanische Gedanken verbergen. Schließlich eine sehr merkwürdige Form, an der Schwelle der Republik, weil sie den monarchischen Grundgedanken der Erblichkeit nicht enthält; entweder im kleinen auftretend als Tyrannis im alten Griechenland und Italien oder im größten Stil im römischen Kaiserreich und im Bonapartismus. Das souveräne Volk überträgt seine Souveränität in irgend einer Form dem Tyrannen, und dieser herrscht kraft seiner Persönlichkeit, welche sich durch Sünden oder Tugenden das Volk gewonnen hat. Es herrscht der homme peuple, der Mann, der das fleischgewordene Volk ist. Diese demokratische Form der Monarchie steht wegen des Mangels gesicherter Erblichkeit an der Grenze der Republik.

§ 16. Die älteren Formen der Monarchie.

Wir betrachten zunächst die älteren Formen der Monarchie. Hier ist sehr wichtig festzuhalten, wie die primitivste Form des heroischen Königtums in den großen Nationen je nach der Staatsanlage verschiedene Wirkungen gehabt hat. Es gibt Völker, welche von Natur eine monarchische Anlage haben, bei denen daher die Monarchie auch dauernd fortwirkt. Vorhanden ist sie im Anfang bei allen gewesen. Denn da sie den Gedanken der Staatseinheit trägt und verwirklicht, so ist sie überall wenigstens als Durchgangsstufe unentbehrlich. Um die Einheit in den Grundfesten zu sichern, um die kleinen Staaten im Staate zu bezwingen, dazu dient die Monarchie zunächst fast überall. Man darf nicht vergessen, daß auch die junge republikanische Staatenwelt in Amerika eine bedeutsame monarchische Vorgeschichte hat. Das gemeine Recht, die Schwurgerichte, das Zweikammersystem, die Organisation der Verwaltung durch Einzelbeamte, das alles sind Resultate jener monarchischen Zeit.

Der Staatscharakter der einzelnen Völker zeigt sich nun darin, ob diese Traditionen dauern oder vergehen. Die rein weltliche Monarchie tritt in der historischen Welt zum ersten Male bei den Hellenen auf. Unzweifelhaft aber war der politische Genius der Hellenen demokratisch; das alte homerische Königtum ist fast spurlos verschwunden, ohne wie das altrömische auf die Folgezeit nachzuwirken. Es gibt später noch die zwei Könige der Monarchie Spartas; monarchische Vorstellungen aber sind in den griechischen Staaten gar nicht vorhanden. Sobald die Hellenen zu hellem Selbstbewußtsein gelangen, sind sie Republikaner. Homer

ist noch Monarchist, er hat den tausendmal wiederholten Vers gesungen: *οὐκ ἀγαθόν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω.* Auch spricht er von einem göttlichen Ursprung der Könige. Das weist aber nicht auf theokratische Vorstellungen, sondern entspringt der naiven, kindlichen Anschauung des jugendlichen Volkes, die alles, was sie verehrt, von den Göttern abstammen läßt. Dieses homerische Königtum beruht auf einer eigentümlichen Kombination von Erb- und Wahlrecht. In einem Geschlecht, das durch großen Besitz oder durch kriegerischen Ruhm über die anderen edlen Geschlechter des Landes hervorragt, ist die Königswürde erblich; doch wählen nach dem Tode des jeweiligen Inhabers die Genossen zum Nachfolger aus dem Königsgeschlecht den, der ihnen der tüchtigste erscheint.

Charakteristisch für das althellenische Königtum ist Glanz des äußeren Auftretens bei geringer politischer Machtstellung.[3] Ein klarer Rechtsbegriff vom Königtum im Gegensatz zu allen anderen Gewalten im Staate hat sich hier noch nicht ausgebildet. Das läßt sich schon daran erkennen, daß der eigentliche König bei Homer, der *βασιλεύς* Agamemnon, denselben Namen führt wie die unter ihm stehenden Häuptlinge kleinerer Gaue. Er hat als Heerführer manchmal eine massive Gewalt und in schwierigen Fällen die oberste Gerichtsbarkeit; aber die kleinen Teilfürsten stehen tatsächlich so ungebunden neben ihm, das Gefüge ist so lose — man kann sich gar nicht vorstellen, daß die Könige nach der Heimkehr aus dem Kriegszuge dem Oberkönig noch irgend welchen Gehorsam geleistet hätten. Man gewinnt mehr die Vorstellung selbständiger Glieder eines Staatenbundes als die eines einigen Staates. Und da damals noch ländliche Zu-

stände in Griechenland vorherrschten, so bleibt das alte Königtum auf die ursprünglichen Funktionen der Heerführung und der Rechtspflege beschränkt. Verwaltungsgeschäfte hat der König gar nicht, weil in diesen einfachen ländlichen Verhältnissen von Verwaltung noch nicht die Rede sein kann. So ist die innere politische Schwäche des altgriechischen Königtums unverkennbar, und dazu fehlt trotz der Vorstellung einer göttlichen Abstammung gewisser Geschlechter den Hellenen in hohem Maße die Mannentreue, welche die Germanen ihren Kuningen entgegenbrachten. Ein Volk, das in Odysseus ein moralisches Ideal verehrte, konnte die Empfindung der Mannentreue in diesem Grade gar nicht besitzen.

Blicken wir von dem homerischen Königtum auf das der altrömischen Zeit, so tritt uns der ganze Unterschied eines ackerbautreibenden und eines Stadtvolkes deutlich vor Augen. Wie bezeichnend, daß die Griechen ein unzweideutiges Wort für „Recht" gar nicht haben. δίκη, δικαιοσύνη haben ebensowohl einen sittlichen wie einen streng rechtlichen Sinn. Die selbständige rechtliche Ordnung auch nur in der Theorie zu finden, ist den Griechen sehr schwer geworden. Wie energisch entwickelt erscheint dagegen schon das älteste Königtum bei den Römern. Von den Römern gilt unzweifelhaft, daß sie einen starken monarchischen Sinn gehabt und bewahrt haben durch die Jahrhunderte. Die lex regia ist nie förmlich aufgehoben worden; unter den Cäsaren noch galt die rechtliche Fiktion, daß kraft der lex regia der Imperator ausübe die summa potestas des Volkes über sich selber. Man beruft sich auf die Tage des Servius Tullius, um das neue Kaisertum der Flavier rechtlich zu begründen. Und doch hat dieses altrömische Königtum einen großen Mangel dem griechischen

gegenüber: es ist nicht erblich. Der neue König wird, nachdem ein interrex vom Tode des Vorgängers ab die Regierung geführt hat, vom Senate gewählt. Einmal gewählt aber besitzt er eine politische Vollgewalt, die sehr viel größer ist als die des homerischen βασιλεύς. Er hat das imperium im vollen Sinne: die Heeresführung, den Blutbann; er spricht nicht nur Recht, er gibt durch seinen Spruch zugleich Auslegung und Weiterführung des bestehenden Rechtes. Er ist Oberpriester und er hat zugleich in seinem Stadtstaate sehr ausgedehnte Verwaltungsfunktionen. Wie stark gerade diese Gewalt der römischen Könige gewesen ist, läßt sich daraus erkennen, daß sie das älteste große Bauwerk Roms geschaffen haben, die cloaca maxima. Das setzt doch eine sehr intensive Staatsgewalt voraus, einen starken Zwang für jeden Einwohner, sein häusliches Wesen obrigkeitlichen Anordnungen zu unterwerfen.

Es ist merkwürdig, wie dieses königliche Amt in der Geschichte des römischen Volkes fortgewirkt hat durch die Jahrhunderte. Mit Recht hat man die Konsuln Jahrkönige genannt. Es kamen mit dem Konsulat nur zwei neue Gedanken in die alte Rechtsordnung: der jährliche Wechsel der Ämter und die Kollegialität, die Ausübung des Amtes unter der Mitwirkung eines Gleichberechtigten. Die Energie des Imperiums, wie es aufgefaßt wurde in der königlichen Zeit, geht nicht verloren, die monarchischen Vorstellungen erhalten sich in diesem Staate mit intensiver Herrscherkraft auch in republikanischen Zeiten, und es ist begreiflich, daß später die Rückkehr zur Monarchie stattfand; während Griechenland aus sich heraus das Königtum nicht wieder geschaffen hat, sondern erst von außen her, von Macedonien sich bringen lassen

mußte. Die Griechen sind nach ihrer Anlage Republikaner, die Römer monarchisch oder doch bedacht auf eine Kraft der Staatsgewalt, welche sich in der Monarchie am besten verwirklichen läßt.

Das Königtum unserer germanischen Urzeit steht dem altgriechischen näher als dem der Römer. Das liegt in der Natur der Dinge begründet. Auch bei den alten Germanen finden wir ländliche Verhältnisse, wo der König nur Heerführer und Richter sein kann. Dieses Königtum erscheint im Anfang noch formlos und darum wechselnd und vielgestaltig wie das der Hellenen; gleichwohl trägt es die Keime einer großen Entwicklung in sich. Etwas tief Edles aber phantastisch Unklares liegt überhaupt in den alten Germanen. Ihre Mythologie enthält herrliche Vorstellungen von den göttlichen Dingen, wie sie die Hellenen nie gehabt haben; der Gedanke einer anderen Welt ist schon lebendig. Aber die Götterbilder fließen phantastisch durcheinander, sodaß man nur von wenigen sich ein deutliches Bild machen kann; die Mehrzahl steht nicht so plastisch vor uns wie die Götterwelt der Hellenen.

In der Staatsbildung zeigt sich derselbe Grundzug. Eine große, edle Staatsanlage, aber auch sehr viele Unklarheiten. Nicht reine Erblichkeit finden wir als die Regel, sondern eine Kombination von Erbrecht und Wahl. Irgend ein Herrengeschlecht wird als von Wotan stammend heilig gehalten und für die Herrschaft berufen. Aber da Heerführung, kriegerische Tüchtigkeit des Königs eine selbstverständliche Bedingung ist, so gilt nicht unbedingte Erbfolge, sondern die Großen erheben den Würdigsten aus diesem königlichen Haus auf den Schild. Darin schon liegt etwas

Schwankendes. Auch im übrigen sind die Formen der königlichen Gewalt verschieden. Bald sehen wir kleine Gaukönige, wie bei den Alemannen, bald einen König, der sich über diese kleinen Gaukönige erhebt und sich zu ihnen verhält ähnlich wie Agamemnon zu den homerischen Unterkönigen. Bei den Angelsachsen kommt der König erst später über die alte Staatsgewalt der Aldermen in die Höhe, hat zu gebieten, ist aber nicht im Besitz einer alten angestammten Würde; es ist im kleinen dieselbe Entwicklung, wie sie das neue Deutschland im großen erlebt hat.

So ist das älteste germanische Königtum in der Regel schwach und unfertig wie das homerische gewesen. Es lag aber im germanischen Charakter von Grund aus ein naiver Zug der Mannentreue; das hat dazu beigetragen, daß die anfangs unvollkommenen monarchischen Institutionen anfingen sich auszugestalten.

Deutlich erkennbar ist in der ältesten von Mythen überwucherten Zeit, daß der König Heerführer ist und oberster Richter; zugleich sehen wir schon in den Anfängen des Königtums die ersten Elemente moderner Volksvertretung. In irgend einer Form verlangt der freie Germane bei großen Staatsentscheidungen herbeigerufen zu werden. Die Beschlüsse über Krieg und Frieden werden gefaßt in den Versammlungen der kleinen Gauhäuptlinge um den König. Dann werden sie vorgelegt der allgemeinen Versammlung der waffentragenden Männer, die sich im Maifelde oder Märzfelde zusammenfinden. In diesen Versammlungen wird über die Kriegführung des nächsten Sommers entschieden. Das ist alles noch sehr unvollkommen und primitiv, aber die Grundzüge einer repräsentativen Staatsform sind von vornherein vorhanden, und mit dem Instinkte des

Genies hat Montesquieu gesagt, daß in den germanischen Wäldern die Anfänge repräsentativer Staatsformen zu suchen seien.

Und wie haben sich dann diese unfertigen Formen weiter entwickelt, als die Germanen in Berührung getreten waren mit der höheren Kultur der Römer. Es ist ganz gewiß nicht richtig, was Sybel behauptet hat, daß das germanische Königtum zu einer vollkommen gesicherten Gewalt geworden sei erst durch die Völkerwanderung und die Eroberung der römischen Provinzen. Schon in früherer Zeit war das Königtum eine anerkannte und rechtlich geordnete Gewalt. Aber insofern hat Sybel Recht, als dem deutschen Königtum seit der Berührung mit den Römern eine ganze Reihe neuer Aufgaben erwuchs. Jetzt galt es nicht bloß zu richten und das Heer zu führen, es galt auch zu verwalten, Völker verschiedenen Blutes unter einer Ordnung zu halten. Das System der persönlichen Rechte wird begründet. Im Anfang schmücken sich diese Barbarenkönige, ähnlich wie der Südseeinsulaner den Frack des Europäers trägt, nur mit allerlei Titeln der fremden Kultur; sie nennen sich Quästor, Konsul u. s. f. Allmählich aber stärkte sich ihre Herrschaft wirklich durch die neuen Aufgaben, welche dem Königtum erwuchsen, als die Germanen in die Städte zogen; und wenn man auch nicht sagen kann, daß es durch diese Wanderungen gegründet worden sei, so hat es doch erst durch sie seine größte Wirksamkeit erhalten.

Die Formen dieser Umgestaltung sind sehr verschieden, je nachdem ganze Völker wandern oder nur Gefolgschaften, comitatus. Diese sind natürlich nicht so imstande ihre Institutionen zu befestigen wie ganze Völker. So ist Odoaker, den man als

Zertrümmerer des weströmischen Reiches zu bezeichnen liebt, nicht ein Volkskönig, sondern ein Gefolgschaftsführer, ein römischer Heerführer, der unter die Barbaren zurückgeht, sich dort einen comitatus bildet, und dem es dann gelingt, die ewige Stadt für einige Zeit zu erobern. Schon die Byzantiner, als ihr Reich zu sinken begann, haben geahnt, daß ihnen in dem jungen germanischen Königtum eine Staatsgewalt gegenüberstände, sittlich größer als ihre eigene. So spricht Synesius zum Kaiser Arcadius: „Was soll aus unserem Reiche werden, wenn Ihr Kaiser einhergeht mit Pfauenstrahlen, in seidenen Gewändern, die Kälte des Winters scheut, wenn Ihr heilig seid und doch keine Männer! Wenn wir gerettet werden sollen, bedürfen wir eines Gottes und eines Königs.“ Der byzantinische Staatsmann hat eine Ahnung, daß das barbarische Königtum sittlich höher steht und furchtbarer ist als das alte Cäsarentum.

Diese schönen Anfänge germanischen Staatswesens haben sich später in der seltsamsten Weise verbildet. Wohl lernten die Germanen, indem sie das Römerreich eroberten, von der feineren Kultur der Römer manche Verwaltungstätigkeit, die sie früher nicht gekannt hatten; das mächtige Gebiet vollkommen zu organisieren gelang ihnen noch nicht. Wir sehen vielmehr in dem großen Reich der Franken allmählich eine Auflockerung der Staatsgewalt eintreten, die als Verfall bezeichnet werden muß. Da in den weiten Flächenstaaten unmittelbare Herrschaft der königlichen Gewalt so gut wie unmöglich war, stattete der König hohe Kronbeamte mit weitgehenden Befugnissen aus und besoldete sie in diesen Zeiten der Naturalwirtschaft dadurch, daß er sie mit Land und Leuten belehnte. So entsteht nach und nach die Lehns-

monarchie, welche das allgemeine Subjektionsverhältnis des Untertanen ergänzt durch ein privatrechtliches Band, wie das in dem Lehnseide der normannischen Barone deutlich ausgesprochen ist: Ich werde euer Mann, von wegen des Lehns, das ich von Euch empfangen habe.[32] Hier ist die Vorstellung einer allgemeinen Untertanenpflicht getrübt; wir sehen das privatrechtliche Verhältnis als den Rechtstitel angeführt, kraft dessen überhaupt Gehorsam geleistet wird.

3 Eine solche Monarchie kann unter Umständen sehr fest sein, wie eben das normannische Reich auf englischem Boden in den ersten anderthalb Jahrhunderten, das wir kurzweg als einen Lehnsdespotismus bezeichnen können.[33] Wilhelm der Eroberer betrachtete buchstäblich die eroberte Insel als terra mea, dominium meum.[35] In ein tief feindseliges Volk war ein Heer von 40 000 Normannen gekommen; eine vollkommen neue Staatsordnung wird auf dem Boden der alten angelsächsischen Institutionen begründet.[34] Die Rechtsbücher der Normannen sagen vom König ganz richtig:[36] Von ihm geht alles Recht aus.[36] Und seine Gewalt ist dadurch ins Unermeßliche gesteigert, daß er in Fällen von Ungehorsam die Lehen einzieht.

37 So war diese Lehnsmonarchie ungeheuer stark, so stark, daß die normannischen Barone schließlich gezwungen waren, mit den gehaßten angelsächsischen Bauern und Thanen sich zu verbinden, um diesen Despotismus abzuwehren.

37 Aber dieser Fall einer absoluten Lehnsmonarchie ist ein ganz ungewöhnlicher unter abnormen Verhältnissen; die Regel ist, daß durch das Lehnswesen die Monarchie sich zersetzt und eine Reihe von kleinen Staaten im Staate entsteht.[39] Als nutzbares Recht für den einzelnen und sein Geschlecht wird betrachtet, was ursprünglich nur eine Ausstattung des Amtes

war. Die königlichen Beamten bringen mit der Zeit die völlige Herrschaft an sich, sie werden erblich in den Gebieten, die sie ursprünglich nur als Lehen bekommen haben; und eine fortschreitende Usurpation bringt es dahin, daß diese Beamten in Frankreich zu Baronen, in Deutschland zu Fürsten werden. Es entsteht eine Polykratie von Territorialgewalten, die nur dem Namen nach durch eine königliche Oberhoheit zusammengehalten wird. Der König bleibt nur der Oberlehnsherr, und dieser Begriff ist ebenso unbestimmt, wie der Begriff des Souveräns klar und bestimmt ist. Wir heutigen Menschen können uns schwer in die naiven Rechtsanschauungen jener Zeit zurückversetzen. Bezeichnend ist ein kleiner Zug aus dem mittelalterlichen Paris. Wenn man im Französischen ausdrücken will, daß jemand nur mit schönen Worten abgefertigt und zufriedengestellt worden ist, so sagt man, er sei mit Affengeld (en monnaie de singe) bezahlt. Diese Redewendung erinnert daran, daß ehemals in Paris am Zollhaus, wo jeder seinen Pfennig zu erlegen hatte, bevor er die Stadt betreten durfte, ein Gaukler mit einem Affen nichts bezahlte, sondern statt dessen vor dem Zöllner seinen Affen tanzen ließ. Dem Zolleinnehmer wurde mit dem Tanz ein Vergnügen gemacht; damit war die Steuerpflicht gegen die Stadt abgelöst.

So empfand jene Zeit. Wir erkennen hieran die wunderbare Begriffsverwirrung, welche in den mittelalterlichen Nationen nach und nach sich vollzieht. Der Staatsgedanke geht hier fast völlig zugrunde, er wird ganz vom Privatrecht beherrscht. Namentlich in Deutschland sehen wir durch das Lehnswesen allmählich die ständische Libertät aufwuchern, eine staatsfeindliche Anschauung vom Lehen, deren Vernichtung das Ver-

dienst des modernen Absolutismus gewesen ist. In dieser ständischen Monarchie gibt es gar kein öffentliches Recht mehr; jeder Stand hat seine besonderen habenden Freiheiten, die zu verteidigen seine Lebensaufgabe ist. Man sucht die Freiheit vom Staate, nicht die Freiheit im Staate, man betrachtet den Staat als den natürlichen Feind der Freiheit des einzelnen, den man im Käfig zu halten hat, dem man keinen Schritt über die vereinbarten Grenzen hinaus gestatten darf. Die Untertanen fühlen sich nicht als Untertanen sondern als Kontrahenten. Das zeigt besonders deutlich die Form der Huldigungen. Der neue Herr muß einen Freiheitsbrief beschwören, eine joyeuse entrée, und jeder Thronwechsel wird womöglich benutzt, die Freiheitsrechte zu erweitern. Die deutschen Reichsstände übten in den Wahlkapitulationen dies Recht im großen Stil. Auf solche Freiheitsbriefe wird geschworen, und die Verpflichtung der Schwörenden reicht nicht weiter, als Brief und Siegel reichen. Die Vorstellung einer allgemeinen ipso jure bestehenden Untertanenpflicht ist nicht vorhanden.

Damit hängt zusammen das Recht des Widerstandes, welches förmlich verbürgt oder tatsächlich von den Ständen ausgeübt wird. Die aragonischen Stände schwören ihrem König: Wenn du diese Fueros hältst, werden wir gehorchen, und wenn nicht, nicht. In Deutschland finden wir verbürgtes Widerstandsrecht in verschiedenen kleineren Staaten, in Bayern z. B. und in Lüneburg. Also löst sich die Majestät der Staatsgewalt, der Urheberin aller Rechtsordnung, die als solche niemals in einem bloßen Kontraktverhältnis zu ihren Untertanen stehen kann, ins unkenntliche auf, und in der Regel stellt daher die ständische Monarchie auch eine Schwächung

der monarchischen Gewalt dar, wie sie unter der konstitutionellen Staatsform nur England oder Belgien zeigen. Darum erscheint es uns auch wie ein schlechter Witz, wenn die sogenannten alten deutschen Landstände von strammen Monarchisten verherrlicht werden. Friedrich Gentz schrieb 1819 für die Karlsbader Konferenzen eine kleine Schrift „über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen", die man ein Meisterstück der Sophisterei nennen muß.*) Darin behauptet er, das Repräsentativsystem beruhe auf der Idee der Volkssouveränität. Das ist nicht wahr; wahr ist nur, daß einzelne verblendete Theoretiker wie Rotteck diesen Unsinn behauptet haben. In keiner geordneten Monarchie stützt sich das Repräsentativsystem auf die Volkssouveränität. Ihm stellt Gentz gegenüber die angeblich deutschrechtlichen Stände, die auf dem Bewußtsein ihrer eigenen ständischen Sonderrechte beruhen und darum auch das Recht der Monarchie heilig halten, durch die daher die monarchische Gewalt weniger geschwächt worden sei als durch das Repräsentativsystem.

Man erstaunt über diese Kunst, die historischen Tatsachen auf den Kopf zu stellen. Wo war denn die monarchische Gewalt damals am meisten geschwächt? Ganz unzweifelhaft doch in Mecklenburg. Dort gab es im Grunde gar keine Monarchie. Wie Gentz überhaupt zu einer so haltlosen Behauptung kommen konnte, erklärt sich daraus, daß er nicht die alten württembergischen Landstände im Sinne hatte und nicht die mecklenburgischen, sondern seine österreichischen Postulatenlandtage. In Österreich war durch

*) Deutsche Geschichte II, 558. (6. Aufl. 1906.)

lange Kämpfe die Macht der alten Landtage gänzlich vernichtet. Ihre ganze Tätigkeit spielte sich jedesmal in drei Tagen ab: Auffahrt der Herren Stände in ihren Staatskarossen; einstimmige Annahme der landesherrlichen Postulate; Abfahrt der Herren Stände in ihren Staatskarossen. Dieses Bild vollständiger Entartung und Vernichtung des alten Ständewesens hatte Gentz vor Augen, wenn er in unbegreiflicher Verkehrung der historischen Tatsachen behauptete, die Stände zerstörten das Ansehen der Monarchie nicht. Ganz sicher tun sie das, sie gehen darauf aus, den Landesherrn an die Wand zu drücken; nur zu den verbrieften Leistungen halten sie sich verpflichtet, und daher bildet sich in ihnen jene eigentümliche trotzige Libertät aus, welche nicht selten etwas Imponierendes hat. Von Staatsgesinnung aber ist hier nicht mehr die Rede.

Daher auch die tiefe soziale Ungerechtigkeit des ganzen Systems; der Gedanke des gemeinen Wohls verliert sich in dieser oligarchischen Verbildung der öffentlichen Verhältnisse. Der mecklenburgische Erbvergleich vom Jahre 1755, der als eine wohlerhaltene Mumie noch immer besteht, sagt ausdrücklich, die Landesordnungen, welche „die wohlerworbenen Rechte von Ritter- und Landschaft" nicht berühren, sondern „zur Wohlfahrt und zum Vorteil des gesamten Landes abzielen und dienlich sind" seien „gleichgültige" Gesetze. Gleichgültig bedeutet in der alten Rechtssprache, was gleichmäßig für alle gilt, nicht bloß für den einzelnen Stand. Aber auch in dem heutigen tadelnden Sinn trifft das Wort auf Mecklenburg zu. Hier ist auch der Landtag in seiner hochkomischen Zusammensetzung bis in die neueste Zeit unverändert geblieben. Die adligen Vasallen des Großherzogs vertreten sich per-

sönlich. Eine Geschäftsordnung und feste Formen für die Verhandlungen gibt es nicht; die Zuschauer können nach Belieben mitten in den Saal hineintreten. Als ich einmal einen mecklenburgischen Edelmann fragte, ob denn diese Gäste nicht die Abstimmung störten, da antwortete er: o, die erkennt man schon an ihrer schüchternen Haltung. Überall sind die Stände nur dazu da, sich selbst zu vertreten; der Begriff des gemeinen Wohls, die Idee einer Nationalität, einer Volksgemeinschaft, das alles fehlt dem ständischen Staate. Daher sind Revolutionen in solchen Staaten nicht Kämpfe um politische Prinzipien sondern recht eigentlich Zivilprozesse in Waffen. Kann man den Streit nicht friedlich ausgleichen, so kämpft man; aber die Idee, einen neuen staatsrechtlichen Grundsatz festzustellen, liegt mittelalterlichen Menschen ganz fern. Sie verteidigen ihre habenden Freiheiten; darüber hinaus denken sie nicht.

In diesen ständischen deutschen Staaten war also eine eigentliche Landesrepräsentation schlechterdings unzulässig. Und auch der oberste Herr ist nichts Besseres als seine Herren Stände. Er vertritt nur sich selber, und die unbefugten Befugnisse, die man unter dem Ausdruck jus territoriale zusammenfaßt, sind ein allmählich entstandenes Aggregat, das der Landesfürst auf Kosten des Königtums erworben hat. Darauf beschränkt sich seine Landeshoheit. Die Vorstellung, daß der Fürst das Ganze vertreten soll, ist völlig verdunkelt. Wenn Ludwig von Haller die ständische Monarchie als das Staatsideal hinstellte, so war diese positive Seite seiner Lehre ein großer Irrtum. Hallers Verdienst liegt in der Bekämpfung der Naturrechtslehre; hier hat er Keulenschläge ge-

führt, die man noch heute bewundern muß. Welcher moralische Mut dazu in jener Zeit gehörte, das kann man jetzt gar nicht mehr begreifen. Der Staatsgedanke aber geht in dem Hallerschen Ideal völlig verloren. Der Fürst ist nichts als ein besonders mächtiger Grundbesitzer, hat das Land ausgetan unter seine Getreuen und ist mit ihnen durch ein Vertragsverhältnis verbunden. Also fällt Haller selbst wieder in eine andere Vertragslehre zurück, die den Begriff der Souveränität ebenso wie den des allgemeinen Wohles konsequenterweise ausschließt.

Daher ist auch im alten ständischen Staat die Regel, daß niemals alle Stände vertreten sind, sondern immer nur die bevorrechtigten. Mit Ausnahme von ein paar Bauernländern in Süddeutschland und an der Nordseeküste finden wir nirgends eine Vertretung der Bauern. In der Regel ist nur vertreten der Klerus, später bei den Protestanten in Form adliger Domkapitel, sodann der Adel, der als Mitvertreter seiner Hintersassen betrachtet wird, und endlich die Städte, aber auch von ihnen nur die sogenannten Immediatstädte. Und die städtischen Abgeordneten sind nicht eigentliche Abgeordnete sondern Mandatare; sie erhalten bestimmte Weisungen, wie weit sie in ihren Konzessionen gehen dürfen. Also ist die Vertretung an sich höchst unvollständig, und die Fiktion, nach der der Grundherr seine Hintersassen vertritt, entspricht wohl bisweilen der Wirklichkeit, in der Mehrzahl der Fälle aber erscheint sie in späterer Zeit geradezu als ein Hohn. Diese letzte Rechtsvorstellung wurde daher auch besonders verhaßt. Wenn der Absolutismus in einigermaßen rechtschaffenen Händen beim niederen Volke beliebt zu sein pflegt, so ist dagegen die ständische Monarchie

hier immer die am meisten gehaßte Staatsform gewesen. In der französischen Revolution richtete sich die grenzenlose Volkswut ja hauptsächlich gegen den Adel und gegen den Klerus. Wäre es gelungen, rechtzeitig eine demokratische Monarchie zu gründen, so wäre der Sturm vielleicht vermieden worden.

Der ungleichen, ungerechten Vertretung der Stände in dieser Staatsform entspricht das Steuerwesen. Als Regel gilt, daß der Edelmann auf seiner Hufe frei von Steuern ist. Man soll hier nicht karikieren, wie das die heutigen Radikalen zu tun pflegen; man darf nicht übersehen, daß der Landadel alle Lasten trug für die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in der niedrigsten Instanz. Es waren freilich armselige Verhältnisse, aber so eximiert von allen öffentlichen Lasten, wie man gewöhnlich behauptet, ist der deutsche Grundadel doch nie gewesen. Aber er dient dem Landesherrn nur mit seinem Blute, nicht mit seinem Gute; der Gedanke der Steuerpflicht wird überhaupt nicht anerkannt. Wenn der Herr in Gefangenschaft gerät, wenn ein feindlicher Angriff erfolgt, und wenn eine Fürstentochter heiratet — in diesen drei Fällen soll die Steuerpflicht gelten; sonst wird das Steuern als ein Zeichen der Unfreiheit betrachtet.

Sehr merkwürdig zeigt sich hier, wie in unserem Volke uralte Rechtsvorstellungen aus der Römerzeit fortgewirkt haben. Der germanische Eroberer römischen Landes war selbstverständlich steuerfrei. Er hatte sich das Land erworben mit seinem guten Schwert, er war zudem ein Bauersmann, der selten Geld in die Hand bekam. Steuern bezahlten die Römer, die verachtet waren, eben weil man ihre Bildung im stillen bewunderte. Solche uralte Rechtsvorstellungen konnten nicht

anders als in schweren Kämpfen gebrochen werden. Man verkennt den germanischen Charakter, wenn man die Abneigung gegen das Steuerzahlen auf Geiz zurückführt. Geiz liegt nicht im Wesen des Germanen, sondern eine starke Neigung, auf gut Glück drauf los zu wirtschaften. Der Abscheu vor der Steuer ist der Abscheu freier Männer vor dem, was sie als ein Zeichen der Unfreiheit ansehen. Diese Vorstellung, unterstützt dadurch, daß das Mittelalter wenig Geld hatte und das Steuerzahlen oft fast unmöglich war, erhielt sich auch in ganz veränderten Verhältnissen. Als mit dem Eindringen und Fortschreiten der Geldwirtschaft die Notwendigkeit einer regelmäßigen Steuerzahlung sich herausstellte, da wurde sie immer noch von den Ständen als eine Gewährung ganz aus freiem Willen betrachtet. Die Steuern mußten erbeten werden, und es stand in der Hand der Herren Stände sie zu bewilligen oder nicht.

Ein eigentümlicher Dualismus des Staatshaushaltes entspricht diesem Zustand. Die Rechtsvorstellung ist — und Haller findet das wunderschön —: der Landesherr hat von seinem Kammergut die Kosten der gemeinen Staatsverwaltung zu bestreiten, nur ausnahmsweise die Hilfe der Herren Stände hinzuzunehmen. Für diese Ausnahmefälle sichern sich die Stände indem sie eine Steuerkasse bilden neben der Kammerkasse des Landesherrn. Dieser Dualismus ist seit dem sechzehnten Jahrhundert die Regel. In Hannover hat er fortbestanden bis 1833, wurde dann aufgehoben, durch den Staatsstreich von 1837 aber wieder neu eingeführt, bis er schließlich im Jahre 1848 endgültig beseitigt worden ist. In Mecklenburg finden wir ihn noch heute, wenn auch in modernisierter Form. Die Großherzöge von Mecklenburg sind

Souveräne auf ihren ungeheueren Domänen. Außerhalb dieser Domänen haben sie schlechterdings kein Steuerrecht als auf Grund der wohlverklausulierten Bewilligungen der Landstände.

Selbst diese unreife Form der Monarchie konnte sich doch unter glücklichen Verhältnissen zu hoher Blüte entwickeln. Das zeigt Schweden in den Tagen Gustav Adolfs und unter den Pfälzern. Die Stärke der ständischen Monarchie ruhte hier auf der Herrscherkraft einzelner großer Monarchen. Auch die Bauern waren durch eine Kurie vertreten; wichtig aber war hier vor allem, daß Gustav Adolf die allgemeine Wehrpflicht durchsetzte. Der Adel verlor sein Kronlehen, wenn er in Kriegszeiten daheim den Kehricht hüten wollte. Die Masse des Volkes wurde aufgeboten zum Dienst der Krone alljährlich von der Kanzel herab; so bestand in roher Form eine Art allgemeiner Waffenpflicht. Dank der ungeheueren Beliebtheit des Königs folgte man willig seinem Rufe, ohne durch das Gesetz verpflichtet zu sein.

So hat Schweden vorübergehend durch einen genialen Herrscher eine wohlgeordnete ständische Monarchie erhalten, und dieser Vorzug seines Staatsrechts war nicht der letzte Grund, daß es in jener Zeit einen gewaltigen Sprung machte und sich den deutschen Staaten so überlegen zeigte. Denn in Deutschland hielt der Adel an der alten Vorstellung fest, daß er nur als schwergepanzerter Ritter ins Feld zu ziehen brauche; und da das in späteren Zeiten nicht mehr anging, so blieb er träge zu Hause. Daher die Wehrlosigkeit der späteren ständischen Monarchie, die vor allem darum so bedenklich ist, weil sie dem eigentlichen Grundgedanken dieser Staatsform widerspricht. Der ständische Staat beruht ja auf der Herrschaft des Adels, er ist aristokratisch; und das Wesen des

Adels, wenn er gesund war, ist immer kriegerische Tüchtigkeit gewesen. Als nun aber ein bezahltes Söldnerfußvolk aufkam, da konnten die Edelleute mit ihren Lehenspferden nichts mehr ausrichten. Der einzelne konnte wohl als Offizier eintreten, aber was er von seinem Gute leistete, war militärisch nichts mehr wert; und so haben wir den widerlichen Anblick, daß die adligen Landstände unkriegerisch werden.

Dem eigenen Landesherrn die Kosten für ein stehendes Heer zu bewilligen, dazu konnte sich die ständische Libertät auch nicht entschließen, und daher ist dann der seltsame Fall eingetreten, daß z. B. der brandenburgische Adel, der zu allen Zeiten gezeigt hat, daß er persönlich tapfer ist, im Dreißigjährigen Krieg die Wehrlosigkeit des Landes verschuldet hat. Kurfürst Georg Wilhelm hatte einfach kein Heer; was sollten die wenigen Truppen, die Reiter und Trabanten, die er mit Mühe zusammengebracht hatte, gegenüber dem kriegerischen Absolutismus Österreichs bedeuten, wo man über Heere von Tausenden gebot. Die lächerliche Wehrlosigkeit der deutschen Kurfürsten, die dahin führte, daß Schweden rettend eingreifen mußte, ist zum großen Teil durch die Landstände verschuldet. Sie wollten keinen miles perpetuus bewilligen. Der miles perpetuus und die stehende Steuer waren schließlich die beiden Popanze des ständischen Adels. Da ist es der Große Kurfürst gewesen, der durch das Niederhalten der ständischen Libertät sich stehende Steuern und ein stehendes Heer erzwungen hat. Der Gedanke einer allgemeinen Steuerpflicht mußte sich schließlich durchsetzen, und heute können wir sagen: in dieser Idee lag ein großer Fortschritt, der Fortschritt zur Freiheit.

So ist es nach alledem was wir gesehen schwer für einen freien Sinn, sich für jene altständischen Zustände zu begeistern. Aus ihnen gehen harte, trotzige Naturen hervor mit steifem Nacken, wie Konrad von Burgsdorff unter dem großen Kurfürsten. Das war der Junker im besseren Sinne; wie er im Bösen war, das zeigte in Königsberg das Haus der Kalkstein. Noch unser Jahrhundert hat ein Urbild dieser Staatsanschauung gesehen, den Freiherrn von der Marwitz. Der ist Hardenberg einmal so trotzig entgegen getreten, daß dieser ihn kurzerhand nach Spandau abführen ließ. Man mag eine solche Anschauung borniert nennen, aber es war auch charakterfest, und nichts ist verkehrter als das liberale Gerede von der Servilität dieses Adels. Gerade das Gegenteil ist die Wahrheit. Das gilt auch vom mecklenburgischen Adel. Borniert ist er, aber daß er ein freier Mann ist, weiß er auch, und daran hält er fest.

Daneben aber zeigt sich eine Herzenshärte, welche unter dieser ständischen Verfassung besonders gedeiht, und weiter die Neigung zu Vetterschaftswesen und Korruption jeder Art. Der Grundherr, der seinen Bauern gegenüber gewisse verbriefte Rechte hat, darf nur zu oft seine Leute schinden wie er will; es mußte ein Höherer kommen, der diese Herren zwang Milde zu üben selbst gegen den Buchstaben des Gesetzes. Und auch das Vetterschaftswesen findet sich überall; es liegt nicht etwa im Wesen des Adels, sondern ist aller ständischen Verfassung eigentümlich. Das hat deutlich das alte Württemberg gezeigt. Hier finden wir einen rein bürgerlichen Landtag, und der ist einer von den allerschlechtesten in Deutschland gewesen. Der württembergische Adel hatte allgemein die Reichsritterschaft erworben; er trat gern in den

Staatsdienst des Hauses Württemberg ein, untertan aber war er nicht mehr. Und so bestand der Landtag nur aus Helfern und Schreibern. Helfer sind die Theologen, Schreiber die Juristen. Sie wurden unter dem Namen der Ehrbarkeit zusammengefaßt und beuteten den Staat gerade so aus, trieben ebenso Durchstecherei und Nepotismus wie die adligen Landtage. So ist alles in allem das Ergebnis dieser Staatsform ein sehr trauriges gewesen, ganz besonders für uns Deutsche, weil der angeborene deutsche Partikularismus in diesen Landtagen recht eigentlich seine Brutstätte gehabt hat. Bekanntlich hat erst Friedrich der Große ein gemeinsames preußisches Indigenat geschaffen; bis dahin sollte der Märker nicht in Kleve angestellt werden, der Rheinländer nicht im Osten der Monarchie. Auch hier ist wieder merkwürdig, wie die altständischen Vorstellungen bis in unser Jahrhundert hinein fortgewirkt haben. Noch nach 1815 waren die Rheinländer, die sich so liberal dünken, entrüstet, daß Beamte aus dem Osten ins Land kamen; schon der Große Kurfürst, riefen sie, habe den Ständen in Kleve feierlich zugesagt, keine fremden Beamten bei ihnen anzustellen.

Diese alten Vorstellungen wurden hier mit einem Male wieder lebendig. Schließlich sind fast überall in Europa repräsentative Verfassungen zur Herrschaft gelangt, und es ist lehrreich zu beobachten, wie sie in den einzelnen Staaten aus dem altständischen Wesen hervorgegangen sind. In Frankreich sind alle Brücken abgebrochen, die zur Vergangenheit zurückführten; der altständische Staat ist hier mit Stumpf und Stiel vernichtet worden. In England dagegen sind seine Formen nie völlig untergegangen, sondern es hat sich in grader Linie das moderne Parlament schrittweise aus den alten

Lehensständen entwickelt. England zeigt diese wunderbare Stätigkeit, weil hier die alte Lehensmonarchie schon zentralisiert war; Gesetzgebung und Rechtsprechung waren stets in der Hand des Königs geblieben. Daher konnten die Stände hier niemals so gefährlich und auflösend wirken wie in anderen Staaten. England hat den Begriff des Hochverrats schon 1352, und zwar aus seiner eigenen Rechtsentwicklung heraus, gefunden und scharf formuliert. Damit aber kommt ein Staat zu denkendem Selbstbewußtsein; er begreift, daß die Verletzung seines Rechts etwas anderes ist als die Verletzung eines Privatrechts. Anläufe zu der Vorstellung von einer dauernden Verpflichtung der Untertanen wie des Herrschers dem Staate gegenüber um des gemeinen Wohles willen zeigt das nächste Jahrhundert auch in Deutschland, so in der brandenburgischen Geschichte den allgemeinen Landfrieden Friedrichs I. und die Dispositio Achillea, welche die Unteilbarkeit des Staatsgebietes forderte. Das widersprach doch den Anschauungen der altständischen Monarchie. Denn ist der Staat ursprünglich Eigentum des Landesherrn, ausgetan an Vasallen, so kann er bei einem Erbfall auch wieder zerteilt werden.

Den Begriff des Hochverrats aber — und das ist sehr bezeichnend — haben die kontinentalen Staaten nicht aus sich selbst gefunden sondern dem römischen Recht entnommen. Sie zeigen auch sonst den schärfsten Gegensatz zu der Kontinuität englischer Staatsentwicklung. In Frankreich, wie ich eben schon sagte, ist die moderne Verfassung durch keine Brücke mit der Vergangenheit verbunden. Dasselbe gilt von Spanien; die ganze moderne Verfassung ist aus der Theorie heraus gebildet. Italien ist während des Mittelalters immer ein Land

der Städte geblieben. Die republikaniſchen Ideen der herrſchenden Städte waren lange Zeit maßgebend; ſie erwieſen ſich ſtärker als die Stände. Hier hat ſich daher das Ständeweſen nie ſtark entwickeln können. Auch Italien hat dann ohne Anknüpfung an die Vergangenheit eine Verfaſſung nach franzöſiſchem Muſter eingeführt. Deutſchland ſteht in der Mitte zwiſchen England und den romaniſchen Staaten. Unſer Vaterland war immer ſo reich an Kräften und Gegenkräften, daß einfache Löſungen politiſcher Probleme ſelten möglich waren, komplizierte Löſungen ergaben ſich mit einer gewiſſen Notwendigkeit. Die Inſtitutionen des alten ſtändiſchen Staates wurden nicht aufgehoben, ſondern ſchliefen allmählich ein. Durch die Einführung des ſtehenden Heeres und der ſtehenden Steuer verloren die alten Stände ihren Sinn und ihre Macht. Dazu kam die Einrichtung der ſtändiſchen Ausſchüſſe, womit in den meiſten Staaten die Landtage ſelber beſeitigt waren. Die alten ſtändiſchen Traditionen aber blieben trotzdem in Deutſchland lebendig. In unſeren ſogenannten erſten Kammern, namentlich in den kleineren Staaten, haben ſie ſich noch nach 1815 mit einzelnen Modifikationen erhalten. Recht deutlich iſt das in Sachſen; die erſte Kammer beſteht hier durchweg aus den alten Prälaten und Standesherren mit einigen geringfügigen Änderungen. Aber auch in der politiſchen Geſinnung des liberalen Radikalismus iſt das Fortwirken der alten ſtändiſchen Freiheitsbegriffe deutlich zu erkennen. Rotteck iſt in ſeinem innerſten Kern ein altſtändiſcher Mann, durchdrungen von der Überzeugung, daß die Freiheit des einzelnen durch Vertrag geſichert werden müſſe gegen die Staatsgewalt. Und noch die heutigen radikalen Anſchauungen, ſoweit ſie nicht demokratiſch ſind, zeigen deutlich

eine Mischung von französischem Jakobinertum und altständischen Ideen.

Also hat diese Staatsform in Europa Jahrhunderte hindurch gedauert und wirkt vielfältig noch heute nach. So wenig man darum mit wenigen Worten über sie absprechen kann, so wird sich doch sagen lassen, daß sie kein Heil für die Völker und am wenigsten für unser Vaterland gewesen ist. Die monarchische Gewalt erscheint hier so geschwächt, daß von der ihr innewohnenden sozialen Gerechtigkeit gar nichts mehr übrig bleibt. Die Herren Stände bewilligten, daß die Kleinen ausgebeutet wurden. Ebenso ging die Idee des Vaterlandes unter dieser Staatsform oft ganz verloren. Da der Staat nur als ein mechanisches Aggregat privatrechtlicher Verhältnisse aufgefaßt wird, so hält ihn keine höhere Gemeinschaft zusammen. Oft sehen wir daher ständische Landtage zu offenbarem Landesverrat schreiten, so 1440 den preußischen Bund, welcher Westpreußen unter Polens Herrschaft brachte. Um dieselbe Zeit, am 13. März 1460, wählten die Landräte Schleswig-Holsteins zu Ripen den Dänenkönig Christian I. zu ihrem Landesherrn und bahnten so die vierhundertjährige Zusammengehörigkeit mit Dänemark an. Auch bei diesem Entschlusse wirkte die ständische Libertät mit, die man sich möglichst unbeschränkt erhalten wollte. Sie hat also dazu geholfen, die deutsche Ostmark und die Nordmark unter fremde Herrschaft zu bringen, und zahllos sind die kleineren Kämpfe im Inneren Deutschlands. Es liegt im Wesen dieser Staatsform, daß sie zwar grundsätzlich auf Brief und Siegel ruht, doch die staatliche Obrigkeit nicht finden kann. Es fehlt und muß hier fehlen die eigentliche Staatsgesinnung.

Das werden wir noch deutlicher erkennen, wenn wir die παρέκβασις der Ständemonarchie, das reine Wahlkönigtum, betrachten. Gerade die Karikaturen sind für das Verständnis des Grundgedankens einer Staatsform lehrreich; auf apagogischem Wege gelangt man so zum tieferen Verständnis dessen, was das Wesen der Monarchie ausmacht. Das Wahlkönigtum zeigt sich als eine Entartung der Monarchie schon darin, daß es fast überall unter gewaltsamen Kämpfen sich gebildet hat; die Erblichkeit dagegen pflegt sich meistens durch die Macht der Tatsachen in ruhiger Entwicklung zu vollziehen. Die Notwendigkeit und Vernünftigkeit der stätigen Erbfolge in der Monarchie zu erweisen, hat Dahlmann einst in Frankfurt gesagt, käme ihm vor, als sollte er eine Lobrede auf das Einmaleins halten. Nur wenn er im erblichen Besitz seiner Würde ist, kann der König über den Parteien und den sozialen Gegensätzen seines Volkes stehen. In der Wahlmonarchie dagegen ist jeder König schon als Familienvater der natürliche Feind der Verfassung. Je mächtiger er ist, desto mehr wird er versucht sein, die bestehende Verfassung zu umgehen oder ganz zu vernichten. Und dabei ist die Wahl eines Einheimischen hier ebenso gefährlich wie die eines Fremden. Fremde Könige verwickeln das Land in auswärtige Kämpfe, die seinen Interessen ursprünglich fern liegen; ein Eingeborener aber wird niemals von allen als der wirkliche Herr anerkannt werden. Es fehlt ihm gegenüber die dynastische Gesinnung; er muß daher entweder durch demagogische Mächte wirken, sich auf die Masse stützen, oder das Werkzeug einer Adelspartei werden.

Auch in den germanischen und romanischen Staaten, wie wir sahen, findet sich ursprünglich sehr häufig nicht reine Erbfolge,

sondern eine Kombination von Wahlrecht und Erbrecht. Es versteht sich von selbst, daß der neue Herrscher einem bestimmten Geschlecht angehören muß, die Person aber wird von den Großen gewählt und dann von dem Volke auf den Schild erhoben. In den westlichen Staaten Europas sehen wir überall schon früh hieraus die erbliche Monarchie sich entwickeln. Auch Deutschland als Ganzes würde den Übergang zur reinen Erbmonarchie viel früher vollzogen haben, wenn seine Dynastien nicht, ungleich dem langlebigen capetingischen Herrschergeschlecht in Frankreich, so häufig gewechselt hätten. Das Haus der Staufer war unter Heinrich VI., dem finsteren, genialen Despoten, ganz nahe daran, ein erbliches Königtum zu gründen. Ein unerforschliches Geschick aber ließ auch dieses herrliche Königsgeschlecht frühzeitig dahinsterben. Trotzdem ist Deutschland später tatsächlich in die Erbmonarchie hineingekommen. Daß ein anderer als ein Habsburger auf den Thron erhoben werden könnte, schien in den letzten drei Jahrhunderten des Deutschen Reiches ganz undenkbar, und der einzige Karl VII. von Bayern erscheint der Erinnerung der Nachwelt wie eine Art von Gegenkaiser; man meint, das sei eigentlich kein ganz legitimer Herrscher gewesen.

So stellt sich eine feste Erbfolge allmählich fast überall von selber her, weil instinktiv das Bedürfnis einer gesicherten Rechtsordnung an der höchsten Stelle des Staates empfunden wird. Es bezeichnet das Übergewicht der westeuropäischen Kultur über die osteuropäische, daß Osteuropa erst seit dem siebzehnten Jahrhundert in die Erbmonarchie eingetreten ist; so Dänemark erst durch die Revolution von 1660, Böhmen durch die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges. Ebenso war in Ungarn das Wahlrecht des Reichstages bis gegen

das Ende des siebzehnten Jahrhunderts noch förmlich in Geltung. In Rußland hat erst die Regierung Alexanders I. eine feste Thronfolgeordnung gebracht; bis dahin war die Herrschaft eines jeden Zaren nur eine tatsächliche. Die Zeit von Peter dem Großen bis zu Katharina II. kann man als ein beständiges krampfhaftes Ringen der Zaren um ihre Krone bezeichnen. Sie mußten mit ungeheueren Gewalttätigkeiten die gegnerische Partei niederzuhalten suchen. Heute kann man, wenn auch sehr cum grano salis, Rußland einen Rechtsstaat nennen, und das hängt vor allem damit zusammen, daß es ein gesichertes Erbrecht der Krone gibt, daß die Person des neuen Zaren niemals zweifelhaft sein kann.

So ist Osteuropa wenn auch spät zu der westeuropäischen Erbmonarchie gelangt; ein Land allein kam nie dazu, und das ist sein Verhängnis geworden: die große Adelsrepublik Polen, in der die adlige Libertät ihre Saturnalien gefeiert hat. Vieles hat zusammengewirkt, was die unselige Geschichte dieses Landes erklärt. Die herrschende Nationalität ist immer nur eine Minderheit gewesen; die Zahl der eigentlich polnischen Bevölkerung war viel zu gering, um das Völkergemisch von Deutschen, Rot- und Weißrussen, Juden, Walachen, Litauern und Zigeunern ganz und gar mit ihrem Geiste zu erfüllen. Solche unglückliche ethnographische Verhältnisse mußten zur Tyrannei des herrschenden Stammes führen. Dazu kam die geographische Lage. Von der Ostsee war das Land abgeschnitten durch die deutschen Kolonien, und auf der anderen Seite hat es zwar eine kurze Zeit Bessarabien besessen und bis ans Schwarze Meer gereicht; doch diese Gebiete hatten andere Sprache, andere Gesittung und waren schwer zu halten. Wir wissen aber schon, das Meer kann kein großer Staat auf die Dauer entbehren.

Dieſe ungünſtige Lage alſo hat Polens Geſchick mit beſtimmt; das Ausſchlaggebende war doch die ſchlechte Verfaſſung des Staates. In den Tagen Bolcslavs erſcheint in Polen die Monarchie intenſiv ſtärker als das deutſche Königtum, und noch im vierzehnten Jahrhundert hat das Land an dem letzten Piaſten Kaſimir dem Großen einen ſtarken Herrſcher beſeſſen. Seitdem aber beginnen die großen Magnaten dem König übers Haupt zu wachſen.

Dazu kam der ſoziale Mißſtand, daß ein einheimiſches Bürgertum ſich nicht bilden konnte. In den früheren Tagen einer ſtarken Monarchie waren deutſche Bürger in großen Maſſen ins Land gerufen worden; ſie waren es, die blühende, gewerbfleißige Städte im Polenreich ſchufen. Das ganze Städteweſen in Oſteuropa iſt deutſch. Weder Slawen noch Magyaren haben aus eigener Kraft ſich Städte zu ſchaffen vermocht. Das kann man in Ungarn noch heute deutlich erkennen. Der Magyar iſt der geborene Bewohner der Pußta, eine Art Beduine, der das Städteweſen gar nicht begreift. Debreczin mit ſeinen 50000 Einwohnern iſt nichts als ein großes Dorf; überall nur kleine Häuschen, durch weite Zwiſchenräume voneinander getrennt. Das Entſcheidende aber, worauf die Städte Deutſchlands im Mittelalter beruhen, liegt im Recht. Sie haben ihr eigenes Recht, den Blutbann und die Zunftrechte, wonach der Nichtgenoſſe überhaupt keine bürgerliche Hantierung treiben darf. Auf ihrer Abſchließung vom flachen Lande beruhen die deutſchen Städte des Mittelalters; ohne dieſe Abſchließung, ohne ihre Bannrechte wären ſie in einer Welt der Barbarei wie Polen nie in die Höhe gekommen.

Dergleichen haben die oſteuropäiſchen Völker ſich nicht

zu ſchaffen vermocht. Das Wort Bismarcks von den männlichen und weiblichen Völkern kann man hier in ſeiner Wahrheit deutlich erkennen. So war auch das polniſche Städteweſen im Grunde ganz deutſch; wenn man in Warſchau vor der Johanniskirche oder auf dem Hauptplatz in Krakau ſteht, kann man ſich auf den Markt in Leipzig verſetzt glauben. Dieſes alte weſtdeutſche Städteweſen hatte ſich in Polen eingebürgert. Nun aber erhebt ſich der erſtarkende einheimiſche Adel dagegen, er wird mißtrauiſch gegen die Macht des fremden Bürgertums; er ſieht wie in dem deutſchen Orden ſo in dem ſtolzen immer reicher werdenden deutſchen Bürger einen natürlichen Feind. Die meiſten Deutſchen ziehen, weil ihnen das Leben zu ſauer gemacht wird, freiwillig aus dem undankbaren Lande, und da man doch Handel und Wandel haben mußte, ſo rücken die Juden in ihre Stelle ein, „in das königliche Land, wo wir fröhlich wohnen in Ruhe.“ Aber dieſes Surrogat eines Bürgertums konnte niemals die Stelle wahrer bürgerlicher Kraft einnehmen. Das fremde Element konnte der Adelsmacht nicht das Gegengewicht eines nationalen Bürgertums bieten; der Pole war viel zu ſtolz, um den Juden als ſeinesgleichen anzuſehen. So entwickelt ſich Polen zu einem Lande, wo alles adlig iſt; wir haben den abſchreckenden Anblick einer Adelsherrſchaft, welche den Schein der Monarchie aufrecht erhält, ohne das Weſen der Monarchie, die Gerechtigkeit, anzuerkennen. Daß ein ſolches Volk von Rittern auf die Dauer nicht beſtehen kann, dieſe Wahrheit hat das Schickſal der polniſchen Nation, die doch ſo viele achtbare ritterliche Züge trägt, aufs deutlichſte bewieſen.

Ein ausgebildetes Lehensweſen in unſerem deutſchen Sinne hat der polniſche Adel eigentlich nie gehabt. Dafür finden

wir hier eine Institution, die in ähnlichem Sinne zersetzend auf den Staat gewirkt hat. Die großen Magnatengeschlechter bilden sich sogenannte Brüderschaften, große Clane von Anhängern aus dem niederen Adel, der Schlachta. Sie werden durch das gemeinsame Wappen des Herrengeschlechts verbunden und sind jederzeit verpflichtet und bereit, für den Herrn den Krummsäbel zu schwingen. Durch diese Staaten im Staate vollzieht sich nach und nach die Zersetzung des früher kräftigen Königtums, und seit dem vierzehnten Jahrhundert sehen wir die Macht des Adels bis zur schrankenlosen Vollgewalt sich ausbilden. Die Magnaten erhalten die Woiwodschaften, und ihre Stellung, besonders in den Grenzgebieten, ist so selbständig, daß man zweifeln kann, ob man Polen einen Einheits- oder einen Föderativstaat nennen soll. Zuweilen ist von einer zentralen Gewalt kaum die Rede. Man nannte darum später dieses Staatswesen ebenso zutreffend die königliche Republik Polen, wie Friedrich der Große das heilige römische Reich als die erlauchte Republik deutscher Fürsten zu bezeichnen pflegte. 1374 war die Abschließung des Adels erfolgt, er konstituierte sich als der Herrenstand. Das fremde Königshaus der Jagiellonen dann, aus Litauen kommend, sah sich gezwungen, um eine Stütze zu finden im Lande, dem Adel große Zugeständnisse zu machen. So wird ihm 1386 das Adelsprivilegium verliehen, das ihn aus der Sphäre des gemeinen Rechts erhebt und ihm die ausschließliche Vertretung auf den Reichs- und Landtagen des großen Reiches überläßt; auch die Verwaltung der königlichen Kastelle und Krongüter, alle Ämter des Staates werden ihm allein vorbehalten. Die Städte sind fortan grundsätzlich von aller ständischen Vertretung ausgeschlossen.

Auf diesem einmal betretenen Wege der Ausbildung der Adelsherrschaft geht es nun rastlos weiter. Durch immer neue Privilegien versteht der Adel sich seine Herrenstellung gegenüber der Krone zu sichern. Es kommt der Grundsatz auf, daß die großen Kronbeamten ausgestattet werden mit königlichen Domänen. Wir haben hier also ein Gegenstück zu den Immunitäten des Frankenreiches. Die verhängnisvollen Folgen in diesem Lande der Zuchtlosigkeit sind leicht zu erraten. Auf diese Weise entstanden die königlichen Vermögen des polnischen Adels, der Czartoryski, Radziwill, Leszczynski u. s. f., während der königliche Besitz gänzlich verschwand. Wir erblicken in Polen den schroffen Gegensatz eines verkommenen, zerlumpten Bauerntums und mitten in diesem bäuerlichen Elend und Schmutz die zauberisch schönen Schlösser des großen Adels. Die Lage des leibeigenen Bauern war eine so völlig erbärmliche, sein geistiger Zustand so stumpf und tierisch, daß hiergegen die Lage seines russischen Nachbarn noch vorteilhaft abstach. Dem konnte doch bisweilen das Wohlwollen eines absoluten Herrschers Erleichterung schaffen; die polnische Krone aber verzichtete mit der Zeit gänzlich auf das Recht, sich in das Verhältnis des Edelherrn und seiner Bauern einzumischen. An die Scholle gefesselt, wurde so der polnische Bauer von dem verrohten, schmutzigen, oft selber verlumpten Kleinhandel wie das liebe Vieh geplagt und geschunden. Bis in die Hunderttausende ging die Zahl dieser kleinadligen Schlachta; geschah es doch, daß ganze Heere, die siegreich gegen die Türken gekämpft hatten, geadelt wurden.

Um dieselbe Zeit da die Grundzüge dieser adligen Verfassung sich feststellen, wird dem Adel ein weiteres Privi-

UNIV. OF CALIFORNIA

legium bewilligt (1413): daß kein Edelmann, der nicht schon überführt ist, verhaftet werden dürfe. Unerhörte Zustände bilden sich so allmählich aus. Wir wissen, daß Bromberg unter der Herrschaft des deutschen Ordens eine blühende Stadt von vielleicht 10000 Einwohnern war. Sie wurde polnisch, und als wir sie unter Friedrich dem Großen wiederbekamen, war sie ein ausgebrannter Trümmerhaufen, in dem sich etwa noch 900 zerlumpte Menschen fanden. Wie ist es dahin gekommen? Niemand weiß es. Das ist polnische Geschichte. Und auf diese anarchischen Zustände war man stolz, man fühlte sich glückselig in diesem ewigen Krieg. So empfindet der echte Pole im Grunde noch heute. Deutsche Gerechtigkeit, deutscher Fleiß und deutsche Ordnung erscheinen ihm ebenso verächtlich wie uns das Treiben, das wir als polnische Wirtschaft zu bezeichnen pflegen. Jede Aussicht auf eine Besserung der anarchischen Zustände verschwand vollends, als zu den vorhandenen sozialen und politischen Gegensätzen noch der Kampf der Konfessionen hinzutrat. Der Protestantismus war in Polen sehr stark eingedrungen, und gerade die radikalen Sekten hatten hier um sich gegriffen. Dagegen erhob sich die von Stanislaus Hosius geleitete Gegenreformation; der Adel trat in Bund mit der Gesellschaft Jesu zum Kampf gegen die Dissidenten. Wie sie behandelt wurden, das lehrt das Blutbad von Thorn und die Rede, die als Sprichwort unter den Adligen umging: Prügele den Lutheraner, so gibt er Taler.

Die letzte Konsequenz dieser Verfassung wurde 1573 gezogen, nachdem die Jagiellonen ausgestorben waren. Man verwandelt die Monarchie in ein förmliches Wahlkönigtum. Ist der König gestorben, so versammelt sich auf dem ungeheueren Wahlfelde von Wola vor den Toren

Warschaus alles was adlig ist, die Magnaten mit ihrem Schlachtizengefolge nach Kronländern geordnet, die hunderttausende von Königswählern. Auf hoher Estrade steht der goldene Thron, auf ihn wird der erkorene König erhoben und mit Schwerter- und Schildgeklirr begrüßt. Zuvor aber hatte er die pacta conventa, die den deutschen Wahlkapitulationen entsprachen, zu unterzeichnen. Ein gewisser Stamm von Freiheitsrechten stand fest, und bei jeder neuen Wahl fügte man neue Beschränkungen hinzu. So bildet sich die Vorstellung heraus, daß der König nur bestimmt ist, zu repräsentieren, nicht wirklich zu herrschen. Rege sed non impera! rief der Woiwode Zamoiski dem König Sigismund III. zu. Als Thiers im Jahre 1830 sein berühmtes: Le roi règne et ne gouverne pas aussprach, da ahnte er schwerlich, daß dasselbe Wort schon vor Jahrhunderten in einem altständischen Staate erklungen war. Und doch ist dieses Zusammentreffen kein Zufall; die Verwandtschaft des modernen Radikalismus mit dem polnischen Adel ist ja nicht zu verkennen. Diese polnische Wirtschaft, die immer als abschreckendes Beispiel gelten wird dafür wie ein Staat nicht sein soll, hat daher auch nur in Rousseau einen wissenschaftlichen Bewunderer gefunden. Rousseau hat vor der ersten Teilung Polens ein kleines Schriftchen geschrieben, in dem er Polen warnt, zu der Zwangsanschauung der Westmächte vom Staate überzugehen. In seiner glücklichen französischen Unbekanntschaft mit ausländischen Verhältnissen wußte er nichts davon, daß diese polnische Freiheit die Freiheit eines einzigen Herrenstandes war und tief unter ihm fronende Leibeigene standen. Friedrich der Große, dessen Satiren zeigen, welch ein Gefühl des Ekels er gegen Polen empfand, sagte daher, ein Wort

Voltaires nachahmend, von Rouſſeaus Staatslehre: wenn es nach ihm ginge, ſo müßten wir Fürſten wieder auf allen Vieren kriechen.

Mit dem König zuſammen bilden die Magnaten und die Schlachta den Reichstag. Die Landtage der einzelnen Landſchaften wählen Landboten, und zwar nur durch einſtimmiges Votum der Wählenden, für die Unterkammer des Reichstages. In der oberen Abteilung ſitzen die Magnaten kraft eigenen Rechts. Der König, die Magnaten und die Landboten werden als drei koordinierte Stände betrachtet. Der König ſteht nicht über den beiden anderen; er wohnt perſönlich der Reichstagsſitzung bei, ſitzt auf ſeinem Throne unter ihnen, die ſeinesgleichen ſind. An einen Schlußantrag war in dieſer Verſammlung natürlich nicht zu denken, man mußte alſo via facti vorgehen. Es wurde beſtimmt, daß im Reichstag kein Licht gebrannt werden dürfe, damit die Sitzungen vor Einbruch der Nacht zum Schluß kämen. Zuweilen aber half auch dies Mittel nicht, und ſo hat denn Polen auch das anmutige Bild eines ſchlafenden Reichstags geboten. Da ſaßen König und Senat und Schlachta und ſchnarchten die Nacht hindurch, um gleich bei Tagesanbruch wieder auf dem Platze zu ſein. Die Formen der Verhandlung waren die denkbar einfachſten. Auch der polniſche Reichstag nahm Gäſte bei ſich auf, ſogenannte arbitri, oft weiblichen Geſchlechts. Die Macht der ſchwarzen Augen ſchöner Polinnen und ihre Kunſt der Intrigue hat hier eine wenig erfreuliche Rolle geſpielt.

Es war die letzte unausbleibliche Folge dieſer ſchrankenloſen Adelsherrſchaft, daß 1652 das liberum veto eingeführt wurde, der weltberüchtigte „Augapfel der polniſchen

Freiheit". Beruht das Subjektionsverhältnis im Staate allein auf einem Vertrage, dann muß allerdings auch jeder einzelne Untertan das Recht haben, einer Veränderung des Vertrages zu widersprechen. Ja, es wird weiter sogar bestimmt: wenn auf einem Reichstag ein einziges Gesetz nicht zustande gekommen ist, so ist der ganze Reichstag zerrissen; auch alles, was er vorher beschlossen hat, wird nichtig. So war es in die Hand eines einzigen Schlachtizen gelegt, die Arbeit eines ganzen Reichstags zu vernichten. Schon damals fühlten einzelne, daß der Staat auf diesem Wege seinem Untergange entgegengehe. Ein Stärkerer werde über sie kommen, rief Johann Kasimir dem aufrührerischen Adel entgegen. In der Zeit von 1652 bis 1704 sind nur 7 Reichstage zum Abschluß gelangt, 48 sind zerrissen worden.

Es ist deutlich, daß wir hier die konstituierte Unvernunft vor uns haben. Aber der Gipfel der Unnatur ist auf die Dauer dem Menschen doch unerträglich, und so wurde die Anarchie geheilt auf homöopathischem Wege dadurch, daß eine gesetzliche Anarchie eingeführt wurde. Das ist höchst merkwürdig und lehrreich für den Politiker, zu sehen, wie der Selbsterhaltungstrieb auch in diesem verkommenen Gemeinwesen sich ausbildet. Es war ein altes Recht des polnischen Edelmanns, sich zu konföderieren und Krieg zu führen im eigenen Lande, angetan mit einem roten und einem schwarzen Stiefel, die bedeuteten Brand und Mord. Hieraus ergab sich der Satz: ist ein Reichstag zerrissen und können die beiden Parteien sich nicht einigen, so haben sie das Recht in zwei Konföderationen auseinanderzutreten. Dann gelten nicht mehr die Formen des Reichstages, es beginnt das bracchium saeculare, die Tatsache der militärischen Gewalt, d. h. der Krieg der beiden

Konföderationen. Gelingt es einer von ihnen, sich des Königs zu bemächtigen, so konstituiert sie sich als Generalkonföderation, als eine konföderierte Diktatur. Es wird ein Generalkonföderationsreichstag berufen und dieser darf Mehrheitsbeschlüsse fassen, die allerdings nichts bedeutet hätten, wenn nicht die stärkeren Krummsäbel hinter ihnen gewesen wären; so kann die Partei, was sie auf gesetzlichem Wege nicht erreicht hat, tatsächlich durchsetzen.

Das also ist die Musterverfassung Europas, für die Rousseau und ihm folgend der moderne Radikalismus so lange geschwärmt hat. Wir aber werden sagen nach alledem was wir gesehen haben: wenn je ein Volk, so ist das polnische durch innere Notwendigkeit zugrunde gegangen. Seit dem Verlust ihres Staates zeigt jedoch die polnische Nation eine auffällige Verwandlung. Man muß hier zwischen den verschiedenen Teilen Polens unterscheiden. Die Bewohner des sogenannten Großpolens, der Gegend von Posen und Gnesen, haben sich von jeher in der ganzen polnischen Geschichte durch ein großes Maß von Hirnlosigkeit ausgezeichnet; hier ist der abenteuerliche Drang, der in dem polnischen Volkscharakter liegt, besonders stark vertreten. Es ist unleugbar ein Unglück für beide Teile, daß gerade diese phantastisch veranlagten Großpolen Untertanen Preußens geworden sind. Um so nötiger ist es für uns, Strenge zu zeigen und das Vordringen deutscher Kultur, die endlich hier doch siegen muß, zu beschleunigen. Trotz aller Verirrungen unserer Regierungen, die in jähem Wechsel alle fünf Jahre ein anderes System eingeführt haben, ist zu erwarten, daß das Deutschtum in diesen Landesteilen doch schließlich siegen wird.*)

*) Vorlesung aus dem Jahre 1892.

Dagegen ist nicht undenkbar ein Wiederaufstehen der Polen in Rußland. Sie haben sich dort ungeheuer vermehrt, und — eine ganz neue Erscheinung — ein polnischer Bürgerstand hat sich gebildet. Zwar ist er vom Judentum stark durchsetzt, aber vielleicht eröffnet er dennoch die Aussicht auf das Wiedererstehen eines polnischen Staates in Rußland. Es sind das sehr schwierige Probleme; klar aber ist, daß in den alten Formen eines Adelstaates Polen nie wieder aufleben könnte, weil alle Lebensgewohnheiten unseres arbeitenden Jahrhunderts einem Ritterstaat völlig widersprechen.

Der ständischen Monarchie steht eine vierte Staatsform, das absolute Königtum als die stärkste Ausbildung des monarchischen Gedankens schroff gegenüber. Sie ist im ganzen ebenso volksbeliebt gewesen wie die ständische Monarchie verhaßt war. Ein natürlicher Instinkt trieb die Massen des Volkes, in dem einen Mann, der die Staatseinheit in sich verkörpert, den Schützer gegen den Druck der vielen kleinen Herren zu suchen. Das Wesen des absoluten Königtums liegt darin, daß der Monarch die gesamte Staatsgewalt, Gesetzgebung und Verwaltung, unmittelbar in sich vereinigt. Auch die Zivilgerichtsbarkeit wird völlig in seinem Namen ausgeübt, wenn sie auch in der Regel selbständigen Organen unbelästigt überlassen ist. Das Privatrecht gilt als unantastbar auch für den absoluten Herrscher; Kabinettsjustiz wird als Willkür empfunden.

Es ist deutlich, daß auch diese gedankenreiche Form des Königtums einen Widerspruch in sich enthält, sie ist deshalb bei entwicklungsfähigen Völkern immer nur eine Übergangsstufe zu einer anderen Staatsform gewesen. Denn wird die absolute Monarchie in einem edlen Sinne auf-

gefaßt, in der Form des aufgeklärten Absolutismus, ist der eine Mann an der Spitze nur darum mit einer so ungeheueren Macht ausgestattet, damit er die Wohlfahrt des Volkes um so energischer fördern könne, so wird sich bald die Notwendigkeit herausstellen, daß nicht nur für das Volk sondern auch durch das Volk regiert werde, daß also die Bevölkerung irgendwie teilnehme an der Leitung des Staates. Daher ist die Blüte des reinen Absolutismus nur eine kurze gewesen. Das sehen wir an Preußen. Hier war in Friedrich dem Großen das Ideal des absoluten Herrschers erreicht. Durch den Staat befördert kamen aber schon unter ihm die niederen Stände in die Höhe und zum Bewußtsein ihrer Geltung; bald nach des großen Königs Tode beginnt daher die innere Auflösung dieser Staatsform.

Die absolute Monarchie erscheint nur selten ganz rein; sie duldet fast überall Trümmer des alten Ständewesens neben sich, sie nimmt ihnen die reale Macht ohne die Form zu zerstören. So genossen in Österreich die alten Postulatenlandtage, die wir schon kennen gelernt haben, in völliger Nichtigkeit noch lange ein ruhiges Dasein. Auch die preußische Krone hat bis zum Untergange des heiligen Reiches nur ganz ausnahmsweise ständische Landtage aufgehoben: im Münsterlande, wo eine gefährliche pfäffische Opposition im Domkapitel die Staatsgewalt bedrohte; in Schlesien, weil hier der hohe Adel noch lange österreichisch gesinnt blieb; und in Westpreußen wegen der Umtriebe des polnischen Adels. Sonst blieben die Landtage der Kronländer bestehen, verloren aber ihre Vorrechte völlig und behielten nur einige Verwaltungsgeschäfte. Am meisten gelang es den romanischen Staaten, die ständischen Formen ganz zurückzudrängen. In Frankreich

wurden die états généraux seit 1615 durch 170 Jahre nicht mehr berufen, wenn auch die Vorstellung, daß sie von Rechts wegen bestünden, ebensowenig verschwunden war wie in Spanien die Anschauung, daß es Cortes im Staate geben müsse. So ist die absolute Monarchie in der Form nirgends in Europa ganz rein entwickelt gewesen, der Sache nach aber hat sie sich stark und glänzend herausgebildet. Ihre theoretisch konsequenteste Durchbildung findet sich niedergelegt in dem dänischen Königsgesetz 1665; die Befugnisse des Königs erscheinen hier geradezu schrankenlos. Man wird behaupten können, daß sie vermöge der Energie ihrer Staatsgewalt eine unvermeidliche Durchgangsstufe für werdende Völker ist, um den Partikularismus zu beschränken und die Staatseinheit und Rechtsgleichheit zu begründen.

Im großen kann man vier Stufen der absoluten Monarchie im modernen Europa unterscheiden. Ich sehe dabei ab von der demokratischen Tyrannis in den Kleinstaaten Italiens; die gehört in eine andere Kategorie. Die absolute Monarchie setzt immer ein gewisses Maß von Legitimität voraus; die Krone muß hier wenigstens als rechtmäßig anerkannt sein, also um ihr Dasein nicht beständig zu kämpfen haben wie jene Tyrannis. In seiner ersten Phase tritt uns der legitime Absolutismus entgegen in Frankreich seit Philipp dem Schönen. Er erscheint hier gegenüber der Vielherrschaft des Mittelalters als der sich selbst setzende Wille des Monarchen, in dem der Staat sich verkörpert. In England war schon unter den ersten Normannenkönigen, wie wir sahen, die Staatsgewalt fest zentralisiert. Wirklich zur Herrschaft aber kam der Absolutismus hier erst unter den Tudors, die nach der furchtbaren Zerrüttung der Rosenkriege, in denen der

Adel ſich zerfleiſcht hatte, als volkstümliche Herrſcher die ſtändiſchen Inſtitutionen nicht aufheben, ſondern zur Seite ſchieben.

Noch vollkommener gelang das weiterhin in Frankreich. Früher als alle anderen Völker haben die Franzoſen die Idee des Abſolutismus ergriffen und durchgeführt; ſie haben die abſolute Monarchie ſehr edel und mit ſchwungvollem Idealismus aufgefaßt. Die Lehre der in Bologna geſchulten Legiſten des vierzehnten Jahrhunderts hat etwas Großes und Imponierendes. Später hat einer der Träger des Abſolutismus in der Theorie, Johannes Bodinus, die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder anderen zuerſt betont. Man kann ins einzelne hinein verfolgen, wie der Abſolutismus in Frankreich allmählich erſt neben dem ſtändiſchen Staate groß wird und ihn dann unter die Füße wirft. Im Mittelalter galt der Grundſatz: kein Land ohne einen Lehnsherrn. Die Barone waren ſouverän in ihren Baronien; der König hatte ihnen gegenüber nur die unbeſtimmten Befugniſſe eines Oberlehnsherrn. Die weitere Entwicklung dann bringt es dahin, daß der Suzerän die Souveräne ſoweit überwältigt, bis er endlich ſelbſt Souverän wird. Das geſchieht im Bunde mit dem dritten Stande. Weil der dritte Stand von den oberen Ständen verlaſſen war, ſo mußte er in ihnen ſeine natürlichen Feinde ſehen. Auch auf den königlichen Domänen befanden ſich Bourgeois ſowohl wie Bauern beſſer als unter dem Edelmann. Die Lage des Bauern hier kann man ſich gar nicht ſchlimm genug vorſtellen. Dem gegenüber bietet die königliche Herrſchaft einigen Schutz, und es wird Regel, daß die bedrückten Bourgeois aus irgend einer gutsherrlichen Stadt ſich unter die Amtsgewalt des königlichen

Beamten flüchten; man erklärt sich für einen Bourgeois des Königs, verleugnet seinen Seigneur. Auf diese Weise beginnen die gesunderen Elemente des Bürgertums sich unmittelbar unter die Krone zu stellen. In die Provinzen werden baillis geschickt, welche von Befugnissen an sich ziehen, was sie können. So setzt sich die königliche Gewalt allmählich neben den Seigneurs in beständigem Kampfe mit ihnen fest. An die Stelle der baillis treten dann die Intendanten Richelieus, die Vorfahren der heutigen Präfekten. Hierzu nimmt man mit Vorliebe Plebejer, weil auf sie am meisten Verlaß ist. Dem Adel werden die Gouverneurposten reserviert, reine Repräsentationsstellen, die den Adel durch Verschwendung herunterbrachten.

Auch die Reichsstände haben in Frankreich nie ein gesetzliches Recht zu periodischer Versammlung gehabt; sie waren eine tumultuarische außerordentliche Gewalt gegenüber dem König und seinen Beamten. Was die französischen états généraux völlig verdorben hat, ist wiederum der wütende Haß der Stände. Mitten in der Todesnot der englischen Kriege kam es hier zu dem wahnwitzigen Beschluß von Adel und Klerus, daß der König den tiers état nach freiem Ermessen besteuern dürfe, wenn er nur die beiden höheren Stände unberührt ließe. Es ist der reine Selbstmord, der völlige Gegensatz zur englischen Aristokratie, die sich stets mit den übrigen Ständen in Verbindung setzte. So werden die états généraux immer mehr beiseite geschoben. Zur Zeit der Religionskriege kommen sie wieder in die Höhe, in Orleans, in Blois tagen sie; aber fast regelmäßig fassen sie wieder fanatische Beschlüsse, sie sind der Spielball der konfessionellen großen Adelsparteien. Dadurch gerieten sie der-

maßen in Verachtung beim Volke, daß die unteren Stände es wie eine Erlösung ansahen, als unter Heinrich IV. die Berufung seltener wurde und schon unter seinem Nachfolger gänzlich aufhörte. Auch von den Provinzialständen Frankreichs, die einst so mächtig gewesen, waren es nur die von Languedoc und der Normandie, welche noch etwas bedeuteten; die Ständesammlung von Vizille im Dauphiné 1787 ist das Vorbild gewesen für die große Nationalversammlung von 1789. Diese beiden Provinzen sind die einzigen Ausnahmen von der Regel, daß die alten provinzialständischen Institutionen in Frankreich völlig ausgebeint wurden.

Auf diese erste Periode des unbeschränkten Königtums, in welcher der Herrscher als Friedensstifter und Einheitsbringer zumal in Fran[redacted]ftritt, folgt eine zweite Phase, die man als die theokratis[redacted]zeichnen kann. Hier bietet uns vor allem Spanien das abschreckende Bild des Mönch-Königs Philipp II. in seinem Eskurial-Kloster. Er ist der wahre Typus eines theokratischen Absolutismus, welcher das cujus regio ejus religio auf seine Fahne schrieb. Philipp war ebenso wie ein weltlicher auch ein geistlicher Würdenträger. Die Inquisition stand ihm zur Verfügung; und daß er sich dem Bischof gegenüber vom Papste eine fast unumschränkte Herrschaft erwirkt hatte, machte die Krone besonders stark. Die Glaubenseinheit herzustellen war sein alleiniges Ziel; sonst hat Philipp eigentlich gar nicht regiert, für Volksbildung und Wohlstand geschah nichts. Mit all seinem Reichtum verfiel das Land allmählich und verblutete sich an der Idee des katholischen Weltreichs. Ähnlich zeigt sich uns der theokratische Absolutismus in jenen Zeiten der großen Religionskämpfe in Deutschland. Ferdinand II. sprach unbefangen das novus

rex nova lex aus; er hielt sich nicht gebunden an die Freiheitsbriefe, welche seine Vorfahren den Böhmen gegeben hatten. Kraft seiner königlichen Vollgewalt und ausgerüstet mit dem päpstlichen Segen verfuhr er durch kräftige Zuhilfenahme der Lichtensteiner Dragoner zum Heil seines Volkes. Diese Regierungsform, die sich damit begnügte, mit allen Mitteln einen einheitlichen Glauben wiederherzustellen und zu erhalten, sonst aber im Innern eigentlich gar nicht regierte, hat in Österreich gedauert bis in die Metternichschen Zeiten. Etwas milder herrschten dieselben Grundsätze damals in den protestantischen Territorien. Von ihren Hofpredigern unterstützt, suchten die Fürsten vor allem das cujus regio ejus religio durchzuführen.

Diese theokratische Form des Absolutismus wird im siebzehnten Jahrhundert, seit dem Aufhören der Religionskriege abgelöst durch eine andere, die man den höfischen Absolutismus nennen kann, und die wiederum in Frankreich in ihrer höchsten Ausbildung und Entartung sich darstellt. Es war das tragische Los dieses Volkes, die absolute Monarchie, welche es vor allen anderen edel und groß verstanden hatte, schließlich in ihrer schrecklichsten Entartung kennen zu lernen. Bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, bis zu den großen Kardinälen Richelieu und Mazarini, welche die Einheit Frankreichs im wesentlichen abschlossen, kann man sagen, tat die Monarchie, trotz vieler Versündigungen im einzelnen, im ganzen nur was sie nicht lassen durfte. Mannigfache Verletzungen des Rechts hatten doch den Zweck, die Staatseinheit zu sichern, die der Adel gutwillig nie zur Vollendung hätte kommen lassen. Noch in den Tagen Heinrichs IV. hatte Frankreich eine be-

ſonders edle Phaſe der friedenbringenden abſoluten Monarchie gehabt. Der König war bei ſeinem Volke grenzenlos beliebt. Er iſt einer der größten Lügner aller Zeiten und dabei doch von unwiderſtehlicher Liebenswürdigkeit und Ritterlichkeit. Wer Heinrich IV. angreift, greift die ganze franzöſiſche Nation an, und niemand hat das Recht, das Daſein eines großen Volkes in ſeiner Art und Unart kurzweg zu verwerfen.

So weit alſo war die Monarchie in Frankreich gediehen, daß im König der ganze Stolz der Nation ſich verkörperte. Dann aber wird die Macht des Abſolutismus vollendet und unbedingt geſichert durch die beiden Kardinäle. Sie werfen die Fronde nieder; als glücklicher Erbe der vollkommenen, unantaſtbaren königlichen Gewalt tritt Ludwig XIV. ins Alter der Mündigkeit, und jetzt beginnen die ſchweren Sünden der Monarchie. Jede Möglichkeit einer Erhebung des Adels und damit der zentrifugalen Tendenzen im Staate war fortan ausgeſchloſſen; es kam nur noch darauf an, die geſicherte Gewalt der Krone zu verwenden für die Förderung der Bildung und des Wohlſtandes der Nation. Da zeigt ſich die Flachheit in Ludwigs Geiſt; die Monarchie beſteht für ihn vor allem in äußerem Glanz. Sein Schlagwort iſt das widerwärtige: L'État c'est moi. Er ſoll es dem Kriegsminiſter Louvois zur Antwort gegeben haben, als er ihn wegen der Mordbrennereien in der Pfalz zur Rede ſtellte und Louvois geäußert hatte, ſie fielen am letzten Ende doch dem Staat und nicht dem König zur Laſt. Bei dieſer Veranlaſſung alſo würde ihm das Wort zur Ehre gereichen. Weiterhin aber hat er es angewendet im allerſchlimmſten Sinne; und darum iſt es zum allgemeinen Rechtsſprichwort geworden, um die nie-

drige und abstoßende Selbstvergötterung des Absolutismus zu bezeichnen. Denn auch ein psychologisches Moment ist hier wichtig. Selbstlob stinkt immer, wie das uralte Sprichwort bei allen Nationen sagt. Selbstlob aber an der Stelle, von der niemand hoffen kann noch höher zu steigen, hat etwas Empörendes. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Ausstattung eines Mannes mit einer so ungeheueren Macht geeignet ist, das Gefühl zu kitzeln und zu verwirren; wenn das aber geradezu in Mutwillen ausartet, wenn der Nation immer wieder ins Gedächtnis gerufen wird, daß der eine Mann die Sonne sei, sie ohne ihn im Schatten stünde, so muß das schließlich in einem denkenden Volke zu einem revolutionären Rückschlag führen. Das sind die ernsten Erfahrungen, die Frankreich gemacht hat. Es kam aber noch eins hinzu, die religiöse Verfolgung. Durch die Austreibung der Hugenotten wurde das Volk der Möglichkeit beraubt, in seinem Glauben zugleich frei und fromm zu sein. Man hatte hinfort nur die Wahl zwischen blinder Unterwerfung unter das Machtgebot der Kirche und frivoler Freigeisterei. Die französische Revolution kann man als eine notwendige Konsequenz der Vertreibung der Hugenotten bezeichnen.

An diesem höfischen Absolutismus Frankreichs ist ferner noch besonders widerwärtig, daß er, anstatt die Volkswohlfahrt und Bildung zu pflegen, sich ganz mit den Interessen des Hofadels verband. Er belud sich in der größten Verblendung mit dem Hasse, der auf den Adel geworfen wurde. Durch schreiende Tatsachen ist diese Verblendung später ans Licht gekommen. Unter Ludwig XIV. waren bei Hofe besonders verrufen die kleinen Krautjunker in der Vendee und in anderen Provinzen des Westens. Es war der beste Teil

des französischen Adels, wackere Edelleute, in gutem Verhältnis zu ihren Bauern stehend, die aber nicht wie die anderen adligen Grundherren am Hof ihre Güter verprassen, sondern daheim sich ehrlich und redlich nähren wollten. Darum wurden sie in Versailles als verdächtige Leute betrachtet. Als aber die Tage der Prüfung kamen, wer hat da gefochten für die Krone? Der vornehme höfische Adel lief aus dem Lande mit dem entarteten Königsgeschlecht; jene kleinen bäurischen Krautjunker aber hatten den Mut, ihren guten Degen zu ziehen für das Lilienbanner. Das ist eine höchst charakteristische Erscheinung.

So sehen wir im höfischen Absolutismus den edlen Geist der absoluten Monarchie völlig entarten. Dem gegenüber entwickelt sich eine neue Phase dieser Staatsform, von der wir sagen dürfen, sie hat in Preußen ihre edelste Verkörperung gehabt. Von den drei letzten Entwicklungsstufen der absoluten Monarchie: der theokratischen, der höfischen und der aufgeklärten, hat unser Staat nur die dritte und edelste kennen gelernt; denn in der Zeit, da theokratische Gedanken auch Brandenburg beherrschten, hatten wir keine absolute sondern eine ständische Monarchie, in der die Fürstengewalt aufs äußerste beschränkt war. Der höfische Absolutismus hat aber nur eine kurze Zeit und auch da nicht in völliger Ausbildung bei uns geherrscht. König Friedrich I. hat nach schwachen Kräften sich bemüht, Ludwig XIV. nachzuahmen; im Grunde aber hegte auch dieser wenig begabte Fürst ein sehr lebendiges Pflichtgefühl gegenüber dem Staate. Seine Nachahmung beschränkt sich auf Äußerlichkeiten, die lächerlich werden. Der schweren deutschen Natur fehlt eine gefährliche Gabe der Franzosen, die Anmut der Sünde. Wenn der

Deutſche auf ſolche Wege gerät, dann wird er plump und ungeſchickt. So Friedrich I. mit ſeiner Staatsmaitreſſe, die er als ein Erfordernis des abſoluten Herrſchers betrachtete. Seit dem Großen Kurfürſten, kann man ſagen, hat der Gedanke des aufgeklärten Abſolutismus bei uns geherrſcht und in Friedrich dem Großen hat er ſeine höchſte Ausbildung gefunden. Der Wahlſpruch hier iſt entweder: Alles für das Volk, nichts durch das Volk, oder noch edler mit dem Worte Friedrichs: Der Fürſt iſt der erſte Diener des Staates. Le premier domestique heißt es ſogar im Antimachiavell: der junge Kronprinz gefällt ſich darin, die unbedingte Gebundenheit des Fürſten durch das Wohl des Ganzen in beinahe verletzender Form auszuſprechen. So fühlte ſich auch Friedrich Wilhelm I. immer im Dienſt; er war preußiſcher Offizier und zugleich König von Preußen. Das Gefühl, daß er zu dienen hat dem großen Gemeinweſen, erfüllt ſein ganzes Daſein.

Es iſt eine furchtbare Ernſthaftigkeit und Strenge in einem ſolchen Leben, das ganz von der Idee der Pflicht durchdrungen iſt. Noch deutlicher zeigt das Friedrich der Große. Der alte weiſe Herr, der einſam mit ſeinem Windſpiel durch die Bildergalerie von Sansſouci geht — von dem tiefen Ernſt eines ſolchen Lebens, das kaum perſönliche Bedürfniſſe mehr kennt, macht ſich der gewöhnliche Menſch gar keinen Begriff; daher das alberne Urteil über den alten König. In Friedrich II. hat der aufgeklärte Despotismus ſeine Vollendung gefunden. Der große König wird in dieſer ſeiner geſchichtlichen Stellung von den meiſten Hiſtorikern nicht richtig aufgefaßt. Weil er der größte abſolute Herrſcher iſt, der je regiert hat, ſo nimmt man durch eine naheliegende optiſche Täuſchung an, er ſei der Bahnbrecher einer neuen Zeit ge-

weſen. Das war er wohl in der äußeren Politik, indem er das: Los von Öſterreich! zuerſt ausſprach. Für die inneren Staatsverhältniſſe aber läßt ſich ein Gleiches nicht ſagen. Hier ſteht er nicht am Anfang ſondern am Ende einer großen Epoche. Er hat die Inſtitutionen ſeines Vaters einfach beſtehen laſſen, nur gemildert im einzelnen. Schöpferiſch war er hier allein auf dem Gebiet der Rechtspflege; durch das Allgemeine Landrecht vollendete er den Bau, den ſeine Vorfahren ſeit dem Großen Kurfürſten aufzurichten begonnen hatten.

Da aber Friedrichs Taten weithin leuchteten, und weil nur das Genie die Kraft der Propaganda beſitzt, hat ſein Beiſpiel viele europäiſche Höfe zur Nachahmung angefeuert. Vergleichen wir die polniſchen Auguſte, die württembergiſchen Eberharde, die ſich bemühten nach dem Beiſpiel Ludwigs XIV. in Selbſtvergötterung, in Saus und Braus dahin zu leben, mit Friedrich Chriſtian von Sachſen, Karl Friedrich von Baden, Karl Auguſt von Weimar, die in die Fußſtapfen des großen Königs traten, ſo ſehen wir: erſt Friedrich hat die deutſchen Fürſten gelehrt, was die wahrhaft königliche Auffaſſung ihres Berufes ſei. Seinem Vater fehlte die Kraft des Genius, er hat in ſeiner fürchterlichen einſeitigen Härte etwas Abſtoßendes. In ihm verkörperte ſich grell der Widerſpruch, daß ein ſo altes Volk noch einen ſo ſtrengen Zuchtmeiſter brauchte. Das hatte der Rückfall in die Barbarei während des Dreißigjährigen Krieges verſchuldet. In dieſer Hinſicht iſt unſere Entwicklung eine wenig glückliche geweſen, wenn auch der verſpätete Abſolutismus auf deutſchem Boden dann edel und groß war, wie in keinem anderen Volke. Friedrichs Auffaſſung der wahren Königsherrſchaft zeigt der

Fürstenspiegel, den er Karl Eugen von Württemberg gewidmet hat, in voller Konsequenz. Auch auf den größten Herrscher Österreichs, auf Maria Theresia, hat das Beispiel des Königs gewirkt. Und es ist vielleicht ihr höchster Ruhm, daß sie, eine Frau, schwer imstande zu vergessen, doch die Einsicht hat, das Große in dem bösen Manne, den sie so grenzenlos haßte, zu erkennen. Sie hat dann in ihrer Weise, so weit die eigentümlichen österreichischen Verhältnisse es erlaubten, das System Friedrichs nachzubilden versucht. Und auch in den katholisch-romanischen Staaten treten jetzt die Reformminister, die Reformfürsten auf; in Italien, in Spanien, in Portugal beginnt man zu reformieren. Der aufgeklärte Absolutismus hat in der Tat von Sanssouci seinen Siegeszug durch Europa gehalten, leider für die meisten Länder erst, als es zu spät war.

Dieser preußische Absolutismus ruht auf einer festen sozialen Gliederung des Volkes, die mit ihm steht und fällt. Es herrscht hier die Vorstellung, daß die Nation von altersher in feste Stände geschieden ist, von denen jeder den ihm bestimmten Beruf hat. Der Adel hat die großen Güter zu bewirtschaften, die kleinen dagegen dem Bauern unangetastet zu überlassen; er ist berechtigt und verpflichtet, als Offizier seinen Degen für den König zu ziehen und die hohen Staatsämter zu bekleiden. Unter ihm ein Bürgerstand, wesentlich zu Handel und Wandel bestimmt und darum auch unter Friedrich noch in den meisten preußischen Städten von der Wehrpflicht eximiert. Die Masse des Heeres soll der Bauernstand liefern, dazu im Frieden die kleinen Güter verwalten. Die Schranken dieser drei Stände zu erhalten, betrachtete das absolute Königtum als eine Pflicht der Gerechtigkeit. Ohne es zu wissen,

erzog aber Friedrich selber noch aus dem überaus bescheidenen Bürgertum, das er bei seiner Thronbesteigung vorfand, allmählich Mittelklassen, die anfingen, einen Teil der Bildung und des Kapitals vom Adel an sich zu ziehen und sich als den Kern des Volkes zu betrachten. So wurde der Übergang in eine andere, freiere Staatsform unvermeidlich.

Zunächst allerdings, daß ist deutlich, je mehr das Königtum in dem hohen Sinne Friedrichs als ein politisches Amt im Dienst des Ganzen aufgefaßt wird, um so stärker wird tatsächlich die monarchische Gewalt. Auch eine theokratische Herrschaft wie die Philipps II. ist durch die Kirche gebunden; die höfische Monarchie durch den Adel, der zu ihrem Wesen gehört — an dem Adel, nicht an dem Königtum selber, ist die französische Krone zugrunde gegangen — dagegen der aufgeklärte Absolutismus kann sowohl von der Kirche wie von den Sonderinteressen des Adels sich frei halten und also weit edler wirken. Die Gewalt des Herrschers erscheint hier nach allen Seiten hin ungeheuer stark. Denn wenn der König auch nicht in die Privatrechtspflege eingreifen darf und sich hüten muß, die Mühle von Sanssouci anzutasten, so kann er doch zu jeder Zeit allerhöchste Gerichtskommissionen bilden und jedermann ohne Unterschied im Interesse des Staates verhaften lassen. Diese diskretionären Gewalten der Krone sind ungeheuer stark, und juristisch betrachtet ist gegen die Demagogenverfolgungen nach 1819 nichts einzuwenden. Das war anerkanntes Recht der königlichen Majestät. Darum eben konnte diese absolute Krone unter Umständen auch sehr frei und duldsam verfahren, und, wie Friedrich und Katharina, die Jesuiten im Lande dulden, nachdem der Papst den Orden aufgehoben hatte.

Andererseits aber — und das wird gewöhnlich übersehen — ist die alte, absolute monarchische Gewalt viel schwächer als die heutige, konstitutionelle Krone. Im Finanzwesen ist sie vollkommen unbeweglich. Jede Provinz zahlte ein mit ihrem Landtage vereinbartes Konto an direkten Steuern, über das der Staat in seinen Forderungen nicht hinausgehen durfte. Die Krone hatte finanziell tatsächlich freie Verfügung nur über die indirekten Steuern. Das führte unter Friedrich dem Großen, als die Bedürfnisse des Staates wuchsen, zu jenen Finanzmaßregeln, die den alten König so unbeliebt gemacht haben, zur Regie und ihren Kaffeeriechern, welche die Staatsmonopole zu überwachen hatten. Es war die Folge davon, daß Friedrich nicht die Macht hatte, die festgesetzten direkten Steuern zu erhöhen. Besonders deutlich zeigten sich die Nachteile dieser Beschränkung in der Kriegführung. Ohne Englands materielle Unterstützung hätte Friedrich den Siebenjährigen Krieg nicht führen können, und sein Nachfolger geriet sehr bald in die größten finanziellen Verlegenheiten. Überhaupt fühlte sich die Krone damals, gerade weil sie allein eine so große Macht besaß, moralisch der öffentlichen Meinung gegenüber weit mehr gebunden, als es heute die durch den Landtag gedeckte konstitutionelle Monarchie ist. Als es sich unter Friedrich Wilhelm III. handelte um die Einführung von Monopolen, die damals recht heilsam gewesen wären, als man Papiergeld auszugeben dachte, da fürchtete der König beidemal die Opinion, die sich dagegen empören würde. Hätten wir damals das Tabaksmonopol eingeführt und dann weiter ausgebildet, so hätten wir uns eine sehr ergiebige Finanzquelle geschaffen. Aber die Regierung hatte einen viel

größeren Respekt vor der öffentlichen Meinung als heute. Heute konnte die Krone das Tabaksmonopol doch vorschlagen. Sie setzte es nicht durch; das war nun auch unendlich schwierig geworden. Immerhin bleibt deutlich, daß die konstitutionelle Krone, weil sie die Verantwortung mit der Landesvertretung teilt, viel rücksichtsloser in finanziellen Fragen vorgehen kann.

Im allgemeinen gilt ferner in der absoluten Monarchie der Grundsatz, daß der Monarch gebunden ist an die Versprechungen seines Vorgängers, so lange er sie nicht förmlich zurücknimmt. Da er unbeschränkter Gesetzgeber ist, so kann er ja jedes Gesetz eines Vorgängers aufheben, wie viel mehr also eine bloße Zusage. Tatsächlich freilich steht es ganz anders. Solche Versprechungen sind durch den Nachfolger, der absoluter Herrscher ist, wiederum aus moralischen Gründen fast gar nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Der Sohn wird schon aus Pietät sich scheuen, Zusagen seines Vaters aufzuheben. An diesem Zwiespalt ist Friedrich Wilhelm IV. gescheitert. Er konnte die Verfassungszusage seines Vaters aufheben und dann etwas anderes an ihre Stelle setzen. Das wollte er aus Pietät nicht tun, versuchte aber trotzdem etwas anderes zu schaffen, und das war wieder rechtlich unmöglich. So lange die alten Versprechungen nicht aufgehoben waren durch ein Gesetz, war die Landesvertretung völlig im Recht, wenn sie die Ausführung verlangte. Der konstitutionelle Staat dagegen kann die gleiche Schwierigkeit auf gesetzlichem Wege leicht überwinden. Hat die Regierung eine Zusage gegeben, die unausführbar ist, und gelingt es ihr, den Landtag hiervon zu überzeugen, so wird die Zusage einfach aufgehoben durch ein Gesetz.

Weiter ist es als ein Fehler dieses absoluten Regiments anzusehen, daß hier alle Opposition sich gegen die Person des Herrschers richten muß. Alle Beamten sind seine Werkzeuge, kein Minister darf eine eigene Verantwortung tragen. Ist der König auch im allgemeinen gebunden an die Examina, die für die Bekleidung eines Amtes verlangt werden, so hat er doch völlig freie Hand, Ausnahmen zu machen. Wie viele Reitersmänner sind bei uns aus den niedersten Schichten rasch emporgehoben worden, weil einmal das Auge des Königs auf sie fiel. Jene relative Selbständigkeit, die mindestens die Spitzen der Behörden der Krone gegenüber heute behaupten, ist in der alten Monarchie grundsätzlich ausgeschlossen. Daraus folgt, daß jede Kritik sich gegen den Herrscher selbst wenden muß. Welch ein ungeheuerer Wandel der Dinge, als Friedrich Wilhelm II. dem großen Friedrich folgte. Es kam eine Schmutzliteratur auf, der wir uns noch heute zu schämen haben. Menschlich zu begreifen ist das doch; der König war eben alles, und wenn er seinem Berufe nicht genügte, wie Friedrich Wilhelm II. ihm in Wahrheit nicht genügt hat, so konnte in jenen Zeiten eine solche Form der Opposition nicht mehr ausbleiben. So kommt man immer wieder zu dem Ergebnis, daß diese höchste und edelste Form des Absolutismus nur eine Übergangsstufe zur konstitutionellen Monarchie ist, die nicht mehr bloß für das Volk sondern mit Hilfe des Volkes regiert.

Heutzutage ist daher auf europäischem Boden die absolute Monarchie nur noch in einem einzigen Lande anzutreffen, in Rußland. Hier ist sie in dem Kulturzustande des Volkes, in den sozialen Verhältnissen und allen Lebensgewohnheiten begründet und unter einsichtigen Herrschern noch einer langen

Zukunft sicher. Es ist falsch, den russischen Absolutismus, wie die Radikalen tun, auf eine Stufe mit dem preußischen zu stellen. Wie das russische Reich zur Hälfte asiatisch ist, so ist auch die Auffassung des Kaisertums hier eine halborientalische. Der weiße Zar ist nicht nur absoluter weltlicher Monarch, er ist zugleich das Oberhaupt der orthodoxen Kirche. In der Sprache der Gesetzgebung wird das natürlich verhüllt, im Volksgefühl aber wurzelt fest die Vorstellung vom heiligen Rußland und vom weißen Zaren, dem Beschützer des reinen Glaubens.

Erst nach langen Kämpfen mit dem Adel hat sich das Zarentum zur alleinigen Macht im Staate erhoben; und heute beruht seine ungeheuere Gewalt auf einer völligen Demokratisierung der Gesellschaft. Rußland hat keinen vom Staate anerkannten Geburtsadel im eigentlichen Sinn, sondern nach chinesischer Weise ist das ganze Reich in eine Amtsklassenordnung, den Tschin, gegliedert; wer einer bestimmten Tschinklasse angehört, muß sich seinen Rang erhalten dadurch, daß er in den Staatsdienst tritt. Ist eine Familie zwei Generationen hindurch nicht mehr im Dienste des Staates gewesen, so fällt sie aus der Rangklasse.

Die Organe dieses russischen Absolutismus sind vier große Zentralbehörden: ein Staatsministerium mit exekutiver Gewalt; ein Reichsrat höherer Staatsbeamten, in welchem die Ukase vorbereitet werden; ein Senat als höchste Appellationsinstanz für die Justiz, und viertens der heilige Synod, die große Zentralbehörde für die russische Kirche. In ihr ist wohl die äußere Form kirchlicher Selbständigkeit gewahrt, nur Bischöfe sitzen in der Versammlung; dennoch ist der kaiserliche Prokurator, der nach außen nur wie ein Kontrol-

leur erscheint, das eigentliche Haupt, so daß auch die Kirche tatsächlich vom Kaiser unbedingt regiert wird. Sie erhebt ihrerseits daher ganz konsequent den Anspruch, daß es unter dem weißen Zaren keine anderen Untertanen gebe als Orthodoxe. Nur Freiheitsbriefe können gegen diese Forderung schützen, andrerseits können äußere Umstände den Staat bestimmen, den Grundsatz nicht streng durchzuführen. Das gilt besonders den Muhammedanern gegenüber, gegen die die russische Kirche immer viel duldsamer gewesen ist als gegen Protestanten und römische Katholiken. Bei den Kirgisen, Kalmücken und wie sonst diese appetitlichen Völker des Orients heißen mögen, ist mit Glaubensdruck gar nichts auszurichten. Die Russen als Halborientalen besitzen ein natürliches Geschick mit dem Moslemin umzugehen, und wiederum haben auch die Muhammedaner das instinktive Gefühl, daß die Russen halb zu Asien gehören; in Konstantinopel und überall im Orient unterscheidet man zwischen Franken und Moskows.

In die Härte dieser absoluten halbasiatischen Staatsordnung abendländische Ideen einzuführen, nachdem Peter der Große die äußeren Formen abendländischer Kultur gebracht hatte, versuchte der edle Kaiser Alexander II. Es ist erstaunlich, wie ein und derselbe Mensch so wenig physischen und so viel moralischen Mut besitzen konnte. Bewunderungswürdig war der moralische Mut, in diesem Staatswesen die Leibeigenschaft aufzuheben; es war eine der größten Taten des neunzehnten Jahrhunderts. Rußland stand in der Zeit nach dem Krimkriege, die man verglichen hat mit den Tagen Preußens nach 1806. An dem Grafen Walujew hatte Alexander einen geistreichen Mann, der, allerdings von leichterem Kaliber als unser Freiherr vom Stein, doch von Steins Idealen durchdrungen war.

So versprach man sich von Alexander und seinen Reformen die größten Erfolge. Aber ihm fehlte die ausdauernde Kraft des schöpferischen Genius; vor dem stillen passiven Widerstand der besitzenden Klassen blieb er auf halbem Wege stehen. Hier zeigte sich der große soziale Mangel des russischen Reiches, das Fehlen eines Bürgertums. Ein eigentliches Bürgertum ist in Rußland nur in Anfängen vorhanden. Die persönliche Befreiung des Bauern besagte wenig, wenn man ihm nicht zugleich ein Grundeigentum gab. Der russische Bauer hat, sein armseliges Haus ausgenommen, das nichts wert ist, kein wirkliches Eigentum; er ist bis zum heutigen Tage in einem primitiven Kommunismus befangen, welchen die russischen Radikalen noch zu preisen sich unterstehen. Jede Gemeinde hat ihre Ackerflur, an deren Bebauung alle nach bestimmter Proportion teilnehmen. Über einen Teil verfügt der Bauer unter Leitung der Gemeinde, und die Grundstücke wechseln nach den Bedürfnissen des Flurzwangs; wirkliches Eigentum besitzt er nicht. Das ist Rußlands Unglück; so wird der nomadenhafte Zug im russischen Volksleben erhalten, weil der Bauer zu eigentlicher Seßhaftigkeit nicht gelangt.

Dazu kommt nun noch die Gestaltung des Bodens. Wo man in Rußland ist, weiß man oft gar nicht zu sagen; hunderte von Meilen weit findet man die gleiche fürchterliche Landschaft, es gibt da gar nicht, was wir Gegend nennen. Auch das ist ein großes Hindernis für die Zivilisation. Durch die Verleihung von wirklichem Eigentum an die freien Bauern hätte man diese äußere Grundlage des Nomadentums am ehesten beseitigen können. Alexander aber blieb auf halbem Wege stehen; und so ist auch eine

andere groß gedachte Reform des edlen Zaren in der Ausführung stecken geblieben und heute schon bis ins Unsichtbare verkümmert: die Einführung der Semstwos. In den einzelnen Gouvernements wurden Vertreter des Großgrundbesitzes dem Gouverneur an die Seite gegeben, um gemeinsam mit der Regierung die Verwaltungsgeschäfte, namentlich die wirtschaftlichen, Straßenbau, Armenwesen u. s. f. zu besorgen. Das war ein weiterer wohldurchdachter Schritt. Nur auf dem Boden einer solchen provinziellen Selbstverwaltung konnte irgend eine Form der Volksvertretung bei der Zentralgewalt möglich werden. Aber auch hier wirkte der Widerstand der besitzenden Klassen entgegen. Es zeigte sich schon zu Lebzeiten Alexanders II., daß in diesem Reich der ungeheueren Entfernungen alles auf die Persönlichkeit des Gouverneurs ankam; war der ein tüchtiger Mann, so entwickelte sich die Selbstverwaltung leidlich, war er ein Despot, so wurde alles leere Form.

Leider hat Alexander, außer diesen wohldurchdachten Reformen, aus dem Westen auch manche Neuerungen eingeführt, die nur der liberalen Phraseologie ihren Ursprung verdanken. Dazu gehören vor allem die Schwurgerichte. Russische Schwurgerichte! Man fängt an zu lachen, wenn man das nur hört. Sie haben ja schon bei uns einen sehr problematischen Wert. Noch viel mehr treten ihnen in Rußland alle guten und schlechten Eigenschaften des slawischen Volkscharakters in den Weg. Der Slawe ist noch weit mehr als der Germane abhängig von den Eindrücken seines Gemüts. Begabung fehlt den Russen durchaus nicht, wohl aber sittliche Bildung. Wie sollen also bei solcher Gesittung und bei dem Bildungsstande der Bevölkerung russische Ge-

ſchworene ein auch nur einigermaßen richtiges Urteil abzugeben vermögen. Daher die geradezu wahnwitzigen Freiſprechungen, die ſie vollzogen haben.

Es iſt begreiflich, daß nach ſolchen und anderen Erfahrungen ſeit dem Tode Alexanders ein ſtarker Rückſchlag erfolgt iſt, aber er iſt erfolgt in völlig barbariſchen Formen, ſo daß man heute noch gar nicht ſagen kann, wie die innere Entwicklung weiter verlaufen wird. Noch immer fehlt dem ruſſiſchen Staatsleben jede Kontinuität. Wir haben geſehen, es iſt gerade die ſtarke Seite der Monarchie, daß ſie die Grundſätze der Staatsregierung mit den Intereſſen der herrſchenden Familie verknüpft, daß alſo hier die Kontinuität ſehr feſt ſein kann. Erſt ſeit Alexander I. aber, ſeit 1801 hat das ruſſiſche Herrſcherhaus eine feſte Erbfolgeordnung; bis dahin war das Abſchlachten und Vergiften von Prätendenten ein notwendiges Geſchäft jeder Regierung. Wie unfertig aber trotzdem noch immer die Verhältniſſe geblieben ſind, läßt ſich daraus erkennen, daß jeder Zar in ſeiner Politik das Gegenbild ſeines Vorgängers darſtellt; ſie ſind geradezu abwechſelnd Weſtler oder Moskowiter geweſen. Auf die Weſtlerin Katharina II. folgte der Moskowiter Paul; ihm wieder der polniſch-deutſch geſinnte Alexander I.; dann der ſtreng moskowitiſche Nikolaus I.; und heute ſehen wir nach dem edlen, feingebildeten Europäer Alexander II. in Alexander III. die Verkörperung des Urmoskowitertums auf dem Throne.

Dieſer Wechſel iſt ein deutlicher Beweis unfertiger Zuſtände, die auf komplizierte und abnorme ethnographiſche Verhältniſſe zurückzuführen ſind. Daher kann man ſich über die Fundamente der Geſittung innerlich nicht verſtändigen.

Das heutige Rußland hat uns gezeigt, daß in diesem Staate der bare Wahnsinn noch immer wohl möglich ist. Ein solcher Selbstmord wie die Vernichtung des Deutschtums in den baltischen Provinzen ist in der Weltgeschichte selten vorgekommen. Diese Balten waren nur zu treu; welche Rolle haben sie in der russischen Geschichte gespielt! Fast der dritte namhafte Staatsmann oder General Rußlands ist ein Balte gewesen. Dazu kommen die ethnographischen Verhältnisse. Die baltischen Provinzen sind gar nicht deutsch, sie haben nur eine dünne Kruste deutscher Patrizier und Edelleute über der Masse litauisch-finnischer Urbewohner. Also war an einen Abfall der Deutschen hier gar nicht zu denken. Und diese treuen Provinzen, welchen Rußland soviel verdankt, werden durch eine Barbarei sondergleichen mißhandelt und verstümmelt. Die gänzliche Austreibung der Deutschen aus Rußland ist ja undenkbar, weil dann die Staatsarbeit nicht weiterginge; Rußland hat nicht genug moskowitische Talente. Und dennoch dieser wütende Deutschenhaß. Nach einem neuen Regierungswechsel werden wir wohl wieder einen Rückschlag ins Europäische erleben. Aber in solchem krampfhaften Für und Wider kann sich ein großer Staat auf die Dauer schwer bewegen.

Das Rezept der deutschen Liberalen gegen alle Mißstände ist natürlich der Übergang zu konstitutionellen Staatsformen. Ob es einmal dahin kommen wird, wer kann es voraussagen? Aber eine Verfassung wäre zunächst ein sehr zweifelhaftes Geschenk. Rußland hat vor allem soziale Reformen nötig. Die Leibeigenschaft muß ganz aufgehoben werden, so daß der Bauer Eigentum erhält; das elende Volksschulwesen muß von Grund aus reformiert werden. Fragt man nun: wer sind die natürlichen Feinde dieser Reformen? so lautet die

Antwort: es ist der Großgrundbesitz. Ein Parlament in Rußland aber kann sich nur zusammensetzen aus Großgrundbesitzern und einigen Vertretern der Städte; es wäre also reaktionär im allerschlimmsten Sinne und würde das Zarentum nur hemmen. Andrerseits haben gebildete Russen das Gefühl, daß ihnen eine Verfassung fehle, wohl schon in der Zeit von 1815 bis 1830 gehabt, als das Großherzogtum Warschau sich seiner Verfassung erfreute, und ebenso später, als die kleinen Balkanstaaten, die Rußland von der Türkei loszutrennen geholfen hatte, sich alle möglichst anmutige Landesvertretungen schufen. Jeder Staat mußte seine Skupschtina haben. Sie schießen und prügeln sich da; trotzdem ist auf kleinem Raume der Beweis geführt, daß man selbst unter Slawen und Walachen parlamentarische Formen verwirklichen kann.

So drängen viele Momente darauf hin, daß das Experiment einmal in Rußland gewagt wird, obgleich der Erfolg so zweifelhaft ist. Aber auch in seinem jetzigen Zustande darf man die gewaltige Lebenskraft des russischen Reiches nicht unterschätzen. Eine Assimilationsfähigkeit allerhöchsten Ranges, das ist eine welthistorische Eigenschaft, mit der man rechnen muß. Wenn irgend ein Staat, so hat Rußland das, was die Amerikaner eine große Schicksalsbestimmung nennen. Seine Kulturmission in Asien ist unverkennbar, und hier hat es noch ungeheuere Aufgaben zu lösen. Die Gefahr für Europa liegt darin, daß der Staat durch seine Erfolge in Asien mit einem Siegesbewußtsein erfüllt wird, das er gar nicht verdient. Seine Grenzen nach Westen sind derart, daß er hier nicht angegriffen werden kann. Es hat sich dadurch bei den Russen ein Größenwahn ausgebildet, der auch nach Westen als Er-

oberer und Herrscher auftreten will. Auf einen kleinen militärischen Spaziergang, der einen Teil der Armee zu den Hindus, den anderen über Berlin und Wien nach Konstantinopel führt, darauf kommt es der Phantasie eines russischen Gardeleutnants nicht an.

In Asien sind die Russen als ein kaukasisches Volk, das zugleich aber noch in halborientalischen Staatsformen lebt, die wahren Kulturbringer; für Europa dagegen lehrt Rußlands Beispiel sonnenklar, daß die Rückkehr zu dem reinen Absolutismus in keinem Lande mehr möglich ist.

§ 17. Die konstitutionelle Monarchie.

Die konstitutionelle Monarchie zeigt im historischen Leben unendlich mannigfaltige Formen, je nach der historischen Entwicklung und den verschiedenartigen Bedürfnissen der Völker. Drei Kriterien aber gehören zum Begriffe dieser Staatsform unbedingt. Obwohl auch hier dem Namen nach und grundsätzlich die Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt ist, so kann doch die Gesetzgebung nur erfolgen unter Mitwirkung einer gewählten Vertretung der Nation, also einer repräsentativen, nicht einer ständischen Körperschaft. Ferner steht auch die Verwaltung in irgend einer Form unter der Kontrolle dieser Repräsentation; sie hat zugleich das Recht, wenigstens neue Steuern zu bewilligen. Und drittens wird die Rechtspflege ausgeübt im Namen des Monarchen, so aber, daß die zivile und die kriminale Gerichtsbarkeit von ihm unabhängig ist und nur das königliche Recht der Begnadigung ihm zusteht. Das sind die gemeinsamen Charakterzüge aller konstitutionellen Staaten. Im einzelnen aber sind die Ver-

hältnisse so vielgestaltig, daß es schwer hält, Staaten wie Großbritannien, Belgien und Preußen als einer Staatsform angehörig zu betrachten.

Man muß sich hier vor allem gegenwärtig halten, daß die Entwicklung auf dem Festlande ausgegangen ist von der Verehrung des englischen Staatsrechts und zwar von einem großen historischen Mißverständnis. Montesquieu, wie wir wissen, sah in England, der stolzesten Aristokratie seiner Zeit, einen Musterstaat, der die Vorzüge von Monarchie, Aristokratie und Demokratie in sich vereinigen sollte. Und ebenso glaubte er hier die absolute Teilung der drei Gewalten verwirklicht, während doch das britische Parlament augenscheinlich im Vollbesitz der gesetzgebenden und der exekutiven Gewalt zugleich war. Dieser irrigen Darstellung Montesquieus gegenüber gilt es für uns jetzt zu fragen, wie das englische Musterbild in seiner klassischen Zeit um das Ende des achtzehnten Jahrhunderts wirklich beschaffen war, welches die Institutionen waren, die dem englischen Parlamentarismus damals seine welthistorische Macht gegeben haben. Denn ungeheuer ist diese Macht gewesen, also daß im neunzehnten Jahrhundert das englische Staatsrecht einen ähnlichen Siegeszug durch die Welt gehalten hat wie einst das römische Privatrecht. Eine so durchgehende Erscheinung aber kann nicht auf Zufall oder Willkür zurückgeführt werden.

Der Grundsatz, daß auch im konstitutionellen Staat die Krone auf eigenem Rechte ruht, die altnormannische Vorstellung, daß vom König alle Gewalt und alles Recht ausgeht, wird auch im heutigen England noch in der Theorie aufrecht erhalten und was das Zeremoniell anlangt auf das peinlichste erfüllt. Sieht man aber näher hin, so entdeckt man

hier, wie überall im englischen Leben, jene feine Heuchelei, welche die Engländer in ihrer Sprache mit einem unübersetzbaren Ausdruck bezeichnen. Der „Singsang" der Pfaffen macht sich geltend in allem und jedem. Nicht nur in der Kirche, auch in der vornehmen Londoner Gesellschaft, die ebenso frivol ist wie die Pariser, äußerlich aber eine ungeheuer langweilige Sittsamkeit zur Schau trägt; er erscheint ebenso im politischen Leben. Dieser constitutional cant, wie ihn ein geistreicher Publizist unserer Tage nennt, hat überall die Behauptung von der Legitimität der Welfen verbreitet. Wie steht es aber in Wirklichkeit? Das englische Königtum ist in seiner legitimen, realen Gewalt durch die zweite englische Revolution vernichtet worden; Jakob II. war der letzte wirkliche König von England. Wilhelm III. war Thronräuber schlechthin; die glorreiche Revolution war eine Umwälzung in vollem Sinne, dergestalt, daß alle Traditionen des Königtums abzubröckeln begannen. Wilhelm III. hat durch seine persönliche Genialität noch die Rolle eines Königs spielen können; trotzdem war das Königtum fortan ein Königtum von Parlamentes Gnaden. In der Akte, welche Wilhelm zum Thron berief, steht ausdrücklich: Sintemal König Jakob II. durch seine Tat gebrochen hat den ursprünglichen Vertrag zwischen Fürst und Volk, wird er des Thrones verlustig erklärt. Das gehört auch zu den Dingen, welche von Doktrinären des konstitutionellen Staatsrechts immer totgeschwiegen werden: das moderne englische Staatsrecht beruht auf der falschen Lehre von einem ursprünglichen Vertrage. Und abermals durch einen Parlamentsbeschluß wurden dann die Welfen auf den englischen Thron berufen, ohne daß sie den allermindesten Anspruch gehabt hätten; denn die ganze Reihe der etwa

fünfundvierzig näher berechtigten Stuarts war übersprungen worden. Der Rechtstitel, kraft dessen das Haus Hannover heute noch regiert und einst das Haus Koburg regieren wird, ist eine Parlamentsakte, welche dem alten legitimen Recht zuwider entfernte Verwandte des entthronten Hauses einsetzte. Wenn nun das Wesen der Monarchie gerade darin besteht, daß hier die Staatsgewalt auf eigenem Rechte ruht, so ist jedem Unbefangenen klar, daß die englische Staatsbildung dicht an der Grenze der aristokratischen Republik steht, weil trotz des beinahe knechtischen Zeremoniells doch die reale Staatsgewalt dem König genommen ist und er selber den Rechtsgrund seines Regiments nicht aus eigenem historischen Recht sondern aus einer Willkürakte des Parlaments herleitet.

Das sind durchaus eigentümliche Zustände, welche man nicht übertragen kann. Dazu kommen persönliche Verhältnisse, die mit wunderbarer Stätigkeit sich fortgeerbt haben. Mit Wilhelm III. ist der letzte bedeutende Mann auf englischem Thron dahingegangen, und selbst er hatte, weil er ein Fremdling und Usurpator war, nie die Vollgewalt eines Königs. Unter den Nachfolgern aber ist die persönliche Bedeutung so ganz und gar verschwunden, daß diese fremden Usurpatoren gar nicht daran denken konnten, gegenüber einem stolzen nationalen Adel ein selbständiges Recht zu bewahren. Ein Herzog von Norfolk hatte doch keine Veranlassung, mit Verehrung zu einem deutschen Kleinfürsten emporzublicken. Die beiden ersten George waren keine Engländer, und Georg I. verstand nicht einmal die Sprache seines Landes, er verständigte sich mit seinen Ministern im Küchenlatein. Die Folge war, daß er keinem Ministerrate beiwohnte. In dieser Richtung entwickeln

sich nun die Dinge weiter. Es kommt dahin, daß der Name des Königs im Parlament gar nicht mehr genannt wird, weil er nichts mehr bedeutet noch bedeuten soll. Georg III. machte die letzten Versuche einer persönlichen Regierung. Sie begannen mit dem Verrat an Friedrich dem Großen und endigten in Schimpf und Schande, indem sie den Abfall der nordamerikanischen Kolonien beschleunigten. Das waren die Folgen des letzten Versuchs eines selbständigen Regiments, den ein beschränkter und engherziger Fürst unternahm. Als in unseren Tagen der Prinzgemahl noch einmal daran dachte, die Krone in deutschem Sinne zu beleben, hat er einsehen müssen, das sei fortan in England unmöglich. Er gab die Versuche auf und lehrte seine Gemahlin, was sie dann auch mit großer Grazie ausübte, die lächerliche Stellung unter den Parteien mit einem gewissen Anstand auszufüllen.

Zieht man aus allen diesen englischen Verhältnissen die Summe, so ist begreiflich, wie Montesquieu aussprechen konnte, der herrschende Geist einer konstitutionellen Monarchie müsse das Mißtrauen sein, diese entsetzliche Lehre, welche eine edle Staatsform gründen will auf einen der häßlichsten Triebe des Menschen. Aber sie ist noch heute ein Dogma aller radikalen Parteien, wenn man auch nicht wagt, sie kurz und gut zu verkünden. Und selbst mein lieber Lehrer Dahlmann sagte doch, die politische Freiheit in konstitutionellen Staaten habe auf dem Throne vielleicht weniger zu fürchten von mittelmäßigen Monarchen als von der Genialität großer Männer. So konnte ein edler, geistvoller Mann sprechen, als ob das Genie, das immer ein Segen des Himmels ist, eine öffentliche Gefahr werden müßte.

Es ist doch ganz deutlich, daß man nicht wünschen kann, wenn es überhaupt möglich wäre, ein durch eigentümliche historische Umstände verknöchertes Königtum wie dieses englische ohne weiteres in andere Staaten zu übertragen. Der gesunde Menschenverstand sagt uns, daß die politischen Institutionen die besten sind, welche in den tüchtigsten Händen am meisten leisten. Wer also behauptet, ein Königtum müsse so eingerichtet sein, daß es am besten Mittelmäßigkeiten ertragen könne, redet aus der verkehrten Welt heraus. Die ganze Erziehung englischer Prinzen wird allerdings darauf berechnet und hat es mit wunderbarem Erfolge erreicht, daß die erbliche Nullität des Welfenhauses sich fortpflanzt. Keiner von denen, die auf den Thron hoffen können, ist Soldat im vollen Sinne des Wortes. Und es ist schon dafür gesorgt, daß wir, ohne Propheten zu sein, voraus sagen können, auch in den zwei nächsten Generationen des Hauses Koburg wird die welfische Erbeigentümlichkeit fortdauern. Sie gehört zum Wesen des englischen Staates; wir Deutschen aber wollen uns nicht von dem einfachen Menschenverstande trennen und wollen nicht unserem Volke vorschlagen, sich ein gesundes Bein abschneiden zu lassen und ein wunderbar künstlich gearbeitetes dafür einzutauschen. Wir haben die Erfahrung gemacht: unsere konstitutionelle Monarchie ist so geartet, daß sie unter großen Monarchen das meiste leistet. Die konstitutionelle Verfassung hat doch nicht den Zweck, das Königtum jeder Bedeutung zu berauben, sie soll es vielmehr auch unter einem politisch gereiften Volke frisch und lebendig erhalten. Bei uns ist das Königtum beinahe die einzige Macht der politischen Tradition, die unsere Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft: sollen wir statt unseres ruhmvollen Hohenzollernhauses uns englische George wünschen?

Wir haben eine so stolze monarchische Geschichte, daß ein Preuße wohl sagen darf: der beste Monarch ist für uns grade gut genug. Nach unserer Verfassung ist der Monarch allein Inhaber der Staatsgewalt; und wer das Gegenteil behauptet, hat zu beweisen, was er gegen unsere Verfassung auf der Grundlage fremder eigentümlicher, historisch gewordener Verhältnisse behauptet.

Also ein illegitimes, machtloses Königtum ist das erste reale Moment des englischen Staatswesens. Das zweite ist der Bestand einer sehr staatsklugen und überaus mächtigen Aristokratie. Der englische Bauernstand ist bereits im sechzehnten Jahrhundert völlig ausgekauft, Zustände wie man sie bei uns nur in Mecklenburg und in Teilen von Vorpommern findet, sind in England noch heute die Regel. Das Flachland trägt einen bedientenhaften Charakter. Große Grundherren sitzen auf ihren schönen Schlössern, unter ihnen sehr abhängige Pächter, und endlich eine Tagelöhnerbevölkerung, die kein anderes Dasein hat als durch den Grundherrn. In England hat die Aristokratie den Bauernstand, der gerade Deutschlands Stärke ist, verschlungen, und ganz konsequent hat sich der Parlamentarismus im Sinne einer reinen Adelsherrschaft entwickelt. Obgleich nun die großen Debatten seit den Tagen des älteren Pitt immer im Unterhause geführt werden müssen, so wäre es doch ganz falsch, daraus sofort auf eine Ohnmacht des Oberhauses seit jener Zeit zu schließen. Wer ernannte denn die Glieder des Unterhauses? Niemand anders als die Lords. Im Unterhause saßen die jüngeren Söhne, Vettern und Neffen der Lords, die selber als die Elite des Staates im Oberhause erschienen, und außerdem ihre Kreaturen, welche auf Befehl

der Grundherren gewählt wurden. Jeder Lord hatte eine Reihe von großen Wahlflecken, wo er die Mitglieder des Unterhauses ernannte, in seiner Tasche.

So war hier ein prinzipieller Widerspruch zwischen Ober- und Unterhaus unmöglich, und er ist im achtzehnten Jahrhundert auch nie vorgekommen. Daraus folgt, daß der mächtige Adel, der den Hof so verdunkelte, daß er nicht einmal mehr ein Mittelpunkt für die gute Gesellschaft war noch ist, durch seine Parteibildung den ganzen Gang des Staates bestimmte. Die beiden großen Parteien der Torys und Whigs waren am letzten Ende über die Prinzipien der Staatsleitung einig, man stritt nur über die Anwendung der Grundsätze im gegebenen Falle; das wesentliche war der Kampf um die Macht als solche. Daher ist der Parteikampf ein relativ milder, er hat oft etwas völlig Inhaltloses, erschüttert darum aber auch nicht den Bestand des Staates. Daß diese Parteikämpfe die ruhige Verwaltung, ihre Gerechtigkeit und Ordnung nicht stören konnten, hängt aber weiterhin zusammen mit dem altenglischen Selfgovernment. Große Grundherren führten als Friedensrichter die gesamte laufende Verwaltung auf dem Flachlande, in einer schwerfälligen, ungeschickten Weise, aber als freie Männer. Es war Ehrensache für den jungen vornehmen Mann, wenn er seine Reisen gemacht und ausstudiert hatte, sich in die Listen der Friedensrichter eintragen zu lassen, und einem Grundherrn wurde dieses Recht auch nie verwehrt. Diese Friedensrichter waren aus beiden Parteien gemischt und hatten jeder die Amtsbefugnis für den ganzen Bezirk, so daß sie einander korrigieren konnten; sie waren zugleich so selbständig, daß ein Wechsel im Ministerium sie gar nicht berührte. So gingen die Dinge ihren Gang, langsam aber ohne Verfälschung der Gerechtigkeit.

Über dieſer ariſtokratiſchen Selbſtverwaltung finden wir eine kleine Zahl, etwa 64, parlamentariſcher Beamten. Sie ſind die eigentlichen Chefs der Verwaltungszweige, die mit jedem Miniſterwechſel erſetzt werden müſſen; nur ihre Ämter ſind ſolche, die auch für den höchſten Ehrgeiz gut genug erſcheinen. Unter ihnen aber ſteht ein Staatsbeamtentum, das den bezeichnenden Namen der Schreiber (clerks) führt. Alle engliſchen Beamten ſind Schreiber; ſie haben gar keinen eigenen Willen, ſind nur da, die Befehle des parlamentariſchen Beamtentums auszuführen, ſie ſind grundſätzlich vom Parlamente ausgeſchloſſen. Nun iſt es aber eine alte Erfahrung: mit dem Stande, dem man den höchſten Ehrgeiz nimmt, geht immer eine capitis deminutio vor. Denken wir uns unſer Offizierkorps ſo, daß die Generäle aus einem anderen Stande genommen würden, es würde ſich alles verändern. So aber ſteht es in England. Das Beamtentum der clerks iſt ausgeſchloſſen von den höchſten Ämtern; ſie ſind alſo Subalterne im eigentlichſten Sinne, ſo ſubaltern wie etwa unſere deutſchen Kanzleiräte. Die wiſſen auch, daß ſie nicht wirklich regieren können, ſondern immer nur Werkzeuge ſind. Ein ſolcher Stand iſt aus anderen ſozialen Elementen zuſammengeſetzt als einer, der wirklich regiert. Hier iſt der ariſtokratiſche Charakter des engliſchen Staates recht deutlich zu erkennen. Einen Unterſchied zwiſchen Subalternen und wirklich Befehlenden muß es in jeder Regierung wie in jeder Armee geben, wo aber die Grenze liegt, iſt hochbedeutſam. In Deutſchland liegt ſie ſehr viel tiefer, daher hat auch bei uns das ganze ſoziale Leben einen viel demokratiſcheren Anſtrich als das engliſche.

Um dieſen eigentümlichen, wunderbaren Zuſammenhang des engliſchen Staatsmechanismus zu krönen, hatte ſich nun

nach und nach eine rein tatsächliche Regierung ausgebildet, das Kabinett der Vertrauten des Königs. Sie werden Vertraute des Parlaments, und es bildet sich so eine Kabinettsregierung, von der das Gesetz des Landes bis heute nichts weiß. Es gibt im Gesetz einen geheimen Rat der Königin, zu dem die Mitglieder des Kabinetts eigentlich gehören; daß es aber allein regieren solle, steht nirgends geschrieben. In dieses Kabinett treten die Leiter der Parlamentsmehrheit ein; man bezeichnet es richtig als einen Ausschuß dieser Mehrheit. Eine Vertretung der Regierung als solcher ist also gar nicht vorhanden, auch die Regierung gehört dem Parlamente an. Die Minister sitzen als Lords oder als Commons in einem der beiden Häuser auf der ersten Bank; die Lords unter ihnen dürfen nur im Oberhause, die Commons nur im Unterhause sprechen.

Welcher völlige Gegensatz zu unseren Verhältnissen. Stellen wir uns vor, daß Fürst Bismarck, weil er Mitglied des Herrenhauses war, nie im Abgeordnetenhaus hätte reden dürfen! In England aber darf unter den Commons eben nur reden, wer selber Common ist; die ganze Einrichtung unserer Regierungskommissare wäre also dort unmöglich. Hier zeigt sich deutlich die ganz verschiedene Stellung des Beamtentums zum Parlament in England und in Deutschland. In Deutschland ist das Beamtentum eine selbständige Gewalt von Dienern des Königs, die dem Parlament gegenübertritt und im Namen der Regierung redet. In England ist es dem Parlament tatsächlich untergeordnet; jeder Beamte kann vor die Schranken des Ober- oder des Unterhauses zitiert werden.

Das alles ist in der Tat eine bewunderungswürdige Staatsbildung, aber ebensowenig demokratisch wie das Unter-

haus eine demokratische Volksvertretung ist. Man ist immer von neuem erstaunt, daß man vom englischen Unterhause als einer Volksvertretung hat sprechen können. Bis 1832 hat darin kein Mann gesessen, der wirklich freier Volkswahl seinen Sitz verdankte. Nicht nur jeder große Lord hatte eine Anzahl Wahlflecken, über die er frei verfügte, auch in den großen Städten, deren Stadträte sich durch Kooptation selber ergänzten, wie ja bei uns in Deutschland ebenfalls im achtzehnten Jahrhundert, hatten wenige Stadträte die ganze Parlamentswahl in der Hand. So gab es in Portsmouth, das vor der ersten Reformbill schon eine Stadt von beinahe hunderttausend Einwohnern war, etwa sechzehn Parlamentswähler.

Es ist doch lächerlich, in einem solchen Unterhaus eine Volksvertretung zu sehen; es hatte ganz andere Vorzüge. Durch die rein aristokratische Besetzung wurde es dem Adel möglich, seine jungen Leute zeitig ins parlamentarische Leben zu bringen, und dadurch konnte es geschehen, daß der jüngere Pitt schon mit dreiundzwanzig Jahren Premierminister war. So erzog sich der regierende Adel selbst seine politische Nachkommenschaft. Auch das preußische Beamtentum erzieht sich selber in den Referendaren seinen jungen Nachwuchs. Aber bei uns ist es eben das Beamtentum, das die Jugend politisch erzieht, in England das Parlament. Es ist selbstverständlich, daß dort niemand auch nur hoffen kann, sich auf die Dauer in der Regierung zu behaupten, der nicht die Mehrheit im Ober- und im Unterhaus für sich hat. Und in einem solchen eminent aristokratischen Staatswesen hat das Festland ein Mixtum compositum von Demokratie, Aristokratie und Monarchie finden können! Die Wahrheit ist, daß die Demokratie noch gar nicht vorhanden, die Monarchie nur schattenhaft, in Wirk-

lichkeit nur eine wohlgeordnete und mächtige Aristokratie zu finden war.

Natürlich darf man nicht den Maßstab des Moralisten anlegen, wenn man diese politischen Zustände näher betrachtet. Eine solche hochadlige parlamentarische Vertretung konnte nur durch zwei Mittel geleitet werden, und beide wurden oft gleichzeitig von demselben Kabinett angewendet. Man muß einmal das Parlament geistig zu beherrschen suchen; daher die ungeheuere Macht der großen Redner des Hauses. Oder man muß, wie Robert Walpole sagte, „die Räder der Parlamentsmaschine ölen." Ungeheuere Bestechungen waren nötig, um immer wieder eine Mehrheit zu bilden. Das ist vollkommen ins System gebracht, und es gibt unter den Sekretären des Schatzamts noch heute einen, der den prahlerischen Namen eines „Sekretärs der Patronage" (patronage secretary) führt. Wenn man nicht darauf rechnen könnte, die Kuh des Staates zu melken, würde ein solches aristokratisches Regiment gar nicht bestehen können, und wenige wissen, mit welcher Unbefangenheit die Engländer selbst hierüber sprechen. Es gibt einige charakteristische englische Verse, deren Inhalt ist: da wird in anderen Staaten regiert mit der herben Strenge des Gesetzes, bei uns aber wird der Staat zusammengehalten durch die milden Bande der Freundschaft. In solchen Verhältnissen zu leben mag ja sehr angenehm sein, aber es ist lächerlich, sie dem deutschen Staat mit seiner strengen Gerechtigkeit als Muster vorhalten zu wollen. Auch wenn wir bei uns subalterne Stellen mit ausgedienten Unteroffizieren besetzen, mit Männern also, die sich schon ihr bescheidenes Verdienst um den Staat erworben haben, verfahren wir gerechter als die Engländer, bei denen solche Stellen die Lakaien und Diener der Lords erhalten.

So bewegte sich der alte englische Staat in einem wundervollen inneren Zusammenhang; man konnte kein Rad aus dieser Maschine nehmen, ohne sie gänzlich zu hemmen. Allmählich aber, seit dem Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts beginnt das Erstarken der Mittelklassen. Es entwickelt sich die Großindustrie mit ihren neuen sozialen Klassen und bis dahin ganz unbekannten Interessen. Sie pocht endlich an die Pforten des Parlaments. Der jüngere Pitt erkannte sehr früh die Bedeutung dieser neuen sozialen Bildungen. Am Beginn der französischen Revolution war er drauf und dran, durch eine Reform die Wahlen zu ändern, so daß wenigstens ein Teil des Unterhauses aus Volksvertretern bestände. Da kam der gewaltige Kampf gegen Frankreich, der Englands Kräfte ganz in Anspruch nahm; Pitt mußte seine Reformpläne vertagen. So vergingen lange Jahre. Das alte System erhielt sich, bis endlich zur Zeit der Julirevolution die soziale Bewegung so stark geworden war, daß eine Änderung unvermeidlich wurde. Die demokratischen Kräfte waren so mächtig geworden, daß sie einige Männer zu ihrer Vertretung im Parlament verlangen mußten. Im Jahre 1832 wurde die erste Reformbill durchgesetzt, der seitdem schon drei andere gefolgt sind. Die Zahl der Wähler wurde verdoppelt, und in der Hälfte der Wahlbezirke etwa gaben die Mittelklassen den Ausschlag.

Hiermit begann die Stellung des Unterhauses sich gründlich zu ändern. Die alten Adelsparteien können nicht mehr wie früher fortbestehen. Das Unterhaus ist zum großen Teile den Lords aus den Händen geglitten, es ist heute als die eigentliche Volksvertretung zu betrachten. Dadurch ist die Bedeutung des Oberhauses in der allerfühlbarsten Weise vermindert, wenigstens

im Vergleich zu seiner Stellung im achtzehnten Jahrhundert. Und dazu nun der ganz veränderte Charakter der Vertreter des Unterhauses. Da sitzen neben dem stolzen Adel vor allem die Bank- und Eisenbahndirektoren. Beinahe ein Drittel der Mitglieder im englischen Unterhause sind Eisenbahndirektoren. Was das heißen will in einem Lande, das die meisten Eisenbahnen von allen Ländern der Welt hat, ist leicht zu begreifen. Dadurch hat sich das englische Parteileben völlig umgestaltet. Es bietet nicht mehr das alte einfache Widerspiel zweier Adelsparteien, die in allem wesentlichen einverstanden nur um den Besitz der Macht streiten, sondern ungeheuere soziale und, seitdem auch Irland im Parlament vertreten ist, gewaltige konfessionelle Gegensätze. Diese irische Brigade hat sich als ein ganz fremdartiger Körper in das Parlament hineingeschoben, und je nach den Umständen wie unsere Polen tritt sie bald nach links, bald nach rechts hinüber.

Sieht man näher hin, so findet man statt der alten zwei Parteien mindestens sechs Fraktionen, die freilich von den Adelsparteien meistens zu zwei großen Gruppen zusammengehalten werden. Darunter aber gibt es schon Männer, die dem Sozialismus sehr nahe stehen und die Interessen der Arbeiter zu vertreten suchen. Auch die alten Parteinamen verschwinden allmählich; man redet heute fast nicht mehr von Whigs und Torys, man gebraucht wie auf dem Festlande die nichtssagenden Bezeichnungen Liberal und Konservativ. In England sind sie ganz unzutreffend, denn die Stolzesten des stolzen Adels sind immer die Whigs gewesen. Es ist ein Zufall, daß die Whigs zuweilen liberal erschienen, weil sie mehr mit den Geldinteressen der großen Städte verbunden waren. Ein prinzipieller Gegensatz zwischen den Adelsparteien

war eben im Grunde überhaupt nicht vorhanden. Sie haben jede bald für, bald gegen lange Parlamentsperioden, öffentliche Wahlen, Emanzipation der Katholiken, irische Reform u. s. f. gestimmt, je nachdem sie Outs oder Ins waren.

So hat sich der Charakter des alten englischen Parlaments durch wiederholte Reformen sehr verändert. Hierzu kommt nun noch die Zerstörung des altaristokratischen Selfgovernments. Sie ist heute beinahe beendet. Daß man mit den alten Friedensrichtern das komplizierte Leben moderner Großstädte politisch nicht mehr leiten kann, liegt auf der Hand. In London zunächst beginnt man mit der Einführung großer Zentralbehörden. Es wird die große Metropolitanpolizei geschaffen, die ganz nach festländischer Weise halb militärisch halb bureaukratisch organisiert ist. Man gründet ein großes Armen- und Gesundheitsamt. An die Stelle der Friedensrichter treten Grafschaftsausschüsse, die besoldete Beamte wählen, wirkliche Subalterne, zur Führung der Geschäfte. So sind auch die Fundamente der Staatsverwaltung in völliger Umwandlung begriffen, und das Ende ist noch nicht abzusehen. Wenn früher der adlige Großgrundbesitzer sich rühmen konnte, geborener Berater der Krone zu sein, so ist das heute durch die Verschiebung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse ganz anders geworden. Das Kapital wurde so mächtig, daß auch die Lords sich gezwungen sahen an Spekulationen teilzunehmen. Seitdem Eisenbahndirektoren, Baumwollenlords die mächtigsten Leute im Staate geworden sind, ist das Oberhaus ganz beiseite geschoben. Aber der englische Adel ist so reich und so staatskundig zugleich, daß man hoffen darf, er werde sich auch mit den neuen sozialen Kräften, die neue politische Formen verlangen, allmählich zu verständigen wissen.

Das ist in großen Zügen das Bild der englischen Institutionen und ihrer Entwicklung. Immer von neuem wird uns deutlich, wie töricht es ist, das was hier auf bestimmten historischen Grundlagen ruht, auf andere und anders geartete Völker zu übertragen. Diese Übertragungen sind denn auch alle mißlungen. In Frankreich verschmolz sich mit der Theorie Montesquieus, die freilich, wie wir wissen, ein großes Mißverständnis der englischen Institutionen ist, die Lehre Rousseaus von der Volkssouveränität. Beide vertragen sich wie Feuer und Wasser, aber der Contrat social machte ebenso wie der Esprit des lois die Runde durch Europa. Er lehrt, daß allein unter der einen und unteilbaren Staatsgewalt des Volkes die Freiheit gesichert sei. Jeder sei hier dem anderen gleich, gehorche mithin nur sich selber wenn er dem Ganzen gehorcht. Das ist der ungeheuere Rousseausche Trugschluß, der gemeinsame Trugschluß aller Radikalen. Er liegt auf flacher Hand und übte doch einen unwiderstehlichen Zauber auf die Gemüter.

Und nun kann man deutlich verfolgen, wie die Lehren Montesquieus und Rousseaus, obgleich einander ausschließend, gleichzeitig die Köpfe erfüllten. Es kommen die Zeiten der Revolution. Auch der Abbé Sieyès hatte beides, Esprit und Contrat social, in seinem verworrenen Kopfe. So wird die erste französische Verfassung, die gar nicht hat leben können, auf den vollkommenen Widerspruch aufgebaut. Sie wurde sogleich suspendiert, und alsbald trat ans Licht, daß die Idee der einen und unteilbaren Staatsgewalt den Franzosen unendlich tiefer ins Herz gewachsen war als die Lehre vom Gleichgewicht der Gewalten; es blieb schließlich nichts übrig als der eine und unteilbare Konvent

mit seiner unteilbaren Guillotine. Das führt immer weiter, immer mit derselben unheimlichen logischen Konsequenz, bis zur Selbstvollendung und Selbstvernichtung der Volkssouveränität in dem homme peuple Napoleon. Auch die späteren theoretischen Versuche der Nachbildung englischer Institutionen auf französischem Boden haben zu nichts geführt. Und heute, wenn wir sehen, was für Leute die Blüte französischer Kultur darstellen, erkennen wir, wie recht die beiden Männer gehabt haben, die von ihrer Zeit Reaktionäre gescholten wurden, Gentz und Burke. Wie furchtbar gelten noch immer die Worte Gentzens: „Frankreich wird von Form zu Form, von Katastrophe zu Katastrophe schreiten." Ist das nicht wörtlich eingetroffen bis zum heutigen Tage?

Glücklicher sind die Versuche auf belgischem, italienischem und deutschem Boden gewesen, weil hier die Ideen Rousseaus nicht so tief eingewirkt haben, und die zwar mechanischen aber der wirklichen Welt näher stehenden Gedanken Montesquieus stärker waren als der rohe Radikalismus. In Belgien finden wir ein Schattenkönigtum, das nur die große politische Klugheit Leopolds von Koburg vorübergehend zu einiger Bedeutung erheben konnte; ein illegitimes Königshaus, das also gar nicht imstande ist, ein selbständiges Recht gegenüber der Volksvertretung zu behaupten. Insofern hat Belgien mit der Dynastie der Welfen in England eine gewisse Ähnlichkeit. Grundverschieden sind aber alle Fundamente der Verfassung. In Belgien rühren alle Gewalten von der Nation her. Ein König, der von solchen Prinzipien sich beherrschen lassen muß, ist nicht mehr König im vollen Sinne des Wortes. Auch in Italien ist die Stellung der Dynastie eine schwierige. Das Haus Savoyen hat zwar einen

kleinen festen dynastischen Kern unter den Provinzen des Königreichs, die meisten aber sind erst durch Volksabstimmungen hinzu gekommen. Der Rechtstitel ist mithin kein völlig selbständiger, zum Teil ist das Recht ein übertragenes.

In Belgien wie in Italien haben wir eine feste Erbfolgeordnung; in beiden Ländern aber ruht das Königtum mehr oder weniger auf demokratischer Grundlage. Daher hat hier mit Notwendigkeit eine demokratische Umformung des englischen Parlamentarismus sich entwickelt. Bei uns in Deutschland steht es ganz anders. Bei uns ist der Glaube an die Monarchie, an das historische Recht eines angestammten Königshauses nicht wegzuleugnen. Er hängt zusammen mit unserer tieferen historischen Auffassung vom Staate, die für unsere konstitutionellen Institutionen ihre Frucht trug. An diese deutschen Verhältnisse wollen wir unsere weiteren Betrachtungen anknüpfen. Thiers Wort vom König, der herrscht aber nicht regiert, ist den Zuständen der polnischen Adelsrepublik angemessen, und dieser Grundsatz junkerhafter Libertät wird auch bei uns von Leuten, die sich liberal nennen, gedankenlos nachgesprochen. Wir aber nehmen an, daß es Ernst ist mit den Vorschriften unserer Verfassung, daß die monarchische Gewalt bei uns eine wirkliche und lebendige ist. Es entscheidet über den Charakter des konstitutionellen Staates, ob der Grundsatz, daß die gesamte Staatsgewalt in der Hand des Königs liegt, nur formell anerkannt wird, oder ob er in der Wirklichkeit Leben und Kraft besitzt. Hierauf beruht der Unterschied zwischen der konstitutionellen Monarchie, wie sie in Deutschland und speziell in Preußen besteht, der aristokratischen Monarchie Englands und der demokratischen Monarchie in Italien und Belgien.

Um die Krone zunächst in ihrer Erblichkeit, deren innere Vernunftgründe wir schon betrachtet haben, möglichst zu sichern, bedarf es einer ganz unzweifelhaften Regelung durch eine Erbfolgeordnung. Und hier hat sich die Nachfolge des Mannesstammes allein als die verständigste Form erwiesen, weil durch sie der Wechsel der Dynastien eher vermieden werden kann, der in einem Lande, wo das monarchische Gefühl wirklich lebendig ist, immer eine große Gefahr in sich birgt. Denn er zerreißt eines der mächtigsten politischen Bande: die Verehrung und Liebe eines Volkes zu seinem angestammten Herrscherhause.

Notwendig ist ferner für den Bestand einer Monarchie die streng gesetzliche Regelung der Heiraten des fürstlichen Hauses. Es gilt hier die Dinge politisch zu betrachten, ohne sentimentale Redensarten, ob denn der Hans nicht seine Grete bekommen darf. Das ist im politischen Leben durchaus nicht nötig; läßt sich eine Ehe aus Neigung vereinen mit dem Staatsinteresse, so ist sie natürlich zu wünschen. Noch weniger soll man hier mit demokratischen Gemeinplätzen um sich werfen. Die Regel der Ebenbürtigkeit für fürstliche Heiraten, wie sie auf dem Kontinente besteht, hat ihre guten und tiefen Gründe. Es ist nicht zu wünschen, daß Fürsten mit Untertanen sich vermählen und deren Nachkommen auf den Thron kommen könnten. Denken wir an das erschütternde tragische Jugendgeschick Kaiser Wilhelms I., wie er seiner Liebe zu Elise Radziwill entsagen mußte.*) Und doch hatte der Vater recht, es zu verlangen, und nicht nur, weil wirkliche Ebenbürtigkeit hier nicht vorlag. Hätten wir denn wünschen können, daß

*) Deutsche Geschichte III, 393. (6. Aufl. 1908.) IV, 738. (5. Aufl. 1907.)

eine Radziwill unsere Königin geworden wäre? Bedenken wir den Einfluß einer so erhobenen Untertanenfamilie auf große Parteien. Dagegen ist eine ebenbürtige Heirat aus den Kreisen der erlauchten souveränen Geschlechter Europas an sich schon darum verständig, weil diese Herrschergeschlechter eine große Familiengemeinschaft bilden, in deren Interessen verkettet zu sein für eine große Dynastie notwendig ist.

Nachdem in England König Heinrich VIII. unglaubliches in Heiraten geleistet hatte, wurde hier der Grundsatz aufgestellt, daß das Parlament zu jeder Heirat des Fürstenhauses seine Zustimmung geben müsse. Das ist eine Entwürdigung der Monarchie, die nur zu erklären ist aus den schlimmen Erfahrungen, die England gemacht hat. Kein Privatmann würde heute eine solche Beschränkung seines persönlichen Willens ertragen. Durch seine Familie läßt man sich wohl beschränken, aber von einer ganz fremden Korporation bei einer solchen Entscheidung sich bevormunden zu lassen, ist unwürdig und kaum erträglich. Praktisch hat diese Einrichtung dieselben Folgen gehabt, die wir in Deutschland finden: keine andere als eine ebenbürtige Ehe wird vom Parlament anerkannt. Von dem Herzog von Cambridge, der, wie jedermann weiß, schon seit Jahrzehnten morganatisch mit einer Schauspielerin verbunden ist, konnte ein Minister öffentlich sagen: „ich darf versichern, Seine königliche Hoheit der Herzog von Cambridge ist nicht verheiratet"; denn vor dem Staatsrecht ist er unvermählt. Es ist das Gefühl durchgedrungen, daß die große Gemeinschaft der Fürstenfamilien eine lebendige Macht ist, der sich ein Fürstenhaus nicht entziehen kann.

Eine der ersten Schwächen der Monarchie liegt darin, daß der Fürst entweder minderjährig sein kann oder unfähig zu regieren, daß aber die Beseitigung eines Unfähigen hier viel schwerer ist als in der Republik. In einer Republik wird der unfähige Beamte entweder nicht wiedergewählt oder kann sogar abgesetzt werden. Ein König aber, der unverantwortlich ist, kann einer solchen fremden Macht nicht unterliegen. Daher ist die Einsetzung einer Regentschaft immer als ein Unglück betrachtet worden und die Abkürzung eines solchen Zustandes ward mit jedem Mittel erstrebt. Daß unsere Fürsten schon mit achtzehn Jahren mündig werden und den Thron besteigen dürfen, ist vernünftig und nicht, wie oberflächlicher Spott behauptet, eine Torheit. Es liegt hier der Gedanke zugrunde, eine Regentschaft sei ein solches Übel, daß ihr die Regierung selbst eines achtzehnjährigen Jünglings vorzuziehen ist. Daß es tatsächlich so steht, daß Regentschaften immer ein Mißgeschick sind, lehrt die Geschichte auf jedem Blatte. Schon ihre Einsetzung ist sehr schwierig; wir haben in Preußen ganz bestimmte Verfassungsvorschriften darüber. Zunächst treten die Agnaten zusammen, um über die Unfähigkeit eines Herrschers oder Thronfolgers zu entscheiden; dann wird, nachdem auch die Kammern zugestimmt haben, der zunächst berechtigte Agnat als Regent vereidigt.

Aber wenn das alles auf dem Papier auch klar ist, das lebendige Leben ist unberechenbar. So kann man wohl den allgemeinen Grundsatz aufstellen: wenn geistige Umnachtung des regierenden Fürsten vorliegt, so soll die Entmündigung eintreten. Im einzelnen Falle aber, da die Medizin wissenschaftliche Regeln hier noch nicht kennt, wird

man, wie in jeder guten und rechtschaffenen Familie, auch in einem edlen Staate meistens zu spät einschreiten. Der Gedanke, den rechtmäßigen Herrscher zu entthronen, hat in einem monarchischen Staat etwas so Furchtbares, und andrerseits werden starke Parteien so interessiert sein, den geistig unfähigen Herrscher am Ruder zu erhalten, daß Reibungen hier nicht ausbleiben können. Denken wir an die Verwicklung in Preußen im Jahre 1857. Man kann ja zugeben, daß die einjährige Stellvertretung des Königs durch seinen Bruder zu lang bemessen war; schon nach drei Monaten hätte man sagen können, daß der unglückliche Friedrich Wilhelm IV. nie mehr imstande sein werde, klaren Verstandes die Krone zu tragen. Der kranke Monarch war aber von fein empfindenden Menschen umgeben. Das edle Herz des jüngeren Bruders, der als nächster Agnat zu regieren hatte, scheute sich, zu früh in die Rechte des älteren einzugreifen. So wurde dreimal die Stellvertretung erneuert, und erst nach einem Jahre schritt man zur Regentschaft. Es ist über diese Verzögerung gar nicht zu klagen; sie brachte die geheimsten Empfindungen der Parteien zutage.

Ein häßliches Gegenspiel hierzu bilden die Streitigkeiten des englischen Parlaments unter Georg III. Als dieser König mehrmals in Geisteskrankheit verfiel, da zeigte sich, wie wenig auf die englischen Parteischlagwörter zu geben ist. Gerade die Whigs hatten immer die Souveränität des Parlaments der Krone gegenüber vertreten. Da aber der Thronfolger, der spätere Georg IV., damals sich zu den Whigs hielt, so beeilten sie sich mit plötzlich hervorströmender Loyalität zu behaupten, der Prinz von Wales sei ipso jure Regent, während umgekehrt die Torys den Grund-

satz festhielten, er müsse erst durch das Parlament seine Regentschaftsrechte erhalten.

Der ganze Zustand eines Staates kann durch solche Wirren gefährdet werden. Wo aber alles gesetzlich zugeht, kann, wie uns Bayerns Beispiel zeigt, ein monarchischer Staat auch die traurige Notwendigkeit einer unendlich verlängerten Regentschaft ertragen. Zwei geisteskranke Könige hintereinander sehen wir hier auf dem Thron, denn es gab schlechterdings kein Mittel, den schon zur Zeit seiner Thronbesteigung unheilbar erkrankten König Otto zur Abdankung zu bringen, da er ja keine rechtskräftige Willenserklärung abzugeben vermochte. Man hat wohl die Frage angeregt, ob es nicht vorzuziehen sei, Prinz Luitpold gleich zum König zu machen, aber man hat sich gescheut, die auf dem monarchischen Gedanken ruhende Rechtsordnung zu erschüttern.

Welche anderen körperlichen Gebrechen machen nun aber einen Fürsten unfähig zur Regierung? In alten Zeiten war die Antwort leicht. Den Kurhut konnte nur tragen, wer fähig war, ein Heer zu führen. Heutzutage ist die persönliche Heerführung des Herrschers keine unbedingte Notwendigkeit mehr. Unbedingt schließt von allen körperlichen Gebrechen nur eines von der Regierung aus, die Blindheit. Die Blindheit wirkt nicht notwendigerweise schädigend auf die Geisteskräfte; Blinde können sehr klug sein, große Menschenkenntnis entwickeln. Bei einem blinden Monarchen aber handelt es sich um die wichtige Frage der königlichen Unterschrift. Man kann nie sicher sein, ob der König nicht statt des Blattes, das ihm vorgelesen worden ist, ein anderes unterschrieben hat. Es ruht hier alles auf dem guten Glauben an einen Sekretär. Darum haben große Reiche niemals blinde Herrscher ertragen, mit Ausnahme des byzantinischen Kaisertums, das

wie in allem auch hier als abschreckendes Beispiel gelten kann. Andere Ausnahmen, wie der große blinde Doge Venedigs, Enrico Dandolo, der in einem Alter von mehr als neunzig Jahren einen Seekrieg führte, Konstantinopel eroberte, seinem Staate so unschätzbare Dienste erwies, daß man ihn nicht entbehren konnte, die kommen hier nicht in Betracht.

Hier handelt es sich um die Frage, ob ein Blinder den Thron besteigen könne, und da hat Deutschland den traurigen Ruhm, daß hier allein in neuerer Zeit Blinde regiert haben; das ist auch ein Beweis, wie armselig unsere deutschen Kleinstaaten gewesen sind. Die Thronbesteigung Georgs V. von Hannover war ein europäischer Skandal; was dieser unglückliche Fürst alles unterschrieben haben mag, niemand weiß es. Nun war diese Thronbesteigung aber auch eine himmelschreiende Verletzung uralter Rechte. Hannover, als deutsches Kurfürstentum, unterlag der Erbfolgeordnung der goldenen Bulle, die noch immer fortbestand; hier ist die Blindheit als notabilis defectus genannt. Dazu kommt, daß sie ein altes Erbleiden im Hause der Welfen ist, und daß schon in zahlreichen Fällen blinde Welfen stillschweigend vom Throne ausgeschlossen worden waren. Um so frevelhafter war es, daß König Ernst August von Hannover seinem blinden Sohne gegen die Hausgesetze wie gegen die Vernunft die Thronfolge zusichern ließ. Der Kranke aber rühmte sich noch, daß er trotz seiner Blindheit auf den Thron gekommen sei; das wäre Gottes Wille. Auch Mecklenburg-Strelitz hat unter seinen Herrschern einen blinden Herzog aufzuweisen. In solchen Zwergstaaten kommt natürlich nichts darauf an; hier löst sich alle Geschichte in die Anekdote auf.

Nach dem Wortlaut und nach dem Sinne fast aller konstitutionellen Verfassungen ist der König unverletzlich und unverantwortlich, und das liegt in der Natur der Dinge. Regieren und verantwortlich sein zu gleicher Zeit, läßt sich nicht denken; verantworten kann man sich erst, wenn man regiert hat. Republikanische Beamte, die sich verantworten sollen, werden von ihrem Amte suspendiert. Der König aber regiert so lange er lebt, deshalb schon kann er sich nicht verantworten. Aus dieser persönlichen Unverantwortlichkeit des Monarchen folgt notwendig, daß die Verantwortung für seine staatsrechtlichen Taten den Kammern gegenüber ihm abgenommen wird durch seine Beamten.

Diese Frage der Ministerverantwortlichkeit ist ebenfalls ein Spielball der Theorie geworden. Deutlich ist zunächst, daß die Verantwortlichkeit im politischen Sinne das Wesentlichste und Wichtigste ist; sie kann man sich nicht schwer genug vorstellen. Den aufreibenden Kampf mit der erregten öffentlichen Meinung, mit dem Haß gegnerischer Parteien zu bestehen und vielleicht nach ein paar Jahren irgendwie zum alten Eisen geworfen zu werden, ist eine wenig dankbare Aufgabe. Diese politische Verantwortlichkeit ist eine sehr große. Die juristische dagegen, in dem Sinne wie man sie gewöhnlich versteht, ist von sehr zweifelhaftem Werte. Ein wohlgeordneter konstitutioneller Staat wird irgend eine Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, und der unterliegen dann auch die Minister. Diese rechtlichen Schranken sind wertvoll, bilden eine Sicherheit gegen ministerielle Willkür; dagegen ist es mehr als zweifelhaft, ob das Recht der Ministeranklage, das in unserer Verfassung steht ohne Ausführungsartikel, ob dieses Recht wirklich soviel wert ist wie die ältere konstitutionelle Theorie

allgemein annahm. Diese juristische Verantwortlichkeit der Minister, in dem Sinne, daß sie wegen angeblicher Verfassungsverletzungen vom Parlamente angeklagt werden können, wird der Regel nach ein befriedigendes Resultat nicht haben. Ich kenne kein Beispiel, daß eine Ministeranklage mit überzeugender Gerechtigkeit durchgeführt worden wäre. Hat ein Minister ein gemeines Verbrechen, auch politischer Natur, begangen, so sind die Gerichte da, denen er so gut wie jeder andere Bürger unterliegt. Den Ministern eigentümliche politische Verbrechen gibt es im Grunde nicht, immer handelt es sich um Machtfragen zwischen Regierung und Kammern; ein unparteiisches Verfahren wird daher selten oder nie möglich sein.

Denken wir an Lord Strafford, den ruchlosen Minister Karls I. von England. Das positive Recht hatte er schwerlich gegen sich, denn die Stuarts haben den Boden des positiven Rechts — und darauf kommt es an — kaum verlassen. Sie taten dasselbe, was das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch die Tudors getan hatten; sie übten ein Dispensationsrecht, das ein Parlamentsstatut nicht für sich anführen konnte, das aber auf unzählige Präzedenzfälle von Heinrich VII. an bis auf Elisabeth sich stützte. Nur gebrauchten die Tudors die Gewalt zum Wohl des Landes, die Stuarts aber waren Tyrannen schlechthin. Es handelte sich bei Straffords Prozeß um eine Frage rein politischer Natur; es war ein Kampf um die Macht, und man muß sagen, Lord Strafford hat sein Haupt nicht von Rechts wegen verloren.

Ebenso trägt der Prozeß gegen die Minister Karls X. von Frankreich den Charakter eines Tendenzprozesses. Was hatte Polignac getan? Er hatte den Artikel 14 der Ver-

faſſung, der dem König für Fälle der Not das Recht vorbehielt, Ordonnanzen eigenmächtig zu erlaſſen, in rückſichtsloſer Form angewendet. Der Artikel aber war doch vorhanden, und als der Thron durch die Julirevolution geſtürzt war, da war das erſte was die ſiegreiche Partei tat, ihn aus der Verfaſſung zu beſeitigen. Warum tat man das, wenn man wirklich überzeugt war, daß die Miniſter des Königs ſich gegen die Verfaſſung vergangen hatten? Es iſt ſehr zweifelhaft, ob ſie juriſtiſch ſtrafbar waren, und ihre Verurteilung iſt auch nicht ein Ergebnis der Gerechtigkeit geweſen, ſondern des alten Naturdranges der Franzoſen, die immer, wenn es ihnen ſchlecht ergeht, nach einem Sündenbock ſuchen. Dieſer Charakterzug offenbart ſich bei ihnen immer von neuem, im Frieden wie im Krieg. Auch Bazaine wurde ſo als Sündenbock geſchlachtet. Auch bei ihm konnte von einem Verbrechen im juriſtiſchen Sinne, von einem Verrate nicht die Rede ſein, wie noch Moltke gezeigt hat. Er war kein militäriſches Genie; hierzu iſt aber ein General doch nicht geſetzlich verpflichtet.

Auch in Deutſchland haben wir abſchreckende Erfahrungen, die noch heute lehrreich ſind, mit Miniſteranklagen gemacht. Einer der nichtswürdigſten und geſcheiteſten Miniſter unſerer Kleinſtaaten, Haſſenpflug in Kurheſſen, wurde dreimal von den Landſtänden angeklagt. Die kurheſſiſche Verfaſſung enthielt einen Artikel, der die Kammern zur Miniſteranklage verpflichtete, wenn ſie das Verbrechen des Landesverrats begangen glaubten. Das hieß die deutſche Zankſucht und Rechthaberei von Staats wegen aufſtacheln. Und doch wurde Haſſenpflug von einem angeſehenen Staatsrechtslehrer*) ver-

*) Robert Mohl. Vgl. Deutſche Geſchichte IV, 619 ff.

teidigt und von dem Oberappellationsgericht, das ihm keineswegs wohlwollte, immer wieder freigesprochen, und wie ich meine mit Recht. Er ging darauf aus, die Verfassung zu zerstören, aber Tatsachen, die diese seine Absicht bewiesen hätten, vermochte man nicht gegen ihn anzuführen. Gerade solche Naturen verstehen ihre Handlungsweise juristisch so zu bemänteln, daß man ihnen nichts anhaben kann.

Aus alledem ist zu erklären, daß in England Ministeranklagen ganz abgekommen sind, seitdem die beiden großen parlamentarischen Parteien sich regelmäßig in der Regierungsgewalt ablösten. Seit den Zeiten der Königin Anna, unter deren Regierung der letzte Versuch einer Ministeranklage gemacht wurde, bildete sich der Grundsatz aus, „das Vergangene im Lethe zu begraben". Die Partei, welche ans Ruder kommt, sagt sich: wir können nächstes Jahr wieder fallen, und dann könnte unsere schwarze Wäsche ebenfalls gewaschen werden. Aus diesem Grundsatz edler Selbstsucht begräbt man die vergangenen Taten der Gegenpartei im Lethe. Diese reine Parteiregierung muß natürlich eine gewisse Sittenlosigkeit, eine Vergröberung des politischen Gefühls zur Folge haben. Unter Georg III. ist noch einmal ein großer politischer Prozeß geführt worden, nicht gegen einen eigentlichen Minister, sondern gegen den Vizekönig von Indien. Aber auch bei diesem Hastings-Prozeß hat jedermann den Eindruck, daß hier zwei Parteien als Feinde gegenüber standen und ihre politischen Kräfte maßen.

So sehen wir, wie man unter der reinparlamentarischen Regierung zweier Parteien die Ministeranklage stillschweigend ruhen läßt. Aber auch da, wo die parlamentarische Regierung in diesem Sinne nicht besteht, ist die Anwendung dieser zwei-

schneidigen Waffe immer sehr bedenklich, auch darum, weil man unter kontinentalen Verhältnissen kaum sagen kann, wie der entscheidende Gerichtshof zusammengesetzt sein soll. In England ist diese Frage leicht beantwortet, hier ist das Oberhaus das Tribunal, vor dem die Minister Rede zu stehen haben. Da die vornehmsten Minister selber Lords sind, so ist es klar, daß sie sich nur vor ihresgleichen rechtfertigen. Auf dem Kontinent ist die Frage ungleich schwerer zu lösen. Daß unser Herrenhaus nicht so organisiert ist, um sogleich zu einem Gerichtshof für angeklagte Minister zusammenzutreten, springt in die Augen. Ein solches Ansehen haben die aristokratischen Kräfte bei uns im Volke nicht mehr; das Volk würde nicht glauben, daß unser Herrenhaus nicht streng konservativ urteilen, nicht selbst Partei sein würde. Daher, weil unsere ersten Kammern die zu dem Zwecke nötige Autorität nicht besitzen, hat man nach Notbehelfen gesucht. Man hat das höchste Tribunal des Landes zur Instanz machen wollen. Aber solche Tribunale sind wegen der Ernennung vom Justizminister sehr abhängig und wenig geeignet, nötigenfalls auch über diesen zu Gericht zu sitzen. Man hat darum noch zu einem anderen Mittel gegriffen; von der Krone einerseits, andrerseits von den Kammern wird eine Anzahl namhafter Juristen bezeichnet, die ad hoc zusammentreten. Aber auch hier liegt die Gefahr parteiischer Entscheidung klar am Tage. Die kleindeutschen Kammern wählten solche Leute, von denen sie annahmen, daß sie ihre Rechte möglichst bärbeißig vertreten, also durchaus Parteimänner sein würden.

Zieht man aus alledem die Summe, so ist also von der juristischen Verantwortlichkeit der Minister nur wenig Nutzen zu erwarten. Wir haben hier eine Lücke in der preußischen Ge-

setzgebung, die ich ausgefüllt sehen möchte, um den radikalen Schreiern, die beständig davon reden, wir hätten keinen gesicherten Rechtsboden unter den Füßen, um denen einmal den Mund zu stopfen. Aber man soll sich nicht zu viel davon versprechen. Auch unser Volk ist in solchen Fragen parteiisch erregt; das wird den Gerichtshof, gleichviel wie er zusammengesetzt ist, immer anstecken, er wird der Macht der öffentlichen Meinung mehr oder weniger unterliegen. Hätten wir den Artikel über die Ministerverantwortlichkeit in der Verfassung ausgeführt und hätte ein Tribunal zur Zeit des Verfassungskonflikts entschieden, würde dessen Urteilsspruch für die sittliche Empfindung überzeugend gewesen sein, gleichviel wie er gelautet hätte? Das formale Recht war gegen den König und seinen großen Minister. Es war eine materielle Unmöglichkeit, den Buchstaben des Gesetzes auszuführen; es war kein Budget vorhanden, der Staat aber mußte leben. Das ist wirklich keine Rechtsfrage mehr, es ist unmöglich, solche Fragen auf juristischem Wege klar und sicher zu entscheiden. Gäbe es eine Menschenmöglichkeit, hier ein Tribunal zu bilden, das das sittliche Gefühl überzeugt, man müßte mit beiden Händen zugreifen. Aber wo ist es zu finden? Viel besser also als in diesem äußerst selten anzuwendenden Verfahren ist in einer geordneten Verwaltungsjustiz Sicherheit zu suchen gegen Schädigung des öffentlichen Rechts auch von seiten eines Ministers. Diese ganze Lehre von der juristischen Verantwortlichkeit der Minister gehört in die Zeit der Schlosser und Rotteck, in eine überwundene Epoche konstitutioneller Doktrin.

Wenn in der Monarchie die gesamte Staatsgewalt dem Rechte nach in der Hand des Monarchen vereinigt ist, so folgt, daß der König seine Räte selbst wählt und diese die Aus-

führer seines Willens sind; nur so wird die Monarchie ihren Beruf, über den Parteien zu stehen, durchführen können. Man hat freilich dagegen behauptet, die Minister müßten dem König gegenüber selbständig sein, weil sie sonst vor den Kammern sich nicht verantworten könnten. Denn niemand könne verantwortlich sein für Dinge, die er nicht aus eigenem Entschlusse getan hat; es sei aber eine Tatsache, daß sehr häufig ein Dualismus zwischen dem Willen der Kammer und dem des Königs einträte. Mohl besonders hat diesen Gedanken ausgeführt. Betrachten wir die Entwicklung der Dinge in allen Monarchien, die es nicht nur dem Namen nach sind, so ist zu antworten: dieser Dualismus ist wirklich vorhanden; es läßt sich nicht leugnen, daß der Wille des Königs oft ein anderer ist als der von Vertretern so verschiedenartiger Interessen. Diesen Dualismus auszugleichen fordert das Wesen unseres Staates, mag es auch für den beteiligten Minister noch so unbequem sein. Von den Theoretikern, welche den vorhandenen Dualismus einfach fortdekretieren wollen, wird eben übersehen, daß die Minister nicht nur den Kammern, sondern auch dem König verantwortlich sind.

Bei klarem Nachdenken kommt man zu der Erkenntnis, daß es sich hier handelt um das Dasein der Monarchie selber. Wenn es ihr Wesen ausmacht, daß alle Staatsgewalt in dem Monarchen vereinigt ist, so ist deutlich, daß ihr Wesen verloren geht, sobald der König in die Zwangslage gebracht werden kann, seine Räte nach dem Willen des Parlaments zu wählen. Die Behauptung, der letzte Zweck der konstitutionellen Monarchie sei der reine Parlamentarismus nach englischem Vorbild, eine Parteiregierung der augenblicklichen Mehrheit des einen Hauses, diese Behauptung widerspricht also dem Begriff des mon-

archischen Staates. Und wo steht es geschrieben, daß Deutschland mit seiner herrlichen Geschichte dazu verpflichtet sein soll, dem Beispiel eines Inselstaates zu folgen, von dem man im ganzen behaupten kann, daß seine Stärken überall da liegen, wo unsere Schwächen sind, und umgekehrt.

Wir haben allerdings manches äußere Brimborium aus England übernommen. So soll auch bei uns der Name des Königs im Parlament nicht erwähnt werden. Die Engländer — in solchen Heucheleien sind sie immer groß gewesen — erklärten, man dürfe den Namen des Königs ebensowenig wie den Namen Gottes unnütz im Munde führen. Der Wille dieses welfischen Königtums, dessen erster Vertreter die Sprache seines Landes nicht verstand und also einem Ministerrat gar nicht vorsitzen konnte, gilt eben nichts mehr; es kommt gar nicht darauf an, was Königin Viktoria über eine politische Frage denkt. Und das soll ein Vorbild sein für unser Land, wo doch der König sehr gut deutsch versteht! In Deutschland bedeutet der Wille des Königs noch etwas sehr Reales. Das gilt vor allem von Preußen, das allein noch einen wirklichen Monarchen hat, der auch nach oben vollkommen unabhängig ist. Hier soll ein Minister vor dem Parlament sich nicht feige hinter den Monarchen verstecken; wenn er aber im gegebenen Fall erklärt: „Beschließen Sie das nicht, meine Herren, ich sage Ihnen vorher, wir können es bei Seiner Majestät nicht durchsetzen," wenn ein Minister das sagt, so ist gar nicht abzusehen, warum er es nicht tun sollte.

Sieht man nun gar unseren heutigen Reichstag an — der Gedanke ist lächerlich, hier eine Parteiregierung gründen zu wollen. Und dann vor allem steht dem die Reichsverfassung selber entgegen. Unser Reichskanzler, der einzige

verantwortliche Beamte, soll nur ausführen die Beschlüsse des Bundesrats, dessen Mitglieder Vertreter von 25 Regierungen sind. Er ist also verpflichtet, Meinungen zu vertreten, welche unter Umständen nicht einmal seine eigenen sind. Diese Meinungen von 25 Kronen werden dem Reichstage gegenüber repräsentiert. In der Reichsverfassung steht ferner, daß kein Mitglied des Bundesrats Mitglied des Reichstages sein darf. Nun aber müssen sämtliche Chefs der großen Reichsverwaltungszweige ipso jure Mitglieder des Bundesrats sein; es ist also verfassungsmäßig eine parlamentarische Regierung unmöglich. Ich hoffe, daß Sie über diese Dinge im stillen ein wenig nachdenken werden, um sich klar zu machen, daß ein völliger Widersinn darin liegt, deutsche Verhältnisse nach englischem Muster pressen zu wollen. Wir haben alle Ursache uns zu freuen, daß wir ein lebendiges monarchisches Beamtentum besitzen, das durch eigene Verdienste, durch seine soziale Stellung und durch die Macht der Krone, die hinter ihm steht, auch etwas bedeutet. Wir haben gar keinen Grund, das anders zu wünschen.

In Frankreich hat man töricht genug die englische Form des konstitutionellen Lebens beibehalten unter einer Verfassung, die dem Parlamentarismus eigentlich widerspricht. Das schöne Vorbild republikanischer Verfassung in Nordamerika hat keine parlamentarische Regierung, aus guten Gründen. Denn da der Präsident ein verantwortlicher Beamter ist, so muß er nach eigenem Willen regieren. Verantworten kann man sich nur für das, was man selbst beschlossen hat. In der Monarchie ist parlamentarisches Regierungssystem möglich, weil der Monarch unverantwortlich ist, in der Republik eigentlich unmöglich. Da in den Vereinigten Staaten die Präsidenten-

wahl und die Wahlen zu den Häusern des Kongresses in der Regel nicht lange Zeit auseinanderliegen, so stellt sich das Verhältnis gewöhnlich so, daß der Präsident mit dem Kongreß einverstanden ist. Notwendig ist das aber nicht. Nach Präsident Lincolns Tod hat Johnson in beständigem Widerspruch mit dem Kongresse regiert. Man versuchte ihn nachher zur Verantwortung zu ziehen, es mißlang aber. Das ist ein schlagender Beweis dafür, daß in Nordamerika unparlamentarisch regiert wird.

Das haben die Franzosen gemerkt und gesehen, daß ein Präsident, der für alles verantwortlich ist, eine sehr reale Macht sein kann. Aus Furcht hiervor haben sie den Aberwitz in ihre Verfassung gebracht, daß der Präsident parlamentarisch regieren solle. Die Verantwortung tragen die Minister; nur für den Fall des Staatsstreichs soll der Präsident selber verantwortlich sein. Das ist sehr bezeichnend für die Franzosen. Sie haben immer Angst vor einem neuen zweiten Dezember; im übrigen aber sollen die Regierungen ein Spielball der parlamentarischen Parteien sein und soll der unverantwortliche Präsident durch verantwortliche Minister regieren. Man kann gar nicht mehr zählen, wie viele Minister des Innern Frankreich seit 1870 gehabt hat. Vor kurzem waren es 21, jetzt vielleicht schon 24. Was hat das praktisch für Wirkungen! Diese mehr als 20 Minister in ebensoviel Jahren an die Spitze des ungeheuer ausgedehnten Departements des Innern tretend — was kann daraus folgen, als daß die Schreiber allmächtig werden. Die breite Masse der Subalternen und Halbsubalternen sitzt fester denn je, und das bureaukratische Schreiberregiment ist eben darum in seiner dummen Routine ganz unbeweglich,

weil die Minister beständig wechseln. Wer ein durchgeistigtes Beamtentum will, kann solch ein Regiment nicht wünschen. Alles in allem ist klar, daß das System des reinen Parlamentarismus völlig unanwendbar ist unter den deutschen Verhältnissen. Daran ist gar nichts zu beklagen, sondern wir müssen uns freuen, daß die konstitutionelle Monarchie bei uns noch ist, was der Name sagt.

Das führt uns zu dem Rechte des Königs, alle Gesetze zu genehmigen und zu veröffentlichen. Alle Gesetze werden in seinem Namen beim Parlamente eingebracht; er sanktioniert sie und läßt sie veröffentlichen. Die Anschauung über die Bedeutung dieser königlichen Zustimmung ist ganz verwirrt worden durch eine radikale Theorie, indem man das positive Recht der Genehmigung mit dem löblichen Worte Veto bezeichnete. Ein Veto besitzt der, der in einer Sache, wo er selbst nichts zu entscheiden hat, in Wahrung seiner eigenen oder ihm obliegender fremder Interessen ein Nein aussprechen kann. Das ist der Fall, wenn eine Staatsgewalt bestimmt, daß die Erlasse des Papstes einem königlichen Verbietungsrechte unterliegen; hier sollte man von einem Veto sprechen. Die Staatsgewalt sagt: an sich gehen diese Dinge mich nichts an; im vorliegenden Falle aber wird der Erlaß meinem Staate Gefahr bringen, darum greife ich ein. Wie wunderlich hat hier aber der Sprachgebrauch gespielt; er hat die Begriffe auf den Kopf gestellt und spricht von einem Veto beim König, der ein positives Recht der Zustimmung hat, ein Plazet, ohne das ein Gesetz gar nicht zustande kommen kann.

In England steht es so: wenn der König in seinem Gewissen sich nicht überzeugen kann von der Notwendigkeit eines Parlamentsbeschlusses, dann hat er nur die Wahl, ein neues

Ministerium zu bilden oder das Parlament aufzulösen. Völlig freigestellt ist ihm aber auch das nicht, denn eine Parlamentsmehrheit muß vorhanden sein oder in sicherer Aussicht stehen, damit der König eine solche Entscheidung wagen könne; sonst wird er keinen Staatsmann finden, der eine parlamentarische Regierung bildet. Die Krone hat heute nicht einmal mehr das Recht, über die Auswahl der Personen des Kabinetts zu entscheiden; sie beruft nur den Führer der einen oder der anderen Adelspartei zu sich und beauftragt ihn ganz allgemein mit der Kabinettsbildung. Die englischen Verhältnisse wirkten ansteckend auf die französische Nationalversammlung; so kam man zu der Vorstellung, daß die positive Zustimmung des Monarchen lediglich ein Recht sei, Nein zu sagen, und man stritt nun weiter darüber, ob dieses Nein nur ein suspensives sein solle. Ein suspensives Veto ist aber gar kein Veto mehr; damit wird der König ein republikanischer Beamter, der von anderen seinen Willen empfängt. Diese Ideen sind nie großartiger ausgesprochen worden als von Mirabeau. Die letzte Konsequenz führt hier schließlich zu dem, was im Frankfurter Parlament beschlossen wurde, daß der Kaiser auch bei Verfassungsänderungen nur ein suspensives Veto haben sollte. Dann hätte das deutsche Kaiserreich von Rechts wegen sich einmal in eine Republik verwandeln können, ohne daß der Kaiser auch nur das Recht zu widersprechen gehabt hätte.

Es ist also das positive Zustimmungsrecht zu allen Gesetzen ein wesentliches Kronrecht, so unentbehrlich, daß damit die eigentliche Kraft der Monarchie steht und fällt. Wie sehr der persönliche Wille des Königs zuweilen schaden kann, das haben wir schon oft erfahren und werden es ferner erfahren. Aber wenn wir Monarchisten sind, so müssen wir uns über-

zeugen, daß dieser Zustand erträglicher ist, als wenn der Monarch zu einer Puppe wird. Die Aussicht zu einer solchen Verbildung des konstitutionellen Staates ist bei uns in Deutschland gering; wir brauchen uns nur zu erinnern, daß unsere deutschen Minister königliche Beamte sind, die zunächst das Vertrauen des Monarchen haben müssen. Das ist ihnen unentbehrlicher als das Vertrauen der Kammern. In England, Belgien, Italien steht es dagegen umgekehrt, die Machtverhältnisse sind eben hier ganz andere. Es ist der Gegensatz zwischen einer grundsätzlichen Parteiregierung und einer Regierung königlicher Beamten, die grundsätzlich über den Parteien stehen sollen.

Und dieses deutsche System ist nicht nur dem Wesen der Monarchie entsprechender, unter ihm ist auch die politische Rechtschaffenheit besser gesichert als durch eine rein parlamentarische Staatsregierung. Es gibt einfach keinen Staat in Europa, wo die Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament eine so ernste und ehrliche ist wie in Deutschland, weil bei uns die Regierung als wirkliche Macht der Macht des Parlaments gegenüber steht. In England bleibt es der Opposition allein überlassen, Kritik zu üben an den Taten der Verwaltung. Und sie ist sehr gemäßigt, denn eine Hand wäscht hier die andere. Die Opposition bedenkt, daß sie nächstens ans Ruder kommen und kontrolliert werden kann. Bei uns dagegen ist das Parlament in seiner Prüfung so gründlich gerade darum, weil es sich sagt: wir werden selber nie regieren. Unsere Etatsdebatten sind dadurch manchmal fast widerwärtig, aber man hat doch auch oft das erfreuende Gefühl: hier stehen Männer, denen es Ernst ist, die wirklich jeden Mißstand im Staate beseitigen wollen. In Spanien

ist es ganz undenkbar, daß das Eisenbahnwesen des Landes je aus dem unbeschreiblichen Zustande, in dem es sich befindet, herauskommt, denn Rothschild und seine Pariser Genossen haben allen hervorragenden Parteiführern Spaniens Aktien gegeben, und wenn andere Männer ans Ruder gelangen, so bekommen die auch wieder Aktien. Keine Regierung wird darum je die bessernde Hand an diese Zustände legen.

Zum Begriffe der königlichen Unabhängigkeit gehört ein königlicher Reichtum. Es ist eine der sonderbarsten Schrullen des gewöhnlichen Liberalismus, über die Verschwendung der Könige zu klagen und dagegen die Republik als die billigste Regierungsform hinzustellen. Die Verschwendung der kleinen Zaunkönige in Deutschland, die sich wie die Ludwige in Frankreich jeder ein kleines Versailles schaffen wollten, ist ein häßlicher Flecken unserer Geschichte; aber nie ist die Verschwendung von Staatsgeldern größer gewesen als unter den drei Republiken in Frankreich; in der heutigen ist sie an der Tagesordnung. Man darf hier nicht nach dem Budget urteilen. Die Wahlen mit ihrer Korruption verschlingen so gewaltige Summen, daß die Kosten eines Hofes dagegen nicht in Betracht kommen. Zur Krone gehören Reichtum und Glanz, um ihr Ansehen und ihre Würde zu wahren; Dahlmann sagte einmal sehr richtig: „es hat Deutschland viel gekostet, daß sein Kaiser zuletzt ihm so wenig gekostet hat". Sieht man den heutigen Zustand unserer Höfe an, so wird man finden, daß sie verhältnismäßig sehr einfach leben. Auch Republiken großen Stiles geben hohe Summen für äußeren Glanz aus.

Die Geschichte des königlichen Reichtums ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden gewesen, je nachdem

ein größeres oder geringeres selbständiges Krongut vorhanden war. In den älteren Staaten galt als die Regel, daß der Fürst die Kosten der Regierung mit den Einnahmen des Krongutes bestritt; allenfalls wurden durch Beden die Vasallen zu Beiträgen herangezogen. Mit der Zeit aber konnte das alte Kammergut nicht mehr ausreichen. Schon seit dem siebzehnten Jahrhundert war es dahin gekommen, daß die Steuern die Regel bildeten und das Kammergut nur einen Zuschuß gab. Allmählich trat so an den Staat die Aufgabe heran, scharf zu trennen zwischen dem Staatshaushalt und dem Einkommen aus dem Kammergut. Hier ist England hinter Preußen um ein Jahrhundert zurückgeblieben. In England war das alte Kammergut durch die Verschwendung der Könige, in den vielen inneren Kämpfen und vor allem durch das Ölen der Parlamentsmaschine verschleudert worden, so daß das Land gar keine Kammergüter mehr besitzt. Schon sehr früh, schon im siebzehnten Jahrhundert waren die Könige für ihren ganzen Hofaufwand auf die Geldbewilligungen des Parlaments angewiesen. Es bildete sich die Sitte, daß man die gesamten Staatsausgaben teilte. Die eine Hälfte umfaßte die, welche das Parlament sich vorbehielt je nach dem Gange der Weltereignisse alljährlich zu bewilligen: für Heer und Marine, auswärtige Politik und Staatsschulden; die andere die Ausgaben für die laufende Zivilverwaltung und für den Hof. Diese Hälfte wurde ein für allemal für die ganze Regierungszeit des Königs bewilligt; man nannte sie civil list.

So war der englische Staatshaushalt wunderlich geteilt, und durch das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch ziehen sich die Versuche, diesen ungesunden Zustand zu ändern. Denn es

konnte nicht ausbleiben, daß unter verschwenderischen Königen auch der Staatshaushalt selber in Unordnung geriet; unter den sauberen Welfen war es die Regel. Sie schickten wohl zuweilen nach ihrem deutschen Lande Ersparnisse, auch brauchten sie ungeheuere Summen, um ihre zahlreichen Maitressen zu unterhalten und das Parlament zu bestechen. Mit englischer Gemütsroheit wurde bei jedem Regierungswechsel die schwarze Wäsche des königlichen Hauses vor ganz Europa im Parlamente gewaschen. Nach und nach wurden diese Zustände unerträglich. Pitt versuchte sie zu ändern, aber da kam die französische Revolution, die alle Fragen der inneren Reform zurückschob, und erst 1831 ist in England eine klare Trennung der Hofausgaben von den Staatsausgaben durchgesetzt worden. Da aber die Briten sich schwer von alten Ausdrücken trennen, so wurde auch für die Hofausgaben allein der Name Zivilliste beibehalten.

Auf dem Kontinent, in Deutschland wenigstens, sind nun die Verhältnisse günstiger gewesen, weil die kleinen Kronen ein reiches Kammergut besaßen und deshalb wegen ihres persönlichen Unterhaltes in keiner Weise auf die Stände angewiesen waren. Der alte ständische Grundsatz, daß das Kammergut des Fürsten alle Ausgaben des Landes tragen sollte, war natürlich aufgegeben worden, aber soviel Ertrag, um den Hof zu erhalten, gaben die Kammergüter allüberall. Daher war die Stellung der Fürstenhäuser hier eine gesundere. Preußen ging in der weiteren Entwicklung allen anderen Staaten voran. Schon unter Friedrich Wilhelm I. wurden alle Domänen für Staatsgüter erklärt; die Krone behielt sich aber vor, alljährlich eine Summe aus dem Ertrage der Domänen für ihren Bedarf zu bestimmen. Das wurde unter

Friedrich Wilhelm III. 1820 dahin geändert, daß gesetzlich ein für allemal ein bestimmter Betrag aus dem Gesamtertrage der Domänen dem königlichen Hause als jährliche Rente zugewiesen wurde.*) Es war eine Hochherzigkeit sondergleichen, denn in Preußen war ein sehr großer Teil des Kammergutes ursprünglich fürstlicher Hausbesitz. So unterhält der Staat gar nicht seinen König, sondern nach dem historischen Verlauf der Dinge war unser königliches Haus reicher als es heute ist. Wenn es alle die Kammergüter seines Hausbesitzes behalten hätte als sein Eigentum, so würde es ein viel größeres Einkommen haben, als es heute wirklich genießt.

Das ist die einfache historische Wahrheit. Daher können gewisse gehässige Streitfragen, wie in England, in Preußen gar nicht aufkommen. Hier haben wir das Normale in der Gestaltung der Dinge, daß das königliche Haus angewiesen ist auf sein altes Kammergut und daher dem Landtage gegenüber sich in einer selbständigen Stellung befindet. In manchen kleinen deutschen Staaten aber hat man die Würde der Krone dermaßen vergessen, daß man festsetzte eine Zivilliste im eigentlichen Sinne, eine Soldzahlung, die dem Fürsten bewilligt wird für seine Lebenszeit, oder, wie in Bayern, gar nur auf fünf Jahre. Daß das unanständig ist, sollte doch jeder einsehen. Selbst ein Beamter läßt sich nicht sein Gehalt auf fünf Jahre anweisen, und man kann doch den Landesherrn nicht unanständiger stellen wollen als seine eigenen Beamten. Man fühlt, daß in dieser Hinsicht den Fürsten gegenüber manches Unrecht geschehen ist.

*) Deutsche Geschichte III, 76.

Ich wende mich nun noch mit einigen Worten zu der Zusammensetzung und den Rechten des Parlaments. Auch das Zweikammersystem, das wir heute in allen konstitutionellen Staaten finden, hat seinen historischen Ursprung in England. Zunächst, im zwölften Jahrhundert, bildete sich hier ein Oberhaus, eine Versammlung der Barone, deren Zustimmung der König bedurfte; im dreizehnten Jahrhundert dann, zur Zeit des gewaltigen Protektors Simon von Montfort wurden zuerst in einer besonderen Versammlung auch Vertreter des kleinen Adels und der Städte berufen. Die großen Barone selber fühlten das Bedürfnis, in ihrem Widerstande gegen das fiskalisch-absolutistische Königtum durch Vertreter der Commons sich zu verstärken. Dieses Zweikammersystem hat sich als so vernünftig erwiesen, daß es überall, wohin angelsächsischer Einfluß drang, nachgeahmt wurde, ebenso wie Gemeindefreiheit, Selbstverwaltung und Schwurgerichte. Schon die äußeren Gründe dafür sind durchschlagend. Jeder, der einem Kollegium angehört hat, weiß, wie sich da eine gewisse Atmosphäre ausbildet, aus welcher der Durchschnittsmensch nicht heraus kann. Stehen zwei Kammern nebeneinander, so werden sie sich gegenseitig korrigieren. Dieses Zusammenwirken und Sichergänzen ist da, wo es sich um bedachtsame Prüfung nach allen Seiten hin handelt, an sich schon sehr wünschenswert. Das moralische Ansehen der Gesetze ist größer, wenn sie von zwei Korporationen beraten und beschlossen sind. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß bei einem Konflikt der Regierung mit der einen Kammer die andere vermittelnd auftreten kann.

Hierzu kommt nun aber noch die verschiedene Natur der beiden Körperschaften. Sucht man nach den Gründen,

warum das Oberhaus in England ſo lange eine ausſchlaggebende Bedeutung gehabt hat, ſo liegen ſie darin, daß in ihm die wirklich regierenden Klaſſen des Landes vertreten waren. Denn weder die Geburt, noch Grundbeſitz und Reichtum allein, noch der unbeſtimmte Begriff der geiſtigen Kapazität haben politiſche Bedeutung genug, um einem Oberhaus eine feſte Grundlage zu ſchaffen; die iſt nur da gegeben, wo auf ſeinen Bänken vor allem die Männer ſitzen, welche in der Selbſtverwaltung tatſächlich die führende Stellung einnehmen. Eine politiſche Arbeit, die ſich beſtändig im Dienſte des Landes betätigt, eine ſolche Arbeit der Selbſtverwaltung großen Stiles wird unwillkürlich überall geachtet und geehrt werden, und darum war, ſo lange England die alte ariſtokratiſche Selbſtverwaltung hatte, das Haus der Lords hochangeſehen. Man hatte das richtige Gefühl: das ſind die Männer, auf die es in der Politik des Landes vor allem ankommt.

Geſundes konſtitutionelles Leben iſt von der Selbſtverwaltung völlig untrennbar, das zeigt ſich auch hier. In einem Lande, dem die Selbſtverwaltung fehlt, iſt es unmöglich, ein Oberhaus zu bilden, das Anſehen oder Unabhängigkeit beſitzt; eines von beiden wird ihm ſtets fehlen. Frankreichs Geſchichte iſt hierfür geradezu typiſch. Frankreich hat keine Selbſtverwaltung, die ganze Nation zerfällt hier einfach in Beamte und Regierte. Es kommt dem Franzoſen nicht darauf an, ſich Tag für Tag von ſeinem Präfekten gängeln zu laſſen, wofern er nur allerlei kleine Vorteile aus dieſem Syſtem ziehen kann. Unſere deutſchen Beamten waren ja wie aus allen Himmeln gefallen, als die Notabeln im Elſaß bei ihnen erſchienen, um ſolche Profitchen zu machen. Man nimmt das Recht in Anſpruch, alle Handlungen der Regierung zu

kritisieren, auch sie selber unter Umständen hinauszuwerfen; im täglichen Leben aber ist jedermann daran gewöhnt, von den Beamten tyrannisiert zu werden. „Die Lokalitäten sind nicht, sie verlangen gar nicht zu sein," sagen französische Schriftsteller, die ihr Volk wirklich kennen.

Also ist es in Frankreich immer unmöglich gewesen, ein unabhängiges Oberhaus zu schaffen, das aus der Vertretung der regierenden Klassen bestünde. Dies sind eben nur die Beamten, und will man aus ihnen ein Oberhaus bilden, so haben wir den Senat Napoleons I., welcher, glänzend nach außen, aus großen Würdenträgern bestand, die unleugbar viel Sachkenntnis besaßen, dem aber jede Unabhängigkeit nach oben fehlte und der eine Servilität sondergleichen gezeigt hat. Während der Restauration versuchte man es mit einer Pairskammer anderer Art, die auf vornehmer Geburt und großem Grundbesitz ruhte. Unter Louis Philipp dann entstand eine erste Kammer von Kapitalisten. Diese Pairskammer der Geldprotzen hat nur den Kommunismus großziehen helfen. Die Anschauung, daß der dicke Geldbeutel allein einen Mann berechtigen solle, Mitglied einer Kammer zu werden, ist so ungeheuerlich, daß die Masse des Volkes dadurch zum Haß gegen das Eigentum überhaupt gedrängt werden mußte. Neuerdings sehen wir in Frankreich die wunderlichsten Experimente, einen Senat zustande zu bringen; es gelingt aber nicht, etwas zu schaffen was wirklich Ansehen hätte. Es bleibt bei der Wahrheit, daß ohne Selbstverwaltung die Bildung eines politisch kräftigen Oberhauses nicht möglich ist.

Leider ist die Entstehung der deutschen Verfassungen in eine Zeit gefallen, wo man sich hierüber noch wenig klar geworden war. In Sachsen und anderen Mittelstaaten ist die

erste Kammer nichts anderes als die früheren Landstände, und neben ihr finden wir die Volksvertretung in der zweiten Kammer. Es ist kein Wunder, daß die Volksgunst sich dieser zuwendet, jene neben ihr ein bescheidenes Dasein fristet. Auch unser preußisches Herrenhaus ist dank den romantischen Wunderlichkeiten Friedrich Wilhelms IV. in seiner Zusammensetzung gänzlich verfehlt. Das würde noch deutlicher hervortreten, wenn nicht die Mehrzahl der „Herren" sich gewöhnt hätte, gar nicht zu erscheinen. Alle sogenannten Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes, alle diese Pairs des Reiches Preußen, die hier in Berlin chambre garnie wohnen — wenn die vollzählig erschienen, man würde lebhaft den Eindruck der Lächerlichkeit haben. Es ist deutlich, daß unser Adel in seinem weitaus größten Teile zur Rolle einer parlamentarischen Aristokratie nicht geeignet ist. Wohl gibt es eine Reihe wirklich erlauchter Familien in Deutschland, die kraft ihrer Geburt den Anspruch erheben können, erbliche Mitglieder eines Herrenhauses zu sein: die alten mediatisierten Fürsten- und Grafengeschlechter, wie die Harzgrafen, die Stolberge. Die sind mit der Geschichte ihrer Lande aufs engste verwachsen, so daß sie sicherlich das Recht beanspruchen können, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten. Auch am Rhein und in Schlesien haben wir Fürsten, die trotz der reichen Bankiers eine Rolle spielen. Aber das Traurige für unser Land ist, daß die Zahl dieser Geschlechter eine sehr geringe ist und daß sie über ganz Deutschland so ungleichmäßig verteilt sind. Und unser preußischer Adel im Nordosten gehört zwar zu den besten aristokratischen Elementen, aber er ist nicht eine selbständige Aristokratie wie jene alten Geschlechter. Er ist monarchisch, durch den Dienst im Staate, in der Armee

mit der Krone eng verbunden; er wird ihr in einem Oberhause nicht unabhängig genug gegenüberstehen.

Aus alledem ergibt sich, daß ein rein adliges Oberhaus bei uns in keiner Weise genügendes Ansehen hätte, um beim Volke als ein Gegengewicht, eine Ergänzung des Unterhauses zu gelten. Ein Oberhaus, das die wirklich regierenden Klassen Preußens vertreten soll, müßte zu einem Teile aus den großen Körperschaften der Selbstverwaltung hervorgehen. Stellen Sie sich vor, daß jeder preußische Provinziallandtag aller sechs Jahre dem Könige etwa sechs Mitglieder für das Herrenhaus präsentierte. Es ist ganz sicher, daß die Wahl auf Männer fallen würde, die in der Selbstverwaltung des Landes praktisch eine Rolle gespielt, die als große Grundherren, als große Kapitalisten, irgendwie durch wirkliche Verdienste sich hervorgetan haben. Sie böten ein gutes Material politischer Sachkenntnis; aus ihnen und der erblichen Aristokratie zusammen könnte man ein Herrenhaus bilden, das Ansehen gewönne. Aber an eine solche Reform ist jetzt nicht mehr zu denken; das Haus ist so verbildet, daß man hier keine bessernde Hand anlegen kann, ohne daß alles zusammenbricht. So gehen die Dinge weiter in einer ganz abnormen Weise. Die große Mehrzahl der Herren kommt nicht mehr, die Vertreter des Grundbesitzes sind größtenteils nicht da, und der Rumpf der Versammlung trägt einen so harmlosen Charakter, daß er nur von Zeit zu Zeit korrigierend in die Einseitigkeit der zweiten Kammer eingreift. Dennoch soll man diese latente Wirksamkeit des Herrenhauses, von dessen Dasein man so wenig merkt, nicht unterschätzen. Es ist ganz sicher, daß durch sein bloßes Dasein manch eine Torheit in der anderen Kammer gar nicht aufkommt, weil man sich sagt: das können wir beim Herrenhause nicht durchsetzen.

Im Unterhause soll vorzüglich die Gesamtheit der Steuerzahler vertreten sein. Während die erste Kammer die regierenden Klassen vertreten soll, die, welche die schwereren politischen Pflichten haben, soll die zweite Kammer die eigentliche Vertretung des Volkes sein, derer, welche hauptsächlich nur die allgemeinsten Staatsleistungen, Wehrpflicht und Steuerpflicht, erfüllen. Auf die Bildung der zweiten Kammer ist von der Doktrin schon eine ungeheuere Masse von Scharfsinn verwendet worden. Als konstitutioneller Grundsatz gilt, daß die zweite Kammer anzusehen ist als eine Vertretung des ganzen Volkes und nicht einzelner Stände. Eine ständische Gliederung wäre ja denkbar dergestalt, daß die Mitglieder nach Ständen gewählt würden, aber die Gesamtheit des Volkes zu vertreten hätten. Wir müssen es bedauern, daß eine solche ständische Gliederung heute in der zweiten Kammer nicht vorhanden ist, daß hier der Bauernstand ganz unvertreten bleibt. Aber der ganze Charakter der modernen Bildung, alle Formen des parlamentarischen Lebens drängen dahin, dem Schriftgelehrten ein unbilliges politisches Übergewicht zu geben. Advokaten, literarisch gebildete und zum Reden erzogene Grundherren, Beamte aller Art, zum Teil solche, die das Gift einer angeblichen Kränkung eingesogen haben und nun in regelmäßigen Ergüssen wieder von sich geben — aus solchen und ähnlichen Elementen setzt sich das Parlament zusammen. In den mannigfachen Gebieten, auf denen heute ein Abgeordneter sein Urteil abgeben soll, wird sich natürlich der am besten zurechtfinden, der eine gewisse formale Bildung besitzt und dadurch befähigt ist, von allem eine wenn auch oft nur oberflächliche Kenntnis zu nehmen. Advokatennaturen sind hierzu vorzüglich geeignet; Lasker war

ein Beispiel dafür, welche Bedeutung ein ganz und gar unpolitischer Kopf durch diese oberflächliche formale Begabung gewinnen kann. Rasch zu formulieren, das war sein Talent; fast keine Sitzung ging vorüber ohne einen Antrag Lasker. In solcher Umgebung läßt sich der Bauer schwer denken; er wählt daher Leute aus den Städten, die mit dem platten Lande zusammenzuhängen scheinen. Wie mancher Abgeordnete, wenn er seine Wähler sah, mag sich nicht schon im stillen verwundert gefragt haben: wie kommen diese Leute eigentlich darauf, mich zu ihrem Vertreter zu nehmen? Die braven Bauern auf dem Hunsrück, die mich einst wählten, waren ja ganz prächtige, liebe Leute, aber was hatte ich eigentlich mit ihnen gemein? Ich war ihnen empfohlen worden von einigen Vertrauensmännern, und daraufhin wählten sie mich.

Dieses Übergewicht der Schriftgelehrten im Parlament über den schlichten Bauer und Handwerker ist ein schweres Gebrechen der modernen Volksvertretung, wogegen gar kein Kraut gewachsen zu sein scheint. Denn wollte man auch heute eine ständische Vertretung einzuführen versuchen, so erhebt sich natürlich die Frage: welches sind denn unsere Stände? Und wenn man da zusieht, so erkennt man, daß sie in der Tat deutlich gegliedert nicht mehr vorhanden sind. Von Geburtsständen haben wir nur noch den Adel, der in seiner abnormen Stellung als solcher heute gar kein Ansehen mehr besitzt. Die Berufsstände gehen aber so kraus und bunt durcheinander, daß eine feste Grenzlinie als Norm für Wahlgesetze zu finden unmöglich ist. Wir haben ja die ständische Gliederung noch im preußischen Vereinigten Landtag gehabt, eine Vertretung des kleinen Grundbesitzes, der Städte und des großen Grundbesitzes. Sie war aber in den westlichen Provinzen, wo sich

die Industrie reißend schnell über das Land verbreitet hatte, schon vor 1848 kaum noch möglich. Am Rhein und in Westfalen weiß man wirklich oft nicht, wo die Stadt aufhört und das Dorf anfängt. Heute ließe sich ohne Künstelei kein System einer rein ständischen Vertretung mehr durchführen.

Aus alledem hat sich ergeben das Prinzip der allgemeinen Volkswahlen, die Bildung geographischer Bezirke, in denen alle Einwohner nach einem gewissen Zensus oder auch ohne ihn abzustimmen haben; und es bleibt also nur noch die eine Frage, ob allgemeines Stimmrecht oder Zensus. Da ist man nun gleich mit der Antwort bei der Hand, daß jeder Zensus eine Willkür sei, folglich verworfen werden müsse. Das ist ganz richtig; dann ist aber auch die Altersbegrenzung, die Bestimmung, daß alles was sich die Mühe gegeben hat, vor 25 Jahren geboren zu werden, zur Urne gerufen werden soll, eine Willkür. Ohne Zweifel gibt es unendlich viele junge Männer von 24 Jahren, die fähiger sind zu wählen als viele alte Männer. Also ein jeder Zensus muß allerdings in gewissen Fällen willkürlich werden; unzweifelhaft richtig aber bleibt im großen der Gedanke, die völlig unselbständigen Elemente der Gesellschaft von der Ausübung eines Rechtes, das Selbständigkeit voraussetzt, auszuschließen. Der demokratische Zug unseres Jahrhunderts hat auch die Anschauung hervorgerufen, daß das aktive Wahlrecht ein allgemeines Menschenrecht sei. Da es aber vielmehr eine bürgerliche Pflicht ist, nicht ein individuelles Recht, da es für das Wohl der Gesamtheit, für das Staatswohl ausgeübt werden soll, so muß es in der Macht des Staates liegen zu bestimmen, wer wählen darf. Dieses in seiner unbeschränkten Ausdehnung unsinnige Recht, das gegen die uralte Wahrheit sündigt, die

schon Aristoteles ausspricht: es sei das größte Unrecht, wenn man das Ungleiche gleich machen wolle, hat nur den einen Vorzug, daß es geeignet ist, den äußersten radikalen politischen Wahnsinn gleichsam homöopathisch zu heilen. Man kann jetzt dem tollsten Radikalismus das Wort entgegenhalten: Ihr dürft ja wählen, einer wie der andere, und eine Majorität zusammenbringen, wenn ihr könnt.

Das ist aber auch die einzige wertvolle Eigentümlichkeit dieses allgemeinen Stimmrechts. Sonst bleibt es dabei, daß hierdurch die Mächte der Dummheit, des Aberglaubens, der Bosheit und Lüge, die Mächte der rohen selbstischen Interessen und die unklaren Wallungen des Gemüts einen unverhältnismäßigen Spielraum im Staatsleben erlangt haben, wodurch es etwas Unberechenbares erhält. Denn es ist offenbar falsch, von dem allgemeinen Stimmrecht anzunehmen, daß es immer in radikaler Richtung wirke; das Richtige ist zu sagen, es wirkt unberechenbar. Es hängt ganz von den sozialen Zuständen einer Provinz ab, welcher sozialen Macht das allgemeine Stimmrecht zugute kommt. Je nachdem die katholische Kirche oder der Grundbesitzer oder der Fabrikherr eine wirkliche Herrschaft behaupten, wird ihnen das Wahlrecht zugute kommen. In unseren östlichen Provinzen, wo es einen wirklichen Grundherrenstand gibt, wirkt dieses Recht wie einst das Lehenswesen. Es versteht sich da ganz von selber, daß die Bauern wählen wie ihr Herr. Der Herr führt die Hunderte seiner Tagelöhner zur Wahlurne und gibt die Parole aus; das muß so sein, denn es entspricht den tatsächlichen Machtverhältnissen. In Fabrikbezirken dagegen, wo sich ein großer Groll gegen die Besitzer angehäuft hat, kann von solchem sozialen Einfluß nicht die Rede sein. Da wird

denn allerdings der wildeſte Radikalismus entfeſſelt. Wer ſich aber einbildet, daß durch den äußeren Mechanismus dieſes Rechts eine wirkliche Freiheit zu ſchaffen ſei, der iſt ein radikaler Doktrinär. Sichtbar dagegen führt er zu einer Schwächung der Parlamente. In dieſem Durcheinander von kirchlichen, wirtſchaftlichen, politiſchen Gruppen kann keine die Mehrheit erhalten und einen entſcheidenden Einfluß auf die Regierung ausüben.

Eine gewiſſe äußere Beſchwichtigung der Armen und Beladenen kann man dem allgemeinen Stimmrecht zuſchreiben, und jedenfalls iſt es, einmal gegeben, kaum wieder rückgängig zu machen. Die Zurücknahme würde ein ſolches Gefühl der Kränkung und Erbitterung unter den Maſſen hervorrufen, daß die Nachteile des heutigen Zuſtandes dagegen verſchwinden. Die übermäßige Ausdehnung des Wahlrechts iſt von verhängnisvoller Bedeutung weniger für das unmittelbare Ergebnis der Wahl als für den ganzen Charakter des politiſchen Lebens. Wo die Maſſen wählen, muß die ſtarke Lunge eine große Rolle ſpielen, und der eigentümlich brutale Ton, die Vergröberung und Verrohung des öffentlichen Lebens, die heute eingeriſſen iſt, läßt ſich nicht mehr beſeitigen. Das iſt eine notwendige Folge; es wirkt nur leider zurück auf das ganze Seelenleben des Volkes. Wenn man bei den Wahlen ſich gewöhnt hat, ſo unbändig zu ſchimpfen und zu lügen, ſo wirkt das zurück auch auf das Alltagsleben. Und außerdem wächſt die Gefahr, daß die höheren Stände, die wirklich gebildeten Klaſſen, ſich immer mehr aus einem politiſchen Leben, das ſolche Formen annimmt, zurückziehen.

Als ein Korrektiv dieſes unvernünftigen allgemeinen Stimmrechts hat man nun eingeführt die ebenſo unvernünftige

und zugleich unsittliche geheime Wahl. Durch das Geheimnis der Wahl will man Leuten ohne Selbständigkeit das geben, was sie nicht haben. Töricht sind wir, wenn wir von unserem gebildeten, freien Zeitalter reden, während uns doch das einfachste natürliche Ehrgefühl verloren gegangen ist. Gerade durch die freien politischen Institutionen sind Formen des sittlichen Verderbens über die Menschen gekommen, von denen man sich früher in unfreien Zeiten nichts träumen ließ. Ist das Wahlrecht zum Parlament in Wahrheit aufzufassen als die höchste Bürgerpflicht, so sollte es auch ausgeübt werden in Formen, die dem ehrenhaften und freien Manne nicht verächtlich erscheinen, also öffentlich und mit voller Verantwortlichkeit. Politisches Ehrgefühl hat der nicht, der keinen Ekel empfindet, wenn er zur Wahlurne geht und seinen Zettel verstohlen hineinstecken muß. Alle Gründe, welche man für die geheime Wahl anführt, sind Scheingründe. Der Staat ist nicht dazu bestimmt, seine Bürger moralisch zu verweichlichen. Es ist ein wirklicher Pflichtenkonflikt, wenn Vater und Sohn verschiedener politischer Meinung sind. Da soll sich der Sohn klar machen, was ihm höher steht, seine politische Überzeugung oder die Dankbarkeit und Pietät gegen den Vater; der Staat ist nicht dazu da, solche Konflikte zu ersparen. Das ist im alten England nie verkannt worden. Geheime Wahlen galten bis in unser Jahrhundert hinein als ein Zeichen vollkommener Korruption. Aber wie sich in unserer Presse der Grundsatz ausgebildet hat, daß es Freiheit sei, wenn jemand sich hinter dem Busch versteckt, so auch beim Wahlverfahren. Das kommt daher, daß man das Wahlrecht ausgedehnt hat auf Klassen, die eigentlich nicht wählen sollten, weil sie nicht selbständig genug sind.

Und dabei liegt eine merkwürdige Unkenntnis des praktischen Lebens zugrunde. Auf dem Lande, überhaupt in kleinen Verhältnissen, ist einfach unmöglich, daß wirklich geheim bleibt, wie einer gestimmt hat. Auch in den Städten gibt es allerlei Mittelchen, um zu erfahren, wie von dem Einzelnen gestimmt worden ist. Da kommt man denn schließlich auf das schmutzigste Experiment, das heute „der Freisinn" vorschlägt: der Wähler soll in eine Räucherkammer gehen und dort seinen Zettel in einem vom Staate gelieferten Kuvert unterbringen. Was ist das für eine Zumutung an ehrenhafte Männer! Den männlichen Mut des Menschen zerstört ein solches Geheimtun vollständig, und der Staat ruft bei Millionen von Arbeitern, die sich abhängig fühlen, die Lüge künstlich hervor. Ein solches System ist einfach unsittlich, darüber läßt sich gar nicht streiten. Was jeder ehrliche Mann persönlich als Beschimpfung ansieht, das muß auf die Gesamtheit demoralisierend wirken. Aber in dieser Beziehung ist unser aufgeklärtes Jahrhundert so völlig borniert geworden, daß hier gar keine Hoffnung mehr bleibt. Wir ziehen uns ein Geschlecht heran, das nicht mehr einfach und richtig zu denken vermag. Die Folgen werden sich nur allzuoft und traurig offenbaren. Es sind das Fragen weit mehr sittlicher als politischer Natur.

Wenden wir uns zu den Rechten der Volksvertretung. Man kann sie in drei Kategorien zusammenfassen: das Recht der Kontrolle über die Verwaltung; das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung; und schließlich das Recht der Bewilligung des Staatshaushalts. Das Beste, was unsere Land- und Reichstage geleistet, ist zu suchen in dem sehr vielen, was sie verhindert haben, nicht darin, was sie

geschaffen haben. Es ist ein politischer Erfahrungssatz, daß jeder regierende Stand, allein sich selber überlassen, der Korruption verfällt oder erstarrt und verknöchert. Sicherlich ist eine rührige Volksvertretung geeignet, das zu verhüten; und ich habe schon gezeigt, daß in einem nichtparlamentarischen Staate diese Kontrolle besonders ernsthaft und ehrlich gehandhabt wird. Hierin liegt der große Vorzug des deutschen Parlamentarismus. Das führt zu vielen unnützen Worten, kann Schreierei ohne Grund veranlassen, die kleinliche Krämerei kann lästig werden — es ist doch am letzten Ende von großem Vorteil. Daß Korruption in unserer Verwaltung kaum aufkommen kann, danken wir mit dieser wachsamen Aufsicht einer allerdings oft nörgelnden parlamentarischen Vertretung. Es kommt eben darauf an, was hierdurch ohne weiteres verhindert wird. Ein höherer Offizier selbst hat mir einmal gesagt, auch die Armee würde ohne unseren Reichstag nicht in so gutem Zustande sein. Weil da eine Anzahl privilegierter Schreier sitzen die jeden Übelstand mit ungeheuerem Lärm an die große Glocke hängen, darum muß die Heeresverwaltung sich anstrengen, alles zu vermeiden, was solcher Art von Kritik unterliegt. Wenn man bei uns, wie in England, aus dem Parlament zum Kriegsminister avancieren könnte, so würde es gehen wie dort; es würde heißen: heute mir, morgen dir. Dann kämen auch wir zu der Korruption im Heerwesen, die wir in England sehen. Das ist der eigentlich entscheidende Punkt; er gibt erst einen Anhalt, die beliebten Vergleichungen zwischen angeblicher englischer und französischer Freiheit und deutscher Knechtschaft auf das richtige Maß zurückzuführen. Wenn unsere Parlamentsmitglieder im allgemeinen nicht Minister werden können, so haben wir dafür,

was viel wichtiger ist, eine wirkliche und ehrliche Kontrolle der Regierung.

Das zweite Hauptrecht des Parlaments ist die Mitarbeit an der Gesetzgebung. In England, wo das Parlament regiert, pflegen die Gesetzentwürfe aus der Mitte der Regierungspartei vorgelegt zu werden. Auf dem Kontinent haben die Parlamente zwar auch das Recht der Initiative, die Regel aber ist, daß die Regierung Entwürfe vorlegt. Das Parlament sagt oft: wir wollen ein Gesetz, macht uns einen Entwurf; von ihm selbst aber kommen selten Gesetze. Es braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden, daß ohne diese Mitwirkung eines Parlaments heutzutage Gesetze, die dem Rechtsbewußtsein eines denkenden Volkes entsprechen sollen, nicht möglich sind. Die Technik der Gesetzgebung hat durch den Parlamentarismus gleichwohl sehr gelitten. Allerhand halbe und offenbare Widersprüche kommen heute durch die Kompromißmacherei des Parlaments in die Gesetze hinein. Dieser Nachteil läßt sich nicht leugnen; er ist aber doch nicht ernst genug, um die Mitwirkung des Parlaments hier in Frage zu stellen.

Drittens dann hat die Volksvertretung das Recht der Bewilligung des Staatshaushaltes. Hier bestehen Vorurteile der seltsamsten Art. Die landesübliche, naturalistische Vorstellung ist diese: Da die meisten Verfassungen von einer Bewilligung des Budgets reden, so kann die Kammer nach Belieben von den Ausgaben des Staates streichen soviel ihr nötig erscheint und dementsprechend die Einnahmen herabsetzen. Hier wird wieder deutlich, wie stark altständische Vorstellungen in unserem Liberalismus noch heute nachwirken. Der Staat ist der Feind, der aufs Trockene gesetzt werden muß, und jede Geldforderung

ist von vornherein des Unrechts und der Bosheit verdächtig. Die Kammer hat den Daumen auf den Beutel zu halten; wenn die Regierung nicht pariert, so hungert man sie aus. Ist das nicht ganz dieselbe Vorstellung wie in den altständischen Zeiten, wo es hieß: „Landtage sind Geldtage"? wo der Staat aufgefaßt wurde als ein wildes Tier, das man im Käfig zu halten habe?

Sehen wir uns den Staatshaushalt an, so haben wir zunächst zu scheiden zwischen Ausgaben und Einnahmen. In jeder denkbaren Verfassung zerfallen die Ausgaben in drei verschiedene Klassen: es gibt Ausgaben, die nach ihrem Betrage und Rechtsgrunde feststehen, wie die Zinsen für die Staatsschulden, die Beamtengehälter u. s. f. Wenn ein Staat eine Schuld kontrahiert, so hat er jedes halbe Jahr eine bestimmte Summe an Zinsen zu zahlen. Und der Rechtsgrund dafür liegt nicht im Budget, sondern in dem Gesetz, kraft dessen die Schuld kontrahiert worden ist. Das Budget ist überhaupt nicht Rechtsgrund, sondern seine Ausgaben ruhen auf besonderen Rechtstiteln, in der Regel auf früheren Gesetzen. Wer hat nun diese Gesetze geschaffen, kraft deren die Summen zu zahlen sind? Unzweifelhaft der König und die beiden Kammern. Daraus folgt von selbst, daß es der zweiten Kammer allein nicht freistehen darf, diese Summen zu streichen. Das ist handgreiflich, und selbst die Männer der Fortschrittspartei, in den Tagen des Konflikts, haben es praktisch anerkannt. Sie brachten kein Budget zustande, schrieen allesamt über die budgetlose Regierung; wer aber unter ihnen ein Staatsgläubiger war oder ein Beamter, der ging trotzdem in voller Unschuld hin zum rechten Termin, um sich Zinsen oder Gehalt auszahlen zu lassen. So zeigten sie durch die Tat, daß ihre Theorie eine Phantasterei war. Ein

Beamter hat rechtlichen Anspruch auf seinen Gehalt; wird der ihm nicht gezahlt, so kann er den Staat verklagen und muß sein Recht bekommen.

Ein anderer Teil der Staatsausgaben, und zwar in jedem Staate, steht seinem Rechtsgrunde nach fest, nicht aber in seinem Betrage. Wenn z. B. der Bestand von soundsoviel Reiterregimentern durch Gesetz bewilligt ist, so werden sich unter den notwendigen Ausgaben einige feste Posten finden, wie die Gehälter der Offiziere u. s. f. Dagegen sind die Preise für den Proviant der Truppen, für die Fütterung der Pferde nicht vorher festzustellen. Ist das Gesetz aber einmal zustande gekommen, so müssen die dazugehörigen Kosten bezahlt werden, wenngleich die Preise im einzelnen schwanken. Diesen Ausgaben gegenüber ist die Aufgabe des Landtags eine etwas andere als bei denen der ersten Kategorie. Dort hat der Landtag nur zu kontrollieren; er prüft die Rechnungen, sieht nach, ob alles ordentlich zugegangen ist, eigentlich zu bewilligen aber hat er da nichts. Bei den Ausgaben dieser zweiten Gattung wird seine Kontrolle weiter gehen; hier kann er da, wo die Höhe der Ausgaben schwankt, auch prüfen, ob alles sparsam verwendet ist. Wenn ein Tribunal kraft eines Gesetzes geschaffen ist und der Landtag findet, daß zwei Räte zuviel angestellt sind, so kann er bestimmen, daß diese Stellen künftig wegfallen sollen. Wer aber einmal im Amte ist, kann nicht ohne weiteres entfernt werden, ohne daß er anderswo im Staatsdienst untergebracht wird. Im übrigen aber hat der Landtag hier das Recht, was ihm überflüssig erscheint, als wegfallend zu bezeichnen. Es gibt zum dritten Ausgaben, die ihrem Rechtsgrunde wie ihrem Betrage nach nicht feststehen.

Hierzu gehören alle Neuforderungen an den Landtag. Ihnen steht der Landtag völlig frei gegenüber und kann nach eigenem Ermessen verfahren.

Könnte man nun die Dinge der Wirklichkeit nach dem Ideal einer Theorie formen, so wäre es das einfachste, das Budget nach diesen drei Arten von Ausgaben in drei Rubriken zu teilen. Man hat auch versucht, ein bewegliches und ein unbewegliches Budget nebeneinander zu konstruieren. Machen wir aber die Anwendung an jedem beliebigen Staatshaushalt, so werden wir sehen: es gibt fast keinen Titel, in dem sich nicht Posten aller drei Kategorien befinden. Hier ist kein anderes Heilmittel, als daß die Parlamente selber diese Beschränktheit ihrer Kompetenz einsehen. Es gibt wohl auch heute keinen Abgeordneten mehr, ein paar Sozialdemokraten vielleicht ausgenommen, der von dem absoluten Bewilligungsrecht überzeugt wäre. Nur wenn die Parlamente diese rechtlich verschiedene Natur der Funktionen, die sie bei der Bewilligung der verschiedenen Ausgaben ausüben, richtig erkennen, ist ihr Bewilligungsrecht ein wirksames. Es ist nur ein falscher Schein, der durch den Ausdruck: Ausgaben bewilligen erweckt wird, als ob der Landtag den Gesamtausgaben gegenüber vollkommen frei dastände.

Ähnlich steht es mit den Einnahmen des Staates. Auch bei ihnen kann nicht die Rede sein von einem allgemeinen Bewilligungsrecht der Kammern. Es ist ein Unsinn, zu sagen, daß die Kammern die Einnahmen aus den Domänen bewilligen. Die Einnahmen aus den Staatseisenbahnen beruhen auf früheren Gesetzen, wodurch diese Bahnen Eigentum des Staates wurden; daß mithin der Landtag von heute kein Recht hat, diese früheren Gesetze wieder aufzuheben ist klar. Ebenso hat jeder

Staat notwendigerweise ein durchdachtes kompliziertes, ineinandergreifendes Steuersystem. Daß Zölle nicht jedes Jahr verändert werden können, ist offenbar; sie sind durch Verträge auf eine Reihe von Jahren gebunden. Und so finden wir auch bei den Einnahmen solche, die dem Rechtsgrunde wie dem Betrage nach feststehen; andere, welche, auf festem Rechtsgrunde, nach ihrem Betrage schwanken; und endlich solche, die noch völlig frei sind und zur Verfügung des Parlamentes stehen. Auch hier aber ist in der Praxis eine so mechanische Trennung des Budgets nicht durchzuführen, es bleibt auch hier für die ruhige Erledigung der Geschäfte kein anderes Mittel als die reifende Einsicht in diese Rechtsverhältnisse.

§ 18. Tyrannis und Cäsarismus.

Die letzte Hauptform der Monarchie, welche wir hier zu betrachten haben, die demokratische Tyrannis, steht schon auf der äußersten Grenze monarchischer Staatsbildung und berührt sich mit der Republik. Sie erhebt sich immer auf dem Boden einer demokratisierten Gesellschaft, ist entweder ein Übergang aus aristokratischer Ordnung zu vollkommener Durchsetzung des demokratischen Prinzips oder geht hervor erst aus der Demokratie, wenn diese mit der fanatischen Konsequenz, die allen politischen Extremen eigen zu sein pflegt, darnach trachtet, den Gedanken der Volkssouveränität gleichzeitig zu vollenden und zu vernichten. Die gesamte Staatsgewalt wird einem Einzigen übertragen, den man dann als das fleischgewordene Volk betrachtet. Hier ist die monarchische Gewalt dem Umfange nach sehr groß, oft schrankenlos; sie ruht aber nicht auf

gesichertem Rechtsboden, also daß der Kampf um die Selbstbehauptung einen großen Teil der politischen Kräfte in Anspruch nimmt und damit das beste und schönste des monarchischen Staatslebens, die ruhige Sicherheit und Stätigkeit, völlig verschwindet.

Aber grade weil die Macht der Persönlichkeit hier entscheidend hervortritt, ist die Betrachtung dieser Staatsform so lehrreich. Ein solcher Herrscher, der nur durch sein Genie und durch sein gutes Schwert, durch Glück und Geld emporgekommen ist, steht ganz auf sich selbst allein. In ihm zeigt sich eine Wahlverwandtschaft mit dem großen Künstler, der auch ein souveränes Ich ist. Die Freundschaft Leonardo da Vincis mit den Tyrannengeschlechtern Italiens ist psychologisch tief begründet; denn besonders von diesen Herrschern gilt das Wort des Dichters:

Es soll der Sänger mit dem König gehen,
Sie beide wohnen auf der Menschheit Höhen.

Ein solcher lediglich durch seine kühne Persönlichkeit, seinen Wagemut über alle anderen emporgehobener Mann wird nicht bloß, um das Volk über die verlorene Freiheit zu beruhigen, Kunst und Wissenschaft an seinem Hofe in aller Pracht erglänzen lassen. Da er aus Sorge für seine Existenz mit der Masse nichts gemein haben darf, sie durch den kraftvollen Willen seiner Persönlichkeit völlig beherrschen muß, so fühlt er sich in seinem Inneren zu dem Künstler als einem Gleichgearteten hingezogen, denn auch dieser schöpft seine Kunst nicht aus dem unmittelbaren Verkehr mit der Masse. In dem Tyrannen tritt uns das Individuum in seiner Größe wie in seiner himmelstürmenden Frechheit entgegen. Nur in dieser Staatsform, die einen einzelnen so himmelhoch über

Millionen stellt, sind daher auch psychologische Züge wie der Cäsarenwahnsinn der römischen Imperatoren wohl zu begreifen.

Die demokratische Tyrannis finden wir in kleineren städtischen Gemeinwesen in der altgriechischen Staatenwelt, und dann wieder in Italien zur Zeit der Renaissance. Wir sehen sie aber auch in großem, gigantischem Stile im römischen Cäsarentum und neuerdings im Bonapartismus. Der Geist des Altertums war durchaus republikanisch. Wenn die Römer unbefangen die Monarchie mit servitium, die Republik mit libertas bezeichnen, so drücken sie damit die eigentliche Empfindung der antiken Völker aus. Daher ist das alte Königtum in Rom wie in Griechenland schnell vorübergegangen. In späterer Zeit haben die Griechen noch einmal unter Philipp von Makedonien und seinen Nachfolgern ein Königtum großen Umfangs gehabt. Das aber war nur halbhellenisch; es war ein Flächenstaat in scharfem Gegensatz zu den Stadtstaaten der Hellenen. Und nach dem Tode Alexanders, der in raschem Siegeszuge halb Asien unterwarf, entstehen die weiten Reiche der Diadochen, die doch alle einen halborientalischen Charakter tragen. Auch sie werden ergriffen von den theokratischen Gedanken, die den Orient erfüllen. Die neuen Fürsten nehmen orientalische Sitten an, die Ptolemäer in Ägypten lassen sich auf den Münzen, wie die alten Pharaonen, als Söhne der Götter darstellen. Das eigentliche Staatsideal der Hellenen dagegen war die Republik. Nach dem Sturze des ältesten Königtums entwickelte sich in Griechenland überall zunächst die Herrschaft der Stadtgeschlechter. Als aber die Masse des Volks anfing, wohlhabender und ehrgeiziger zu werden, und die Zeiten monarchische Gewalten brauchten, da hat im siebenten und sechsten Jahrhundert

der Selbsterhaltungstrieb der Nation jene Gewalthaber hervorgebracht, die mit dem ursprünglich harmlosen Namen des Tyrannen bezeichnet wurden; in ihnen stellt sich ein notwendiges Stadium der geschichtlichen Entwicklung dar. Sie brechen das Regiment der alten Stadtgeschlechter und suchen den Glanz und das Ansehen der Stadt durch ruhmreiche Kriege wie durch Begünstigung von Kunst und Wissenschaft zu erhöhen.

Und welche Reihe solcher um ihre Städte hochverdienter Männer überliefert uns die Geschichte. Periander von Korinth, Polykrates von Samos und, der genialste von allen, Pisistratos von Athen, der die Akropolis zum eigentlichen Schmuckkasten des griechischen Lebens umzugestalten begann. Welcher Glanz dichterischen Ruhmes knüpft sich an Polykrates und die Pisistratiden! An diesen Höfen lebten Simonides und Anakreon, hier sind auch die Gesänge Homers zusammengeschweißt worden. Ein so wohldurchdachtes, planvolles Werk wie die Ilias, dessen tiefen ästhetischen Sinn Herman Grimm vor kurzem dargestellt hat, kann nicht anders als von einem wirklichen Dichter geordnet sein. Es ist ein schöpferischer Dichtergeist damals aufgetreten unter dem Schutze des geistvollen Tyrannengeschlechtes.

Und trotz alledem ging es so schnell zu Ende mit den Pisistratiden, und das Volk sang Loblieder auf die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton. Trotz alles Glanzes und Ruhmes hatte diese rein tatsächliche Herrschaft nicht vermocht im Volke sich einzuwurzeln, und hierin hat zu allen Zeiten die Schwäche dieser Staatsform gelegen. Darum ist es lächerlich, wenn Gervinus, in seiner Weise die Geschichte zu konstruieren, die moderne Monarchie in Vergleich stellt mit der Tyrannis der

Hellenen und behauptet, auch sie bilde nur einen Übergang von der aristokratischen Welt des Mittelalters zur rein demokratischen Republik der Zukunft. Eine Monarchie wie die unsere, welche rechtlich begründet durch Jahrhunderte bestanden hat, zu vergleichen mit jener ephemeren, oft nur zwanzig bis dreißig Jahre dauernden Herrschaft städtischer Gewalthaber — eine so unsinnige Parallele zu ziehen konnte nur einem Manne beikommen, der wie Gervinus in seinem grenzenlosen Dünkel die Weltgeschichte nicht mit Ehrfurcht zu betrachten vermochte.

In neuerer Zeit, am Ende des Mittelalters, ist Italien das klassische Land der Städtetyrannis gewesen. Der Adel war hier gezwungen worden in die Städte zu ziehen; das Land wird dadurch ganz aus der Entwicklung des sozialen Lebens verdrängt. Allmählich kommen überall in der demokratisierten Städtewelt, wo neben dem Adel die reichen Kaufleute und Bankiers stehen, Kinder der Fortuna in die Höhe, welche entweder als Demagogen auftreten oder durch die Macht ihres Geldes sich einen Anhang im Volke gewinnen, oder endlich mit ihrem guten Schwert als Kondottieri durch das Land dahinfegen und zusammenrauben, was ihnen das Glück gönnt; also ebenfalls rein tatsächliche Herrscher, welche den Kultus des souveränen Ich mit Emphase betreiben. Es bildet sich eine Reihe kraftstrotzender, auf sich allein stehender Menschen aus, die uns immer von neuem mit einem dämonischen Gefühl halb der Bewunderung, halb des Abscheus erfüllen. Für sie ist der große Tyrannenkodex des Machiavell geschrieben.

Eines der ältesten dieser Herrschergeschlechter sind die della Scala in Verona. An ihnen kann man den Kultus der souveränen Persönlichkeit mit Händen greifen. Bis dahin hatten die Fürsten sich beschieden, in der Kirche unter der gläubigen

Gemeinde begraben zu werden. Diese Scaligeri aber bauen sich vor dem Dome unter freiem Himmel die Grabdenkmäler, auf denen sie hoch oben zu Roß thronen. Daß so der antike Kultus der Persönlichkeit in der christlichen Welt wieder lebendig wurde, ist sehr bezeichnend. Der mittelalterliche Mensch will nach seinem Tode im Himmel selig werden, der antike Mensch auf Erden berühmt bleiben. Zu dem Schönsten, was Schiller gesagt hat, gehören die Verse:

Wenn der Leib in Staub zerfallen,
Lebt der große Name noch.

Das ist echt hellenisch. Und diese antike Vorstellung vom Werte und von der Unsterblichkeit des persönlichen Ruhmes wird in Italien wieder lebendig durch die Tyrannen. Nicht mehr von einer Monarchie darf man hier sprechen, es ist ein Kraftgefühl, welches allein sich seine Grenze setzt. Das zeigen deutlich auch die Sforza in Mailand, eines der interessantesten unter diesen Tyrannengeschlechtern. Als die Mailänder dem Francesco Sforza einen Triumphbogen gebaut hatten, lenkte er sein Pferd um diesen Bogen herum und sagte: „das sind abergläubische Einrichtungen der Könige, ich aber bin der Sforza".

In diesem Wort ist zugleich die Größe und die sittliche Gebrechlichkeit der ganzen Staatsform ausgesprochen. So lange Glück und Volksgunst einem solchen Herrscher wohlwollen, so lange ist er nahezu allmächtig; in dem Augenblick, da ihm das Glück den Rücken wendet, ist er verloren. Die Kräfte der Treue, der Anhänglichkeit und Dankbarkeit, worauf eine alte Monarchie auch im Unglück zählen kann, sind hier nicht vorhanden, und die zahllosen schrecklichen Schicksale italienischer Tyrannen sind sehr bezeichnend für die ganze

Staatsform. Das schließt natürlich nicht aus, daß eine kurze Zeit wahrhaft glänzender Entfaltung des geistigen Lebens unter solchen Gewaltherrschern möglich ist. Sie haben in Italien eine Zeitlang eine wunderbar intensive Kultur gefördert; noch heute wird man fast in jeder bedeutenden Stadt die Spuren großer Tyrannen finden in Bauwerken, die unsterblich sind. In Mailand kann man an ihnen die drei Tyrannendynastien der della Torre, der Visconti und der Sforza verfolgen. Hier bildet sich in einem Herrschergeschlecht für kurze Zeit eine Art Familientradition heraus; immer wieder aber nimmt das Regiment ein Ende durch widriges Geschick, weil Glück hier die Voraussetzung alles Bestandes ist.

Dennoch hat sich diese rein tatsächliche Gewalt in den Stadtstaaten Italiens lebensfähiger gezeigt als in den Städten des alten Griechenlands. Die demokratische Tyrannis hat nicht immer wie dort den Übergang zur Demokratie gebildet, sie hat sich zuweilen zur erblichen Monarchie entwickelt. Sehr eigen ist aber zu beobachten, wie diese Tyrannen, wenn es ihnen gelang, sich eine legitime Herrschaft über ein größeres Gebiet zu gründen, moralisch und politisch herunterkamen. Die Mediceer waren groß, so lange sie Gewalthaber der Stadt Florenz waren. Am letzten Ende entschied bei ihrer Herrschaft die Macht des Geldes, aber sie waren zugleich erfüllt von künstlerischem Sinn und einem edlen Geschmack. Als aber Pisa den stolzen Nacken hatte beugen müssen, und nun die ganze Arnoebene in ihrer Hand vereinigt war, da ist aus den genialen Gewaltherrschern das höchst gewöhnliche und abgeschmackte Geschlecht der Großherzöge von Toskana geworden, die nichts weiter waren als gewöhnliche Kleinfürsten wie unsere Gothaer auch. Ähnlich ist es den Este ergangen;

so lange sie reine Stadttyrannen waren, sind sie bedeutender gewesen als später, da sie sich einer gewissen Legitimität rühmten, Herzöge von Modena zu sein behaupteten und die Anerkennung in dieser Stellung allmählich auch durchsetzten. Fortan fehlte ihnen der Stachel, der den Tyrannen antreibt das Höchste zu tun. Die alte italienische Tyrannis ohne festen Rechtsboden trat oft grausam auf, sie mußte zu schrecken verstehen; seit jener Zeit hat der Name allmählich seinen heutigen Sinn bekommen. Noch jetzt hängen am Kirchturm in Piacenza die Käfige, in welche Lodovico Moro seine Feinde steckte. Die Formen der in die Legitimität übergehenden Tyrannis werden milder, aber mit der Unsicherheit des Thrones schwindet auch der Antrieb zu äußerster Anspannung aller Kräfte, worauf eben die Größe der alten Tyrannis zu beruhen pflegte.

So finden wir die demokratische Tyrannis zweimal zu ganz verschiedenen Zeiten in kleinstaatlichen Formen. Es ist sehr eigentümlich, daß sie auch zweimal in der Geschichte uns in grandiosen Verhältnissen entgegentritt. Zuerst in Rom. Hier bildet sie nun aber nicht den Übergang zur Demokratie, sondern tritt auf zu einer Zeit, da gerade die eigentliche Kraft, den republikanischen Staatsgedanken festzuhalten, dem römischen Volke versagt. Auf der einen Seite sehen wir eine verlebte, durch und durch engherzige, cliquenhafte Aristokratie, auf der anderen einen genialen Selbstherrscher, der durch das souveräne Volk emporgekommen die Absicht hatte, ein Königtum zu gründen. Bekanntlich hat Cäsar das alte römische Königtum als eine gesicherte Staatsordnung wiederherstellen wollen. Sein Tod hat diese Pläne vereitelt, und unter seinen Nachfolgern war keiner, der so Großes hätte wagen können.

Als unter Auguſtus und Tiberius die Staatsform ſich ordnete, blieb es bei der Rechtsvorſtellung, daß der Imperator ſeine ganze Gewalt von dem römiſchen Volke herleite. Die Macht des Cäſars beruht darauf, daß er in ſich die ganze Staatsherrlichkeit und den Willen des Volkes vereint. Hiervon kam man rechtlich niemals los. Noch heute prangt die große ſchwarze Marmortafel auf dem Kapitol, auf der geſagt wird, daß dem Kaiſer Veſpaſian das Volk die Gewalt übertrage. Das Cäſarentum iſt alſo nie eine legitime erbliche Macht geworden; alles war im Grunde tatſächlich, wir haben hier keine Monarchie ſondern die Tyrannis. Es kam vor allem darauf an, daß der Cäſar ſeiner Aufgabe perſönlich genüge. Wie bezeichnend, daß der Name des einen Mannes für dieſe Staatsform ſchlechtweg zum Titel geworden iſt. Es gehörte ein genialer Menſch dazu, ſie zu ſchaffen, und alle Nachfolger ſollen ſich wie er durch perſönliche Fähigkeiten auszeichnen.

Die Erhebung eines neuen Kaiſers vollzog ſich entweder durch einen Senatsbeſchluß mit ſogenannter Zuſtimmung der Komitien, oder aber die Legionen in den Provinzen erhoben einen Führer auf den Schild. Wenn ein ſolcher von den Legionen als Cäſar ausgerufener Mann tatſächlich die Herrſchaft erlangte, dann galten die im Heere verſammelten Bürger als die Vertreter des ſouveränen Volkes. Man ſieht, wie eine rein tatſächliche Ordnung der Dinge hier zu allerhand Krücken von Rechtsvorſtellungen greift. Daß das keine reine Monarchie war, leuchtet doch ein. Die Aſeität, die Ruhe und Sicherheit der Erbmonarchie fehlt hier gänzlich. In den letzten Jahrhunderten des Altertums haben zuweilen die Alten ſelber die Empfindung gehabt, daß die jungen, innerlich ge-

funden germanischen Völker in ihrem unfertigen Königtum doch eine Staatsform besäßen, die der ihrigen überlegen wäre. Aber da zu Cäsars Zeiten in Rom die alten monarchischen Institutionen völlig zerstört waren, da hier durch die jahrhundertelange republikanische Entwicklung Republik und libertas, Monarchie und servitium gleichbedeutend geworden waren, so war eine erbliche monarchische Gewalt nicht mehr möglich; es konnte nur eine tatsächliche Monarchie eintreten. Betrachten Sie den merkwürdigen Prozeß der Entblätterung der alten monarchischen Gewalt, und wie weit später die Blätter gleichsam wieder anwachsen. Die Vollgewalt des alten königlichen Imperium wird verteilt unter die verschiedenen großen republikanischen Ämter, von denen jedes ein Stück der früheren ungeteilten königlichen Gewalt repräsentiert. So geht es durch die Jahrhunderte. Da aber kommt das Kaisertum, und nun vereinigt der Kaiser wiederum in sich eine Reihe von Ämtern, welche geteilt gewesen waren in den republikanischen Zeiten.

In der ersten Zeit des Kaiserreiches wurden formell nur mäßige Änderungen vorgenommen; die alten Volksversammlungen blieben bestehen, ebenso der Senat. Es ist sogar zunächst noch die Rechtsvorstellung einer Dyarchie lebendig gewesen, einer Zweiherrschaft, dergestalt, daß das Regiment geteilt sei zwischen dem Senat und dem Princeps. Es war noch nicht die Zeit, da der Imperator auch formell über den Senat trat. Tatsächlich aber stand er schon über ihm; der Senat war zum größten Teil aus seinen Kreaturen gebildet. Der Imperator entschied in letzter Instanz alles eben dadurch, daß er eine Reihe von republikanischen Ämtern in sich kumulierte, vor allem das Amt des Volkstribunen. Er war so auch formell der Vertreter des souveränen Volkes und konnte

als solcher ein Veto gegen alles was der Senat beschloß aussprechen. Dadurch wurde tatsächlich eine neue Macht geschaffen, die das Wesen der Republik aufhob. Ebenso war es ein ganz neuer Gedanke, daß der Grundsatz der Annuität und der Kollegialität aufhörte. Der Imperator war lebenslänglich mit seinem Amte bekleidet, er konnte nur durch einen Mörder oder durch einen anderen Usurpator hinweggeräumt werden. Endlich wurde — und das ist das wichtigste — durch die Einführung des Imperiums beseitigt der alte republikanische Grundsatz, daß in Rom selber Zivil- und Militärgewalt nie in einer Hand liegen dürften. In der Stadt mußten alle Truppen die Waffen ablegen; nur das Regiment der bürgerlichen Obrigkeit sollte hier gelten. Dagegen sind die Provinzen in den letzten Zeiten der Republik tatsächlich unter einem Belagerungszustande gewesen; die Prokonsuln und Proprätoren vereinigten Militär- und Zivilgewalt. Was so in den Provinzen tatsächlich bestanden hatte, wird nun für den ganzen orbis terrarum als gesetzliche Regel ausgesprochen. Dem Imperator steht zugleich die militärische und die zivile Gewalt zu.

Eben dadurch aber wurde es möglich, das gesamte Weltreich nunmehr gerechter zu verwalten als früher unter der Republik. Wenn wir den verschiedenen Zustand der Provinzen in den letzten Zeiten der Republik und dann unter dem Kaisertum ansehen, so springt in die Augen, wie notwendig für das versinkende Altertum diese Staatsform gewesen ist. Denn die Alten kannten nicht die Idee der Repräsentation, daß weit entlegene Landesteile sich vertreten lassen durch Abgeordnete. Nur in der unmittelbaren Teilnahme des Bürgers an der Staatsleitung sieht man die

politische Freiheit. Sobald also der antike Staat aus einem Stadtstaat zu einem Flächenstaate oder gar zu einem Weltreich sich erweiterte, mußten die alten Freiheitsrechte zu leerem Scheine werden. Rom mochte Provinzialen wie den Italikern das Bürgerrecht verleihen, praktisch war es doch unmöglich, daß diese cives romani alle in die Stadt hätten kommen können, um an den Wahlen der Konsuln teilzunehmen. Das römische Bürgerrecht in den Provinzen hatte tatsächlich nur einen privatrechtlichen Wert. Also blieb nur der eine Ausweg; man setzte an die Stelle der Herrschaft einer Stadt über die Provinzen die Unterwerfung des Ganzen unter einen Mann. Die Regierung Roms in den letzten Tagen der Republik war die Herrschaft der einen, alles aussaugenden Stadt über Italien und die Provinzen. Es ist furchtbar, wie Verres auf Sizilien gehaust hat. Und das war die Regel; die aristokratische Verwaltung des alten Rom war unbesoldet, und sie zwang die Edelleute in den Staatsämtern Millionen zu vergeuden für den süßen Pöbel. Was kostete das Amt des Ädilen! Dafür mußten dann die glücklichen Jahre des Prokonsulats und der Proprätur entschädigen.

Hier gab es keine andere Heilung als die absolute Monarchie. Fortan standen die meisten Provinzen unter der Verwaltung des Kaisers; er ernannte und schickte Legaten als seine verantwortlichen Vertreter. Die waren festbesoldet und blieben in ihrer Stellung, so lange sie das Vertrauen des Kaisers besaßen. Die republikanischen Statthalter hatten nach wenigen Jahren die Provinz wieder verlassen müssen; sie hatten also Eile, das Land auszupressen. Und da ferner die Kaiser sehr bald nicht nur Italiener waren, da Spanier

und Afrikaner und andere Provinzialen den Thron bestiegen, die nicht einmal in Rom zu residieren brauchten, so war dieses Regiment imstande, relativ gerecht zu sein für alle Provinzen. Und so hat schon Tacitus halb widerwillig zugestanden, daß die Provinzen nicht gegen das Imperium gewesen seien. Neque provinciae illum rerum statum abnuebant sagt er in den Annalen. Wir dürfen die doppelte Negation getrost in die positive Behauptung übersetzen: sie haben aufgeatmet, als sie reichlich besoldete Beamte, die nicht auf den Raub angewiesen waren, zu Statthaltern bekamen.

So erscheint das römische Imperium als ein notwendiger Übergang von dem Stadtstaat der Alten zum Flächenstaate der Germanen. Und wenn man sieht, wie nunmehr eine friedliche Kultur im orbis terrarum überhand nahm und der Krieg nur noch an den Grenzen geführt wurde, so wird man sagen müssen, daß diese Staatsform trotz vieler Scheußlichkeiten im einzelnen dem antiken Leben doch einen friedlichen Ausgang verschafft hat. Bis dahin war in der antiken Welt der Krieg ebenso die Regel gewesen wie heutzutage der Friede. Es ist das kaiserliche Rom, das wir heute noch in seinen Überresten bewundern. Das ältere Rom war banausisch durch und durch; in den letzten Zeiten der Republik ging alles auf in der wüstesten Völlerei. Die Römer waren ursprünglich halbe Barbaren, gar nicht befähigt für die feineren Genüsse des Daseins. Das ändert sich unter den Kaisern. Zwar eine selbständige Kunst kann sich auch unter ihnen nicht mehr entwickeln; Horaz und Virgil sind nur Nachahmer der Griechen, jugendlich Frisches wie Ennius haben sie nicht. Aber unter Hadrian sehen wir doch eine Nachblüte griechischer Kunst, welche so hoch stand, daß noch Winckelmann Werke aus dieser Zeit für

echt hellenisch gehalten hat. Begeistern kann man sich trotzdem nicht für jene Zustände; man hat überall das Gefühl, daß die antiken Völker sich ausleben, körperlich und moralisch in ihrer Kraft verstümmelt werden. Immerhin war es für sie ein leidlicher Abend nach einem Tage hellen Glanzes. Und dieser Abend ist ihnen geworden durch eine monarchische Gewalt, die nie völlig das Wesen einer legitimen Macht annehmen konnte.

Welch ein Unterschied von der legitimen Monarchie lag schon in der Selbstvergötterung des Cäsarentums, die nicht aus der Laune einer Persönlichkeit, sondern aus der Staatsform selber hervorging. Wenn in der modernen Monarchie ein Monarch sich selbst verherrlicht, so rechnen wir ihm das zur persönlichen Schande. Der römische Imperator dagegen war ja in der Tat ein Gott. Da der Staat den Völkern des Altertums das höchste war, so war es gar nicht anders möglich, als daß das wirkliche Oberhaupt auch göttliche Ehren empfing. Dem Kaiser wurden noch zu seinen Lebzeiten Tempel gebaut. Zu welchen Vorstellungen über sich selbst mußte ein sterblicher Mensch, der solche Ehren empfing, schließlich gelangen. Der Cäsarenwahnsinn hängt mit psychologischer Notwendigkeit mit dieser Staatsform zusammen. So himmelhoch zu stehen durch wunderbare Fügung des Schicksals ohne eigentliches Recht, das ertragen ohne Schaden nur wirklich geniale Menschen.

Eine sehr wesentliche Änderung in den Formen wie im inneren Charakter dieses Imperiums geht vor unter Diokletian. Rom wird hinübergetragen an den Bosporus in die theokratische Traumwelt des Orients, und die östliche Hälfte des Mittelmeers beginnt über das westliche Becken mächtig zu

werden. Dann kommen zu weiterem Unglück die Kriege und dadurch die mannigfachen Berührungen mit dem persischen Reiche. Persisches Zeremoniell dringt nach Europa herein. Der Kaiser wird jetzt numen, sacrum numen, wie ein theokratischer Weltherrscher des Orients. Heilig wird alles an ihm bis zum Purpurgewand und zur Purpurtinte. In diesen Formen hat sich das byzantinische Kaisertum ausgestaltet zu einer konsequenten Pambasileia. Das theokratische Element tritt immer mehr hervor, und als unter Konstantin die Aufnahme des Christentums in diese Staatsform erfolgt, entsteht ganz natürlich der Cäsaropapismus. —

Das römische Cäsarentum hat in der neuesten Geschichte ein Gegenstück gefunden an dem Bonapartismus Frankreichs. Diese Staatsform aber mußte hier in allen Stücken unsittlicher sein, schon darum, weil die Franzosen in einer Gemeinschaft zivilisierter Völker lebten. Auch kann man von ihnen selber doch nicht behaupten, daß sie in solchem Grade wie die Römer unter Cäsar innerlich gealtert seien. Ein solches Absterben widerspricht dem Wesen der christlichen Kultur. Der alten heidnischen Welt fehlte das schöne gegenseitige Geben und Empfangen der christlichen Völker, das sie verjüngt, ihnen immer neue Kräfte zuführt. Weil er unnatürlich gewaltsam war in einer Welt selbständiger Kulturvölker, darum erscheint der Bonapartismus soviel häßlicher als das alte Cäsarentum. Auch er hat den Namen von einer gewaltigen historischen Persönlichkeit erhalten. Auch hier muß der Herrscher hervorragen durch Kriegstaten und Herrschergröße oder durch Reichtum und mäcenatische Bestrebungen; das Volk muß in ihm gleichsam sein innerstes Wesen widergespiegelt sehen. Das wußte Napoleon I., er kannte die Bedürfnisse und Neigungen

der Franzosen. Seine auswärtige Politik ist nur ein gigantisches Abenteuer gewesen; der vernunftwidrige Gedanke eines Weltreichs konnte in der Wirklichkeit nicht dauern. Hier hat Napoleon nur zerstört und gegen seine Absicht, dadurch daß er sie zur äußersten Empörung aufstachelte, fremden Völkern schließlich zur nationalen Einheit und Freiheit verholfen.

Im Innern des eigenen Landes aber ist sein Schaffen national gewesen, hier haben die von ihm ins Leben gerufenen Institutionen sich bis heute erhalten im Wandel der Zeiten. Das Große an Napoleon ist, daß er das Bedürfnis der Franzosen, wie eine Herde sich beherrschen zu lassen, frei zu reden, in der Tat aber geknechtet zu sein, klar erkannte, daß er als Italiener die Franzosen kalt und zynisch zu beurteilen vermochte, sich nicht durch Phrasen über ihre Schwächen hinwegtäuschen ließ. Mit bewunderungswürdiger Logik baut er so einen Militär- und Polizeistaat aus, gründet seine despotische Macht auf das Heer und eine straff zentralisierte Verwaltung. Das Schauspiel eines Parlamentes konnte er nicht entbehren, aber durch einen Meistergriff sorgte er dafür, daß der Parlamentarismus unter ihm nie festen Fuß zu fassen vermochte. Napoleon richtete drei Vertretungen ein: einen Senat, bestehend aus den Großwürdenträgern des Kaisertums, lauter willenlosen Kreaturen des Herrschers; dann ein Tribunat, das über die Gesetzesvorschläge nur zu debattieren, und einen gesetzgebenden Körper, der über die beratenen Gesetze nur zu beschließen hatte. Das eigentümliche Janusgesicht eines aus der Revolution hervorgegangenen Despotismus tritt uns hier entgegen, aber eines demokratischen Despotismus. Die Schadenfreude, der spöttische Hohn, mit dem Napoleon auf die deutschen Fürsten herabsah, was sie ja freilich nicht anders verdienten, ist sehr

charakteristisch. Der gekrönte Plebejer wollte zeigen, daß er mehr bedeute als alle ihre Titel, daß er, ein Sohn der Revolution, ihnen allen überlegen sei.

Auch hier aber konnte ein solches System nur dauern, so lange das Volk in diesem einen Manne, in dessen Macht und Glück, sich selbst verkörpert sah; denn von den sittlichen Mächten der Treue und des Rechts ist eben in einem solchen Staate gar nicht die Rede. Einen Eid zu brechen, darauf kam es den Franzosen längst nicht mehr an. Das hat auch Napoleon III. erfahren, der ebenfalls ein durch den Volkswillen erhobener Herrscher sein wollte. Unzweifelhaft war er auch anfangs bei den Volksmassen beliebt. Das Volk war angeekelt von den Parteikämpfen, die nur um das: wer oben, wer unten? geführt wurden, und sehnte sich nach Ruhe. Beide Male war es die Furcht, der niedrigste Trieb der menschlichen Seele, was die Napoleons auf den Thron erhob. Zwei Klassen der bürgerlichen Gesellschaft standen sich gegenüber: die nivelleurs, die alles zerstören wollten, und die trembleurs, die Zitterer aus den gebildeten Klassen, welche andere die Barrikadenkämpfe durchfechten ließen, die sie hernach zum eigenen Besten ausnützten.

Eine Nation von dieser Feigheit der Weltanschauung ist reif für den Despotismus. Der Vorwurf der Neuerungssucht, welchen man den Franzosen so gerne macht, ist, wenn man näher zusieht, politisch wenig begründet. In Frankreich hat sich seit hundert Jahren nicht soviel geändert wie bei uns in Deutschland; die Revolutionen betrafen immer nur die Spitzen des Staates. Wer unbefangen prüft und nicht durch Phrasen sich täuschen läßt, der muß sagen, daß dieses Land unter dem ersten und dritten Napoleon den am meisten harmonischen Eindruck relativ gesunder Staatsentwicklung macht. Mit moralischen Schlag-

wörtern ist gegen den Bonapartismus gar nichts gesagt. Er und nicht der heutige Zustand der bureaukratischen Republik entspricht unleugbar in Frankreich den Gesetzen politischer Logik. Die Staatsform dieses Landes beruht immer noch auf den Institutionen des ersten Konsuls. Der ganze Unterbau des Staates, die feste zentralisierte Hierarchie eines durch und durch despotischen Beamtentums, das den Untertanen jede Mühe der Selbstverwaltung abnimmt, ihnen nur gestattet zu kritisieren und Steuern zu zahlen, und allenfalls durch eine Revolution sich zu helfen: diese Verfassung verlangt auch an ihrer Spitze einen Despoten. Die Republik dauert nur, weil ein neuer Bonaparte, der die Deutschen schlüge, sich immer noch nicht gefunden hat.

An sich bildet allerdings die Form der demokratischen Tyrannis den Übergang zur Republik. Besitzt auch der Erwählte der Nation eine schrankenlose, unbestimmte Gewalt, wie sie einem legitimen König in unserer Zeit niemals zustehen kann, immer ist der Wille des Volkes förmlich oder tatsächlich der Rechtsgrund seiner Macht; sie ist eine übertragene und kann ihm wieder entzogen werden. Auch die Herrschaft der Napoleons setzte das Glück voraus. Als das Glück sie verließ, sind sie ebenso zugrunde gegangen wie einst die Tyrannen des griechischen Altertums.

§ 19. Die aristokratische Republik.

Allen Republiken ist gemeinsam, daß in ihnen die Staatsgewalt nicht wie in der Monarchie auf eigenem Rechte beruht, sondern eine übertragene ist, daß mithin die Regierenden zugleich Regierte sein müssen. Die Staatsgewalt kann hier

nicht die volle Selbständigkeit besitzen, welche ihr in der Monarchie wenigstens der Möglichkeit nach zusteht, sondern der Volkswille, sei es des ganzen Volkes, sei es eines das Volk beherrschenden Standes, der Volkswille in irgend einer Form wird die Obrigkeit unmittelbar einsetzen und mittelbar beherrschen.

So lange man an das Naturrecht glaubte und durchweg an dem Grundsatz der Volkssouveränität festhielt, war es konsequent, wenn man den Staatswillen aus dem Willen der Vielen ableitete. Wenn man von der Wahnidee ausgeht, daß dem staatlich geordneten ein natürlicher staatloser Zustand voraufgegangen sei, daß dann das souveräne Volk eine Obrigkeit eingesetzt habe, so denkt man schon republikanisch, und dann ist die Entstehung der Monarchie gar nicht mehr zu erklären. Nachdem aber die historische Rechtsschule diese Lehre von dem Naturzustand überwunden hatte, war es möglich, die republikanische Staatsform ebenso unbefangen wie die anderen zu betrachten. Da wird uns auch sofort klar, daß der klassische Staat den Idealen, welche die Philologen auszumalen pflegten, der Vorstellung von einer bedürfnisfreien und sündelosen antiken Welt gar nicht entspricht, einmal, weil er innerlich unfrei ist, und sodann wegen seiner Beschränktheit: er ist ein Stadtstaat. Im großen und ganzen kehrt diese Beschränktheit auch bei den Republiken der neueren Geschichte wieder; die republikanische Staatsform hat sich auch in moderner Zeit in der Regel nur bei kleinen Staaten bewährt. Ein großer Flächenstaat kann nur dann republikanisch regiert werden, wenn er aus einzelnen Föderativstaaten besteht. Republiken sind im allgemeinen nur für engere Verhältnisse geeignet und namentlich für

solche, in denen die auswärtige Politik kein entscheidendes Moment ist.

Innerhalb der Republik ergibt sich zunächst der tiefe und scharfe Unterschied zwischen Aristokratie und Demokratie. Er ist so einschneidend, daß man sagen kann, die Monarchie steht zwischen den beiden republikanischen Staatsformen. Man darf sich nicht wundern, daß mathematische Köpfe die historische Welt so selten begreifen. Die historische Welt besteht nicht aus konzentrischen Kreisen, ihre Zirkel durchschneiden sich in der mannigfaltigsten Weise. Die Monarchie hat mit der aristokratischen Republik gemein den Gedanken der Erblichkeit, der Tradition: die Vorstellung, daß durch irgendwelche historische Fügung ein Geschlecht oder ein ganzer Adel zur Herrschaft bestimmt sei. Hierauf beruht die natürliche Verwandtschaft dieser beiden Staatsformen. Andrerseits wieder ist die Monarchie der Demokratie verwandt, weil der so hoch stehende Monarch wenigstens die Möglichkeit hat, mit dem kleinen Mann als dessen Beschützer gegen die Starken und Übermütigen zusammenzugehen. Und hierzu kommt noch ein psychologisches Moment. Wo mehrere herrschen, da scheint nach einem alten Erfahrungssatze die Herrschaft um der Mehreren willen ausgeübt zu werden. Ein einzelner, auf sich allein stehender Herrscher dagegen scheint eher nur das Wohl des Ganzen im Auge zu haben. Fast niemals können daher Monarchien so unbeliebt werden wie rein aristokratische Staaten. In dieser Meinung der Menschen liegt eine reale Macht; man muß auch wissen, wie die Menschen empfinden, um die Wirkung der einzelnen Staatsformen zu verstehen. So ist auch die Erscheinung zu erklären, daß in Aristokratien immer eine mehr oder minder latente monarchische

Gewalt die Stütze des Volkes, der Schutz der Bedrängten und Schwachen gewesen ist.

Diese Staatsform ist darum so schwer zu handhaben, weil die Vorstellung, auf der sie beruht, die der Sonderung, der Abschließung der Stände, unzweifelhaft dem natürlichen Gleichheitsdrange der Menschen widerspricht. Ich habe früher gesagt, daß das Postulat der Gleichheit besonders stark erhoben wird hinsichtlich der höchsten und allgemeinsten Güter, welche den Menschen zum Menschen machen; im Familienrecht wird Ungleichheit am schwersten ertragen. Alle aristokratische Gewalt aber stützt sich auf die Anschauung, daß irgendein Stand bestimmt sei, sich von den anderen abzusondern und sie zu beherrschen. Schon der Name ist bezeichnend; auf der Vorstellung, daß in den Adern derer, welche herrschen, das reinste Blut fließe, beruht diese Staatsform. Hierin schon liegt etwas Gehässiges gegen die Regierten. Reine aristokratische Gesinnung hat etwas entsetzlich Stolzes, Unmenschliches, was viel schlimmer wirkt als der Hochmut eines Monarchen. Zynische Menschenverachtung bezeichnet die Aristokratie des Mittelalters, für die der Name des Bauern (villanus) zum Schimpfwort wurde. Im Rathaus zu Augsburg sieht man drei allegorische Bilder. Die Aristokratie ist dargestellt durch einen feierlichen Senat; die Monarchie durch einen finsteren Despoten, dem ein reiches Gefolge sich tief verneigend huldigt; die Demokratie aber durch einen trunkenen Kleon, den heulender Pöbel umtanzt. Das zeigt deutlich die Anschauungen des ständischen Junkertums. Sein Grundsatz ist: lieber verheert, dan verknecht; denn die Knechte üben gar keine Schonung. Von der bürgerlichen Aristokratie Hollands haben wir den verächtlichen Namen Janhagel zur Be-

zeichnung des niederen Volkes übernommen. Die Herzenshärtigkeit des Geld- und Gelehrtenstolzes der Holländer gegen den armen Mann (Jan Hagel) tritt hierin klar hervor; es ist die Herrengesinnung, die über sich keinen höchsten Herrn hat.

Darum also ist diese Staatsform sehr schwer zu handhaben, weil sie den natürlichen Gleichheitssinn der Menschen beleidigt. Nur in einem Volke, wo die Mannigfaltigkeit der landschaftlichen und ständischen Verhältnisse in die Augen fällt, nur da wird sich die Forderung der Verschiedenheit und Abschließung auch im Staatsleben jedem als vernünftig aufdrängen. Die frühere Schweiz mit ihren alten und neuen Orten, zu denen dann die zugewandten Orte und weiter reine Herrschaftslande sei es der gesamten Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone kamen, zeigt eine dreifache Verschiedenheit der Landschaften in ihrer rechtlichen Stellung. Ähnliche Verhältnisse finden wir in den Niederlanden, wo die sieben Provinzen den eigentlichen Stamm bilden. Da wird der Drang nach völliger Gleichheit nicht laut.

Wo ein aristokratischer Staat blüht, setzt er voraus einen Herrenstand von scharfer Menschenkenntnis, der bestimmte Traditionen seiner Politik zäh und mit Strenge festhält. Die Demokratie will nivellieren, sie verlangt nach fester rein verstandesgemäßer Kodifikation des Rechts; die Aristokratie will auf historischer Grundlage weiter regieren. Daher auch der aristokratische Zug grade in Historikern ersten Ranges. Wer in der Geschichte lebt, hat eben eine gewisse Vorliebe für das was geschehen ist. Das Wort des Freiherrn vom Stein: eine Verfassung bilden heißt das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickeln, ist rein aristokratisch. Auf der Weiterentwicklung des Vergangenen in der Gegenwart beruht die weise

aristokratische Staatskunst; sie muß verhüten, daß der Wille der Vergangenheit, der namentlich in der Erbordnung fortwirkt, die Gegenwart in ihrer eigenen freien Tätigkeit nicht beherrsche und beenge. Die meisten aristokratischen Regierungen werden dagegen die Gegenwart durch die Vergangenheit binden wollen, alles beim alten lassen, während das wirtschaftliche Leben in einem Volke immerfort neue soziale Kräfte emportreibt. Alles ruht auf dem Gedanken einer ererbten Herrschaft, und auch die Traditionen der Familie werden darum hier mit besonderer Pietät gepflegt. Das ist zu allen Zeiten in den verschiedensten Formen hervorgetreten. Die Ahnenbilder, die dem Patrizier in Rom bei seinem Begräbnis vorangetragen wurden, die Gräber der venetianischen Dogen in San Giovanni e Paolo zeigen, wieviel Gewicht auf die Familie und ihre Überlieferungen gelegt wird. Dem natürlichen Drange des menschlichen Geistes nach Vervollkommnung kann die Aristokratie oft nicht gerecht werden, daher ist Liebe dieser Staatsform selten beschieden; wohl aber ist sie imstande sich Achtung zu erringen. Und grade weil sie nicht auf die natürliche Neigung des gemeinen Mannes zählen kann, ist eine aristokratische Herrschaft angewiesen auf eine durchdachte planvolle Staatsleitung; für den Politiker von Beruf wird die Geschichte der Aristokratien immer besonders anziehend sein.

Auf die politische Erziehung des herrschenden Standes kommt natürlich in einem solchen Staate unendlich viel an. Eine Familienerziehung, welche den Mann von Kind an zum Herrschen anleitet und ihn erfüllt mit Standesurteilen und -Vorurteilen, ist zur Erhaltung der politischen Traditionen der Herrschaft, der überlieferten Rechte und Staatsgewohn-

heiten nötig. Mit Recht also ist auf diese Aufgabe eine Menge Scharfsinn verwendet worden. Besonders wichtig ist die praktische Ausbildung des Adels durch die Stufenfolge der Ämter. Das hat die römische Aristokratie unvergleichlich verstanden, die die jungen Männer vornehmen Geschlechts die Reihe der Staatsämter von der Quästur an durchlaufen ließ. Dasselbe sehen wir bei dem deutschen Ritterorden; allmählich konnte hier der einzelne Ritter von unten herauf zum Komtur und Gebietiger avancieren.

Es gilt hier einen Typus auszubilden, der etwas Schablonenhaftes hat; die Individualitäten sollen nicht hervortreten, einer soll dem anderen gleich sein. Aristokratien wollen nur die Sitte, die Erbweisheit des Standes gelten lassen. Sie sind der Entwicklung großer und eigenartiger Persönlichkeiten nicht günstig; während die Monarchie grade auf der entgegengesetzten Vorstellung fußt, daß Männer die Geschichte machen, große Monarchen mit großen Ratgebern, die im rechten Augenblick auftreten. Nicht immer vermag daher die aristokratische Staatsform militärischen Ruhm zu ertragen. Die Aristokratie haßt leicht ruhmgekrönte Feldherren, weil diese sich zu Monarchen aufschwingen könnten; daher wurden in Venedig grundsätzlich Fremde zu Feldherren gewählt. Von ihnen erwartete man, sie würden nicht genug Anhang im Staate finden, um eine Revolution erregen zu können.

Denken Sie an das alte Rom. Alle Konsuln sehen einander ähnlich wie ein Ei dem andern; sie feiern ihre Triumphe über die Feinde der Stadt, aber wie sie in ihrer persönlichen Eigenart waren, davon kann man sich kein Bild machen. In der aristokratischen Geschichtsschreibung wird

grundſätzlich der Name einzelner möglichſt wenig erwähnt. Und ſehen Sie die Geſchichte des deutſchen Ordenslandes, das, wie ich gezeigt habe, eine theokratiſche Ariſtokratie war. Wir wiſſen noch heute nicht, ob der Meinhard von Querfurt, der große Deichbauer, eine mythiſche oder eine hiſtoriſche Perſönlichkeit iſt.*) Tritt hier einmal eine geniale Natur auf wie Heinrich von Plauen, ſo wird das dieſer Ariſtokratie unerträglich. Der Orden als Ganzes vollführt ſeine großen Werke, auf ihn allein fällt Lob und Tadel. Ein Zug harter Einſeitigkeit iſt überall in der Ariſtokratie unvermeidlich; man kann ſagen, daß in ihr der Lebenszweck eines Volkes beſonders ſchroff und konſequent verfolgt wird. Wer wiſſen will, was der Welthandel ſein kann in ſeiner ganzen Größe und ſeiner ganzen Niedertracht zugleich, der muß die Kaufmannsariſtokratie Karthago anſehen; und wer wiſſen will, was der Kriegsadel iſt ohne jeden anderen Zweck und Inhalt, ein Adel, der nur ans Schlagen denkt, der muß Sparta betrachten.

Da in einer ſolchen Welt der feſten Traditionen die Verletzung eines uralten Rechts ein Widerſpruch gegen die Staatsform ſelber wäre, ſo iſt die Rechtspflege in allen ariſtokratiſchen Staaten in der Regel formal eine ſehr ſtrenge und gute geweſen. Das justitia fundamentum regnorum, das freilich auch der gute Kaiſer Franzl als Motto verwandte, iſt eminent ariſtokratiſch. Auch in Ariſtokratien, welche uns durch ihre Härte erſchrecken, war doch die Rechtspflege immer geſichert. Venedig, wenn man abſieht von ſeinen politiſchen Tendenzprozeſſen, hatte eine gute bürgerliche und kriminale Rechtspflege, ebenſo wie Bern; und von Rom iſt bekannt, daß das

*) Hiſtoriſche u. politiſche Aufſätze, II, 41.

letzte Vermächtnis der aristokratischen Republik an die beginnende Monarchie der Richterstand war. Man kann sagen, unter den Cäsaren gibt es nur noch eine Klasse politischer Charaktere, das sind die Juristen. So ist die Wahrung des Rechts in seiner ganzen Strenge eine Stärke der aristokratischen Republik. Damit ist zugleich gegeben, daß sie für die Gnade weniger zugänglich ist und sein muß als ein souveränes Volk oder ein Monarch. Jene unmenschlichen Gestalten der altrömischen Geschichte, wo der eigene Vater den Sohn verurteilt, haben in ihrer Charakterstärke etwas durchaus Aristokratisches. Eine Aristokratie muß ihre Rechtsgrundlagen streng achten, wenn sie bestehen will, und wie das Recht der Herren selber auf erblichen Traditionen beruht, so muß auch alles andere Recht heilig gehalten werden. Alles greift hier sicher und folgerichtig ineinander, und der Geist des Staates wird dadurch zwar einseitig, aber auch imposant ausgebildet.

Auch für die unleugbare Ungerechtigkeit, daß hier das Talent in seiner Entwicklung niedergehalten wird, da grundsätzlich niemand höher steigen soll, als er von der Geburt gestellt ist, sucht man Ersatz zu bieten in dieser Strenge der Rechtspflege. Noch mehr aber in dem äußeren Glanze, der ebenso wie jene zur Aristokratie gehört. Bauwerke und Denkmäler aller Art sollen die Herrlichkeit des herrschenden Standes bekunden und kommenden Geschlechtern überliefern. Der Dogenpalast in Venedig und seine Umgebung hat etwas so Imperatorisches, daß er als ein architektonisches Vorbild nachgeahmt worden ist von den Städten, die Venedig auf der Terra ferma und an der dalmatinischen Küste beherrschte; man ist erstaunt, überall einen Marcusplatz wiederzufinden. Unwillkürlich haben sie das Imposante der Herren nachzuahmen

versucht, nachdem sie in den Bannkreis dieses Wesens getreten waren. Und dieser majestätische Zug des alten Venedig verrät sich im Kleinsten wie im Größten; die ganze Stadt war wie ein Festsaal eingerichtet.

Hier ist eine große Überlegenheit der alten Aristokratie unserem demokratischen Jahrhundert gegenüber unverkennbar. Mir ist das recht sinnlich vor Augen getreten in Stockholm. Da liegt auf der Ritterinsel, die ganz erfüllt ist von Erinnerungen an die alten aristokratischen Zeiten Schwedens, die Riddarholmkirche; daneben das Ritterhaus, der riesige Saal mit all den Wappenschildern der alten schwedischen und pommerschen Geschlechter. Ein paar hundert Schritte davon aber sieht man ein schäbiges Kasernengebäude, das dient heute den beiden Kammern Schwedens zum Sitze. Die Adelskammer allein trat früher weit imposanter auf als heute beide Kammern zusammen. So finden wir in Amsterdam das gewaltige Rathaus, aufgebaut auf 40 000 Pfählen, mit den sieben Türen für die Regenten der sieben Provinzen. Und dann, welche Pracht der Rathäuser in unseren freien Städten, in Köln, in Nürnberg, in Augsburg! In Rothenburg stehen drei nebeneinander. Das ist der Stolz des Stadtadels, der zugleich das Volk durch diesen Glanz trösten will. Immer wird der eigentliche Sinn für den Glanz und die Majestät der äußeren Formen in aristokratischen Jahrhunderten mehr verbreitet sein als in demokratischen, wenn nicht einmal ausnahmsweise wie in Athen und Florenz ein ganz besonders kunstsinniger Demos in einer herrschenden Stadt lebt.

Überhaupt alles was das vornehme Leben betrifft, wird von der Aristokratie natürlich virtuoser und geschickter behandelt werden. Auch darum sind so gute Diplomaten grade

aus ariſtokratiſchen Staaten hervorgegangen. Beſſere Diplomaten als Venedig hat wohl kein Staat der Welt gehabt; ihre Berichte von fremden Höfen ſind klaſſiſche Muſter der Menſchenkenntnis, ein Gegenſtand der Bewunderung aller Hiſtoriker. Solche vornehmen Signori ſind von früh auf erzogen zu dem Zwecke zu regieren. Sie ſind von jeher gewöhnt an die adlige Kunſt, ſich mit Anſtand zu langweilen und doch innerlich friſch zu bleiben; die eigenen Mienen zu beherrſchen, die fremden ſcharf zu beobachten. Alles das mutet uns heute ſchon fremdartig an; es ſind Formen des Menſchendaſeins, die unſeren kurzangebundenen demokratiſchen Sitten anfangen gänzlich verloren zu gehen.

Unter einer ſolchen Herrſchaft, welche an den Gedanken und Formen der Vergangenheit nach ihrem ganzen Weſen zäh feſthält, muß natürlich gegen die lebendigen Kräfte der Gegenwart ein ſtarkes Mißtrauen herrſchen. Da alle Geſchichte ein ewiges Werden iſt, ſo ſteht eine ſolche Staatsform immer in einem gewiſſen Gegenſatz zu der lebendigen Gegenwart. Vor allem hat ſie natürliche ſehr gefährliche Feinde in zwei Menſchenklaſſen: einmal in jedem Talente von plebejiſcher Abſtammung und dann in allem Halbblut. Davon ſpricht ſchon Ariſtoteles. Es kann in keiner Ariſtokratie ausbleiben, daß die kaſtenmäßige Abſonderung durchbrochen wird; ſo entſteht Halbblut, das es unbillig findet, hinter den leiblichen Geſchwiſtern zurückzuſtehen. Aber überhaupt alles was hervorragt, wird einer Ariſtokratie leicht verdächtig, auch unter ihren eigenen Beamten. Daher finden wir überall ein Syſtem der Kontrolle, welches, wie die Zenſur in Rom, die Beamten ſtreng beobachtet, ob ſie ihre Kompetenzen nicht überſchreiten. Von allen am berühmteſten iſt der kunſtvolle Kontrollapparat

Venedigs, wo immer eine Behörde neben die andere gesetzt wurde, wo die schwarzen und roten Inquisitoren sich gegenseitig bewachten, und man des Nachts die geheimen Denunziationen in den Löwenrachen auf dem Markte einwerfen konnte. Ebenso hatte Sparta seine Ephoren; auch hier regte sich der Geist des Argwohns so stark, daß man Staatsaufseher einsetzen mußte. Dieses politische Mißtrauen gibt aristokratischen Staaten oft etwas gradezu Unheimliches.

Ein solches System kann lange wirken, muß aber schließlich einmal trotz aller politischen Weisheit bankrott machen vor den lebendigen Kräften der Geschichte. Unmerklich beginnt oft der Verfall. Schon Aristoteles hat das gesehen: „die Aristokratien", sagt er, „lockern sich meistens allmählich auf ohne daß man es merkt" (λανθάνουσι μεταβάλλουσαι τῷ λύεσθαι κατὰ μικρόν). „Wenn die Besten aufhören die Besten zu sein", wenn der innere Anspruch, der auf der Bildung, überlegenem Rechtsgefühl u. s. f. beruht, allmählich verschwindet, dann beginnt langsam und leise der Verfall, den man nicht merkt, bis auf einmal alles zusammenbricht. Denken Sie an die Aristokratien, welche im Anfang unseres Jahrhunderts untergingen. Welche Vergangenheit hatten Genua und Venedig, auch Bern. Welche stolze Geschichte hatten sie, und wie plötzlich sind sie vor einem Fußtritt Bonapartes zusammengebrochen. Und es war ein Untergang für immer, sie waren reif zur Vernichtung, obwohl man sie eben noch für mächtig gehalten hatte; selbst der Wiener Kongreß war nicht gesonnen, diese Aristokratien von Venedig und Genua wiederherzustellen. Heute, kann man wohl sagen, wenn auch fast in jedem reich entwickelten Volke aristokratische Elemente sich finden, ist in Europa außer der Theokratie keine Staatsform

so unmöglich geworden wie die reinaristokratische Republik. Die Elemente sind nicht mehr vorhanden; es gehört dazu, daß die Masse des Volkes sich trösten läßt und mit Ergebenheit die Überlegenheit der Herrenstände betrachtet. So war es im alten Venedig; der gemeine Mann konnte Geld in Menge verdienen und sah mit einem gewissen Stolz auf seine Regierung, eine Illumination auf dem Marcusplatz konnte ihn für vieles trösten. Heutzutage wird keine Kunst der Welt mehr eine solche Gesinnung hervorzaubern, und fast mit Sicherheit kann man behaupten, daß Europa nie wieder eine aristokratische Republik sehen wird. Es ist eine Staatsform, welche ganz der Geschichte angehört, deren Fortwirken aber in mannigfachen Traditionen unserer Staaten sich erkennen läßt.

Wenn die Aristokratie sich lebendig erhalten will, muß sie vor allem auf eine Verjüngung des Herrenstandes bedacht sein; dadurch allein kann sie verhindern, daß die inneren Gegensätze nicht plötzlich und gefährlich hervortreten. Nur insofern ist es nicht ganz unrichtig, wenn Montesquieu die Mäßigung als das eigentliche Prinzip dieser Staatsform bezeichnet. Es ist nicht die ganze Wahrheit; es ist eine der geistreichen Bemerkungen über die Regierungsformen, an denen sein Buch so reich ist. Immer wird in der Aristokratie die Gefahr entstehen, daß sie das System der Abschließung übertreibt und daß so die häßliche παρέκβασις entsteht, welche die Griechen Oligarchie nannten. Nur dann kann sie sich vor Erstarrung bewahren, wenn sie sich durch demokratische Formen zu verjüngen weiß ohne das Heft aus der Hand zu geben. Das ist die Weisheit der Römer gewesen. Daß Cicero auf seinen Irrtum vom gemischten römischen Staate gekommen ist, hängt damit zusammen, daß hier die Aristokratie klug ge-

nug war, ihre Herrschaft mit demokratischen Formen zu verhüllen. Schritt für Schritt wich sie scheinbar zurück, ohne je das Feld zu räumen; immer wieder findet der alte Adel Mittel, sich durch plebejische Kräfte zu ergänzen. Durch solche kluge Zugeständnisse konnte er sich lange in seiner Stellung erhalten. Dasselbe gilt von dem englischen Adel. Hier ist das Zuströmen frischen Blutes ziemlich leicht. Dennoch hat zuletzt diese Aristokratie die anderen Klassen so vernachlässigt, daß eine weite Kluft zwischen ihr und den unteren Schichten des Volkes entstand.

So zeigt sich überall, wie schwer diese Staatsform zu handhaben ist, weil sie mit natürlichen Trieben der menschlichen Natur in immer neue Konflikte gerät. Sehr wichtig ist zu unterscheiden innerhalb der aristokratischen Staatsbildung antike und moderne Aristokratie. Grade hier tritt der Gegensatz von Heidentum und Christentum besonders schroff hervor. Da die gesamte antike Welt auf dem Boden der Sklaverei beruht, so sind die alten Aristokratien potenzierte Aristokratien. Ihre furchtbare Härte muß durch die Sklaverei noch unendlich viel härter werden; eine aristokratische Herrschaft wie die spartanische ist in der modernen Welt einfach undenkbar. Die Sklaverei ist ja auch die Ursache, warum andrerseits antike Demokratien uns so schön erscheinen; sie sind eben nach modernen Begriffen gar keine Demokratien. Die Demokratie gestaltet sich bei den Alten verhältnismäßig maßvoll, edel und schön durch die Sklaverei, während die Aristokratie eben hierdurch besonders häßlich wird.

Zum zweiten ist bei der Betrachtung der Aristokratien zu beachten der Charakter und Lebenszweck des herrschenden Adels. Hier tritt uns vor allem der Gegensatz entgegen zwi-

schen militärischem und Geldadel, und da wird sofort deutlich, was psychologisch sich erklärt, daß Kriegsadel in jeder Hinsicht edler ist als kaufmännischer Adel. In der Herrschaft eines Geburtsadels liegen sittliche Gedanken: die Vorstellung von ritterlicher Ehre, von kriegerischer Tüchtigkeit, politischer Tätigkeit — alles das kann einer Geburtsaristokratie nicht gänzlich fehlen, wenn es auch oft verdunkelt wird. Der Geldadel aber ruht auf einem Prinzip, welches das Gegenteil aller Ehre ist. Unter ihm entsteht ein Geist der Habgier dermaßen daß man sagen kann: Kaufmannsregierung ist immer die schlechteste die es gibt. Republiken wie die der Karthager, in der Neuzeit die ostindische Kompagnie der Engländer gehören zu dem Scheußlichsten, freilich auch Weltklügsten, was die Menschen auf dem Gebiete der Politik geleistet haben. Das böse alte Weib nannten die Hindus die ostindische Kompagnie, und sie hatten Recht, die Armen. Man kann sich eine fürchterlichere Aussaugung eines Volkes als unter dieser Handelsgesellschaft gar nicht denken. Eine spätere Zeit, die die Geschichte der heutigen französischen Republik näher kennen gelernt hat, wird die Grundsätze einer solchen Regierung vielleicht noch besser verstehen. Denn als Herrschaft des Geldadels, wenn auch in demokratischem Gewande wie in Frankreich und in manchen Teilen der Schweiz, ist eine aristokratische Staatsform auch heutzutage noch möglich.

Griechische Theoretiker haben bekanntlich, da sie die Monarchie mißverstanden und darum für ein theoretisches Traumgebilde erklärten, die Herrschaft der Besten als die relativ vollkommenste Verfassung bezeichnet. Die griechischen Theoretiker sind allesamt Stadtjunker, erfüllt von leidenschaftlichem Hasse gegen den Demos. Plato ist der Stadtjunker

wie er leibt und lebt, erfüllt vom größten Kastenhochmut. Von ihm hat auch Aristoteles einiges geerbt. Sparta war für die Griechen der Musterknabe der Staatswissenschaft, grade wie bei uns England noch vor wenigen Jahrzehnten; wir suchten und fanden damals einen Tiefsinn in den Institutionen des britischen Reiches, daß die Engländer selbst darüber ganz verwundert waren. Im alten Griechenland sehen wir so die wunderbare Erscheinung, daß die atheniſchen Philoſophen mit der ganzen Fülle einer Bildung und edlen Sprache, die ſie nur unter den Joniern erwerben konnten, den ſpartaniſchen Staat geprieſen haben, welcher in allem das genaue Gegenteil dieſer edlen Bildung zeigte. Plato hat ein modernes Gegenſtück an Friedrich Gentz. Der lieh in Wien ſeine Feder, die er an der Kantiſchen Philoſophie, an Schiller und Goethe gebildet hatte, einem ſo bornierten Staatsweſen wie Öſterreich war. Wien hätte einen ſolchen Mann gar nicht hervorbringen können. Wie hätte er entſtehen ſollen in dieſer Welt einer jeſuitiſchen Erziehung und des epidemiſchen Backhähndl-Eſſens. Ähnlich wenn auch nicht ſo unedel verfahren Plato und Ariſtoteles. Sie begehen himmelſchreiendes Unrecht an ihrem Vaterlande; ſie beſchmutzen das griechiſche Preußen, um das griechiſche Öſterreich zu verherrlichen. Denn Sparta war in Hellas die Macht des Todes, des ewigen Beharrens, welche das Ganze gelähmt hat.

Der Charakter der höchſten Einſeitigkeit und Unbeweglichkeit iſt von Anfang an dem ſpartaniſchen Weſen aufgeprägt. Durch das Schwert entſtand der Staat; doriſche Eroberer haben das Land mit einem Male aufgeteilt. Neuntauſend Spartiaten erhielten ein jeder ein unveräußerliches Stamm-

gut; damit war ein sehr festes soziales Fundament für die Aristokratie gelegt. So lange hiervon nicht abgewichen wurde, war auch die Herrschaft des Adels gesichert und innerlich gesund. Unter ihm standen dreißigtausend Lakedämonier als Periöken in einem Abhängigkeitsverhältnis, dergestalt daß sie an keiner politischen Funktion irgend einen Anteil hatten, und wiederum unter diesen mehr als zweihunderttausend leibeigene Heloten, Staatssklaven der Spartiaten. So lange man nun diese Teilung aufrecht erhalten konnte, so lange war die Aristokratie auch innerlich gesund. Die eigentliche Leitung des Staates ruht bei der γερουσία, einem Senate, der von achtundzwanzig zum mindesten sechzigjährigen Männern gebildet wird. Er führt die Staatsaufsicht über sämtliche Behörden und über das Leben eines jeden Bürgers, er hat auch die peinliche Gerichtsbarkeit. Daneben ist freilich noch eine Volksversammlung des regierenden Adels vorhanden, die aber nur einmal im Monat zusammentritt und ohne Debatte die Beschlüsse der γερουσία entweder billigt oder verwirft.

Dieses System hat zur Voraussetzung eine durchdachte und umfassende Erziehung des Herrenstandes für den Herrscherberuf. Diese Erziehung war es vor allem, was Plato an dem spartanischen Staate anzog. Er war in erster Linie Pädagoge und glaubte die Tugend durch Erziehung hervorbringen zu können. Die Tugend kommt bei ihm aus dem Erkennen, dem Wissen; er schreibt daher der Erziehung eine gradezu zauberische Macht zu. In Sparta nun bildete eine sehr methodische Erziehung den Knaben und Jüngling zum Herrn. Nur in den ersten sieben Lebensjahren sind die Spartiaten weiblicher Aufsicht und Pflege überlassen; dann werden sie den Müttern genommen und bis zum dreißigsten Jahre

als Staatskinder (*παῖδες πολιτικοί*) öffentlich erzogen. Diese Erziehung war bewunderungswürdig in der Ausbildung der Körperkräfte, so kriegerisch, männisch und hart, daß selbst Töne der musikalischen Instrumente, welche das Gemüt verweichlichen könnten, ausdrücklich verboten sind; nur bestimmte rohe Klänge dürfen das Ohr des Spartaners berühren. Von eigentlich wissenschaftlicher Bildung ist ebenso grundsätzlich kein Rede, weil man auch von ihr fürchtet, daß sie den Charakter verweichlicht.

Ebenso wird die Ehe in Sparta rein politisch aufgefaßt, das Familienleben von Staats wegen völlig untergraben. Die Ehe hat hier lediglich den Zweck, gesunde Kinder für den Kriegerstand zu erzeugen; Jünglinge und Jungfrauen, die physisch zueinander zu passen scheinen und einen kräftigen Nachwuchs versprechen, werden zum Zwecke der Paarung zusammengeführt. Daß die Ehe auch sonst diesen Namen in Sparta kaum verdient, liegt daran, daß der Mann fast gar nicht im Hause lebt. Er hat täglich dreimal zu den Syssitien, den gemeinschaftlichen Gastmählern, sich einzufinden, zu den Genüssen der schwarzen Suppe. Die Verwahrlosung und Verrohung des weiblichen Geschlechts ist die Folge dieser einseitig militärischen Entwicklung. Der spartanische Staat ist männisch bis zur äußersten Unausstehlichkeit; er zeigt eine gradezu scheußliche Geringschätzung der Frauen, die in ihm keine Stelle finden. Das Weib ist hier nur bestimmt, Krieger groß zu säugen, im übrigen ein etwas schwächerer Mann zu sein. Alles zarte, alles sehnsüchtige der weiblichen Natur wurde gewaltsam erstickt. An seinen verrohten Weibern, die alle Weiblichkeit verloren hatten, ist der Staat schließlich zugrunde gegangen.

Ein anderer gefährlicher Keim des Verderbens lag in dem uralten Doppelkönigtum, das, früher sehr mächtig, später unter dieser Verfassung zu völliger Ohnmacht heruntergebracht war. Die beiden Könige hatten noch gewisse Ehrenrechte und im Namen der Gerusia, zu der sie gehörten, den Befehl über die ausziehenden Heere. Diese herabgekommene königliche Gewalt trug die Gefahr in sich, daß ein energischer König darnach streben mußte, den stolzen Titel zur Wahrheit zu machen und sich zu diesem Zwecke mit den Periöken und den mißhandelten Massen der Heloten zu verbinden; ein glücklicher König mußte hier zum Demagogen werden. Ein fehlgeschlagener Versuch dieser Art aber hatte zunächst zur Folge, daß eine staatliche Aufsichtsbehörde, die Ephoren, durchschnittlich fünf auf ein Jahr gewählte Männer, eingesetzt wurden, die alle Staatsämter, auch das des Königs zu kontrollieren hatten. Damit aber geht die Staatsgewalt nach einem natürlichen politischen Gesetz von der Gerusia tatsächlich auf die kleine Zahl der Ephoren über, die Aristokratie verwandelt sich in eine Oligarchie. Ephor zu werden ist fortan der höchste Wunsch eines ehrgeizigen Spartaners, auch mit jedem unerlaubten Mittel sucht er ihn zu befriedigen.

Mit diesem verderblichen Geiste des Mißtrauens, der in der Institution der Ephoren seinen Ausdruck fand, verkettet sich die innere Unmöglichkeit, einen wirklichen Kriegerstaat unverändert zu erhalten. Aristoteles hat treffend von Sparta gesagt: seine Verfassung würde vollkommen zu nennen sein, wenn der Staat ein Kriegslager wäre. Das ist er aber nicht, und will er es künstlich werden, so muß er sich von anderen höher entwickelten Staaten sorgfältig abschließen. So suchte man in Sparta durch Einführung von Eisengeld und andere

Mittel den wirtschaftlichen Verkehr mit den Nachbarn unmöglich zu machen. Der Krieg selbst aber entfremdet nicht nur die Völker, er führt sie auch zusammen, er ist eines der stärksten Elemente des Werdens in der Geschichte. In den beständigen Kriegen, die sie führten, mußten die Spartaner das Kulturleben höher gesitteter Völker kennen lernen. Und wie konnte nun der Anblick des Reichtums und der Welt des Schönen auf diese Barbaren nur wirken? Das Schöne bemerkten sie nicht, wohl aber die Macht des Geldes. Diese rohen Gemüter verfallen einer scheußlichen auri sacra fames. Kaum hat der Löwe Blut geleckt, so sieht man, wie er wilder und wilder wird. Man raubt und plündert überall; im Innern beginnt das Auskaufen der alten Stammgüter, sie sind nicht mehr zu halten. Damit begannen auch die entmenschten Weiber Spartas eine schreckliche Rolle zu spielen. Denn da die Zahl der Männer in den Kriegen dahinschwand, so gerieten viele Stammgüter in Frauenhand. Zwei Fünftel kamen in die Hände dieser Weiber ohne Scham und Zucht, die ihre Kapitalsübermacht bei der entsetzlichen Habsucht, die eingerissen war, ruchlos mißbrauchten.

Der Druck nach unten wurde unerträglich, es erscholl der Notschrei nach der Monarchie; aber die neue Güterverteilung durch König Kleomenes kam zu spät. Es entstand ein Kampf aller gegen alle, in welchem der Staat unterging. Daß er schließlich unter die prokonsularische Verwaltung Roms geriet, war für ihn noch der beste Ausgang.

So ist Sparta zuletzt elend und ruhmlos zugrunde gegangen. Immerhin hatte es fünfhundert Jahre in Blüte gestanden und durch zähe Energie und Disziplin sogar Athen besiegt. Auch Sparta hat die diplomatische Kunst der Aristo-

kratien gezeigt; man muß bewundern, wie die bildungsarmen lakonischen Spartaner politisch klug zu verhandeln verstanden. Freilich besaßen sie in den anderen griechischen Staaten einen natürlichen Anhang, der Athen leider fehlte. Das Lakonide sein, das λακωνίζειν, war unter dem reaktionären Griechenland so verbreitet wie einst in Deutschland die österreichische Gesinnung. Alle aus den Demokratien verdrängten Stadtjunker waren die natürlichen Anhänger Spartas. Von der Roheit der Junkergesinnung in jenen Tagen macht man sich selten einen klaren Begriff. Man muß wissen, wie sich die Stadtjunker in Geheimbünden gegen ihr Vaterland verschworen: „ich werde dem Volke feindlich sein und ihm alles Böse tun und sinnen, was ich nur tun und sinnen kann."

Darauf stützte sich Sparta, wie Österreich auf das Junkertum im Reiche und auf die römische Kirche. Jene griechischen Zeiten haben vielfach eine schlagende Ähnlichkeit mit politischen Verhältnissen Deutschlands, man glaubt manchmal mitten in unserem Vaterlande zur Zeit des deutschen Bundes zu stehen. Als der griechische Entscheidungskampf kam, der Peloponnesische Krieg, der für Griechenland bedeutete, was für Deutschland der Krieg von 1866 bedeutet hat, da hat Sparta gegen Athen genau dieselben Mittel angewendet wie Österreich gegen uns. König Brasidas ließ eine Proklamation vor sich hergehen, worin er die Hellenen aufforderte, sich an ihn zu halten; er würde sie freimachen von der drückenden Übermacht Athens. Ebenso versprach Benedek Deutschland von der drückenden Übermacht Preußens zu befreien. Das hochherzige Volk Athens, das darauf ausging, Griechenland zu einigen, großgriechische Politik zu treiben, hatte einen solchen natürlichen Anhang von Kleinstaaten nicht, und daran ist die athenische Politik wesentlich gescheitert.

Wer in seiner Studierstube verhockt ist, der mag den rauhen und rohen spartanischen Staat mitten in einem Volke, das zur höchsten Kulturleistung bestimmt war, bewundern; schon Niebuhr und Grote aber haben überzeugend dargetan, daß die athenische Demokratie in all ihrer Unsittlichkeit sittlicher und menschlicher gewesen ist. Die freie und große Natur Niebuhrs ist mir selten so lebendig vor Augen getreten wie in seinen Vorlesungen über die griechische Geschichte. Er, beinahe reaktionär in der modernen Politik, schwärmt für Athen und haßt die Spartaner, weil er empfindet, daß die Idee des hellenischen Lebens in Athen reiner zutage kam als in Sparta. Wir, die in einem männlichen Volke mit allgemeiner Wehrpflicht leben und Waffentüchtigkeit als eine normale Eigenschaft jedes gesunden Mannes ansehen, wir können nicht einen Staat als Muster betrachten, der sein Ideal allein in kriegerischer Tüchtigkeit sucht. Wir leben jetzt in einer Zeit der wissenschaftlichen Moden; sie wechseln wie die Moden der Schneider. Auch unter den Philologen wechseln die Generationen, die für Athen schwärmen, mit anderen, die Sparta verehren. Man muß die Dinge nüchtern sehen, dann wird sich nicht leugnen lassen, daß das Ideal der Hellenen nicht bei den rohen Klopffechtern Spartas zu suchen ist, sondern in der unvergänglichen Schönheit des athenischen Lebens.

Ein merkwürdiges Gegenbild des Militärstaates, wie wir ihn in seiner ganzen furchtbaren Härte in Sparta kennen gelernt haben, bietet uns der in ein ebenso einseitiges aber entschieden häßlicheres Extrem verzerrte Kaufmannsstaat der Karthager. Grandios hatte sich unter den Semiten an der Bai von Tunis der Welthandel entwickelt. Die Beherrschung des

weſtlichen Mittelmeers betrachtete Karthago als ſein Monopol, keinem anderen Volk geſtattete es die Durchfahrt der Säulen des Herkules. Die Schiffahrt darüber hinaus wurde als Handelsgeheimnis der Karthager angeſehen. Sie umſegelten Afrika und gelangten bis nach Oſtindien; ſie durchfuhren auch nordwärts den Atlantiſchen Ozean, erreichten die Shetlandsinſeln und ſammelten den koſtbaren Bernſtein an der oſtpreußiſchen Küſte. Hierzu kam eine virtuoſe Ausbeutung der unterworfenen Völker für den karthagiſchen Geldbeutel. In Spanien legten ſie die großartigen Bergwerke an, die uns einen Begriff davon geben, wie weit die Karthager verſtanden, die Natur ſich dienſtbar zu machen. Andrerſeits bieten uns die ganz niedrigen Stollen, in denen man nur auf dem Bauche liegend arbeiten konnte, noch heute eine Anſchauung von der gräßlichen Menſchenmißhandlung dieſes Handelsvolkes. Der Staat war eben, wie Ariſtoteles ſagt, ganz von Habgier durchdrungen; er würde vollkommen ſein, fügt er hinzu, wenn der Staat überhaupt eine Handelsſpekulation wäre.

Und in der Fülle ſeines Luxus und ſeines Komforts trieb dieſes Volk einen grauenvollen, unſittlichen Moloch- und Aſtartedienſt, Blutleckerei und Wolluſt in ſcheußlicher Verbindung. Dieſer ſemitiſche Kaufmannsſtaat hat gezeigt, wie wenig der Reichtum allein imſtande iſt, die Bildung zu ſichern. Dieſelbe Erfahrung können vielleicht auch die modernen Völker noch einmal erproben; wir gehen reißend ſchnell einer ähnlichen Entwicklung entgegen. Die allermodernſte Kunſt ſcheint doch das Motto zu tragen: Unſere Mittel erlauben uns das. An dieſer äſthetiſchen Herrlichkeit von heute kann man nur bewundern, daß ſie viel Geld gekoſtet hat.

Unser neuester Baustil, der schon mehr Nürnberger Spielwarenstil ist, beweist, wie einfältig wir geworden sind. Und dabei bilden sich die Verfertiger solcher Arbeiten ein, größer zu sein als Rauch und Schinkel und Schlüter! Auch wir können noch einmal in einen Zustand geraten, wo von der Habgier des Handels alles Schöne und Edle im Menschenleben verschlungen wird. Die furchtbare Entartung, die dann eintritt in einem Volke, kann man an Karthago kennen lernen; das kochend habgierige semitische Blut treibt zur Herrschaft des Kapitals ganz und unbedingt. So finden wir neben der Fülle des äußeren Behagens und dem barbarischen Gottesdienst eine Literatur, die man sich nicht albern genug vorstellen kann. Wir wissen nur von einem einzigen ernsthaften Buche, welches das reichste Volk der Erde hervorbrachte: Magos Anweisung zum Plantagenbau, das Cato Uticensis ins Lateinische übersetzt hat.

Auch in der politischen Verfassung sehen wir ein in seiner Art bewunderungswürdiges System eines Staates, der nur Handels- und Spekulationszwecke verfolgt. Wie in Sparta finden wir auch hier einen Senat von 28 Gerusiasten mit zwei Suffeten an der Spitze, die aber jährlich neu gewählt werden. Ihre Macht ist gleichfalls sehr gering, doch stehen sie nicht in einem solchen Gegensatz zur herrschenden Aristokratie wie die spartanischen Könige, weil in Karthago sehr bald eine andere monarchische Opposition sich erhob. Die ganze Staatsverfassung war hier von vornherein eine Oligarchie; das Cliquenwesen mußte notwendig hervortreten und ist auch grundsätzlich ausgebildet worden. Auch in Karthago wird schließlich ein Ephorat geschaffen, nur viel zahlreicher als das spartanische; es wird der eigentliche Herrscher in diesem

Kaufmannsadel. Je fünf große Firmen treten zusammen, aus diesen Fünfmännnerschaften geht durch eine Art Destillationsprozeß das Kollegium der Hundertvier hervor. Die Masse befand sich wohl unter dieser Regierung, da sie keine direkten Steuern zu zahlen brauchte; die Einkünfte, die aus den Bergwerken Spaniens, aus den hohen Handelszöllen eingingen, genügten allein für das öffentliche Bedürfnis.

Ein solcher Staat würde in sich zugrunde gegangen sein, wenn sich nicht eine gesunde Kraft monarchisch-demokratischer Opposition gefunden hätte. Glücklicherweise ist es selbst der semitischen Menschheit unmöglich, sich ganz und gar dem Gelderwerb zu ergeben. Aus dem karthagischen Heer erhob sich eine tatsächliche Gewalt, die darum für uns sehr anziehend ist, weil sie als eine Reaktion des Heldengeistes erscheint gegen eine rein materielle Auffassung des Staates. Eine so umfassende Handelspolitik wie die karthagische war nicht möglich ohne ein großes Heer. Aber wie überall so war auch in Karthago das Stadtjunkertum feige. Da der reiche Kaufmann nicht dienen wollte, so wurde dieses Heer aus den niederen Ständen und aus den benachbarten Nomadenstämmen gebildet; von ihnen läßt der Kaufmann die Waffenarbeit besorgen. Auch im übrigen zeigt sich das Heer Karthagos als Waffe eines Handelsstaates; seine Stärke beruht, ganz wie später die der niederländischen Truppen, auf der Artillerie und dem Genieweſen. Denn Handelsstaaten mit ihrem großen Kapital und ihrer Intelligenz bilden immer die technischen Waffen am besten aus; Ingenieure sind zu allen Zeiten meist Bürgerliche gewesen, während die Reiter Adlige waren. Den Karthagern dienten die Elefanten als Waffen der Massenvernichtung.

In den fortdauernden Kämpfen nun, die meist an der Grenze der Sahara gegen die Beduinen und im Innern Spaniens, wo sie schließlich den Zusammenstoß mit den Römern brachten, geführt werden mußten, in diesen unaufhörlichen Kriegen kommt ein Geschlecht genialer Feldherren empor, das gar nicht in diesen Semitenstaat hineinpaßt. In den Hamilkar, Hasdrubal, Hannibal verkörpert sich alles, was an dieser Nation heldenhaft war; sie sind die ritterlichen Kräfte des Volkes und ziehen die Massen magnetisch an. Denn immer haben grade die breiten Massen des Volkes eine natürliche Sympathie mit dem Heldentume gehabt, und so ist auch das Haus des Hamilkar in Karthago sehr populär gewesen. Hierauf und besonders auf das Heer gestützt, bilden diese Strategen bald eine latente Monarchie und treten, wie in Sparta die Könige, der aristokratischen Herrschaft in den Weg. Diese Opposition hat den Staat eine Zeitlang im Gang gehalten; so wenig logisch sind die politischen Institutionen. An sich ist es etwas Widersinniges, daß sich in einem aristokratischen, konsequent geordneten Staate eine latente monarchische Gewalt findet, für die es keinen gesetzlichen Boden gibt. Die Gewalt der Barkiden war völlig illegal, rein tatsächlich — es stand nirgends geschrieben, daß die Führer des Heeres nur aus dieser Familie hervorgehen sollten — aber sie war usurpiert durch große, unvergängliche Kriegstaten. Und das war Karthagos Glück. Denn wäre dieses geniale Feldherrngeschlecht nicht gewesen, so würde der Kaufmannsadel Rom gegenüber in die erbärmlichste Feigheit verfallen sein und hätte sicherlich nicht drei große Kriege gegen das römische Volk geführt. Als aber schließlich das Unglück hereinbrach, da zeigte sich, daß der Staat Helden nicht mehr zu ertragen vermochte; der Fall

Karthagos war entschieden, als Hannibal seiner entgeisteten Vaterstadt den Rücken wandte.

Welch ein anderes, ungleich edleres Bild bietet uns die römische Aristokratie. Rom ist die größte, weiseste und mächtigste Republik des Altertums gewesen. Und es war in seiner klassischen Zeit eine völlig konsequente Aristokratie. Es beweist die rein äußerliche Art ihrer Betrachtung, wenn Polybius und sein Nachtreter Cicero hier den gemischten Staat finden wollten, weil die Obergewalt in der Hand zweier Konsuln wäre und das Volk in den Komitien zur Entscheidung hinzugezogen würde. Das ist eben der Triumph dieser Aristokratie, daß sie so wunderbar verstanden hat, die demokratischen Ideen in die Verfassung aufzunehmen und dadurch gerade sich dienstbar zu machen. Treffend hat Niebuhr gesagt, man erkenne den politischen Sinn des römischen Adels an der Kunst wie er Schritt vor Schritt zurückgewichen ist und nachgegeben hat ohne seinem Wesen untreu zu werden. Der römische Staat ist dem spartanischen von vornherein überlegen dadurch, daß er eine Expansivkraft besitzt, die den Spartanern fehlte. Sodann war die Stellung der Familie eine selbständigere dem Staate gegenüber; eine so ungeheuerlich einseitige Absorbierung durch das Staatsleben wie in Sparta fand in Rom nicht statt. So derb und rauh der Sinn der Römer ist, mit der bewußten Roheit der spartanischen Sitten sind die römischen nicht zu vergleichen.

Gleich im Anfang seiner Geschichte hatte Rom das große Glück, ein lebendiges Königtum, das den Gegensatz der Stände zu mildern vermochte, lange Zeiten hindurch zu besitzen. Nach dem Sturze dieses Königtums wußten die Patrizier durch die Kuriatkomitien den Staat zu beherrschen; es

war eine Zeit der rein aristokratischen Republik im Sinne des Geburtsadels. Hiergegen erhebt sich die Plebs mit immer steigendem Erfolge. Sie verlangt für sich allein die Tributkomitien neben den Kuriatkomitien; sie erlangt schließlich das Konnubium, und damit ist der alte Gegensatz der Stände im Sinne des Rechts verschwunden. Wo vollkommene Freiheit der Eheschließung zwischen den Ständen besteht, da wird ein Stand als rechtlich abgeschlossene Kaste sich nicht mehr behaupten können. Dann folgt der Kampf um die Magistraturen, bis es auch hier den Plebejern gelingt, sich zu allen Staatsämtern den Zutritt zu erzwingen.

So weicht die Aristokratie immer wieder zurück, zuletzt unterliegt sie scheinbar. Aber auch nur scheinbar, denn sie versteht es, mit den neuen Siegern sich so zu verständigen, daß sie sich deren vornehme Geschlechter zu eigen macht. Mit hocharistokratischen Geburtsadelsleuten wie den Fabiern gehen nun die Valerier, die früher durchaus liberal waren, Hand in Hand; es bildet sich aus dem alten Geburtsadel und den vornehmsten Geschlechtern der Plebejer der neue rechtlich nirgends definierte Stand des Beamtenadels der Optimaten. Er hatte vor der alten Aristokratie den Vorzug, daß er nach unten einigermaßen offen war. In der ersten Zeit freilich konnten homines novi ohne Kriecherei noch nicht aufkommen; hier ist Ciceros Charakter typisch, er sagt alles. Sie müssen sich immer entschuldigen und legitimieren vor den vornehmen Herren. Es ist deutlich, daß die Macht der Optimaten noch zu Ciceros Zeiten eine ungeheuere war. Sie war aber nicht nur stark, sie hatte sich auch schon in jeder Hinsicht verschlechtert und verknöchert. Man sieht, wie die Zahl dieser Herrengeschlechter immer mehr zusammenschwindet, wie die Notwendigkeit eines

monarchischen Staatsstreiches immer dringender wird. Die wirklich Gebietenden sind nur noch eine Clique, die darauf ausgeht, sich in die Herrschaft der Welt zu teilen.

In der großen Zeit der römischen Aristokratie aber bleibt es erstaunlich, wie sie verstanden hat, auch unter demokratischen Formen ihre aristokratische Herrschaft zu wahren. Die ganze Einrichtung des Staates ist schon äußerlich eine hocharistokratische. In feierlichen Formen versammelt sich der Senat. Durch die Formel senatus populusque romanus, in der bezeichnenderweise der Senat voransteht, wird doch zugleich der Schein aufrecht erhalten, als ob er dem Volke nur koordiniert sei. Tatsächlich aber herrschte der Senat; er ist der Träger der Souveränität, er hat die Kontrolle über sämtliche Staatsbehörden. In jenen Zeiten erscheint das ganze Volk wie ein Kriegsheer; in kriegerischer Ordnung, unter den Klängen der Tuba, marschiert es in seine Versammlungen. Neben dem Senate aber werden diese Volksversammlungen doch bald tumultuarisch, auch findet in ihnen mehr eine einfache Abstimmung als eine Beratung statt. Der Senat hatte sie tatsächlich immer in seiner Hand, seine Herrschaft war eine absolute. Charakteristisch und folgerichtig ist auch die Gliederung dieser Volksversammlung, in welcher die niederen Klassen nur schwach vertreten sind, der Schwerpunkt bei den Wohlhabenden liegt. Das alles ist klug und innerlich zusammenhängend, und meisterhaft gedacht ist auch das Institut der Zensoren mit seiner sittlich-richterlichen Gewalt, das aus dem aristokratischen Geist des Mißtrauens hervorgeht. Auch Karthago hatte seine Ephoren, die streng darüber wachten, daß kein Beamter seine Kompetenz überschritte. Durch diese Selbstkontrolle erhält sich eine gesunde Aristokratie, wie es die

römische so lange Zeit hindurch war, ein sittliches Kapital fester Ehrbegriffe.

Und nun ferner der bewunderungswürdig geordnete Stufengang der Ämter, der andere als praktische Staatsmänner gar nicht aufkommen ließ, und die höchst energische Gewalt dieser Beamten. Schon Polybius, der im ganzen doch ein richtiges Bild des römischen Staates gegeben hat, bemerkt, daß die Konsuln eher eine monarchische Gewalt haben als eine republikanische. In dieser Energie der Beamtengewalt lag etwas, was den Staat noch zusammenhielt, auch als er schon anfing sich zu einem Flächenstaate zu erweitern. Viel freier als in Sparta war schon die Erziehung dieses Herrenstandes. In Rom gab es keine Staatserziehung, man überließ die Erziehung ihrer Söhne den Hausvätern selbst und auch den Hausmüttern; die Stellung der Hausfrau war ja in Rom eine viel geachtetere als in Sparta. Sobald der Jüngling erwachsen ist, tritt er in die Beamtenkarriere. Alle Ämter waren unbesoldet, dadurch sind wiederum auch hier die ärmeren Klassen ganz ausgeschlossen. In der späteren Zeit erforderte das Amt des Ädilen einen Millionär oder ein ungeheueres Leihgeschäft bei den zahlreichen Orientalen in Rom. Als Proprätor oder Prokonsul einer Provinz, wie wir gesehen haben, wußten diese Beamten sich dann zu entschädigen.

Was ein solches System für die Erziehung des Herrenstandes bedeutete, ist leicht zu erkennen. Vor allem erklärt sich hieraus die eigentümliche römische Herzenshärtigkeit, die alles für erlaubt hält, was von Nutzen ist für den eigenen Staat. Cäsar, vielleicht der mildeste unter allen römischen Staatsmännern die wir kennen, hat doch kein Bedenken ge-

tragen, einem ganzen Germanenstamm die Hände abhacken zu lassen. Das war echt römische Gesinnung. Und von dem Widerstand der Germanen gegen die Römer hat er nichts weiter zu sagen als „daß alle Menschen von Natur nach Freiheit streben und den Zustand der Knechtschaft hassen." Das gibt er unbefangen zu; er aber als Römer ist bestimmt, den Germanen das Servitium zu bringen.

In dem Verfall der alten strengen Sitten des Herrenstandes ist der innere Grund für den Untergang dieser römischen Republik zu suchen, und dann in der unverständigen Nachgiebigkeit gegenüber den Leidenschaften der unteren Stände. Damit der Pöbel in Rom billig und reichlich gefüttert werden konnte, darum mußte der italienische Bauer vor der Konkurrenz des asiatischen und afrikanischen Getreides zugrunde gehen. Diese inneren Zustände der versinkenden römischen Republik sind lehrreich und eine Warnung für alle Zeiten. Die wesentliche Ursache ihres Unterganges war doch die Erweiterung zum Flächenstaate; zur Lösung der hiermit gegebenen Aufgaben war die Stadtrepublik ihrer ganzen Anlage nach nicht mehr fähig. Wohl bestand der Senat aus den gewesenen republikanischen Großwürdenträgern, durchaus praktisch erfahrenen Männern, und das gab der römischen Republik den unbefangenen Sinn für das Wirkliche. Aber ein solches Kollegium eines Stadtstaates ist an sich nicht imstande, große äußere Politik zu treiben. Nicht eigentliche Genialität stand hinter dieser Politik, die das römische Gebiet immer weiter ausdehnte, sondern es war die Natur der Dinge, die den römischen Staat, der keine kräftigen Nachbarn zu ertragen vermochte, von Sieg zu Sieg, von Eroberung zu Eroberung führte. Ein Bewußtsein von dem Berufe Roms, die ganze Welt zu be-

herrschen, finden wir erst merkwürdig spät. Erst in der Kaiserzeit kommt dieser Gedanke in voller Klarheit auf, seit die Idee der Weltbeherrschung in Cäsars Genie ihre großartige Verkörperung gefunden hatte. Alles in allem ist Rom in der wunderbaren Verbindung von Beweglichkeit und konservativer Politik das Muster einer Adelsherrschaft gewesen. Die Geschicklichkeit des römischen Adels, der Plebs immer neue Konzessionen zu machen ohne die Gewalt aus den Händen zu lassen, erinnert an die Art wie die englische Aristokratie eine Zeitlang verstanden hat, dem Volke gerecht zu werden durch das Unterhaus, ohne daß doch der alte Adel sein Regiment aufgab. —

In den engen Verhältnissen der antiken Welt ist die Zahl der Aristokratien ziemlich beträchtlich. Die moderne Geschichte zeigt uns das Gegenteil. Die Macht und das Selbstgefühl der mittleren und niederen Stände ist in der neueren Zeit immer mehr gewachsen, so daß selbst in England die Demokratisierung des Parlaments heute ganz offen zutage liegt. Im Mittelalter wiederum wirkte die Vorstellung von einer natürlichen Gliederung der Stände und die eigentümliche Unreife des damaligen Staates, der darauf ausgeht, große Flächen zu beherrschen, die einzelnen Orte aber grundsätzlich sich selbst überläßt — beides wirkte zusammen, um der mittelalterlichen Geschichte einen stark aristokratischen Zug zu geben. Größeren aristokratischen Republiken freilich ließ der staatsbildende Trieb der Germanen selten Raum, aristokratische Monarchien waren die Regel. Wo wir einen Kriegsadel finden, da ist auch in irgendeiner Form eine Monarchie vorhanden. Mit Ausnahme der geistlichen Ritterorden, die in Wahrheit aber Theokratien sind, zeigt das Mittelalter herrschende Aristokratien nur in den städtischen Gemeinwesen.

Im Altertum, wie wir ſahen, war die Härte der Ariſtokratie noch verſchärft durch die Sklaverei, überhaupt durch die antike Lebensanſchauung; im Mittelalter zeigt ſie eher einen gemütlichen Zug. Glück iſt ja ein relativer Begriff; den damaligen Zuſtänden gegenüber haben wir doch die Empfindung, daß der kleine Mann ſich vielfach glücklicher fühlte als in den heutigen Tagen des ſozialen Unfriedens. Deshalb werden wir auch durch die ſtändiſche Gliederung des Mittelalters nicht abgeſtoßen.

Auf dieſe urſprüngliche Herrſchaft der Geſchlechter folgt eine Zeit, ſeit dem vierzehnten Jahrhundert, da faſt überall die Macht der Zünfte in die Höhe kommt und es hier und da gelingt, vollkommene Demokratien einzuführen. In den größeren Städten ſehen wir dann meiſtens wieder einen Rückſchlag eintreten, und für die letzte Zeit des heiligen römiſchen Reiches kann man als Regel ausſprechen, daß die größeren Reichsſtädte durchaus ariſtokratiſch ſind. Einen eigentlichen Lebenszweck freilich hatten ſie da ſchon längſt nicht mehr. Wenn aber das Daſein eines Staatsweſens zwecklos iſt, ſo verknöchert von ſelbſt auch ſeine Verfaſſung. Nürnberg iſt in dieſer Beziehung ſprichwörtlich geworden. Hier finden wir am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die „genießenden Familien“; ſo hießen die, deren Mitglieder allein in den Rat gewählt wurden. Die Vorſtellung der Amtspflicht iſt ganz zurückgedrängt gegen die andere des zu genießenden Gehaltes. Der Untergang ſolcher Gemeinweſen lag in der Natur der Dinge.

Immerhin bleibt es ein Zeugnis für die ſtaatsmänniſche Klugheit der Ariſtokratie, daß ſie in ſolchen Kommunen viel langlebiger geweſen iſt als die demokratiſche Staatsform. In

Italien ist die demokratische Republik überall der Tyrannis unterlegen, überall hat sich auf sie die Monarchie in gewaltsamer Form aufgebaut; die streng aristokratischen Stadtstaaten dagegen haben gedauert bis zur französischen Revolution. Venedig und Genua ragen hier vor allen anderen glänzend hervor. Venedigs Geschichte ist stätiger gewesen als Genuas; in ihr findet man manche Charakterzüge der Aristokratien besonders scharf ausgeprägt: die strenge Gliederung nach Ständen, den zähen konservativen Sinn, und nicht am wenigsten den immer regen Geist des Mißtrauens. Trotz der Ausdehnung, zu der er mit der Zeit gelangte, ist der Staat Venedig immer ein Stadtstaat geblieben; antike Zustände treten uns hier von neuem entgegen. Wie Rom allein die eigentliche Urbs war, so die Herrenstadt Venedig unter ihren Besitzungen. Die unterworfenen Städte der Terra ferma, Verona, Padua u. s. f. genießen volle Munizipalfreiheit, ihr Adel aber wird nicht in den Adel der Herrenstadt eingelassen. Nach freiem Ermessen wird die dalmatinische Küste beherrscht, und noch vollständiger ist die Abhängigkeit weiter im Osten. Als der Peloponnes den Venezianern anheimfällt, Kandia und späterhin die Königskrone von Zypern, da wird alles das einfach Untertanenland. Wirkliche politische Rechte genießen nur die Bürger der Herrenstadt.

Zunächst nach der Gründung verschiedener Gemeinwesen in den Lagunen scheinen die Verhältnisse längere Zeit demokratisch gewesen zu sein; wir hören von gemeinsamen Volksversammlungen aller Lagunenbewohner, die zuweilen berufen werden. Seit Ende des siebenten Jahrhunderts wählen sie ein gemeinschaftliches lebenslängliches Oberhaupt, einen Dux. Um 997 dann werden schon Eroberungen in Istrien gemacht, die dal-

matinischen Küstenstädte geben sich in Venedigs Schutz. Zugleich sind im Innern Parteikämpfe entstanden, aus denen sich mächtige Kaufmannsgeschlechter erheben. Diese Anfänge aristokratischer Herrschaft liegen noch sehr im Dunkeln. Das aber ist von vornherein, im Gegensatz zu dem semitischen Karthago, das Schöne an der Geschichte Venedigs, daß die widrigen Züge banausischer Krämerei diesen königlichen Kaufleuten fern bleiben. Tapfer und edel war der ganze Charakter des Staates von Anfang an. Wie viele Dichter haben ihn besungen; nach dem ruhmlosen Untergange der Republik rief unser Platen:

Wo ist das Volk von Königen geblieben,
Das diese Marmorhäuser durfte bauen!

Überall hat man denselben Eindruck: ein gewaltiger Reichtum, der aber auf wahrhaft fürstliche Art verwendet wird. Das unterscheidet die Venezianer so auffällig auch von den Genuesen, die ebenfalls sehr staatsklug waren, aber innerlich stets Banausen geblieben sind. Einige schöne Denkmäler haben sie auch geschaffen; der ganze Ton der genuesischen Geschichte bleibt doch viel roher als in Venedig.

Mit dem dreizehnten Jahrhundert erhob sich der Staat auf die Höhe seiner Macht; im vierten Kreuzzuge sind die Venetianer die Frachtfahrer aller Nationen Europas. Auf ihren Schiffen werden die Kreuzheere in das heilige Land gebracht, und zugleich beteiligt sich die Stadt selbst an dem großen Unternehmen; unter der Führung ihres blinden Dogen Enrico Dandolo erfolgt 1204 die Einnahme von Byzanz und die Gründung des lateinischen Königtums. Alle die Herzogtümer von Sparta, Athen u. s. f., die aus den Trümmern des Byzantinerreichs gegründet werden, erliegen unmittelbar oder mittelbar der Handelsherrschaft der Venetianer. Im wahren

Sinne des Wortes war die eine Stadt die Königin der Adria geworden; von ihr wurde der Orient, soweit es möglich war, italienisiert und zwar mit wunderbarem Erfolge. Wie ganz es gelungen ist, auch auf slawischem Gebiet die italienische Sprache und Kultur zur Herrschaft zu bringen, zeigt das Schicksal von Triest, vor allem aber von Dalmatien noch heute. Hier sind die Städte in allen äußeren Lebensformen ebenso wie auf der Terra ferma durch und durch italienisch, obgleich man an dem Typus der Gesichter den ursprünglich slawischen Volkscharakter deutlich erkennt. In dieser erfolgreichen Italienisierung der slawischen Völkerschaften zeigt die venetianische Herrschaft einige Verwandtschaft mit der Kolonisation des deutschen Ordens.

In der inneren Verfassung aber geht die Stadt zu ihrem Schaden und schließlich zu ihrem Verderben dem Ziele der Oligarchie stätig entgegen. 1172 wird statt der früheren Versammlungen des ganzen Volkes ein großer Rat, aus 480 Mitgliedern bestehend, eingeführt, und der gestaltet sich immer mehr in oligarchischem Sinne. Nur gewisse Geschlechter gelangen in diese wichtigste Regierungsbehörde, und was sich so tatsächlich eingeführt hat, wird 1298 gesetzlich ausgesprochen, das Goldene Buch der Ratsfamilien wird geschlossen. Damit war der abschüssige Weg betreten. Eine solche in sich geschlossene Aristokratie muß den Naturgesetzen zufolge nach und nach verknöchern, abnehmen an Zahl und innerer Kraft. Der Doge war dem Senat dieses Adels gegenüber zur Puppe geworden, und er war außerdem noch in allen wichtigen Geschäften an die Zustimmung eines Regierungskollegiums, der Signoria, gebunden. Im übrigen ist er nur „im Purpur ein König". An fürstlich prunkenden Zeremonien fehlt es ihm

nicht; der ganze Reichtum des Staates wird aufgeboten, das goldene Schiff des Dogen zu schmücken.

Um so wacher bleibt das Mißtrauen des regierenden Adels. Schon 1310 wird mit dem Rat der Zehn zu den bestehenden eine neue, alles beherrschende Kontrollbehörde hinzugefügt. Der in seiner Macht so völlig gebundene Doge sucht und findet in dem politisch ebenfalls machtlosen Demos einen natürlichen Verbündeten. Aber der Versuch des Marino Falieri, die Verfassung zu stürzen, mißglückt und führt nur zu einer weiteren Verstärkung und Ausbildung des Rates der Zehn und weiterhin zu den drei Staatsinquisitoren, die niemand kannte außerhalb dieses Rates. So wird immer von neuem eine Kontrollbehörde, bald koordiniert bald subordiniert, neben die andere gesetzt, und Ranke hat treffend diese Verfassung Venedigs mit der Markuskirche verglichen. Wie hier die fünf Kuppeln nebeneinander geklebt erscheinen, so daß keine die andere wirklich beherrscht, so läßt sich auch von der Verfassung Venedigs nicht sagen, wo ihr eigentlicher Schwerpunkt gelegen habe.

In allen Institutionen spricht sich der äußerste Geist des Mißtrauens aus. Das offene Löwenmaul an der Riesentreppe war dazu bestimmt, geheime Anzeigen aufzunehmen, die, wenn sie politische waren, ganz gewiß auch Erfolg hatten. In allen politischen Prozessen stellte man sich einfach auf den Standpunkt der Macht. Andrerseits versteht es diese Aristokratie meisterhaft, fremde Talente sich zu gewinnen und in ihrem Dienst zu verwenden. Es ist bezeichnend, daß wir in späteren Jahrhunderten nie mehr einheimische Feldherren finden; sie hätten der Republik Gefahr bringen können. Man nimmt deshalb auswärtige Kondottieri, stattet sie sehr reich

aus, verschwendet die größten Ehrenbezeugungen an sie; denn dafür ist gesorgt, daß sie als Fremde gar nicht daran denken können, im Staate eine entscheidende Rolle zu spielen. Aber getreu dem Rate des antiken Tyrannen schlug man auch in Venedig nur die hervorragenden Mohnköpfe herunter; alle anderen erfreuten sich der strengen aristokratischen Gerechtigkeit, den süßen Pöbel beschwichtigten panis et circenses. In diesem großen Venusberge Europas ging es so hoch her, daß der kleine Mann auf politische Gedanken gar nicht kommen konnte. Sein Leben war beständiger Geldgewinn, beständige süße Lust; dieses Volk wiegte sich in einem behaglichen Schlummer. So kam ihm sein Zustand vollständiger Rechtlosigkeit lange nicht zum Bewußtsein.

Und dennoch auch hier wieder welch ein Gegensatz zu der Gemeinheit des karthagischen Kaufmannslebens! Dort fanden wir eine verblüffende Roheit der Kunst und Literatur; in Venedig dagegen herrscht Vornehmheit und feiner Geschmack, und das geistige Leben, sofern es nicht dem Staate gefährlich ist, wird überall befördert. Unter venetianischer Herrschaft war das von Deutschen lange Zeit viel besuchte Padua die erste Universität der Welt. Dazu die eigentümliche Rolle, welche diese Stadt als Vermittlerin zwischen Orient und Abendland gespielt hat. So lange sie in diesem Sinne wirkt, so lange hat ihre Geschichte einen wirklichen Inhalt. Zahllos sind die Kulturcinflüsse des byzantinischen Wesens, die man überall in Venedig mit Händen greift; die Markuskirche zeigt deutlich die Übertragung des byzantinischen Stils auf Italien. Und im Orient andrerseits finden wir die Wirkungen venetianischer Herrscherkunst noch heutigen Tages; die ganze lingua franca, die an den Küsten des Mittelmeeres gesprochen

wird, ist verdorbenes Italienisch. Hier haben allerdings die Genuesen neben Venedig gewirkt. Sie setzten sich weiter nördlich fest, beherrschten das Schwarze Meer und beuteten die Bergwerke des Kaukasus aus; auf der Krim stand ihr großes Kontor. Beide Nebenbuhler haben so wetteifernd italienische Kultur im Osten verbreitet.

Ein gewaltiger Zug von Tatkraft, von Majestät ist in dem ganzen venetianischen Wesen. Einzig ist die Herrscherkunst dieser Stadt, die wundervolle Begabung, die durchdringende Menschenkenntnis ihrer Gesandten; ebenso unverkennbar aber auch ein Zug der Menschenverachtung besonders gegen alle Talente, die nicht dem blauen Blute angehörten. Das war der eigentliche Krebsschaden dieser aristokratischen Republik, daß sie nicht wie Rom sich die Möglichkeit erhielt, homines novi in den regierenden Stand einzulassen. In früherer Zeit hatte man tüchtige Kräfte von auswärts aufgenommen; eine ganze Reihe venetianischer Familien war ursprünglich dalmatinisch. Diese Klugheit wurde später leider gänzlich verabsäumt, an der kastenmäßigen Absonderung des immer kleiner werdenden Herrenstandes, an dem Ineinanderheiraten und der daraus folgenden physischen und sittlichen Degeneration ist Venedig schließlich zugrunde gegangen. Wie kamen sie herunter, diese erlauchten Häuser! Ein typischer Vertreter des gänzlich verkommenen Adels ist der letzte Doge Manin. Welch jämmerliche Rolle hat er gespielt, als 1797 Bonaparte kam, um die alte Königin der Adria recht eigentlich mit einem Fußtritt umzustoßen. Das war der schmähliche Untergang eines Staates, der einst den ganzen Orient beherrscht hatte. Als dann 1848 die großen historischen Erinnerungen noch einmal aufflackerten, als die Republik von

San Marco eine kurze Zeit wieder auflebte, da erschien es wie ein souveräner Hohn des Schicksals, daß wieder ein Manin an die Spitze trat. Der entstammte aber einem der kleinen venetianischen Judengeschlechter. Jedes der alten Adelshäuser hatte einen Anhang kleiner Klientenfamilien um sich, die häufig auch den Namen des Herrengeschlechts annahmen. Aus einer solchen Familie ist der große Demokrat Daniele Manin hervorgegangen, dessen Verteidigung Venedigs gegen die Österreicher zu den erhabensten Taten unseres Jahrhunderts gehört.

Unter den wenigen Ausnahmen von der Regel, daß in der modernen Geschichte die Aristokratie ganz überwiegend zumeist in Stadtstaaten geherrscht hat, ist die merkwürdigste die Republik der Niederlande.*) Hier liegt der Vergleich mit Karthago noch näher als bei der Betrachtung Venedigs. Dabei gewahren wir doch von neuem den tiefen Unterschied zwischen antiker und moderner Kultur: kein auf dem Boden des Christentums stehender Staat kann so einseitig in dem einzigen Zwecke der Geldherrschaft aufgehen wie jene alte semitische Kaufmannsaristokratie. Während die Niederlande als Handelsstaat manche Züge mit Karthago gemein haben, zeigen sie zugleich eine ungeheuere sittliche Überlegenheit. Trotz alles Reichtums finden wir hier eine hohe Stufe wissenschaftlicher und künstlerischer Entwicklung. Man kann die Niederlande grabezu als den ersten modernen Staat bezeichnen, weil in ihnen Wissenschaft und Kunst zuerst systematisch gepflegt worden sind. Im siebzehnten Jahrhundert war Leiden die eigentliche Zentraluniversität der protestan-

*) Histor. u. Polit. Aufsätze, II, 403 ff.

tischen Welt, unter den Gelehrten Europas standen die holländischen obenan.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse waren in dieser Republik besonders verwickelt, da der Staat bekanntlich ein Föderativstaat war, mithin zu der scharfen Abgrenzung und Ausschließung der Stände noch hinzukam der Partikularismus, die Abschließung der Landschaften gegeneinander. Sieben Provinzen bilden die Union. Die Zugehörigkeit zu den großen aristokratischen Genossenschaften der mächtigen bürgerlichen Familien in den Städten, der Vroedschappen, ist die Voraussetzung der Teilnahme am Stadtregiment. Aus diesen Stadträten einer Anzahl bevorrechtigter Städte und aus dem Adel des Landes gehen die Provinzialstaaten der sieben Provinzen und aus ihnen wiederum die Generalstaaten der Union hervor. In diesen, wie in den Provinzialstaaten gilt das liberum veto, also daß am letzten Ende 6000 Souveräne das niederländische Regiment bilden und ein einziges Käsestädtchen formell in der Lage ist, durch seinen Widerspruch jeden Beschluß zu verhindern. Natürlich ist durch die Wirklichkeit der politischen Macht dieses formelle Recht beständig gebeugt worden, eine kleine Minorität mußte sich oft der Majorität anschließen; aber in der Verfassung sehen wir den Geist eines selbstherrlichen Stadtjunkertums überall durchgebildet.

Und doch hat mit dieser Verfassung trotz des liberum veto die Union mehr als hundert Jahre in Macht und Blüte gestanden; das zeigt wieder, wie mangelhafte Verfassungsformen durch den Geist überwunden werden können. Dieser Staat war emporgekommen in dem achtzigjährigen Kampfe um die Generalfreiheiten, und dieser ideale Ursprung hat sich selbst in

der Fülle des Reichtums nicht verleugnen können. Und noch eins kam hinzu, was diese Herren Regenten vor der Gefahr bewahrte in ihrem Reichtum zu verkommen. Der natürliche Selbsterhaltungstrieb des Volkes hatte sich eine Kraft des Widerstandes geschaffen, das Heldengeschlecht der Oranier. Die wunderbare Ähnlichkeit mit Karthago bis ins einzelne tritt hier deutlich hervor. Wie dort das Feldherrengeschlecht der Barkiden eine demokratisch-militärische Opposition und ein latentes monarchisches Element vertrat gegen die herrschenden Kaufleute, so besaß Holland in dem Hause Oranien ein erbliches Feldherrengeschlecht, das einen Anspruch auf die Grafen- und Herzogswürde der Provinzen hatte, eine unfertige monarchische Gewalt, welche sich auf die breiten Massen des Volkes stützte. Bekanntlich war Wilhelm der Alte, der große Schweiger zum erblichen Grafen von Holland, Seeland und Utrecht bereits ernannt, die Urkunde war schon unterschrieben, nur noch nicht überreicht, als ihn die Kugel des jesuitischen Meuchelmörders traf. Nun zogen die Provinzen, da man seinem noch unmündigen Sohne Moritz eine solche Gewalt nicht anvertrauen mochte, die Urkunde wieder zurück.

So ist, wie Hugo Grotius mit Recht gesagt hat, die Republik durch Zufall entstanden, weil man im Augenblick keinen Monarchen fand. Das Haus Oranien aber hatte durch jene nicht ganz vollzogene Übertragung des erblichen Grafenamtes in den beiden mächtigsten Provinzen, denen wie Utrecht auch die anderen sicherlich zugestimmt hätten, in der Tat ein Anrecht auf die monarchische Führung der Union erlangt. Und ein wunderbares Geschick wollte es, daß die Tugenden des großen Ahnherrn sich auf Kinder und Kindeskinder vererbten; geborene Fürsten waren sie alle. Unbeschreib-

lich ist die Volksgunst, die sie genossen. Wo ein Oranier sich zeigte, da strömten die kriegerischen Massen, die unter den siegreichen Fahnen gefochten hatten, zusammen und riefen ihm das „Oranie boven" entgegen. Sie erhielten die Statthalterwürde in der Regel in fünf oder sechs von den sieben Provinzen; alle sieben haben sich gewöhnlich nicht einigen können.

So bildete sich gegenüber den bürgerlichen, kaufmännischen, gelehrten Herren Regenten eine Tradition kriegerisch-demokratischer Anschauungen. Die Generalkapitäne zu wirklichen Monarchen zu erheben war der natürliche Wunsch aller derer, die unter den Fahnen der Oranier in zahlreichen Schlachten gefochten hatten. In dem Auf und Ab, dem Für und Wider dieser beiden großen Staatsparteien liegt das eigentliche Leben des Staates. Beide Parteien waren gleich berechtigt. Die Kaufherrengeschlechter vertreten nicht nur den Welthandel, sie sind zugleich die Träger und Gönner der geistigen Bildung; Spinoza und ähnliche Geister sind Anhänger der Herren Regenten. Die Oranier wiederum betrachteten mit wachsamem Auge die Veränderung der Machtverhältnisse Europas, die Festlandstellung des Landes; sie waren immer kriegerisch gesinnt, während die Handelsinteressen des Bürgertums oft eine feige Friedenspolitik der Generalstaaten hervorriefen. Sobald die eine oder die andere Partei überwog, mußte das nationale Leben in Holland verkümmern. Als es gelang die Statthalterwürde für einige Zeit zu beseitigen und nun der Kaufmann allein regierte, da fielen die Niederlande in einem schmählichen Kriege den Franzosen zur Beute, da kam das schreckliche Jahr 1672; und erst als man die Oranier wieder in die Statthalterwürde eingesetzt hatte und von neuem der Kampf zwischen den beiden Parteien entbrannte, erst da er-

holte sich der Staat von der inneren Faulheit, der er unter der Herrschaft jener Partei allein verfallen war.

Man kann hier recht deutlich erkennen, daß die Geschichte ewiges Werden ist und daß immer Schiffbruch leiden muß, wer das Leben eines Volkes mit einer fertigen politischen Formel meistern will. Sobald die Oranier mit Wilhelm III. wirklich die Erbstatthalterschaft erlangt haben, sehen wir den Staat unter diesen vernünftigen Formen nicht steigen sondern fallen. Die siegreichen Oranier verständigen sich mit den Regenten, und es entsteht die Cliquenherrschaft des späteren Staates. Dazu kommt der Mangel an neuen Lebenszwecken; man war fortan nur ungeheuer reich, das Kapitalistenvolk Europas. An den Holländern hat sich erfüllt, was eine der schönsten Wahrheiten der Geschichte ist, daß kein Volk der Erde auf die Dauer allzu großen Reichtum verträgt; einem jeden Volke wird es schließlich zum Fluche, wenn sein Reichtum ein gewisses Maß überschreitet. Holland ist zuletzt in seinem eigenen Fette erstickt. Es fehlte alles, was einen Staat zum Helden macht, und so ging dieser Staat ebenso ruhmlos zugrunde wie gleichzeitig und aus ähnlichen Ursachen Venedig. Heute ist Holland als wohlgeordnete konstitutionelle Monarchie ein Staat zweiten Ranges, dessen Geschichte gar kein tieferes Interesse mehr bietet. —

In neuester Zeit haben wir eine aristokratische Republik nur einmal als ephemere Erscheinung gesehen, nicht dem Recht nach, nur faktisch: ich meine die Südstaaten der nordamerikanischen Union. Manche eigentümlichen Vorzüge der Aristokratie waren auch hier zu bewundern. Mit welchem Geschick man dort zu regieren verstand, das ist wahrhaft erstaunlich. Rein technisch betrachtet war diese Aristokratie der Sklavenbarone den Demokratien des Nordens unendlich überlegen.

Welch eine Fülle des Talentes auf seiten des Südens, als der Krieg ausbrach. Unsere Offiziere reden alle mit einer gewissen Sympathie von den Sklavenbaronen der Südstaaten, weil militärisch ihre Überlegenheit eine so ungeheuere war. Die Militärschule von Westpoint, die einzige der Union, wurde ausschließlich von Söhnen der Sklavenbarone besucht, der Norden wollte nur Dollars machen. Erst der Krieg selber brachte dann auch im Norden militärische Talente hervor. Auf der anderen Seite zeigt sich eine furchtbare Herzenshärtigkeit auch in dieser Aristokratie; die Arbeitskraft wurde gradezu als Kapital betrachtet. Wo aber der größere Teil der Arbeit wesentlich unfrei ist, da wird die Arbeit überhaupt entwürdigt; auch der freie Arbeiter erscheint dann als ein Mensch, der auf Achtung keinen Anspruch hat. Dieser Zug tritt bei den Sklavenbaronen in scheußlicher Härte zutage. Auch in der grausamen Behandlung der Kriegsgefangenen zeigte sich ihre Menschenverachtung. Aber ein ganz außerordentliches Talent, Menschen zu beherrschen und zu benutzen, hat auch diese Aristokratie bewiesen.

§ 20. Die demokratische Republik.

Wie die Theokratie die dumpfeste, die Monarchie die vielseitigste, die Aristokratie die planvollste unter den Staatsformen ist, so ist die gemeinverständlichste und volksbeliebteste die Demokratie. Der Grundgedanke, auf dem sie beruht, ist die Idee der natürlichen Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt. Diese Idee hat etwas Erhabenes, und es ist sehr begreiflich, daß sie so oft berauschend gewirkt hat. Wir wissen wohl, sie ist nur halbwahr, nie ganz zu verwirklichen, aber

ste wurzelt tief in der menschlichen Natur. Daß der Gedanke der Ungleichheit ebenso wahr ist, daß wir alle zwar gleich sind als Menschen, ungleich aber als Individuen, das kann die gewöhnliche Anschauung nicht erkennen. Der gewöhnliche Menschenverstand spricht von der Gleichheit schlechthin. Auf einer gewissen Stufe der Volksgesittung kann daher die Demokratie kulturfördernd wirken; sie ist, einigermaßen gut gehandhabt, die volksbeliebteste Staatsform und wird in Ländern, wo sie herrscht, als so selbstverständlich angesehen, daß man andere Formen für Unsinn oder grobe Tyrannei hält. So verschieden der Charakter ist, den sie je nach den sozialen Verhältnissen annehmen kann, immer behält sie den prinzipiellen Zug, daß ihr Ideal der δῆμος μόναρχος ist. Das Volk soll wirklich der Alleinherrscher sein, und die Rechte des Volkes dergestalt zu erweitern, daß schließlich die Gleichheit aller besteht, wenigstens auf dem Papier, das ist hier das Ziel.

Fast alle Demokratien beginnen mit irgend einer Form des Zensus. Dann wird das allgemeine Stimmrecht eingeführt; schließlich werden die Bürger sogar bezahlt für die Ausübung ihrer politischen Pflichten. Es soll eben von Staats wegen aller Unterschied zwischen den Reichen und Armen aufgehoben werden; ein Halt ist nicht möglich, weil der Grundgedanke selbst ein falscher ist. Wenn man in einem Bundesstaate den Kleinen und den Großen rechtlich gleichstellen will, so gelangt man zu einem Widersinn, der sich rächen muß. Ähnlich ist es in der Demokratie. Sucht man alle Bürger, ungleich wie sie sind, vollkommen gleich zu machen, so wird auf irgendeine Weise der Widerspruch hervortreten, und dann greift man zu solchen Gewaltsamkeiten wie der Ausbeutung der Reichen.

Künstliche Demokratien sind verhältnismäßig häufiger als künstliche Monarchien und Aristokratien. Einen Adel kann man nicht machen, wenn er nicht da ist, eine Dynastie läßt sich ebensowenig willkürlich schaffen; dagegen ist es wohl möglich, durch eine übereilte Revolution demokratische Formen auch da einzuführen, wo sie in der Landessitte, in der großen Ungleichheit der sozialen Verhältnisse gar keinen natürlichen Boden haben. Und diese demokratischen Formen können dann fortbestehen, weil sie sehr dehnbar sind, weil sich ein aristokratisches Element mit ihnen wohl vertragen kann. So ist es noch jetzt in Bern. Oder blicken Sie auf das heutige Frankreich: unter einer rein demokratischen Verfassung tatsächlich eine vollendete Plutokratie, die oligarchische Macht einiger großen Bankhäuser, welche sich der demokratischen Formen stillschweigend bedienen, um sie für ihre Zwecke auszubeuten.

Also die Vorstellung der Gleichheit, der natürlichen Vernünftigkeit des durchschnittlichen Menschen, die in dem Alter der Mündigkeit erreicht wird, muß tief in die Lebensgewohnheiten eines Volkes übergegangen sein, wenn die Demokratie rein bestehen soll. Und ebenso verlangt diese Staatsform einen oft allerdings nur auf Mythen und unklare Vorstellungen sich stützenden Glauben an das hohe Maß von Freiheit, das sie gewähren soll, während doch deutlich ist, daß eine wohlgeordnete Monarchie ihren Untertanen eine viel höhere Freiheit gewährt. Dieser Glaube aber ist in Demokratien eine sehr reale Macht, er wirkt hier ähnlich wie die monarchische Gesinnung und Tradition in monarchischen Staaten. Auf ihm zumeist beruht der Patriotismus, der in einigermaßen gut geordneten Demokratien so entschieden hervortritt. Der schweizerische Patriotismus, der Freiheitsstolz, der in dem

alten Worte sich ausspricht: wir wollen uns nicht beherren, ist ja im Grunde nur negativ. Daß positiv die schweizerische Freiheit geringer ist als etwa die preußische, kann gar nicht bestritten werden; namentlich ist unsere kommunale Freiheit viel größer. Aber die Vorstellung, daß, wo es keine erblichen Herren gibt, die Freiheit bestünde, sie schmeichelt sich dem Volke ein und wird im Laufe der Jahrhunderte so energisch, daß hier der Patriotismus mit einer gewissen urwüchsigen Gewalt auftritt. Das führt gradezu zu einem Kultus, zu einer Verehrung der heimischen Institutionen, die niemand antasten darf. Ich möchte den schweizer Schriftsteller sehen, der in seiner Heimat über die Fehler der Demokratie so reden wollte wie bei uns jeder über die Mängel des Königtums reden darf: der Mann würde gesteinigt werden. ✓

In dieser Gesinnung liegt aber zugleich die Stärke leidlich guter Demokratien. Ein solches souveränes Volk, wenn es einmal erkannt hat, daß es sich um sein Dasein handelt, wird ungeheuere Opfer bringen. Das haben die Nordamerikaner im Sklavenkriege gezeigt. Die Niggers waren ja gar nicht der Grund des Krieges; die Union als Ganzes wäre vernichtet worden, wenn die Sklavenbarone gesiegt hätten, daher die gewaltigen Anstrengungen und Opfer des Nordens in diesem Kampfe.

So kann man wohl den Glauben an die Freiheit als ein bewegendes Element dieser Staatsform annehmen, nicht aber die Freiheit selber. Hier kommen wir wieder auf jenen Trugschluß der radikalen Theorie, den Rousseau zuerst aussprach, und von dem heute noch jeder Radikale sich nährt, auf die Vorstellung, daß jeder sich selbst gehorche, mithin wahrhaft frei sei, wenn er dem ganzen Volke gehorche. Das ist aber grobe Unwahrheit. Herodot schon weiß es besser; er

sagt: in Demokratien wird die Mehrheit für das Ganze gehalten. Grade die einfachsten und tiefsinnigsten Gedanken haben wir immer wieder von den Alten zu lernen, auch in der Staatslehre. Sie sehen daraus, wohin wir gelangen würden, wenn wir aufhörten uns klassisch zu bilden; auf dem besten Wege zu dieser Torheit sind wir.

Dieses einfache Wort des Herodot also sagt das Entscheidende; nicht sich selber gehorcht man, sondern der Mehrheit. Wo alle dem Rechte nach gleich sein sollen, gibt schließlich die Mehrheit den Ausschlag. Da muß man sich klar machen, ob an sich irgend etwas Vernünftiges in der Herrschaft der Mehrheit liegt. Hierauf lautet die einfache Antwort: Nein, Herrschaft der Mehrheit bietet nicht die mindeste Bürgschaft für Herrschaft der Vernunft und des Rechts. „Mehrheit ist der Unsinn," sagt Schiller, „Verstand ist stets bei Wen'gen nur gewesen." Es gibt Entscheidungen, bei denen von einer Kompetenz der Mehrheit gar nicht die Rede sein kann. Bei allen wissenschaftlichen und religiösen Fragen ist das der Fall. Die Frage, ob irgendein historisches Ereignis so oder so geschehen ist, durch einen Mehrheitsbeschluß endgültig entscheiden zu wollen, ist offenbar töricht; es kann ein Einzelner kommen, der hier tiefer sieht als alle anderen. Bei Religionsgesprächen zeigt sich dasselbe. Es macht einen tragikomischen Eindruck, wenn hier bedeutende Männer miteinander ringen, dann eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit erfolgt und immer die hierbei unterlegene Partei sagt: wir sind nicht besiegt. Sie hat Recht; wo nur Gründe gelten, kommt auf die Anzahl der Stimmen gar nichts an.

Ein Mehrheitsbeschluß hat nur da einen vernünftigen Sinn, wo es sich handelt um die Entfaltung einer realen

Macht, eines Willens. Da alle Obrigkeit in der Demokratie nur vom Volke übertragen ist, muß sie sich bei ihren Entscheidungen dem Willen des Volkes beugen, dieser Wille aber kann nur durch den Beschluß der Mehrheit gefunden werden. Die Mehrheit, weil für sie die Vermutung spricht, sie würde eventuell mit Gewalt ihre Meinung durchsetzen können, also die Mehrheit als physische Macht hat zu entscheiden. Die Realität der Faust ist der Grund ihrer Herrschaft trotz allen idealen demokratischen Phrasen; der Wille der Mehrheit ist der stärkere, folglich konstruiert man ihn als den rechtlichen Willen. Jeder Historiker wird unbefangen einräumen: auf dem Boden der Demokratie ist allerdings diese Herrschaft der Mehrheit das einzig Vernünftige, um den Staat überhaupt vorwärts zu bewegen. Man soll uns nur nicht mit dem Trugschlusse kommen, daß ein Zustand, wo die Obrigkeit keine selbständige Macht hat, an sich etwas Vernünftiges oder Ideales sei; von einer Vernünftigkeit und Gerechtigkeit der Mehrheitsherrschaft an sich ist ganz und gar nicht zu reden. Man muß sich diese Dinge nur in concreto vor Augen führen. Wenn im Namen der Mehrheit der Franzosen der Wohlfahrtsausschuß die Leute willkürlich köpft, so ist das doch ganz dieselbe Tyrannei, die Philipp II. vom Eskurial aus übte. Den Opfern konnte es gleichgültig sein, in wessen Namen ihre Köpfe fielen, Knechtschaft war das eine so gut wie das andere. Oder soll man es Freiheit nennen, wenn, wie wir das in Zürich erlebt haben, die anständigen Leute dem Pöbel gehorchen müssen! Schon die Alten wußten hier die Wahrheit: wie die richtig verstandene Freiheit nur in der ἰσονομία liegt, so führt die mißverstandene zum σκυταλισμός, zur Herrschaft des Knüppels.

7

Also ist die Herrschaft der Mehrheit, welche in der Demokratie bestehen muß, ganz gewiß keine sichere Bürgschaft für die politische Freiheit. Es wird formell einem jeden gestattet, teilzunehmen an den entscheidenden Entschlüssen; wenn er aber nicht in der Mehrheit ist, so muß er sich wider Willen fügen, er kann nur hoffen, daß später auch er einmal in die Mehrheit kommt. Wie schon Aristoteles sagt: abwechselnd regieren und regiert zu werden, das ist der eine Teil der Freiheit. Die Idee dieser Freiheit, der politischen, wird also in der Mehrheitsherrschaft nur formell und unvollkommen, nicht der Sache nach verwirklicht.

Und fragen wir nach dem anderen Teil, nach der sozialen Freiheit, so finden wir ebensowenig Sicherheit gegeben, daß sie in der Demokratie besonders verbürgt sei. „Zu leben nach eigenem Belieben" kann möglich sein in Demokratien, muß es aber durchaus nicht. Die antiken Demokratien gestatteten dem einzelnen Bürger eigentlich gar keine freie Bewegung, so intensiv war ihre Auffassung des Staatsgedankens; hier wird der einzelne von früh auf in Staatszucht genommen. Denn der herrschende Gedanke blieb immer: große und glänzende Wirksamkeit des Staates. Im schärfsten Gegensatz hierzu steht die moderne Demokratie. Für ein vorwiegend wirtschaftlich schaffendes Zeitalter, das mit jedem Mittel nur immer weiter will, das in der Einbildung lebt, mit Telegraph und Telephon sei die Höhe der Kultur erreicht — für eine solche Zeit wird die moderne Demokratie besonders geeignet sein, denn diese Demokratie bindet den Bürger im wirtschaftlichen Wandel gar nicht. Das Leben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist eine furchtbar harte Schule, in der unendlich viele zugrunde gehen; aber man kann sich hier

nach oben und unten völlig ungehindert bewegen. Darin liegt der eigentümliche Reiz dieses Staates für den heutigen Durchschnittsmenschen.

Sie sehen schon, daß wir bei der Charakterisierung dieser Staatsform mit ein paar allgemeinen Sätzen nicht sehr weit kommen. Wenn sie auch nicht so vielgestaltig ist wie die Monarchie, so zeigt uns doch auch die republikanische Demokratie sehr verschiedene Formen ihrer Verfassung. Verschiedene Möglichkeiten zunächst sind vorhanden, den Willen der Mehrheit zu ermitteln. Die Idee der reinen Volksherrschaft wird da am reinsten verwirklicht, wo jeder unmittelbar teilnimmt an den entscheidenden Beschlüssen, wo die Bürger durch den Ruf des Herolds auf dem Markte versammelt werden und durch Handerheben abstimmen. Das ist das Ideal eines ganz kleinen demokratischen Stadtstaates oder so kleiner Territorien wie Uri und Appenzell-Innerrhoden; hier wird die unmittelbare Demokratie am besten verwirklicht sein. In größeren Staaten dagegen unterdrückt die Stadt, in der die Abstimmung vorgenommen wird, das übrige Land vollständig.

Feiner, komplizierter, aber auch weniger demokratisch ist die mittelbare, repräsentative Demokratie; denn in jeder Form der Wahl liegt ein aristokratisches Element. Diese feinere moderne Form ist also wesentlich durch äußere Bedingungen, durch die weiten Dimensionen eines Flächenstaates zu dem Surrogat der Repräsentation gezwungen. Das bleibt aber Surrogat, daher ist es ganz natürlich, daß zuzeiten Unzufriedenheit sich regt, daß das souveräne Volk sagt: unsere Abgeordneten sind nicht berechtigt, ohne weiteres die Verfassung zu ändern, wir wollen selber unmittelbar dabei sein. So gelangt man zu einer Kombination, wie wir sie heute in der Schweiz finden: im all-

gemeinen Repräsentation, in besonders wichtigen Fragen aber unmittelbare Volksbeschlüsse.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den demokratischen Republiken liegt darin, ob in ihnen Sklaverei als Grundlage der Gesellschaft besteht oder nicht. Wir haben früher gesehen, daß die Aristokratie, verbunden mit der Sklaverei, potenziert erscheint. Bei der Demokratie ist offenbar das Umgekehrte der Fall; eine auf dem Boden der Sklaverei ruhende Demokratie ist nach einer Seite dem Grundgedanken der Gleichheit untreu geworden, sie ist eine Massenaristokratie. Die Masse der Vollbürger konstituiert sich als Aristokratie gegenüber den dienenden und fronenden Sklaven. Grade dadurch aber wird andrerseits — und das ist das Feine — innerhalb der Vollbürger die Idee der Gleichheit in besonderer Vollendung durchgeführt werden können. Wo die allerniedrigsten Sorgen des Lebens dem Bürger erlassen sind, weil sie der Sklave auf seine breiten Schultern nehmen muß, da besteht das Volk der berechtigten Vollbürger nur aus den feineren sozialen Elementen; hier kann darum die Demokratie auch ungewöhnlich edel erscheinen.

Ein solches Volk von Vollbürgern kann nicht nur in sich die Idee der Rechtsgleichheit bis in ihre letzten Konsequenzen verwirklichen, es kann unter Umständen eine Feinheit des Geschmacks, eine majestätische Denkart ausbilden, wie sie sonst nur in einem adligen Herrenstande sich zeigen. Das ist aber in einer Demokratie unendlich wichtig, weil hier nach dem Prinzip der Mehrheitsherrschaft die Masse den Ausschlag gibt, das vox populi vox dei, das in gewissen außerordentlichen Fällen krankhafter Anspannung aller Volkskräfte eine Wahrheit sein kann, zum Staatsgrundsatz erhoben ist. Diese Mehrheitsherrschaft

kann tatsächlich verfeinert und gemäßigt werden entweder in der gemeinen Form der Geldherrschaft, oder, wenn die Massen gebildeter, edler gesinnt sind, durch die Kraft des Talents, des großen patriotischen Ehrgeizes. Es ist aber deutlich, daß diese edleren Seelenkräfte in einer Bürgerschaft, deren Grundlage die Sklaverei bildet, sich leichter werden entwickeln können. Ein Volk wie die Athener, welches sich von Perikles hinreißen ließ zu großen Kriegen nicht nur, sondern auch zu einer grundsätzlichen Kunstpflege, ist nicht wohl denkbar ohne diese Unterlage der Sklaverei.

Auch hier aber muß man sich hüten zu schablonisieren. Der Historiker kennt keinen schlimmeren Feind als die Systeme, die das lebendige Leben in Paragraphen einsperren wollen. Auch ohne die Sklaverei kann doch eine kleine städtische Demokratie einen so feinen und idealen Ehrgeiz zeigen. Wir wollen nicht vergessen, daß es neben Athen die Demokratie von Florenz gewesen ist, welche die idealsten Lebenszwecke der Menschheit mit dem klarsten Bewußtsein gefördert hat. Der Platz der Signorie in Florenz, was ist das für eine Erinnerung noch heute! Diese große Zeit des Staates dauerte freilich nicht lange. Man muß auch erwägen, daß hier nicht die Staatsform das Entscheidende war, daß vielmehr das Volk selber mit seiner Natur mitsprach. Aber im großen ist sicher, daß eben da wo die Mehrheit herrscht auch die Volksinstinkte am unmittelbarsten zutage treten müssen.

Sehr merkwürdig ist nun die politische Gesinnung eines wirklich herrschenden Demos. Es ist deutlich, daß ein solches souveränes Volk gewisse feine politische Eigenschaften der Intelligenz gar nicht besitzen kann, vor allem nicht die Gabe der Voraussicht; die fehlt einem herrschenden Volke einfach

gänzlich. Das gilt besonders von der auswärtigen Politik; weit vorausschauende Pläne kann hier ein souveränes Volk nicht übersehen. Der esprit d'escalier ist vorzüglich demokratisch. Dazu nun der eigentümliche Widerspruch in den Herzensgesinnungen eines herrschenden Demos. Auf der einen Seite eine furchtbar dämonische, niederträchtige Leidenschaft der Demokratie: der Neid. Er spielt in ihr eine unermeßliche Rolle. Auch in Deutschland freilich, wenn man uns heute ins innerste Herz blickt, ist die Empfindung des Neides schon grabezu riesengroß. Das hat sich Bismarck gegenüber zuletzt deutlich gezeigt. Erst seitdem er gestürzt ist, erwirbt er sich wieder unter seinen alten Feinden theoretische Bewunderer, weil er nun klein gemacht ist — scheinbar. Das tut den Leuten so wohl.*) Die Athener hatten in ihrem Scherbengericht grabezu eine öffentliche Institution zur Befriedigung dieser Leidenschaft; sie hatte hier ein gesetzliches Organ erhalten.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit ganz wenigen Ausnahmen nie große Talente Präsidenten geworden, weil der Neid ihnen gegenüber zu stark ist und eine Schlammflut der Verleumdung entfesselt, der niemand standhalten kann. Immer wird es Naturen geben, die etwas so innerlich Vornehmes haben, daß der gemeine Mann sie nicht zu verstehen vermag; es wird dabei bleiben, daß Goethe nicht so populär werden kann wie Schiller. In der ersten Zeit der nordamerikanischen Republik war Alexander Hamilton der bedeutendste Mann, noch bedeutender als Washington; er war auch praktisch sehr begabt. Aber die Leute standen vor

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

ihm wie der Hund vorm Glase Wein. Er erregte dieselbe Empfindung wie Wilhelm Humboldt am Bundestage in Frankfurt; auch ihm gegenüber hatten die anderen das Gefühl: den verstehen wir nicht.

Aber ein edles, selbständiges Volk wird doch, in seltsamem Widerspruch mit diesem echt demokratischen Gefühl des Neides, in Zeiten der Erregung einen Zug des Heroenkultus in sich tragen, es wird einen bestimmten großen Mann gradezu vergöttern. Es zeigt sich dann, wie das Volk doch ein Gefühl hat für gewaltige Männergröße. Wann das hervortreten muß, ist theoretisch nicht zu bestimmen, denn die Größe allein ist eben hier nicht entscheidend. Bismarck ist, man muß es doch sagen, bei den Massen unseres Volkes eigentlich nicht beliebt gewesen; nur die denkenden Klassen haben die einzige Größe des Mannes begriffen. Dagegen Perikles, der eine durchaus vornehme Natur war, erlangte durch die wunderbare Gabe seiner Beredsamkeit einen solchen Einfluß auf das athenische Volk, daß Thucydides von ihm sagen konnte: er wurde nicht sowohl von dem Volke geleitet, als er selber es leitete. Er stand eine Zeitlang unter den Athenern wie ein Monarch. Und was für Dinge hat er diesem Demos ins Gesicht sagen können; von einem Schmeichler war gar nichts in ihm.

Diese Erscheinung der Heroenverehrung tritt in allen Demokratien von Zeit zu Zeit hervor, daher die Verbindung des Demos mit den Barkiden in Karthago, mit den Oraniern in den Niederlanden. Auch in den Vereinigten Staaten sehen wir das; Washington mußte die Ehren, die man ihm antrug, energisch zurückweisen. Er hat durch sein Beispiel sehr viel dazu beigetragen, in seinem Lande die demokratischen Insti-

tutionen zu befestigen. Sein Ruhm aber war so groß geworden, der Heroenkultus so mächtig, daß er Mühe hatte, sich der Huldigungen zu erwehren. Später hat General Jackson, der Publicola, kurze Zeit eine ähnliche Rolle gespielt. Er war durch und durch brutal, aber er hatte Texas erobert, und er verfuhr in der Handelspolitik ganz nach dem Willen des süßen Pöbels. Es lag unter ihm die Gefahr nahe, daß der Staat tatsächlich in eine Diktatur sich verwandelte. Der gesunde Sinn des Volkes war schließlich doch stärker. Auch für Präsident Lincoln später stieg noch einmal die Verehrung der Massen so hoch, daß er in der Tat imstande gewesen wäre, sich eine monarchische Gewalt zu schaffen. Aber er war aus demselben Stoffe wie Washington; er wollte das nicht, er war überzeugter Anhänger der Demokratie. Trotzdem ist die Gefahr einer Diktatur auch in der demokratischen Republik, wie in der aristokratischen, immer vorhanden, am meisten freilich, wie Frankreich mit seinen zwei Napoleons gezeigt hat, in den Republiken ohne Republikaner. Das ist also ein eigentümlicher Widerspruch, in dem sich die Demokratie bewegt: der Neid auf der einen Seite, die Freude des Volkes an großen Heroengestalten auf der andern.

Im Durchschnitt aber wird man doch, da wo die Grundlage der Sklaverei fehlt, in allen modernen Demokratien also, einen gewissen Zug der politischen Mittelmäßigkeit vorherrschend finden. Das wirklich Bedeutende und Hervorragende ist der Masse weniger verständlich, die Förderung von Kunst und Wissenschaft wird man von modernen Demokratien nicht erwarten können. Eine Demokratie wie Florenz hat die neueste Zeit nicht wieder gesehen. Für sie ist die Schweiz ein typisches Beispiel. Hier sorgt man für Volksschulen und Hospitäler

mit achtungswertem Eifer; wie schwer aber hat es gehalten, auch nur ein Polytechnikum zu schaffen. Es war nicht leicht, die Schweizer zu der Einsicht zu bringen, daß das ein nützliches Institut sei. Die Universitäten vollends haben in der Schweiz keinen Aufschwung nehmen können. Auf Universitäten erwirbt man sich eben eine aristokratische Bildung; die natürliche Neigung der Demokratie aber wünscht ein Mittelmaß der Bildung wie des Wohlstandes auf möglichst weite Kreise verbreitet, über dies Maß hinaus will sie nicht gehen.

Hiermit hängt zusammen der Schein der Wohlfeilheit, welcher der Demokratie anhaftet und sie so volksbeliebt macht. Da sie weder den Glanz eines Hofes noch die Majestät eines Senates ertragen kann, so scheint sie allerdings wohlfeiler zu sein als die monarchische oder die aristokratische Staatsform. Und doch ist diese Vorstellung, womit man den Pöbel wie den Halbdenker kitzelt, ein ungeheuerer Irrtum. Nicht nur die bureaukratische Demokratie in Frankreich wirtschaftet viel teuerer als selbst Ludwig XIV. je gewirtschaftet hat, sondern auch die Demokratie in Nordamerika ist tatsächlich eine sehr teuere Staatsform. Der Unterschied liegt nur darin, daß man die Staatsausgaben hier nicht wie in der Monarchie wirklich im Budget sieht. Aber eine ganz einfache Rechnung lehrt, daß der Präsident der Vereinigten Staaten ein sehr viel kostspieligerer Beamter ist als der deutsche Kaiser. Eine einzige amerikanische Präsidentenwahl mit ihren Preß- und Vereinsagitationen kostet viel mehr als die Zivillisten aller unserer Fürsten betragen. Diese Ausgabe leistet das Volk in Amerika freiwillig, man spricht nicht davon; bei einem Urteile über die Wohlfeilheit des Staates muß man sie aber natürlich in Rechnung stellen. Vergleicht man ferner im ein-

zelnen das Budget einer großen amerikanischen Stadt, etwa Cincinnatis, mit dem von Berlin oder Hamburg, so sieht man, daß die verschiedenen freiwilligen Assoziationen, weil sie allesamt Aktiengesellschaften sind, die nebenbei auch das Schäfchen der Herren Aktionäre ins Trockene bringen wollen, viel teuerer wirtschaften als die deutschen Kommunen, die dieselben Zwecke zu erreichen suchen bloß um der Kommunen willen. Und so geht es weiter; verfolgt man die Dinge im einzelnen, so ist von diesem ganzen Gerede der Wohlfeilheit nur ein kleiner Teil wirklich begründet.

Wahr ist allerdings, daß in der Demokratie die Tendenz liegt, die Wohlhabenden auszubeuten zugunsten des Staates; das gehört auch mit zu dem Prinzip der demokratischen Gleichheit. Von Staats wegen soll aller Unterschied zwischen den Reichen und den Armen verschwinden. Hohe Beamtengehälter sind undemokratisch, die Subalternen dagegen werden verhältnismäßig gut bezahlt. Wie in Athen schließlich die Bürger sogar bezahlt wurden für die Ausübung politischer Pflichten, so befriedigte andrerseits der Staat seine Bedürfnisse zum größten Teil durch Leistungen der Reichen. Wenn eine Flotte gebaut werden soll, so wird gewissen reichen Bürgern einfach auferlegt, daß sie Trieren zu stellen haben. Der Reiche muß sich gleichsam Verzeihung erkaufen für das Überragen über die allgemeine Gleichheit. Dasselbe gilt von dem System des stillen Nassauerns, das wir in Schweizer Kantonen bis in die neueste Zeit hinein finden. Von jeher sind die Schweizer die sparsamsten Leute Europas gewesen. Diese allgemeine Sparsamkeit der Volkssitten, die ihre achtungswerte Seite hat, aber auch sehr kleinlich werden kann, wirkt auf den Staat zurück; auch als noch die Aristokratien von Bern und andere

bestanden, war das schweizerische Wesen im Staatshaushalt knapp. Der Kanton Basel-Stadt, der sich 1830 von Basel-Land getrennt hat, wurde, obwohl nach seiner Verfassung die allerreinste Demokratie, bis vor kurzem unzweifelhaft aristokratisch regiert. Immer wieder wurden Männer aus denselben alten Baseler Familien, den Fischer, Burckhardt, Sarrazin u. a. ins Regiment gewählt, damit sie aus ihren Beuteln die Kosten des Staates trügen; es war wie ein stiller Vertrag zwischen dem souveränen Volke und den alten Herrengeschlechtern. Und so wird man überhaupt die Wohlfeilheit schweizerischer Staatsverwaltung nicht in der Staatsform suchen müssen, sondern in den Volkssitten. Wo diese nicht sparsam und knapp sind, wie sie es in Nordamerika tatsächlich nicht sind, da beruht auch die demokratische Wohlfeilheit nur auf einer Illusion.

Die üble Nachrede ihrer allzu großen Beweglichkeit gilt von der Demokratie ebenfalls gar nicht unbedingt. Es kann vorkommen, daß städtische Demokratien etwas Unruhiges haben, weil ein festes Beamtentum fehlt, weil sich in Demokratien nur schwer ein Stand von Berufspolitikern ausbildet, in dem politische Traditionen forterben. Und wo die fehlen, kann die unberechenbare Laune des Zufalls und des Glücks allerdings zu einer übertriebenen Beweglichkeit führen. Im ganzen aber hat sich noch immer das Wort eines französischen Historikers bestätigt, daß nichts weniger liberal ist als das Volk. Das Volk ist für die unmittelbaren, naiven Empfindungen jeder Art, gute wie böse, besonders empfänglich; es kann fortgerissen werden von gewandten Demagogen, wird aber der Regel nach immer am Alten haften kraft der Macht der Gewohnheit. Es ist nicht richtig, wenn man kurzweg

von der rastlosen Beweglichkeit der Demokratie redet. In reinen Demokratien erhalten sich gewisse Parteigegensätze sehr leicht, von Geschlecht zu Geschlecht erben sie sich weiter. Bei der Durchschnittsbildung der Wähler gewinnen bestimmte Schlagworte einen Zauber, der durch Jahrhunderte fortwirken kann. Wie das sparsamste, kann man die Schweiz auch das konservativste Land Europas nennen. Sieht man die sieben Kantone des Sonderbundes an, so entdeckt man mit Erstaunen, daß es genau dieselben sind, die schon 1586 den Borromäusbund zu Ehren der katholischen Kirche schlossen. Auch von den Amerikanern kann man gar nicht behaupten, daß sie politisch radikal wären. Das sind sie im sozialen Leben. Dagegen werden gewisse demokratische Grundsätze mit einer Heiligkeit festgehalten, die in dem regeren Kulturleben unseres alten Europa nur selten möglich ist. Der Gedanke an die Untrüglichkeit der Volksstimme und dergleichen mehr erhält sich mit großer Zähigkeit. Der Pöbel von Neuyork ist erzreaktionär, ein Hemmnis jeder durchgreifenden Reform; er hat einen Pakt gegenseitiger Schurkerei mit dem Tammany-Ring geschlossen, denn er fühlt sich wohl unter der Herrschaft der Bordellwirte.

Trotz dieser konservativen Gesinnung der breiten Massen ist nicht zu leugnen, daß der Einfluß beredter Demagogen, die dem Volke zu schmeicheln, auf seine Instinkte zu wirken verstehen, in der Demokratie sehr gefährlich werden kann. Der Durchschnitt der eigentlichen Demagogen steht auch sittlich niedriger als der höfische Schmeichler. Wer einen Fürsten über Gebühr verherrlicht, kann doch möglicherweise an dessen Vorzüge glauben; ein Demagog aber, der dem Pöbel schmeichelt, der behauptet, daß in dessen schwieligen Fäusten die

eigentliche Intelligenz des Volkes liege, der lügt mit Bewußtsein. Das ist der Grund, warum Demagogen politisch zu den scheußlichsten Gestalten der Geschichte gehören; der Zug der Gleißnerei ist an ihnen besonders niederträchtig. Am erträglichsten sind noch die brutalen Polterer wie Danton; seine wiehernde Blutleckerei hat doch noch etwas Natürliches. Er ist selbst eine Bestie und sucht darum auch in anderen Menschen die Bestie zu wecken. Welche Heuchelei dagegen in Robespierre. Und doch war er grenzenlos beliebt; jede Dame der Halle schwur darauf, daß er ein Ausbund aller Tugenden sei. Solche Naturen können den Gang der Staatskunst völlig verwirren, ihre Einwirkung auf die Nerven eines erregbaren Volkes kann unberechenbare Entschlüsse hervorrufen.

Deutlich ist, daß die Gleichheit vor dem Gesetze in Demokratien nur dann einen gesunden Zustand darstellt, wenn eine annähernde soziale Gleichheit unter den Bürgern vorhanden ist; ein gewisser ziemlich gleich verteilter Wohlstand ist der gesunde Fruchtboden für die Demokratie. Solche Zustände wie man sie noch vor wenig Jahrzehnten in der Schweiz fand, bevor die Eisenbahnen in die Höhe kamen, waren als Grundlage einer Demokratie leidlich natürlich. Treten die sozialen Gegensätze greller hervor, dann ist diese Staatsform schwieriger zu handhaben, dann entsteht immer die Gefahr, daß die Übermacht des Geldes sich der demokratischen Maschine bemächtigt. In Nordamerika ist das Auf- und Absteigen auf der sozialen Stufenleiter so leicht und so häufig, daß man sagen darf, die soziale Gleichheit ist hier potentiell vorhanden. Man kann sich vorstellen, wie leicht man einander gleich werden könne; insofern ist auch hier die Voraussetzung gegeben, auf der sich die rechtliche Gleichheit aufbauen kann.

Aber Nordamerika ist, wie auch die Schweiz, schon heute auf einen Punkt angelangt, wo der Reichtum der Millionäre dem Staate anfängt gefährlich zu werden. Daß in Nordamerika sich immer wieder gewaltige Ringe von Millionären bilden, die selbstsüchtige Spekulationszwecke verfolgen und dazu die Maschine des Staates in Bewegung zu setzen versuchen, ist ein öffentliches Geheimnis. Wenn dieser Entwicklungsprozeß andauert — und alle Zeichen sprechen dafür — dann kann die Verfassung der Vereinigten Staaten, die schon auf abschüssiger Bahn ist, in eine fürchterliche Korruption hineingeraten.

Zum Bestande der allgemeinen demokratischen Gleichheit gehört ferner ein hohes Maß gesetzlichen Sinnes. Im Volke muß eine lebendige Ehrfurcht herrschen vor dem von der Mehrheit beschlossenen Gesetze, ein Aberglaube an die zauberische Intelligenz der Mehrheit. Nur wo dieser Glaube besteht, wird die Demokratie sich in leidlicher Ordnung bewegen. Nun aber ist deutlich, daß andrerseits im Wesen der Demokratie sehr viele Impulse liegen, die über das Gesetz hinaus treiben. Ist das Volk souverän, so folgt, daß es alles beschließen kann, und wenn in Athen das Wort galt: κύριος ὁ νόμος τοῦ δήμου, so wandelt sich das später durch eine sehr naheliegende Verschiebung der Vorstellungen um in ein ὁ δῆμος κύριος τῶν νόμων. Der Demos kann, weil er souverän ist, alles beschließen, warum nicht auch durch ein einfaches ψήφισμα über bestehende Gesetze hinweggehen? Das ist denn auch in Athen in späterer Zeit häufig genug geschehen.

Noch näher liegt die Gefahr der Selbsthilfe bei Vergehungen und Verbrechen. Weil ein souveränes Volk in der Regel geizig ist, mithin auch den Aufwand für eine wohlgeordnete Rechts-

pflege und was dazu gehört scheut, so pflegen die rechtlichen Institutionen der Demokratie sehr mangelhafte zu sein. Zunächst ist hier schon die Besetzung der Richterstellen schwierig. Ein Richterstand, welcher wirkliche Unabhängigkeit und Ehre besitzen soll, verlangt eine relativ gesicherte Lebensstellung, Unabsetzbarkeit, zum mindesten lange Dauer des Amtes. Wie soll der sich aber bilden in einer reinen Demokratie, welche grundsätzlich Wahlen im raschen Wechsel fordert?

Je nach dem Volkscharakter zeigen sich die Folgen dieses Systems. Wer hat nicht gehört von den Herren Insassen des Zuchthauses im Kanton Schwyz, die hin und wieder Spaziergänge in die freie Natur unternehmen und Saufgelage abhalten. Man läßt das ruhig geschehen, weil den Eidgenossen eine strenge Bewachung der Kerle zu teuer ist. In Nordamerika führt der rücksichtslos anarchische Volkscharakter gegenüber der Schwäche des Gesetzes zu einer Selbsthilfe, die in ihrer Niederträchtigkeit etwas Imposantes hat. Im vergangenen Jahre (1891) sind in den Vereinigten Staaten 123 verurteilte Verbrecher durch den Sheriff hingerichtet, daneben aber noch 195 angebliche Missetäter durch den bekannten Richter Lynch. Denn dieses Verfahren erscheint den Demokraten da drüben besonders einleuchtend; Richter Lynch ist viel schneller als der Sheriff, und vor allem, er verlangt keine Kosten. Aber welche Zustände in einem Lande, das doch aufgehört hat, völlig jugendlich zu sein. Die Zahl der ungesetzlich zu Tode gebrachten angeblichen Verbrecher ist um die volle Hälfte größer als die der gesetzlich Hingerichteten! Und das wird amtlich in allen Zeitungen aufgezählt, als verstünde es sich von selber. Ja, es zeigt sich dabei sogar ein gewisses Gefühl der Genugtuung. Der Yankee verlangt, daß alle Zahlen

seines Landes die größten der Welt sind; so ist er auch hier zufrieden, denn diese Zahlen sind allerdings die größten. Wer solche Dinge übersehen zu können glaubt, der weiß nicht wissenschaftlich zu denken.

Diese Schwäche des Rechts hängt mit den gesamten Institutionen aufs engste zusammen. Mitwirkt dabei der rohe Zustand, in welchem der Süden der Union sich noch befindet. Ganz gewiß ist der Staat nicht allein auf den negativen Tugenden des Christentums aufgebaut. Unsere sächsischen Vorfahren haben aus denselben Gründen wie die Südstaaten Nordamerikas den Pferdediebstahl mit dem Tode bestraft, und sie hatten ebenso ein summarisches Verfahren. Also man soll diese Dinge nicht mit allzu zarten Nerven beurteilen. Daß aber am letzten Ende eine solche Justizpflege das Rechtsgefühl im Volke von Grund aus verwüsten und damit auch die Demokratie selber zerstören muß, bedarf keines Beweises. Jedenfalls kann man sagen: wenn Aristokratien wie Venedig und Bern sich durch feste und gesicherte Rechtspflege auszeichneten, so ist grade hier die schwache Seite der Demokratie.

Diese eigentümlich amerikanische Gewohnheit, eine mangelhafte ordentliche Rechtspflege durch rücksichtslose Selbsthilfe zu ergänzen, führt uns weiter zu der Frage, inwiefern die Demokratie die soziale Freiheit überhaupt dem Grundsatze nach statuiert, ob es wahr ist, daß diese Staatsform jedem Talente die Bahn öffne wie keine andere. Da ist deutlich, nach dem was wir gesehen haben, daß zwar die wirtschaftlichen und die Spekulationstalente sehr leicht gedeihen werden, daß aber die feineren und tieferen Geister hier keinen natürlichen Boden finden. Solche Naturen sind geborene Aristokraten und

werden es immer sein. Der frühere amerikanische Gesandte Bancroft hat oft zu uns gesagt, er liebe sein Vaterland; aber wenn er wieder zu Hause sein würde, dann würde er doch einen Umgang wie hier in Deutschland vermissen. Es herrscht da drüben eine Dünne der geistigen Luft, die nicht bloß mit der jungen kolonialen Kultur sondern auch mit der demokratischen Staatsform zusammenhängt. Hier sollen Talente über eine gewisse Höhe nicht steigen, das ist undemokratisch. Daß ein Mann wirklich glänzt im geistigen Leben, wird nicht gerne gesehen, das Dollarmachen allein wird verziehen.

Sehr eigen ist ferner, daß bei dieser absolut freien Konkurrenz, die die Demokratie im wirtschaftlichen Leben gewährt, andrerseits das souveräne Volk, wenn es aufgewiegelt wird von geistlichen Demagogen, mit der größten Rücksichtslosigkeit tief in die Sitten des Einzelnen und in die Familie eingreift. Welch ein Widerspruch zwischen der unbeschränkten politischen Freiheit und den ungeheuerlichen Temperenzgesetzen, die manche Staaten Nordamerikas sich gegeben haben. Diese Zustände gehören zu den Dingen, welche von dem deutschen Einwanderer drüben am schwersten empfunden werden. Amerika ist das Land schwachen Rechts, aber harter Sitte. Hier wirkt noch immer der Kalvinismus nach, dessen streitbare Sekten die Union doch eigentlich gegründet haben; die kleinen Neuengland-Staaten sind für die spätere Gestalt der ganzen Staatsbildung maßgebend geworden. Man hat sich bei uns gewöhnt, religiöse und politische Parteien zu identifizieren; nach deutscher Ansicht muß der liberale Politiker notwendig auch Protestantenvereinler sein. In Demokratien dagegen ist harter Konfessionalismus die Regel, und für das wirtschaftliche Leben in Nordamerika ist diese konfessionelle Borniertheit auch ein

wahrer Segen. Hier ist der Sabbat in seiner scheußlichen Gestalt doch wirklich notwendig. Für unser deutsches Empfinden ist nichts grauenhafter als allwöchentlich ein solcher Ruhetag gänzlicher Untätigkeit. Wir neigen zur entgegengesetzten Schwäche, zu einer Verbummelung des Sonntags; eine strengere Sonntagsfeier kann in Deutschland nichts schaden. Aber Gott bewahre uns vor dem englisch-amerikanischen Sabbat. Man muß sechs Tage hindurch sich völlig erschöpft haben in allen Muskeln und Nerven, um diese absolute Faulheit des siebenten Tages als eine Erlösung zu empfinden. Die strenge und harte, ganz bornierte Kirchlichkeit der Amerikaner, die uns freieren Deutschen so widerwärtig ist, erweist sich so als eine praktische Notwendigkeit. Wir kommen zu der Erkenntnis, daß überhaupt die Demokratie auf dem Grunde sehr starker religiöser Sitten ruhen muß, wenn sie nicht völlig aus den Fugen gehen soll.

Ähnlich wie den amerikanischen Sabbat werden wir jene Temperenzgesetze beurteilen. Wohl kneipt der Deutsche oft etwas zu viel, aber es bleibt doch im ganzen ein harmloses Behagen; wenn der Amerikaner einmal zu trinken anfängt, dann trinkt er bis er zu Boden fällt. Darum richtet sich allerdings die Aufmerksamkeit der legislativen Körperschaften mit Recht auf dieses Laster. Nun kommen aber die geistlichen Zeloten, predigen gegen das Trinken überhaupt und stellen das harmlose deutsche Lagerbier auf eine Stufe mit dem fürchterlichen amerikanischen Schnaps. Daher dann die scheußlichen Temperenzgesetze in manchen Staaten. Welch ein Eingriff in das Innere jedes Hauses, wenn solche Gesetze gehalten werden sollen. In einer Monarchie könnten sie gar nicht erlassen werden, jeder Monarch würde sich sagen: das geht über

meine Macht, so darf ich nicht in das Haus eingreifen. Das souveräne Volk aber sagt: ich bin alles, ich bin das große Gemeinsame des Staates; ich kann mir alles erlauben. Diese Gesetze werden massenhaft umgangen, führen zu Lüge und Durchstecherei; aber wenn nicht eine solche Energie der öffentlichen Sitte lebendig wäre, so würde bei den losen Staatsformen und dem mangelhaften Rechtssinne alles aus Rand und Band gehen. Es ist der Selbsterhaltungstrieb, welcher durch die Sitte das schlaffe Recht zu korrigieren und zu ergänzen sucht.

Betrachten Sie doch nur den süßesten Pöbel der Welt, den von Neuyork. Es ist der zusammengeströmte Auswurf der ganzen Erde, und wie werden dennoch diese verdorbenen sozialen Elemente, allein auf sich selber angewiesen, hier gezwungen sich zusammenzunehmen. Glauben Sie, daß eine preußische Polizei sie so in Schranken halten könnte, wie sie in Schranken gehalten werden nur durch das strenge Gesetz der Not? Jeder weiß ganz genau: ob ich hier Hungers sterbe, darum kümmert sich kein Mensch. Unter den Deutschen Nordamerikas geht eine Rede, die auch die Yankees für zutreffend halten, daß kein Einwanderer auf einen grünen Zweig kommen könne, bevor er nicht alles aus Europa herübergebrachte Geld ausgegeben habe. Alle müssen sie erst eine schwere und grausame Prüfungsschule durchmachen, dann können sie hoffen sich emporzuarbeiten. Es ist vor allem das Schreckmittel des Hungertodes, das hier als eine Schule der Disziplin wirkt.

Auch die gute Gesellschaft ist nicht, wie man fälschlich meint, besonders ungebunden in Demokratien; in vieler Hinsicht ist sie in Nordamerika weit gebundener als im

alten Europa. In deutschen Bädern weiß man durchschnittlich doch von sehr vielen Leuten aus der guten Gesellschaft, wer es wohl sein mag; jeder trägt seinen Titel mit sich herum, den Henkel, an dem man den Topf anfassen kann. In Amerika aber ist jeder nur Mister Soundso, man kann ebensogut einen alten Zuchthäusler vor sich haben wie einen großen Kaufmann. Das hat zur Folge, daß die guten Familien sich wie die Mimosen verhalten. Man macht in Amerika nahe Bekanntschaften unendlich viel seltener als bei uns; der innerlich vornehme Mann hat das Gefühl der Unsicherheit den Fremden gegenüber. So finden wir nebeneinander völlige politische Gleichheit aller und im geselligen Leben eine recht fühlbare Abschließung und Ausschließung.

Ganz besonders schwer für die Demokratie ist es, Organe des Staatswillens zu finden, die zugleich dem Grundsatze der allgemeinen Gleichheit entsprechen und etwas Tüchtiges leisten. Daß das Beamtentum gewählt werden muß und sehr häufig, liegt im System; sonst hörte ja das souveräne Volk auf, der wirkliche Souverän zu sein. Ein tüchtiges Beamtentum aber ist nicht denkbar ohne einen traditionellen Ehrbegriff, es muß gewisse überlieferte Grundsätze von Standesehre und Standesanschauung haben. Das Regieren ist eben auch eine Kunst, die gelernt werden muß und die gewisse traditionelle Handwerksgeheimnisse braucht. In das demokratische Beamtentum aber kommen Dilettanten und, was noch schlimmer ist, Spekulanten und verderben seinen Geist. Und dazu ferner die Frage der Bezahlung. Zwar sagt der angeborenen Filzigkeit des souveränen Volkes ein unentgeltliches Beamtentum am meisten zu; da macht man aber die Erfahrung, daß das etwas Hocharistokratisches ist, weil dann nur die Reichen in die

Ämter gelangen. Daher zieht man doch ein besoldetes Beamtentum vor, und so finden wir die wunderbare Erscheinung, daß das englische Selfgovernment durchschnittlich nicht bezahlt wurde, dagegen in Amerika alle Selbstverwaltungsstellen bezahlt werden. In welchem Maße sie nun aber den gemeinen Spekulationsgeist reizen müssen, ist deutlich. So ist der Grundsatz: dem Sieger gehört die Beute in den Vereinigten Staaten Sitte geworden. Im Augenblick, da ein neuer Präsident gewählt wird, werden alle Beamtenposten als erledigt betrachtet, sie werden neu besetzt mit Anhängern der siegreichen Partei. Wie dadurch der ganze Parteikampf ausartet zu einem Ringen um die Beute und das ganze Beamtentum zerrüttet wird, das hat die neueste Geschichte des Landes deutlich gezeigt.

Sehr bezeichnend ist auch die Abstufung der Besoldung. Sie trägt prinzipiell den Charakter der Mittelmäßigkeit. Subalterne, Schreiber werden viel besser bezahlt, als die Beamten dieser Stufe bei uns in Deutschland, weil sich sonst niemand für diese Stellungen findet; man wird lieber Kellner und ist ebenso angesehen. Dagegen hat der Präsident einen Gehalt, welcher zu dem Reichtum des Landes in einem lächerlichen Gegensatz steht; denn Gehälter wie wir sie Ministern und Generalen geben gelten für undemokratisch. Da nun doch die Ausgaben, der Luxus in diesen höheren Stellungen kolossal sind, ein Beamter hier also mit seinem bettelhaften Gehalte gar nicht auskommen kann, so führt auch das wieder zu der Durchstecherei und Korruption, die das amerikanische Beamtentum so verdorben hat. Diese Regel, daß es in der Demokratie schwer ist, ein tüchtiges Beamtentum zu schaffen, hebt auch Frankreichs Beispiel nicht auf. Hier ist das Beamten-

tum noch das monarchische des Bonapartismus. Was aus der alten Maschine in Zukunft werden wird, wenn sich dauernd kein neuer Monarch findet, kann niemand mit Sicherheit sagen, ihr Organismus bis jetzt aber ist nicht republikanisch.

Noch schwieriger für die Republik ist die Ordnung eines stehenden Heeres. Ein stehendes Heer mit einem Offizierstande, der eine bestimmte Standesgesinnung hegt, wird immer monarchische Neigungen haben; überall hat das die Weltgeschichte gezeigt. Einen anerkannt großen Feldherrn kann eine Republik viel schwerer ertragen als ein legitimer Monarch. Kann der Monarch nicht selber das Heer führen, so ist er doch imstande, kraft seines historischen Rechts, einen anderen Feldherrn nicht geradezu fürchten zu müssen. Republiken dagegen werden mit siegreichen Feldherren schwer fertig. Man sucht sich ihrer auf irgend eine Weise zu entledigen, damit sie nicht unversehens die ganze Staatsform über den Haufen stoßen. Die französische Republik von 1848 erkannte diese Gefahr; es wurde bestimmt, daß der Präsident der Republik, obgleich er alle Offiziere ernannte, selber doch keine Militäruniform tragen, keine Charge bekleiden dürfte. Es hat bekanntlich nichts genützt; der Mann, der über das Schicksal der Soldaten bestimmte, hat diese militärische Gewalt gebraucht, die Republik zu stürzen. Im ganzen wird man sagen können, daß die Lage republikanischer Staaten am normalsten und glücklichsten ist, wenn sie keine Nachbarn haben im Sinne der Bedrohung; das ist das glückliche Los der nordamerikanischen Union. Vor Mexikanern, vor den verfaulenden Kreolenstaaten braucht man sich nicht zu fürchten, und von Kanada haben sie so wenig zu besorgen, daß sie vielmehr stark daran denken, dies Land einmal selbst

zu verspeisen, was ich ihnen auch von Herzen gönnen würde.

So bietet die Organisation von Beamtentum und Heer in der Republik eigentümliche Schwierigkeiten. Weil die Nordamerikaner nicht in der Lage sind, ein zuverlässiges, gutes Beamtentum sich zu verschaffen, weil der Name: Politik dort einen bösen Nebensinn hat, wie früher der Name: politisch in Deutschland soviel bedeutete wie machiavellistisch, darum kann der Staat da soviele Aufgaben gar nicht in die Hand nehmen, die er in Deutschland übernehmen kann. Eine große soziale Gesetzgebung ist nicht möglich, weil die besten Elemente der Gesellschaft sich außerhalb des Staates bewegen. Der Staatsdienst verliert hier seinen Nimbus, seine Würde, und daraus allein schon ist auch die Schwierigkeit der obersten Leitung zu erklären. Dazu die weitere, in jeder Republik ungeheuer schwere Frage, wie diese höchste Spitze organisiert werden soll. Ein einziger Mann durch Volkswahl erhoben, wie Louis Napoleon 1848 in Frankreich, hat eine so ungeheuere Macht, daß die republikanischen Institutionen kaum Widerstand leisten können. Napoleon konnte mit Recht zur Nationalversammlung sagen: ich allein habe mehr Stimmen hinter mir als Ihr alle zusammen. Wie sorglich hat man darum in der jetzigen französischen Republik die Bildung der Präsidentschaft erwogen. Einen Mann allein an der Spitze wollte man haben, zu mächtig aber sollte er nicht werden. Er durfte also nicht von dem souveränen Volke gewählt sein, sondern durch das Parlament, nur durch einige hundert Stimmen. Dazu fügte man den komischen Widersinn, auf den ich schon hingewiesen habe, daß dieser Präsident für seine Regierungshandlungen, mit der einzigen Ausnahme eines

Staatsstreiches, eines Verfassungsbruches, selber unverantwortlich sein, daß er durch verantwortliche Minister regieren solle.

In Nordamerika, wo man mit der Republik Ernst gemacht hat, ist auch der Präsident ein Beamter, der selber einstehen muß für das, was er und seine Minister tun. Ihm kann man daher auch nicht, wie unter Umständen einem Monarchen, der unverantwortlich ist, Räte gegen seinen Willen aufdrängen; parlamentarische Regierung ist also hier gar nicht möglich. So ist der amerikanische Präsident, grade weil er verantwortlich ist, ein viel mächtigerer Mann als ein König von England. Man muß hier beachten, daß die ersten Kolonisten in Neu-England eine sehr lange monarchische Vorgeschichte hatten. Daher die Gewohnheit, an die Spitze jeder Kolonie einen Einzelbeamten zu stellen, einen Gouverneur; dieser Gouverneur wurde später dann einfach republikanischer Beamter. So war Besetzung der höchsten Stelle durch einen Mann hier die Regel, und das führte ganz konsequent dazu, daß auch an die Spitze der ganzen Union ein Präsident gestellt wurde. Die Gefahr seiner großen Gewalt ist hier darum geringer, weil er einem Bundesstaate vorsteht und weil seine Tätigkeit auf einen kleinen Kreis sich beschränkt. Die auswärtige Politik, das Münz- und Postwesen bilden allein den Kreis seiner Wirksamkeit, daher kann der an sich mächtige Mann der Demokratie nicht eigentlich gefährlich werden. Ebenso ist die Tätigkeit der Gouverneure, da der Staat sehr wenig regieren darf und das Staatsleben mehr einer freien Gesellschaft gleicht, eine ziemlich beschränkte.

Unter anderen Verhältnissen aber, in einem Einheitsstaate wie Frankreich kann die Macht eines einzelnen Herrschers der demokratischen Republik ernste Gefahr bringen;

andrerseits ist die Ernennung eines Kollegiums an der Spitze der Demokratie mit der Gefahr verbunden, daß die Regierung selbst in Parteien zerfällt, welche einander bekämpfen. Ein besonders abschreckendes Beispiel einer kollegialen Regierung ist das Direktorium der französischen Revolutionszeit, welchem der achtzehnte Brumaire ein Ende machte; eine so niederträchtige Regierung wie dieses Direktorium hat es in der Geschichte selten gegeben. Sehr viel tun auch hier alte Staatsgewohnheiten. In der Schweiz, solange sie als Eidgenossenschaft besteht, ist kollegialische Regierung die Regel gewesen; manche Parteigegensätze werden hier im stillen um des lieben Friedens willen überwunden.

Das etwa sind die gemeinsamen Charakterzüge der Demokratie. Leicht ist es nicht, sie aus der großen Mannigfaltigkeit demokratischer Staatsbildungen herauszufinden.

Man soll sich auch nicht täuschen darüber, daß der demokratische Grundsatz der freien wirtschaftlichen Konkurrenz das Wesen dieser Staatsform heute völlig zu verändern beginnt, daß sie tatsächlich führt zu einer Herrschaft der Börse. In Nordamerika ist dieser Zustand bis jetzt noch erträglich darum, weil das junge Land immer noch ungeheuere Fortschritte in seinem Wohlstande macht und es hier nicht darauf ankommt, ob einzelne Menschen einen unverhältnismäßig großen Teil des Rahmes für sich abschöpfen. Daß die beiden großen amerikanischen Parteien aber weiter nichts sind als geldhungerige Cliquen, darüber kann sich niemand täuschen, der nicht die leersten Phrasen radikaler Zeitungen gedankenlos nachspricht. Ebenso ist im heutigen Frankreich jedenfalls eine Realität klar zu erkennen, die heißt: Herrschaft der Börse über das Land, Herrschaft Rothschilds über die Börse. Das ist das wirkliche

Verhältnis, das darum hingenommen wird, weil es jedem, der ein weites Gewissen hat, Gelegenheit gibt, sich selbst zu bereichern. Dieses Bestreben beherrscht französische Regierungen schon seit langer Zeit. Schon das Julikönigtum, das erst völlig mit den alten Traditionen brach und die Bahn wies für eine Revolution ohne Ende, hat ja das Motto gegeben: Enrichissez-vous!

Es bedarf nach allem was wir gesehen nicht erst der näheren Begründung, warum die demokratische Staatsform in der orientalischen Welt gar keinen Boden gefunden hat. Mit Ausnahme der phönizischen Küstenplätze hat Asien gar keine Demokratien gesehen. Die eigentümliche Beschränktheit des orientalischen Empfindens ist das genaue Gegenteil der demokratischen Ungebundenheit und Rücksichtslosigkeit. Dagegen haben die Hellenen in dieser Staatsform ihr Höchstes geleistet, man muß sagen, daß die Demokratie mit der Sklaverei als Grundlage dem griechischen, speziell dem ionischen Charakter am besten entsprach. Im Mittelalter konnte sich die reine Demokratie wegen der vorherrschenden alten ständischen Formen nicht entwickeln, nur in italienischen Städten hat sie eine kurze Zeit der Größe gehabt, namentlich in Florenz, das so vielfach an Athen erinnert. Aber auch die griechische Demokratie hat sehr schnell die Überlegenheit der Militärmonarchie Makedoniens erfahren müssen, und in den Städten Italiens liegt von vornherein ein Zug der Leidenschaftlichkeit, der diesen Staaatswesen keine Dauer versprach. Das Ende war hier fast regelmäßig die Unterwerfung unter einen Tyrannen, der volksbeliebt war und der Masse nicht als Tyrann erschien.

Es wäre töricht, aus solchen Erfahrungen wie sie

besonders Athen uns bietet, Schlüsse zu ziehen für die Demokratie der neuen Zeit. In einem großen Flächenstaate nimmt die Demokratie schon darum eine völlig veränderte Gestalt an, weil hier die wirtschaftliche Freiheit des Individuums für das Wesentliche gilt, während in jenen Demokratien das Individuum völlig aufging in dem Gedanken des Staates. Nachdem sich im achtzehnten Jahrhundert in Amerika die Demokratie der Vereinigten Staaten ausgebildet hatte, löste sich der ganze Kontinent in ein Bündel von Demokratien auf, und für jene Völker, die alle noch eine junge Geschichte haben, ist diese Staatsform auch ganz geeignet. Die Geschichte Brasiliens hat gezeigt, daß eine Monarchie ebensowenig wie eine Aristokratie sich improvisieren läßt, wenn nicht monarchische Traditionen im Volke lebendig sind. Das Haus eines persönlich wackeren Kaisers war doch nicht mit dem Lande verwachsen, und so wurde er durch eine ganz erbärmliche Revolution vertrieben.

Europa dagegen hat grade eine alte Geschichte mit monarchischen Traditionen, die sich nicht ohne weiteres wegwischen lassen; schon aus diesem Grunde bietet es weniger Boden als Amerika für die demokratische Staatsform. Europa bedarf ferner einer weit ausschauenden Politik, die Nordamerika, das ohne kräftige Nachbarn ist und darum, wie Washington rühmen konnte, den Nationalhaß nicht kennt, vorläufig nicht nötig hat. Dazu sind in Europa die sozialen Gegensätze viel greller als in der neuen Welt; es fehlt hier also ein wichtiges Fundament der Demokratie, die Gleichheit. Endlich will unser alter Kontinent viel regiert werden, was sich ebenfalls mit der Demokratie nicht gut vereinigen läßt. Die europäische Nachahmung dieser Staatsform und ihre zuletzt verhältnismäßig lange Dauer in Frankreich läßt sich nur daraus

erklären, daß hier die alten Dynastien sich völlig regierungsunfähig gemacht haben.

Suchen wir uns nun noch an einigen historischen Vorbildern das Wesen der Demokratie im einzelnen zu erläutern. An dem Gegensatz von Athen einerseits und der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andrerseits tritt uns der ganze Unterschied modernen und antiken Lebens, der Massenaristokratie des Altertums und der wirklichen Demokratie der Neuzeit deutlich entgegen. Ohne Zweifel hat die Idee des Hellenentums in Attika ihre eigentlichste, herrlichste Verkörperung gefunden, ganz und gar nicht in dem rauhen Kriegerstaate Sparta. Die Tugend der Tapferkeit, die einzige der Spartaner, haben die Athener ebenfalls, aber in mehr menschlichen und ritterlichen Formen besessen. Seit wir den Boden der althellenischen Welt wieder aufdecken, erkennen wir, daß es in Griechenland wirklich nur ein Athen gab. Wenn ein anderer Ort des Landes daran denken konnte an künstlerischem Schmuck mit Athen zu wetteifern, so war es Olympia, und doch steht, was die Ausgrabungen hier zutage gebracht haben, den Hermes und die Nike vielleicht ausgenommen, tief unter den Denkmälern attischer Kunst. Dieses geistige und künstlerische Übergewicht Athens hat man schon im Altertum dermaßen empfunden, daß nach dem tiefen politischen Falle Griechenlands doch diese eine Stadt im Wetteifer von fremden Nationen gehegt und gepflegt worden ist. Was hat Attalus, der König von Pergamon, dort alles gebaut, und noch in ganz später Zeit tritt jener Herodes Attikus auf, der die alten Prachtbauten durch neue halbrömischen Stils zu erweitern suchte. Immer noch erschien diese Stadt als das Juwel der ganzen griechischen Kulturwelt.

Auch einen Staat wie den atheniſchen hat es nur einmal gegeben, und das Gedeihen dieſer ganz loſe geordneten Demokratie iſt um ſo erſtaunlicher, als die Aufgaben des Staates unendlich ſchwierige waren. Athen liegt nur eine Stunde vom Meere entfernt, der Boden von Attika iſt ſehr unfruchtbar, der Ölbaum war das einzige wertvolle Gewächs. Alles wies auf die See hin; die Felszunge von Munychia ſchien ſich von ſelbſt darzubieten als Stelle für einen Leuchtturm und ſeine Bucht für einen trefflichen Hafen. Das alles aber ſah man nicht oder wollte es nicht ſehen; erſt ein Genie wie Themiſtokles mußte kommen, um das widerwillige Volk mit der Einſicht zu erfüllen, daß Athens natürliche Aufgabe auf dem Meere läge. Und wie langſam gingen ſie darauf ein. Das Gerede von der raſtloſen Beweglichkeit und Unruhe der Athener, wie einſeitig erſcheint es dem, der auf dem althiſtoriſchen Boden geſtanden, die örtlichen Verhältniſſe ſelber geſehen hat. In einer halben Stunde fährt man im Wagen von der Akropolis zum Hafen. Nun war bekanntlich in den Perſerkämpfen das alte Athen ſo gut wie zerſtört, und als Themiſtokles durchſetzte, daß man einen Hafen anlegte, ſchien es das Natürliche, dieſen Hafen zum Hauptplatz zu machen, das alte Athen zur Nebenſtadt werden zu laſſen. Aber der Demos vermochte ſich nicht von den Tempeln der Väter, von der gorgotötenden Athene auf der Akropolis zu trennen. So wird der Hafen eine Stunde von Athen gebaut, und man gerät auf ſolche Künſteleien wie die langen Parallelmauern, welche Stadt und Hafen verbanden. Hier kann man den konſervativen, am alten klebenden Sinn des δῆμος μόναρχος deutlich erkennen.

Aber nicht nur die materiellen Verhältniſſe des Landes

waren ungünstig, es stand auch politisch im Nachteil dadurch, daß es nicht, wie die Spartaner an der unzufriedenen Stadtjunkerpartei in ganz Griechenland, eine natürliche Bundesgenossenschaft besaß. Sparta war die führende Macht des Peloponnes. Wie anders Athen. Es war wohl theoretisch beliebt als eine Stadt der Freiheit; aber nur theoretisch, denn durch seine steigende Blüte fühlten sich grade die konkurrierenden demokratischen Staaten bedroht. Diese schöne Inselwelt hatte gemeinsame Handelsinteressen mit Athen gegen Sparta, andrerseits aber waren die Handelsplätze auf diesen Inseln auch die Konkurrenten Athens; daher war diese Bundesgenossenschaft lange nicht so fest verknüpft wie der aristokratische Junkeranhang mit Sparta. Es ist bewunderungswürdig, wie man unter solchen Verhältnissen doch große prinzipielle Politik hat treiben können; man stand Sparta mit dem Bewußtsein gegenüber, Träger eines selbständigen politischen Prinzips zu sein.

Und alle diese Aufgaben einer höchst verwickelten auswärtigen Politik hat Athen eine Zeit hindurch wahrhaft glänzend gelöst, nicht eigentlich durch seine Staatsform, sondern durch die hohe und edle Begabung des Volkes, die so in der Selbstregierung sich besonders frei entfesseln konnte. Hier muß man das große Herz, das natürliche Genie des athenischen Demos bewundern, der doch eine Empfindung hatte für ein griechisches Vaterland. An der Idee eines Großgriechenlands hat sich Athen verblutet. Diese Idee, eine Stadt zu einem Großstaat auszugestalten, war undurchführbar wegen der Unzuverlässigkeit der Bundesgenossen und weil die antike Staatskunst überhaupt unfähig war, ein Föderativsystem zu schaffen. Wo alle Bürger unmittelbar teilnahmen am Staatsleben, konnten föderative Formen keine Wahrheit

werden. Es hat nicht einmal einen Gesamtnamen für die von Athen geleitete Bundesmacht gegeben, es wird immer nur von den Athenern und ihren Bundesgenossen gesprochen. Es ist eine Hegemonie gewesen und zwar in sehr drückenden Formen; die Bundesgenossen haben auszuführen, was das souveräne Volk auf der Akropolis beschließt. In diesen Verhältnissen und in der natürlichen Zuchtlosigkeit der anderen griechischen Stämme, welche eine starke Führung nicht ertragen wollten, darin mehr als in der Demokratie ist der tragische Untergang Athens begründet gewesen. Wenn wir das heute auch begreifen, so ist der Inhalt seiner Geschichte noch immer erhebend. In der atheniſchen Politik ist trotz unzähliger Torheiten doch immer ein Zug begeisterungsvoller Größe. Die Spartaner erkannten die materielle und geistige Überlegenheit dieser Stadt und ertrugen sie schwer, daher die perfide Phrase beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges, jetzt gälte es, die anderen Staaten von Athen zu befreien.

Die Geschichte Athens weist schon von früh an auf eine demokratische Entwicklung hin. Sogleich die Entstehung der Stadt scheint milder und menschlicher gewesen zu sein; nicht wie Sparta durch Eroberung ist sie gegründet, sondern sie ist entstanden, soweit wir jene Anfänge zu erkennen vermögen, durch allmählichen Zuzug von Einwanderern, die an dem gastlichen Strande ihren Erwerb suchten. Daher sind die aristokratischen Formen hier nicht von Dauer gewesen. Anfangs hat auch Athen ein Königtum gehabt, das aber, einmal beseitigt durch das Emporkommen der großen Geschlechter, keine Nachwirkung in der Verfassung hinterlassen hat; nur der Titel des einen der neun Archonten erinnert in späterer

Zeit noch daran. Es folgt zunächst eine aristokratische Herrschaft. Aber der Übermut regierender Stadtgeschlechter macht sich geltend vor allem in der Ausbeutung des Demos; hiergegen erheben sich Bewegungen, die zu einer demokratischen Umwandlung führen durch die Solonische Verfassung. Eine Zeitlang kommt durch demagogische Umtriebe noch eine Tyrannis zur Herrschaft; endlich, nachdem diese Tyrannis dem Adel zum großen Teil die Köpfe abgeschlagen hat, erscheint die eigentliche, durch Kleisthenes neugeordnete Demokratie und nimmt sofort konsequente Formen an. Der Schwerpunkt der Souveränität wird immer mehr, schließlich ganz unmittelbar in die Volksversammlung, die Gesamtheit der Vollbürger, verlegt.

Formlos im höchsten Grade ist diese Demokratie. Im Beamtentum ist der Grundsatz der Kollegialität in der gefährlichsten Weise verwirklicht. Auch für die Kriegführung erlangen immer mehrere zusammen das Feldherrnamt, man kommandiert selbdritt, selbviert, wie die Athener auch in ihrer Sprache sagten. Dafür haben wir heute am wenigsten Verständnis, dieses Prinzip der Kollegialität ist uns doch das eigentlich Rätselhafte an dem ganzen Staate. Wir können schon kaum begreifen, wie die Römer es angefangen haben, mit zwei koordinierten Konsuln zu regieren; wie aber griechische Heere von drei oder vier Strategen haben geführt werden können, das ist uns erst ganz unbegreiflich. Sicherlich hat es sich meist so gestaltet, daß unter den Vieren einer die drei anderen so überragte, daß sie sich ihm faktisch unterstellten. In der ἐκκλησία hatten schließlich die Tausende selber unmittelbar Anteil an der Souveränität. Man hält es für undenkbar, daß ein Staat in so radikal demokratischen Formen

regiert worden sei, daß eine auswärtige Politik großen Stiles hier habe geführt werden können. Theoretisch klingt das so unglaublich, daß die griechischen Philosophen wegwerfend von diesen Verhältnissen geredet haben.

Grade hier aber muß man sich hüten vor Professorenpolitik. So sehr Aristoteles zu bewundern ist, in dem neu aufgefundenen Fragmente seiner Schrift vom Staate der Athener erscheint er doch als der gelehrte Schulmeister. Es war althellenischer Grundsatz, daß die politische Berechtigung auf der Wehrpflicht beruht. So lange man nur Landtruppen hatte, war der schwere Hoplitendienst Grundlage des Stimmrechts gewesen, und als Schwerbewaffneter zu dienen war nur dem Wohlhabenden möglich. Als aber Themistokles die Athener vom Land auf die See führte, bedeutete das für die athenische Geschichte ungefähr dasselbe wie die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für Preußen. Man mußte die niedrigsten Klassen heranziehen, um die Ruderbänke der Trieren zu besetzen; so ergab sich mit unabweisbarer Notwendigkeit auch die Ausdehnung des Stimmrechts auf die untersten Schichten des Volkes. Deswegen nun aber Themistokles einen Vorwurf zu machen, wäre ebenso töricht, als wenn man Bismarck einen Vorwurf machen wollte aus der Einführung des allgemeinen Stimmrechts im Norddeutschen Bunde. Wir wissen, das war für Bismarck ein notwendiges Mittel, um die breite Masse der Demagogen zu beschwichtigen durch ein Nonplusultra politischer Rechte. Die Nation war ganz und gar nicht einverstanden mit Bismarcks deutscher Politik. Wohl war in ihr die Sehnsucht nach der deutschen Einheit weit verbreitet, daß sie aber durch einen Krieg Preußens gegen Österreich geschaffen würde, das war keineswegs der

Wille des Volkes. Darum war der Begründer dieser Einheitspolitik gradezu gezwungen, solche Mittel der Verzweiflung zu ergreifen.

Ebenso war die Lage des Themistokles, der in aller Geschichte der nächste Geistesverwandte Bismarcks gewesen ist. Allgemeines Stimmrecht für alle Klassen, das hat etwas Tragisches, aber man soll darüber nicht schulmeistern. Die Radikalisierung der politischen Rechte lag in den Verhältnissen; und die breite Unterlage der Sklaverei, worauf der athenische Staat stand, verhinderte doch, daß hier die ganz rohen Triebe der Menschennatur unmittelbar zur Geltung gelangten. Und das verhinderte auch die altüberlieferte Pietät vor einigen großen Herrengeschlechtern, die sich in all seiner Beweglichkeit der attische Demos noch immer bewahrt hatte. Das Ansehen der beiden großen Geschlechter der Philaiden und Alkmäoniden, die ihre Abstammung von Ajax und Nestor herleiteten, war ein rein tatsächlich ererbtes, sie hatten formell gar keinen Vorzug vor anderen Familien des Landes. Aber in diesen mächtigen Dynastien gleichsam vererben sich gewisse Traditionen vom Vater auf den Sohn, hier entstehen geborene Herrschernaturen, die den Demos dahin bringen, eine auswärtige Politik großen Stiles zu treiben, allerdings unter beständigen Rückfällen. Oft müssen alle Künste der Beredsamkeit aufgeboten werden, um die Hartköpfigkeit des Demos zu bezwingen.

In keinem Staate hat menschliche Beredsamkeit einen so großen, dämonischen Einfluß geübt wie in Athen. Eine solche Macht der Rede können wir für moderne Völker gar nicht mehr wünschen; wir halten uns mehr an die Sache als an die Form. Man muß sich hineindenken in den beinahe raffinierten Schönheitssinn der Athener, in eine Reizbarkeit, die soweit

ging, daß ein Redner durch einen einzigen Verstoß sich dem öffentlichen Hohngelächter preisgeben konnte. Eine solche ästhetische Genußfähigkeit, eine solche Freudigkeit der Aufopferung für das Schöne kann unsere moderne Welt nicht mehr begreifen. Erinnern Sie sich der schönen Rede des Demosthenes, worin er sagt: Unser Staat hat die Aufgabe der schönste zu sein. In dieser nervösen Empfänglichkeit des atheniſchen Volkes auch für die Kunst der Rede lag allerdings politisch zugleich die große Gefahr, daß der Demos zu plötzlichen Entschlüssen des Neides und der Rachsucht mit fortgerissen wurde. Wie oft ist das nicht wirklich geschehen. Wenn nun freilich ein Mann sich fand wie Perikles, eine Tyrannengestalt edelsten Stiles, zugleich Staatsmann, Feldherr und ein Redner ersten Ranges, dann zeigte sich die Verfassung grade durch ihre losen Formen sehr wirksam.

Gegen Männer aber, deren Macht dem Staate hätte gefährlich werden können, schuf sich der Demos noch weiter ein Mittel die Gewalt zu behaupten in dem Notrecht des Scherbengerichts. Das war in der Tat notwendig. Wohl wirkte mit zur Einführung dieser Institution der Neid gegen hervorragende Männer. Die Ausschließung hat zuweilen Männer getroffen, deren Anwesenheit im Staate ein Segen gewesen wäre; dennoch wird man dieses Machtmittel unter den Verhältnissen des atheniſchen Staates nicht kurzweg mißbilligen können. Der Hergang war dabei der, daß einer, der es wagen wollte, auftrat, um zu sagen: es ist ein Mann im Staate, der uns gefährlich wird. Will das Volk auf den Antrag eingehen, so erfolgt die Abstimmung, und jeder schreibt auf seine Scherbe den Namen des Mannes, den er für gefährlich hält. Es war also keine reine Denunziation, sondern gewissermaßen

ein Würfelspiel. Derjenige, welcher auf diese Weise anzeigte, war natürlich ein hervorragender Mann, und er war in Gefahr, daß sich das Gericht des Volkes gegen ihn selber wandte.

Ähnlich verhält es sich mit anderen Einrichtungen des Staates, die uns auf den ersten Blick wie eine Tollheit erscheinen. Da alle Wahl noch etwas Aristokratisches hat, so gelangte man bald dahin, daß die wichtigsten Staatsämter durch das Los besetzt wurden. In dieser Unvernunft des Loses hatte man grade das Mittel gefunden, um die Einseitigkeit der Mehrheitsherrschaft zu vermeiden. Es gab zwei große Parteien, und es bildete sich die Regel aus, daß beide ihre Kandidatenlisten vorlegten; unter den Namen dieser Listen wurde gelost. So konnte es sich fügen, daß die tatsächlich herrschende Partei in gewissen Verwaltungsstellen in der Minderheit blieb und also die Mehrheitsherrschaft doch nicht ganz rücksichtslos ausgebeutet wurde.

Nun aber entwickelt sich die Demokratie mit jener unheimlichen Konsequenz, die ihr innewohnt, bis zum letzten Ziele. Es gilt die Gleichheit auch tatsächlich durchzuführen. Das gelingt dadurch, daß die Staatslasten unverhältnismäßig schwer auf die Schultern der Reichen gelegt werden. Bei einem Flottenbau ward den Reichen einfach vorgeschrieben, wie viele Schiffe sie zu bauen hätten. Andrerseits werden der Masse des Volkes, damit sie die Volksversammlung besuchen könne, Diäten gezahlt für die der Arbeit genommenen Stunden. So wollte man künstlich die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse aufheben, die Gleichheit von arm und reich herstellen. Das geht nun weiter in dulce infinitum, bis der Pöbel sogar die θεωρικά, Schaugelder für das Theater, erhält. Dieser Demos hatte seine Sykophanten, wie Monarchen

ihre Schmeichler haben. Und mit dem politischen Niedergange Hand in Hand geht die Sittenzerrüttung seit den Tagen der Sophisten. Aus dieser Zeit des Verfalls der alten harmonischen Sittlichkeit der Hellenen ist Euripides ein wahres Prachtexemplar; dieser schöne Apfel hat schon einen Wurmstich. Er stellt eine rein persönliche Moral auf: Was ist denn Unrecht, wenns dem Täter anders scheint?

Das letzte Ende dieser Entwicklung ist leicht zu erraten. Bewunderungswürdig bleibt immer, wie lange es aufgehalten wurde. Es sind eben die großen Männer, die das Schicksal immer von neuem hemmen; endlich aber mußte doch ein reines Demagogentum aufkommen. Die Tage, da Kleon anfängt zu herrschen, sind für alle Zeiten charakteristisch. Der Vergleich mit modernen Verhältnissen liegt hier sehr nahe; diese athenischen Demokraten sehen wir mit denselben Phrasen ausgerüstet wie die des heutigen Tages. Das Demagogenkunststück, einem Staatsmanne, der den Staat wesentlich als Macht darstellt, die Behauptung entgegenzuwerfen, ihm gehe Gewalt vor Recht, hat schon Kleon Perikles gegenüber geübt. Leider mit viel schlimmerem Erfolge als Bismarcks fortschrittliche Feinde, denn das athenische Volk begann den demagogischen Aufwieglern Glauben zu schenken. Und da nun Kleon noch das unbegreifliche Glück hatte, einen Kriegszug erfolgreich auszuführen — wie das zugegangen ist, mag der Himmel wissen — so stand sein Ansehen felsenfest, und der Staat geriet immer mehr ins demokratische Treiben. Nun wollte es das Schicksal, daß in Alcibiades ein Genie erschien, leider ein falsches; die Fähigkeit, Maß zu halten, fehlte ihm gänzlich. Es war eine überschwenglich begabte Natur, die das Bedürfnis hatte, ihr Talent nach allen Seiten hin glänzen zu

lassen, der es weit mehr um sich selber als um die Sache zu tun war. Solche Menschen kommen auf dem Boden einer Demokratie leicht in die Höhe. Durch den törichten Zug nach Sizilien wurde die Katastrophe des Peloponnesischen Krieges vorbereitet, und von diesem Schlage konnte sich Athen nicht wieder erholen. Alles was Demosthenes mit hinreißender Gewalt dem Volke in die Seele redete, war nun zu spät gesprochen. Alles in allem bleibt Athen doch eine einzige Erscheinung, und seine Geschichte wird immer lehrreich sein, weil man auch hier wieder die relative Wertlosigkeit politischer Formen erkennt.

Eine denkwürdige Nachblüte atheniſchen Kunstsinns in einer reinen, nicht auf dem Sklaventum beruhenden Demokratie brachte das Florenz des Mittelalters hervor. Frühe waren hier die alten Herrengeschlechter der Stadt gedemütigt und zum Eintritt in die Zünfte gezwungen worden. Herrliche Baudenkmäler erinnern noch heute an diese unvergeßliche Zeit der Demokratie. Unter allen Neueren sind die Florentiner das Volk der intensivsten Kultur geblieben. Aber es fehlten leider alle Bedingungen einer längeren Dauer. In einem so stürmischen Gemeinwesen, wo eine Bluttat der anderen folgte, wo man mit der größten Gewissenlosigkeit jedem Ziele nachging, mußte bald eine starke Regierung notwendig werden, hier mußte aus der Demokratie die Tyrannis hervorgehen. —

Zu dem reichen Kulturleben der florentinischen Demokratie wie zu der feingebildeten Massenaristokratie Athens stehen die Demokratien der neueren Zeit in einem völligen Gegensatz. In Athen sehen wir den Idealismus zu einer fast schwindelerregenden Höhe gestiegen, in der demokratischen Schweiz dagegen ebenso wie in Nordamerika finden wir einen

sehr energischen materiellen, wirtschaftlichen Zug und Gleichgültigkeit gegen die idealen Güter des geistigen Lebens. „Kein Geld, keine Schweizer," „Zeit ist Geld," das sind die bezeichnenden Schlagwörter dieser modernen Republiken.

Die Kraft des schweizerischen Lebens liegt unzweifelhaft in der tüchtigen materiellen Arbeit. Nicht schlechthin soll man von dem Banausentum der Schweizer reden; in diesem kleinen Lande, das nicht mehr Einwohner zählt als das Königreich Sachsen, sind zwei mächtige Zweige des Protestantismus emporgekommen. Aber Zwingli und Kalvin sind doch mehr weltbürgerliche Helden gewesen; jede das Leben einer Nation bestimmende Kultur dagegen wird immer auch einen nationalen Charakter tragen müssen. Und daß eine nationale Gesamtkultur in der Schweiz nicht aufkommen kann, liegt schon in den ethnographischen Verhältnissen des Landes begründet. Das Schweizer Deutschtum ist nur ein kleiner Zweig des Deutschtums, das im Reiche seine eigentliche Heimat hat, das schweizerische Franzosentum ebenso nur ein schwächerer Zweig des Galliertums in Frankreich. Es bleibt bewunderungswürdig, wie trotz dieser Ungunst der ethnographischen Verhältnisse die Schweiz eine relative Geistesgröße behauptet hat. Die französische Schweiz ist vor allem der protestantische Gegenpol gegen Frankreich, wie die deutsche Schweiz der republikanische Gegenpol des monarchischen Deutschlands ist.

Trotzdem ist im großen richtig, daß die ganze Anlage des schweizerischen Staates mehr dazu bestimmt ist, ein mittelmäßiges Glück, ein gewisses anständiges Behagen für wacker arbeitende Menschen zu sichern als die Blüte geistiger Bildung. Das wird in der Zukunft immer deutlicher werden. Auch die hohen Ziele der Politik sind ausgeschlossen oder

doch erschwert, vor allem ist hier eine auswärtige Politik großen Stiles unmöglich. Daher die Bestimmung der Neutralität. Sie ist doch eigentlich eine Selbstverstümmelung eines Staates. Zwar ist sie heute nicht mehr unbedingt durch Verträge anerkannt, aber sie wird als selbstverständlich angenommen bei allen Kriegen. Würde sie von der Schweiz in einem Kriege verletzt, so wäre die Grundlage der Existenz dieses Staates hinfällig geworden. Auf der Neutralität ruhen hier alle Institutionen ganz wesentlich, vor allem eine möglichste Beschränkung der Tätigkeit des Staates, ein kleines und billiges Heerwesen.

Die alte Schweiz ist von Grund aus aristokratisch gewesen. Es gab auch einzelne Demokratien am Vierwaldstätter See, wo in der Tat gar nicht regiert wurde. Aber auch sie trugen den aristokratischen Zug, den die großen Kantone in der ebenen Schweiz ausgebildet hatten; einzelne große Bauerngeschlechter beherrschten tatsächlich ihren Kanton. Ebenso war die Gliederung der Gesellschaft in der alten Schweiz rein aristokratisch. Es gab Zugewanderte, die nur das Recht hatten, geschützt zu werden, es gab aber auch solche Untertanen, die einfach als Dominium entweder der ganzen Eidgenossenschaft oder auch mehreren oder einem Kanton gehörten. Die radikale Umgestaltung all dieser Verhältnisse hat zuerst die französische Revolution gebracht. Einen ähnlichen Verfall der alten aristokratischen Zustände wie gleichzeitig in Venedig und in den Niederlanden erblicken wir auch in der Schweiz. Die inneren Lebensbedingungen sind allmählich verschwunden, und die alte Verfassung wird mit Leichtigkeit über den Haufen geworfen. Das Jahr 1798 bringt zunächst den Versuch eines helvetischen Einheitsstaates. Durch die

Mediationsakte Napoleons wird 1803 eine Verfassung eingeführt, welche den Gedanken der Gleichheit für alle Kantone verwirklicht. Es bildet sich ein Bund von 22 gleichberechtigten Kantonen. Dann folgt ein kurzer Rückschlag; der große Grundsatz der Gleichberechtigung aller Teile bleibt aber bestehen.

In der Folgezeit beginnen nun in den einzelnen Kantonen die Kämpfe um die Staatsform. Wunderbar ist, wie die alten Geschlechter in kurzer Zeit verschwunden oder heruntergekommen sind; es fehlten eben schon lange die Voraussetzungen für ein wirklich aristokratisches Regiment. Seit 1815 beginnt der Kampf um die Alleinherrschaft der Demokratie, und 1830 erfolgt der erste große Schlag: in mehreren der größeren Kantone wird eine rein demokratische Verfassung eingeführt. Im Sonderbundskriege werden die katholischen Kantone unterworfen, und 1848 wird eine neue Bundesverfassung verkündet. Darnach darf kein Glied des Bundes eine andere Verfassung haben als eine demokratische, sei sie nun unmittelbar oder repräsentativ. Da der Bundesstaat stark zentralisiert ist, so muß auch die Staatsform der einzelnen Glieder annähernd die gleiche sein. Eine neue radikale Bewegung beginnt um die Mitte der sechziger Jahre; sie geht aus auf die unmittelbare Herrschaft des Volkes. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß die Volksvertretung, der Große Rat, den Willen des Volkes selber nicht immer rein zum Ausdruck brachte, daß er Verfassungsänderungen beschloß, welche das souveräne Volk eigentlich nicht wollte. Und so entstand eine in der Form demagogische, in der Sache aber berechtigte Bewegung nach dem Ziele hin, die unmittelbare Volksherrschaft mit der repräsentativen zu verbinden.

Dieser Zustand ist heute in den meisten Staaten der Schweiz verwirklicht. Das Volk hat ein Veto für alle Verfassungsänderungen, sie müssen ihm zur unmittelbaren Abstimmung vorgelegt werden. Dieses Veto ist hier in der Tat ebenso vernünftig wie das absolute Veto des Herrschers in einem monarchischen Staate. Das Volk soll ferner auch das Recht der Initiative haben: wenn soundsoviel tausend Stimmen die Vorlage eines Gesetzes verlangen, so muß der Große Rat in die Beratung eingehen. Endlich wird meistens noch verlangt ein sogenanntes Referendum, wonach gewisse besonders wichtige Gesetze, nachdem sie im Großen Rate angenommen sind, dann noch unmittelbar dem Volke, gleichsam als der höheren Instanz, zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Wirkung dieser Einrichtung ist allerdings eine ganz andere gewesen als man erwartet hatte. Alles was kostspielig ist, Neuerungen, deren Verständnis ein gewisses Maß von Bildung voraussetzt, alles das ist dem großen Haufen verdächtig. Dazu kommt das Mißtrauen gegen die Regierung, das in jeder Demokratie stark ausgebildet zu sein pflegt. Es war also ganz falsch, wenn man erwartete, das Referendum werde immer im radikalen Sinne wirken; es hat in vielen Fällen stark reaktionär gewirkt. Denken Sie an das Impfgesetz. Die gebildeten Leute in den eidgenössischen Zentralbehörden in Bern waren einig, daß man ein Impfgesetz brauche nach deutscher Weise. Da aber erhob sich ein wahrer Sturm im Lande. Der Stier von Uri fing an zu brüllen, und in Graubünden ward der Impfzwang mit Begeisterung verworfen vom souveränen Volke; man konnte gar nicht begreifen, wie „der Bismarck“ in Bern einen solchen Zwang gegen den freien Mann ausüben wollte. So kam das Gesetz

zu Falle. Diese Maschine der allgemeinen Volksabstimmung wird darum heute nur selten noch in Bewegung gesetzt. Im übrigen führt der Große Rat die laufenden Geschäfte durch einige Behörden, die lediglich ein Ausschuß sind. Überall sind diese ausführenden Behörden kollegial.

Das alles beruht auf einer unendlichen lokalen Zersplitterung, auf einem munizipalen Geist, von dessen Stärke man im Auslande keinen rechten Begriff hat. In diesen kleinen Verhältnissen kann eine so lockere Demokratie leidlich wirken, aber die eigentlich große, die politische Tätigkeit des Staates, das wahrhaft Bedeutende und Kulturfördernde ist hier sehr erschwert. Das Heerwesen muß verkümmern, und damit ist nicht nur alle auswärtige Politik gehemmt, es fehlt auch die militärische Erziehung mit ihrer unendlich sittigenden Wirkung auf das ganze Volk. Die alte Schweiz besaß ein den Doktrinären anstößiges aber doch vortreffliches Heilmittel gegen die Gefahren der Neutralität in der Reisläuferei. Es ist begreiflich, daß Zwingli, der selber Feldprediger gewesen war, den Staat nur von der moralischen Seite betrachtend, gegen die Reisläufer eiferte, denn diese Söldner brachten sehr viele Laster aus den fremden Kulturländern in das schlichte heimische Bergland. Vom politischen Standpunkt aber muß man sagen, dieses Dienen der Schweizer im Auslande war für den Staat ein Glück. Die Schweiz hatte in diesen ungezählten päpstlichen, bourbonischen, kaiserlichen Offizieren ein trefflich geschultes Waffenelement; der kriegerische Geist in der ganzen Nation ward hierdurch gestärkt. Darum hat man sich damals auch gehütet, die Schweiz so leichthin anzugreifen.

Heute fehlt das alles, und ob das Milizsystem wirklich imstande ist, kriegerische Tüchtigkeit in weiteren Kreisen zu ver-

breiten, ist nicht leicht zu sagen. Körperliche Tüchtigkeit wird allerdings auch heute noch hochgehalten, andrerseits kennt jedermann hochspaßige Züge von schweizerischen Manövern. Ich wanderte einmal im Regen über den Pragelpaß, zwischen Schwyz und Glarus, die alte Suworowstraße. Das Wetter war ja nicht grade angenehm, für rüstige Fußgänger aber erträglich. Wie wir nun im schönen Glarus angekommen waren, da sahen wir einen öffentlichen Anschlag, einen Befehl an die Armee. Sie sollte am nächsten Sonntag zusammentreten, aber, so war ausdrücklich bemerkt, nur bei gutem Wetter. Solche Zustände müssen heutzutage bedenklich erscheinen. Aber bei der Unterbringung der bourbakischen Armee im letzten Kriege haben die schweizerischen Truppen sich doch sehr gut gehalten und viele Manneszucht gezeigt. Die alten Traditionen eines durch und durch kriegerischen Volkes, das einst dafür gegolten hat, die besten Soldaten der Welt zu stellen, scheinen doch immer noch nachzuwirken.

Klar ist ferner, daß unter der demokratischen Verfassung in der Schweiz die Rechtspflege sehr erschwert ist. Da die Richter wählbar sind, so muß eine gediegene Rechtspflege an sich schon schwer sein. Und dazu nun noch der Mangel einer nationalen Rechtswissenschaft. Ein schweizerisches Recht gibt es ja nicht; in Zürich und Bern wird deutsche Rechtswissenschaft gelehrt mit einiger Anpassung an schweizerische Verhältnisse; in Neuchatel, Genf und Lausanne französische. Es gibt nur einige Bundesverordnungen wesentlich staatsrechtlicher Natur, die sich auf das ganze Land beziehen. So ist keine wahrhaft nationale Rechtswissenschaft möglich, und das muß den Geist des Richterstandes auf einem gewissen niederen Niveau erhalten.

Aber auch in der eigentlichen Kulturtätigkeit muß sich der Staat auf die Pflege der elementaren Volksbildung und auf die Technik beschränken; was darüber hinausliegt, behagt nicht dem Geschmacke der Demokratie. Die aristokratische Schweiz, die Zwingli und Kalvin hervorbrachte, stand in ihrer Gesittung unendlich viel höher. Wer wird auch nur für denkbar halten, daß in der heutigen Schweiz eine solche Produktivität des geistigen Lebens hervortreten könnte? Wir sehen im Gegenteil die Macht des Geldes schon unheimlich gewachsen; die großen Eisenbahngesellschaften beginnen ein Monopol drückendster Art auszuüben. Dazu ist eine stille Korruption zu bemerken, die erst ein viel höheres Maß erreicht haben muß, bis auch das souveräne Volk sie fühlen und sehen wird. Trotz alledem ist dieser kleine Staat als eine europäische Notwendigkeit zu betrachten. Das französische und das deutsche Leben werden durch die Schweiz gleichsam ergänzt; man kann gar nicht wünschen, diese republikanische Entwicklung des deutschen Geistes zu vernichten, so wenig man die protestantische Form französischer Bildung am Genfer See entbehren möchte. Aber es leuchtet ein, daß es unmöglich ist, diese Verhältnisse auf Nationen die ein Ganzes bilden zu übertragen. —

Für das europäische Staatsleben ist die Demokratie nie von großer Bedeutung gewesen, in Deutschland ist sie nur in einigen Reichsstädten zur Herrschaft gelangt. Dagegen hat sie in den jungen Pflanzstaaten Amerikas eine neue Blüte erlebt. Diese amerikanischen Republiken sind je nach ihren Bewohnern wesentlich verschieden im Norden und im Süden. Nordamerika wird vom germanischen Stamme beherrscht, in Mittelamerika und im Süden herrschen Kreolen und Spanier. Hier wird die Freiheit ganz anders als im Norden verstanden.

In den Vereinigten Staaten will jeder für sich freien Spielraum haben, im Süden will er die anderen beherrschen. Im Norden finden wir daher im ganzen ruhige und befriedigende Zustände, im Süden eine ununterbrochene Kette von Aufständen; hier ist die Republik nur ein Notbehelf, weil diesen Nationen ein angestammtes Herrscherhaus fehlt.

So groß die nordamerikanische Republik ist, so widerspricht sie doch nicht der allgemeinen Regel, daß diese Staatsform nur für kleine Staaten geeignet ist; denn am letzten Ende ist die Union nur ein Bund vieler Tausende kleiner Republiken. Bei ihrer Beurteilung muß man zunächst im Auge behalten, daß hier trotz aller Demokratisierung der Staatsformen doch gewisse von der monarchischen Vorgeschichte herübergenommene Institutionen sich erhalten haben. Wie die Flüchtlingsgesinnung der politisch Unzufriedenen, die im Staate mehr einen Feind als einen Beschützer sieht, nachgewirkt hat bis zum heutigen Tage, wie der puritanische Protestantismus mit seiner trotzigen Selbständigkeit sogar die Formen der katholischen Kirche in diesem Lande beeinflußt hat, so finden wir auch einige monarchische Traditionen aus jener Zeit noch heute in der Verfassung des Staates. Es blieb die monarchische Institution der Leitung des Staates durch einzelne Beamte. Wie dem Ganzen ein Präsident, so ist jedem einzelnen Staate ein Gouverneur vorgesetzt, natürlich nur als Exekutivbeamter einer über ihm stehenden Demokratie. Auch das Zweikammersystem ist noch aus der monarchischen Zeit geblieben, obwohl man doch bei dem herrschenden demokratischen Zuge, der Standesunterschiede nicht gelten läßt, einen Senat, der von den Volksabgeordneten verschieden ist, nur schwer zu bilden vermag. Man sucht nach ein paar äußeren

Unterschieden, um zwei Kammern konstruieren zu können, denn man will die gegenseitige Korrektur des Zweikammersystems auch hier nicht entbehren.

Das sind Erbschaften der alten monarchischen Vorgeschichte; im übrigen ist dieses Staatswesen bewunderungswürdig eingerichtet für eine werdende Welt. Die Institutionen sind so bequem und schablonenhaft, daß sie eine unendliche Entwicklung in ihrem Rahmen gestatten. Bei ihrer Gründung umfaßte die Union 13 Staaten, heute 39, ohne daß durch diese Vermehrung eine Änderung der Verfassung nötig geworden wäre. Und dabei finden wir Rhode-Island, einen Staat nicht größer als Braunschweig, – einen Kleinstaat im eigentlichsten Sinne, und dann wieder Texas, reichlich so groß wie Deutschland, in demselben Verbande nebeneinander. Städtische Staaten und eben erst dem Urwald entrissene Gebiete, alle haben dieselbe Verfassung. Der Staat Neuyork hat mehr Einwohner als ganz Schweden, der junge Staat Nevada dagegen nur etwa soviel wie Halle. Wie groß seine Einwohnerzahl heute ist, werden die Amerikaner wohl selbst nicht genau wissen. Hier wird der Charakterzug der Demokratie, der uns Historikern besonders widerwärtig ist, das schablonenhafte Wesen, zum Vorteil. Es ist alles so gedankenlos wie möglich, aber grade deshalb, weil es so einfach ist, läßt es sich überall schnell improvisieren, und die Art, wie die Union sich erweitert, hat etwas Imposantes, weil alles wie ein Naturprozeß vor sich zu gehen pflegt. Wenn in einem Territorium sich eine Bevölkerung von etwa 100000 Einwohnern angesammelt hat, steht ihr das Recht zu, sich als Staat zu konstituieren; sie kann um Einlaß bitten in die Union. Diese neue Staatsbildung vollzieht sich in der einfachsten Weise. Glaubt man

unter den Hinterwäldlern, man sei so weit sich zu konstituieren, so wird eine Versammlung einberufen, eine provisorische Regierung gewählt, nach Washington berichtet, und der neue Staat ist im Handumdrehen fertig.

In der Vorstellung einer unermeßlichen Zukunft liegt recht eigentlich die Lebenskraft der Union. Man vergißt in Amerika nur, daß die Erde rund ist und das ewige Westwärtsgehen, das man in allen Liedern preist, einmal doch aufhören muß, daß vielmehr die große Frage der amerikanischen Zukunft ist, ob es möglich sein wird, auf diesem materiell so günstigen Boden etwas zu schaffen, was im Sinne der alten Welt als Kultur bezeichnet werden kann. Bisher ist es den Amerikanern trotz der großen materiellen Zunahme noch nicht gelungen, auf den idealen Gebieten der Menschheit etwas Großes zu schaffen. Das tritt um so deutlicher hervor neben der kolossalen Produktivität auf allen Gebieten des Technischen; von der wunderbaren Erfindungsgabe, die sie hier zeigen, sticht die mittelmäßige Literatur der Amerikaner auffällig ab. Die Zahl bemerkenswerter Dichter ist doch äußerst gering für ein Jahrhundert tiefen Friedens in einem Lande des Wohlstandes mit einer ausgebildeten Kultursprache.

Und diesen Charakter wird das amerikanische Leben noch lange behalten; alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin, daß noch auf Jahrzehnte die materielle Ausbeutung der Natur die Hauptaufgabe des Volkes ausmachen wird. Die schöne Hoffnung Washingtons und seiner Freunde, der Väter der Union, daß in dieser jungen Welt der Freiheit auch eine neue Zeit der Kunst und Wissenschaft, der höchsten geistigen Blüte erstehen würde, hat sich bis jetzt als ein Traumbild erwiesen. Wiederholt hat Washington diese Erwartung ausgesprochen;

als ein echter Sohn des unhistorischen achtzehnten Jahrhunderts erkannte er nicht, welche tiefe Wurzeln eine Kultur im Boden eines Landes geschlagen haben muß, um solche Früchte zu zeitigen. Nicht die Demokratie steht hier entgegen, sondern, wie wir schon früher gesehen haben, der Umstand, daß Amerika ein Kolonialland ist. Kolonien reichen nicht im entferntesten an die Kultur des Mutterlandes heran. Ein Volk, das keine rechte Jugend gehabt hat, wird nie schöpferisch genial werden in ästhetischem Sinne, wenn es nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Mutterlande bleibt.

Auch aus den politischen Verhältnissen, wie sie heute schon sind, können wir in Deutschland nichts lernen; wenn man das gute Buch des Deutschen Holst über die Union liest, so hat man den Eindruck, daß für uns bei diesem Studium gar nichts herauskommt. Die Lüge und der Widerspruch in dem jetzt schon durch und durch korrumpierten Parteiwesen müssen in der Zukunft immer mehr hervortreten, je mehr der Reichtum anwächst und also die Ungleichheit in dieser Demokratie zunimmt. Welchen Inhalt hat denn eigentlich heute noch der Parteigegensatz in Nordamerika? In den Tagen vor dem großen Bürgerkriege, als die Frage der Abschaffung der Sklaverei trennend oder verbindend wirkte, da waren wirkliche Gegensätze vorhanden; was aber hält heute noch Parteien zusammen, die bald als Föderalisten und Republikaner, bald als Demokraten und Republikaner einander gegenüberstehen? Diese Namen schon sind ja hier völlig sinnlos. Wir sehen auf beiden Seiten nur ehrgeizige Männer die obenaufkommen wollen um der Beute willen. Die Geschichte hat hier noch gar keinen wirklichen Inhalt, bei dem das menschliche Gemüt in Betracht kommt, es sind reine Macht-

kämpfe. Und da nun neuerdings das Geld eine so ungeheuere Rolle spielt, so versucht man natürlich schmutzige Geldbeutelinteressen durch politische Machtmittel durchzusetzen.

Im übrigen aber ist der Boden in Nordamerika für demokratische Institutionen so wohl vorbereitet, daß man gar nicht absehen kann, wie eine andere Staatsform als die Demokratie da drüben bestehen sollte. Und wieder erkennen wir, daß es für die historische Betrachtung und Würdigung der Demokratie nicht genügt, die Unerreichbarkeit ihres Zieles zu betonen. Die florentinische Demokratie des Cinquecento hat Unvergeßliches für die Menschheit geleistet, und wirtschaftlich wenigstens ist Nordamerika heute noch unübertroffen.

§ 21. Staatenbund und Bundesstaat.*)

Da das Wesen des Staates in seiner Macht, in seiner Einheit, seiner Souveränität ruht, so ist deutlich, daß alle Staatenverbindungen, weil sie die Souveränität des einzelnen Staates in irgend einer Weise beschränken, künstliche Bildungen sind; daher ist auch ihre Zahl in der Geschichte nicht eben eine große gewesen. Nur kurz brauche ich hier zu erwähnen die eigentümlichen Verbindungen verschiedener Staaten unter einem Oberhaupt, die man mit den Namen Personalunion und Realunion zu bezeichnen pflegt. Es sind das etwas flüssige Begriffe. Das Wesen der Personalunion wird gewöhnlich definiert: Staaten, die in persönlicher Union verbunden sind, haben nur gemeinsam den Fürsten und den Feind. Das ist aber nicht überall richtig. Diese Union kann eine so feste sein, wie sie einst zwischen der Stephanskrone

*) Hist. u. Polit. Aufs. II, 77 ff.
Deutsche Kämpfe 3. Aufl. II, 223 ff.

Ungarns und Österreich bestand; sie kann aber auch so locker werden wie die Personalunion zwischen England und Hannover, wo ja dem Rechte nach nicht einmal der Feind gemeinsam war und Hannover selbständige Bündnisse schloß. Freilich hatte England seinerseits an den Landtruppen Hannovers eine so unschätzbare Quelle militärischer Kraft, daß es dieses Land regelmäßig in seine Kolonialkriege hineinzog.

Ein unbedeutendes Beispiel der Personalunion bietet uns daneben noch die Verbindung zwischen Preußen und Neuchatel. Hier war in der Tat nur die Person des Herrschers gemeinsam. Preußen stellte nur den Gouverneur, die Verwaltung lag durchaus in den Händen eines schweizerischen Staatsrates; mit dem Staate Preußen hatte dieser Schweizer Kanton gar nichts zu tun. Die sogenannten Neuchateler Schützen, die Ahnen unserer Gardeschützen, waren geworben, wie der Papst und der König von Neapel in der Schweiz werben ließen; sie standen staatsrechtlich zu unserer Krone in dem Verhältnis solcher ausländischen Geworbenen. Als zur Zeit des Siebenjährigen Krieges viele neuenburgische Edelleute auch ins französische Heer eingetreten waren, wie es althergebrachte Sitte war, und eine große Zahl bei Roßbach und in den anderen Kämpfen gegen die Franzosen gefangen ward, da wurden sie auf Befehl Friedrichs des Großen alle wie ehrenhafte Kriegsgefangene behandelt. Man fand nicht, daß sie ihre Untertanenpflicht irgendwie verletzt hätten; wenn der König von Preußen kämpfte, blieb das Fürstentum dadurch unberührt.

Das ist die denkbar lockerste Form der Personalunion. Aber ein so loses Verhältnis führte auch zu den schlimmsten Verwicklungen. Die beiden nur ganz äußerlich verbundenen

Staaten müssen verschiedene Wege gehen, namentlich wenn sie auch noch räumlich weit voneinander getrennt sind; es verliert sich auf der einen Seite das Gefühl, daß man zueinander gehöre. Es ist kein schönes Blatt der preußischen Geschichte, wie gleichgültig man die Geschicke dieses guten Alpenlandes hingenommen hat. Alle Schweizer Edlen dort waren rührend königlich gesinnt, hingen mit Begeisterung an der preußischen Krone; Preußen aber hat sich das Ländchen durch eine schmutzige Pöbelbewegung nehmen lassen, ohne irgendwie ernsthafte Schritte zur Wiedergewinnung zu tun. Was bedeutete es heute, wenn wir Neuchatel noch hätten; wir hätten einen Fuß im Bügel der Schweizer Eidgenossenschaft. Diese persönliche Union, weil sie so locker war, ist uns zum Unsegen geworden.

Eine ganz eigentümliche Form der Personalunion besteht heutzutage zwischen Schweden und Norwegen. Hier ist zunächst gemeinsam für alle Zeiten die Dynastie. Das war ja bei England und Hannover nicht der Fall, da beide Länder verschiedene Erbfolge hatten; Schweden und Norwegen aber sollen immer denselben König haben. Ferner haben sie gewisse Institutionen gemeinsam, eine gemeinschaftliche auswärtige Politik, dergestalt daß nur Schweden einen Minister des Auswärtigen hat. Daraus ergibt sich von selber, daß gegebenen Falles auch der Feind ein gemeinsamer sein muß. Im übrigen ist die Selbständigkeit beider Teile eine sehr große, von einer wirklich bundesgenössischen Gesinnung ist fast gar nichts zu spüren. Innerhalb der germanischen Völkerfamilie läßt sich ein größerer Gegensatz kaum finden als der zwischen diesen beiden Nationen, die sich auf ihren Münzen als Brudervölker bezeichnen. Eine schöne Brüderlichkeit! Das im guten

Sinne ariſtokratiſche Schweden mit ſeiner eigentümlichen Liebenswürdigkeit der Umgangsformen, und daneben die unausſtehlichen zugeknöpften Norweger, die das engliſche Weſen ins Bäueriſche überſetzt haben. Zwei Völker von ſo grundverſchiedener Art, mit ganz verſchiedener Sprache, Geſchichte ſind hier aneinander geſchweißt. Das ſcheint nur dem natürlich, der ſich die Staaten auf der Landkarte bildet.

Wir haben heute auf der ſkandinaviſchen Halbinſel dasſelbe Verhältnis wie nach 1815 zwiſchen Belgien und Holland. Die politiſche Verbindung dieſer beiden Völker ſah auch auf der Landkarte wunderſchön aus und war doch in der Wirklichkeit unerträglich. Ähnlich heute die Union von Schweden und Norwegen. Norwegen demokratiſiert in der widerwärtigſten Weiſe, ein Bauernvolk, wo jeder Kerl ein Kerl iſt, der eine ſo grob und rüpelhaft wie der andere, und auf dem Grunde dieſes rohen Bauerntums nun ein ungeheueres Raffinement des großſtädtiſchen Lebens. Da entſteht nun ganz natürlich eine überbildete Verweſungsliteratur; ſolche Geiſter wie Ibſen ſind auf dieſem Boden begreiflich. Sehen Sie dagegen Schweden mit ſeinen Erinnerungen an die Tage da es eine Großmacht war, die guten ſchwediſchen Soldaten auch heute noch, und in Chriſtiania die lächerlichen Geſtalten mit ihren Berſaglierehüten, die auch Soldaten ſein ſollen — der ſcharfe Gegenſatz iſt überall mit Händen zu greifen. Dabei aber finden wir in Norwegen eine Fähigkeit des Handelsbetriebes, die Bewunderung verdient; Norwegen hat eine größere Handelsflotte als Deutſchland. Allerdings iſt die Küſtenbildung ſo beſchaffen, daß der Verkehr von Ort zu Ort hier nur zu Schiffe erfolgen kann. Dem gegenüber leiſtet Schwedens Induſtrie noch wenig. Der Norweger iſt heute

von einem tiefen demokratischen Bauernhaß gegen Schweden erfüllt, und alles scheint darauf hinzudeuten, daß der Versuch einer Trennung der beiden Reiche gemacht werden wird. —

Diese Formen der Staatenverbindung haben für uns weniger Bedeutung als die eigentlichen Föderationen. Der antike Staat, wie wir ihn schon kennen gelernt haben, war nach seinem ganzen Charakter so unfähig, eine fremde Gewalt neben sich zu ertragen, daß wir Föderationen in der alten Geschichte nur selten finden und fast nur als Reiche. Es sind in der Regel Übergänge zur vollkommenen Unterwerfung mehrerer Staaten unter eine führende Macht, die drauf und dran ist, sie ganz zu verschlingen; denn der antike Staat will vor allem herrschen, unterwerfen, nicht Bundesgenossen gewinnen. So ist der große athenische Seebund nichts gewesen als Unterwerfung der Inselwelt unter die führende Macht, die von den Bundesgenossen, welche man ganz richtig σύμμαχοι nannte, nur Truppen, Schiffe und Geldleistungen verlangte. Athen ist ja schließlich in seiner großgriechischen Politik gescheitert, dagegen war der Latinische Bund nur die Vorbereitung der gänzlichen Einverleibung der Latiner in den führenden römischen Staat. Erst am Ende der griechischen Geschichte, als der lebendige hellenische Staatsgedanke schon zu verblassen begann, hat der Selbsterhaltungstrieb die Hellenen dahin gebracht, zweimal Bünde zu schließen, die eine gewisse Kraft gezeigt haben: den Ätolischen Bund, wegen seiner noch halb barbarischen Zustände uns weniger interessierend, und den Achäischen Bund. Der hat notdürftig die peloponnesischen Staaten eine Weile zusammengehalten in der furchtbaren Pressung zwischen Makedonien und Rom; niemand aber wird hier die Blüte des griechischen Lebens suchen. Hier

sehen wir auch deutlich, wie die Alten, weil sie die Idee der Repräsentation nicht ausgebildet hatten, eine frei konstituierte Staatenverbindung nicht haben konnten. Dieser Mangel der Repräsentation wurde für das föderative Wesen im Altertum überhaupt entscheidend.

Das Mittelalter dagegen ist ein rechter Tummelplatz von Staatenbünden gewesen. Hier werden schon durch das Bedürfnis der Selbsterhaltung föderative Bildungen häufig hervorgerufen. Sieht man näher hin, so findet man mit Erstaunen, daß von all den unzähligen Bünden nur einer gedauert hat, die Eidgenossenschaft der Schweizer. Worin liegt der Grund? Jene anderen Bünde sind alle ständisch: die Städte treten zusammen mit anderen Städten, wie in der Hansa, im Schwäbischen und im Rheinischen Städtebund, ausschließend den Edelmann und den Bauern; oder die Edelleute treten für sich zusammen im Löwenbund u. s. f. oder die Bauern allein schließen Bünde — immer ist es nur ein Stand, der gegen andere Stände sich zu verteidigen sucht. Das Wesen des Staates aber, wie wir wissen, liegt grade in seiner Universalität, darin daß er die πλεονεξία der Stände aufhebt. Darum kann aus einer rein ständischen Korporation niemals ein Staat werden. Dafür ist die Hansa das treffendste Beispiel. Wie mächtig ist dieser Bund gewesen, und dennoch konnte er, als das territoriale Selbstgefühl erstarkte, nicht dauern, ebensowenig, wie der Lombardische Städtebund in Italien, der einmal doch nahe daran war, sich die ganze Halbinsel zu unterwerfen. Dagegen die kleine Schweizer Eidgenossenschaft war von vornherein territorial, sie umfaßte Stadt und Land, daher konnte sie sich zu einem Staate entwickeln. In der Übergangszeit von der mittelalterlichen zur neuen Ge-

schichte sehen wir eine Föderation grandiosen Stiles, welche in ihrem Staatscharakter ein halb mittelalterliches, halb modernes Gepräge trägt, die Republik der Niederlande; und endlich beim Anbruch der allerneuesten Geschichte erhebt sich die große Föderation der nordamerikanischen Staaten. Hier aber zeigt sich sehr bald, daß die alten bündischen Formen für das moderne Staatsleben nicht mehr genügen, und so vollzieht zunächst Amerika den Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat.

Der Staatenbund, wie wir ihn in der schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1848, in der Republik der Vereinigten Niederlande und in der nordamerikanischen Union von 1778 bis 1787 kennen lernen, ist eine völkerrechtliche Vereinigung von souveränen Staaten, die, ohne ihre Unabhängigkeit aufzugeben, sich verbunden haben, um gewisse gemeinsame Zwecke, vor allem die Verteidigung nach außen durch gemeinsame Beisteuer zu erreichen. Da also im Staatenbunde die einzelnen Staaten souverän bleiben, so muß hier die Zentralgewalt rechtlich und tatsächlich unter den einzelnen Gliedern stehen. So ist es auch überall in der Wirklichkeit gewesen; eine Tagsatzung, ein Bundestag tritt zusammen, Gesandtenkongresse, die einen eigenen Willen gar nicht haben dürfen, sondern lediglich die Instruktionen ihres Auftraggebers vollführen und natürlich unter ihren Vollmachtgebern stehen.

Ein solcher Staatenbund unterscheidet sich von einer bloßen völkerrechtlichen Alliance vor allem durch seine Dauer. Er ist in vollem Ernst auf die menschlich gedachte Ewigkeit berechnet und wird zur Grundlage haben ein lebendiges Bewußtsein nationaler Gemeinschaft oder gemeinsamer geschichtlicher Erinnerungen. In gemeinsamen Kämpfen fühlen die

verbündeten Staaten, daß sie einander nicht entbehren können und drücken das in dauernden staatlichen Formen aus. So ist die Schweiz entstanden, die überhaupt ein rechter Typus ist für die staatenbündische Föderation. Man verpflichtet sich nicht nur gegen den auswärtigen Feind zusammenzustehen, sondern auch im Innern die Späne zu vertragen durch Minne oder Recht. Das kann dann zu einer Reihe anderer dauernder Institutionen führen, immer aber bleibt die Souveränität der einzelnen Staaten gewahrt. Hieraus folgt, daß das liberum veto der Glieder im Staatenbunde das natürliche ist. Da ein Souverän nicht zu gehorchen vermag, so müssen die einzelnen ein Einspruchsrecht gegen entscheidende Beschlüsse der Mehrheit besitzen. So war es in den Niederlanden, in der alten Schweiz und so auch im Deutschen Bunde. Denn für alle Abänderungen der Bundesakte, für alle sogenannten organischen Beschlüsse, womit jedermann einen anderen Begriff verband, war Einstimmigkeit erforderlich, und praktisch liefen daher die Dinge darauf hinaus, daß der Bundestag in wichtigen Fällen überhaupt nicht zu einem Entschluß kommen konnte, er war die ewige Inkompetenzbehörde.

Deutlich ist der innere Widerspruch dieses Systems, der darin liegt, daß die Ungleichen als Gleiche betrachtet werden; bis auf gewisse Ehrenvorrechte wird man alle Bundesgenossen als gleich behandeln müssen. Darin liegt eine ganz ungebührliche Übervorteilung der starken Mitglieder durch die schwachen. Ein Bürger des Staates Holland, Spinoza war es, der den Satz aussprach: wer die Gleichheit fordert unter den Ungleichen, der fordert den Widersinn. An dem deutschen Bundestage stand es so, daß formell Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Hannover überstimmt werden konnten

von den Kleinen. Das war der reine Widersinn, das konnte in der Praxis unmöglich durchgehen; die Großen waren gezwungen, die Mittel ihrer Macht im stillen spielen zu lassen, um sich Parteien zu sichern.

So kann sich in Staatenbünden gradezu eine Hegemonie ausbilden, tatsächlich oder rechtlich, um in dieses Durcheinander souveräner Willen einen entscheidenden Zug zu bringen. Das war der Fall in der Republik der Niederlande. Die Formen der Staatenverbindung waren an sich hier äußerst locker, denn, wie wir wissen, rechtlich galt der Grundsatz des liberum veto, Einstimmigkeit nicht nur in den Generalstaaten der sieben Provinzen, sondern auch in den Provinzialstaaten, von denen sie beschickt werden. Das war theoretisch so abnorm wie nur möglich, wurde aber tatsächlich ausgeglichen durch zwei starke zentralisierende Kräfte dieser Föderation. Unter den sieben Provinzen war Holland allein so stark, daß es zwei Drittel der ganzen Bevölkerung und etwa sieben Achtel des Volksreichtums umfaßte; der materielle Schwerpunkt der ganzen Union lag hier in Holland, in Städten wie Amsterdam, Haarlem, dem Haag, Leiden. Daher bezeichnete auch der allgemeine Sprachgebrauch die Republik der Niederlande mit dem Namen dieser einen Provinz, sie erschien mit dem Ganzen identisch. Die maritimen Interessen, die in Holland und Seeland besonders gepflegt wurden, waren bald viel bedeutsamer geworden als die inneren Verhältnisse der kleinen Binnenprovinzen. „Hoch von Mut, klein von Gut, ein Schwert in der Hand, das ist das Wappen von Gelderland," so hieß es wohl; aber wie wenig bedeutete in Wirklichkeit dieses kleine Gelderland gegen Hollands Weltmacht. Nun war noch dazu die Republik auch äußerlich so organisiert, daß der Wille

Hollands der Regel nach entscheiden mußte. Im Haag, in demselben Gebäude, im Binnenhof, tagten sowohl die Generalstaaten der Union wie die Provinzialstaaten von Holland. Wenn nun eine große Frage die Union beschäftigte, dann traten zuerst die Provinzialstaaten zusammen, um die Vorschläge, welche an die Union kommen sollten, vorher zu beraten; ihr Beschluß wurde dann in der Regel von den anderen Staaten „herübergenommen", wie der Terminus lautete.

Also wurde durch Hollands tatsächliches Übergewicht in das liberum veto eine gewisse Kraft der Einheit hineingeführt. Das lebendige Band zwischen der führenden Provinz und der Union war das merkwürdige Amt des Ratspensionärs von Holland, das unserer Verfassung als Vorbild gedient hat für die Stellung des Reichskanzlers. Man muß sich hier erinnern, daß Bismarck ein Jugendfreund des Amerikaners Motley gewesen ist, des geistvollsten amerikanischen Historikers. Motley hat ein Buch über die Republik der Niederlande geschrieben, daraus hat Bismarck den Föderalismus theoretisch kennen gelernt. Diese Verbindung, daß der erste Beamte des führenden Staates zugleich der mächtigste Beamte in der Union ist, war in den Niederlanden sehr fein erdacht. Äußerlich vermied man, die hierdurch geschaffene Hegemonie der Republik Holland zu zeigen; der Ratspensionär saß mit unbedecktem Kopfe am unteren Ende der Tafel, an der die hochmögenden Herren Generalstaaten als Souveräne bedeckten Hauptes berieten, er hatte nicht einmal eine Stimme. Aber er war der Minister des Auswärtigen, er leitete die Geschäfte der Union, mit ihm hatte das gesamte Ausland zu verkehren; nach dem Satze, daß

wer handelt und verantwortlich ist auch regiert, war er in der Tat der regierende Mann.

Zu dieser Hegemonie der einen Provinz kommt ein zweites zentripetales Element hinzu, jenes Strategenhaus der Oranier, das eine demokratisch-monarchische Kraft bedeutete und als Vertreter einer rührigen Landpolitik, obwohl oft im Kampfe mit der Republik Holland am letzten Ende doch ebenfalls nach dem Ziele einer festen Zentralisation wirkte. Durch die achtzig Jahre des Befreiungskampfes blieben die Oranier Führer der Armee und auch nachher hielten sie in beständigen Kriegen die Union und ihr Heer zusammen.

So wurde durch diese beiden Institutionen, die nirgendwo verbrieft waren, die Zentrifugalkraft der sieben Provinzen beschränkt. Man scheute aber auch nicht vor anarchischen Mitteln gegen das liberum veto der Provinzialstaaten zurück; man half sich mit Drohungen oder schickte eine sogenannte „notablen Bezending" von Statthaltern und einflußreichen Mitgliedern der Generalstaaten in die Provinzen der Minderheit. Die reiste dann zu den Friesen oder Gelderleuten, um deren harte Herzen persönlich zu erweichen, was ohne gefüllte Taschen selten gelang.

In der alten Schweiz, deren Zustände für die staatenbündische Geschichte so unendlich lehrreich sind, half man sich auf andere Weise. Kam ein Einheitsbeschluß der Eidgenossenschaft nicht zustande, so konnten die Kantone, welche für sich einig waren, einen Sonderbund bilden: das sind die alten eidgenössischen Konkordate. Man beschließt, die Maßregel, welche man in der Eidgenossenschaft nicht hat durchsetzen können, bei sich selbst durchzuführen, in der Hoffnung, durch das eigene Beispiel die anderen nachzuziehen. Das ist echt staaten-

bündiſch gedacht, aber anarchiſch von Grund aus, immer nur ein Notbehelf, ein Syſtem, von dem man ſagen kann: es geht ſolange es geht. Zuweilen iſt der bloße Selbſterhaltungstrieb ein Heilmittel in ſolcher Anarchie. Ferner können moraliſche Bande einen Staatenbund ſo feſt zuſammenhalten, daß die rechtliche Schwäche der Organiſation dadurch einigermaßen aufgehoben wird. Hierdurch vor allem erklärt ſich der lange Beſtand der ſtaatenbündiſchen Schweiz; ein ganz perſönliches moraliſches Band entſtand, das jeden Schweizer an das Ganze kettete. Wie oft iſt eine bloße eidgenöſſiſche Ermahnung von Erfolg geweſen. Wenn zwei Kantone miteinander hadern, erſcheint irgend ein angeſehener Eidgenoſſe und mahnt die Genoſſen an die heiligen Eide, an die alte Brudertreue.

Eine mannigfaltige Gliederung von Bundesgenoſſen finden wir in den Niederlanden und noch mehr in der Schweiz. Wir finden unter den ſieben Provinzen ſtehend noch einen zugewandten Ort, das Land Drenthe, das kein Stimmrecht hatte, nur berechtigt war Schutz zu fordern. Und wir ſehen noch eine dritte Form Föderierter. Im Verlaufe des Krieges gegen Spanien wurden die nördlichen Teile von Flandern und Brabant als Staatsflandern und Staatsbrabant für die ſieben Provinzen erobert. Die waren wieder katholiſch geworden, und ſo war es nach dem Staatsrecht des durch und durch proteſtantiſchen Landes und bei dem ungeheueren Dünkel der Holländer unmöglich, dieſe eroberten Gebiete zu gleichem Rechte aufzunehmen. Sie ſind die Generalitätslande und werden von Bundes wegen durch Beſchlüſſe der Generalſtaaten beſteuert.

Alſo finden wir in den Niederlanden eine dreifache Gliederung der Bundesgenoſſen. Ganz dasſelbe, nur noch reicher

und verwickelter, tritt uns entgegen in der alten Schweiz. Sie war, wie wir gesehen haben, auch in den Urkantonen tatsächlich aristokratisch, und die ebene Schweiz hatte in Zürich, Bern und Basel hocharistokratische Staatsverfassungen; erst unser Jahrhundert hat, namentlich seit der Revolution von 1830, den Übergang in die reine Demokratie vollzogen. Entsprechend dem aristokratischen Charakter der alten Schweiz, der überall Unterscheidungen und Verschiedenheit des Rechts verlangt, ist auch die Eidgenossenschaft organisiert. Dreizehn Orte sind die eigentlichen Bundesgenossen. Gewisse Ehrenrechte stehen den acht alten Orten zu gegenüber den später hinzugetretenen neuen Orten; im ganzen aber sind diese Eidgenossen gleichberechtigt. Unter ihnen stehen zu ungleichem Recht als Schutzverwandte die zugewandten Orte, eine Reihe von Landschaften, welche erst in unserem Jahrhundert, durch die helvetische Republik 1798 und die Mediationsakte von 1803, zu Kantonen geworden sind; zu ihnen gehörten früher auch Mülhausen im Sundgau und bis zum Dreißigjährigen Kriege das schwäbische Rottweil. Darunter endlich stehen zum dritten die gemeinen Vogteien, ebenso wie die Generalitätslande der Niederlande erworben durch das Schwert, Eroberungen eines Kantons oder mehrerer oder auch der ganzen Eidgenossenschaft. Die werden durch Landvögte verwaltet, hier herrscht der Wille des Besitzers schrankenlos.

Johannes Müller, der die schweizerische Geschichte in höchst unerlaubter Weise idealisiert hat, gesteht doch, daß nirgends im monarchischen Europa Untertanen so geknechtet worden seien wie die Vogteien der Schweiz. Der Kanton Tessin gehörte damals den Urkantonen; über Bellinzona erheben sich heute noch die drei Kastelle Uri, Schwyz und Unter-

walden, die von den Garnisonen der Herren besetzt waren. Noch bekannter ist die Mißhandlung des schönen Waadtlandes durch Bern. Der Todhaß gegen den Berner Mutz ist dort gradezu historisch geworden. Heute noch, nachdem durch die ebengenannten Staatsumwälzungen das Waadtland längst ein gleichberechtigter Kanton geworden ist, ist der Gegensatz so stark, daß es überhaupt nicht vorkommt, daß Bern und Waadt in gleichem Sinne stimmen. Auch die Gebiete der Kantone Aargau und Thurgau waren früher untertänige Lande.

Wir sehen also auch hier eine dreifache Gliederung von Bundesgenossen, und daraus schon erklärt sich, daß das ganze Gemeinwesen schwerfällig und langsam zu bewegen war. Es wäre die gemeinsame schweizerische Politik nicht möglich gewesen, wenn nicht Bern durch sich selbst und seine großen Vogteien ein starkes Übergewicht gehabt hätte. Bern beherrschte im siebzehnten Jahrhundert 235, die übrigen Kantone zusammen 225 Quadratmeilen. So konnte es, da die Vogteien großenteils in seiner Hand waren, eine Macht ausüben, welche der Hegemonie wenigstens nahe kam. Zwingli, der eine Hegemonie der größeren Kantone im Sinne hatte, nannte Bern und Zürich die beiden Ochsen, die den Karren zögen.

Wenn wir das Verhältnis der Nation zur Staatsgewalt im Staatenbunde betrachten, so ist hier das Entscheidende, daß die Nation in keinem unmittelbaren Subjektionsverhältnis zur Zentralgewalt steht, mit anderen Worten: die Zentralgewalt hat hier keine gesetzgebende Befugnis. Ein solcher Bundestag kann Beschlüsse fassen, die Gesetzeskraft erlangen können dadurch, daß die einzelnen Staaten sie ihren Untertanen als Gesetze verkünden. So war es im Deutschen

Bunde. Die Nation als Ganzes war mediatisiert, sie stand in keinem Verhältnis unmittelbarer Beziehung zu ihrer Zentralgewalt, sie hatte nicht einmal das Recht, ihrer Obrigkeit zu gehorchen; es gab staatsrechtlich überhaupt keine Deutschen, sondern nur Preußen, Bayern, Schwarzburg-Sondershauser u. s. f. und diese hatten dem Bundestage nur dann zu gehorchen, wenn es den Landesherren einfiel, dessen Beschlüsse als für ihr Territorium geltend zu verkünden. Gewöhnlich machte man nur die politischen Gesetze gegen die Demagogen bekannt, die anderen ließ man liegen; viele Bundesstaaten haben jahrelang keinen Bundestagsbeschluß als Landesgesetz publiziert.

Die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit, unter solchen Verhältnissen eine einigermaßen konsequente auswärtige Politik zu treiben, leuchtet ein. Hier ist lehrreich die Geschichte des nordamerikanischen Staatenbundes. Die Kolonien waren abhängige Untertanenlande gewesen; sie traten zu einem Kongreß zusammen, und dieser sagte sich los von dem Mutterlande. Die Losreißung erfolgte nicht durch die dreizehn Kolonien als solche, sondern durch den Kongreß; es war eine unfertige, nur in einem Kongreß geeinigte Nation, die Gesamtheit war früher da als die Teile. Nun aber begann der Bürgerkrieg. Die Legenden von der wunderbaren Aufopferung und den Heldentaten der Amerikaner in diesem Kriege sind ja meistens erfunden. Sieht man mit historischer Ruhe hin, so erblickt man nur einen sehr kleinen Kreis außerordentlicher Männer: Washington und seine nächste Umgebung, die ein immer wieder in den Partikularismus zurückfallendes Volk zu neuen gemeinsamen Anstrengungen fortreißen. Die dreizehn Kolonien haben dann einfach während des Krieges die Souveränität usurpiert, eine Souveränität, die sie nie besessen

hatten, die ihnen nie zukam. Die Folge war, daß nunmehr ein Staatenbund souveräner Staaten sich organisierte. Es ist die schmählichste Zeit der amerikanischen Geschichte, so schmählich, daß ein kurzes Jahrzehnt ausreichte, die Nation zur Besinnung zu bringen. Die auswärtige Politik ruhte gänzlich. Man muß Washingtons Briefe lesen, um diesen Jammer ganz zu erkennen. Einer der englischen Minister sagte nach dem Frieden zu Washington: wie soll man mit euch Verträge schließen; heute seid ihr nur eine Nation, morgen seid ihr dreizehn. So wollte, nachdem Preußen allein aus alter Freundschaft eine Ausnahme gemacht hatte, niemand mit diesem Staatenbunde einen Vertrag eingehen; der Kredit sank dermaßen, daß man schließlich ein paar Stiefel für 400 Dollar kaufte; es wurden Zustände heraufbeschworen, die ein industrielles Volk gar nicht ertragen konnte.

Auch in unserem deutschen Staatenbunde wurde gar keine auswärtige Politik getrieben. Wir hatten wohl fremde Gesandte in Frankfurt, die dort den großen Rattenkönig deutscher Politik noch toller und verworrener machten durch ihre Intrigen. Der Deutsche Bund selber aber hat nur ein einziges Mal den Freiherrn von Beust ins Ausland geschickt. Er sollte dem siegreichen Preußen 1864 in London ein Bein stellen, einen diplomatischen Taschenspielerstreich ausführen; das sagt alles.

In allen Staatenbünden, die die Geschichte kennt, auch in den Niederlanden und in der Schweiz hat sich die Unfähigkeit gezeigt, große Kulturaufgaben auf die Dauer zu lösen. Kurzlebig war unser deutscher Staatenbund, dessen 60 Jahre eines der dunkelsten Blätter in unserer Geschichte bilden. Er ist das einzige Beispiel einer Föderation von Monarchien,

das die Weltgeschichte gesehen hat; er gleicht dem Abbild des kranken Pferdes, auf dem der angehende Roßarzt an jedem Gliede ein anderes Leiden studieren kann. Der Staatenbund der amerikanischen Union hat nicht zehn Jahre gedauert, und auch die ruhmreiche Zeit der Republik der Vereinigten Niederlande währte nicht lange. Hier, wo die Zentripetalkraft faktisch sehr stark war, ging die Entwicklung dahin, daß der Staat sich in eine Monarchie verwandelte, formell ein entschiedener Fortschritt; aber trotzdem ist Holland kleiner und unbedeutender geworden, weil eben in den Formen das Wesen der geschichtlichen Mächte nicht liegt. Der Staatenbund der schweizerischen Eidgenossenschaft hat sehr viel länger gedauert; aber auch die Schweiz sehen wir schließlich aus der Stagnation des politischen Lebens, die im achtzehnten Jahrhundert hier eingetreten war, nach dem Vorbilde Nordamerikas einer neuen, festeren Form der Föderation, dem Bundesstaate, sich zuwenden. —

Fragen wir nach dem Unterschiede zwischen Bundesstaat und Staatenbund, so ist zunächst deutlich, daß er nicht zu suchen ist, wie manche Theoretiker behaupten, in dem verschiedenen Umfang der Kompetenz der Zentralgewalt. Die ohnmächtige Zentralgewalt des Deutschen Bundes hat doch in vielen Dingen eine größere Kompetenz besessen als heutzutage das Deutsche Reich; sie griff in Angelegenheiten der Territorien ein, die unser Reich seinen Gliedern zu selbständiger Ordnung überläßt. Hierin kann also der Unterschied der beiden Formen der Föderation nicht liegen. Und auch nicht darin, daß die Zentralgewalt im Staatenbunde durch die Einzelstaaten ihre Befehle ausführen läßt, während sie im Bundesstaate nur durch sich selbst und ihre eigenen Organe wirkt.

Diese Theorie, die, wie wir sehen werden, der Wirklichkeit nicht entspricht, ist in Amerika entstanden. Als in den schweren Jahren des Krieges gegen England die Union der souveränen dreizehn Staaten des Sternenbanners so heruntergekommen war, daß sie nicht einmal die Kriegsschuld an Frankreich und Holland abtragen konnte, als sie überall ihr Ansehen verloren hatte, da faßten sich die führenden Patrioten ein Herz, und es trat der Kongreß von Philadelphia zusammen, der das Notwendige bei verschlossenen Türen vollzog: die Vernichtung der Souveränität der Gliederstaaten. Denn darum handelte es sich eigentlich, obwohl sich das die amerikanischen Staatsmänner theoretisch nicht klar machten. Sie handelten praktisch genial; praktische Genialität ist immer die Stärke der angelsächsischen Völker gewesen. Alexander Hamilton, der größte amerikanische Staatsmann jener Zeit, gründete eine Zeitschrift, den „Föderalist", um zunächst das souveräne Volk von Neuyork zur Zustimmung zu bewegen. Dieser diplomatische Zweck genügt schon, zu zeigen, daß man nicht ganz offen handelte. Es kam aber noch eine theoretische Unklarheit der ganzen Zeit über das Wesen der Staatsgewalt hinzu: der Glaube an die Teilung der Gewalten. Hieraus ergab sich die Bundesstaatstheorie, welche lehrte, die souveränen Glieder sollten souverän bleiben, aber sie sollten einen Teil ihrer Souveränität abtreten an die Union, so daß gewisse Zweige des Staatswesens: Heer, Zölle, Postwesen, Münzschlagen ausgeschieden werden aus den Funktionen der Einzelstaaten. Die Union solle einzelne Gebiete der Staatstätigkeit für sich allein haben, die Einzelstaaten ebenso andere, und eigentlich seien beide gleich souverän.

Das war die neue Lehre. Sie hat praktisch unendlich viel

Gutes gewirkt, weil durch diese Verhüllung des eigentlichen Sachverhaltes das Volk von Neuyork gewonnen wurde. Auch die Schweizer glaubten daran, und in Deutschland waren alle Staatsrechtslehrer darauf versessen, diese Lehren der Föderalisten aufzunehmen, um nur nicht den deutschen Fürsten offen zu sagen, daß wir die gute Absicht hätten, ihre Souveränität zu vernichten und das Werk unseres Todfeindes Napoleon wieder zu zerbrechen. Das wagte man nicht auszusprechen und suchte sich so mit der amerikanischen Theorie von der Teilung der Gewalten zu helfen. Wenn man aber näher zusieht, so ist diese ganze Vorstellung von der Teilung der Souveränität im Innersten unhaltbar, weil es ein Widersinn in sich ist, von einer oberhöchsten und einer unterhöchsten Gewalt zu sprechen. Und prüft man unbefangen Wortlaut und Geist der neuen Bundesverfassung Amerikas, wie sie aus den Beratungen hervorging und bis heute fortbestanden hat, so kann man auch gar nicht zweifeln, wer der Souverän der Union ist: es ist die Gesamtheit des Volkes der Vereinigten Staaten. Die Nation ist es, welche die Souveränität in der Hand hat, ihr haben die Glieder einfach zu gehorchen. Das wird noch deutlicher, wenn man weiter betrachtet, wie auch jene saubere Teilung der Staatstätigkeit, welche die Theorie vorschrieb, in Bundesstaaten nicht möglich und auch nicht nötig ist. Es steht ganz in der Hand des amerikanischen Kongresses, entweder seine Beschlüsse zu vollziehen durch eigene Beamte oder den Einzelstaaten zu befehlen: ihr sollt das ausführen durch euere Beamten. Wenn die Schweiz eine Alpenstraße bauen will, so verfährt sie je nach den Umständen; entweder sie läßt sie selber von Bundes wegen herstellen oder sie befiehlt einem Kanton, nach den vorgelegten Plänen zu bauen.

Also auch hier zeigt sich nicht Teilung, sondern Einheit der souveränen Gewalt. Allerdings ist der Begriff der Souveränität dehnbar, wie alle politischen Begriffe, die dem Bereiche des Willens angehören; aber wir haben schon früher gesehen, daß er doch einen festen Kern haben muß. Am letzten Ende muß sich ein Kriterium finden, an dem sich das Wesen der Souveränität erkennen läßt. Der feste, schlechthin unveräußerliche Kern aller Souveränität, ohne den kein Staat ein Staat heißen kann, ist das Recht der Waffen und die Befugnis, den Umfang der eigenen Hoheitsrechte selbst zu bestimmen. Ein Staat, der kein Waffenrecht hat, ist überhaupt kein Staat mehr. Das ist das Wesen des Staates, daß er seinen Willen mit physischen Kräften durchsetzen kann. Kann er nicht einmal den Anspruch erheben, selbst Waffen zu führen, läßt er sich von einer höheren Gewalt beschützen durch deren Waffenmacht, so ist er eben ein Untertan dieser höheren Gewalt. Der erste entscheidende Schritt, den Amerika auf dem Kongresse zu Philadelphia tat, war die Bestimmung, daß fortan ein gemeinsames Heer unter dem Befehl der Union eingeführt werden sollte, und das hat in der Schweiz Nachahmung gefunden.

Es ist klar, daß schon darum die einzelnen sogenannten Staaten der Union keine Staaten mehr sind, daß dieser Name hier nur noch eine Konvenienz ist. Lincoln hat im letzten Kriege die Wahrheit kurz und gut ausgesprochen: die Staaten haben ihren Status in der Union und sie haben keinen anderen Status. So steht es in der Wirklichkeit; sie sind Untertanenlande, und da sich der Süden erhob gegen diesen Gesamtwillen, so waren seine Staaten Rebellen; Rebellenstaaten wurden sie genannt, eigentlich eine contradictio in adjecto: nicht Staaten, nur Untertanen können

aufständisch sein. Aber Namen beweisen in der Politik überhaupt sehr wenig; Rücksichten der Pietät und Klugheit führen hier sehr oft zur Bewahrung von Titeln, die ihren eigentlichen Sinn verloren haben. Das ist besonders in Föderationen zu bemerken, wo die Eitelkeit der früheren Souveräne geschont werden muß. Als die amerikanischen Kolonien sich getrennt hatten vom englischen Mutterlande, konnten sie sich nicht mehr Kolonien nennen. Es ist ernstlich darüber beraten worden, welchen Namen sie in Zukunft annehmen sollten. Schließlich hat man ihnen, da die einzelnen Länder in der Anarchie des Bürgerkrieges die Souveränität an sich gerissen hatten, den Namen: states gegeben. Diese Bezeichnung behielt man gedankenlos bei, auch als im Bundesstaat die früheren Staaten aufgehört hatten Staaten zu sein. Und andrerseits denken Sie an die sieben Provinzen der Vereinigten Niederlande. Sie waren Provinzen gewesen der größeren Niederlande, die dem Könige von Spanien als ihrem gemeinsamen Souverän gehorcht hatten. Als sie sich nun losrissen und sich eine jede die Souveränität erwarben haben sie doch ihren Namen: Provinzen behalten. Es wäre aber eine Narrheit, aus diesem Namen zu schließen, sie seien nicht souveräne Staaten gewesen.

Halten wir uns an die Sache, so ist klar, daß im Bundesstaate die einzelnen Glieder das Waffenrecht verloren haben und ebenso das Recht, sich ihre Hoheitsrechte selbst zu bestimmen. Auch in dieser Hinsicht hat Nordamerika vorbildlich gewirkt. Die Verfassung der nordamerikanischen Union beginnt mit den Worten: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, . . . verordnen und geben diese Verfassung.“ Hier ist deutlich ausgesprochen, wer der Souverän ist: keiner

von den einzelnen sogenannten Staaten, sondern das Volk, die Gesamtheit der United States. Daraus folgt weiter, daß es diesem Souverän jederzeit frei steht, seine Hoheitsrechte in verfassungsmäßigen Formen auszudehnen. Es ist die Befugnis, welche in den ersten Jahren des Norddeutschen Bundes der Jargon der Staatsrechtslehrer mit dem ungeheuerlichen Worte: Kompetenz-Kompetenz bezeichnete. Nach der Verfassung aller Bundesstaaten kann die Union jederzeit in gewissen Formen ihre Kompetenzen erweitern, Befugnisse, die bisher den Gliedern zugestanden haben, selbst übernehmen. Jedes von diesen muß darauf gefaßt sein, daß ihm ein Hoheitsrecht, das es heute noch ausübt, morgen genommen wird. So sagte zu Beginn des Bürgerkrieges ein amerikanischer Staatsmann mit Recht, die einzelnen Staaten seien nicht wirklich souverän, sie stünden sub graviore lege. Unter Lincoln noch wurde die Bundesverfassung umgestaltet und vorgeschrieben, daß kein Staat die Sklaverei dulden dürfe. Als die rebel states unterworfen waren, wurden sie zuerst militärisch verwaltet, dann erlaubte man ihnen, konstituierende Versammlungen zu berufen, die Verfassung aber wurde ihnen von der Union vorgeschrieben. Nur wer die Zwangsarbeit verwarf, wurde aufgenommen, die anderen wurden durch Soldaten regiert. Die aufständischen Staaten sind recht eigentlich durch die Union und ihre Autorität wieder hergestellt worden; sie haben kein anderes Dasein als in der Union und durch sie. Das war eine praktische Lehre des Staatsrechts, wie sie deutlicher nicht gegeben werden konnte.

Der radikale Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat liegt also darin, daß im Staatenbunde die Glieder souverän sind, die Zentralgewalt unter ihnen steht. Nur in

Beschlüssen kann hier die Zentralgewalt ihren Willen äußern; es bleibt den einzelnen verbündeten Regierungen überlassen, diese Bundesgesetze, wie man sie fälschlich nennt, als Landesgesetze zur Geltung zu bringen. Es ist aber keine Gewähr dafür gegeben, mithin ist Anarchie hier die Regel. Im Bundesstaate dagegen wird die Souveränität der bisher unabhängigen Glieder aufgehoben. Sie hören auf, Staaten zu sein, wenn man auch aus Höflichkeit ihnen den Namen vielleicht noch läßt; die Souveränität liegt bei der Zentralgewalt des Bundes. Die kann allerdings ihre Beschlüsse fassen nur unter beständiger Mitwirkung der Glieder; denn das unterscheidet den Bundesstaat vom Einheitsstaat, daß in ihm die Glieder unmittelbar zur Konstituierung des Gesamtwillens herangezogen werden. Hier haben wieder die Amerikaner mit bewundernswerter Klugheit einen praktischen Weg gewiesen. Es war Sherman, der Delegierte von Connecticut, der auf dem konstituierenden Kongreß von Philadelphia zuerst den Gedanken des Zweikammersystems aussprach. Er verlangte außer der Vertretung der Nation eine Oberkammer, bestehend aus Senatoren, die von den Territorialgewalten aller einzelnen Staaten, kleinen wie großen, in derselben Anzahl ernannt würden, so daß neben einer Kammer, in der die Gesamtheit des souveränen Volkes von Nordamerika nach der Kopfzahl direkt repräsentiert sei, noch eine obere Kammer bestände, in der die Staaten als solche und jeder Staat durch die gleiche Anzahl unmittelbar Beauftragter vertreten würden. Diese Kombination hat sich als völlig zweckentsprechend bewährt, und die Schweiz hat in dem Nationalrat und dem Ständerat in ihrer Weise die Volksvertretung und den Senat der Vereinigten Staaten nachgebildet.

So ist der Unterschied dieser beiden Formen der Föderationen, des Staatenbundes und des Bundesstaates, ein prinzipieller und radikaler, und daraus schon ist klar, weshalb der Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaate meistens nur unter schweren Kämpfen und Erschütterungen vor sich geht. Es handelt sich hierbei eben ums Dasein, darum, ob ein Staat einen Selbstmord begehen soll. Das ist der Regel nach doch keinem zuzumuten, er wird sich wehren und seine Verwandlung in ein Untertanenland erst beschließen, wenn die Not aufs höchste gestiegen ist. In Amerika mußte erst die allgemeine Kreditlosigkeit eintreten, und der schweizerische Partikularismus mußte durch einen Bürgerkrieg gebrochen werden.

Beobachtet man nun weiter, unter welchen politischen Verhältnissen sich Bundesstaaten bisher gedeihlich entwickelt haben, so finden wir: die zwei, welche die Geschichte kennt, die Schweiz und Nordamerika, sind Demokratien, Republiken. Es ist deutlich, daß in einer Republik bei dieser Umwandlung aus dem Staatenbunde in den Bundesstaat am letzten Ende niemand etwas verliert; es verschiebt sich nur der Schwerpunkt der Staatsgewalt, aber keines Untertanen Rechte werden gekürzt. Alle Rechte, die der Urner und Luzerner im alten Staatenbunde ausübte, übt er auch heute aus, nur nicht in seinem Kanton, sondern zum Teil in der Gesamtvertretung der Eidgenossen. Der einzelne bringt also bei dieser Umwandlung gar kein Opfer. In der Monarchie dagegen bringt ein Monarch sehr bedeutende Opfer; es ist ja eine contradictio in adjecto, von einem Monarchen zu verlangen, daß er einer übergeordneten Gewalt von Rechts wegen gehorchen solle.

Das zweite, ebenso wichtige Moment für das gesunde Gedeihen auch des engeren föderativen Lebens ist eine sittliche

Macht, das Vorhandensein dessen, was man das eidgenössische Rechtsgefühl nennen kann. Es muß die lebendige Empfindung im Volke vorhanden sein, daß die einmal bestehenden Landschaften unantastbar seien, ein Gefühl der Pietät für die überlieferten Grenzen. Die winzigen Urkantone sind die Wiege der heutigen Schweiz gewesen. An den Ufern des Vierwaldstätter Sees spielt die halb mythische Urgeschichte der Eidgenossenschaft; kein anderer Kanton würde je daran denken, diese kleinen Gemeinwesen zu annektieren. In Nordamerika ist der Rechtssinn dem Auslande gegenüber sehr schwach; die Phrase von dem manifest destiny der Union scheint den Amerikanern zu genügen, um sich jede Gewalttätigkeit zu erlauben gegen Mexiko und andere Nachbarstaaten. Und doch besteht in diesem jugendlichen Volke, wo die Faust noch eine gewisse berechtigte Bedeutung hat, innerhalb der Union in den einzelnen sogenannten Staaten ein tiefer Respekt vor den gegebenen Rechtsverhältnissen; hier ist das Gefühl lebendig, daß der einmal begründete Staat als ein Ergebnis des souveränen Volkswillens unantastbar dasteht. Es ist nicht ein einziges Mal auch nur der Versuch gemacht worden, einen kleineren Staat unterzustecken unter einen größeren. Im Gegenteil, Amerika hat wie die Schweiz Zersetzungen bestehender Staaten gesehen. Maine und Vermont waren ursprünglich Teile anderer Staaten; ebenso ist Virginia noch nach dem Bürgerkriege geteilt worden. Es wirkt hier also von Natur eine sehr starke föderalistische Gesinnung; das souveräne Volk jedes einzelnen Staates ist ebenso souverän wie das eines Nachbarstaates.

Es ist ferner deutlich, daß ein Bundesstaat lebendig und gesund sich erhalten kann nur da, wo eine annähernde Gleich-

heit der Macht seiner Glieder besteht. Hierfür ist die Schweiz gradezu eine Fundgrube von Beweisen. Erstaunlich ist es, wie sicher hier die Naturkraft des Föderalismus gearbeitet hat; während der Bund nach und nach immer fester geworden ist, sind zugleich die übermächtigen unter den kantonalen Kräften immer mehr geschmälert worden. Bern, im siebzehnten Jahrhundert an Quadratmeilen mehr umfassend als alle anderen Kantone zusammen, ist heute durch die selbständige Konstituierung seiner Vogteien in seiner Macht so geschwächt, daß es noch der größte Kanton ist aber nichts weiter, gar nicht mehr imstande, die anderen zu bekämpfen oder gar zu verschlingen.

Es handelt sich hier natürlich nur um eine relative, nicht um eine mathematische Gleichheit der Glieder. Da auf dieser relativen Gleichheit der Macht der Bundesgenossen in der Union gradezu alles beruht, so hat Nordamerika keine natürliche Hauptstadt. Man hatte schon 1787 eine Metropole Neuyork, aber man hat es mit voller Absicht nicht zur Hauptstadt gemacht, sondern es wurde konstruiert eine Bundesstadt ad hoc. Kolumbien wurde als ein kleines Territorium ohne Stimme ausgeschieden, nur zu dem Zwecke, als Gebiet für die Bundesstadt zu dienen. In der Schweiz hat man allerdings die Hauptstadt des Bundes nach Bern verlegen müssen. Da Bern im Sonderbundskriege die Führung der siegenden Partei gehabt hatte, so war es nicht gut anders möglich; früher hatte die Bundesstadt zwischen Bern, Zürich und Luzern gewechselt. Aber man hat auf das Sorgsamste vorgesehen, daß der Kanton Bern dadurch kein Übergewicht über die anderen erhält. Auch sitzen in den höchsten Bundesbehörden niemals Leute aus einem und demselben Kanton, damit nur ja die Idee der föderativen Gleichheit gewahrt bleibe.

§ 22. Das Reich.*)

Um den Unterschied zu verstehen zwischen unserem Reiche und den republikanischen Föderationen, welche wir im vorigen Paragraphen betrachtet haben, müssen wir auf die Geschichte ihrer verschiedenen Staatsentwicklung zurückgehen; da bietet sich ein Gegensatz, wie er gar nicht schärfer gedacht werden kann. In der Schweiz sahen wir unabhängige Landschaften nach und nach zusammentreten, um in gemeinsamen Kämpfen ihre Selbständigkeit vor mächtigen Nachbarn zu retten; aus diesem Kriegsbündnis entsteht allmählich ein festeres föderatives Band. In Amerika sehen wir ebenso die Kolonien, welche nichts gemein hatten als die gleiche Abstammung und die mehr oder minder nominelle Abhängigkeit von der Krone Großbritannien — man sagte von ihnen, nur durch das Mutterland wären sie Schwestern, — durch gemeinschaftliche Kämpfe zusammengeführt werden, und dieses Kriegsbündnis wird nach und nach ein engeres. Das ist normal und einleuchtend. Wer aber kann in unserem Vaterlande eine solche föderalistische Entwicklung entdecken? Was ist Deutschland immer gewesen durch tausend Jahre? Immer ein Reich, eine Monarchie, mit Ausnahme einer Zeit von 60 Jahren schmachvoller bündischer Anarchie, welche wir Napoleon verdanken. Und nach diesem Ausnahmezustand will man die Geschichte eines Jahrtausends beurteilen!

Deutschland ist eine Monarchie gewesen seit dem Vertrage von Verdun, allerdings eine Lehnsmonarchie und darum zum Zerfalle geneigt. Aber in der ersten Zeit war die monarchische Gewalt so stark, daß alle Fürsten einfache Untertanen der königlichen Majestät waren. Wir waren im elften

*) Hist. u. polit. Aufsätze, II, 545 ff.

Jahrhundert dem Ziele der Einheit sehr viel näher als Frankreich; so mächtig wie die französischen Barone waren die deutschen Vasallen in jener Zeit nicht. Aber durch die Verbindung des nationalen Königtums mit der römischen Kaiserwürde wurde bei uns dann das Wesen der Monarchie verfälscht, die Staatsgewalt wurde auf Bahnen geführt, die mit dem inneren Leben der Nation nichts gemein hatten. Eine kaiserliche Gewalt, die bald in Deutschland bald in Welschland auftaucht, nur tumultuarisch aus dem Dunkel heraus plötzlich und überraschend wirkt, mußte auf die Dauer den inneren Zusammenhang des Reiches zerstören. Deutschland wurde die einzige große Nation Europas ohne eine Hauptstadt; die Versuche, Goslar zur Hauptstadt zu machen, sind bekanntlich schnell gescheitert. So wurde die monarchische Gewalt immer schwächer, die Glieder wurden zuchtlos; auf den Trümmern der untergehenden nationalen Monarchie erhoben sich territoriale Gewalten, die seit Friedrich II. förmlich die Landeshoheit erhielten und allmählich alle nationalen Kräfte in sich faßten.

Schließlich kommt die Katastrophe, daß dieses Kaisertum verbunden wird mit der Landeshoheit eines Landes, das nicht zum Reiche gehörte. Durch die Verkettung des Kaisertums mit dem Hause Habsburg geht der Sinn der alten Institutionen mehr und mehr verloren und Deutschland gerät ohne es zu merken in eine verhüllte Fremdherrschaft. Erst seit dem Westfälischen Frieden wurden die Verhältnisse klarer; unter Strömen von Blut hatte sich Deutschland die Gleichberechtigung der Konfessionen errungen. Der große Friedensschluß aber galt nicht für Österreich. Während man in Deutschland Friedensfeste feierte, waren in

Österreich an den Kirchentüren die Proteste des Papstes gegen den Frieden angeschlagen. Die religiöse Freiheit und Duldung, das einzige was Deutschland noch gemeinsam war, genossen des Kaisers Erblande nicht. Damals wurde das Tafeltuch zerschnitten zwischen Österreich und uns; Österreich schied aus aus dem geistigen Leben Deutschlands, und man darf es aussprechen, daß alle realen Kräfte der deutschen Politik nur noch in der Opposition gegen Österreich liegen konnten. Nur im Kampfe gegen das deutsche Kaisertum konnte eine neue und gesundere Gestaltung Deutschlands geschaffen werden.

Welches sind nun die politischen Kräfte gewesen, die durch- und gegeneinander gerungen haben in der neueren Zeit? Noch immer finden wir die alten monarchischen Ideen, jetzt aber verfälscht und verdorben. Noch im siebzehnten Jahrhundert lehrten die sogenannten Cäsareaner, daß Deutschland eine Monarchie sei, die Fürsten des Kaisers Untertanen. Wer sich nur an die Formen der Verfassung hielt, mochte behaupten, was auf dem Papier stünde, sei auch in Wirklichkeit vorhanden; dem politischen Blicke aber entging nicht, daß es hier ganz anders aussah. Allerdings hatten die deutschen Fürsten immer noch kniend und unbedeckten Hauptes vor der kaiserlichen Majestät den Lehnseid zu leisten, sie erschienen in der Form, im äußeren Zeremoniell als Untertanen des Kaisers; es war aber nur die nivellierende Theorie, welche darüber die Wirklichkeit übersah. Neben diesen monarchischen sind immer auch föderalistische Tendenzen in Deutschland vorhanden gewesen. Das ganze Mittelalter sahen wir von ergebnislosen bündischen Versuchen erfüllt, und die späteren Föderationen im Zeitalter der religiösen Kämpfe

sind für die nationale Entwicklung noch gefährlicher gewesen, es waren reine Sonderbünde. Wer wollte den Schmalkaldener Bund, später Union und Liga als besonders erfreuliche Erscheinungen bezeichnen?

Die wirklich lebensfähige Kraft in diesem Chaos ist unzweifelhaft das weltliche Territorialfürstentum gewesen. Aus dem Durcheinander von geistlichen und städtischen, fürstlichen und adligen Territorien hob sich der Partikularismus des Fürstentums als relativ gesundeste Macht in die Höhe. In ihm war mehr Lebenskraft als in der alten untergehenden nationalen Monarchie und in den föderalistischen Tendenzen. Nur die Phrase der deutschen Politik gedeiht noch am Regensburger Reichstage, in Berlin aber, in München und Dresden wird wirklich regiert. Schon seit den Tagen Luthers, da der deutsche Fürstenstand sich das unermeßliche Verdienst erwarb, die Reformation zu beschützen, schon seit jener Zeit ist es entschieden, daß das Territorialfürstentum in diesem Chaos obenauf treiben wird. Es galt allein die Frage, welchem dieser Fürsten es gelingen würde, eine Staatsgewalt zu entwickeln so stark, so edel, so verdient um die Nation, daß er von seinem Territorium aus eine neue Einheitsbewegung durchführen, die Kaiserkrone an sich bringen und so von innen heraus der Nation eine neue monarchische Ordnung zu schaffen vermöchte.

Wenn man sich statt Moritz von Sachsen einen wirklich großen Mann denkt, einen stolzen evangelischen Staatsmann, der mit größeren Ideen an die Arbeit gegangen wäre, der rebelliert hätte gegen den katholischen Kaiser um der deutschen Einheit willen und ein evangelisches Kaiserhaus zu gründen gewagt hätte, so wäre schon damals Kursachsen ge-

worden was heute Preußen ist. Dann schien es eine Zeitlang, als ob die hochbegabten Pfälzer in diesem Sinne staatbildend wirken würden. Alles das ist schließlich gescheitert, und seit dem Großen Kurfürsten erhebt sich, glücklicher und größer als die anderen alle, das Geschlecht der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen. Die Hohenzollern drängen ihren Staat dermaßen in den Vordergrund des nationalen Lebens, daß seit Friedrich II. die Frage einfach stand, ob Preußen untergehen oder die Herrschaft in Deutschland erringen sollte. Nicht Friedrich der Große hat den deutschen Dualismus geschaffen, der Dualismus war seit Martin Luther vorhanden. Die ungeheuere Lüge des Reichsrechts war gradezu fratzenhaft, seitdem Deutschland ein überwiegend evangelisches Land geworden war, so evangelisch, daß alle eigensten Thaten unseres nationalen Geistes, unsere ganze Kunst und Literatur protestantisch wurden bis ins Mark der Knochen. Und dieses Heimatland Martin Luthers war politisch noch immer römisch-katholisch, sein Kaiser noch ein Kleriker des römischen Stuhles; er wurde gewählt von einem Kurkollegium, das in seiner Mehrheit aus katholischen Priestern und deren Glaubensgenossen bestand. Ein katholischer Staat und ein evangelisches Volk, das war die große Lüge einer Reichsverfassung, die Hegel „den gesetzten Unsinn" genannt hat.

Die ganze Zukunft Deutschlands beruhte darauf, daß dieses heilige Kaisertum und die geistlichen Territorien ausgestoßen wurden. Das selbständige territoriale Fürstentum als die eigentlich gesunde Kraft mußte sich die verlebten und verfaulten Staaten der geistlichen Herren sowie die der Reichsritter und kleinen Städte aneignen. Sie waren nicht

mehr imstande zu leben, und es ist deutlich, wie schwer hier der ungeheuere Rechtssinn der Deutschen mit seiner Geduld gesündigt hat. Der deutsche Rechtssinn war so stark, das Auf und Ab hielt sich so die Wage in unserer Geschichte, daß man nicht kräftig zuzugreifen wagte. Aber dennoch erfolgten schon in der rettenden Zeit des gesegneten sechzehnten Jahrhunderts die ersten entscheidenden Griffe der Säkularisation, der Heimramschung, wie die treuherzigen Deutschen damals sich ausdrückten. Im Herzogtum Preußen faßte man zu und verwandelte ein Kirchenland in ein weltliches Herzogtum zum Segen von Mit- und Nachwelt. Der schöne Plan von 1525, zu einer allgemeinen Heimramschung zu schreiten, die geistlichen Staaten alle zu säkularisieren, dieser schöne Gedanke ist leider gescheitert. Die zweite große Heimramschung brachte erst der Westfälische Frieden. Das wurde hochbedeutsam für den Gegensatz von Nord- und Süddeutschland. In Norddeutschland zog man die politische Konsequenz ziemlich vollständig; Magdeburg, Halberstadt, Kamin, alle die großen Stifter werden heimgeramscht, vereinigt mit den Gebieten der benachbarten weltlichen Territorialfürsten. Im großen und ganzen modernisierten sich die Verhältnisse in Norddeutschland schon damals, während der Süden, das Reich κατ' ἐξοχήν, noch behaftet blieb mit jenen fratzenhaften Bildern deutschen Staatslebens.

Nun ist es klar für jeden der nicht heucheln will, daß es die heilige Pflicht Deutschlands war, aus eigener Kraft den notwendigen, segensreichen Prozeß der Vereinfachung seiner Territorialverhältnisse zu vollenden. Leider hat eine fremde Macht eingreifen müssen. Friedrich der Große hat allerdings im Zweiten Schlesischen Kriege mit Bayern sehr

ernſthaft verhandelt über eine neue Heimramſchung; dadurch hätte ſich eine preußiſche Partei bilden laſſen. Wäre Friedrich alles gelungen was er hoffte, ſo wäre ſchon damals die Trennung von Öſterreich vollzogen worden. Er ſchuf zum erſten Male ein nichtöſterreichiſches Kaiſertum, er erhöhte den bayriſchen Kurfürſten in einem formell korrekten Wahlverfahren. Dieſes Kaiſertum war in gewiſſer Weiſe ſein Werk, Preußens Bajonette ſtanden dahinter.

Aber Friedrichs Macht reichte noch nicht hin, die Reform durchzuführen. Der Zweite Schleſiſche Krieg iſt in dieſer Hinſicht tragiſch geworden; er bewies, daß Preußen eben erſt ſtark genug war, um ſein erobertes Schleſien zu behaupten, aber nicht um eine Reichsreform durchzuſetzen. Da iſt dann das Schreckliche geſchehen, daß ſie uns auferlegt wurde durch das Machtgebot der Fremden. Es waren die Franzoſen, welche in den Revolutionskriegen dieſes Chaos von geiſtlichen Staaten zerſchlugen. Und nun kommt 1803 der Reichsdeputationshauptſchluß, die Summe wird gezogen aus dem Geſchehenen. Es war eine Revolution von oben, moraliſch ſo niederträchtig wie ſelten eine. Nicht der Schimmer einer patriotiſchen Idee leuchtet durch die Köpfe dieſer Politiker, an das große Vaterland denkt keiner von ihnen; bloße Habgier iſt es, was ſie erfüllt. Aber politiſch war dieſe Revolution der reine Segen, ſie vollzog nur das notwendige, was ſchon längſt hätte geſchehen ſollen. Mit einem Male wurden ſie hinweggefegt, alle dieſe ſchmutzigen Staaten der römiſchen Kirche, welche dazu beſtimmt waren, dem katholiſchen Adel fette Pfründen zu geben. 1806 kommt der Untergang des heiligen römiſchen Reiches, die letzte Aufteilung wird vorgenommen. So entſtehen konſtruierte Staaten, wie der liberale

Musterstaat Baden, der bei der Thronbesteigung seines neuen Großherzogs 95 Mann zum Reichsheer gestellt hatte.*)

Wenn wir diese mannigfachen Wechsel der Grenzen, die in Deutschland immer wieder durch Heimramschung und Eroberung sich vollzogen haben, uns deutlich vorstellen, so müssen wir sagen, es ist das genaue Gegenteil des heiligen Respekts vor den gegebenen Grenzen, den wir in den Föderativstaaten, in der Schweiz und in Nordamerika, beobachtet haben. Unsere Geschichte der letzten drei Jahrhunderte durchzieht eine nicht aufhörende Kette von Annexionen. Daraus folgt von selbst, daß ein Deutscher das föderative Rechtsgefühl, das der Schweizer hat und haben soll, gar nicht empfinden kann. Kann denn ein Deutscher, ohne zu heucheln, von sich sagen, er empfinde eine Hochachtung und Ehrfurcht vor Sachsen-Altenburg, vor Schwarzburg-Sondershausen wie der Schweizer vor Schwyz und Uri? Wer sich nicht selbst belügen will, muß gestehen, daß gar kein Grund zu sehen ist, weshalb die Schwarzburg und Reuß verschont geblieben sind, während die Hohenlohe, Fürstenberg, Stolberg u. a. mediatisiert wurden. Oder sollen wir etwa Ehrfurcht empfinden vor den süddeutschen Staaten von Napoleons Gnaden? Die alten kurpfälzischen Heidelberger, die eine so lange reiche Geschichte hinter sich haben, dünken sich heute noch zu gut, um sich als großherzoglich-badische Patrioten zu fühlen.

Jene föderalistische Atmosphäre, aus der Staatengebilde wie die Schweiz und die nordamerikanische Union hervorgegangen sind, konnte also bei uns gar nicht erzeugt werden. Vielmehr ist in diesem Gewirr von Kräften und Gegenkräften

*) Deutsche Geschichte II, 354. (6. Aufl. 1906.)

nur eine schließlich das Reale und Lebendige geblieben: der Preußische Staat. Wer unbefangen urteilt, muß sagen, daß seit dem Großen Kurfürsten die politische Geschichte Deutschlands in Preußen ganz und gar enthalten ist. Jede Scholle Landes, welche durch die Sünde des alten Kaisertums verloren ging und wieder zurückgewonnen wurde, ist durch Preußen erworben. In diesem Staate lagen fortan die politischen Kräfte der deutschen Nation ebenso gewiß wie er ihre idealen Kräfte lange Zeit nicht in sich enthalten, ja beinahe von sich gestoßen hat. Das neue Deutschland nach den Wirren des Befreiungskrieges war zunächst nur ein lockeres Nebeneinander der kleinen monarchischen Staaten, die in diesem gewaltigen Gewoge allein auf dem Kampfplatz geblieben waren. Und von neuem beginnt die schöpferische Arbeit des Preußischen Staates. Aller politisch reale Inhalt der Bundesgeschichte spielt sich in Preußen ab. Auf preußischem Boden erwächst das Volk in Waffen, das später ganz Deutschland zuteil werden sollte; damit erwachsen zugleich die acht Provinzen Preußens zu einem Ganzen. Es war tatsächlich der Beweis geführt, daß eine Staatsgewalt, welche imstande war, Trier und Tilsit in innerem Frieden zu verbinden, auch die Kraft haben würde ganz Deutschland zu einen und zu schützen. Und schon begann auch der Preußische Zollverein die wirklichen Grenzen Deutschlands dem wirklichen Auslande gegenüber zu ziehen; die schwarzgelben Grenzpfähle mit dem ruchlosen Doppeladler blieben draußen. Das war unser Unglück gewesen durch viele Jahrhunderte, daß niemand wußte, wo Deutschland aufhörte. Jetzt sollte endlich die Zeit kommen, wo der einköpfige Adler der alten Kaiser, den die Ostmark Preußen allein sich bewahrt hatte,

seine Siege erfocht über den Doppeladler, der uns so tief geschädigt und geschändet hatte.

Und diese Entwicklung vollzog sich zum guten Teil gegen den Willen der preußischen Krone selber; hier sieht man die innere Naturgewalt arbeiten. Nichts hat Friedrich Wilhelm dem Dritten ferner gelegen als durch den Zollverein eine Trennung von Österreich vorzubereiten, er sah in dem Dualismus einen Segen für das Vaterland; es war die Natur der Dinge selber, welche schließlich dahin führte. So bildet sich ein wirkliches Deutschland, verbunden durch die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen, während in Frankfurt wie früher in Regensburg allein die Phrase herrschte. Auch Friedrich Wilhelm IV. war österreichisch gesinnt, er schwärmte für Österreich mehr als für den eigenen Staat; und trotzdem ging die Interessenverschmelzung zwischen dem nichtösterreichischen Deutschland und Preußen unaufhaltsam weiter. Obwohl nach 1851 die Mittelstaaten mit Herzensfreude Preußen zerstört hätten, wagte doch keiner den Zollverein zu sprengen; von diesem Bande konnten sie nicht mehr los.

Und endlich traten auch die genialen Männer auf, welche die Zeichen der Zeit erkannten, Wilhelm I., Bismarck, Roon, und nun beginnt der Entscheidungskampf von 1866. Was hat er bewirkt? Gegen den Willen des ganzen Deutschland schuf der Preußische Staat mit seinem guten Schwert eine Verfassung, welche natürlich nichts anderes sein konnte als eine wenn auch in milden und freundlichen Formen vollzogene Unterordnung der kleineren Staaten, der Besiegten unter den Sieger. Es geschah nicht was man 1848 geträumt hatte, daß die deutsche Nation Preußen gleichsam wider seinen Willen erhöhen, es zwingen sollte in Deutschland aufzugehen. Das

war die Parole von 1848; Preußen wurde angesehen als ein sogenannter deutscher Staat wie Schwarzburg-Sondershausen auch, und so gut Schwarzburg unterging in dem zukünftigen deutschen Reiche, ebenso sollte Preußen darin aufgehen. Mit solchen Gedanken arbeitete man die Frankfurter Verfassung aus. Aber Preußen war ein Staat ganz ungleich den anderen, nicht nur von anderer Größe, sondern von anderer Art. Er war lebendig, fristete nicht nur sein Dasein dadurch, daß er Anteil nahm an dem allgemeinen deutschen Leben, sondern hatte seine eigene stolze Geschichte. Daß Preußen wirklich ein solches Ich war, das sollte es 1866 beweisen. Nicht Preußen ging in Deutschland auf. Diese Phrase, die man ja heute noch hört, sagt das genaue Gegenteil dessen was wir mit Händen greifen: Preußen dehnte die eigenen Institutionen aus auf das übrige Deutschland.

Es gehört in der Tat die ganze Verblendung des gelehrten deutschen Doktrinarismus dazu, um die Theorie aufzustellen, welche man so ziemlich in jedem Handbuche des deutschen Staatsrechts lesen kann, daß Preußen, um sich zu belohnen für seine Siege in Böhmen und am Main, einen Selbstmord begangen, sich in dieselbe Lage versetzt hätte wie die von ihm besiegten Staaten. Es wird behauptet, Preußen wäre ebensogut wie alle anderen deutschen Einzelstaaten untergegangen im neuen Reiche. Eine solche Idee ist so grandios lächerlich, daß sie in keinem anderen Lande der Welt möglich wäre als bei uns, die wir so oft ertrinken in der Flut der Theorie. Es gibt eine Traumwelt des Verstandes, in die man sich völlig einleben kann, welche für Deutsche ganz besonders gefährlich ist. In dieser Traumwelt lebt die überfeine Spitzfindigkeit und Systemsucht unserer meisten Staats-

rechtslehrer, aus ihr kommt der Einwand, den man überall heute hören kann: das ist alles politisch ganz richtig, juristisch aber ist es falsch und schief. Was ist das für ein testimonium paupertatis! Was hat ein Staatsrecht für einen Sinn, das die lebendige Wirklichkeit als seinen Feind betrachten muß.

Teutschland wird auf teutsch regiert, mit diesem Worte hat schon vor hundert Jahren der ehrwürdige Johann Jakob Moser jenen doktrinären Versuch, die deutsche Staatsbildung in eine fertige Kategorie einzufangen, zurückgewiesen und sich dann bemüht, aus der Fülle des historischen Lebens heraus ein Bild des Reiches zu geben. Das sollte sich der Doktrinär von heute gesagt sein lassen: mit dem neuen Reiche steht es nicht anders als mit dem alten. Diese Staatsbildung ist eine Verfassungsform einzig in ihrer Art, sie hat nirgends ihr Gegenbild. Die Reichsverfassung spricht nicht von einem Bundesstaate, sondern von dem Deutschen Reiche. Deutschland ist eine uralte Monarchie, die anfing in ihre Teile zu zersplittern; dann aber nach einer bündischen Anarchie, die unseren Traditionen und unserer ganzen Staatsanlage widersprach und nur Schimpf und Schande über Deutschland brachte, nach diesen 60 Jahren der Schmach kehrte es zurück zu einer Monarchie mit föderativen Formen. Es war das Königtum eines Territoriums, das aus dem stärksten, edelsten und leistungsfähigsten deutschen Partikularismus heraus sich entwickelt hatte, welches seine Herrschaft unmittelbar oder mittelbar über das ganze Deutschland ausspannte.

Daß diesem neuen deutschen Reiche wie es wirklich ist allerdings einzelne Institutionen gemein sind mit republikanischen Bundesstaaten, ist leicht zu erkennen. Vorhanden ist

einmal eine Zentralgewalt, welche über den Gliedern ſteht, aber andrerſeits ihren Staatswillen findet durch unmittelbares Zuſammenwirken der territorialen Gewalten. Durch ſeine Vertretung im Bundesrate wirkt jeder der Staaten Deutſchlands unmittelbar mit bei der Konſtituierung des Geſamtwillens der Nation. Aber die weſentlichen Rechte der Souveränität ſind im Reich wie im Bundesſtaate den Gliedern entzogen; nicht ſie, das Reich allein beſitzt das Waffenrecht. Der Kaiſer iſt einziger Kriegsherr, keiner der deutſchen Staaten iſt in der Lage, irgend einen Willen dem Auslande gegenüber ſelbſtändig zur Geltung zu bringen, jeder iſt untergeordnet der höheren Gewalt des Reiches. Endlich iſt, wie in der Schweiz und in Nordamerika, die Souveränität der früher unabhängigen Staaten dadurch zerſtört, daß das Reich ihnen den Umfang ihrer Hoheitsrechte vorſchreibt und jederzeit in der Lage iſt dieſen Umfang zu vergrößern oder zu verkleinern.

Ein ſehr weit ausgedehntes Gebiet der Autonomie iſt den Staaten geblieben, aber nur innerhalb der Schranken der Reichsgewalt, und jeder Staat muß gewärtig ſein, daß durch Reichsbeſchluß ihm Hoheitsrechte, die er noch beſitzt, für die Zukunft entzogen werden. Denken wir nur an das Zivilrecht, das urſprünglich nach der Verfaſſung nicht in der Kompetenz des Reiches liegen ſollte, ihm aber durch eine Verfaſſungsänderung, die heute ſelbſt frühere Partikulariſten billigen, zugewieſen iſt. Die Vereinigten Staaten haben ſogar mehr Bundesbeamte als Deutſchland Reichsbeamte hat; das iſt zu erklären aus unſerem hiſtoriſchen Werdegang. Wie die Union und die Schweiz übt auch das Reich je nach den Umſtänden ſeine Tätigkeit aus durch eigene Beamte oder durch die Beamten der einzelnen Territorien. Denn da der Grundſatz

gilt: Reichsrecht bricht Landesrecht, so kann es dem Reiche im Grunde gleichgültig sein, ob das, was Reichsgesetz ist, ausgeführt wird durch landesherrliche Beamte oder durch Beamte des Reiches. Nun war für unsere Reichspolitik die Geschichte des Zollvereins eine unschätzbare praktische Vorschule; während der langen Zeit des Zollvereins hat das preußische Beamtentum, das sich ebenso durch seine Tüchtigkeit wie durch Unliebenswürdigkeit auszeichnete, gelernt, wie man mit einer Reihe kleinerer, nicht böswilliger aber eitler und eifersüchtiger Bundesgenossen liebenswürdig umgehen muß. Denn ihre Hauptschwäche ist, daß sie keine fremden Beamten auf ihrem heiligen Boden dulden können. Jeder Versuch, ein Zollbeamtentum für den ganzen Zollverein zu schaffen, scheiterte; es kam zu keiner Einigung, bis man den Kleinstaaten ihre Kokarde ließ. Man wußte noch nicht, was eine Kokarde für ein Kleinstaatenherz bedeutet. Als man das eingesehen hatte, da machte man die überraschende Erfahrung, daß diese kleinen Staaten, die in so lächerlicher Weise sich gesträubt hatten, das Einfache zu tun, ein gemeinsames Zollbeamtentum zu bilden, dann, nachdem sie ihren Eigensinn durchgesetzt hatten, mit einer in der Tat rührenden Treue ihre Pflichten erfüllten. Es ist so gut wie niemals vorgekommen, daß ein Staat von seinen Zollverpflichtungen abgewichen ist.

Daraus sehen wir, daß das Reich mit gutem Grunde die Zahl seiner Beamten in mäßigen Schranken gehalten hat. Und wieder hat man die Erfahrung gemacht, daß man sich verlassen kann auf die Bundesgenossen. Es sind nur einzelne Zweige der Verwaltung, wie die Post und das Telegraphenwesen, die ein gewaltiges Reichsbeamtentum beschäftigen. Sonst begnügt sich das Reich, Gesetze zu geben, deren Ausführung den landes-

herrlichen Behörden überlassen bleibt, und wer kein formalistischer Pedant ist, wird sich auch hierbei beruhigen können. Es hat ja etwas Hochkomisches, wenn das Landgericht in Jena seine Urteile beginnt im Namen des Fürsten, im Namen des Herzogs oder im Namen des Königs, je nachdem der Beschuldigte ein Untertan eines Fürsten, Herzogs oder Königs ist. Ob die Leute diesen Gesetzen im Namen des Reiches oder eines Großherzogs unterworfen sind, ob sie eine grünundweiße oder schwarzundweiße Kokarde tragen, darüber braucht man sich nicht zu beunruhigen, wenn man nicht selber ein kleiner Fürst ist. Darum also hat das Reich die Zahl seiner unmittelbaren Beamten möglichst beschränkt.

Das sind Züge, die dem Reiche und den beiden republikanischen Bundesstaaten gemeinsam sind; dabei bleiben die meisten Staatsrechtslehrer stehen. Wir Historiker aber müssen die historischen Grundlagen und den lebendigen Geist der Reichspolitik betrachten, und da ist doch sonnenklar, daß unser Reich mit diesen Bundesstaaten verglichen auf dem entgegengesetzten Prinzip beruht. Während die Bundesstaaten eine Ungleichheit der Glieder möglichst zu verhüten suchen müssen, ruht das Deutsche Reich gerade auf dieser Ungleichheit, darauf, daß es einen führenden Staat gibt, der die anderen sich bündisch angegliedert und untergeordnet hat. Was würde aus Deutschland, wenn der Preußische Staat aufhörte zu sein? Das Deutsche Reich könnte dann gar nicht mehr bestehen. Also ergibt sich die den meisten unangenehme Wahrheit, in der gar nichts Verletzendes für einen Nichtpreußen liegt, daß in diesem Deutschen Reiche nur einer der früheren Staaten seine Souveränität gerettet hat, nämlich Preußen. Nur Preußen ist ein souveräner Staat geblieben, die anderen nicht. Preußen

hat nicht das Waffenrecht verloren, noch braucht es sich seine eigenen Hoheitsrechte durch andere beschränken zu lassen. Der Deutsche Kaiser ist zugleich der König von Preußen; er führt die Waffen für die Nation, und man kommt in eine öde Silbenstecherei, wenn man sich Fälle denkt, wo der Deutsche Kaiser und der König von Preußen miteinander in Konflikt gerieten. Man kommt auf das Gebiet des schlechten Witzes, wo es heißt: ich würde dem Deutschen Kaiser nicht raten, Händel anzufangen mit dem König von Preußen. Zu reden von einer „Kriegsherrlichkeit im Frieden", welcher sich unsere kleinen Könige noch zu rühmen hätten, ist ein Vorrecht theoretisierender deutscher Professoren, die Ausländer lachen darüber. In der äußeren Form ist man ja mit aller denkbaren Schonung verfahren. Auch der Fürst Reuß kann auf dem Papier sich rühmen, daß er ein Heer habe, und eine höfische Mythologie behauptet, dies Bataillon sei das reußische Heer. Man ist in dieser Nachgiebigkeit nur zu weit gegangen; das ändert aber nicht, daß in Wirklichkeit, trotz der politischen Vorbehalte, der König von Bayern ebensowenig wie der König von Sachsen imstande ist, auch nur einen Mann zu Kriegszwecken in Bewegung zu setzen. Im Kriege ist der Deutsche Kaiser der Kriegsherr; das Recht der Waffen ist auf das Reich übergegangen, und das ist in seinem Träger identisch mit dem Staate Preußen.

Und auch den Umfang seiner Hoheitsrechte kann unter allen deutschen Staaten nur Preußen sich ungeschmälert erhalten. Da nach der Reichsverfassung Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrate vierzehn Stimmen gegen sich haben, so reichen Preußens siebzehn Stimmen allein aus, jede gesetzmäßige Schmälerung seiner Hoheitsrechte zu hindern. Zum dritten aber — und das ist auch ein

Punkt, der sonderbarerweise gewöhnlich verschwiegen wird — Gehorsam der Glieder wird im Reiche gefordert wie in jedem Staate. Daher haben wir im deutschen Reichsrecht als äußerstes Mittel die Exekution, ein blankes Schwert, das noch nie wirklich gezogen, nur ein paarmal in der Scheide gelockert worden ist. Glücklicherweise ist der treue Sinn unter den Genossen so fest, daß es noch nicht angewandt worden ist. Aber vorhanden ist es; der widerstrebende Staat kann im Wege der Exekution gezwungen werden die Reichsgesetze zu befolgen. Diese Exekution aber vollstreckt der Kaiser, und der wird nicht den König von Preußen durchprügeln; daß jemand sich selber Ohrfeigen geben werde, soll man doch in der Wissenschaft nicht annehmen.

Darauf, daß es „das verlängerte Preußen" ist, wie Kaiser Wilhelm einmal zu Bismarck gesagt hat,*) daß Preußen materiell wie formell in ihm überwiegt, darauf beruht historisch und politisch das ganze Reich. Was ist unser deutsches Reichsheer? Unzweifelhaft das preußische Heer, das durch das Wehrgesetz von 1814 als Volk in Waffen gebildet wurde, ausgedehnt auf das gesamte Reich. Die deutsche Reichspost, das Telegraphenwesen, die Reichsbank sind die alten preußischen Institutionen, erweitert auf das Reich. An alledem ist gar nichts zu beklagen. Jeder Preuße wird es vollkommen in der Ordnung finden, daß die besten politischen Institutionen übertragen wurden auf das übrige Deutschland, und jeder verständige Nichtpreuße muß sich freuen, daß Preußen den deutschen Namen wieder zu Ehren gebracht hat. Es steht so, daß der Wille des Reiches in letzter Instanz gar kein anderer sein kann als der des Preußischen Staates.

*) S. I, 40.

Neben dem Kaisertum ist ein anderes formelles Band, welches diesen führenden Staat zusammenhält mit dem Reiche, das Amt des Reichskanzlers. Ich habe schon hingewiesen auf die nicht zufällige Analogie, die es bietet mit dem Amt des Ratspensionärs von Holland in der Republik der Vereinigten Niederlande. Auch bei uns hat eine kurze Erfahrung gezeigt, daß das Amt des Reichskanzlers nur von dem preußischen Ministerpräsidenten bekleidet werden kann. Als bald nach dem Kriege Fürst Bismarck von dem Präsidium des Ministerrates zurücktrat, nur die Reichspolitik in seiner Hand behielt, und Roon zum preußischen Ministerpräsidenten ernannt wurde, da lehrte eine kurze Zeit, daß diese Scheidung unmöglich war. Der heutigen völligen Konfusion ist es vorbehalten geblieben trotz dieser Erfahrung die beiden Ämter wieder zu trennen.*) Aber wir wollen hoffen, nur auf ganz kurze Zeit, nur auf wenige Monate ist diese natürliche Verbindung aufgelöst worden, sie wird sich unzweifelhaft durch die Natur der Dinge wiederherstellen. Steht es wirklich so, daß das Deutsche Reich geleitet wird durch Preußen, so muß auch die Person des leitenden Staatsmannes in Preußen und Deutschland identisch sein. Durch den Reichskanzler verwirklicht sich der monarchische Wille, der zugleich der Wille des Reiches und des Preußischen Staates in einer Person ist.

Welch ein Gegensatz gegen die frühere Zeit. Unter den Ottonen war der Erzkanzler in Germanien, der Erzbischof von Mainz, allerdings eine Stütze des Kaisers gewesen, ein Werkzeug des deutschen Königs gegenüber den Fürsten. Aber wie hatte sich seine Stellung dann nach und nach gewandelt.

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

Der Kanzler, selber der vornehmste Reichsfürst, der die formale Leitung der Reichstagsgeschäfte hat, wird der Führer des deutschen Fürstenstandes auf dem Reichstage, das natürliche Haupt der bündischen Bestrebungen im Reiche. War er ein tüchtiger Mann, so vertrat er gegen den Kaiser die territorialen Interessen der Fürsten. Ein Typus ist Berthold von Henneberg, der den Versuch machte, das Reich auf föderalistischer Grundlage zu reformieren. Ihm danken wir das bündische Reichskammergericht, wo einem kaiserlichen zwölf reichsständische Richter gegenüberstanden, ihm auch den allgemeinen Landfrieden. Der Schwerpunkt lag hier bei den Reichsständen, nicht bei dem Kaiser. Der alte Reichskanzler in Germanien hatte also ein föderalistisches Amt, er vertrat gegen den Kaiser die territorialen Interessen des hohen Adels deutscher Nation. Der heutige Reichskanzler dagegen ist ein monarchischer Beamter, der schließlich gar keinen anderen Willen haben kann als den des Kaisers. In all und jedem zeigt sich der Gegensatz gegen früher; die Institutionen des alten Reiches waren äußerlich glänzender, der Sache nach aber ist die Macht der heutigen Reichsgewalt eine größere. Der Kaiser ist nicht mehr der Oberlehnsherr seiner Untertanen, dagegen ist seine reale Macht unter den deutschen Fürsten heute viel größer als früher.

Zur Vertretung der berechtigten Interessen des Partikularismus haben wir im Reiche den Bundesrat. Hier zeigt sich deutlich, wie kompliziert überhaupt die deutschen Bundesformen sind. Der Bundesrat ist einerseits ein Staatenhaus, wie der amerikanische Senat; er hat die partikularen Interessen und den partikularen Willen der einzelnen Territorien zu vertreten und auszugleichen, er ist historisch der Nachfolger

des alten deutschen Reichstages von Regensburg, vertritt die Reichsstände, die aus den Katastrophen unserer Geschichte noch übrig geblieben sind. Zweitens aber ist er unzweifelhaft auch eine Verwaltungsbehörde mit realen Verwaltungsbefugnissen der Kontrolle. Und er ist zum dritten ein Staatsrat der bedeutendsten Männer des deutschen Beamtentums, in welchem die Gesetze einer großen Nation vorbereitet werden. Eine Reihe von Talenten mit großer praktischer Erfahrung aus allen deutschen Territorien ist hier versammelt, ein richtiges Organ zur Vorbereitung großer Reichsgesetze. Der Bundesrat übt also drei Funktionen zugleich aus. Er ist nicht, wie man anfangs besorgte, wie auch Bismarck erwartete, ein einseitiger Vertreter der partikularen Interessen der deutschen Fürsten geblieben. Die Fürsten haben stets loyal ihre Pflichten gegen das Reich erfüllt, sie haben sich in die neuen Verhältnisse besser geschickt als der Bürgerstand. Gegen die allgemeine Erwartung vertritt der Reichstag heute die partikularen, der Bundesrat die nationalen Interessen in Deutschland.

Zu dieser komplizierten Institution des Bundesrates kommt aber noch hinzu, daß ein Fürstenrat besteht, den man nicht sieht und dessen Wirksamkeit man doch mit Händen greifen kann. Sehr richtig, mit dem genialen Takt des großen Staatsmannes, hat Fürst Bismarck die preußischen Gesandtschaften an den kleinen deutschen Höfen beibehalten; jeder Bundesratsbeschluß wird vorbereitet durch Verhandlungen der Gesandten mit den kleinen deutschen Fürsten. Die deutschen Fürsten müssen in ihrer Mehrheit der Reichspolitik zustimmen; auf Treu und Glauben gegenseitiger Schonung und Rücksicht ruht dieses ganze Gemeinwesen. So besteht ein latenter Fürstenrat, dessen stille Wirksamkeit wir doch jeden

Tag fühlen. Bekannt ist, wie der Großherzog von Weimar einmal bei einer Differenz zu dem Fürsten Bismarck sagte: „Vergessen Sie nicht, daß Sie auch mein Reichskanzler sind". Das klingt sehr lächerlich und doch ist etwas Wahres darin. Es ist eine Amtspflicht des Reichskanzlers, mit den deutschen Fürsten persönlich in einem möglichst engen Verhältnis zu bleiben. So hat Bismarck den unglücklichen König Ludwig von Bayern, der so ungeheuer eitel war, mit unvergleichlichem Geschick zu behandeln verstanden. Diese Institution der preußischen Gesandten an den deutschen Fürstenhöfen ist ja auch der Grund, weshalb die kleinen deutschen Staaten noch ein Gesandtschaftsrecht haben. An sich ist es lächerlich, daß es in Paris noch einen besonderen bayrischen Gesandten gibt, der hat hier ja gar nichts zu tun. Daß man den kleinen Staaten diese Gesandtschaftsrechte gelassen hat, ist nur der formellen Gleichheit wegen geschehen, weil Preußen als solches im Interesse der Reichspolitik seine Gesandtschaften an den kleinen deutschen Höfen nicht aufgeben wollte.

Auf diesem politisch erklärlichen Widerspruche, daß die nichtsouveränen kleinen Staaten doch ein Gesandtschaftsrecht behalten haben, beruht es zum Teil, daß man das wirkliche Sachverhältnis nicht einsieht. Das führt zu einer letzten Erwägung, welche dem Staatsrechtslehrer große Schwierigkeiten macht. Prüft man ruhig, so haben zwar die früheren deutschen Staaten als Staaten ihre Souveränität ganz unzweifelhaft verloren, andrerseits ist den Vertretern unseres hohen deutschen Adels die persönliche Souveränität allerdings geblieben. Das ist das eigentümliche, daß der König von Sachsen persönlich ein souveräner Herr ist, als solcher von allen europäischen Fürsten anerkannt, keines Menschen Untertan, während die alten Reichs-

fürsten Untertanen des Kaisers waren. Unser neues Kaisertum hat sich sehr richtig damit begnügt, dem Kaiser persönlich nur die Stellung eines primus inter pares zu geben, nicht eines Herren.

Das hat unendlich viel beigetragen, den guten Willen unter den Fürsten zu mehren. Und zieht man die Summe, so ist doch klar, daß die kleinen Könige und Großherzöge sich heute nicht nur glücklicher befinden, sondern auch politisch weit mehr bedeuten als früher. Was war denn die Kriegsherrlichkeit des Königs von Sachsen wert in früheren Zeiten? Auf sich allein stehend bedeutete dieser Staat einfach gar nichts. Heutzutage hat der König von Sachsen durch seinen Anteil an der Führung der Reichspolitik politisch eine viel größere Bedeutung. Und dazu ist er und seine Genossen auch materiell viel glücklicher als früher. Alles was odios ist, ist auf das Reich übergegangen; das Reich erhebt die schwere Blutsteuer durch sein Heerwesen, es erhebt die indirekten Steuern, den einzelnen Fürsten ist von der Regierungstätigkeit nur das Gemütliche und Patriarchalische übrig geblieben. So ist es auch zu erklären, daß der gründliche Abscheu gegen das Fürstentum, der vor 1866 sehr weit verbreitet war, sich heute gänzlich verloren hat. Die deutschen Fürsten haben als Wohltäter ihrer Lande heute eine durchaus vorteilhafte Stellung in der Volksmeinung, ihr Los im neuen Reich ist als ein sehr glückliches zu bezeichnen. Das Reich trägt unleugbar einen gewissen banausischen Charakter, es hat nur kräftige Organe für das Kriegswesen, für die Rechtspflege und die wirtschaftliche Verwaltung, aber nicht für die idealen Güter des Volkes. Man könnte gar nicht wünschen, daß dem Reiche viele wissenschaftliche und künstlerische Unternehmungen zu-

gemutet würden, es hat keine Räte, die hiervon etwas verſtehen. Unſere Kultusminiſterien in den einzelnen Staaten haben viel mehr Sachkenner, und ſo iſt die Zahl der idealen Unternehmungen des Reiches mit Recht eine geringe geblieben; dieſe feineren, populären Aufgaben fallen den kleinen Landesherren zu.

So ſind Verhältniſſe entſtanden offenbar grundverſchieden von denen aller Bundesſtaats-Republiken. Man kann das auch ſehen an dem verſchiedenen Geiſt der Geſetzgebung. Die Bundesſtaaten ſind in ihrer Geſetzgebung alleſamt ſtationär und müſſen es ſein; es ſind ſchwierige Verhältniſſe, nur dadurch zu handhaben, daß man ſehr konſervativ verfährt. Amerika hat in hundert Jahren nur eine ſehr unweſentliche Änderung an ſeiner Verfaſſung vorgenommen. Dagegen iſt die Geſetzgebungstätigkeit des deutſchen Reiches eine ſehr große, beinahe fieberiſche geweſen. Denn das neue Reich iſt die werdende Monarchie, wie das alte Reich die zerfallende Monarchie war. Wie eine Kugel auf ſcharfer Kante wohl rollen aber nicht ſtehen bleiben kann, ſo iſt das Deutſche Reich beſtimmt, ſich ſtetig und zwar im Sinne der feſteren Zentraliſation zu entwickeln. Daß alle Schritte in dieſem Sinne ein Segen ſind, läßt ſich doch nicht verkennen. Wenn wir einmal dazu kämen, daß es keine ſächſiſchen und württembergiſchen Offizierkorps mehr gäbe, auch Bayern keine Ausnahmeſtellung mehr einnähme, es wäre ein Segen namentlich für die wackeren Offiziere ſelber. Kommandierender General zu werden hat ein ſächſiſcher Offizier ſo gut wie gar keine Ausſicht, weil Prinzen genug für dieſen Poſten vorhanden ſind. Und es iſt doch auch nicht verlockend zu wiſſen, daß man immer nur zwiſchen Zwickau und Zittau verſetzt werden kann.

Solche Verhältnisse müssen den Durchschnittsmenschen borniert machen.

Zur Beförderung der Zentralisation wäre dem Reiche besonders auch eine wirkliche Hauptstadt vonnöten, während die Bundesrepubliken, wie wir sahen, das Gegenteil eines solchen Bedürfnisses zeigen. Obwohl der Berliner der unausstehlichste Mensch in ganz Deutschland ist, muß dennoch Berlin noch viel größer werden, noch viel mehr Kräfte der Nation an sich ziehen. Vor 1866 gab es sehr viel wackere deutsche Patrioten, die in vollem Ernste die deutsche Einheit wollten, aber, aus einem begreiflichen Widerwillen gegen Berlin, Braunschweig oder Hildesheim oder Nürnberg als Hauptstadt wünschten. Das sind Verirrungen, die man heute nicht mehr begreift, sie hatten aber damals sehr festen Fuß gefaßt. Zum Mittelpunkte deutsch-nationalen Lebens wird allerdings diese Hauptstadt der jüdischen Zeitungspresse wohl niemals werden können. Dazu kommt, daß Berlin auch zu unästhetisch ist, um das Zentrum der edelsten Kulturtätigkeiten des deutschen Volkes zu werden; ein wirklicher Künstler kann hier nicht leben. Wie man ein Dichter sein kann und auf den Gedanken kommen, in Berlin zu leben, ist mir immer unbegreiflich gewesen. Es wird dabei bleiben, daß Städte wie München und Dresden für künstlerische Gemüter mehr Anregung bieten als Berlin jemals geben kann. Auch darum hat das Reich, im ganzen zum Heile der Kunst selber, die Sorge für die künstlerischen Dinge den einzelnen Staatsgewalten überlassen, hier zeigte sich ein berechtigter Partikularismus.

Im übrigen aber ist deutlich, daß die einmal anerkannte Hauptstadt so reich an geistigen Kräften werden

muß wie nur irgend möglich. Es war ein schwerer Fehler föderalistischer Politik, der jetzt leider nicht wieder gut zu machen ist, daß das Reichsgericht nach Leipzig verlegt wurde.*) Jeder Reichsgerichtsrat in Leipzig hat ein Gefühl wie der Fisch auf dem Sande. In allen wirklichen Einheitsstaaten ist der Sitz des obersten Gerichts immer die Hauptstadt gewesen. Und auch für unser Verkehrsleben ist eine immer schärfere Zentralisation in Berlin unvermeidlich. Welche Anziehungskraft die Reichsbank und die anderen Berliner Banken ausgeübt haben, das ist doch mit Händen zu greifen. Und dabei muß es bleiben. Wenn Deutschland eine wirkliche Monarchie werden soll, so muß die Hauptstadt seines Kaisers auch die Hauptstadt der Nation werden; diese Zentralisation liegt in der Natur der Dinge.

*) Vgl. Reden im Deutschen Reichstage 114 ff.

Viertes Buch.

Die Staatsverwaltung.

Wir gebrauchen hier den Ausdruck: Verwaltung in einem weiteren Sinne als es gewöhnlich geſchieht; wir verſtehen darunter die Verwirklichung des Staatswillens, der als Einheit begründet und ausgeſprochen iſt durch die Inſtitutionen der Verfaſſung, unter den handelnden Menſchen, den Regierenden wie den Regierten. Daß die Grenze zwiſchen Verfaſſung und Verwaltung eine fließende iſt, daß die Fundamentalinſtitutionen des Heerweſens eigentlich der Verfaſſung angehören, das haben wir ſchon beſprochen. Der Theoretiker muß eben die einzelnen Inſtitutionen des Staates daraufhin anſehen, in welches der beiden großen Gebiete ſie mehr gehören, und dieſes Mehr muß entſcheiden. Die Welt des handelnden Lebens iſt nicht dazu da, ſich in die Paragraphen der Theorie einſpannen zu laſſen. Betrachten wir die Verwaltung in dieſem weiteren Sinne, ſo ergibt ſich, daß wir in dieſem Buche vier Themata zu behandeln haben. Zunächſt das Heerweſen — ohne Waffen iſt eine Wirkſamkeit des Staatswillens überhaupt nicht möglich —; ferner die Rechtspflege; zum dritten finden wir in jedem Staate irgend eine Form des Staatshaushaltes, ein Finanzweſen, das als

Naturalwirtschaft erscheinen kann, das aber in jedem noch so barbarischen Staate vorhanden sein muß. Zu diesen drei unentbehrlichen Tätigkeiten jeder Staatsverwaltung kommt dann endlich noch eine vierte, weit verzweigte, die nicht unbedingt überall zu bestehen braucht, die aber ein Zeichen ist, daß ein Volk sich zur Kultur erhebt: es ist die Verwaltung im engeren Sinne, das ganze große Gebiet der Polizei, wie man es früher nannte, der Volkswohlfahrt und Bildungspflege. Das Materielle dieses letzten Abschnittes haben wir schon abgehandelt, als wir von den sozialen Grundlagen des Staatslebens sprachen; hier handelt es sich also nur noch um den formalen Teil.

§ 23. Das Heerwesen.

Es war ein Fehler der alten Staatswissenschaft, daß sie das Heer nur als ein Instrument der Diplomatie betrachtete und ihm in ihrem System eine untergeordnete Stellung, im Kapitel von der auswärtigen Politik, zuwies; lediglich als deren Mittel wurde es betrachtet. Davon kann in unserem Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr die Rede sein. Heute empfindet jedermann, daß das Heer nicht bloß ein Mittel ist für die Zwecke der Diplomatie, sondern daß auf der Verteilung der Waffen im Volke gradezu die Verfassung eines Staates beruht. Denn der Staat wird getragen durch die geordnete physische Kraft der Nation, die eben das Heer ist. Ist das Wesen des Staates Macht nach innen und außen, so muß auch die Heeresorganisation eine der ersten Verfassungsfragen in jedem Staate sein. Ob er allgemeine Wehrpflicht oder Lehnsmiliz oder Konskription mit Stellvertretung vorschreibt, das bestimmt seinen innersten Charakter.

Daraus daß das Heer die zusammengefaßte physische Macht eines Volkes ist, ergibt sich weiter, daß es auch mit dem Gedanken der Staatseinheit aufs innigste verwachsen ist. Man kann gradezu sagen: es gibt keine Institution, welche den Gedanken der Staatseinheit, der Zugehörigkeit zum Ganzen auch dem schlichten Manne so unmittelbar fühlbar macht wie ein dem wirklichen Zustande der Nation entsprechend organisiertes Heer. Handel, Kunst und Wissenschaft sind kosmopolitisch, führen über die Schranken der Nation hinaus. Die gemeinsame Tätigkeit des Wählens, der Schöffen- und Geschwornendienst stärken wohl das Gefühl der Staatsgemeinschaft; aber das parlamentarische Leben führt die Bürger nicht nur zusammen zu gemeinsamer politischer Arbeit, es zersplittert sie auch wieder und hetzt die Parteien gegeneinander in unvermeidlichem Haß. Ein wirklich volkstümlich geordnetes Heer ist von allen politischen Institutionen die einzige, welche die Bürger als Bürger zusammenführt, im Heere allein fühlen sich alle Söhne des Vaterlandes geeint. Nach den Erfahrungen, die wir im neuen Deutschen Reiche gemacht haben, wird hierüber jetzt wenig mehr gestritten werden. Das deutsche Heer ist unzweifelhaft das allerrealste und wirksamste Band der nationalen Einheit geworden, ganz gewiß nicht, wie man früher hoffte, der deutsche Reichstag. Der hat vielmehr dazu beigetragen, daß die Deutschen wieder sich gegenseitig zu hassen und zu verleumden begannen. Das Heer aber hat uns zu praktischer Einheit erzogen.

Weil es den Gedanken der Staatseinheit für die Masse des Volkes am greifbarsten verwirklicht, darum ist auch die Monarchie für die Leitung des Heerwesens besonders geschickt, hier ist der König der natürliche Feldherr. Gerade

die größten Fürsten haben stets ihre ganze Kraft eingesetzt für das Heer; das zeigt die Geschichte an den Oraniern, den Wasas, den Hohenzollern. In Republiken dagegen mit ihrem unvermeidlichen häufigen Wechsel der obersten Behörde ist die Verbindung des Regiments im bürgerlichen Staate mit der Kriegsherrlichkeit viel schwieriger, ja gradezu mit mannigfachen Gefahren verbunden. Wir haben gesehen, wie ein siegreicher Feldherr an sich schon dem Bestande des Staats gefährlich werden kann, denn immer wird das Wort des Dichters gelten: „Ein König aber, einer, der es ist, ward nie besiegt noch als durch seinesgleichen."

Auch wer das Heer als ein Übel ansieht, muß es jedenfalls als ein notwendiges Übel betrachten; wenn der Staat selber notwendig und vernünftig ist, so folgt auch, daß er sich anderen Staaten gegenüber zu behaupten hat. Wir werden aber noch sehen, daß eine tüchtige und kräftige Ausrüstung des Heeres auch das Fundament politischer Freiheit ist, daß mithin die Staaten gar nicht zu beklagen sind, die ein starkes, geordnetes Heerwesen besitzen. Grade auf diesem Gebiete hat die dem Leben entfremdete Theorie beständig lächerliche Niederlagen erlitten durch die Macht der Tatsachen. Alle Welt, die sich freisinnig nennt, redet von dem Ideal, daß die Staaten der allgemeinen Abrüstung zueilten. Was lehrt denn aber die Geschichte unseres Jahrhunderts? Grade das Gegenteil; die Rüstung wird immer stärker und schwerer, und diese Erscheinung zeigt sich in allen Staaten ohne Ausnahme, kann also nicht auf einem Zufall beruhen. Es liegt eben ein radikaler Fehler in dieser ganzen liberalen Auffassung. Der Staat ist keine Akademie der Künste, noch weniger eine Börse; er ist Macht, und darum widerspricht er seinem Wesen, wenn er das Heer vernachlässigt.

Auch hier haben die ganz eigentümlichen Verhältnisse Englands beirrend auf die Theorien des Kontinents eingewirkt. England ist militärisch in einer ganz abnormen Lage; es kann sich auf seine Flotte als nationale Waffe beschränken, braucht das Heer erst in zweiter Linie zu berücksichtigen, seit es auf Eroberungen auf dem Festlande verzichten gelernt hat. Das glorreichste und beste Heer, das England je besessen, waren die gottseligen Dragoner Oliver Cromwells, ein was Technik und sittliche Zucht anlangt bewunderungswürdiges Heer; aber diese Truppen gehörten einer religiösen Sekte an, vertraten nur einen Teil der Nation. England wurde durch sie in eine Ordnung gezwungen, die nur dieser einen republikanischen Partei zusagte. Das Land war aber zu jener Zeit, wie bald darauf die Restauration gezeigt hat, noch monarchisch gesinnt. Aus jenen Erfahrungen der puritanischen Herrschaft stammen die Urteile der Engländer über das Heerwesen. Damals wurden die alten Freiheiten des Landes in der Tat geknechtet und geknetet durch einen beständigen Belagerungszustand, England lag der Armee zu Füßen. Cromwell konnte das Land nicht anders regieren als durch seine Generalmajore; das erste Geschäft der Restauration war die Auflösung dieser gottseligen Regimenter.

Seitdem steht in England die Anschauung fest, daß das Heer ein Staatswerkzeug sei, das auch gegen den Willen der Nation gebraucht werden könne; und als nun eine zweite Revolution ein Schattenkönigtum von Parlamentes Gnaden einsetzte, da wurde noch unter Wilhelm III. die Meutereiakte eingeführt. Sie lautet etwa: Sintemal das Verhältnis eines stehenden Heeres gegen das Gesetz dieses Landes ist, aber in Anbetracht der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts und um die

Kolonien in Ordnung zu halten dennoch angemessen ist die Einberufung von soundsoviel tausend Mann, so wird die Krone ermächtigt, diese Zahl einzuberufen, und die Soldaten werden unter die Meutereiakte außerhalb des bürgerlichen Gesetzes gestellt. Man sieht doch sofort den lächerlichen Gegensatz gegen Deutschland. Bei uns ist die Institution des Heeres grade eine Konsequenz der Gesetze; das Wehrgesetz von 1814, eine der größten Erinnerungen Preußens, bildet die Grundlage einer umfassenden Gesetzgebung.*) Bei uns ist also das Heer auf einen gesetzlichen Boden gestellt, nicht wie in England eine Anomalie.

Diese englischen Theorien sind nun aber besonders in Macaulays eleganter Darstellung den Liberalen des Festlandes nahegetreten. Macaulay besitzt ein wundervolles Darstellungstalent wie wenig andere Historiker, aber der Gedankeninhalt ist doch bei ihm ganz überraschend dürftig. Er wirtschaftet immerfort mit denselben wenigen Phrasen, die scharf angesehen nichts weiter als liberale Parteivorurteile sind. Es zeigt sich bei ihm ein Mangel an philosophischer Bildung, der uns Deutsche verblüfft; er spricht Dinge aus, die bei uns kein Student sagen dürfte. Mit der elegantesten Form, mit einem edlen Schwunge des Gemüts und einer wirklichen Begeisterung für die Freiheit und Größe seines Vaterlandes verbindet er einen sichtbaren Mangel an wirklich geistreichen Gedanken. Vergleicht man Ranke und Macaulay, so sieht man den Gegensatz zwischen deutschem Tiefsinn und englischer Oberflächlichkeit. Macaulays Hauptsatz, den er aus der Erfahrung Englands gewonnen hat und

*) Vgl. Deutsche Geschichte I, 589 ff. II, 224 ff. III, 421 ff. IV, 545 ff. V, 593 ff.

nun als gültig für ganz Europa hinstellen will, ist der, daß mit einem stehenden Heere politische Freiheit unverträglich sei; es ist die Anmaßung eines Insulaners, der die Verhältnisse seiner Insel ohne weiteres auf andere Staaten anwendet. Hat nicht Athen, hat nicht Rom starke Heere gehabt? In Rom trug jeder Bürger die Waffen. Wie kann man unser Vaterland so demütigen, daß wir den Vorzug eines starken, geordneten Heeres, den wir vor England haben, noch gar bedauern sollen!

Denn es ist ein Vorzug einer Nation, wenn sie ein starkes und wohlgeordnetes Heer hat, eben weil das Heer nicht nur bestimmt ist, als ein Mittel für die auswärtige Politik zu dienen, sondern weil eine edle Nation mit ruhmvoller Geschichte das Heer sehr lange als eine ruhende Waffe benutzen kann, weil es eine Schule bildet für die eigentlich männlichen Tugenden des Volkes, die einem Zeitalter des Erwerbs und des Genusses so leicht verloren gehen. Zugeben muß man ja, daß es zartbesaitete, feine Künstlernaturen gibt, welche die militärische Disziplin nicht vertragen. Von solchen Leuten geht oft eine verkehrte Anschauung der allgemeinen Dienstpflicht aus. Man soll aber bei diesen großen Dingen nicht nach Ausnahme-Naturen urteilen, sondern nach der alten Regel: mens sana in corpore sano; diese Kraft des Leibes ist in Zeiten wie den unsrigen besonders bedeutsam. Es ist ein Mangel der englischen Kultur, daß sie die allgemeine Wehrpflicht nicht kennt. Einigermaßen wird dieser Mangel ausgeglichen dadurch, daß die Flotte so gewaltig entwickelt ist und andrerseits der fortwährende kleine Krieg in den zahllosen Kolonien die männlichen Kräfte der Nation beschäftigt und frisch erhält. Daß eine große körperliche Rüstigkeit in England noch immer zu finden ist, hängt zum

Teil mit diesen beständigen Kriegen in den Kolonien zusammen. Sieht man aber schärfer hin, so zeigt sich doch ein großer Mangel. Die Unritterlichkeit des englischen Charakters, die von der naiven Treue der Deutschen so auffällig absticht, hängt damit zusammen, daß man dort die körperliche Übung nicht in den edlen Waffen sucht, sondern in den Fertigkeiten des Boxens, Schwimmens und Ruderns. Diese Übungen haben sicherlich auch ihren Wert; daß aber diese ganze Art athletischen Sports auch den Athletengeist mit seiner Roheit erzieht und einen äußerlichen Sinn, der immer nur darnach trachtet den ersten Preis zu erringen, das springt in die Augen.*)

Es bleibt das Normale und Vernünftige, wenn eine große Nation das Wesen des Staates, das eben Macht ist, auch in einem geordneten Heerwesen durch ihre physische Kraft verkörpert und ausbildet. Und da wir in einem kriegerischen Zeitalter gelebt haben, so ist die überzarte philanthropische Weise diese Dinge zu betrachten, mehr in den Hintergrund getreten, so daß wir auch den Krieg mit Clausewitz wieder ansehen als die gewaltsame Fortsetzung der Politik. Alle Friedenspfeifenraucher der Welt werden es nicht dahin bringen, daß je die politischen Mächte eines Sinnes sind, und sind sie das nicht, so kann nur das Schwert zwischen ihnen entscheiden. Wir haben die sittliche Majestät des Krieges kennen gelernt grade in dem was oberflächlichen Beobachtern brutal und unmenschlich erscheint. Daß man um des Vaterlandes willen das natürliche Gefühl der Menschlichkeit überwinden soll, daß hier Menschen sich morden, die einander nie zuvor ein Leides getan haben, die sich vielleicht hochachten als ritterliche Feinde,

*) Vgl.: Zum Gedächtnis des großen Krieges. Ausgew. Schriften I, 334. (5. Aufl. 1911).

das ist auf den ersten Blick das Abschreckende des Krieges, zugleich aber auch seine Größe. Nicht nur sein Leben soll der Mensch opfern, sondern auch natürliche, tief berechtigte Empfindungen der Menschenseele, sein ganzes Ich soll er hingeben an eine große vaterländische Idee: das ist das sittlich Erhabene des Krieges. Wenn man diesem Gedanken weiter nachgeht, so erkennt man, wie der Krieg bei aller Härte und Roheit auch ein Band der Liebe zwischen den Menschen webt, wie hier jeder Unterschied der Stände schwindet und die Todesgefahr Mensch an Menschen knüpft. Wer die Geschichte kennt, der weiß auch, es wäre gradezu eine Verstümmelung der menschlichen Natur, wenn man den Krieg aus der Welt schaffen wollte. Es gibt keine Freiheit ohne kriegerische Kraft, welche bereit ist sich für die Freiheit zu opfern. Immer wieder muß man sagen, daß Gelehrte, wenn sie diese Dinge betrachten, von der stillen Voraussetzung ausgehen, als ob der Staat nur bestimmt wäre eine Akademie der Künste und Wissenschaften zu sein. Auch das soll er, aber es ist nicht sein nächster Beruf. Vernachlässigt ein Staat seine physischen Kräfte zugunsten der geistigen, so geht er zugrunde.

Überhaupt erkennen wir, daß die Größe des historischen Lebens weit mehr auf dem Charakter beruht als auf der Bildung; die treibenden Kräfte der Geschichte sind zu suchen in den Kreisen, wo der Charakter sich ausbildet. Nur tapfere Völker haben eine wirkliche Geschichte. In den großen Prüfungsstunden des Völkerlebens sehen wir, wie die kriegerischen Tugenden das Entscheidende sind. Ganz richtig nennt ein altes Wort den Krieg das examen rigorosum der Staaten; im Kriege zeigen die Staaten, was sie vermögen nicht nur an physischen Kräften, sondern auch an sittlichen

und in gewissem Grade auch an Kräften der Intelligenz. Es ist ein wahrer Kern in der bekannten trivialen Redensart, wonach bei Königgrätz der preußische Schulmeister gesiegt habe; im Kriege tritt zutage, was ein Volk in der Stille gesammelt hat. Es ist nicht das Wesen des Heeres, daß es sich immer schlage, die stille Arbeit der Rüstung geht in Frieden weiter. Was die Regierung Friedrich Wilhelms I. für Preußen bedeutete, das konnte die Welt erst einsehen im den Tagen Friedrichs des Großen, als mit einem Male die ungeheuere Kraft, die sich angesammelt hatte, nach außen hervortrat. Ähnliches gilt von dem Jahre 1866.

Eben weil der Krieg nur die gewaltsame Form der Politik ist, so entscheidet in ihm niemals das Technische allein, sondern vor allem die Politik, die ihn leitet. Es ist höchst bezeichnend, daß 1848 und 1849, als Wrangel und Prittwitz mit den Dänen wohl hätten fertig werden können, der König, der einen gewissen Schauder vor dieser Bewegung hatte, und sich außerdem vor Rußland fürchtete, selber nicht wußte was er wollte. Für Halbheiten aber kann sich ein Heer nicht schlagen. Jeder Krieg ist der Natur der Sache nach radikal, und in sehr vielen Fällen wird die Tüchtigkeit der Truppen nichts vermögen gegen die Willenlosigkeit und Zwecklosigkeit der Politik, der sie zu dienen haben. Denken Sie an den Champagne-Feldzug im Jahre 1792; die technische Überlegenheit der preußischen und österreichischen Truppen über die Sansculotten war in jenen Jahren noch ungeheuer, in der Mannheimer Gegend hat einmal ein einziges Bataillon vom Regiment Wedell zwei französische Divisionen einen ganzen Tag am Rheinübergang verhindert. Und doch war das Ende politisch eine große Niederlage der Koalition; die

Verbündeten waren unter sich nicht einig, es war auch hier eine Politik ohne festes Ziel, ein Zweck des Feldzugs war gar nicht mehr anzugeben. Grade bei Koalitionskriegen pflegen solche politische Rücksichten hindernd einzugreifen in die Führung, und oft hat sich in der Geschichte das Wort des Dichters bewährt: der Starke ist am mächtigsten allein. In den Feldzügen der Verbündeten 1813 und 1814 haben grade die unbegabten russischen Generale im Verein mit den talentvollen preußischen Führern den Krieg bis aufs Messer geführt, während die begabteren Österreicher, gehindert durch eine Politik ohne festes Ziel, sich lau gezeigt haben. Eine Politik wie die österreichische damals konnte keinen besseren Feldherrn finden als Schwarzenberg. Viele Kriege sind schon verloren, ehe sie begonnen haben, weil sie aus einer Politik hervorgehen, die nicht weiß was sie will.

Daraus folgt weiter, daß ein wirklicher Feldherr großen Stils immer zugleich ein Staatsmann sein muß. Sehen Sie in Moltkes Briefen die Sicherheit seines Blickes in großen politischen Fragen. Und ganz dasselbe gilt von einem solchen genialen Naturkind wie Blücher. Blücher war ein politisches Genie, man erstaunt immer von neuem darüber. Auf die Orthographie kommt es nicht an, sondern darauf, daß er immer die Dinge sieht wie sie sind; er weiß immer genau, wie es steht in den unendlich verworrenen Lagen. Wie klassisch ist sein Verhalten beim Beginne des Krieges 1815. Jedermann glaubte, es würde wieder einen langen und langweiligen Krieg im Schwarzenbergischen Koalitionsstile geben, Blücher allein war anderer Meinung. „Wir werden rasch zu Ende kommen," schrieb er damals, „die Franzosen habe ich vor mich, den Ruhm hinter mich, balde wird es knallen; denn

der Bonaparte hat ja gar nichts.“ Napoleon beſaß ein nach ſeiner Qualität ausgezeichnetes Heer, vielleicht das beſte, das er überhaupt beſchligt hat. Aber es war zu klein, er gebot nur über das eigentliche Frankreich. Das zu erkennen ſcheint uns heute ſo einfach, damals ſah es niemand als Blücher. Das iſt politiſches Genie, die Dinge zu ſehen wie ſie wirklich liegen und ſich daraus mit ſchöpferiſcher Phantaſie ein Bild der kommenden Entwicklung zu bilden. Wer das nicht hat, iſt auch kein Feldherr großen Stils.

Iſt das Heer die geordnete politiſche Kraft des Staates, ſo kann dieſe Ordnung nur Macht ſein und keinen eigenen Willen haben, denn ſie iſt beſtimmt den Willen des Staatsoberhauptes in unbedingtem Gehorſam auszuführen. Dieſe Unterwerfung des eigenen Willens unter den des Staatsoberhauptes iſt eine ſehr harte Zumutung, das ſoll nicht geleugnet werden. Aber es iſt einleuchtend, daß grade auf dieſer Forderung, die alle radikalen Schwätzer als reaktionär verſchreien, die politiſche Freiheit eines Volkes ruht. Hätte das Heer einen eigenen Willen, ſo hörte alle politiſche Sicherheit auf. Es iſt keine ſchrecklichere Peſt denkbar als ein Heer, das debattiert, ſich in Parteien ſpaltet; Spaniens Geſchick iſt hier ein abſchreckendes Beiſpiel. Wie hat das Land gelitten unter dieſem Heere, das immer einen eigenen Willen hatte, bald für Carlos, bald für die tugendſame Iſabella Partei nahm. Nur die unbedingte Strenge der militäriſchen Mannszucht ſchützt gegen ſolche politiſchen Gefahren.

Aus der Pflicht des unbedingten Gehorſams folgt weiter die Notwendigkeit eines einzigen Fahneneides, der mit ganz unzweideutiger Klarheit ſagt, wem zu gehorchen iſt. Man kann nicht verſprechen, ſein Leben hinzugeben unter Vorbehalten.

Junge Menschen, zum großen Teil aus den niederen Ständen, darauf zu verpflichten dem Könige zu gehorchen, aber auch der Verfassung, sie also ausdrücklich vor die Alternative stellen, ob sie im gegebenen Falle das eine oder das andere tun wollen, das ist doch der bare Widersinn. Einen jeden Soldaten zum Richter machen darüber, ob im einzelnen Falle die Verfassung verletzt ist, das heißt alle Disziplin auflösen. Diese Theorie, die heute in ihrer Gefährlichkeit erkannt ist, ging im Jahre 1848 siegreich durch die Welt; überall verlangte man die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung.

Aber wenn man unter Menschen von Verpflichtungen spricht, so kann man ohne Gott zu lästern nicht vergessen, daß es hier absolute Verpflichtungen nicht gibt noch geben soll. Jeder menschlichen Verpflichtung ist eine letzte Schranke gesetzt, die des Gewissens; absolute Hingebung an einen sterblichen Menschen kann es nicht geben. Man soll nicht zu unseren Soldaten sprechen, als ob sie auch Vater und Mutter auf Befehl ihrer Vorgesetzten totschlagen müßten. Sind denn die Soldaten eines stehenden Volksheeres gleichzustellen den kindermordenden Söldnern des Königs Herodes? Hieran hat uns Studenten schon unser lieber, guter Lehrer Dahlmann in Bonn erinnert. Sein Gewissen kann kein denkendes Wesen opfern, darum gilt auch vom Fahneneid, daß der Fall eintreten kann, daß einer um seines Gewissens willen nicht mehr gehorcht. Das soll aber nicht ausgesprochen werden im Eide selber. So wenig man beim Eingehen einer Ehe aussprechen soll: in den und den Fällen darf die Scheidung eintreten, ebensowenig soll man vorher festsetzen, wann ein Soldat vielleicht nicht zu gehorchen hat. Der Eid muß klar

und verständlich lauten, auf Ausnahmefälle kann er nicht Rücksicht nehmen.

In dieser Energie und Sicherheit des Gehorsams liegt die Ehre des Soldaten. Deshalb ist der unbedingte Gehorsam, der bei uns fast bis zur Härte ausgebildet ist, ein Ruhm und ein Zeichen der Tüchtigkeit unseres Heerwesens. Die Verachtung, mit der man so oft unter radikalen Leuten von diesem Hundegehorsam spricht, erweist sich als reine Illusion; grade für die Heranbildung von Charakteren ist die Erziehung im Heere besonders geeignet. Alte tüchtige Offiziere sind vor allem auch durchgearbeitete Charaktere und in dieser Hinsicht oft höher zu stellen als durchschnittliche Gelehrte, weil Gelehrte viel weniger Gelegenheit haben ihren Charakter zu bilden. Goethes unsterbliches Wort im Tasso hat hier das Richtige gesagt. Der schweigende Gehorsam nach oben und zugleich der strenge Befehl nach unten verlangt eine Selbständigkeit des Charakters, welche sehr hoch anzuschlagen ist. Unsere preußischen Generale sind nie etwas anderes gewesen als freimütige Männer.

Diese Erfahrungen sind so sonnenklar, daß man immer wieder erstaunt über die Verstocktheit der Doktrin, welche behauptet, ein unbedingt gehorchendes Heer sei ein Werkzeug der Knechtschaft; es ist vielmehr ein Werkzeug der Freiheit. Wer glaubt, daß man ein solches durch seinen Eid gebundenes Volksheer zu jedem reaktionären Zwecke gebrauchen kann, der kennt die Geschichte nicht. Hat Cromwells Heer, das bei Macaulay die Rolle des Popanzes spielt, dieses beste Heer das England je gesehen hat etwa die Wiederherstellung des alten Königtums hindern können? Karl II. kam ohne Truppen, aber es gelang ihm, das Heer moralisch zu be-

ſiegen, weil die Nation hinter ihm ſtand. Einzelne Generäle des alten republikaniſchen Heeres waren wohl beſtochen und fingen an mit den Royaliſten ſich zu verſtändigen, die Maſſe aber beſtand aus gottſeligen Republikanern; und dieſe Tauſende vortrefflicher Soldaten von feſter Kraft des Willens haben doch keinen Widerſtand gewagt, ſie haben die glorreichen Fahnen zuſammengerollt, die Regimenter ſind einfach auseinander gegangen. Denn die phyſiſche Kraft des Heeres richtet eben gegen den erklärten Willen einer geſamten Nation viel weniger aus als die Doktrinäre glauben. Aus ſo groben Fäden iſt doch die Geſchichte nicht gewoben, daß die rohe Fauſt hier alles entſchiede.

Sehen Sie die großen Staatsſtreiche, namentlich die franzöſiſchen an: immer war das Heer nur ein Werkzeug des nationalen Willens. Die franzöſiſchen Truppen, welche dem Ruf Bonapartes am achtzehnten Brumaire folgten, waren nicht ihm verpflichtet, ſondern der Republik; ſie haben ſich alſo zu einer Verſchwörung hergegeben. Hinter ihnen aber ſtand die Nation; von politiſchem Idealismus war ihr nur noch der militäriſche geblieben, der Sinn für den Ruhm der Trikolore. In dieſer Stimmung begrüßte ſie einen geſcheiten und mächtigen Diktator als einen Erlöſer. Ebenſo war 1851 Frankreich ermüdet bis in den Tod von den ewigen Parteikämpfen, das Volk war zufrieden mit der neuen Knechtſchaft; der Name: Retter der Geſellſchaft, den man Napoleon III. gab, drückte die Meinung des Volkes aus. Es iſt franzöſiſche Gewiſſenloſigkeit, wenn man dieſe Tatſache nachträglich leugnet. Albern ſind Phraſen wie die, daß der König von Preußen mit einem Heere, das den Gehorſam ihm nicht verweigern dürfe, nach Belieben auch die Verfaſſung umzuſtürzen vermöge. Grade

in einem Lande, wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, ist es auf die Dauer unmöglich, gegen den Willen der Nation zu regieren.

Es ist also in einem wohlgeordneten Staate eine Gefahr von dem blinden Gehorsam des Heeres nichts zu fürchten; alle Gefahr liegt vielmehr darin, daß das Heer einen eigenen Willen haben könnte. Nun wäre ein solcher unbedingter Gehorsam in der Tat freier Menschen unwürdig, er würde wirklich zu einer knechtischen Gesinnung führen können, wenn nicht zu allen Zeiten in jedem gesunden Heere ein sittliches Gegengewicht vorhanden gewesen wäre: ein starkes Gefühl ritterlicher und persönlicher Ehre. Diese Empfindung, die sich in dem Wesen des miles romanus der Legion ebenso ausspricht wie in der chevaleresken Sitte des Mittelalters und in dem stolzen militärischen Selbstbewußtsein des modernen Heeres, ist kein Vorurteil, sie ist im Wesen des Heeres gegeben und als ein Segen zu betrachten. Es muß eine solche Kriegerehre geben; ein tapferer Mann, der sich zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet hat, würde sich innerlich unwürdig fühlen, wenn er nicht die Gewißheit hätte: ich bin jeden Augenblick bereit mein Leben zu opfern, darum muß ich den Schild meiner Ehre stets blank erhalten. Wer das irgend bezweifelt, der tastet dem Soldaten sein einziges Ich an, das ihm noch geblieben ist; jede Beleidigung ist hier eine Schändung des innerlichsten Wesen des Mannes.

Daher ist die Reizbarkeit des militärischen Ehrgefühles manchmal überstark. Hier soll man Mißbräuche nicht beschönigen, die Sache aber selbst ist heilsam. Sogar in bürgerlichen Kreisen kommt man über das Duell nicht hinweg. Das Duell ist in einer demokratisierten Gesellschaft die letzte Schranke

gegen die völlige Verwilderung der geselligen Sitte. Die Menschen werden in einer gewissen Zucht gehalten durch den Gedanken, daß sie ihr Leben einsetzen müssen für eine Beleidigung, und es ist besser, daß ab und zu ein blühendes Leben zugrunde gehe, als daß die Sitten eines ganzen Volkes verwildern. Mit dem Ehrgefühl des Standes hängt auch die große sittliche Kraft zusammen, die sich im Heere findet und die einen guten Teil seiner Stärke ausmacht; die Offiziere aber würden an Achtung bei ihren Untergebenen verlieren, wenn sie nicht ein reizbares Ehrgefühl, die feinere Sitte zeigten. Seitdem in England das Duell abgeschafft ist, ist die sittliche Roheit in der Armee gestiegen; man hat dort erlebt, daß Offiziere in Gegenwart ihrer Frauen im Eisenbahnwagen sich prügeln. Wie sehr das Ansehen der Offiziere den Mannschaften gegenüber durch solche Vorgänge leiden muß, liegt auf der Hand. Die Ansicht der Demokraten, daß der gemeine Mann einem von seinesgleichen besser gehorche als einem Vornehmen, ist das Gegenteil der Wahrheit. Das Gefühl des Respekts vor einem Manne von wirklich vornehmem Charakter bleibt immer größer als das vor den alten Korporalen. Das hat sich im letzten Kriege deutlich gezeigt; die französischen Offiziere hatten nicht die nötige Autorität bei der Mannschaft.

Aus der Erkenntnis, daß der Krieg nur die gewaltsame Form der auswärtigen Politik ist, ergibt sich weiter, daß die Gestaltung des Heerwesens mit der Verfassung des Staates auf das Innigste zusammenhängt, und wiederum aus der Organisation des Heeres ergeben sich ganz verschiedene Formen der Kriegführung. Weil das Mittelalter aristokratisch war, wurden seine Schlachten geschlagen von der Rei-

terei, die immer eine aristokratische Waffe gewesen ist. Das sehen wir heute noch nachwirken. Wo die Reiterei ein zu starkes Übergewicht gewinnt, ist das stets ein Zeichen, daß die wirtschaftlichen Zustände in einem Volke noch unfertige sind und daß die Macht der Aristokratie im Staate eine zu unbedingte geworden ist. Alle Völker auf höherer Kulturstufe sehen sich gezwungen die Reiterei einzuschränken; sie hat auf dem kupierten Terrain eines Kulturlandes gar nicht mehr Raum genug, sich zu entwickeln. Andrerseits sind die technischen Waffen zu allen Zeiten bürgerlich gewesen. Bei Handelsvölkern mit ihrer Technik und ihrem Kapital ist immer das Maschinenwesen am besten ausgebildet. Technisch sind in der Kriegführung die Karthager das bedeutendste Volk der alten Geschichte; aber Rom blieb doch Sieger, wahrlich nicht durch die Genialität seiner Feldherren, sondern vermöge der sittlichen Kräfte, die sein Volksheer zusammenhielten.

Denn die Technik, so wichtig sie ist, gibt eben im Kriege doch nicht an erster Stelle den Ausschlag. Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Maschinentechnik, nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung kann ein Heer nicht angesehen werden; das aber pflegen Handelsstaaten zu tun, sie halten Heere von reinen Berufssoldaten für die besten. Nicht die technische, sondern die sittlich-moralische Überlegenheit ist es, welche Kriege am letzten Ende entscheidet. Was physische Leistungen angeht, sind ja die englischen Soldaten sehr tüchtig; sie sind im Boxen ausgebildet und werden ungeheuer reichlich genährt. Aber daß diesem Heere etwas fehlt, daß es nicht mit einem nationalen Heere verglichen werden kann, weil die sittlichen Kräfte des Volkes ausgeschlossen sind, beginnt man in England selber immer mehr zu begreifen. So materialistisch

wie Wellington glaubte ist die Welt nicht; Wellington sagte, Begeisterung sei zu nichts nütze in der Armee, sie könne nur Unheil und Verwirrung anstiften. Aber in England bleibt die Flotte die eigentlich nationale Waffe; was das Land von wirklicher kriegerischer Begeisterung besitzt — und das ist sehr viel mehr als man auf dem Kontinent gewöhnlich glaubt, weil die Idee der Weltherrschaft Großbritanniens sehr verbreitet ist im Volke — das muß man auf den Kriegsschiffen suchen.

Also müssen wir überall bei Betrachtung dieser Dinge festhalten die rein sittliche Schätzung dieser Institution gegenüber der rein nationalökonomischen. Es gilt sich klar zu werden über die Berechtigung der ewigen Klagen wegen der großen Kosten des Heerwesens. Ohne Zweifel ist die Blutsteuer der Militärlast die größte, die einem Volke auferlegt werden kann. Eines vor allem soll man aber auch hier wieder nie aus dem Auge verlieren: daß es Dinge gibt und geben soll, die über jeden Preis erhaben sind. Sittliche Güter haben keinen Preis, und es ist daher unvernünftig, Begriffe wie Ehre und Macht des Staates nach Geld und Geldeswert abschätzen zu wollen. Was wir verloren haben, als die Blüte unserer Jugend auf den Schlachtfeldern Frankreichs dahinsank, das ist nicht in Geld zu schätzen. Es ist unwürdig, sittliche Güter wie materielle zu beurteilen; es ist das Normale und Vernünftige, wenn eine große Nation das Wesen des Staates, das eben Macht ist, auch verkörpert und durchbildet in einem geordneten Heerwesen. Aber auch Handel und Wandel würden ohne das Heer nicht gedeihen. Das stehende Heer eines Volkes, das auf eine glorreiche Geschichte zurückblickt, kann lange den Frieden sichern. Nichts aber ist törichter als während einer

ſolchen Friedenszeit zu ſparen im Militäretat; die Sparſamkeit im Heerweſen iſt die größte Verſchwendung.

In einfachen Zuſtänden wird das Recht die Waffe zu tragen immer als ein Vorrecht des freien Mannes angeſehen werden. Erſt in ihrer allerletzten Zeit haben die Römer das Söldnerweſen ausgebildet. Da ſich hier, die Offiziere ausgenommen, nur die niedrigſten Elemente der Geſellſchaft zuſammenfinden, ſo kommt die Anſchauung auf, wonach der Waffendienſt gleichſam eine Schande iſt, der freie Vollbürger will jetzt davon befreit ſein. Dieſe Ideen vom Söldnerweſen, ein wahres Hexeneinmaleins, haben ſich fortgeerbt durch die Jahrhunderte, und ihre Nachwirkungen ſind noch in dem unſerigen grell zutage getreten. Das Unſittlichſte und Unvernünftigſte, was auf dem Gebiete des Heerweſens geleiſtet iſt, hat unſer Jahrhundert geſehen in den National- und Bürgergarden. Da bildeten ſich die Bürger ein, ſie ſeien zu gut, um gegen den Landesfeind die Waffen zu tragen, daheim aber wollten ſie doch ihr bischen Paradeſpiel haben und wenn ihr Geldbeutel bedroht wäre, in der Lage ſein, ſich zur Wehr zu ſetzen. Daher dieſe wahrhaft ſchcußliche Erfindung der Nationalgarde mit der ungeheuerlichen Geſetzesbeſtimmung, daß im Falle eines bürgerlichen Aufruhrs der ſüße Pöbel zunächſt von dieſer Bürgergarde geſchüttelt werden dürfe; nur wenn die Dinge wirklich ernſt würden, ſollte die Armee einſchreiten. Das iſt ein völliges Verkennen des ſittlichen Adels der Wehrpflicht; das Recht, die Waffen zu tragen, bleibt immer ein Ehrenrecht des freien Mannes. Das haben alle edlen Menſchen mehr oder minder deutlich empfunden: „der Gott, der Eiſen wachſen ließ, der wollte keine Knechte“. Und dieſes Ehrenrecht in Ehren zu halten iſt die Aufgabe einer vernünftigen Politik. —

Nach alledem was wir bisher betrachtet, leuchtet ein, daß es höchſt wichtig für den Hiſtoriker wie für den Politiker iſt, die Entwicklung des Heerweſens kennen zu lernen. Es iſt merkwürdig, wie bei den Hellenen die Technik des Kriegsweſens Hand in Hand geht mit der politiſchen Entwicklung. Zunächſt ſehen wir die einzelnen Waffen an die verſchiedenen Stämme verteilt. Wie alsdann die Stammesgeſchichte zur nationalen Geſchichte ſich vereinigt, da vereinigen ſich auch die Waffen; die Wagenkämpfer der homeriſchen Zeit, die roſſetummelnden Theſſaler, das ſchwerbewaffnete Fußvolk der doriſchen Stämme und die leichtbewaffneten Schiffsmannſchaften der joniſchen Trieren kommen zuſammen in einem komplizierten Heerweſen. Und nun erſcheint in Alexander der große Organiſator helleniſcher Wehrkraft, um die militäriſche Summe aus dieſer langen Entwicklung zu ziehen; die rauhe Tüchtigkeit ſeiner Gebirgsſtämme dient ihm zur Diſziplinierung der Hellenen.

Auch im römiſchen Heere ſehen wir den Grundſatz, daß das Waffenrecht ein Ehrenrecht des freien Mannes iſt; die Proletarier waren in Roms guten Tagen vom Waffendienſte ausgeſchloſſen. Das gab damals den Legionen ihre kriegeriſche Größe. Erſt in der Kaiſerzeit kommt das Söldnerweſen empor, das die Technik fördert, aber den Geiſt des Heeres verdirbt. Der Schwerpunkt der militäriſchen Kraft bei den Römern lag zu allen Zeiten im Fußvolk; die Reiterei hat immer eine untergeordnete Rolle geſpielt, ihre taktiſche Bedeutung war zu allen Zeiten eine ſehr geringe, obwohl ſie ſich aus edlen und wohlhabenden Bürgern zuſammenſetzte. Erſt durch die Berührung mit fremden Völkern, die ein techniſch höher ausgebildetes Kriegsweſen beſaßen, eig-

neten ſich auch die Römer ein ſolches an. So lernten ſie viel von Pyrrhus und beſonders von den Karthagern, die ihnen kein Volksheer, ſondern techniſch gut ausgebildete, wohl gedrillte Söldnertruppen entgegenſtellten. In den Elefanten tritt den Römern zuerſt die Maſſenwirkung der Artillerie entgegen. Die Elefanten vertreten unzweifelhaft unſere heutigen Kanonen, maſſenhaftes Niederſchmettern des Feindes iſt ihre Aufgabe. Davon haben die Römer gelernt und dieſe Künſte dann weiter ausgebildet in ihrem Balliſtenweſen; ſie haben ein ſehr kompliziertes Syſtem von Belagerungsmaſchinen beſeſſen. Unſer heutiges Städtchen Boppard war ihr großes Artilleriedepot für die oſtgalliſchen und germaniſchen Provinzen.

Aber auch in dieſer Zeit iſt es bei den Römern dabei geblieben, daß der Schwerpunkt ihrer Kraft ganz im Fußvolke lag. Das kurze Schwert, das ſo ſchnell unter den Männern aufräumt, das in hohem Maße Mut und körperliche Kraft vorausſetzt, iſt immer ihre Hauptwaffe geblieben. Wie ihre erſten Kriege nach dem Wort des Livius duella non bella geweſen ſind, ſo war es auch ſpäter immer ihre Loſung, daß der Fernkampf nur ganz kurze Zeit dauern dürfe und es bald zum Zweikampf kommen müſſe. Ein ſtarkes Ehrgefühl war in den Legionen lebendig, daher die relativ menſchliche Behandlung der Truppen, die Seltenheit der Körperſtrafen, überhaupt die hochangeſehene Stellung der Soldaten. Das hängt mit der ariſtokratiſchen Verfaſſung des Landes zuſammen. Offiziere in unſerem Sinne gab es im römiſchen Heere nur wenig; Offiziere in der modernen Bedeutung des Wortes waren nur die legati und tribuni militum, ein Zenturio war nach ſeiner ſozialen Stellung nur ein Unteroffizier. Daß aber grade dieſe hohe Grenzlinie, zuſammen

mit dem Anſehen der Mannſchaft im Volke, ein ritterliches Selbſtgefühl auch im gemeinen Soldaten erzeugte, iſt leicht zu begreifen.

Im Mittelalter ſehen wir zunächſt den Heerbann, das gewaltige Volksaufgebot freier Bauernvölker, bald darauf aber eine unnatürliche Geſtaltung des Heerweſens als eine Folge der ariſtokratiſchen Verbildung des geſamten Volkslebens. Die Wirkungen dieſer Verbildung in den politiſchen Inſtitutionen haben wir ſchon kennen gelernt und geſehen, daß die ſtändiſche Monarchie in Wahrheit Polyarchie, konſtituierte Zuchtloſigkeit war. Noch mehr treten die ſchädlichen Folgen hervor auf dem Gebiete der Heeresverfaſſung. Es war eine Verſtümmelung der tapferen germaniſchen Nationen, wenn durch das Lehnsweſen die Grenze derer, die Waffen tragen durften, ſo unnatürlich hochgezogen wurde, daß die Armeen weſentlich adlig waren. Die ſchwergepanzerten Ritter auf ihren ſtahlverſchanzten, ſtarken Roſſen bildeten zur Zeit der Kreuzzüge den Kern des Heeres. Da dieſe Rüſtung große Summen Geldes erforderte, ſo wurde die Maſſe des Volkes, deſſen Freude das Schwert war, ausgeſchloſſen, ſie hörte auf Krieger zu ſein.

Als ein natürlicher Rückſchlag gegen eine ſolche Verbildung kam dann im vierzehnten Jahrhundert, als die Städte reich zu werden und ſich zu fühlen begannen, das Söldnerweſen in die Höhe. Das Intereſſe des materiellen Beſitzes überwiegt in den kapitalreichen Städten dermaßen, daß ſie auf den bequemen Gedanken kommen, ſich Krieger zu kaufen. Zuerſt von den italieniſchen Kommunen wird ein wohlgedrilltes Fußvolk angeworben, das mit immer wachſendem Erfolge den adligen Reitern entgegentritt; eine Truppe ebenſo

einſeitig plebejiſch, wie das Heer des Mittelalters einſeitig ariſtokratiſch war. Und bald zeigt ſich die Überlegenheit ihrer techniſchen Waffen, die Wirkung des Schießpulvers. Die Kriege von Richard Löwenherz waren noch bloße Ritterkämpfe geweſen; aber ſchon die Zeit um die Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts iſt reich an großen Bauern- und Bürgerſchlachten, in denen der Adel unterliegt. Die Kämpfe der flandriſchen Bürger mit ihren ſchweren Geſchützen, wie man ſie auf dem Freitagsmarkte zu Gent heute noch ſehen kann, gegen die Ritterſchaft von Brabant und Frankreich, die Schlachten der ditmarſcher Bauern mit dem däniſchen Adel, die Huſſitenkriege und eine beſonders charakteriſtiſche Kataſtrophe, die Schlacht von Tannenberg, wo der Deutſche Orden, die Blüte des deutſchen Adels, dem Bauernaufgebot der Koſaken und Hannaken des Oſtens unterlag — das ſind die Entſcheidungskämpfe geweſen, in denen ſich für die Zukunft die Unbrauchbarkeit der alten adligen Lehnsbewaffnung erwies.

So kommen die neuen bürgerlichen Kräfte immer mehr in die Höhe, ſie mieten ſich Söldner, und es entſteht ein Soldatenſtand, der ganz und gar in dieſem Berufe lebt. Die meiſterloſen Elemente der Geſellſchaft ſuchen eine Zuflucht unter dieſen Truppen. Der Kriegsdienſt wird zu einem Gewerbe, und da im Mittelalter jedes Handwerk feſte, zünftige Formen annimmt, ſo bildet ſich nun auch die fromme Zunft, der Orden der Landsknechte. Dieſe Formen der Zunft mit ihren beſonderen Bräuchen, ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ſind ein natürlicher Rückhalt gegen die Verwilderung, welche leicht bei dieſer handwerksmäßigen Kriegführung einreißen konnte. So verlangt die Ehre des Landsknechts, daß er nur von ſeinesgleichen gerichtet werde, und wenn er zum Tode

verurteilt ist, seine Schuld nur durch die eigene Waffe büße. Wird einer angeklagt, so wird die Fahne zusammengerollt, und unter ihr versammeln sich dann die Genossen zum Spießrecht. Wenn er freigesprochen ist, so schwenkt der Fähnrich die wieder aufgerollte Fahne über ihm. Alles feste Ehrensatzungen und Bräuche, welche dazu beitrugen, das heimatlose Volk in sittlichen Schranken zu halten. Ihr abenteuerliches Leben enthält eine Fülle von Poesie. So herrlich haben deutsche Männer fast nie gesungen wie zu den Zeiten der frumben Landsknechte. Es ist ein titanisch-heldenhafter Zug in diesen wilden handwerksmäßigen Kriegsgesellen. Nicht in ihnen selber lag der Fluch dieser Heere, wie sie dann im sechzehnten Jahrhundert unter dem Hause Österreich so großartig sich ausbildeten, sondern in dem Troß, der stärker ist als das eigentliche Heer, in diesem schrecklichen Gesindel, das man amtlich mit dem charakteristischen Namen der Huren und Buben belegte. Unter dem Hurenweibel zieht es hinter dem Heere drein; die verwilderten Weiber haben für den Proviant zu sorgen durch Ausplünderung der Häuser. Das war die furchtbare Landplage jener Zeiten.

Diese verworfenen sozialen Elemente aus den niederen Ständen sammeln sich also in den Söldnerheeren. Gleichzeitig aber treibt der unverwüstliche kriegerische Drang der waffenfrohen Deutschen auch Männer aus den höchsten Ständen hinein, welche die Offizierstellen zu besetzen suchen; denn hierin beginnt jetzt der Adel seine Ehre zu suchen, da er einsieht, daß er mit seiner schwergepanzerten Reiterei nichts mehr auszurichten vermöge. So entwickelt sich die Anschauung, nicht daß man dem Vaterland diene — solche höheren Empfindungen können in diesen zusammengelaufenen Scharen nicht aufkommen — sondern

daß man seine Haut zu Markte trage, sich verkaufe. Wiederum also entsteht eine ganz verbildete Anschauung vom Wesen des Heeres. Sie schließt große persönliche Tapferkeit nicht aus, daran haben es die damaligen Truppen nicht fehlen lassen. In welchem Maße aber die sittlichen Begriffe solcher Heere verwildern, das hat die schreckliche Zerstörung der deutschen Kultur im Dreißigjährigen Kriege gezeigt.

Dieses Söldnerwesen war bei der mangelhaft entwickelten Geldwirtschaft überaus kostspielig. Man rechnet, daß Karl V. für den gemeinen Landsknecht nach unserem Gelde noch etwas mehr bezahlte als wir heutzutage auf den Kopf, die Offiziere mit einbegriffen. Bedenken wir den ungeheueren Unterschied des Geldwertes und wie geringe Steuern damals erhoben werden konnten, so erklärt sich leicht die Kleinheit der Heere — mehr als 10000 Mann sind selten unter einem Führer vereinigt gewesen — ebenso wie die Notwendigkeit, im Augenblick des Friedensschlusses die Armee sofort zu entlassen. Und auch daß im fünfzehnten Jahrhundert so viele Staaten zugrunde gegangen sind, ist hierauf zum guten Teil zurückzuführen.

Den Kern dieser Landsknechtstruppe bildet das wohlgedrillte Fußvolk mit einzelnen Geschützen von zweifelhafter Treffsicherheit. Die Armee marschiert in einem großen Klumpen, voraus eine Vorhut, zum Teil aus Bergleuten bestehend, die Erdmineure unserer modernen Armee, welche bestimmt sind die Terrainhindernisse wegzuräumen. Noch in dem napoleonischen Heere finden wir die Zimmerleute, die vor den Trommlern hergehen. So marschiert das Gros, der Gewalthaufen, dahinter die Nachhut; in grader Linie geht

der Marsch vorwärts. Kommt es zur Schlacht, so treten die beiden Haufen in der denkbar einfachsten Aufstellung einander gegenüber; auf den Flügeln stellt man etwas Reiterei auf und der Kampf beginnt. Von einer dramatischen Entwicklung der Schlacht ist noch gar nicht die Rede, man prallt aufeinander, haut und tritt den feindlichen Haufen nieder oder wird selber niedergetreten. Noch ist die Zahl so klein, daß die großen Landsknechtsführer liebten mitten in ihrem Haufen an einer erhöhten Stelle zu stehen, von wo sie die ganze Armee übersehen konnten. So hat Georg Frundsberg immer den lebendigen Mittelpunkt seines Heeres gebildet.

Das sind die kleinen und einfachen Schlachten des sechzehnten Jahrhunderts. Es ist nun sehr merkwürdig zu verfolgen, wie der Dreißigjährige Krieg — Deutschland war auch damals wie so oft die hohe Schule des Kriegswesens — das Landsknechtstum einerseits fortbildet, andrerseits aber verdirbt. Es ist deutlich, wie bei der allgemeinen Verwilderung der Zeit diese eigentümliche Art der Standesehre, das freie und stolze Wesen des frommen Landsknechts, sich nicht länger halten konnte. Das wüste Gesindel, das man jetzt in Masse zusammentreiben mußte, war nicht mehr eine vornehme Zunft mit stolzem Standesgeist. Wir sehen wie sich jetzt eine scharfe Grenze ausbildet zwischen Offizieren und Mannschaften, die man im sechzehnten Jahrhundert so noch nicht beobachten kann. Damals war der Unterschied zwischen Führer und Mannschaft ein viel geringerer. Das ganze Landsknechtswesen trug einen trotzig demokratischen Zug; es kam nicht selten vor, daß der Hauptmann mit dem gemeinen Landsknecht ein Duell ausfocht. Das ändert sich jetzt; immer massenhafter werden die niedrigsten Schichten des Volkes

zum Heere herangezogen. Man kann den Dreißigjährigen Krieg in sozialer Hinsicht bezeichnen als eine Erhebung des vierten Standes; der lange gedrückte Bauer kühlte jetzt sein Mütchen an dem vornehmen Herrn. Die Bauern bilden die Masse der neuen Mannschaft, welche so von den Offizieren durch eine immer weiter werdende Kluft getrennt wird. Man kann das schon daraus erkennen, daß jetzt Körperstrafen aufkamen, etwas was im sechzehnten Jahrhundert nicht möglich gewesen wäre.

Aber wenn wir so einen sozialen Verfall des alten Wesens beobachten, sehen wir auf der anderen Seite einen großen technischen Fortschritt. Mit Gustav Adolf tritt ein militärisches Genie auf, das auch der Technik neue Bahnen weist. Er brachte es dahin, daß eine regelmäßige Feuerwirkung stattfand. Er rüstete seine Truppen statt der alten schweren Hakenbüchsen, deren Auflegen an den Ständer allein schon eine lange Zeit beanspruchte, mit leichten Gewehren aus, und er gab ihnen statt der Holzpatronen papierne, die in Taschen getragen wurden und die Schnelligkeit des Feuerns sehr erleichterten. Dadurch ergab sich die Möglichkeit von ganzen Bataillonssalven. Gustav Adolf fängt an die Infanterie in drei Gliedern aufzustellen. Das erste Glied feuerte kniend, das zweite stehend, das dritte lud. Ebenso steigert er die Manövrierfähigkeit zu einer Beweglichkeit, die einen großen Fortschritt zeigt gegenüber den steifen Heeren der früheren Zeit. Wenn wir in der Schlacht bei Breitenfeld sehen, wie Gustav Adolf, nachdem sein linker Flügel, die Sachsen, geschlagen war, die Schweden im Zentrum links zurückschwenken läßt und den feindlichen Truppen in die Flanke sendet, so ist das heute für uns ein selbstverständliches

Manöver. Damals wurde es allgemein als ein Meiſterwerk angeſtaunt; ſolche Schwenkung mitten während der Schlacht war völlig neu. In dieſem Kriege gewinnt nun auch die Reiterei wieder eine größere Bedeutung; bei der zunehmenden Verwüſtung und Verödung des Bodens werden die Hinderniſſe des Terrains immer ſchwächer, und große Reitermaſſen können von der Donau bis zur Oſtſee dahinfegen. Das gibt dem ganzen Kriege einen anderen Zug.

So hat der Dreißigjährige Krieg techniſch gewaltig bildend gewirkt. Dazu die andere große Schule des Kriegsweſens in jener Zeit, auch auf deutſchem Boden: die Niederlande. Hier brachte der achtzigjährige Kampf gegen Spanien eine lange Reihe großer Ingenieure hervor. In den Belagerungen von Oſtende, Antwerpen, Breda u. ſ. f. konnte ſich die ganze techniſche Kriegskunſt des Zeitalters entfalten. Die Niederlande wurden das klaſſiſche Land des Feſtungsbauweſens, ſie ſind die Lehrmeiſter für ganz Europa geworden. Und nun die weitere Entwicklung unter Ludwig XIV. Schon die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hatte ja Feldzüge größeren Stiles geſehen. In der Schlacht von Nördlingen, der größten jener Tage, ſtanden auf der einen Seite zwei kaiſerliche Heere vereinigt in einer Stärke von 50 000 Mann. Soweit war man alſo doch ſchon wieder gekommen. Ludwig aber ſchuf ſich ein Heer von etwa 120 000 Mann, deſſen Kern die Truppen Bernhards von Weimar bildeten. Was die Franzoſen in deutſcher Schule gelernt hatten, das verwendeten ſie jetzt mit deutſchen Truppen gegen deutſches Land.

Dieſes gewaltige Heer Ludwigs zwang die anderen Mächte ebenfalls zur Anſammlung größerer ſtehender Truppenmaſſen, und ſo erhebt ſich denn überall die Frage, wie man

die Notwendigkeit ſo großer Heere vereinigen könne mit den beſchränkten finanziellen Machtmitteln der Staaten. Es iſt ſehr begreiflich, daß damals ſoviel über das Syſtem der nationalen Bewaffnung gedacht und geſchrieben ward. Der Erſte, der in der modernen Zeit die Idee der allgemeinen Volksbewaffnung ausgeſprochen hat, iſt bekanntlich Machiavelli geweſen. Ich habe aber in ſeinen Werken doch immer den Eindruck gehabt: es iſt bei ihm mehr eine antike Reminiszenz als eine Idee, die er ſofort praktiſch verwirklicht wünſchte. Seine Bücher dell' arte della guerra ſchildern die Rüſtigkeit des alten römiſchen Volkes, ſie wollen die Zeitgenoſſen anfeuern, wieder ſo tapfere, feſte Männer zu werden wie ihre Vorfahren. Es iſt alſo mehr eine hiſtoriſche Phantaſie. Dasſelbe wird man ſagen müſſen von einem ganz unkriegeriſchen Denker, der im Zeitalter Ludwigs dieſe Idee wieder ausſprach: Baruch Spinoza. Wenn es je einen Stubengelehrten gegeben hat, ſo war er es. Er war nach Erziehung und Bildung gar nicht militäriſch angelegt, ein Anhänger der friedlichen Kaufmannspartei der Niederlande. Aber er ſchwärmt für das Altertum. Auch bei ihm iſt alſo ganz gewiß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht nur eine antike Reminiszenz. Dagegen treten jetzt auch praktiſche Staatsmänner auf, namentlich Vauban, welche dieſe Frage ernſter erwägen.

An dieſem Problem mühte ſich die ganze Zeit ab, praktiſch war man von einer Löſung immer noch weit entfernt. Man half ſich, indem man die geworbenen Ausländer durch tumultuariſche Zwangswerbungen im Innern ergänzte. Wenn im franzöſiſchen Heere Lücken ſich zeigten, ſo wurden die Intendanten der Provinzen beauftragt, ſie auszufüllen; hierzu diente der Auswurf der Bevölkerung aus den Zuchthäuſern und von

den Landstraßen. Das genügte im ganzen, weil die Zahl der deutschen Reisläufer, welche sich in die französischen Heere drängten, immer so groß war. Unter solchen Elementen mußte die Mannszucht immer härter und grausamer werden; das Spießrutenlaufen kommt auf, denn nur durch gräßliche Mißhandlungen ist eine so verworfene Bande in Ordnung zu halten. So bürgerte sich begreiflicherweise wieder die Vorstellung ein, der Kriegsdienst sei eine Schande.

Hier bleibt es Preußens Ruhm, daß es dem modernen Europa wieder die Rückkehr zu einer natürlichen und sittlicheren Auffassung eröffnet hat. Zwar muß der Versuch, den Gustav Adolf unternahm, ein Heer zu bilden, das für sein Vaterland und seinen Glauben kämpft, als eine historische Tat gepriesen werden, aber nach dem Tode des gewaltigen Nordlandshelden ist auch seine Schöpfung rasch wieder zerfallen. Erst König Friedrich Wilhelm I. hat dann im ersten Paragraphen seines Kantonreglements den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht wieder als einen politischen Grundsatz seines Staates ausgesprochen: „jeder preußische Untertan ist für die Waffen geboren". Die Waffenpflicht soll jedem Bürger als eine Ehrenpflicht gelten. Das Land wird in Kantone eingeteilt, jeder Kanton wird als Rekrutierungsbezirk für ein Regiment bestimmt. Schon in früher Zeit werden die jungen Leute ausgehoben, mit der roten Halsbinde des Kantonisten versehen und dann je nach Bedarf zum Heere eingezogen. Der Adel war gesetzlich befreit, tatsächlich aber war diese Befreiung nicht vorhanden, denn der Adel erfüllte seine Wehrpflicht noch vollständiger als der Bauernstand, er gab dem Heere die Offiziere; auch die Königlichen Prinzen traten sämtlich ins Heer ein. Die Kadettenanstalt wird die Schule für das Sponton. Sonst waren

von der Wehrpflicht eximiert nur die Beſitzer eines Vermögens von 10000 Talern, und ſolcher glücklichen Millionäre gab es damals in Preußen ſehr wenige; dazu ausnahmsweiſe irgend ein ſtädtiſcher Bezirk, von dem der König annahm, daß die Bewohner durch die „Kommerzien", durch Handel und Wandel dem Staate mehr nützen könnten, als wenn ſie die Muskete trügen. So iſt Berlin immer von der Wehrpflicht befreit geweſen; es hat hier nach 1806 große Mühe gekoſtet, dies höchſt bedenkliche Vorrecht zu zerſtören und die allgemeine Wehrpflicht durchzuführen.*) Die Exemtion in Preußen beruhte alſo auf der monarchiſchen Organiſation der Arbeit, dem alten hohenzollernſchen suum cuique, das jedem Stande vorſchrieb, wie er an ſeinem Teile mitzuwirken habe an der Geſamttätigkeit der Nation. Das niederträchtige Seelenverkaufen, das wir in Frankreich unter Napoleon ſehen werden, hat in Preußen nie beſtanden, und darauf können wir ſtolz ſein.

Die Zahl dieſer geſetzlichen Exemtionen war unter Friedrich Wilhelm I. noch ſehr gering, groß aber war der paſſive Widerſtand, den das Volk dem völlig revolutionären Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht entgegenſetzte. Selbſt dem eiſernen Willen Friedrich Wilhelms iſt es nie gelungen, die Truppenzahl, die ihm vorſchwebte, auch nur annähernd zu erreichen. Einmal haben zwei Drittel des Heeres aus Landeskindern beſtanden; in der Regel ſtellten ſie nur die Hälfte, das übrige mußten Werbungen im Auslande liefern. So war das preußiſche Heer aus zwei ganz heterogenen Beſtandteilen zuſammengeſetzt: aus den Landeskindern, die dienen mußten und die allmählich ein gewiſſes Gefühl patriotiſchen Stolzes gewannen,

*) Vgl. Deutſche Geſchichte II, 226.

und aus den alten geworbenen Soldaten, die man möglichſt ſchnell kopulierte, um ſie länger bei der Fahne zu halten. Es werden Soldatenkolonien angelegt, kleine Dörfer wie Nowawes bei Potsdam, wo ſie mit Weib und Kind ſich anſiedeln und nach den Dienſtſtunden bürgerliche Gewerbe betreiben durften. Das war das eine Element der Armee. Das andere, die Kantoniſten hatten zwanzig Jahre zu dienen, wurden aber nur ganz kurze Zeit in jedem Jahre einberufen, ſo daß die geſamte Dienſtzeit für den Mann ſich auf kaum zwei Jahre zu belaufen pflegte.

Man ſieht, das alles iſt noch unfertig; das Heerweſen des achtzehnten Jahrhunderts bleibt auch in Preußen noch in den Formen des alten Söldnerweſens. Den bunten Rock zu tragen galt allerdings nicht mehr für eine Schande, aber immer noch für ein Unglück. Das beſſerte ſich im ganzen auch nicht unter Friedrich dem Großen. Es klingt eigen und iſt doch wahr, daß Friedrich über die ethiſche Seite der allgemeinen Wehrpflicht nicht ſo groß gedacht hat wie ſein Vater. Er wünſchte die Zahl der Geworbenen zu erhöhen aus volkswirtſchaftlichen Gründen; er war der Anſicht, „der friedliche Bürger ſolle nicht merken, wenn die Nation ſich ſchlägt". Daß der friedliche Bürger auch zur Nation gehört, dieſe Erkenntnis war dem großen Könige noch nicht aufgegangen. Als Organiſator reicht er nicht an ſeinen rauhen Vater heran; er ging allein auf gutes Drillen, auf gute techniſche Ausbildung aus. Die Exemtionen wurden unter ihm immer größer, ganze Landſchaften wie Oſtfriesland waren von der Kantonpflicht befreit. Das Heer beſtand zuletzt wieder zu zwei Dritteln aus Geworbenen. So iſt der Siebenjährige Krieg noch nicht ganz über das Söldnerweſen hinausgekommen.

Es ist eigentümlich, wie das Element der fremden Geworbenen diese Armee auch zu gewissen Formen einer vorsichtigen Taktik zwingt, die wir schon bei den Söldnerheeren beobachtet haben. Erhaltung, Schonung des eigenen Heeres, das man nicht ohne weiteres durch neuen Zuschuß ergänzen kann, wird wieder der erste Grundsatz in den Kriegen der Zeit. Sehr wichtig ist es für jeden Heerführer, die Desertion unter seinen Truppen nach Möglichkeit zu verhindern; daher darf er sie nicht einquartieren, er muß sie immer im Zeltlager halten. Nach einer verlorenen Bataille liefen ganze Scharen davon. Eine Armee kann sich nicht weiter als zehn Meilen von ihren Magazinen entfernen, sonst müssen ihr ungeheuere Proviantvorräte nachgefahren werden. Der Ausgang einer ganzen Kampagne kann vom Ankommen oder Nichtankommen eines Vorratskonvois abhängen. Denken Sie an das Jahr 1758 im Siebenjährigen Kriege; da scheiterte die Belagerung von Olmütz, weil Laudon mit seinen Kroaten eine Proviantkolonne der Preußen wegfing. Der König mußte nun die Belagerung abbrechen, und der Frühjahrsfeldzug ging verloren.

Aus alledem ergibt sich natürlich eine sehr langsame Kriegführung. Wir wissen heute gar nicht mehr, was damals das Manövrieren an sich bedeutete, das Einnehmen des Landes und seiner festen Plätze. Das kann man recht deutlich erkennen am Polnischen Erbfolgekriege. Dieser Krieg hat fast ganz Europa erfüllt, er hat beinahe fünf Jahre gedauert, und doch ist eigentlich eine Schlacht darin nicht zu nennen. Trotzdem hat er ungeheuere Folgen gehabt: Lothringen kam an Frankreich, Toskana an Österreich, in Polen wurde das Haus Sachsen wieder befestigt. In Ita-

lien trat eine historisch sehr bedeutsame Verschiebung der Landesgrenzen ein; damals kamen die Bourbonen nach Neapel, die Piemontesen von Sizilien nach Sardinien. Alles das waren Wirkungen dieses fünfjährigen sogenannten Krieges.

Nun aber gilt der Satz: „das Genie bricht die Regel" vor allem auch in der Kriegführung. Friedrich der Große hat die Regel gebrochen, soweit eben ein sterblicher Mensch aus den Schranken, die seine Zeit ihm setzt, heraustreten kann. Im ganzen tragen die schlesischen Kriege, im Vergleich mit den Kriegen unseres Jahrhunderts, noch den Charakter der Langsamkeit, der sich aus der Heeresverfassung erklärt; wie aber zeigt auch hier schon die wundervolle Schlacht von Hohenfriedberg, wo Friedrichs Genie zum ersten Male gereift erscheint, die Kühnheit des königlichen Feldherrn. Der Charakter des preußischen Heeres ist offensiv, in der Offensive haben wir unsere meisten Siege erfochten. Sie entsprach auch dem innersten Wesen des großen Königs, seine Lieblingswort war: „man muß sich das stolze Vorrecht der Initiative wahren". Aber auch er ist durch die Lebensbedingungen der damaligen Armeen noch gehemmt. Der Siebenjährige Krieg ist relativ sehr schlachtenreich gewesen, aber im ganzen sind in diesen sieben Jahren doch nur 22 Schlachten geschlagen worden. Vergleichen Sie dagegen das Jahr 1870 mit seiner Masse von großen Kämpfen!

Trotzdem müssen wir Friedrichs Genie bewundern, wie er verstanden hat, dieses schwer bewegliche Heer so oft als nur irgend möglich zur Schlacht zu führen. Dadurch erschien er den gewöhnlichen Feldherren der Zeit so unbegreiflich. „Mein Bruder konnte nichts als bataillieren" hat Prinz Heinrich ver-

ächtlich von ihm geſagt. Das iſt grade der Ruhm des Königs; bei ihm fühlen wir ſchon das Nahen einer neuen Zeit, er betrachtet ſchon die Vernichtung des Feindes als den nächſten Zweck des Kampfes. Im zweiten Feldzug des Siebenjährigen Krieges hatte der König die Abſicht, ins Herz des Feindes zu ſtoßen, nicht aber, im Sinne ſeiner Zeit, nach der Schlacht von Prag ſoviel vom Böhmerland zu beſetzen, daß er die Kaiſerin-Königin zum Frieden zwingen könne. Da kommt der Rückſchlag, die verhängnisvolle Schlacht von Kollin, und fortan war Friedrich ſo ſchwach, daß er jene Kühnheit, die in ſeiner Natur lag, nicht mehr ganz frei zu zeigen vermochte. Dasſelbe Jahr 1757 bringt noch die beiden Schlachten von Roßbach und Leuthen, aber der König iſt gegen ſeine innerſte Neigung auf die Defenſive angewieſen.

Nehmen wir dazu die ungeheuere Bedeutung des Geldes für die Kriege jener Tage. Auch die Erſchöpfung ſeiner Hilfsquellen zwang Friedrich in den letzten Jahren zu einer vorſichtigen Kriegführung. Der König ſagte: „Siegen wird, wer den letzten Taler hat“. In ſolchem Maße gilt das heute nicht mehr. Die Grundgedanken der friderizianiſchen Strategie hat Bernhardi in ſeiner Schrift über Friedrich den Großen als Feldherrn richtig angegeben; ſo liegen die Dinge hiſtoriſch. Den Satz, daß es das Weſen des Genius iſt, die Regel zu brechen, hat Friedrich beſtätigt wie kaum je ein Menſch. Im Gegenſatz zu dem großen König iſt ſein Bruder Heinrich ſo recht ein Feldherr im Geiſte jener Zeit. Darum tritt deſſen Wirkſamkeit beſonders in den letzten Jahren des langen Kampfes hervor. Man muß freilich bei der Betrachtung dieſer Dinge wiſſenſchaftlich nüchtern bleiben. Nach unſeren Begriffen iſt es ja komiſch, wenn Prinz Heinrich in den drei letzten Jahren

des Krieges Jahr für Jahr mit einem kleinen Heere ganz Sachsen nach Süden gehalten hat; er zog einen ungeheueren Kordon und schützte dadurch das Land. Ein heutiges Heer würde natürlich irgendwo diesen dünnen Faden durchschneiden. Aber haben denn das die Österreicher damals versucht? Diese Frage muß man doch aufwerfen. Es ist ihnen nicht eingefallen. Daun war ein ebenso ängstlich methodischer Feldherr der alten Schule wie Prinz Heinrich, und diesem bleibt der Ruhm, den ihm sein großer Bruder zuerkannt hat, drei Jahre lang Sachsen gegen den Feind gehalten zu haben. Außer Dresden ging nichts verloren; das übrige Land blieb der Mehlsack, den der König ausklopfen konnte.

Einige technische Verbesserungen in der preußischen Armee hatte schon der alte Dessauer eingeführt. Er hatte die unzuverlässigen hölzernen Ladestöcke durch eiserne ersetzt und die Bajonette nach außen ausbiegen lassen; dadurch wurden die Gewehre gleichzeitig zu Schuß und Stoß verwendbar gemacht. So waren die Schlachten beweglicher geworden, und man fühlt auch in der Taktik bei Friedrich schon das Kommen einer neuen Zeit. Noch herrschte damals im wesentlichen die alte Lineartaktik, nach welcher die Armeen grade gegeneinander vorstießen und der Verlauf der Schlacht dann ein einfacher war. Auch hier begann Friedrich die Regel zu brechen. Er hat noch nicht eine Reserve im modernen Sinne; zwar stellt er zwei Treffen auf, sie werden aber beide sehr früh schon engagiert. Er sucht die Reserve dadurch zu ersetzen, daß er einen Flügel zunächst refüsiert, um mit dessen geschonten Kräften zuletzt den Ausschlag zu geben. Das war die berühmte schiefe Schlachtordnung, welche so viele Stümper ihm

nachzumachen verſuchten. Bekannt iſt, wie dieſe Refüſierung des Flügels großen Erfolg gehabt hat bei Leuthen, dagegen bei Kollin die Niederlage des Königs herbeiführte. Man ſieht ſchon den Übergang zu der dramatiſchen Entwicklung moderner Schlachten.

Nachdem im Siebenjährigen Kriege wenigſtens im preußiſchen Heere eine wirklich nationale Begeiſterung und Leidenſchaft aufgeflammt war, die uns ſchon an die Zeit der Befreiungskriege denken läßt, tritt die große Wandlung im Zeitalter der Revolution in Frankreich ein. Die franzöſiſche Revolution iſt es geweſen, die mit einem Schlage auch das ganze alte Kriegsweſen umſtieß. Hier verwirklicht ſich zunächſt annähernd der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht, welcher in Preußen ſchon lange auf dem Papiere ſtand, aber bei den wirtſchaftlichen Verhältniſſen gegen den Widerſtand der Bevölkerung nur wenig durchgeführt war. In Frankreich aber hatte die fürchterliche Zuchtloſigkeit der Revolution das alte bourboniſche Heer dermaßen zerſchlagen, daß eine völlige Neugeſtaltung notwendig wurde. Man muß zu einer levée en masse gegen den eindringenden Feind ſchreiten, unter Androhung fürchterlicher Strafen; überall ſteht die Guillotine im Hintergrunde. Durch Anwendung ſolcher Schreckmittel kommen ungeheuere Maſſen zuſammen, die man militäriſch betrachtet ſich nicht ſchlecht genug denken kann; aber es waren immer Menſchen zu Hunderttauſenden, die der Feind doch totſchlagen mußte.

Die militäriſche Überlegenheit der preußiſchen und ſelbſt der öſterreichiſchen Truppen den Sansculotten gegenüber war ungeheuer; die preußiſchen Soldaten trugen eine völlige Verachtung heim gegen die „Katzenköppe“, die im Gefecht von ihnen immer beſiegt worden waren. Gleichwohl ging die Rhein-

kampagne verloren; wie ist das zu erklären? Einmal, wie wir gesehen haben, aus der mangelhaften Politik, die hinter den militärischen Operationen stand, die nicht zunächst an die Besiegung Frankreichs dachte, sondern daran, wie man durch ein Stück Polen oder Bayern sich bereichern könnte. Vor allem aber war es die veränderte Kriegführung Frankreichs, die einen endgültigen Sieg unmöglich machte. Goethe, wiewohl nichts weniger als ein Stratege, hat mit genialem Blick die welthistorische Bedeutung des Tages von Valmy richtig erkannt; eine neue und eine alte Welt trafen hier in der Tat aufeinander. Wieviel Truppen hatte denn der Herzog von Braunschweig? Es waren 40000 Mann. Hätte er nun auch bei Valmy angegriffen und die Franzosen geschlagen — ehe er nach Paris kam, wäre er sicherlich bis auf 25000 Mann geschwächt gewesen. Jedermann fängt heute an zu lachen, daß einer mit 25000 Mann Paris einnehmen und besetzen wolle. Diesen ungeheueren Krater wildester Leidenschaften mit einer solchen winzigen Truppenmasse zu beherrschen, ist ein unsinniger Gedanke. Darum sind die in ihrer Art technisch so sehr überlegenen alten Truppen damals politisch besiegt worden von den Massen der Sansculotten, die doch im Anfang noch sehr ungeschickt und unbrauchbar waren.

Im weiteren Verlaufe aber sehen wir eine sehr merkliche Besserung eintreten. In Carnot erscheint der organisateur de la victoire, der für Frankreich dasselbe getan hat was König Wilhelm und Roon später für Preußen. Man hatte in den französischen Heeren bisher noch nebeneinander die gründlich demoralisierten Regimenter der alten königlichen Armee, die den weißen Rock des Hauses Bourbon trugen, und die neue Nationalgarde der Revolution. Carnot

erkannte, daß dieſe beiden verſchiedenen Elemente verſchmolzen werden müßten. Er faßte ſie zu dem gemeinſamen Körper der Halbbrigaden zuſammen, und ſo entſteht die populäre Armee, ein demokratiſches Heer mit dem Grundſatz, daß durch gutes Glück ein jeder aufrücken könne in die höchſten Stellen. So ſind wirklich einzelne Talente wie Hoche vom Gemeinen aufgeſtiegen. Nachher, unter dem Direktorium, werden die Grundzüge der neuen Heeresverfaſſung feſtgeſtellt, und da iſt für die franzöſiſche Bourgeoiſie bezeichnend, wie der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht wieder eingeſchränkt und verfälſcht wird. Das neue Konſkriptionsgeſetz ſagt, daß jeder Franzoſe dienſtpflichtig ſei, aber es wird ihm zugleich geſetzlich geſtattet ſich loszukaufen von dieſer Pflicht durch einen remplaçant, einen Stellvertreter. Aus orientaliſchen Mitbürgern bildet ſich der edle Stand der „Seelenverkäufer", wie er in unſerem Elſaß genannt wurde, der beſorgte dieſen Menſchenhandel.

Wie mußte ein ſo unſittliches Syſtem zurückwirken auf den Charakter des Heeres und der ganzen Nation. Kein anderes iſt ſo geeignet, einer reinen Eroberungspolitik zu dienen. Als Napoleon Diktator geworden war, da hat er ſofort erkannt, daß er für ſeine Zwecke ein beſſeres Heer nicht haben konnte. Man iſt in der Lage, große Verluſte immer neu zu ergänzen, ein ſolches Volksheer geht nie zugrunde; andrerſeits aber werden die meiſten ſittlichen Kräfte eines wirklichen Volksheeres mit wirklich allgemeiner Wehrpflicht hier fehlen müſſen. Nicht alle dienen. Die Maſſe des Heeres ſtellen die kleinen Leute, die Wohlhabenderen aber können ſich mit Geld von den Pflichten des Kriegsdienſtes loskaufen; die Klaſſen der Geſellſchaft, welche die öffentliche Meinung in den Blättern machen, ſind im Heere nur durch das Offizierkorps ver-

treten. Daher iſt die napoleoniſche Epoche die Zeit, wo ſich unter den gebildeten Klaſſen Frankreichs der Chauvinismus zur Standesgeſinnung ausbildet, wo der Kriegsenthuſiasmus und die Überhebung der Pariſer gradezu grenzenlos war. Nichts war behaglicher als immer zu hören, wie die armen Teufel draußen ſich für die Pariſer totſchlagen ließen und deren gloire befördern halfen. Ab und zu genoß man ein Schauſpiel wie die Triumphzüge des alten Rom, man ließ ſich die Kriegsgefangenen in langen Reihen an der Vendomeſäule vorüberführen; kein Wunder, wenn da die Pariſer ſo kriegsluſtig blieben. Der Krieg wurde nicht betrachtet als Mittel einer durchdachten Politik, ſondern als Selbſtzweck. Heute können wir die Veränderung der Stimmung in Frankreich durch die wirklich allgemeine Dienſtpflicht ſchon deutlich beobachten. In Worten iſt man noch ebenſo prahleriſch wie früher, die Tat aber iſt dem Geſchrei noch nicht gefolgt. Die große Kriegsluſt iſt eben nicht mehr vorhanden, weil jeder Franzoſe nur einen Sohn hat und jetzt im Kriege für dieſes Mutterſöhnchen fürchten muß. Bei dem Syſtem der Stellvertretung dagegen konnte Napoleon ſicher ſein, daß keine öffentliche Meinung ihn in ſeiner Eroberungsgier hindern würde.

Ebenſo hielt er den anderen Grundſatz der Revolutionsheere feſt, das völlig freie Avancement; jeder Trommelſchläger ſoll den Marſchallsſtab in ſeinem Torniſter tragen. Es muß in jedem Heere ein Unterſchied zwiſchen den Führern und den dienenden Mannſchaften geben und zwar einen ſehr fühlbaren ſozialen Unterſchied; wo aber dieſe notwendige Grenze gezogen wird, das iſt für den verſchiedenen Charakter der einzelnen Staaten bezeichnend. Im römiſchen Heere, ſahen wir,

lag diese Grenze nach unseren Begriffen unendlich hoch. Eine ganz kleine Zahl von Männern aus den regierenden Familien bildete den eigentlichen Offizierstand. Alles, was unter dem Obersten stand, gehörte der Masse an; der Zenturio hat keine Aussicht, in die Führerstellen zu gelangen. In den späteren Heeren ist es vornehmlich der Adel gewesen, der die Offizierstellen besetzte. Die französische Revolution aber kündet für ihre Heere den Grundsatz des völlig freien Avancements. Dadurch wurde das Gefühl der Kameradschaft und ritterlichen Ehre in der Armee geschwächt, dagegen ein ungeheuerer Ehrgeiz geweckt; solche Kondottieri konnte ein genialer Führer, der immer Krieg führen wollte, vor allem gebrauchen. Das Ergebnis für die Heeresverfassung aber war, daß sich tatsächlich eine sehr hochgezogene Grenzlinie zwischen den eigentlichen Offizieren und den Mannschaften bildete. Es wurde die Regel im französischen Heer, daß die Subalternoffiziere aus zwei ganz verschiedenen Elementen sich zusammensetzten. Ein Teil ist hervorgegangen aus den Kriegsschulen, den höheren militärischen Bildungsanstalten, das sind Offiziere in unserem deutschen Sinne; die andere Hälfte aber ist heraufgerückt aus der Mannschaft. So ist es noch heute in Frankreich. Natürlich ergibt sich hieraus ein Mißverhältnis der Kameradschaft; ein Geist unruhigen Neides entsteht zwischen den von der Pike auf gedienten alten Offizieren und ihren vornehmen jungen Kameraden. Weiter wirkt störend, daß zum Stabsoffizier in der Regel niemand befördert wird als die wissenschaftlich vorgebildeten jüngeren Offiziere. Dadurch entsteht eine ganz falsch gezogene Grenzlinie zwischen Offizieren und Mannschaften; erst vom Stabsoffizier an sind alle Offiziere des Heeres Gentlemen.

Für eine Natur wie Napoleon aber waren alle dieſe Verhältniſſe die denkbar günſtigſten. Er war vor allem ſicher, daß keine öffentliche Meinung ihn in ſeiner Eroberungswut ſtören würde. Ein Genie wie er konnte mit ſolchen maſſenhaften Heeren Operationen wagen von einer Kühnheit wie ſie vorher mit den alten, in ihrer Art unerſetzlichen Heeren gar nicht denkbar geweſen war. Napoleon konnte verlorene Armeen jederzeit neu ergänzen, und daher tritt er ſchon im erſten Feldzuge 1796 in Italien mit einer wunderbar kühnen Kriegführung auf. Wie hat er damals die Feinde umgangen! Er kam an der Riviera entlang, überſchritt den Apennin an der Grenze der Seealpen und kam öſtlich von Piemonteſen und Öſterreichern zu ſtehen. Wurde er in ſolcher Lage geſchlagen, ſo war ſein Heer verloren; er kämpfte, mit Clauſewitz zu reden, mit verwandter Front. Nachher iſt er in Mailand eingezogen, auch von Oſten her kommend, während er von Weſten ausgegangen war. Solche Dinge konnte er wagen Früher war dergleichen wohl auch ſchon vorgekommen, Prinz Eugen von Savoyen hat in ähnlicher Weiſe mit verwandter Front einmal die Lombardei erobert; aber das war eine ſeltene Ausnahme.

Dergleichen Kühnheiten ſind bei nationalen Heeren möglich, denen kann man Ungeheueres zumuten. Immer zielt Napoleon auf das Herz, die Hauptſtadt des Feindes. Auch der Verlauf der Schlacht, wie viel verwickelter und dramatiſcher geſtaltet er ſich unter ihm. Napoleon pflegte die Schlacht durch ein hartnäckiges Feuergefecht zu eröffnen, ließ die Schlacken ſeiner Truppen ausbrennen; dann, ſowie er eine Schwäche des Feindes entdeckte, pflegte er eine große Geſchützmaſſe zuſammenzuballen, und unter deren Schutz gehen nun die wohl-

geschonten Reserven, in der Regel die alte Garde, vor. Die Aufsparung der Reserven zu einem entscheidenden Schlage, wie sie Friedrich nach seiner genialen Weise manchmal schon verwendet, wird bei Napoleon zur Regel; der Gang der Schlacht wird bei ihm gewaltiger und verwickelter.

Diese napoleonische Kriegführung wirkte belehrend und begeisternd auf die Feinde zurück; Gneisenau und Scharnhorst sind Schüler Napoleons geworden. Bezeichnend ist hier für Gneisenau sein Widerspruch gegen Schwarzenberg 1814; es ist der Gegensatz der alten und neuen Schule. Schwarzenberg wollte nur eine Scheinbewegung auf Paris machen, er hoffte, daß der bloße Schrecken die Feinde zum Frieden zwingen würde. Daher die Künstelei eines Zuges durch die Schweiz; eine Umgehung, von der man sich Wunderdinge versprach, während sie nur den Ausgang des Krieges verzögerte. Gneisenau aber zeigte mit weit vorgestrecktem Arm nach der Hauptstadt des Feindes: nur in Paris könne der Frieden geschlossen werden. Er erkannte den Geist eines nationalen Heeres, wie es Scharnhorst geschaffen hatte.

Auch Scharnhorst hat von Napoleon gelernt, aber er hat zugleich Napoleons Ideen in edlem Sinne weitergebildet. Als nach der Schlacht von Jena dem preußischen Staate die bittere Einsicht kam, man müsse zu ganz neuen Formen greifen, da würden geradezu 99 unter 100 den Gedanken gehabt haben, die französischen Institutionen wie sie waren einfach herüberzunehmen. So haben nach 1871 die europäischen Armeen uns nachgeahmt. Von dem französischen Heere war man geschlagen worden, seine Vorzüge ließen sich nicht leugnen. Aber auch Scharnhorst war ein militärisches Genie und darum selbst produktiv. Er hatte gedient zunächst in einem kleinen Söldner-

heer, in englisch-hannöverschen Diensten, hatte dann gekämpft gegen die levée en masse und gegen das kaiserliche Heer Frankreichs; er hatte im preußischen Dienst ein Heer kennen gelernt, das etwas vom nationalen, etwas vom Söldnerheer hatte. Das waren seine praktischen Erfahrungen. Aber keines dieser Vorbilder hat er angenommen; er griff auf das fast in Vergessenheit geratene Kantonreglement Friedrich Wilhelms zurück, er stellte sofort den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht ohne jede Ausnahme auf und dazu den anderen, daß eine Cadre-Armee notwendig sei, welche außer den Linientruppen noch die Cadres einer Landwehr der alten, ausgedienten Soldaten besitze. Diese Idee ist bei Scharnhorst die ursprüngliche, die er gleich nach 1808 ausgesprochen hat; er konnte sie damals nur nicht verwirklichen, weil Napoleon uns verboten hatte mehr als 42000 Mann Truppen zu halten.

Sodann sieht Scharnhorst sogleich, daß die Stellvertretung ein schlechterdings unpreußischer Gedanke war. Wir hatten aus volkswirtschaftlichen Rücksichten Exemtionen von der allgemeinen Wehrpflicht gehabt; aber daß einer sich loskaufen sollte von seiner verfluchten Pflicht und Schuldigkeit, war ein ganz unpreußischer Gedanke, und es ist bezeichnend, daß in den langen Beratungen kein einziger namhafter preußischer Offizier diese französische Anschauung zur Nachahmung empfohlen hat. Auch daß ein Offizierkorps französischen Stiles den guten deutschen Sitten widerspreche, wußte Scharnhorst sehr wohl. Man wollte nicht solche Landsknechte wie sie in Frankreich emporkamen im preußischen Heere großziehen. Man wollte auch nicht den Dualismus im Offizierkorps zwischen den jungen gebildeten Herren und den alten Unteroffizieren, die Regel: alte Kapitäne, junge Stabsoffiziere, die Napoleon so

ſchön fand, die aber den Geiſt der Kameradſchaft und eines gemeinſamen Ehrgefühls unter ſo ungleichen Elementen ſchwer aufkommen ließ. Scharnhorſt war bekanntlich ſelbſt von Geburt ein Plebejer, ein Bauernſohn; aber er hatte den ariſtokratiſchen Zug, der keinem wirklichen Feldherrn fehlen darf, er wußte, daß es zwiſchen Offizieren und Mannſchaften eine ſoziale Grenze geben muß und dachte wie Waſhington: nehmt nur Gentlemen zu Offizieren. Indem er die Alleinberechtigung des Adels beſeitigte, wollte er doch ein Offizierkorps ſchaffen, das innerlich verbunden wäre durch gleiche ſoziale Gewohnheiten.

Da iſt bezeichnend, worin er das Weſen der deutſchen Natur erkannte. Worin ſehen wir in Deutſchland den Unterſchied der Stände? Etwas einſeitig idealiſtiſch ſuchen wir ihn in der Bildung; zwiſchen Gebildeten und Ungebildeten, den Unterſchied erkennt bei uns jeder an. Nach dieſen Grundſätzen war ſchon unſer Zivilbeamtentum organiſiert; ein geiſtiger Zenſus, das Examen, trennt den höheren Beamten vom Subalternen, der nicht ſtudiert hat. Auch im Offizierkorps ſoll über den Eintritt der Nachweis beſtimmter Kenntniſſe entſcheiden, nur ausnahmsweiſe auch ungewöhnliche Verdienſte vor dem Feinde. In Friedenszeiten verlangt Scharnhorſt als Regel: Trennung der Mannſchaften von den Offizieren durch einen geiſtigen Zenſus. Dazu ein zweiter wichtiger Grundſatz: die einzelnen Offizierkorps ſollen mitzureden haben über die Perſon der aufzunehmenden jungen Leute. Das iſt eine ſehr ſtarke Ausnahme vom unbedingten Gehorſam, der ſonſt im Heere beſteht. Dadurch aber wird namentlich in Zeiten des ewigen Auf- und Abſteigens der ſozialen Schichten das Korps vor neuen, unſauberen Elementen geſchützt; es iſt doch deutlich, daß zum Befehlen im Heere nicht nur intellektuelle

Bildung gehört, sondern auch ein gewisses Maß sozialer Erziehung. Die Konsequenzen seines Grundgedankens hat Scharnhorst noch nicht alle übersehen können; immer muß man bewundern, daß er den geistigen Zensus eingeführt hat und daneben den moralischen durch das Offizierkorps selber. So wird eine einheitliche militärische Aristokratie geschaffen, die zugleich aber so demokratisch wie möglich ist. Der Leutnant ist ein Offizier wie jeder andere, trotz seiner bescheidenen Stellung im Heere.

Nun kamen 1813 und 1814 die großen Tage der Prüfung, und da ist bekanntlich, da man jene alten Landwehrpläne nicht hatte durchführen können, eine Landwehr improvisiert worden, wie sie Scharnhorst sich eigentlich nicht gedacht hatte. Sie bestand aus allem was in der Linie nicht hatte Platz finden können; blutjunge Burschen und alte Leute wurden tumultuarisch zu Landwehrtruppen zusammengestellt, und ganz von selbst entsteht auch ein improvisiertes Offizierkorps. Es wird die Regel, daß der Rittergutsbesitzer, der auf dem Lande in seiner sozialen Stellung gebietet, eine Offizierstelle annimmt und dieselben Leute auch militärisch befehligt. So kam die tapfere Landwehr von 1813 zusammen. Sie hat alle Mängel solcher Improvisationen gezeigt; an Tapferkeit und Hingebung hat es ihr nicht gefehlt, dagegen im Aushalten von Strapazen, wozu die eiserne Marschdisziplin eines ausgebildeten Heeres gehört, war sie schwach, und das Blüchersche Heer, das so furchtbar angestrengt wurde, verlor von dieser Truppe soviel, daß Yorks Korps in der Schlacht bei Möckern nur noch ein Drittel der Landwehr hatte. Der Kern unseres Heeres lag nach wie vor in der Linie, der auch alle Führer angehörten, und es konnte nicht anders sein.

Ursprünglich hatte man die Landwehr nur zum Dienst im Lande, zur Eroberung und Besetzung der vom Feinde eingenommenen Festungen verwenden wollen. Es war Gneisenaus Verdienst, daß in der neuen Landwehrordnung eine bescheidene Klausel hinzugefügt wurde, wonach diese Truppe ausnahmsweise auch außer Landes verwandt werden sollte. Bald zeigte sich, daß die Ausnahme zur Regel werden mußte. Gneisenau hatte die schlesische Landwehr in großem Stile organisiert, mit der Absicht, sie ins Feld zu stellen; aber es dauerte vom Mai bis August, ehe Landwehrtruppen im Felde erschienen. Nun ist es verhängnisvoll für die Folge geworden, daß die Nordarmee unter Bülow sich eine wohlgeschonte Landwehr erhalten hatte. Diese Truppen haben verhältnismäßig viele Gefechte und Schlachten geschlagen, dagegen wurden sie nicht so wie die schlesische und böhmische Armee durch die fürchterlichen Regenmärsche des Sommers 1813 aufgerieben. Nachher ist Bülows Korps in den bequemen Winterfeldzug nach Belgien geführt worden und erst spät bei Blücher in Frankreich eingetroffen.

Die tapfere Nordarmee hatte also in den Strapazen das glücklichste Los gezogen, hier hatte sich auch die Landwehr am besten gezeigt, und da war es entscheidend, daß der Generalstabschef dieses Korps preußischer Kriegsminister wurde. Der hat seine sanguinischen Anschauungen von der Leistungsfähigkeit der Landwehr diesen günstigen Erfahrungen entnommen. Aber um neues zu schaffen muß man hoffen; im letzten Grunde ist es ein Glück gewesen, daß Boyen die Leistung der Landwehr überschätzte. So entstand in wenigen Wochen im September 1814 das neue Wehrgesetz Preußens, das die Landwehr als Reservetruppe organisierte, welche aus ausge-

dienten Linienſoldaten beſtehen ſollte. Der Fehler der neuen Organiſation lag darin, daß die Zahl der Linientruppen viel zu gering bemeſſen war; die Linie war ſo ſchwach, daß man bei jeder Mobilmachung in die Landwehr hineingreifen mußte. 1819 war das Heer ſo organiſiert, daß einer Brigade Linie eine Brigade Landwehr entſprach und die Landwehr auch in Friedenszeiten bei diplomatiſchen Demonſtrationen einberufen werden mußte. Auf dieſe Weiſe konnte man nicht lange beſtehen, ſchon wegen der Offiziere. Wie ſollte man in Friedenszeiten das Landwehroffizierkorps aus ſich ſelber ſich organiſieren laſſen, wie Boyen meinte? Die Veteranen aus dem Kriege ſtarben hinweg, und man kam immer mehr wegen des Offizierkorps in Verlegenheit.

Es bleibt erſtaunlich, was trotz ſolcher mangelhaften Organiſation das Heer geleiſtet hat, wie es die Prüfungen des Jahres 1848 mit bewunderungswürdiger Treue beſtand. Aber die Erfahrungen bei der Mobilmachung in den Tagen von Olmütz mußten den Prinzen von Preußen im Innerſten zur Selbſtbeſinnung auffordern. Viel war in Preußen aus Friedensſeligkeit gegen das Heer geſündigt worden. Man hatte 1833 die zweijährige Dienſtzeit eingeführt, mit der der Prinz bald gar nicht einverſtanden war. 1852 wurde geſetzlich die dreijährige Dienſtzeit wiederhergeſtellt, welche vor allem die Möglichkeit gab, den Stachel des Ehrgeizes auch bei den Mannſchaften anzuwenden. Sie ließ dem einzelnen Manne die Hoffnung, früher entlaſſen zu werden bei tüchtiger Führung und brachte ſo eine moraliſche Kraft in das Heer, wofür es keinen Erſatz gab. Alle anderen Reformen, mit denen der Prinz ſich trug, mußte er verſchieben bis zu ſeiner Regierung; da erſt wurde die allgemeine Wehrpflicht wirklich

durchgeführt. Die preußische Militärorganisation der sechziger Jahre hat eine auffällige Ähnlichkeit mit Carnots Reformen. Ihr Ziel war, Linie und Landwehr fest aneinander zu ketten. Die Zahl der Linienregimenter wurde vermehrt, und die drei jüngsten Jahrgänge der Landwehr wurden als Reserve der Linie zugewiesen; hierdurch wurde die Linie so verstärkt, daß man nicht sofort in die höheren Jahrgänge der Landwehr zu greifen brauchte. Darin lag eine große volkswirtschaftliche Erleichterung, die unendlich viel mehr bedeutete als die erhöhten Kosten der verstärkten Armee. Die Landwehr spielt fortan eine geringere Rolle, wie das auch ihr Zweck ist. Ihre Aufgabe und Stellung im Heere darf nicht so verstanden werden, daß die technische Tüchtigkeit der Truppen darunter leidet oder gar das Offizierkorps dadurch desorganisiert wird. Die Wiedereinführung der schlecht bewährten zweijährigen Dienstzeit heute unter weit schwierigeren Verhältnissen mit viel größeren Anforderungen ist ein verhängnisvolles Experiment, um so gefährlicher, weil man heutzutage diesen Schritt nicht leicht zurücktun kann. 1852 konnte der König die verkürzte Dienstzeit durch eine bloße gesetzliche Verordnung wieder beseitigen. Daß der Kaiser heute in einer viel schwierigeren Lage ist, muß jedem einleuchten, der die Naturgeschichte unserer Parlamente kennt; es ist heute unmöglich nach einem solchen verfehlten Experiment ohne weiteres zum alten zurückzukehren.

Unwiderstehlich hat das Beispiel des deutschen Nationalheeres auf das übrige Europa gewirkt; alles, was man früher darüber spottete, hat sich als Täuschung erwiesen. Es war die Regel im Ausland mit Achselzucken auf die preußischen Landwehren herabzusehen und auf das preußische Kinderheer.

Wie anders ist es gekommen. Deutlich hat sich gezeigt, daß im Kriege die moralischen Faktoren schwerer wiegen als die technische Ausbildung; und es hat sich weiter gezeigt, daß mit der wachsenden technischen Erfahrung der Kaserne eine sittliche Verwilderung Hand in Hand geht. Die alten Sergeanten Frankreichs sind den deutschen Truppen durchaus nicht, wie die Franzosen erwarteten, überlegen gewesen. Man darf es aussprechen: das Problem, die Kräfte der Nation militärisch zu erziehen und wirklich zu verwerten, ist zuerst in Deutschland in vollem Ernst in Angriff genommen worden. Wir besitzen in unserem Heere eine eigentümliche, notwendige Fortsetzung des Schulwesens. Für viele Menschen gibt es kein besseres Mittel der Erziehung; für sie ist das Drillen, der Zwang zu Sauberkeit und strenger Mannszucht physisch und moralisch ganz unentbehrlich in einer Zeit wie der unseren, die alle Geister entfesselt. Carlyle sagte voraus, der preußische Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht werde die Runde um die Welt machen. Seitdem 1866 und 1870 die preußische Heeresorganisation ihre Probe so glänzend bestanden, haben fast alle anderen Großstaaten des Kontinents sie nachzuahmen versucht.

Da jedoch das preußische Heersystem das Volk in Waffen ist und demgemäß die Eigentümlichkeiten und Feinheiten des Volkscharakters darin zum Ausdruck kommen, so ist diese Nachahmung nicht so leicht wie man im Auslande annahm. Als Grundlagen erfordert die Durchführung dieses Systems vor allem eine gewisse politische Freiheit des Volkes, Zufriedenheit mit der bestehenden Regierung, und auch die soziale Freiheit in der Verwaltung. Ferner ist ein natürlicher Respekt vor höherer Bildung nötig, ohne den die Institution

der Einjährig-Freiwilligen nicht gedacht werden kann. Die aber soll grade den höher gebildeten Ständen den Dienst unter den Mannschaften moralisch und wirtschaftlich möglich machen. In Frankreich steht diesem Freiwilligenwesen die Forderung einer äußerlichen égalité entgegen, hier hat es sich deshalb auch nicht bewährt. In Deutschland wäre es aber kaum zu entbehren. Ganz abgesehen davon, daß die Zahl unserer Berufsoffiziere für den Kriegsfall nicht von ferne ausreicht, sind jene höher gebildeten jungen Leute, die aus dem Einjährigfreiwilligen-Dienst als Reserve- und Landwehroffiziere hervorgehen und die dem Volke durch mannigfache Beziehungen näher stehen als das Korps der Berufsoffiziere, das natürliche Bindeglied zwischen diesen und den Mannschaften.

Diese schwere Last der allgemeinen Wehrpflicht kann auch noch durch eine gewisse Dezentralisation erleichtert werden, vermöge deren jeder im großen und ganzen in seiner Heimatprovinz dienen darf. Unsere Provinzialarmeekorps als Regel haben sich sehr gut bewährt. Sie müssen das Normale bleiben; als heilsames Gegengewicht haben wir daneben in der Garde ein die gesamte Monarchie umfassendes Korps, das als Elitetruppe den übrigen Teilen der Armee zum Sporn dienen soll. In dem straff zentralisierten Frankreich besteht unser System der Provinzialarmeekorps nicht; hier stehen die Söhne der Normandie und der Pyrenäen nebeneinander in einem Regiment. Bei uns dagegen betrachtet man mit Recht die Landsmannschaft als einen festen Kitt, der den Zusammenhalt der einzelnen Truppenverbände befestigt. Einheit der Nation im ganzen setzt diese allgemeine Wehrpflicht, wenn sie staatserhaltend wirken soll, natürlich voraus. Einzelne kleine

Landesteile fremder Nationalität machen nicht viel aus, hiergegen genügen wenige einfache Vorsichtsmaßregeln. Schlimmer steht es in Österreich, dort sind die Reserveoffiziere der wunde Punkt des Heeres. Sie sind gute Tschechen, gute Deutsche, gute Magyaren, nur nicht gute Österreicher; und das kann sich einmal noch bitter rächen.

In allen diesen Organisationen des Heerwesens waren wir bis vor kurzem die Führer der anderen Nationen. Neuerdings erst ist in den benachbarten Staaten die Überanstrengung der militärischen Kraft so groß geworden, daß Deutschland sich genötigt sieht, ebenfalls, und diesmal nach dem Vorbild des Auslandes, noch weiter zu gehen. Eine letzte Grenze ist durch die Natur der Dinge gegeben, und hier wird die ungeheuere körperliche Kraft der germanischen Rasse von selbst dafür sorgen, daß wir vor den unfruchtbareren Nationen immer einen bedeutenden Vorsprung behalten. Die Franzosen sind dicht an der äußersten Grenze angekommen, die Deutschen haben in dieser Hinsicht einen viel weiteren Spielraum.

Machen Sie sich noch einmal klar, wie diese neuen Formationen des Heerwesens auf die Kriegführung einwirken. Im ganzen ist die Tendenz dieses Systems eine friedliche; ein ganzes bewaffnetes Volk ist aus seiner sozialen Beschäftigung zu einem leichtfertigen Kriege viel schwerer herauszureißen als ein Konskriptionsheer. Die Kriege werden seltener und kürzer, zugleich aber auch blutiger werden. Der Wunsch nach der Heimkehr wird einen starken Impuls nach vorwärts geben. Die Stimmung der preußischen Soldaten im Sommer 1866, die sich in dem Wunsche aussprach: laßt uns schnell an die Donau vordringen, damit wir bald wieder nach Hause

kommen, ist als die normale eines tapferen und zugleich friedfertigen Volksheeres anzusehen. Jene Kühnheit der Kriegführung, welche grundsätzlich in das Herz des Feindes zu stoßen sucht, versteht sich heute von selbst. Man kann sagen, daß einem solchen Volksheere, wenn das Volk auf eine ruhmreiche Geschichte zurückblickt, nichts gradezu unmöglich ist; das haben die Erfahrungen unserer beiden letzten Kriege, namentlich die Schlachten von Königgrätz und Mars la Tour bewiesen. Wir haben in der Schlacht von Sadowa gesehen, daß 14 preußische Bataillone gegen etwa 42 österreichische standhielten, und der französische Krieg hat uns eine ganze Reihe entscheidender Schlachten mit verwandter Front gezeigt, deren Verlust uns in das innere Land des Feindes zurückgetrieben hätte. Die Aufgabe, die Heere zu schonen, tritt bei einem modernen Volksheer ganz zurück gegen die größere und entscheidendere, den Feind zu vernichten. Die Gefahr der Desertion kommt hier gar nicht in Betracht; man kann das Heer überall einquartieren.

Auch das bekannte Wort Montecucolis, das noch Friedrich der Große anerkannte, zum Kriegführen brauche man Geld und Geld und Geld, gehört einer gänzlich vergangenen Zeit an. Heutzutage ist zwar für die Vorbereitung eines Krieges eine reiche Ausrüstung mit finanziellen Mitteln durchaus nötig, während des Krieges selbst aber kann der Sieger die baren Geldmittel entbehren. Er benutzt einfach die Hilfsquellen des okkupierten Landes und kann sein Heer sogar zeitweise ohne Sold lassen. Als Blücher einmal für seine hungernden Soldaten in Frankreich eine große Kriegskontribution ausschrieb kam vom König ein Verbot: er solle die Franzosen nicht zu sehr erbittern, man würde den Sold aus Preußen beschaffen.

Blücher aber gab dem König zur Antwort: Euer Majestät Heer ist kein Söldnerheer; wenn man mir nicht erlaubt, Geld aus Feindesland zu nehmen, so wollen wir doch unser Vaterland nicht unnötig belasten. Napoleon hat bekanntlich den Feldzug von 1806 mit einer Kriegskasse von 40000 Franken begonnen, und bei uns stand es 1813 noch viel schlimmer. Wir hatten im Anfang nur 2000 Taler bar, machten aber zunächst die Geldmittel Sachsens flüssig, und so ging es dann weiter.

Eine gewisse Selbständigkeit der Unterführer ist bei den gewaltigen Massen des Volksheeres unbedingt notwendig. Der General Manteuffel hat mir einmal erzählt, wie er an dem nebligen Morgen des Schlachtentages von Noisseville nur ganz allgemeine Dispositionen habe geben können, im übrigen habe er sich völlig auf die Selbständigkeit und Zuverlässigkeit seiner Generale verlassen müssen. Diese Fortbildung der Kriegführung auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht ist noch im Werden, noch hat die Welt einen Kampf zweier nationaler Heere nicht gesehen. Der letzte große Krieg zeigte in seiner ersten Hälfte das Zusammentreffen eines wirklich nationalen Heeres mit einem Konskriptionsheer und später mit improvisierten Milizen. Das Schauspiel des Zusammenstoßes zweier wirklich durchgebildeter Volksheere, das uns noch bevorsteht, wird ohne Zweifel gigantisch werden; riesige Verluste und riesige Erfolge wird dann die Welt schauen. Nehmen wir hinzu die Menge neuer technischer Machtmittel, die unsere Zeit bietet, so ist deutlich, daß künftige Kriege uns noch viel erstaunlichere Dinge zeigen müssen als der letzte zwischen Deutschland und Frankreich.

Von Bedeutung für den Krieg sind namentlich die neuen Transportmittel. Ein Staat kann gar nicht genug Eisen-

bahnen haben für militärische Zwecke. Die rasche Besetzung des feindlichen Landes ist bei dem heutigen Kriegswesen besonders wichtig, denn sie trocknet dem Gegner seine Aushebungsquelle aus. Es war ein schwerer Fehler Napoleons III., daß er im Jahre 1870 nicht wenigstens einen Teil des linken Rheinufers besetzte. Wir hätten ihn zunächst nicht daran hindern können; in der Einleitung des Generalstabswerkes, die wahrscheinlich Moltke selber verfaßt hat, wird das offen ausgesprochen. Wir hätten dadurch zwei Armeekorps für unsere Feldarmee verloren.

Also je mehr Eisenbahnen an die Grenze führen, desto besser. Aber man muß auch hier wieder sagen, daß alles seine natürlichen Schranken hat. Durch die Eisenbahnen wird allerdings die Ansammlung eines Heeres an der Grenze im Augenblicke der Kriegserklärung sehr erleichtert, im Kriege selber aber ist ihr Gebrauch nur ein beschränkter; es ist leicht, durch ein einziges Streifkorps eine Eisenbahn für längere Zeit unbrauchbar zu machen. Ferner aber ist auch die Leistungsfähigkeit der Eisenbahn beschränkt, sie kann doch nur eine bestimmte Anzahl von Truppen und Geschützen täglich befördern. Eine Armee von 60 000 Mann, so rechnet man bei uns im Generalstabe, kann eine Strecke von 30 Meilen ebenso schnell zu Fuß zurücklegen wie auf der Bahn; und es ist oft nützlicher für die Truppen diese Zeit zum Marschieren zu benutzen. Daraus folgt, daß nur bei weiten Entfernungen die Beförderung auf Eisenbahnen von Vorteil ist, und auch da nicht in allen Fällen. Will man seinen Anmarsch geheim halten, so muß man marschieren; das hat Bourbakis mißlungener Zug gegen den Süden des Elsasses gezeigt. Er sammelte seine Armee auf Eisenbahnen und suchte sie ebenso bis an die Vogesen heranzubringen.

Wären die Truppen marschiert — das ist die Meinung aller unserer Offiziere — so würden die deutschen Vorposten der kleinen Haufen an den westlichen Vorbergen der Vogesen sie nicht zur rechten Zeit bemerkt haben. So aber konnten von den Höhen unsere Ulanen-Vedetten eine auffällige Bewegung der Eisenbahnen im Tale melden, und General Werder gewann Zeit, seine Mannschaften zur Verteidigungsstellung zusammenzuziehen. Die alte Wahrheit, daß sehr viel auf das Marschieren eines tüchtigen Fußvolkes ankommt, bewahrt auch im heutigen Kriege noch ihre Geltung.

Dagegen haben sich die Anschauungen von der Bedeutung der Festungen sehr geändert. Die Zeiten liegen längst hinter uns, da jede Stadt eine Festung war und der Krieg in Feindesland bei längerer Dauer sich in einen Belagerungskrieg auflöste. Heute erhebt man schon die Frage, inwieweit Festungen überhaupt noch einen fühlbaren Nutzen gewähren. Hierüber urteilten die Deutschen weit nüchterner als die Franzosen. Frankreich umgab sich mit einem ungeheueren Wall von Festungen, der von Sedan bis Belfort reicht, und glaubte sich so wie durch eine chinesische Mauer gegen Deutschland abzuschließen. Auf einer so ungeheueren Linie jedoch muß irgendwo der Zimmermann das Loch gelassen haben, das die Deutschen jedenfalls finden werden. Noch wichtiger aber ist ein anderes Bedenken. Die Mauern verteidigen sich nicht selber; will man sie wirksam schützen, so braucht man für große Festungen eine gewaltige Truppenmacht, die so dem Dienst im freien Felde verloren geht. Die Deutschen sind der Ansicht, daß einmal kleine sogenannte Sperrforts auch heute noch notwendig sind und nützlich sein können. Wenn in irgendeinem Engpaß eine solche kleine

bührt und auf das er nicht verzichten kann ohne sich selber aufzugeben.

Daher ist in allen Staaten mit einer gesunden und raschen Entwicklung sehr früh die Zentralisation der Gesetzgebung und Rechtspflege, der ordnenden und der wahrenden Gerechtigkeit eingetreten. England zumal ist in dieser Hinsicht ein beneidenswertes, klassisches Vorbild. Unser Vaterland dagegen mit seiner wirrenreichen Geschichte hat die Zerteilung der Gerichtsbarkeit unter die vielen kleinen Herren erlebt, aber wahrlich nicht zu seinem Heile. Wo wir in einem Staate die Patrimonialgerichtsbarkeit finden, ist das immer ein Zeichen, daß sich in ihm der Staatsgedanke noch nicht zu voller Klarheit entwickelt hat. Ebenso war die im alten Deutschland übliche Aktenversendung an juristische Fakultäten des Auslands ein Zeichen unfertiger politischer Zustände, und Friedrich der Große wußte sehr wohl was er tat, als er seinen Richtern verbot, die Akten an nichtpreußische Universitäten zu verschicken. Alle Rechtspflege ist eine politische Tätigkeit. Aus dem Geiste und aus der Geschichte eines bestimmten Staates heraus soll der Richter urteilen; ein abstraktes Gelehrtenrecht, das in den Wolken schwebt, keinen festen Boden unter den Füßen hat, soll es in der Praxis nicht geben. Die richterliche Tätigkeit muß wie keine andere immer Fühlung behalten mit der Entwicklung der Wissenschaft, aber sie soll zugleich praktisch bleiben und heimisch in den vaterländischen Institutionen.

Die Rechtspflege des Staates schließt ein Dreifaches in sich ein. Zunächst die Gerichtsherrlichkeit, die überall dem Staate und der höchsten Staatsgewalt gebührt. Am natürlichsten ist die Gerichtsherrlichkeit des Monarchen. Im Namen

des Königs wird Recht gesprochen in der Monarchie; der König stellt der Regel nach die Richter an, jedenfalls wahrt in seinem Namen die Justizverwaltung die Ordnung der Gerichte durch den Justizminister, und ebenso läßt er durch die Staatsanwälte in seinem Namen die Störung der öffentlichen Ordnung verfolgen. So geht alles Recht vom Könige aus, der auch durch die Begnadigung die Möglichkeit hat, Widersprüche auszugleichen zwischen der objektiven harten Regel des Rechts und den subjektiven Verhältnissen des einzelnen Falles. Von dieser Gerichtsherrlichkeit ist zu unterscheiden die richterliche Gewalt, die Handhabung des Rechtes. Sie kann als eine obrigkeitliche Funktion der Natur der Sache nach nur Beamten gebühren oder solchen Bürgern, die vom Staate mit einer ehrenamtlichen richterlichen Funktion beauftragt sind. Zum Dritten kommt innerhalb der Gerichtsbarkeit des Staates in Betracht die Rechtsfindung. Wie weit bei ihr die Mitwirkung von Laien möglich und auch ratsam ist, werden wir später noch sehen; die richterliche Gewalt aber darf immer und überall nur obrigkeitlichen Personen zustehen.

Betrachten wir weiter zunächst einige der leitenden Grundsätze der Justizpolitik, so gilt für alle Rechtspflege als oberste Regel, daß niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf. In einer Zeit ständischer Gliederung sind natürliche Richter die Standesgenossen — nach dem alten deutschen Recht wurde ein jeder per pares suos gerichtet — in einer Zeit der freien Gerichtsbarkeit sind es die kompetenten Gerichtshöfe. Immer bleibt der Grundsatz die Gleichheit vor dem Gesetz. Hiergegen verstießen aber die außerordentlichen Ge-

bührt und auf das er nicht verzichten kann ohne sich selber aufzugeben.

Daher ist in allen Staaten mit einer gesunden und raschen Entwicklung sehr früh die Zentralisation der Gesetzgebung und Rechtspflege, der ordnenden und der wahrenden Gerechtigkeit eingetreten. England zumal ist in dieser Hinsicht ein beneidenswertes, klassisches Vorbild. Unser Vaterland dagegen mit seiner wirrenreichen Geschichte hat die Zerteilung der Gerichtsbarkeit unter die vielen kleinen Herren erlebt, aber wahrlich nicht zu seinem Heile. Wo wir in einem Staate die Patrimonialgerichtsbarkeit finden, ist das immer ein Zeichen, daß sich in ihm der Staatsgedanke noch nicht zu voller Klarheit entwickelt hat. Ebenso war die im alten Deutschland übliche Aktenversendung an juristische Fakultäten des Auslands ein Zeichen unfertiger politischer Zustände, und Friedrich der Große wußte sehr wohl was er tat, als er seinen Richtern verbot, die Akten an nichtpreußische Universitäten zu verschicken. Alle Rechtspflege ist eine politische Tätigkeit. Aus dem Geiste und aus der Geschichte eines bestimmten Staates heraus soll der Richter urteilen; ein abstraktes Gelehrtenrecht, das in den Wolken schwebt, keinen festen Boden unter den Füßen hat, soll es in der Praxis nicht geben. Die richterliche Tätigkeit muß wie keine andere immer Fühlung behalten mit der Entwicklung der Wissenschaft, aber sie soll zugleich praktisch bleiben und heimisch in den vaterländischen Institutionen.

Die Rechtspflege des Staates schließt ein Dreifaches in sich ein. Zunächst die Gerichtsherrlichkeit [illegible] überall im Staate und der höchsten Staatsgewalt [illegible] lichsten ist die Gerichtsherrlichkeit des V[illegible]

des Königs wird Recht gesprochen in der Monarchie; der König stellt der Regel nach die Richter an, jedenfalls wahrt in seinem Namen die Justizverwaltung die Ordnung der Gerichte durch den Justizminister, und ebenso läßt er durch die Staatsanwälte in seinem Namen die Störung der öffentlichen Ordnung verfolgen. So geht alles Recht vom Könige aus, der auch durch die Begnadigung die Möglichkeit hat, Widersprüche auszugleichen zwischen der objektiven harten Regel des Rechts und den subjektiven Verhältnissen des einzelnen Falles. Von dieser Gerichtsherrlichkeit ist zu unterscheiden die richterliche Gewalt, die Handhabung des Rechtes. Sie kann als eine obrigkeitliche Funktion der Natur der Sache nach nur Beamten gebühren oder solchen Bürgern, die vom Staate mit einer ehrenamtlichen richterlichen Funktion beauftragt sind. Zum Dritten kommt innerhalb der Gerichtsbarkeit des Staates in Betracht die Rechtsfindung. Wie weit bei ihr die Mitwirkung von Laien möglich und auch ratsam ist, werden wir später noch sehen; die richterliche Gewalt aber darf immer und überall nur obrigkeitlichen Personen zustehen.

Betrachten wir weiter zunächst einige der leitenden Grundsätze der Justizpolitik, so gilt für alle Rechtspflege als oberste Regel, daß niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf. In einer Zeit ständischer Gliederung sind natürliche Richter die Standesgenossen — nach dem alten deutschen Recht wurde ein jeder per pares suos gerichtet — in einer Zeit der freien Gerichtsbarkeit sind es die kompetenten Gerichtshöfe. Immer bleibt der Grundsatz die Gleichheit vor dem Gesetz. Hiergegen verstießen aber die außerordentlichen Ge-

richtskommissionen, die unsere Könige bis zum Jahre 1848 ernennen konnten, und die namentlich bei politischen Prozessen früher in Deutschland üblich waren. Nicht aber ist hierdurch ausgeschlossen, daß aus technischen Gründen für bestimmte Berufe besondere Tribunale gegründet werden. So haben wir besondere Kammern für Handelssachen, deren Rechtsprechung eine genauere Kenntnis kaufmännischer Manipulationen erfordert, und andrerseits aus Gründen militärischer Disziplin auch besondere Militärgerichte, aus Offizieren zusammengesetzt unter Mitwirkung eines Auditeurs. Diese Ausnahmen aber können nicht als ein prinzipieller Widerspruch gegen den Satz, daß die allgemeine Gerichtsordnung für alle gelten soll, betrachtet werden.

Der zweite Grundsatz einer geordneten Rechtspflege ist die Öffentlichkeit der Verhandlungen, welche jedem, der ein ernstliches Interesse daran hat, ermöglicht, den inneren Zusammenhang zwischen der Schuld des Angeklagten und dem Urteile zu begreifen, so daß ihm das Urteil als eine sittliche Notwendigkeit erscheint. Hierzu ist die Öffnung der Gerichtssäle notwendig. Leider stiftet der Unfug der Presse hier großen Schaden. Denn in der Publikation durch die Presse liegt heutzutage vor allem die Öffentlichkeit der Gerichtspflege. Im Gerichtssaale können höchstens einige Hundert von der Verhandlung Kenntnis nehmen, die Berichte aber, welche die Presse bringt, werden von Millionen gelesen. Trotz aller skandalösen Ausbeutung gerichtlicher Verhandlungen durch die Zeitungen muß man aber doch sagen, daß die Öffentlichkeit soviel Gutes hat, daß man die Übelstände daneben ertragen kann. Nur soll ein Präsident den Mut besitzen, bei sittlich-schmutzigen Prozessen die Öffentlichkeit auszuschließen

und hierbei auch hinsichtlich der Preßkorrespondenten keine Ausnahme zu machen.

Ist die Öffentlichkeit des Prozesses einmal eingeführt, so greift die Forderung, daß sie überall gelten soll, mit unwiderstehlichem Ungestüm wie eine Naturgewalt um sich. Auf allen Geheimprozessen wird ein wenn auch unbegründetes Mißtrauen lasten, so daß der Staat nach und nach die Ausnahmen beseitigen muß. Das gilt auch von der militärischen Gerichtsbarkeit. Ich persönlich bin ja davon überzeugt, daß dort alles in Ordnung zugeht. Mißhandelte Soldaten werden außerdem bei öffentlicher Verhandlung sehr viel weniger aussagen, als wenn das Verfahren hinter verschlossenen Türen stattfindet. Da wird der Soldat sich viel leichter ein Herz fassen, irgendeinem Offizier, zu dem er persönlich Vertrauen hat, ein Geständnis zu machen. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn einmal die öffentliche Rechtspflege besteht, Ausnahmen einem allgemeinen Mißtrauen unterliegen, so daß schließlich das Ansehen solcher geheimen Gerichtshöfe geradezu geschädigt wird. Es hilft nicht, sich hier zu sperren; nur daran soll man unbedingt festhalten, daß es dem Kriegsgericht freistehen muß aus Rücksicht auf die Disziplin die Öffentlichkeit auszuschließen. Wenn man diesen Vorbehalt nicht macht, so geht jedes Heer zugrunde. Denken Sie nur an den Prozeß gegen Marschall Bazaine; wenn so die schwarze Wäsche eines ganzen Feldzugs im Angesicht aller Völker gewaschen wird, wie muß das den Geist einer Armee verderben. Wir Deutschen können nicht wünschen, daß durch unsere Institutionen dergleichen auch nur annähernd ermöglicht wird; dem Kriegsgericht muß das Recht verbleiben, die Öffentlichkeit in bestimmten Fällen auszuschließen. Von

dieſer Ausnahme abgeſehen iſt aber ganz gewiß die Notwendigkeit einer öffentlichen Rechtspflege eine unbedingte.

Mit dieſen beiden Forderungen, daß niemand ſeinem Richter entzogen und daß die Öffentlichkeit der Verhandlung als Regel durchgeführt werde, iſt aber die abſolute Sicherheit der Rechtspflege noch keineswegs verbürgt. Für ſie iſt vor allem entſcheidend die Bildung des Richterſtandes. Ein gelehrter Richterſtand in unabhängiger Stellung iſt die Vorausſetzung aller gerechten Rechtspflege. Daran wie jemand über den Richterſtand denkt, kann man ſein politiſches Urteil am beſten ermeſſen. Wohl keiner unſerer Monarchen hat hier mehr Verſtändnis gezeigt als Friedrich der Große; er iſt der größte Juriſt unter den Hohenzollern. Als die Kaiſerin Katharina II. von Rußland ſeine Reformen in ihrem Reiche durchführen wollte, ſchrieb er ihr in dem dadurch hervorgerufenen Briefwechſel, alles komme darauf an, daß ſie einen guten, unbeſtechlichen Richterſtand habe, der wirklich gelehrt ſei. Hierauf arbeitete er ſelber in ſeinem Lande hin. Er ſchuf angeſehene, in einem beſtimmten Stufengang gebildete Richter, die ihre jungen Mitarbeiter im Kollegium ſelbſt erziehen ſollten, was für die ganze Haltung des Standes ſo bedeutſam geworden iſt. Die Richter waren unter Friedrich dem Großen in einer relativ ſehr unabhängigen materiellen Stellung, viel beſſer bezahlt als heute bei uns; und ſie waren gelehrte Richter, ihre wiſſenſchaftliche Tätigkeit wurde grundſätzlich von oben her begünſtigt und gefördert. Hierauf aber kommt ſehr viel an. Der Richterſtand iſt das lebendige, verkörperte Recht, er muß mit der Wiſſenſchaft, durch die in geſitteten Nationen die Fortbildung des Rechts im weſentlichen erfolgt, gleichen Schritt zu halten verſuchen. Auf der

tüchtigen Vorbildung des Richterstandes weit mehr als auf dem Wortlaut der Gesetze ruht die Gesundheit der Rechtspflege.

Aber auch alle Vorsorge für unabhängige und gelehrte Richter kann noch keine absolute Bürgschaft für die Sicherheit der Rechtsprechung geben. Alles Recht ist Form und kann sich in den eigenen Formen verfangen, der Sinn des Rechts kann durch seinen Formalismus geschädigt werden. Keine Gerichtsverfassung wird sich gegen das summum jus summa injuria zu schützen vermögen. Ein Zeichen politischer Tüchtigkeit ist es und eine Stütze energischer Rechtspflege, wenn in einem Volke ein lebendiger Rechtssinn wohnt, wenn es eifersüchtig über dem Rechte wacht, ohne doch grade in eiteler Prozeßsucht sich zu ergehen. Hier hat Ihering mit seinem „Kampf ums Recht" durch Übertreibung, wie er das gern tut, schwer gesündigt. Er stellt das Leben dar, als ob unsere Hauptbeschäftigung sein müßte, uns mit unseren Nachbarn herumzubalgen und begeistert sich für den Engländer, der wegen eines Streites mit einem Droschkenkutscher um zwanzig Pfennige vier Wochen lang in Heidelberg sitzen bleibt. Ich kenne bessere Ideale als diese Spottgeburt des reisenden Engländers. Schon die Griechen und Römer hatten schwere Strafen für leichtsinnige Prozesse. Die Notwendigkeit der Verträglichkeit, daß die Menschen nicht kleinlich werden, sich nicht um jeden Stank in die Haare fahren, liegt ebensosehr auf der Hand wie der Kampf ums Recht.

Schließlich ist die Forderung deutlich, daß die Rechtspflege allen zugänglich sein muß, nicht nur dem Namen sondern auch der Sache nach. Hier steht England ebensoweit hinter dem Kontinent zurück wie es uns in anderer Hinsicht vorausgeeilt ist. Ein Zivilprozeß in England ist so teuer,

daß er nur dem Reichen möglich ist; der kleine Pächter kann gegen seinen Herrn nicht prozessieren, weil die Kosten für ihn unerschwinglich sind. In dieser aristokratischen Verbildung des Lebens liegt ein Fundamentalfehler der englischen Staatsordnung. Denn daß ein solcher Zustand ein radikaler Fehler ist, daß der Staat mit seinen Mitteln eintreten muß, um auch dem Armen die Führung eines Zivilprozesses zu ermöglichen, leuchtet doch ein. Wo die Rechtspflege nicht annähernd für alle zugänglich ist, kann ihre Wirksamkeit keine gesunde sein.

Die Tätigkeit des Staates in der Rechtspflege ist eine zweifache; er sucht einmal die Rechtsordnung zu wahren, richtet sich strafend gegen den dolus des störenden bösen und gegen die culpa des aussetzenden guten Willens. Zum Zweiten tritt die richterliche Entscheidung des Staates ein, um in Fällen, wo zwischen den Bürgern Streit und Zweifel entsteht über den materiellen Inhalt des Rechts, den Bestand des Rechts festzustellen. Das ist die uralte Grenzscheide zwischen Kriminal- und Zivilrecht. Diese Grenze wissenschaftlich unbedingt sicher zu ziehen ist aber unmöglich; alle Versuche hierzu muß man als theoretische Spielerei bezeichnen. Zwischen den Gebieten des Strafrechts und des eigentlichen Privatrechts finden wir ein weites Grenzgebiet der Vermögensschädigungen, die der Laie unter dem Namen des Betruges zusammenfaßt. Ohne Marktschreierei und Betrug ist leider kein Handel zu denken, wo aber beginnt hier die strafbare Handlung? Beginnt sie schon bei den Annoncen gewisser Reklame-Geschäfte, die offenbar jeden Tag eine neue Lüge aussprechen? Sittlich ist es Betrug, wenn mir jemand einen gemeinen Krätzer als einen feinen Wein anpreist; ist das auch Betrug im Sinne

des Gesetzes? Hier muß die Theorie bescheiden sein und sagen: das sind Aufgaben der praktischen Gesetzgebung; eine feste, überall und für immer giltige Grenze ist hier nicht zu ziehen. Man muß auch diese Fragen als Historiker betrachten und bedenken, daß es die Aufgabe des Staates ist, mit dem Gewissen seines Volkes im Einklang zu bleiben und auf dieses Gewissen erziehend zu wirken. In einer Zeit wie der unsrigen, wo der Schwindel aller Art in kolossalem Maße zunimmt, sind Vergehungen nach dieser Seite hin besonders gemeinschädlich, und nicht ohne guten Grund ist jetzt die Strafbarkeit des Schwindels erweitert worden. Es sind am letzten Ende praktische Erwägungen der Verkehrsverhältnisse und der sittlichen Zustände des Volkes, welche den Gesetzgeber bestimmen, seinerseits zu befehlen, was als Betrug betrachtet werden soll und was nicht.

Deutlich aber ist, daß das Strafrecht und das Strafverfahren dem öffentlichen Rechte angehören, nicht Privatsache sind. Ebenso wird der Zivilprozeß von allen Juristen richtig dem Gebiete des öffentlichen Rechts zugeteilt. Die Frage, ob dieses Haus von Rechts wegen mir gehört oder einem anderen, ist Privatsache; aber ob ich nach Lage der Gesetzgebung imstande bin, mein Recht vor Gericht zu erweisen, oder ob mir das erschwert wird, diese Formen des Zivilprozesses sind eine hochwichtige öffentliche Angelegenheit. Das ist der Grund, warum der ganze formale Teil der Jurisprudenz, das Verfahren im Zivil- und Kriminalprozeß gemeinsam dem öffentlichen Rechte zugewiesen wird.

Am wichtigsten für den Politiker ist das peinliche Recht. Wir können bemerken, wie vor allem im Kriminalrecht das Gewissen des Volkes in der bestimmtesten Weise mitspricht,

und daß darum der Gesetzgeber gezwungen und verpflichtet ist, mit seinen Strafen an diese sittliche Empfindung sich einigermaßen anzuschließen. Nicht knechtisch natürlich, denn wenn man die Regel aufstellen kann, daß nur bestraft werden soll, was von der sittlichen Empfindung des Volkes als strafbar empfunden wird, so schließt das nicht aus, daß der Staat unter Umständen dem Volke etwas vorausgeht in der sittlichen Entwicklung. Denkt man an Korsika, so ist deutlich, daß Frankreich hier die Pflicht hat, unbekümmert um die sittlichen Anschauungen der Bevölkerung, den Vendetta-Mord für Mord zu erklären. In einem großen Kulturlande aber wird das Kriminalrecht in so enger Verbindung mit den sittlichen Empfindungen des Volkes stehen, daß man sagen kann, es ist ein Verbrechen an der Idee der Nationalität, wenn verschiedenes Strafrecht auf dem Boden einer Nation besteht. Nichts kann so sehr die Rechtsbegriffe eines Volkes verwirren wie die ungleichmäßige Behandlung der Verbrecher. Wie heillos bei uns der Partikularismus noch vor wenigen Jahrzehnten gewesen ist, kann man sich anschaulich machen, wenn man betrachtet, mit welcher Wut unsere Rheinlande bis 1848 für das Sonderrecht ihres harten und grausamen code pénal gekämpft haben*). Für die Schande, daß auf deutschem Boden ein fremdes Strafrecht herrschte, hatten sie kein Gefühl und ebensowenig für den ungeheuerlichen Zustand, daß in Barmen bestraft wurde was ein paar Meilen östlich in Westfalen unbestraft blieb. Einheit des Kriminalrechts ist einem Staate unentbehrlich, wenn nicht alle Begriffe von Recht und Unrecht in der Nation verwirrt werden sollen.

*) Deutsche Geschichte IV, 552.

Betrachten wir zunächst das Wesen der Strafe, so leuchtet ein, daß sie nicht als Rache aufzufassen ist. Der Verbrecher wird nicht gestraft, damit er leidet, sondern er soll leiden, damit er bestraft wird. Das Vergehen eines einzelnen kann die Majestät des Staates nicht berühren, darum kann davon, daß der Staat hier Rache zu nehmen habe, gar nicht die Rede sein. Diese Theorie ist heute gänzlich aufgegeben, weil sie gar zu töricht ist. Eine andere sentimentale Anschauung, die den christlichen Gedanken, man solle dem Nächsten nichts Böses tun auch nicht dem bösen, auf den Staat überträgt, kommt zu dem Schlusse, die Strafe sei eine Notwehr des Staates gegen die Angriffe auf die menschliche Gesellschaft. Aus dieser weichlichen Stimmung ging unser modernes Strafrecht hervor, besonders auf Betreiben Laskers, der mit einer Beredsamkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, diesen Standpunkt vertrat. Der Unsinn dieser Lehre liegt auf der Hand. Was ist Notwehr? Notwehr ist ein Zustand äußerlicher Bedrängnis, welcher dem Bedrängten gestattet eine an sich unerlaubte Tat zu begehen zu seiner Selbstbehauptung. Welche Vorstellung nun, daß die Majestät des Staates in die Lage kommen könnte, von dem Verbrecher so bedrängt zu werden, daß sie aus Notwehr an ihm ein Unrecht begeht, daß sie ihm den Kopf abschlägt, was sie eigentlich nicht tun dürfte. Welche Begriffsverwirrung! Alle Majestät und aller sittliche Ernst der Rechtspflege geht hier verloren. Dahin gelangt die Philanthropie, die in die Wolken sich erhebt; über eine solche Anschauung ist im Ernst gar nicht zu streiten.

Nicht viel besser steht es mit zwei anderen Theorien, welche ebenfalls der Sentimentalität und falschen Philan-

thropie der Gegenwart ſchmeicheln. Der Grundgedanke aller Beſtrafung durch den Staat liegt in der Verpflichtung des Staates, die bürgerliche Geſellſchaft zu ſichern. Aber welche Zwecke verfolgt er bei ſeinen Strafen im einzelnen? Viele antworten mit Holtzendorff: die Beſſerung des Verbrechers. Als ob der Staat ein Seelſorger wäre, dazu verpflichtet in die Herzen ſeiner Bürger zu greifen. Es iſt das Weſen des Rechtes, daß es nur die äußere Ordnung des menſchlichen Zuſammenlebens ſchützt. Der Staat begnügt ſich mit dem äußeren Gehorſam ſeiner Untertanen; mit welcher Geſinnung dieſer Gehorſam geleiſtet wird, darnach darf er nicht fragen. Steht es ſo, dann wird man ihm auch nicht einen allgemeinen Beruf der Beſſerung ſeiner räudigen Schafe zuſchreiben können. Es iſt außerdem klar, daß eine Reihe von Strafen überhaupt den Beſtraften nicht beſſern können, ſicherlich nicht die Todesſtrafe. Wie will man die Todesſtrafe mit dem Beſſerungszwecke in Einklang bringen? Daß der Staat ſeine Zuchthäuſer benutzt, um durch Seelſorger einzuwirken auf die verhärteten Gemüter der Verbrecher, das iſt in der Ordnung nach der Idee des Chriſtentums, aber es iſt ſinnlos, die Beſſerung, die unter Umſtänden ein Nebenzweck der Strafe ſein kann, hinzuſtellen als den eigentlichen Zweck aller Beſtrafung.

Beſſer begründet iſt eine andere Theorie, welche die Abſchreckung als den Zweck der Strafe bezeichnet. Aber auch dieſe Wirkung bleibt immer unſicher. Die nicht abgeſchreckt werden, die kennt man, die treten vor den Richter, nachdem ſie ſich desſelben Verbrechens, das an anderen beſtraft wurde, ſchuldig gemacht haben. Aber wer kennt die Tauſende, welche lediglich aus Furcht vor dem Zuchthauſe einen verbrecheriſchen

Gedanken niedergewürgt haben? Es ist ganz sicher, daß es eine Menge Menschen gibt, die so bestialisch sind, daß nur die Aussicht des Zuchthauses abschreckend auf sie zu wirken vermag. Diese abschreckende Wirkung der Strafe ist also unleugbar vorhanden, aber auch sie ist problematisch und kann daher nicht der eigentliche Zweck der Strafe sein. Auch wenn der Staat ganz genau weiß, daß eine Strafe nicht abschreckend wirken wird, muß er sie doch vollstrecken.

Das führt zu der Einsicht, daß die heutzutage von allen aufgeklärten Leuten mit souveräner Verachtung angesehene absolute Straftheorie die einzig richtige ist. Hier hat Hegel den Nagel auf den Kopf getroffen. Und unsere deutsche Sprache, die den gemeinen Mann sagen läßt: „Strafe muß sein", hat diese Erkenntnis längst in sich aufgenommen. Die Notwendigkeit der Strafe ergibt sich unmittelbar aus dem Wesen des Staates als Ordnung. Ist er die rechtliche Ordnung eines Volkes, so hat er das Verbrechen zurückzuweisen, und durch die Strafe die Störung seiner Rechtsordnung wieder auszugleichen und zu sühnen. Der Verbrecher soll gezwungen werden, auch wider sein Willen die sittliche Majestät des Staates anzuerkennen. Ihering will diese Anschauung vom Wesen der Strafe für eine gelehrte Schrulle erklären. Aber was ist die Abschreckungslehre anderes als blasse Theorie, während der Gedanke: „Strafe muß sein" im Gewissen aller Menschen tief eingepflanzt ist. Die Strafe trägt ihren Zweck in sich selber, sie ist die Sühne der begangenen Rechtsverletzung. Sie kann daneben den Zwecken der Besserung und Abschreckung dienen, und je mehr sie das tut, umso willkommener für den Staat; sie tut es aber durchaus nicht immer und muß es auch nicht.

Für die Einrichtung des Strafsystems eines Staates kommt das öffentliche Gewissen ganz unmittelbar in Betracht. Die Steuern, das Strafwesen, die Einrichtung der Schulen, das sind die Gegenstände allgemeiner Kannegießerei des Publikums, auf diesen Gebieten glaubt jedermann mitreden zu dürfen. Fast jeder hat auf der Schule Kinder, deren Behandlung ihm am Herzen liegt, und die Fragen des Kriminalrechts berühren das innerste Gewissen des Volkes. Ein Strafsystem muß sich richten nach den in einem Volke lebendigen Rechtsüberzeugungen; also hat auch das Publikum ein Recht zu fragen, ob die bestehenden Strafen und die Formen des Strafverfahrens dem was es für billig und gut hält, entsprechen. Sind die Strafen zu hart, so rächt sich das wo Geschwornengerichte bestehen menschlicherweise in zahlreichen ungerechten Freisprechungen, und das allgemeine Gefühl für Recht und Unrecht wird unglaublich verwirrt. Das hat England erfahren in den Zeiten als dort für den gemeinen Diebstahl der Galgen angedroht war; die Geschwornen fühlten, daß diese Strafe zu hart war, und so halfen sie sich in vielen Fällen durch die Freisprechung, auch wenn die Schuld des Angeklagten klar am Tage lag. Sind andrerseits die Strafen zu leicht, so nimmt oft eine Verwilderung der Massen sichtlich überhand.

So steht die Einrichtung der Strafe in einem beständigen, geheimnisvollen Kontakt mit den Empfindungen des Volkes. Aber den Staat zu sichern muß die erste Aufgabe aller Strafe bleiben; hiernach muß sich immer zunächst ihr Maß bestimmen. Auch auf dem Gebiete des Sittlichen gibt es Epidemien, die von großer Gefahr für ein Volk werden können und strenge verfolgt werden müssen. Um die Mitte unseres Jahrhunderts

herrschte fast unumstritten eine leichtsinnig sanguinische Theorie aufgeklärter Leute, die da meinten, daß in gesitteten Zeiten die gewaltsamen Verbrechen sich verminderten und die Verbrechen des Betruges allein überhandnähmen. Das schien wahr zu sein, bis zu Anfang der sechziger Jahre. Seitdem ist die Sitte des Messerstechens aufgekommen; die Arbeiter fingen auf einmal an Messer zu tragen, und immer mehr häuften sich die Brutalitätsverbrechen, unter denen wir heute noch leiden. Es ist fürchterlich, wie die Blutleckerei ansteckend wirkt, sie ist eine Epidemie, gegen die der Staat dann besondere Vorsichtsmaßregeln treffen muß. Und das gleiche gilt heute gegenüber den erschreckend zunehmenden schamlosen Verbrechen. Die Frage nach der Gemeinschädlichkeit ist also für den Staat die entscheidende; eben weil der Staat kein Seelsorger sein kann, darum muß seine Abmessung der Strafen auch eine andere sein als die sittliche Schätzung durch einen ehrlichen Theologen. Beide können hier nicht immer übereinstimmen und sollen es auch gar nicht. Die Falschmünzerei wird von allen Staaten sehr hart bestraft und mit gutem Grunde. Rein moralisch betrachtet ist der Falschmünzer etwas besser als andere Fälscher, denn er hat bei seiner Fälschung nicht bestimmte Personen im Auge; gleichwohl wird er besonders hart bestraft und mit Recht, weil, was er anstiftet, so ungeheuer gemeinschädlich ist. Aus rein praktischen, wirtschaftlichen Gründen ist hier die Strafe so hoch bemessen.

Wie in allen menschlichen Dingen muß es auch in jedem Strafsystem eine letzte Grenze geben, ein Nonplusultra das keine Strafe überschreiten kann. Also ist schon rein theoretisch die Notwendigkeit der Todesstrafe gefordert; sie ist als äußerste Strafe auf Erden der unentbehrliche Schlußstein eines jeden

geordneten Strafrechtsſyſtems. Alle Scheingründe, die man dagegen anführt, halten gar keine ernſthafte Kritik aus. Man errötet, daß Männer behaupten, der Staat begehe ein Unrecht, wenn er das Leben des Verbrechers antaſtet. Der Staat, der das Recht hat, zu ſeinem Schutze die Blüte ſeiner Jugend zu opfern, ſoll eine ſo zärtliche Hochachtung fühlen für das Leben eines Mörders! Vielmehr muß man dem Staate durchaus die Befugnis zugeſtehen, völlig gemeinſchädliche Menſchen zu beſeitigen. Nehmen Sie hinzu, daß für das Heer im Kriege auch von den Leuten, welche ſie ſonſt mit Phraſen abzufertigen meinen, die Todesſtrafe zugelaſſen werden muß. Wenn man einen Deſerteur nicht ſofort erſchießen kann, ſo iſt der Krieg nicht möglich. Und doch kann ein deſertierender Soldat viele ſittliche Entſchuldigungsgründe für ſich haben, die ein gemeiner Meuchelmörder nicht anführen kann.

Daß die Obrigkeit das Schwert führen ſoll, iſt ein Bibelwort, das dem ſchlichten Manne tief im Blute ſitzt; wenn man dieſe Wahrheit aus der Welt ſchaffen will, ſo verſündigt man ſich an der einfachen ſittlichen Empfindung des Volkes. Die letzten Probleme des ſittlichen Lebens ſind auf dem Gebiete der praktiſchen, nicht der theoretiſchen Vernunft zu löſen. Das Gewiſſen jedes ernſten Menſchen fordert, daß Blut geſühnt werde durch Blut, und der gemeine Mann muß einfach irre werden an dem Beſtande der Gerechtigkeit auf Erden, wenn dieſe letzte und höchſte Strafe nicht ſtattfindet. Denken Sie ſich einen Mörder, in der Art auſtraliſcher Mörder denen das Morden im Blute liegt, der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt iſt. Er bricht aus, metzelt wieder und kehrt ſtillvergnügt in dasſelbe Zuchthaus zurück, da der Staat keine andere Strafe verhängen darf. Verletzt ein ſolcher Staat

nicht jede sittliche Empfindung? Er macht sich selber lächerlich und verächtlich, wenn er kein Ende findet dem Verbrecher gegenüber. Es muß eine Grenze geben für Gnade und Nachsicht wie für das Recht, eine letzte Grenze, wo der Staat sagt: hier ist es aus, hier ist Menschlichkeit nicht mehr möglich. Es muß schließlich eine Strafe verhängt werden können, über die hinaus es nichts gibt, und das ist die Todesstrafe.

Alles was man gegen die Todesstrafe anführt, ist reine Sophisterei, so der berühmte Satz, man dürfe den Staat, den Urheber aller Rechtsordnung, doch nicht der schrecklichen Möglichkeit aussetzen, einen Justizmord zu begehen, in feierlichster Form einen Unschuldigen zu töten. Alles Rechtsgefühl müsse im Volke hierdurch zerstört werden, es sei ein Vergehen, das gar nicht mehr gut zu machen sei und das den Staat besonders bloßstelle und schände. Es ist deutlich, daß dieser Einwand viel zu viel und also gar nichts beweist. Denkbar ist bei der menschlichen Gebrechlichkeit ein so schwerer Irrtum allerdings, aber derselbe Einwand läßt sich gegen alle Strafen, die der Staat verhängt, vorbringen. So lange Menschen nicht göttliche Weisheit besitzen, wird es immer wieder geschehen, daß schwere Strafen auch Unschuldige treffen; hier die Möglichkeit des Unrechts ganz aus der Welt zu schaffen wird nie gelingen. Soll man nun daraus folgern, es dürfe überhaupt keine Strafe stattfinden? Dieser ungeheuerliche Schluß ist doch der einzige, den man aus Holtzendorffs Theorien ziehen kann.

So gerät man in die Nebelwelt der Phrasenjuristen, der die Gegner der Todesstrafe alle angehören. Es ist die schwächliche Philanthropie, welche in Widerspruch steht mit der gesunden sittlichen Empfindung tapferer Völker. Und wenn man doch strafen muß, ist es dann wirklich menschlicher, einen

Mörder für sein Leben ins Zuchthaus zu stecken als ihn zu köpfen? Länger als fünfzehn Jahre erträgt kein Mensch die Zuchthausstrafe ohne ganz stumpfsinnig zu werden. Ist das nun menschlicher, einen so nach und nach langsam zu töten als ihn einfach hinzurichten und das weitere Gott anheimzustellen? Man gerät hier allerdings auf ein Gebiet, wo unwillkürlich religiöse Gedanken sich regen. Aber auch Männer, die fest überzeugt sind von der Sterblichkeit des Menschen schlechthin, können doch die Notwendigkeit der Todesstrafe für den Staat verstehen. Wieviel mehr wird der, welcher weiß, daß unser Leben hier nicht zu Ende ist, dem Staate geben was des Staates ist und das weitere Gott überlassen. Wir Menschen können uns nicht anmaßen, die Rolle des Weltenrichters zu spielen; wohl aber ist seine Bürger zu schützen die Aufgabe des Staates, und hierzu gehört der volle Ernst der Strafen.

Deutlich ist weiter, wenn man die Todesstrafe als eine Notwendigkeit anerkennt, daß sie dann auch gelten muß für das schwerste aller politischen Verbrechen. Auch das ist eine falsche Sentimentalität, wenn man gegen politische Verbrecher eine besondere Weichheit zur Schau trägt. Wer durch Hochverrat den Bestand des ganzen Staates in Frage gestellt hat, ist ebenso gefährlich für die menschliche Gesellschaft wie der gemeine Mörder. Wir wollen es dem unglücklichen, edlen Kaiser Friedrich III. nicht vergessen, daß wir durch ihn die praktische Anwendung der Todesstrafe wiedergewonnen haben. Sie war beinahe abgeschafft, ausgenommen in ein paar Ländern, deren Souveräne starke Nerven hatten; wir hatten lange Zeit keine Enthauptung mehr erlebt. Da kamen die Attentate von Hödel und Nobiling, und in der kurzen Zeit seiner Regent-

schaft hat der damalige Kronprinz, trotzdem seine persönliche Empfindung weich war und nach der anderen Seite ging, doch Festigkeit gezeigt und Hödel hinrichten lassen. Das war notwendig um der sittlichen Empfindung der Massen willen.

Die Empfindung der Masse in ihrer Naivität trifft hier das richtige. Ist eine Institution von der allgemeinen Empfindung als barbarisch verurteilt, so kehrt sie nicht wieder. Wo die Folter einmal abgeschafft ist, denkt keiner daran, sie wieder einzuführen, hier hat ein für allemal das öffentliche Gewissen gesprochen. Aber die Todesstrafe ist in anmutigem Wechsel abgeschafft und wieder eingeführt worden, weil kein sittliches Bedürfnis ihre Abschaffung fordert, sondern nur die Friedenspfeifenraucherei der Philanthropen. Höchst bezeichnend ist es, daß keine der großen Nationen, in denen die Majestät des Staates deutlicher erkannt wird als in kleinen schwächlichen Staaten, über die Notwendigkeit der Todesstrafe gestritten hat, außer der deutschen. Die Franzosen sind von ihrer Unentbehrlichkeit ebenso durchdrungen wie die Engländer; ein geistreicher Franzose hat gesagt, es sei sehr leicht die Todesstrafe aus der Welt zu schaffen, wenn die Mörder damit den Anfang machen wollten. Das Recht der Begnadigung ist jedenfalls nicht dazu da, vorhandene Strafen überhaupt zu beseitigen.

Unser Strafsystem hat sich allzu einseitig auf die Strafen der Freiheitsentziehung beschränkt, und das ist darum so bedenklich, weil es bei unseren wirtschaftlichen Verhältnissen gar nicht ausbleiben kann, daß einzelnen Menschen die Freiheitsentziehung als ein Glück erscheint. Der Staat muß seine Sträflinge gesund wohnen lassen und ihnen genügende Kost geben. Nun gibt es aber in jedem Kulturstaate leider viele

Tausende braver Leute, welche weder gesund wohnen noch sich gesund und ausreichend nähren können; es tritt also das böse Mißverhältnis ein, daß manchem Menschen als Glück erscheint, was doch als Strafe wirken soll. Also eine gefährliche Einseitigkeit liegt in der Freiheitsentziehung als einzigem Strafmittel. Darum darf dieses System nicht das alleinige sein, es muß daneben noch andere Strafen geben, z. B. hohe Geldstrafen; sie würden auf viele Betrüger weit nachhaltiger wirken als einige Wochen Gefängnis. Die Ehrenstrafen hat unser modernes System leider ganz abgeschafft. Warum soll es nicht erlaubt sein, einen Börsenschwindler an den Pranger zu stellen? Dafür sehe ich gar keinen Grund. Der Grund liegt allein darin, daß unsere Börse gewissen Zeitungen besonders teuer ist. Es gibt auch Fälle, in denen die Prügelstrafe eine Notwendigkeit ist; es gibt Naturen, die so verroht sind, daß nur körperlicher Schmerz noch Eindruck auf sie machen kann. In England kam in den siebziger Jahren plötzlich das Garottieren auf. Man überfiel bei dichtem Nebel die Leute und würgte und beraubte sie. Da wurde die neunschwänzige Katze hervorgeholt; sie wirkte wahrhaft zauberartig, schon nach vier Bestrafungen hörte das Garottieren auf. So gibt es Verbrechen, die nur durch Körperstrafen wirksam beschränkt werden können.

Was die Form der Verfolgung von Verbrechen anlangt, so ist gar nicht erst zu erörtern der selbstverständliche uralte Grundsatz quisque praesumitur bonus: bis zum Beweise des Gegenteils wird jeder Angeklagte als Unschuldiger behandelt, und niemand darf gezwungen werden, gegen sich selber auszusagen. Mit Recht ist der alte Inquisitionsprozeß, der es für die Pflicht des Richters hielt, keinen zu verurteilen der

nicht gestand, heute überwunden, weil er in letzter Konsequenz zur Tortur führt; wenn der Angeklagte hartnäckig leugnete, so blieb nichts übrig als ihn der peinlichen Frage zu unterwerfen. Diese Erfahrung hat dahin geführt, daß man das ganze Verfahren aufgab und den Angeklagten durch Indizien und Zeugen zu überführen suchte; zugleich aber wurde ihm von Staats wegen jedes Mittel der Verteidigung zuerkannt Nur einmal ist dieser Satz verleugnet worden; es ist der Französischen Revolution vorbehalten geblieben, zu ihren vielen Verbrechen auch das noch hinzuzufügen. Danton war es, der unter dem brausenden Jubel seiner Gesinnungsgenossen den Grundsatz aufstellte: wenn die Gesellschaft sich bedroht glaubt in ihrem Bestande, oder wenn die Menschenrechte verletzt sind, so hat der Staat das Recht, auch Unschuldige zu opfern, falls sonst die Gefahr entstünde, daß Schuldige der verdienten Strafe entgehen. Die Folgen dieses Satzes haben sich in den Justizmorden gezeigt, den gräßlichen Metzeleien, die immer noch, auch heute, auf deutschem Boden Bewunderer finden.

Aus dem Wesen des Staates ergibt sich klar, daß die Anklage, die eines Verbrechens beschuldigt, in der Regel durch den Staat und seine Organe zu erfolgen hat. Dieses Anklagerecht bedarf aber einerseits einer Beschränkung, andrerseits einer Erweiterung. Einer Beschränkung, weil es Vergehen gibt, bei denen aus Rücksicht auf die Schamhaftigkeit und Pietät des Familienlebens ein Antrag des geschädigten Teiles abgewartet werden muß; dies sind die sogenannten Antragsdelikte. Daß ein Hausdiebstahl unter Familiengliedern nicht ohne weiteres bestraft wird, daß es einem Vater freisteht, seinen Sohn lieber selbst zu züchtigen, wird jeder

billigen, dem das Haus in seiner Keuschheit noch heilig ist. Erst wenn die Eltern das Vergehen für zu bedenklich halten, mögen sie den Staat zum Eingreifen veranlassen. Die Schwierigkeit heutzutage liegt nur darin, die Grenze der Familie sicher zu ziehen. Früher rechnete man dazu auch das Gesinde. Aber die Stellung der Dienstboten zu ihrer Herrschaft, namentlich in den Städten, ist heute so ganz und gar zu einem bloßen Kontraktverhältnis geworden, daß es etwas Widersinniges hat, hier noch von Banden sittlicher Pietät zu sprechen. Wenn auch hier der Diebstahl nur auf Antrag des Geschädigten vom Staate verfolgt werden darf, so kann das zu schlimmen Folgen führen. Vor längerer Zeit starb in einer pommerschen Garnison ein Offizier, der war während der Krankheit von seinem Burschen ausgeplündert worden; und auf der Auktion dann erstand der Dieb mit dem gestohlenen Gelde auch noch die Möbel seines Herrn. Jedermann wußte das; der Staat aber konnte den Skandal nicht hindern. Der Mann war damals bloß auf Antrag des gestorbenen Herrn zu verfolgen.

Das Gebiet der Familie rechtlich festzustellen, wird immer schwierig bleiben. Unzweifelhaft richtig aber ist der Grundgedanke, daß der Staat nicht ohne Not in das Innere des Hauses eindringen soll. So kann er auch den Ehebruch ohne Antrag des Gatten nicht bestrafen. Ferner Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit der Frauen hat das Gesetz ebenfalls als Antragsdelikte betrachtet, so daß der Täter nur verfolgt werden kann auf Antrag der Geschändeten. Das war human gemeint, hat aber entsetzliche Folgen gehabt; die Opfer einer viehischen Lust wurden einfach bezahlt für ihr Schweigen. Wir sind daher von diesen übersentimentalen Bestimmungen abgekommen.

Man darf die Schonung gegen das Schamgefühl eines jungen Mädchens nicht zu weit treiben. Es ist ja furchtbar hart, wenn der Gesetzgeber ein solches unglückliches Geschöpf zwingt, vor Gericht zu erscheinen und ihre Schande einzugestehen; das ist aber erträglicher, als wenn im Geheimen jener niederträchtige Abkauf stattfindet und so das Recht verhöhnt wird von dem Verbrecher.

Der Begriff der Antragsdelikte ist also überaus schwierig festzustellen, und der Staat hat sich hier den wechselnden Lebensverhältnissen seines Volkes anzupassen. Noch schwerer ist aber die Frage zu beantworten, wie weit die Regel, daß allein der Staat durch seine Organe die Verfolgung des Verbrechens beantragt, einer Erweiterung bedarf. In England galt bis vor kurzem noch allein die Privatanklage in der Art, daß einer, der zufällig Zeuge eines Verbrechens gewesen war, gezwungen wurde, als Ankläger aufzutreten. Diese Sitte stammt aus einer Zeit, da es in England ein geordnetes Staatsbeamtentum noch nicht gab. Sie ist ein Beweis für den starken und edlen Rechtssinn, den die Engländer innerhalb ihres eigenen Landes stets bewiesen haben. Aber diese Institutionen sind offenbar primitiv, und auch in England hat man neuerdings Kronanwälte angestellt, welche in gewissen Fällen von Staats wegen die Anklage erheben müssen. Bei uns dagegen ist bekanntlich im radikalen Lager die Klage laut geworden über das sogenannte Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft; man hat gefordert, daß wegen der Möglichkeit einer parteiischen Handhabung ein jeder Beliebige aus dem Volke das Recht haben soll als Ankläger aufzutreten. Diese Anschauung hatte sich gebildet in den Tagen nach 1848; das war die klassische Epoche der Denunzia-

tionen. Es hatten sich so viele damals Vergehungen zuschulden kommen lassen, daß unzählige Privatfeindschaften die Staatsanwaltschaft mißbrauchten. Ein typischer Fall war die Anklage Waldecks, der am letzten Ende ganz unschuldig war.

So war die Forderung der freien Anklage durch jedermann damals ehrlich gemeint und wohl verständlich. Aber man soll auch die Kehrseite nicht übersehen. Auch die Römer hatten die freie Anklage, und es entstand bei ihnen ein Delatorenunwesen der schrecklichsten Art. In England, in den Tagen Jacobs II. brachte Titus Oates als Delator von Gewerbe Tausende ins Unglück. Und was hat nicht auch bei uns schon die sogenannte Revolverpresse geleistet. Wenn man von jemand irgend etwas Strafbares zu wissen scheint, so wird rasch ein Artikel verfertigt und ihm ein Bürstenabzug geschickt; er muß dann die Unterdrückung des Artikels abkaufen. In Wien hat es Zeitungen gegeben, die nur von solchen Geschäften lebten. Wenn also jeder das Recht haben würde, öffentlich als Ankläger aufzutreten, so könnten furchtbare Zustände entstehen. Man kommt aus diesem Dilemma nur heraus, wenn man die Regel der Anklage durch den Staatsanwalt festhält. Erweitert man das Recht der Anklage ins Ungemessene, so kann daraus eine Epidemie entstehen, die gar nicht zu beschreiben ist. Man kann hier nur sagen, daß in gewissen ernsten Fällen ein Anklagerecht von Privaten neben der Staatsanwaltschaft möglich sein muß, daß aber diese Fälle eng begrenzte sein müssen, denn die Gefahr des Mißbrauchs ist gar zu groß. Es muß eine strenge Strafe auf frivole Denunziationen gesetzt werden, weil schon in der Erhebung der Anklage für den Beklagten eine gewisse Beschimpfung liegt. Im ganzen wird man von unseren

Staatsanwälten sagen dürfen, daß sie eine zu geringe Neigung haben zur Verfolgung politischer Vergehen.

Weiter erhebt sich die Frage, wie das Verfahren gegen den Angeklagten in eine solche Form geleitet werden kann, daß die Schuld des Verurteilten dem sittlichen Gefühl des Volkes vollkommen klar und einleuchtend gemacht wird und der Urteilsspruch nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel wirkt. Dazu gehört nicht nur die Öffentlichkeit des Verfahrens, sondern auch eine Mitwirkung bei der Rechtsfindung von seiten der Laien. Die Einführung von Geschwornengerichten im modernen Staat ist eine Konzession der Staatsgewalt, die lediglich den Zweck hat, der Rechtsordnung das Zutrauen der Nation zu sichern. Der deutsche Richterstand hat von jeher mit heiligem Ernste seines schweren, verantwortungsvollen Amtes gewaltet, sich aber zuweilen recht schwerfällig gezeigt. Andrerseits haben wir die merkwürdige Erfahrung gemacht, daß das Schwurgericht, welches einst angesehen wurde als ein Palladium der Freiheit, heutzutage wenigstens im Norden Deutschlands schon unpopulär geworden ist; das bureaukratische Süddeutschland hat es mehr lieb gewonnen als der freiere Norden. Solche Wahrheiten, wie diese, daß Süddeutschland unfreier ist als der Norden, gehören zu denen, welche unseren gewöhnlichen Tagespolitikern wie Wahnsinn vorkommen. Bayern hat gar keine Selbstverwaltung, Bayern hat ein gemäßigtes Präfektursystem in der Verwaltung, etwas ganz Anderes als unsere preußischen Zustände. Norddeutschland hält überhaupt sehr viel mehr auf die freie Bewegung der Persönlichkeit als die Süddeutschen, welche an das Napoleonische Regime gewöhnt sind.

Fragen wir nach der Entstehung des Schwurgerichts, so

finden wir es zuerst in England ausgebildet, aber nicht als direkte Erbschaft alter angelsächsischer Rechtszustände. Man hat früher angenommen, daß die „guten und gerechten Gesetze König Eduards", nicht nur die kommunalen Verhältnisse umfaßt hätten, sondern auch das Schwurgericht. Nach den Untersuchungen meines Freundes Brunner aber ist das Schwurgericht erst aus der Normandie nach England eingeführt, also fränkischen, nicht angelsächsischen Ursprungs. Unser alter germanischer Prozeß ist rein formaler Natur. Er will nicht materiell die Wahrheit eines Tatbestandes untersuchen, ihm genügen rein formell eine Anzahl Zeugen; die Bedeutung unseres Wortes: Überzeugung geht ja auf diesen Ursprung zurück. Das sogenannte Schwurgericht war in England zunächst eine Gemeinschaft von zwölf freien Männern, Standesgenossen des Privatklägers, welche auf ihren Eid hin einen Wahrspruch über die Beweisfrage abgaben. Diese Institution ist dann auch in den Kriminalprozeß übernommen worden. Heute gesteht jedermann zu, daß Geschworne in Zivilprozessen nichts leisten oder gar schaden würden, historisch aber finden wir das Schwurgericht zunächst grade im Zivilprozeß, und erst von hier aus ist es im dreizehnten Jahrhundert auch auf das Kriminalverfahren übertragen worden. Diese Entwicklung wurde gefördert durch das Lateranische Konzil des Jahres 1215, das das Gottesgericht, den gerichtlichen Zweikampf, verbot. Der war auch eine Form des germanischen Prozesses: findet sich nicht eine genügende Anzahl Männer zu schwören, so entscheidet Gott selbst durch das Gottesgericht des Zweikampfes. Seit dem Verbot des Konzils fiel dieses altgewohnte Mittel, die Schuld des einen Teiles zu erweisen, hinweg; um so näher

lag es, die im Zivilprozeß gebräuchliche Form der Überzeugung auch auf die Urteilsfindung des Kriminalprozesses zu übertragen.

In England hat sich das Schwurgericht seit dem dreizehnten Jahrhundert großartig entwickelt; es ist mit den Sitten des Volkes eng verwachsen und wird als ein Fundament englischer Freiheit betrachtet. Entscheidend hierfür sind besonders zwei Momente geworden. Einmal die unvergleichliche, gesellschaftlich und wirtschaftlich vornehme Stellung des englischen Richterstandes. Es gibt nur eine Handvoll hoher Richter, die aber eines fürstlichen Ansehens genießen; sie reisen im Lande umher und halten Schwurgerichte ab. Die Rechtsbelehrung, welche sie den Geschwornen zuteil werden lassen, hat eine ungeheuere Wirkung. Und ihre Befugnisse sind sehr große; der Präsident kann die Geschwornen ohne weiteres in das Beratungszimmer zurückschicken, wenn sie einen Wahrspruch gefunden haben, den er für unsinnig halten muß. Andrerseits ist der Präsident in England zu einer Zurückhaltung gezwungen, welche der Würde des Amtes entspricht, während er in Frankreich sich dem Angeklagten wie einem Feinde gegenüberzustellen pflegt und aus ihm die Schuld herauszufragen bemüht ist; das aber widerspricht der Unparteilichkeit des Richters.

Zu dieser weitreichenden Befugnis des vorsitzenden Richters kommt nun vor allem in England noch die Einstimmigkeit der Geschwornen, während in Frankreich, wo man seit der Revolution das englische Schwurgericht übernahm zugleich aber verstümmelte, Mehrheitsbeschlüsse eingeführt wurden. Ganz gewiß ist das englische Verfahren hier das einzig Richtige. Durch Mehrheitsbeschluß läßt sich über Schuld oder Unschuld

eines Angeklagten ebensowenig entscheiden wie über ein religiöses oder wissenschaftliches Problem. Die Frage: hat A den B ermordet? kann man doch nicht durch eine Mehrheitsabstimmung beantworten. Die Forderung der Einstimmigkeit ist trotz ihrer Strenge im ganzen wohl gerechtfertigt, hier eben kann sich die Kraft des Charakters zeigen. Wie oft kommt es vor, daß ein einziger Geschworner die Schwankenden bestimmt, weil er die innere Überzeugung von der Richtigkeit seiner Meinung hat. Die Engländer haben an diesem Grundsatz mit einer Energie, die ihnen sehr zur Ehre gereicht, festgehalten bis heute. Wir dagegen haben noch immer viel zu viel Achtung vor der moralischen Feigheit, welche grade im Schwurgerichtswesen eine so große Rolle spielt. Es ist gar zu angenehm für viele Menschen, sich überstimmen zu lassen; solche Naturen gibt es überall und grade unter den Leuten, welche sich selber freisinnig nennen. Unsere Freisinnigen sind wahre Typen von Menschen, die sich gern überstimmen lassen. Dieser sittlichen Gefahr der Versuchung, Nein zu sagen in der stillen Hoffnung, doch überstimmt zu werden, ist der Geschworne vor allem ausgesetzt, daher ist der harte englische Grundsatz der Einstimmigkeit vollkommen zu billigen.

Diese beiden Momente, die energische Einwirkung eines hochangesehenen Richterstandes auf die Laien und der Grundsatz der Einstimmigkeit, sind es gewesen, welche dem Schwurgericht in England das historische Ansehen gesichert haben. Wir Deutschen haben zu unserem Unglück diese Institution nicht unmittelbar aus England erhalten, sondern in verzerrter Nachbildung von Frankreich her. Wir haben daran gearbeitet, sie einigermaßen für unsere Verhältnisse zuzurichten; wir fangen an, das französische Vorbild zu verlassen und eigene Bahnen

im Kriminalprozeß einzuschlagen, die sich mehr den englischen Anschauungen nähern. So sind wir auch zu der Erkenntnis gekommen, daß es sich hier überhaupt nicht handelt um eine Frage politischer Freiheit; ehrliche Männer können nur mit Scham daran denken, daß der ältere deutsche Liberalismus den Geschwornen gradezu ein Recht, das Gesetz aufzuheben, zusprach.

Es handelt sich hier nur darum, ob für die Justiz die Mitwirkung von Laien nötig ist oder gefährlich. Die Gründe, welche für die Mitwirkung sprechen, springen sofort in die Augen. Der Durchschnittsmensch ist der Ansicht, daß da wo bei einer richterlichen Entscheidung Laien mitwirken billiger geurteilt wird, und ferner, daß zum Finden des Urteilsspruches eine praktische Lebenserfahrung gehört, die der Richter sehr leicht verlieren kann. Das sind unleugbare Lichtseiten. Auf der anderen Seite aber finden wir tiefdunkle Schatten: einmal daß Geschworne für die Impulse des Gemüts allzu leicht zugänglich sind, und zweitens die Gefahr des Dilettantismus. Was den ersten Punkt anlangt, so ist es nicht richtig, wenn man behauptet, Geschworne seien überhaupt leichter zur Freisprechung geneigt als gelehrte Richter. In der Mehrzahl der Fälle wird das ja zutreffen; es wird aber auch immer Prozesse geben, in denen Geschworne zu hart urteilen, weil sie sich in ihren sozialen Verhältnissen bedroht fühlen. Namentlich den Sozialdemokraten gegenüber können sie in diese Lage geraten. Denken wir an den berüchtigten Leipziger Sozialistenprozeß vom Jahre 1870. Hier wurden die Sozialdemokraten doch ohne rechten Beweis verurteilt. Ein gelehrtes Richterkollegium hätte das schwerlich getan; Laien aber, die für ihren Geldbeutel zittern, fühlen sich einer solchen Partei gegenüber auch als Partei.

Überhaupt wird die Neigung der Laien, nicht strenge das Recht allein, sondern zugleich allerhand andere Gesichtspunkte, die auf das Gemüt einwirken, im Auge zu behalten, auch bei ihrer Entscheidung im Gerichtssaal zur Geltung kommen. Dadurch bringen sie dann den Richter oft in die peinliche und beschämende Lage, ein Urteil fällen zu müssen, an das er selber nicht glaubt. Den Unterschied zwischen der objektiven Ordnung des Rechts und der Welt der Sittlichkeit, daß etwas unrecht sein kann vor dem Gesetz, was sittlich zu entschuldigen ist, diesen Unterschied zu begreifen, fällt dem Laien schwer. Nehmen wir statt vieler ein Beispiel, das typisch ist für die Rechtsanschauung der Geschwornen. Als Ludwig Napoleon seinen ersten Putsch in Straßburg unternahm, den Versuch die Garnison aufzuwiegeln, da wurden bekanntlich die Verschwornen auf der Tat ergriffen. Die Sache lag völlig klar am Tage. Ludwig Philipp aber hielt es für klug, den Prätendenten selbst zu begnadigen. Als nun dessen Mitschuldige in Straßburg vor die Geschwornen gestellt wurden, die sich durch ihren Eid verpflichtet hatten zu sagen was geschehen sei, da entschieden sie, jene hätten die Tat nicht getan; denn da der Hauptschuldige begnadigt war, so hielten sie es für unrecht, seine Mitschuldigen zu verurteilen. Das ist Laienlogik; darnach hatten sie gar nicht zu fragen.

Und ferner die zweite Gefahr des Dilettantismus. Wenn man schärfer hinsieht, so ist es doch bloße Phrase zu behaupten, die Geschwornen hätten nur über die Tatfrage zu entscheiden, die juristische Frage bliebe dem Urteil des Richters vorbehalten. Tat- und Schuldfrage lassen sich gar nicht so scharf voneinander trennen. In jedem Wahrspruch der Geschwornen sind drei Fragen zu beantworten: Ist die Tat ge-

ſchehen? Iſt ſie durch den Angeklagten geſchehen? und drittens, iſt ſie durch ihn ſtrafbarer Weiſe geſchehen? In dieſer dritten Frage aber liegen eine ganze Reihe juriſtiſcher Fragen verborgen. Das gilt ſchon von den einfachſten Entſcheidungen. Nehmen wir an, es hat jemand einen falſchen Namen unter ein Schriftſtück geſetzt. Das kann ein ſchlechter Witz ſein; es kann gehören in den großen Sack der Vergehungen, die man als groben Unfug bezeichnet; es kann aber auch Fälſchung einer Urkunde ſein. Um das zu erkennen, muß man wiſſen, was eine Urkunde iſt, und das weiß bloß der Juriſt.

Beſonders das Strafrecht iſt dieſer Gefahr des Dilettantismus ausgeſetzt. Es iſt ein Glück für eine Wiſſenſchaft, wenn ſie eine feſte Terminologie hat, die ſich mit dem gemeinen Sprachgebrauch gar nicht berührt. Chemiker und Aſtronomen ſind in dieſer angenehmen Lage; ſie haben Kunſtausdrücke, welche das Publikum gar nicht verſteht; Chlor, Brom uſw. — damit kann der Laie keinen Unfug treiben. Dagegen Worte wie Abſicht, Vorſatz, Zurechnung, Fahrläſſigkeit, dieſe Begriffe, die im Strafrecht ihren ganz beſtimmten Sinn haben, die hier eine Terminologie von völlig wiſſenſchaftlicher Feſtigkeit ausmachen, werden auch im täglichen Leben immer wieder gebraucht, aber in einem unbeſtimmten Konverſationsſinn. So operiert der Laie mit Begriffen, die er zu kennen glaubt, in Wahrheit aber nicht kennt. Und Halbkenner ſind auf allen Gebieten geiſtiger Tätigkeit jederzeit die ſchlimmſten Gegner der Wahrheit geweſen. Wer die neue deutſche Geſchichte wirklich kennt und darüber ſchreibt, auch der hat vor allem mit der Anmaßung der Halbkenner zu kämpfen. Dieſe Dilettanten werden auch im Schwurgericht eine große Rolle ſpielen.

Und endlich ist noch der Einfluß der Standesschwächen wohl zu beachten. Die Staatsanwälte haben sehr richtig ebenso wie die Angeklagten das Recht, Geschworne, deren Urteil sie mißtrauen, ohne weiteres von der Liste zu streichen. Hier ist bezeichnend der Grundsatz eines alten und erfahrenen Staatsanwalts, den ich gekannt habe; der sagte einmal zu mir: „Ich streiche stets von der Liste alle Juristen, Mediziner und Kaufleute; alte Soldaten sind mir recht". Die Juristen werden es besser zu wissen glauben als der Gerichtshof, die Mediziner halten jeden Verbrecher für geisteskrank, und die Kaufleute pflegen in allen Fragen über Mein und Dein ein weites Gewissen zu haben. Dagegen so ein alter pensionierter Oberst mit seinen harten Augen kann eine ganze Geschwornenbank in Ordnung halten, wenn die Leute anfangen weich zu werden.

Zieht man die Summe, so kommt man zu der Erkenntnis, daß die heutige Form der Mitwirkung von Laien in der Kriminaljustiz eine wenig glückliche ist. Auf der einen Seite wird ihnen zu viel gegeben, auf der anderen zu wenig. Die Geschwornen allein haben über die sogenannte Tat- und Schuldfrage zu entscheiden; über das Maß der Strafe aber haben sie nichts zu sagen, das zu bestimmen steht wiederum allein den gelehrten Richtern zu. So zerfällt das Verfahren in zwei Teile, die eigentlich zusammengehören. Praktisch sucht man das auszugleichen dadurch, daß der vorsitzende Richter den Geschwornen gegenüber eine weitgehende Befugnis der Rechtsbelehrung hat; so wird ihm ein gewisser Einfluß auch bei der Entscheidung der Tat- und Schuldfrage gesichert. Trotzdem bleibt es dabei, daß die Mitwirkung der Laien zugleich zu weit und nicht weit genug reicht.

Überhaupt, daß das heutige Verfahren bei uns in der Kriminaljustiz völlig unhaltbar, daß es in all und jedem ein Provisorium ohne jeden leitenden Gedanken ist, springt in die Augen. Diese Frage war erst im Werden, als die Bestimmungen, die heute noch gelten, getroffen wurden. Sie sind das Resultat von allerhand parlamentarischen Kompromissen; man braucht sich nur zu erinnern, welche Rolle die Anträge Lasker damals spielten. Mit Hinzuziehung von Geschwornen verurteilen wir nur die schweren Delikte. Die Masse der kleinen Delikte werden abgeurteilt durch das Landgericht, durch rein gelehrte Gerichtshöfe ohne jede Mitwirkung von Laien. Für die ganz kleinen Übertretungen haben wir Einzelrichter, und da wird, weil sonst ein Pascharegiment entstehen könnte, eine Anzahl Schöffen hinzugezogen. Das ist das reine Provisorium. Es ist kein Grund vorhanden, warum die Masse der mittleren Delikte ohne, dagegen die schweren und die leichten mit Zuziehung von Laien abgeurteilt werden.

Wir werden wohl überall zu einer Form des Schöffengerichts kommen, wo die Sachkenntnis der Richter schon bei der Tat- und Schuldfrage mitwirkt, andrerseits aber auch die Laien bei der Abmessung der Strafe mitsprechen Es ist gar nicht zu fürchten, daß diese Schöffen sich durch. die Richter einschüchtern lassen. Das Gegenteil ist die Regel, ein recht gesundes, starkes, zuweilen zu starkes Selbstgefühl finden wir. Wirken die Schöffen aber zusammen mit den Richtern in einem Kollegium, so wird ihre Tätigkeit eine normale sein; sie haben bei der Beratung mit den Richtern auf gleichem Fuße zu verkehren, nicht als Macht gegen Macht. Hier kann eine Austauschung der Vorzüge stattfinden; die

Gelehrsamkeit und Rechtskenntnis des Richters und die Weltkenntnis und praktische Erfahrung des Laien können ausgetauscht werden, und ebenso wird bei der Abmessung der Strafe der Laie mitwirken können. Die Überlegenheit der Sachkenntnis aber wird sich im Beratungszimmer unzweifelhaft zeigen, auch wenn die Laien in diesen Schöffengerichten eine kleine Mehrzahl hätten gegenüber den Richtern.

Im Zivilprozeß beschränkt sich die Tätigkeit des Staates darauf, daß er das durch den Streit der Parteien verletzte Recht durch einen Richter wiederherstellen läßt; es handelt sich nur um Zweifel und Streitigkeiten über die Auslegung des Rechts. Hier ist daher die Mitwirkung von Laien viel bedenklicher und gefährlicher, in solchem Maße, daß man sagen kann, sie ist in einem wohlgeordneten Staate, wo Zutrauen zum Richterstande besteht, schlechthin schädlich. Auch in England ist sie sehr beschränkt. Über zivilrechtliche Fragen kann man ohne juristische Vorbildung gar nicht urteilen; zudem hat sich die Rechtspflege hier so verändert, die Rechtswissenschaft ist so reich geworden, daß eine Mitwirkung von Laien beim Zivilprozeß nur irreführen kann.

Sehr wichtig ist die Einrichtung des Zivilprozesses. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Auffassung des Gesetzgebers von dem Beruf der Anwälte. Die frühere preußische Gesetzgebung war erfüllt von der alten Anschauung, daß der Anwaltstand eigentlich verdächtig und gefährlich sei. Es war ein Vorurteil, und doch gereicht es unseren alten Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. zur Ehre, daß auch sie in diesem Vorurteile befangen waren. So ist der Advokatenstand damals unter die allerstrengste Aufsicht genommen worden. Der Advokat war eigentlich Staatsbeamter; es wurde

ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit ein bestimmter lokaler Kreis angewiesen.

Zieht man die Summe, so leuchtet ein, daß diese alte Einrichtung sehr viel besser war als die sogenannte Advokatenfreiheit von heute. Was für Dinge haben wir schon unter dieser gepriesenen freien Konkurrenz erlebt! Freie Konkurrenz auf dem Gebiete des Geistes ist immer ein Unsinn. Wenn freie Konkurrenz auf den Wochenmärkten ihre schönen und nützlichen Seiten hat, so ist die freie Konkurrenz der Theater von sehr zweifelhaftem Werte. Wir hatten ein besseres Theater in Berlin, als nur Opern- und Schauspielhaus und daneben noch zwei oder drei andere Bühnen bestanden. Wenn etwa heute die Privatschulfreiheit eingeführt würde, was für Leute würden sich dann nicht unterstehen die Jugend zu unterrichten. Ich möchte die sozialdemokratischen Schlingel sehen, die dann sofort Schulen gründen und leiten würden. Welcher besonnene Mann kann solche Zustände im Ernste wünschen? Auch der Advokatenstand aber soll nicht wirtschaftliche Spekulation treiben, er soll einer durchdachten staatlichen Ordnung unterliegen. Heute sucht man wohl oder übel den begangenen Fehler auszugleichen, und es ist sehr erfreulich, daß die Ehrenkammern der Anwälte das ihrige tun, um wenigstens dem alleräußersten Unfug zu steuern. Wenn wir an die Erfahrungen des Heinzeschen Prozesses (1891) denken, so sehen wir, daß unsere alten Könige gute Gründe hatten, die Anwälte in fester Zucht zu halten.

Diese an sich richtige Anschauung hatte nun aber im alten Zivilprozeß sehr bald dahin geführt, daß der Anwalt als fünftes Rad am Wagen betrachtet wurde. Überhaupt ging die Zivilprozeßordnung des achtzehnten Jahrhunderts

darauf aus, Prozesse soviel wie irgend möglich zu verhindern, da sie in jedem Prozeß ein Übel sah. Daher auch die weitschichtige Kasuistik des preußischen Landrechts, wogegen Savigny mit Recht betont hat, daß für ein Gesetzbuch vor allem prägnante Kürze erforderlich ist. Da also unter jener alten Zivilprozeßordnung die Tätigkeit des Anwalts eine beschränkte war, so hatte hier der Richter die Aufgabe, sich selber gleichsam in die Auffassung beider Parteien hineinzudenken und abwechselnd ihre Sache zu führen. Diese alte Weise hat sich namentlich beim schriftlichen Verfahren als überaus kompliziert und schließlich überhaupt als psychologisch unmöglich erwiesen. In jedem Anwalt, wenn er sehr lange eine Sache geführt hat, geht eine Veränderung der Empfindung vor; er identifiziert sich mit seiner Partei, vermag schließlich gar nicht mehr unparteiisch zu urteilen. Diese Zumutung an den Richter in jener Zeit war also eine, die über Menschenkraft hinausgeht. Heute ist das Verfahren ein ganz anderes. Der Richter läßt die Anwälte der beiden Parteien reden oder schreiben, er bestimmt nur die Reihenfolge der Beweise. So leitet er nur formell die Verhandlung und überläßt es den Parteien selbst ihre Sache zu führen; dadurch kann er innerlich unbefangen bleiben. Diese Änderung ist gegen den früheren Zustand ein ganz unzweifelhafter Fortschritt.

§ 25. Der Staatshaushalt.

Wir wissen schon, daß es töricht ist, den Staat als wirtschaftlich schlechthin unproduktiv anzusehen, da ohne ihn und sein Recht Handel und Wandel überhaupt nicht vorhanden wären, daß andrerseits aber die Leistungen des Staates

gar nicht beſtimmt ſind mit wirtſchaftlichem Maße gemeſſen zu werden. Die idealen Güter der Rechtsordnung, der Macht des Staates nach außen können nicht nach ihrem Geldwert abgeſchätzt werden. Man kann ſchlechterdings nicht ſagen, wieviel es einem wert iſt, ein Preuße zu ſein und den Rechtsſchutz des Preußiſchen Staates zu genießen. Gegen dieſe Wahrheit hilft auch nicht die beliebte Phraſe, daß der Staat immaterielles Kapital ſchaffe. Man entwürdigt die geiſtige Tätigkeit, wenn man ihr Ergebnis als immaterielles Kapital bezeichnet. Der Begriff Kapital auf Goethes Taſſo angewendet iſt doch wohl eine Entwürdigung. Und was iſt denn das immaterielle Kapital, das ein unglücklicher Krieg, der aber nicht zu vermeiden war, einem Staate einbringt? Was haben die Franzoſen 1870/71 an immateriellen Werten gewonnen? Höchſtens doch einige Selbſterkenntnis. Alſo iſt die privatvermögensrechtliche Anſchauung vom Staatsweſen von vornherein eine falſche. Der einzelne Steuerzahler, der nur an ſich und ſeine Privatwirtſchaft denkt, iſt berechtigt, die Steuern unter ſeine Produktionskoſten zu ſetzen und zu meinen: je weniger Steuern deſto beſſer; für den Politiker aber, der den Staat als Ganzes ins Auge faßt, kann dieſer Geſichtspunkt gar nicht in Betracht kommen. Er kann nicht fragen: wieviel leiſtet der Staat jedem einzelnen Bürger, wieviel hat demgemäß der einzelne dem Staate zu bezahlen? Dann käme man doch zu dem Schluſſe, daß der Almoſenempfänger, der in einem Hoſpital verſorgt wird, der Invalide im Invalidenhaus am meiſten für den Staat zu zahlen hätten, weil ſie ihm ihr ganzes phyſiſches Daſein verdanken. Andrerſeits würde ein Rentner, der nur die Koupons ſeiner ausländiſchen Papiere abſchneidet, vom Staate

sehr wenig empfangen und daher auch nur sehr wenig zu geben brauchen.

Dieser Maßstab ist also überhaupt ein völlig falscher. Man darf nicht davon ausgehen, daß der Bürger durch seine Steuern den Staat bezahlen soll für die Güter, die er von ihm empfängt, sondern man muß ausgehen von der allgemeinen Bürgerpflicht, die gebietet, daß jeder beiträgt nach seinem Vermögen zu den Gesamtkosten des Staatshaushaltes. Weil der Staat selber nichts ist als das rechtlich geeinte Volk, darum hat er das Recht und die Pflicht, die Kräfte seiner Bürger heranzuziehen zu seiner Erhaltung. In letzter Instanz ist doch das Volksvermögen mit dem Staatsvermögen identisch. Wenn zwei Staaten auf Tod und Leben miteinander ringen, so wird materiell das Volksvermögen am letzten Ende entscheiden darüber, wer es am längsten aushalten kann.

Aber auch hiermit kommen wir nicht zu klaren wissenschaftlichen Begriffen. Ganz unleugbar kann in den Fragen der Besteuerung ein Gegensatz von Staatsvermögen und Volksvermögen hervortreten in solchem Maße, daß die Staatsleistungen und -Ausgaben sehr bedeutend steigen können in Tagen, wo die Einnahmen des Volksvermögens sinken; in jedem Kriege ist das die Regel. Also kann man hier nicht ein an sich gegebenes rationales Verhältnis annehmen. Immer wird die Regel gelten, daß der Staat für seine Tätigkeit, die über allen Preis erhaben ist, im Wege des Zwanges, des Befehles seine Einnahmen von den Untertanen zu fordern hat. Insofern ist die moderne Finanzlehre im Recht, wenn sie den Staat eine Zwangswirtschaft nennt. Nur daß dieser Ausdruck leicht zu der Annahme verführen kann, der Staat sei nur Wirtschaft. Der Staat ist nicht, wie das in manchen

Staatsrechtslehren geschieht, aufzufassen als die Gesamterwerbsgenossenschaft der einzelnen Privatgenossenschaften. Der Staat als solcher kapitalisiert nicht; er ist froh, wenn seine Untertanen kapitalisieren. Er ist eine Gemeinschaft, die ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse der Regel nach durch den Zwang befriedigt, weil er nicht in der Lage ist, dem einzelnen Bürger eine besondere Gegenleistung darzubieten. Daher unterscheidet sich der Staatshaushalt von allem Privathaushalt nach dem Gesetz, daß bei ihm die Einnahmen sich nach den Ausgaben richten müssen und nicht umgekehrt. Von ihm gilt nicht der Satz, daß er sich nach der Decke zu strecken habe. Man muß zuerst die Frage stellen: was braucht der Staat nach der Stellung, welche er in der Welt einnimmt, um sich zu erhalten in der bestehenden rechtlichen Ordnung und Kulturblüte, um für seine hierzu notwendigen Einrichtungen die Kosten zu decken; und erst nachdem man so die Ausgaben festgestellt hat, kann man an die Regelung der Einnahmen denken: wie diese unentbehrliche Summe so aufzubringen sei, daß die volkswirtschaftliche Tätigkeit am wenigsten geschädigt wird. Die Engländer sind durchaus nicht sparsam wie die Franzosen oder gar die Italiener, aber sie verstehen die Kunst, noch mehr zu produzieren als sie verbrauchen. Man darf nicht davon ausgehen, daß der Staat nur das Notdürftigste ausgeben solle; bei ihm ist die Unterlassung notwendiger Ausgaben oft ebenso töricht wie das Hinausgehen über das Nötige. Die falsche Sparsamkeit Preußens vor 1806 hat diesen Staat in schwere Katastrophen gestürzt.

An der Art wie Durchschnittsmenschen den Staatshaushalt ansehen, kann man erkennen, ob sie politisch zu denken verstehen oder nicht. Erinnern wir uns nur der Jahre nach

1815. Da war es den Bewohnern aller der jämmerlichen Kleinstaaten, die das Glück hatten Preußen zu werden, vollkommen neu, daß einmal Ernst gemacht wurde mit den Anforderungen des Staates an ihren Geldbeutel. Daher das allgemeine Geschrei unter den guten Schweden in Vorpommern, den guten Franzosen am Rhein. Wenn man heute die politische Literatur jener Tage aufschlägt, so ist man gradezu erstaunt über den laienhaften Dilettantismus. Nur der Rheinländer Benzenberg, der mit Hardenberg befreundet war, erhob in seinem Buche „über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem", in dem er das preußische Zollgesetz von 1818 verteidigte, zuerst die Frage: was braucht denn unser Staat?*) Bei ihm ist man in verständiger Gesellschaft; zu jener Zeit aber wurde ihm diese Auffassung als Servilität gedeutet. Alle anderen, darunter sehr kluge und gescheite Männer, reden ins Blaue hinein. Ein Mann wie David Hansemann, der Führer der rheinischen Liberalen, später Gründer unserer Diskontogesellschaft, ein treuer preußischer Patriot und als Finanzmann eine Kapazität ersten Ranges, suchte noch 1833 in seinem Buche über „Preußen und Frankreich" nachzuweisen, was gradezu lächerlich ist, daß Frankreich billiger verwalte als Preußen; und er strich nun einfach ein Drittel des Staatshaushalts und erklärte, das müßte noch weiter gehen.**)

Also von dem Grundsatze, daß im Staatshaushalt die Einnahmen sich zu richten haben nach den notwendigen Ausgaben, müssen wir ausgehen, und es gilt nun die Einnahmen

*) Deutsche Geschichte II, 611.
**) Ebenda IV, 554; vgl. o. I, 142.

des Staates kurz zu betrachten. Die Ausgaben richten sich in jedem einzelnen Staate nach den Zwecken, die er verfolgt; wir haben uns daher hier vor allem mit den Einnahmen zu beschäftigen. Da ist deutlich, daß der moderne Staat nur aushilfsweise auf eigene unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit angewiesen sein kann. Zwar ist es ein Vorzug Deutschlands, daß der Staat hier noch eine ziemlich große Anzahl Domänen besitzt. Die großen Staaten Westeuropas haben durch die Verschwendung der Kronen und infolge der bürgerlichen Kämpfe ihr altes Krongut verloren; in Spanien, Frankreich und England ist es fast ganz zugrunde gegangen. Deutschland dagegen hat sich ein immerhin noch sehr bedeutendes Krongut erhalten, zwar himmelweit entfernt davon, die Staatskosten auch nur annähernd decken zu können, immerhin aber groß genug, um die Steuerlast der Untertanen in etwas zu erleichtern.

Aber je mehr die alte Weise der Naturalwirtschaft verdrängt wurde von der Geldwirtschaft, um so mehr mußte auch die Bedeutung des alten Kammergutes der Dynastien zurücktreten und die Notwendigkeit der Steuerwirtschaft im Finanzhaushalte des Staates sich zeigen. Und auch die Verwaltung des Kammergutes mußte, wie die Dichtigkeit der Bevölkerung stieg, andere Formen annehmen. Die Selbstverwaltung des Staates durch landesherrliche Beamte erwies sich als schädlich von der Zeit an, da man auch im Landbau anfing zu spekulieren und nun unmittelbar interessierte Privateigentümer den Beamten gegenübertraten. Das hat zunächst unter dem Großen Kurfürsten geführt zu einem Versuch der Vermittlung zwischen der Staatsverwaltung und der Verpachtung der Domänen. Dadurch wurden die Beamten zum

Teil an dem Gedeihen der Kammergüter selbst interessiert, und daraus hat sich dann unmittelbar weiter ergeben eine neue Form, die Verpachtung, die heute überall die Regel geworden ist.

Aus diesem Verlauf schloß man früher — in meiner Jugend war es die allgemeine Anschauung — daß die letzte Konsequenz dieser Entwicklung der Verkauf der Domänen sein müsse, weil der Staat in jeder Beziehung unvorteilhafter wirtschafte als der Privatmann. Dieser Schluß ist ebenso falsch, wie wenn man aus der Tatsache, daß mit der steigenden Kultur die Kriege kürzer und seltener werden, schließt, daß sie einmal gänzlich aufhören müßten. Wo es sich handelt um kühne Spekulationen, um rasches Ergreifen einer günstigen Konjunktur, da wird ein persönlich nicht interessierter Staatsbeamter sich weniger tüchtig zeigen als ein Mann, der mit seinem Hab und Gut für die Sache einsteht. Wo aber wiederum vor allem Pünktlichkeit und Ordnung in Betracht kommt, da wird der Staat immer ein besserer Verwalter sein als Privatleute. Ist ein gutes System der Verpachtung eingeführt und ein Teil der Domänen namentlich in weniger kultivierten Provinzen zu Musterwirtschaften verwandt, so kann man nationalökonomisch nichts dagegen sagen. Das Latifundienwesen unseres Nordostens, das ohne Frage ein Mißstand ist, kann gemildert werden durch den Staat, wenn er seine großen Domänen zerschlägt und an kleine Kolonisten verpachtet. Da dies Domanium ein Notpfennig des Staates ist und die Last der Steuerzahler dadurch vermindert wird, so liegt gar kein Grund vor, den Verkauf der Domänen zu empfehlen. Die steigende Energie des Staatsgedankens in den letzten Jahrzehnten hat sich auch

in dieser Hinsicht gezeigt. Noch in den sechziger Jahren war es die Regel, daß immer wieder in den Kammern der Verkauf von Domänen gefordert wurde, heute ist davon gar nicht mehr die Rede.

Und auch die technische Überlegenheit des Staates ist handgreiflich auf einem großen Gebiete des Landbaus: der Forstwirtschaft. Da der Waldboden in seiner wirtschaftlichen Entwicklung immer hinter dem Ackerboden zurückbleibt, so folgt von selbst, daß er auch in den Formen der Verwaltung gleichsam nachhinken muß der Entwicklung des Feldbaus, daß bei ihm Formen der Bewirtschaftung noch zeitgemäß sein können, die im Ackerbau lange überwunden sind. Nur ein relativ ergiebiger Boden macht die intensive Kultur möglich; der Waldboden dagegen ist von der Natur für die extensive Wirtschaft bestimmt, daher ist der Latifundienbesitz des Staates in der Forstwirtschaft notwendig und die Regel. Dazu ein weiterer technischer Grund. Der Hochwald verlangt eine so lange Umtriebszeit, manche Bestände bis achtzig Jahre, daß ein Privatmann, welcher nicht ungewöhnlich reich ist, diese ergiebigste Form der Waldwirtschaft gar nicht durchführen kann. Der unsterbliche Staat kann es, der Privatwaldbesitzer aber wird sich immer dazu neigen, in Zeiten augenblicklicher Verlegenheit den Wald schlagen zu lassen und zu einem Niederwaldbetrieb überzugehen, der oft genug schädlich ist. Selbst Gemeinden sind hier schlechtere Wirte als der Staat. Auf unserem linken Rheinufer gibt es allerdings noch ausgedehnte Waldungen im Gemeindebesitz; es ist jedoch Niederwald, dazu bestimmt, daß die Stämme geschält und von den Lohgerbern benutzt werden. Der wird jetzt, aber unter Staatsaufsicht, von den Gemeinden gut verwaltet.

Grade unser schönes linkes Rheinufer hat gezeigt, was es bedeutet, wenn der Wald in unverständige Hände gerät. Die Franzosen sind wie alle Romanen ohne Verständnis für den Wald, seine Schönheit wie seine Bewirtschaftung; sie sind zu allen Zeiten schlechte Forstleute gewesen, und so haben sie am Rhein massenhaft die herrlichen Wälder niedergeschlagen auf den Höhen des Hunsrück und der Eifel, die einmal entwaldet nicht so rasch neu bepflanzt werden konnten. Noch heute müssen wir eifrig daran arbeiten, diese Sünden wieder gut zu machen. Ich habe schon davon gesprochen, wie jetzt noch die Bauern an der Mosel darunter zu leiden haben, daß die Höhen über ihren Weinbergen nicht mehr mit mosigem Waldboden bedeckt sind, der plötzliche atmosphärische Niederschläge aufsaugen könnte.*) Also hängt das Gedeihen ganzer Landesteile von der Forstwirtschaft ab, und man kann es als Regel betrachten, daß nur der Staat hier für die Zukunft sorgen und ein zuverlässiges, technisch durchgebildetes Forstbeamtentum sich erziehen kann. Und auch für die Privatforsten kann er so mittelbar sorgen.

Und so gibt es noch andere Gewerbe, auf die das Dogma von der geschäftlichen Untüchtigkeit des Staates unter allen Umständen, das früher die Manchesterschule aufstellte, durchaus nicht paßt. Einmal ein großes Gewerbe, das das unbedingte Vertrauen des Publikums und der auswärtigen Mächte voraussetzt: der Münzschlag. Daß der Münzschlag dem Staate gehören muß, bedarf keines Beweises. Dasselbe gilt vom Post- und Telegraphenwesen, und auch der Staatsbetrieb der Eisenbahnen kann um des öffentlichen Wohles willen eine Notwendigkeit werden. Wie sehr das Postwesen

*) I, 209.

in Privathänden herunterkommen kann, beweist die Thurn und Taxissche Post im alten deutsche Reiche und zu den Zeiten des Deutschen Bundes.*) Diese Grafen, die Deutschland so lange thurn- und taxiert haben, betrachteten die Post nur als milchende Kuh. Für den Staat tritt die Aussicht auf finanziellen Gewinn zurück gegen das Interesse des allgemeinen Verkehrs. Die Förderung des Verkehrs, Aufschließung ganzer Landesstrecken sind die nächsten Zwecke der Staatseisenbahnen; die Rücksicht auf finanzielle Erfolge muß nachstehen. Am Postwesen machen wir hier eben jetzt eine lehrreiche Erfahrung. Die norddeutschen Gesetzgeber haben seinerzeit das alte Postmonopol in seiner Strenge aufgehoben, die Reichspost aber hat den Fehler begangen, das städtische Porto viel zu hoch zu nehmen. So sind Konkurrenzanstalten entstanden, die viel billiger arbeiten, die aber ihre Leute nie zu der Treue und Pünktlichkeit werden erziehen können wie der Staat seine Beamten. Die ganze Einrichtung ist nicht ein Segen, sondern ein Notbehelf, eine Folge davon, daß die reiche Postverwaltung zu engherzig war, rechtzeitig den ganz berechtigten Ansprüchen des Publikums entgegenzukommen.

Also die unmittelbaren Einnahmen des Staates aus eigenem Gewerbebetriebe müssen verhältnismäßig geringfügig sein, und es bleibt dabei, daß die moderne Staatswirtschaft wesentlich Steuerwirtschaft ist. Damit betreten wir ein Gebiet, bei dessen Betrachtung man immer schwermütig wird; die Beschränktheit menschlicher Geisteskraft tritt uns hier in überwältigender Klarheit entgegen. Es ist ein für allemal eine Utopie, nach einer guten Steuer zu suchen. Alle Steuern sind

*) Deutsche Geschichte III, 340 f.

für die Privatwirtschaft ein Übel und müssen es sein. Aber wir sind eben nicht dazu bestimmt, nur Privatmenschen zu sein; wir sollen etwas opfern für das Wohl des Ganzen. Eine gute Steuer läßt sich auch auf dem Papier nicht ausdenken; es kann sich nur darum handeln, das Steuerwesen so einzurichten, daß es möglichst wenig drückt. Kommen nun gar Doktrinäre, die dem Steuerwesen noch höhere Ziele setzen, die es benutzen wollen, um das Mißverhältnis zwischen Arm und Reich auszugleichen, die Reichen relativ ärmer, die Armen reicher zu machen, so ist das reines Reden in die blaue Luft hinein. Friedrich der Große hat diesen Gedanken wohl einmal hingeworfen, er war aber viel zu weise, um auch darnach zu handeln. Grade hier ist die menschliche Unvollkommenheit mit Händen zu greifen, und der Staat muß zufrieden sein, wenn er annähernd das Ziel erreicht, daß niemand durch seine Steuern ärmer wird im Vergleich zum Nächsten als er früher war; daß aber der Staat durch sein Steuersystem eine neue Verteilung der Güter herbeiführen könne, ist eine Utopie.

Wir wissen, daß die Steuer nicht von dem Standpunkte des do ut des zu betrachten, daß sie nicht als Gegenzahlung für die Leistungen des Staates aufzufassen ist. Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage für den Staat, keine Rechtsfrage, in welcher Form er die Kosten für eine öffentliche Einrichtung decken will. Wenn er eine Chaussee baut, so steht es bei ihm allein, ob er die Straße aus seinen Mitteln bauen will oder aus einem Straßenbaufonds. Ebenso ist es beim Schulwesen; denn wir alle sind als Bürger an dem Zustande des Schulwesens interessiert. Wem aber die Tätigkeit des Staates unmittelbar zugute kommt, von dem dürfen auch noch besondere Gebühren erhoben werden. Das ist z. B. beim Zivil-

prozeß der Fall. Auch schon aus dem Grunde, damit allzu häufige Prozesse vermieden werden, ist das nötig. Aber der Staat hat in jedem Falle die Wahl, ob er die Kosten von dem Verurteilten erheben oder ob er sie selbst tragen will. Das Gebührensystem überhaupt bildet eine Ausnahme innerhalb des Steuersystems. Da also die Steuer, politisch angesehen, ein Ergebnis der allgemeinen Bürgerpflicht ist, so gibt es für den Staat nur einen Maßstab: die Leistungsfähigkeit des Bürgers. Je mehr einer leisten kann, desto mehr soll er zur allgemeinen Steuerpflicht herangezogen werden.

Aber schon hier beginnt die Einsicht in die menschliche Gebrechlichkeit. Wie ist diese Leistungsfähigkeit des einzelnen in dem Labyrinthe menschlicher Verhältnisse aller Art untrüglich zu erkennen? Menschen in scheinbar gleichen Lebensverhältnissen können gleichwohl sehr verschieden sein in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; zwei Beamte in derselben Stadt, von dem gleichen Gehalte lebend, der eine aber ein Junggeselle, der andere Vater von zehn Kindern, sind doch nicht auf dieselbe Stufe zu stellen. Es tritt uns eine Mannigfaltigkeit individueller Lebensverhältnisse entgegen, der gegenüber alle Besteuerung schablonenhaft ist und immer sein muß. Darum ist es eine Torheit, wollte der Staat nach einer einzigen Normalsteuer suchen, weil grade dann die natürliche Ungerechtigkeit jedes Maßstabes himmelschreiend zutage treten müßte. Der Staat soll nicht dem Vegetarier gleichen, welcher dem menschlichen Körper, der doch auf verschiedenartige Ernährung angelegt ist, nur eine einseitige Nahrung bietet.

Vielmehr ergibt sich in jedem Kulturvolke die Notwendigkeit eines komplizierten Steuersystems. Man muß verschiedene Maßstäbe anlegen, weil keiner allein geeignet sein

kann, gerecht die Lösung zu regulieren. Auf dem Papiere erscheint es ja widersinnig, daß einer zu gleicher Zeit Einkommensteuer und Vermögenssteuer und Grundsteuer und Gewerbesteuer zahlen soll; trotzdem ist dieses Verfahren praktisch ganz richtig. So können die verschiedenen Steuern nebeneinander ihre Einseitigkeiten einigermaßen ausgleichen. Keine Steuer ist denkbar, die nicht in sittlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Mängel hätte. Direkte und indirekte Steuer nehmen zwei Hauptmaßstäbe, die Leistungsfähigkeit der Bürger zu prüfen: was einer besitzt und jährlich einnimmt, und den anderen, was einer verzehrt. An beiden zusammen kann man die Leistungsfähigkeit des Mannes annähernd messen.

Weder das Einkommen noch das Vermögen kann man als den allein richtigen Maßstab bezeichnen. Je nach der Kinderzahl, den Vermögensumständen der Verwandten u. s. f. gestaltet sich alles verschieden in den verschiedenen Haushalten. Diese Mannigfaltigkeit kann aber der Staat nicht untersuchen und soll sie auch nicht untersuchen wollen. Da alle Steuern schon an sich ein Übel sind, darf das Eindringen in die Privatverhältnisse nicht ein gewißes Maß überschreiten. Sonst würden die Steuern dem Volke so widerwärtig, daß das Band des Gehorsams völlig gelockert werden müßte. Die Engländer haben aus einem Impuls, den man nicht tadeln soll, sich dieser Steuern nach einigen Jahren wieder entledigt; sie wollten lieber hohe indirekte Steuern zahlen als den Staat so in das Innere ihres Hauses blicken lassen. Wir stehen jetzt in der Reform unserer Finanzwirtschaft.*) Unser Finanzminister ist, rein intellektuell betrachtet, das tüchtigste Mitglied

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

der jetzigen Regierung; die Einkommensteuer ist so gut eingeschätzt, wie es menschlicherweise möglich ist. Dennoch kann der Staat sie nicht zur einzigen Steuer machen. Wollte er die Prozente erhöhen, so würde die Ungerechtigkeit, die nicht zu vermeiden ist, so grell werden, daß man es nicht ertrüge. Nichts ist hier gefährlicher als der Doktrinarismus, der immer, oft in einer lächerlichen Weise, Lügen gestraft wird. Wie viele Jahre wurde vom Radikalismus die progressive Einkommensteuer als die einzig wahre angesehen, die allein einzuführen sei. Im Kanton Zürich hat man den Versuch gemacht, soweit er innerhalb des schweizerischen Zollwesens möglich ist. Die Folge war die Auswanderung der großen Kapitalien, für die so der Steuerdruck unerträglich geworden war. So wird es überall sein.

Hält man diese Erkenntnis fest, so ergibt sich die Notwendigkeit eines komplizierten Steuersystems. Die Steuerfähigkeit muß vor allem auch darnach geschätzt werden, was einer verzehrt; und es ist klar, daß dieser Maßstab vielfach richtiger ist als der des Einkommens. Dazu kommt ein weiteres. Es bleibt ewig wahr, daß alle Steuern, alle ohne Ausnahme, von den unmittelbar Getroffenen abgewälzt werden können, aber nicht von allen Steuerpflichtigen und nicht in Proportionen, die der Staat irgend genau im einzelnen sicher feststellen könnte. Allbekannt ist, daß jeder tüchtige Geschäftsmann seine Steuern unter seine Produktionskosten rechnet und sie sich von seinen Kunden zurückzahlen läßt. Bei indirekten Steuern wird das die Regel sein, immer aber auch hier nicht. Wird ein Schutzzoll richtig aufgelegt, so ist unleugbar, daß wenigstens ein Teil von den auswärtigen Produzenten, nicht von den einheimischen Konsumenten gezahlt wird. Die Pro-

duzenten im Auslande werden gezwungen, die Preise herabzusetzen und sich mit einem geringeren Gewinn zu begnügen.

Das geht nun gradezu ins unendliche, und es ist keinem Menschenverstande möglich, von vornherein zu sagen, welche Steuern von allen Pflichtigen abgewälzt werden. Man kann gewisse Klassen angeben, die nicht in der Lage sind, ihre Steuern abzuwälzen. Dazu gehören wir, die Beamten und wissenschaftlich Arbeitenden. Wie ich meine Steuern abwälzen sollte, wüßte ich nicht zu sagen; wer aber Waren irgendwelcher Art im materiellen Verkehr darbietet, wird imstande sein sie abzuwälzen, sogar der gewöhnliche Arbeiter wird das tun können. Es ist ganz unleugbar, daß Lebensmittelsteuern auf die Dauer getragen werden müssen von denen, die die Arbeitslöhne zahlen. So kann, wenn auch nur langsam, selbst der arbeitende Stand einen Teil seiner Steuern auf andere abwälzen. Das lehrt die Lage des englischen Arbeiterstandes in den Bezirken, wo die wirtschaftlichen Zustände gesund sind. Dort werden kolossale indirekte Steuern bezahlt, aber der Arbeitslohn reicht dafür aus. Soviel bleibt klar, daß eine Abwälzung erfolgt, aber nicht bei allen Steuern und nicht bei allen vollständig, und nicht so, daß sie sich von vornherein übersehen läßt.

Hieraus ergibt sich der ganz natürliche Vorzug alter Steuern vor neuen; grade im Steuerwesen ist also eine konservative Gesinnung sehr heilsam. Ein bestehendes Steuersystem hat sich eingewöhnt, Preise und Lebensverhältnisse haben sich darnach gerichtet, die Abwälzung hat sich gewohnheitsmäßig vollzogen. Dadurch ist die alte Steuer so erträglich geworden, daß eine Neuerung, die theoretisch richtig erscheint, praktisch doch schädlich wirken kann; der Gesetzgeber

weiß oft selber nicht, was hier die Folge sein wird. Denken Sie an unsere frühere Mahl- und Schlachtsteuer. Die Erfahrung, die wir mit ihrer Abschaffung gemacht haben, ist gradezu typisch. Diese Steuer war theoretisch sehr anfechtbar, daß man die nächsten Lebensbedürfnisse in den Städten mit Steuern belegte, schien ganz irrationell; man wollte sie also beseitigen. Was ist nun die Folge gewesen? Der Ausfall im städtischen Haushalte mußte gedeckt werden durch neue Steuern, es mußten die direkten Kommunalabgaben erhöht werden; Brot und Fleisch aber sind im wesentlichen doch nicht billiger geworden. Die Arbeitslöhne waren in jenen Städten allmählich so hoch gestiegen, daß darin die Mahl- und Schlachtsteuer schon mitberechnet war, sie war also für die arbeitenden Klassen kaum noch eine Last; ihre Aufhebung hat nur die Bäcker und Zwischenhändler bereichert.

Denn der Satz von der freien Konkurrenz gilt vollständig nur im Welthandel. Dagegen ist der Konsum der allergewöhnlichsten Lebensmittel auf einen kleinen Kreis beschränkt; es teilen sich also eine kleine Anzahl von Produzenten in den Preis. Und unsere Bäcker haben eingesehen, daß sie besser taten, sich zu verschwören, die Preise auf einer gewissen Höhe zu halten, als wenn sie einander unterboten. Auf dem Weltmarkt wäre das schwer durchzuführen, obwohl wir auch auf dem Weltmarkte schon solche Ringe erlebt haben. In einer Stadt aber kann wirklich ein Ring von Bäckern und Schlächtern sich sehr leicht bilden. So wirkte jene alte Steuer, weil sie alt war, wohltätiger als die neue Reform. An der Grundsteuer läßt sich dieselbe Wahrheit besonders deutlich zeigen. Hier wird bei dem Kauf des Gutes die Grundsteuer angerechnet, daher ist nach längerer Zeit die

Aufhebung oder Milderung dieſer Steuer leicht eine Ungerechtigkeit, ein Geſchenk an den Gutsbeſitzer. Alſo mit einer radikalen Theorie kommt man auf dieſem Gebiete am wenigſten durch. Es bleibt dabei, daß ein umfaſſendes und kompliziertes Steuerſyſtem gerechter und milder iſt, als wenn der Staat durchgehends eine einzige Steuer auflegen wollte.

Betrachten wir zunächſt den Unterſchied zwiſchen direkten und indirekten Steuern, ſo haben die indirekten den Vorzug, daß ſie einmal annähernd freiwillig gezahlt werden, weil jeder in der Lage iſt, ſich viele der Genüſſe zu verſagen, welche der indirekten Steuer unterliegen, und daß ſie erhoben wird in winzigen Summen, die für den Privathaushalt beinahe unmerklich ſind. Es ſpielen hier freilich viele Illuſionen mit, aber der verſteht nichts vom Finanzweſen, der die reale Macht der Illuſion nicht in Betracht zieht. Die Stimmung des Steuerzahlers iſt für den Staat unendlich wichtig; es iſt ein großer Vorteil, wenn der ſchlichte Mann in Gemütsruhe ſeine Pfeife raucht und nicht darüber nachdenkt, daß der Staat mitraucht. Darum kehren wir uns auch nicht an das beliebte Schlagwort der Radikalen gegen die indirekten Steuern, daß ſie den kleinen Mann beſonders drücken ſollen. Die Einführung der indirekten Steuern iſt gradezu der Anbruch des gemeinen Rechts geweſen. Die kleinen Landesherren waren nicht in der Lage, ihre adligen Stände direkt zu beſteuern; das hätten ſie bei ihren Landtagen gar nicht durchſetzen können. Daß nur die Hinterſaſſen Steuern zu zahlen hatten, war feſtſtehender Grundſatz. Erſt die indirekten Steuern ſind es geweſen, durch die auch die höheren Stände herangezogen wurden zur allgemeinen Steuerzahlung. Hier in

Brandenburg war es die Bierziese, der sich niemand entziehen konnte, am wenigsten der vieltrinkende Edelmann.

Heute allerdings, wo sich das System großartig kompliziert und entwickelt hat, sind die Doktrinäre schnell mit der Frage bei der Hand, ob denn der Millionär 100 Tassen Kaffee trinken könne statt der einen Tasse des Armen. Das ist doch bloße Sophisterei. Der reiche Mann selber trinkt allerdings nicht hundertmal soviel Kaffee wie der Arme, aber er macht ein Haus, gibt Gesellschaften, hält eine zahlreiche Dienerschaft; er hat neben den gewöhnlichen Konsumtionsartikeln eine große Menge Luxusgegenstände zu verzollen, die der Arme gar nicht zu sehen bekommt — kurz, zieht man den Schluß, so wird sich vielleicht ergeben, daß der Arme etwas schwerer getroffen wird als der Reiche, aber gar so schreiend wird man die Ungerechtigkeit nicht finden. Und sie muß dadurch ausgeglichen werden, daß die direkten Steuern den Besitzenden härter treffen.

Vor allem aber fällt für den armen Mann bei den indirekten Steuern weg die Gefahr der Exekution. Die Exekution zeigt das Übel der Steuern in höchster Potenz. Denken wir uns einen braven Mann, der nicht imstande ist zur rechten Zeit seine Steuer zu zahlen. Das ist für einen Unvermögenden gar nicht leicht; erst als ich mehrere Jahre verheiratet war, bin ich so weit gewesen, daß ich sagen konnte: jetzt stören mich die Steuern nicht mehr. Nun gar wenn man hinuntersteigt in die unteren Klassen, da ist der Zwang, zu einem bestimmten Tage bar Geld bereit zu halten, ein sehr harter; da kann auch ein braver Mann außerstande sein, im Augenblicke zu zahlen. Was ist nun die Folge? Der Staat schreitet zur Exekution und tut damit etwas ganz anderes als was er

eigentlich will; er nimmt ein Stück Möbel und dergleichen, trifft also das Kapital statt des Einkommens. Dadurch wird die Steuerexekution so furchtbar gehässig. Man muß hier nur wissen, welchen Jammer die Steuererhebung unter armen Leuten zuweilen anrichten kann.

Wenn man dergleichen Steuern also durch weniger fühlbare, indirekte ersetzen kann, so ist das um des öffentlichen Friedens willen ein Segen. Es ist nicht heilsam, wenn der Staat in den unteren Schichten des Volkes beständig erscheint unter dem Bilde des Steuerexekutors; es ist viel besser, wenn der gewöhnliche Mann kaum gewahr wird, wie auch er für das Allgemeine beitragen muß. Man sagt sehr gern zur Verteidigung der direkten Steuern auch für die kleinen Leute: es muß einem jeden zum Bewußtsein gebracht werden, daß er steuerpflichtig ist. Allgemeine Wehrpflicht, Schulpflicht, Steuerpflicht seien die Vorzüge des Preußischen Staates, auch dem kleinen Manne müsse das fühlbar gemacht werden. Ich sehe nicht ein, daß man diese Folgerung ziehen muß. Diese drei großen Staatspflichten bestehen ungefährdet; es ist nicht nötig, daß man jeden einzelnen mit der Nase darauf hält, damit er ausdrücklich die Wahrheit erkenne: ich bin steuerpflichtig.

Ein weiterer, politischer Unterschied beider Steuergattungen ist es, daß nur die direkten Steuern im Kriege und in Zeiten der Not mit Aussicht auf wesentlichen Erfolg erhöht werden können. Bei den indirekten Steuern steht es anders; sie werden eben bis zu einem gewissen Grade freiwillig bezahlt. Ich kann mir einen Genuß versagen und gebe dann eine Steuer z. B. für Tabak nicht, die ich sonst gezahlt hätte. Eine solche Selbstbeschränkung wird aber in schweren Tagen vielfach eintreten müssen, daher lassen sich dann die indirekten Steuern

nicht mit Erfolg erhöhen. Alſo bleiben die direkten Steuern der Notpfennig des Staates für die Tage der Bedrängnis. Daraus folgt weiter, daß ein Staat, der große Politik treibt, mithin in der Lage ſein muß, auch Kriegszeiten zu ertragen, dieſen Notpfennig einigermaßen zu ſchonen hat. Er darf im Frieden die direkten Steuern nicht ſo hoch treiben, daß er in Kriegszeiten die Schraube nicht weiter anziehen kann.

Man kann den ganzen politiſchen Charakter eines Regierungsſyſtems an der Weiſe ſeiner Beſteuerung erkennen. Napoleon I. hatte als Uſurpator den grenzenloſen Egoismus der beſitzenden Klaſſen in Frankreich zu ſchonen, den Ausſchlag aber für ſein Beſteuerungsſyſtem gab ſeine äußere Politik. Er war Eroberer, wollte es ſein, ſprach fortwährend davon: „ich werde immer Krieg führen,“ und hat ſein Verſprechen mit großer Gewiſſenhaftigkeit gehalten. Daher hat er den Schwerpunkt des franzöſiſchen Finanzweſens ganz und gar in die indirekten Steuern gelegt. Die direkten Steuern blieben während ſeiner Regierung ſehr niedrig, ſie ſind es in Frankreich noch heute; es war die Politik eines Eroberers, welcher ſich vorbehielt, unter Umſtänden die direkten Steuern ſehr ſtark zu erhöhen. Vergleichen wir hiermit die Politik Friedrich Wilhelms III. nach den Freiheitskriegen. Die für jene Zeit wahrhaft bewunderungswürdige Reform, die 1820 geſchaffen wurde, iſt das Syſtem eines Staates, der einen immerdauernden Frieden vor ſich zu ſehen glaubt; in ihr iſt der eminent friedliche Charakter Friedrich Wilhelms III. gleichſam verkörpert.*) Der Schwerpunkt war hier dermaßen in die direkten Steuern gelegt, daß man kaum ſagen konnte wie eine noch weitere Erhöhung in Kriegszeiten hätte erfolgen

*) Deutſche Geſchichte III, 68 ff.

können. Schon deshalb ist es notwendig gewesen, daß im Deutschen Reiche die indirekten Steuern wieder erhöht wurden, daß gemäß dem kühneren und freieren Geiste der Bismarckschen Politik das Mißverhältnis zwischen den direkten und indirekten Steuern in Preußen einigermaßen ausgeglichen wurde.

Wenn das Steuersystem eines Staates ein zusammenhängendes sein soll, so ist ferner deutlich, daß der Staat sich die letzte Verfügung darüber tatsächlich vorbehalten muß. Er kann nicht den Kommunen gestatten, nach ihrem Belieben ebenfalls Steuern aufzulegen, sondern er bedarf ganz bestimmter Gesetze, die den Kommuneverbänden vorschreiben, welche Steuern sie auflegen dürfen und welche nicht. Indirekte Steuern dürfen nicht zugleich vom Staate und von den Kommunalverbänden aufgelegt werden. Es versteht sich ganz von selbst, daß, wenn der Staat Zölle erhebt, er den Kommunalverbänden nicht mehr gestatten kann, ihrerseits auch noch Zölle zu fordern. Aber auch bei den direkten Steuern darf den Kommunen nicht freistehen, nach Belieben Zuschläge zu den Auflagen des Staates zu machen, ohne nur zu fragen, sonst verderben sie das gesamte Staatssteuerwesen. Daß man vom wirklichen Einkommen nicht mehr als schließlich 4 Prozent bezahlen kann, wenn nicht die wirtschaftliche Kraft des Volkes geschädigt werden soll, weiß jeder der das Leben kennt. Wenn aber die Kommunalverbände nach dem souveränen Ermessen der Stadtväter zuschlagen können soviel ihnen beliebt, so wird das ganze System verfälscht. Wenn wir nach der reformierten Einkommensteuer wirklich nur 3 Prozent zahlen sollen an den Staat, das kann jeder, das ist keine Härte; wenn aber den Kommunen weiterhin freisteht, bis zum Fünffachen der Staatssteuern zuzuschlagen, so gerät man in

unmögliche Verhältnisse. Niemand kann 18 Prozent bar, an Staat und Kommune, zahlen. Es bedarf hier einer gesetzlichen Regel, welche Steuern die Kommunen auflegen dürfen ohne das Steuersystem des Staates zu stören.

Das führt uns zu der Betrachtung, wie gewisse direkte Steuern mit verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Produktion in einem Zusammenhang stehen, der vom Gesetzgeber berücksichtigt werden muß. Es gibt hier Steuern, die von selbst wieder abgelöst werden. Kommunalsteuern für den Hausbesitzer und den Betreiber eines ständigen Gewerbes ersetzen sich von selber. Die Leistungen, welche eine Stadt aufzubringen hat für ihre Wasserleitung oder ihre Gasanstalt kommen den Grundbesitzern und den selbständigen Gewerbetreibenden unmittelbar zugute. Baut man hier in den Vororten Berlins ein Haus, so wird der Wert dieses Hauses sofort steigen, sobald in der Straße Gasbeleuchtung und Wasserleitung angelegt werden. Der Grundbesitzer, der Geschäftsmann betrachtet seine Kommunalsteuern als ein Äquivalent für das, was ihm von der Stadtverwaltung dargeboten wird; er kann sich nicht über eine Belastung beklagen. Was haben dagegen wir Beamten von dem an sich zweifelhaften Glück, in der Hauptstadt des Freisinns zu leben? Materiell haben wir von Berlin nur Lasten; in Bonn oder Marburg würden wir viel besser von unserem Einkommen leben. Es ist aber die äußerste Unbilligkeit, wenn die, welche von diesem großstädtischen Leben nur Lasten haben, zu unverhältnismäßig hohen Steuern herangezogen werden. Dasselbe Verhältnis von Beamten und Gewerbetreibenden finden wir überall. Wenn ein Kreis eine neue Chaussee baut, so kann jeder Gutsherr an seinen Fuhren berechnen, wieviel ihm die neue Straße

einbringt. Der Landpastor aber gewinnt sehr viel weniger, und es wäre unbillig, wenn man ihn in gleichem Verhältnis die Kosten mittragen ließe. Wenn unsere Steuerreform vollendet wird, müssen diese Arten von Steuern möglichst ganz den Kommunalverbänden zugewendet und ihnen dafür das Recht allgemeiner Zuschlagssteuern zur Staatseinkommensteuer genommen werden.

Das ist ein einfacher Grundsatz der Gerechtigkeit, der in England streng durchgeführt wurde: die local visible profitable property, die realen und sichtbaren Steuerobjekte unterliegen der kommunalen Besteuerung. Dagegen hat die preußische Gesetzgebung hier aus Unerfahrenheit schwere Unterlassungssünden begangen. Als die grundlegenden Gesetze von 1820 erschienen, da war nicht viele Jahre zuvor die neue Städteordnung eingeführt. Noch hatte kein Mensch eine Ahnung, was die Selbstverwaltung kosten würde; es herrschte vielmehr das Vorurteil, daß die Freiheit billig sei. Das ist der bekannte Wahn, den man auch von den konstitutionellen Staatsformen, von der deutschen Einheit hegte, und der sich da ebenso irrig erwiesen hat wie bei der freien Stadtverwaltung. Man ahnte nicht, daß grade hier die Wünsche der öffentlichen Meinung schneller und ungestümer laut werden, daß Forderungen nach Verbesserungen des Armenwesens, der Beleuchtung u. s. f. sich alsbald mit unwiderstehlicher Gewalt geltend machen. Dazu kamen die eingeführten direkten Steuern, aus denen nachher unsere Einkommensteuer hervorgegangen ist. Sie waren noch sehr unpopulär. Am Rhein, wo man früher nur Kirchensteuern gezahlt hatte, betrachtete man den Staat gar nicht als berechtigt, Steuern zu erheben; in dieser reichsten Provinz wurde über

die neuen direkten Staatssteuern am meisten gezetert. So hatte die Regierung zu kämpfen mit einem ungeheueren passiven Widerstande, und sie war froh, wenn die Kommunen von dem Recht, ihre Bedürfnisse durch eigenhändige Zuschläge zu dieser Klassensteuer zu decken, auch wirklich Gebrauch machten.

Also nahm diese Form der Kommunalbesteuerung immer größere Dimensionen an. Die wohlmeinenden Väter der Stadt, selber zumeist Hausbesitzer und ständige Gewerbtreibende, fanden es bequem, die Hauptlast abzuwälzen auf die Schultern derer, die eigentlich am wenigsten verpflichtet sind, sie zu tragen. Hier liegt der Krebsschaden des preußischen Steuerwesens. Es sind Beamte, Arbeiter, alle die, welche von den Leistungen der Kommune wirtschaftlich unmittelbar nichts genießen, die unverhältnismäßig viel beizutragen haben, während die Hausbesitzer und Gewerbtreibenden, die unmittelbaren Gewinn haben von der Verwaltung der Stadt, zu wenig bezahlen. Aber der Staat nahm von der Grund- und Gebäudesteuer zuviel für sich in Anspruch, so daß für die Kommunen fast nichts mehr übrig blieb. Wir haben jetzt eingesehen, daß die Einkommensteuer dem Staate gebührt, die Grund- und Gewerbesteuern den Kommunalverbänden. Ob wir aber diese notwendige Reform durchführen können, ist schwer zu sagen. Es gehört ein großer moralischer Mut dazu, in dieses Wespennest hineinzustechen.

Dennoch sollten andere Steuern als Grund- und Gewerbesteuern den Kommunen gradezu von Staats wegen verboten werden. Dazu gehört vor allem die Mietssteuer, die ein trauriges Privilegium unserer würdigen Metropole hier ist.*)

*) Vorlesung aus dem Februar 1893.

Sie ist die Strafe, die für eine gesunde Wohnung gezahlt wird, sie ist eine Strafe für Verheiratete, kurz, sie ist eine der schändlichsten Steuern, die sich denken lassen. Für eine Junggesellensteuer könnte man wohl Gründe und nicht die schlechtesten beibringen, aber eine schreiende Ungerechtigkeit ist die Mietssteuer. Sie ist für eine Stadtverwaltung natürlich sehr bequem; jede geordnete Kommune hat genaue Tabellen über die Mieten der verschiedenen Häuser, und diese Angaben werden selten falsch sein. Dieser Vorzug der Bequemlichkeit für die Kommune liegt auf der Hand. Bedenken wir aber daß in allen großen Städten die kleinen Wohnungen an sich schon unverhältnismäßig teuer sind — es kann schon wegen der massenhaften Nachfrage nicht anders sein — so sagen wir uns sofort: es ist unmenschlich, darauf noch eine so hohe Steuer zu legen. Wer da weiß, welchen moralischen Wert eine gute Wohnung hat, die den Mann nicht abends noch aus der Familie in die Schnapskneipe treibt, der kann gar nicht schlimm genug über die Mietssteuer urteilen. Die Abschaffung dieser gradezu gemeinschädlichen Steuer ist unbedingt nötig. Wir wissen, der Staat ist kein Schulmeister, dennoch verfolgt er mit Recht in gewissen Grenzen bei seinem Steuersystem moralische Zwecke. Sehr hohe Steuern auf solche Konsumtionsartikel, die für die Masse des Volkes verlockend und doch gefährlich sind, wie Spirituosen, werden absichtlich eingeführt, um die untere Klasse in einer gewissen Zucht zu halten. Unsere Branntweinsteuer war schon aus diesen Gründen nötig. Wenn ein Mann imstande war, für einen Groschen sich unter den Tisch zu trinken, so mußte eine Reform eintreten. Wir haben es hier überall mit komplizierten Dingen zu tun, über die die Theorie nur einige allgemeine

Gesichtspunkte aufstellen kann; alles übrige muß der Praxis überlassen bleiben.

Aber die Steuererhebung ist nicht die einzige Form, in der der Staat das Privatkapital heranziehen kann für seine Leistungen; er ist berechtigt und verpflichtet, für seine Finanzzwecke auch seinen Kredit zu benutzen: es gilt, sich über die Berechtigung der Staatsschulden klar zu werden. Wie der moderne Staat seit dem sechzehnten Jahrhundert der großen Wandlung, die in der Volkswirtschaft eintrat, hat folgen müssen und von der Natural- zur Geldwirtschaft überging, so sieht er sich heute aus ähnlichen Gründen veranlaßt, seinen Staatshaushalt umzugestalten und von der Geldwirtschaft zur Kreditwirtschaft vorzuschreiten. Vor den Revolutionskriegen sind bekanntlich nur Frankreich und England als die Länder ältester wirtschaftlicher Kultur überhaupt in der Lage gewesen, Staatsschulden in großem Stile zu kontrahieren. Friedrich der Große mußte sich im Siebenjährigen Kriege mit der Münzverschlechterung behelfen, weil er eine Anleihe nicht aufnehmen konnte. Für die Tage des Krieges mußte sich das Publikum mit diesen schlechten Münzen begnügen, nach dem Kriege wurden sie wieder eingelöst. Es war eine Zwangsanleihe in den rohesten Formen. Auch der Staatsschatz, den Friedrich in den folgenden Friedensjahren gesammelt hatte, wurde durch die Revolutionskriege in kurzer Zeit erschöpft, und Friedrich Wilhelm II. besaß gar kein Mittel, um durch Kriegsanleihen sich weiter zu helfen.

Alles das ward anders durch die gewaltigen Erschütterungen der Napoleonischen Kriege; jetzt wurden alle Staaten gezwungen, Kriegsanleihen zu kontrahieren. Alle gingen mit schweren Schulden belastet aus dem ungeheueren Kampfe hervor, und in Deutschland bildete sich ganz natürlich die Meinung

aus, daß es für den Staat ebenso wie für den Privatmann am besten sei, gar keine Schulden zu haben, daß mithin die Staaten in den Zeiten des Friedens sparsam wirtschaften und nach und nach alle Schulden der Kriegszeit abtragen sollten. Theoretisch fand diese Ansicht ihren Ausdruck in dem klassischen Buche von Nebenius: „Der öffentliche Kredit“ (1820). Hier stellt der gescheiteste Kopf unter den badischen Finanzmännern der Zeit die Behauptung auf, daß die Schuld des Staates der Wurm sei, der an den Wurzeln des Baumes der Politik nagt; man müsse sie so bald wie möglich nach und nach abtragen

Diese philiströse Lehre fand Anklang in dem rechtschaffenen sparsamen preußischen Beamtentum der alten Schule, und unsere Staatsschuldengesetzgebung von 1820 ging aus von der Hoffnung, daß es gelingen würde, bis 1860 die gesamte Staatsschuld abzutragen, wie auch die Tilgung nach einem festen Plane geschah. Nun aber machte man zugleich die Erfahrung, daß Staaten, die eine viel größere Staatsschuld hatten, wie Frankreich und England, an Wohlstand noch schneller wuchsen als Preußen. England hatte die größte Staatsschuld aller Länder Europas, und obwohl wenig davon abgetragen wurde wuchs und wuchs sein Reichtum ins Unermeßliche. Also wurde, nachdem die Tilgung der preußischen Staatsschuld eine Reihe von Jahren angehalten hatte, der alte Minister Rother selber stutzig. Er verfaßte 1843 eine Denkschrift,*) in der er Friedrich Wilhelm dem Vierten darlegt, allzulange dürfe man nicht mehr fortfahren mit der Tilgung der Staatsschulden. 1852 würden sie nur noch 100 Millionen Thaler betragen, dann müsse man innehalten; tiefer dürften sie nicht

* Deutsche Geschichte V, 188 f.

ſinken. Es gäbe doch in Preußen Kapitaliſten, welche ihr Geld irgendwo ſicher anlegen wollten, die würden alsdann ins Ausland gehen. Dieſer Vertreter der alten preußiſchen Beamtenſchule hatte alſo durch die Erfahrung die Hohlheit jener Theorie erkannt. Aber daß die Staatsſchuld ſogar wieder bedeutend vermehrt werden müßte, ſah er noch nicht, dieſe Einſicht lag zu weit ab von den Anſchauungen der Zeit.

Gegenüber dieſer deutſchen Beamtentheorie hatte ſich während der Napoleoniſchen Kriegszeit namentlich in England und unter Englands Bundesgenoſſen eine großartig leichtſinnige, kühne Auffaſſung des Staatsſchuldenweſens ausgebildet. Sie hat in Deutſchland zu ihrer Vertretung eine ſehr gewandte Feder gefunden, die es unternahm, uns dieſe engliſche Theorie mundgerecht zu machen: es war Friedrich Gentz. Der ſchrieb für die engliſche Politik gegen Napoleon; er war nicht wähleriſch in ſeinen Mitteln und verteidigte demnach auch das engliſche Staatsſchuldenweſen, in ſeiner genialen Weiſe, aber zugleich mit unverkennbarem Leichtſinn. Dieſe engliſche Theorie lautete: eine Staatsſchuld ſei nicht als Laſt für die Gegenwart zu betrachten, vielmehr würde durch ſie die Laſt von der Gegenwart auf die Schultern der Zukunft abgewälzt. Das war das Prinzip; und nun trat noch der Doktor Price auf, der bekannte Radikale, der Verherrlicher Nordamerikas, und erfand den Tilgungsfonds, das Geheimnis wie eine Schuld ſich von ſelber tilgen ſollte. Es war eine Theorie, die nur das eine ſchlagend bewies: daß mathematiſche Wahrheiten praktiſcher Unſinn ſein können. Price ſagte alſo: kontrahiert man eine Anleihe von 100 Millionen Pfund, legt davon vier Millionen zurück als einen Tilgungsfonds und läßt dieſen Fonds durch Zins und Zinſeszins ſich immerfort

vermehren, so muß er in einer absehbaren Reihe von Jahren so groß werden, daß die Tilgung erfolgen kann. Es ist genau dasselbe wie in dem bekannten Rechenexempel, an das sich viele von Ihnen erinnern werden. Gesetzt Adam hätte 6000 Jahre vor Christus gelebt und einen Pfennig angelegt zu 6 Prozent auf Zins und Zinseszins, so würde dieser Pfennig heute einen Goldklumpen darstellen so groß wie der Erdball. Das ist richtig für Leute, die nur rechnen um zu rechnen. Aber die bloßen Zahlen regieren noch nicht die Welt; wie geht es in Wirklichkeit zu, daß der Pfennig sich so vermehrt? Hat er denn Kinder bekommen? Die ungeheure Vermehrung hat darin ihren Grund, daß die Nachkommen des Adam und deren Kinder und Kindeskinder in immer steigender Progression haben sparen und sparen müssen, um diesen Pfennig und seine Zinsen zurückzuzahlen. Arbeiten und Sparen sind die beiden Produktionskräfte, die hier gewirkt haben. Ganz dasselbe gilt von einem Tilgungsfonds. Wenn ich von 100 Millionen ausgegebener Staatsschuldscheine vier Millionen zurückhalte und in den Geldschrank lege, so konnte ich sie ebensogut verbrennen. Es ist ganz gleichgiltig, ob sie da liegen und ein Beamter daneben sitzt; der Sache nach bleibt es dabei, daß die Anleihe getilgt wird nicht durch eine ihr eigene geheimnisvolle Zauberkraft, sondern durch die Leistungen der Steuerzahler.

Und was die andere Behauptung angeht, daß man die Last der Gegenwart auf die Zukunft abwälzen könne, so tritt uns auch hier das einfache Bedenken entgegen, daß es in der realen Welt der Historie Wunder nicht gibt. Bevor Pitt die erste große Kriegsanleihe aufgenommen hatte (1801), besaß England die Kapitalien, die nunmehr von der Anleihe in Anspruch genommen wurden; sie wurden verwandelt in

Kriegsvorräte, in Sold, in Kanonen, Pulver und Blei. Als nun der Krieg vorüber war, da war auch dieser Gegenwert der Anleihe verschwunden, der Betrag der Anleihe war wirklich konsumiert im Verlauf des Krieges. Es ist also klar, daß das lebendige Geschlecht in seinem Volkswohlstande geschmälert war, und außerdem hatten auch die kommenden Geschlechter durch die Verzinsung noch Lasten zu tragen. So sind die Grundgedanken dieser leichtsinnigen Auffassung nicht zu rechtfertigen; und trotzdem wird jeder, der politischen Blick hat, sofort erkennen, daß Gentz und die, welche in seinem Sinne schrieben, eine viel freiere Anschauung vom Staate hatten, eine richtigere politische Witterung als die ehrlichen, philisterhaften deutschen Beamten, welche immer nur sparen und sparen wollten.

Wollen wir für die Kreditwirtschaft des Staates einen wissenschaftlichen Maßstab finden, so müssen wir die verschiedenen Zwecke betrachten, um derentwillen Anleihen kontrahiert werden. Alle Staatsanleihen sind ein Mittel, das Privatkapital für die gemeinsamen Aufgaben heranzuziehen, die Formen dieser Anleihe aber sind verschieden. Drei Hauptklassen aber werden sich hier unterscheiden lassen. Erstens solche Staatsschulden, die durch schlechte Wirtschaft entstehen. Von ihnen gilt die privatrechtliche Anschauung, daß sie besser nicht wären; denn das ist allerdings klar, daß der Staat ebenso ordentlich und vorbedacht sein soll wie jeder verständige Privatmann. Schulden, die bloß durch Liederlichkeit und Nachlässigkeit entstanden sind, die sind bei ihm ebenso vom Übel wie im Privathaushalt. In dieser Richtung ist namentlich in Österreich unsäglich gesündigt worden, weil man hier zu faul und zu gedankenlos war, sich zur rechten Zeit neue Einnahme-

quellen zu schaffen, und wegen der allgemeinen Korruption des Beamtentums. Dergleichen durch liederliche Wirtschaft entstehende Schulden sind ein absolutes Übel. Daher ist es wichtig, daß die schwebende Schuld, deren kein Staat entbehren kann, kein allzu hohes Maß erreicht. Es ist ja völlig unmöglich für einen Staat, die laufenden Ausgaben immer mit den Barmitteln genau zu decken. Wie jeder große Geschäftsmann an irgendeiner Bank sein Guthaben hat, wird auch der Staat für die laufenden Ausgaben eine schwebende Schuld haben müssen; sie darf aber nicht allzu groß sein, nicht im Mißverhältnis zu seinen Mitteln stehen.

Soweit also gilt die privatwirtschaftliche Anschauung auch für den Staat. Zweitens aber kann der Staat eine Anleihe aufnehmen, um die Privatkapitalien seiner Bürger zu verwandeln in fixe Kapitalien, die irgendwelchen großen Zwecken des Gemeinwohls dienen sollen. Hier ist von einer Schuld im strengen Sinne kaum noch die Rede, sondern der Staat zieht die einzelnen Bürger zu Eigentümern an dem Gegenwert dieser Kapitalien heran. Bei einer Eisenbahnanleihe des Staates steht es so, daß die Besitzer von Konsols Miteigentümer werden an den Staatseisenbahnen. Die entscheidende Frage ist, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht die finanzielle, es ist die Frage: bedarf dieser Staat nach seinen Verkehrsverhältnissen eines Staatseisenbahnwesens? Diese politischen und Verkehrsfragen sind entscheidend; hat man sie mit ja beantwortet, so ist die Kontrahierung der Anleihe finanziell unbedenklich, vorausgesetzt daß alles mit rechten Dingen zugeht. Das Staatsvermögen bleibt in letzter Instanz identisch mit dem Volksvermögen, die Frage wird immer nur sein, ob ein unverhältnismäßig hoher Preis ge-

zahlt ist; verloren geht nichts, im fixen Kapital der Staatsbahnen ist der volle Gegenwert der kontrahierten Anleihe auf Heller und Pfennig vorhanden. Es ist für den Staat ebenso eine reine Frage politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit wie auch ein großer Landwirt sich fragen kann, ob er eine umfassende Verbesserung seiner Güter unternehmen soll durch Kontrahierung einer Anleihe, welche sich normal verzinst durch erhöhten Wert des Bodens, oder ob er es tun soll mit barem Gelde oder gar nicht. So ist das Aufnehmen einer solchen Anleihe auch für den Staat eine einfache Frage der Zweckmäßigkeit. Hier können hohe Staatsschulden sogar vorteilhaft sein.

Die eigentliche Schwierigkeit beginnt offenbar erst in einem dritten Falle, wenn Staatsschulden kontrahiert werden sollen in außerordentlichen Notständen, namentlich im Kriege. Hier steht der Staat vor der Wahl, ob er die notwendigen außerordentlichen Bedürfnisse bestreiten will durch Erhöhung der Steuern oder durch Benutzung seines Kredits. Kaufmännisch gerechnet wäre es wohlfeiler, wenn der Staat diese Bedürfnisse durch Steuern bestreitet, nicht durch eine Anleihe. Aber der Staat soll an das gesamte volkswirtschaftliche Leben denken, er soll sich fragen: wo finde ich am leichtesten disponible Kapitalien? Steuern und Anleihen sind für den Staat nur verschiedene Formen der Heranziehung des Privatkapitals zu seinen Zwecken. Aber es handelt sich dabei um den unermeßlichen Unterschied zwischen disponiblen und nichtdisponiblen Kapitalien. Da ist denn deutlich: die Anleihe zieht nur die disponiblen Kapitalien heran, solche die dem Publikum entbehrlich sind, und grade in Kriegszeiten werden viele Kapitalien disponibel sein. Genießt ein Staat Ver-

trauen, so wird sich genügendes Kapital finden, das sich ihm freiwillig zur Verfügung stellt. Es spielen in diesen Dingen unendlich viele moralische und politische Faktoren zusammen. Vor allem kommt es dabei auf die Energie des nationalen Stolzes an und darauf, in welchen Händen sich das Privatkapital eines Volkes befindet. Hier ist der Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland immer noch für uns ein beschämender. Daß die sehr geringe Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes für den letzten Krieg von der unendlich reichen Börse noch nicht einmal gezeichnet wurde, während die französische zehnmal überzeichnet wurde, und daß unsere Börse heute sich immer für Argentinien begeistert, das hängt einmal damit zusammen, daß trotz der Tapferkeit der Deutschen auf dem Schlachtfelde der Instinkt des nationalen Stolzes bei uns noch nicht groß genug ist, und zweitens damit, daß an unseren Börsen die Vertreter des Judentums so zahlreich sind, die von Natur internationale und nicht nationale Sympathien haben.

Im Unterschied von der Kriegsanleihe, welche nur freiwilliges Kapital heranzieht, nimmt die Kriegssteuer das Kapital zwangsweise überall, auch da wo es nicht disponibel ist, und da wo es vielleicht zehn Prozent einbringt. So kommt man zu dem Ergebnis, daß eine verständige Benutzung des Staatskredits volkswirtschaftlich richtiger sein kann als die wohlfeilere Art der Steuererhöhung. Betrachtet man die englischen Verhältnisse, welche den Grund gelegt haben für die ungeheuere Staatsschuld, so ist deutlich: selbst England hätte damals den Steuerdruck, der erforderlich gewesen wäre, nicht ausgehalten. Es handelte unzweifelhaft richtig, was auch im einzelnen gefehlt worden ist, wenn es

das Mittel des Kredits benutzte für seine Napoleonischen Kriege, wenn es das Kapital, das bessere Zinsen trug im Privatverkehr, ungestört ließ. So ist es zu erklären, daß England trotz kolossaler Vermehrung der Staatsschuld immer reicher wurde. Und wenn jemand davon reden wollte, daß diese Kriegsanleihen unproduktiv gewesen seien, auch nur im engsten wirtschaftlichen Sinne, so muß man doch lachen. War das eine unproduktive Kriegspolitik, die das Kap der guten Hoffnung und wer weiß was alles in Englands große Tasche gebracht hat? Die reichsten Länder der Erde waren gewonnen worden.

Ferner sehen wir aber noch, wie mit steigender wirtschaftlicher Kultur in einem Volke notwendig ein ganzer Stand von Kapitalisten sich ausbildet, und wie es eine Lebensfrage für den Staat ist, diese Kapitalien an sich zu fesseln. Denn wenn er sich resigniert und von seinem Kredit keinen Gebrauch macht, so treibt er sie ins Ausland oder in Privatgeschäfte aller Art, von denen sehr viele schwindelhaft sind. Also tritt die überraschende Wahrheit hervor, daß um der öffentlichen Ordnung und Solidität willen ein Staat verpflichtet ist, eine große Schuld zu haben. Das führt noch weiter. Mein alter Freund Karl Mathy pflegte immer zu sagen: ich wünsche uns Deutschen nichts mehr als eine recht starke Reichsschuld, sie würde das festeste materielle Band sein. Die Wahrheit, die in diesen Worten liegt, ist nicht zu verkennen; wir haben sie viel zu spät eingesehen. Was es für die Stimmung Süddeutschlands 1866 bedeutete, daß alle süddeutschen Kapitalisten österreichische Papiere hatten, das weiß jeder, der zu jener Zeit dort gelebt hat.

Frankreich verdankt seinem Staatsschuldenwesen in dieser Hinsicht sehr viel. Der schöne, nie genug zu bewundernde

nationale Sinn der Franzoſen führt von ſelbſt dahin, daß jeder Franzoſe, der ſpart — und welcher Franzoſe ſpart nicht? — ſeine Kapitalien anlegt in den dreiprozentigen Staatskonſols und nur eine beſtimmte Summe für Börſenſpekulationspapiere zurückhält. Das iſt ein unſchätzbares Band für die Staatseinheit. Wenn nach jeder der unzähligen Erſchütterungen der Staat immer wieder ſo ſchnell auf die Beine gekommen iſt, ſo hat das neben vielen moraliſchen Gründen auch dieſe ſehr handgreifliche materielle Urſache. Das Bild, das man ſich bei uns ſeit der Zeit des „jungen Deutſchlands“ von den Franzoſen machte, iſt ja ein völlig falſches. Die Franzoſen ſind genauere Rechner, knapper, ſparſamer als wir Deutſchen. Der Deutſche hat oft von Natur einen Zug nicht nur von heldenhafter Kühnheit, ſondern auch von heldenhaftem Leichtſinn, viel mehr als der kluge, weltgewandte Romane. Die Rente iſt für den ſparſamen Franzoſen ein Band, das ihn unendlich feſt an ſeinen Staat knüpft; der Staat darf gar nicht zugrunde gehen.

So zeigt die ruhige Betrachtung, daß der Staat in einem Zeitalter der allgemeinen Kreditwirtſchaft nicht nur berechtigt iſt, ſeinen Kredit für nützliche Zwecke zu benutzen, ſondern daß er ſogar Unrecht tut, wenn er die innerlich zuſammenhaltenden Kräfte des Staatskreditweſens nicht gebraucht, um eine lebendige Staatsgeſinnung unter ſeinen Bürgern zu befeſtigen. Aus alledem folgt, daß eine unnötige Abtragung von Schulden in unſeren Tagen ein ſchwerer politiſcher Fehler ſein kann. Als Preußen einen Teil des Milliardenſegens verwendete zur Abtragung alter Schulden, hat ſich das ſofort als ein Fehler erwieſen. Die hierdurch freigewordenen Kapitalien, die in preußiſchen Staatspapieren ganz ſicher an-

gelegt gewesen waren, warfen sich in allerhand unsichere ausländische und inländische Spekulationen. Und was war der reale Gewinn dieser Abtragung? Daß die Steuerlast sich um ein kaum merkliches Minimum verminderte, das durch andere Staatsausgaben sofort wieder verschlungen wurde. Heute zweifelt niemand mehr, daß man damals recht getan hätte, die fünf Milliarden sofort zu verwenden zur Gründung des Eisenbahnnetzes, das man dann einige Jahre später begann unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen.

Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß ein Staat heutzutage einer permanenten Staatsschuld bedarf, und es ergibt sich auch die Form der Papiere, die Konsols, von selber. Da der Staat als ewig, in menschlichem Sinne, gedacht werden muß, so entspricht ihm eine konsolidierte Staatsschuld, nicht eine Schuld auf bestimmte Zeit. Bei konsequenter Durchführung dieses Systems wird die Schuld einfach ins große Buch des Staates eingetragen, und der Staat verpflichtet sich überhaupt nicht zur Rückzahlung, sondern nur zur Zahlung der Zinsen; der Gläubiger kann dem Staate nicht unmittelbar kündigen, sondern nur die Papiere verkaufen. Das hat sich beim heutigen Börsenverkehr als das Normale bewährt. Grade die Konsols sind die besten Papiere, weil hier das Kapital im wesentlichen unverändert bei einem sicheren Schuldner angelegt ist. So hat der Wandel der Zeiten die alte Theorie der rein privatwirtschaftlichen Sparsamkeit völlig überwunden, und es ist heutzutage kein Rätsel mehr, warum das am meisten mit Schulden belastete Volk zugleich das reichste Europas ist. Was unsere Verhältnisse anlangt, so kann man von einer ernsten Verschuldung der

deutschen Staaten nicht reden, weil die ungeheuere Mehrzahl der deutschen Schulden aus Eisenbahnanleihen besteht, bei denen der Gegenwert in fixem Kapital vorhanden ist.

§ 26. Die Verwaltung im engeren Sinne.

Ich habe schon gesagt, daß der materielle Teil der Betrachtungen, die uns in diesem Paragraphen zu beschäftigen haben, und die man früher in der Staatswissenschaft als Politik im weitesten Sinne zu bezeichnen pflegte: Schutz und Förderung der Wohlfahrt und Bildung des Volkes, in dem Abschnitt über die sozialen Grundlagen des Staates von uns erörtert worden ist. Hier handelt es sich nur noch um den formalen Teil, die äußere Gliederung der Behörden, welche den Staatswillen auszuführen haben: des Staatsbeamtentums und seines Unterbaues, der kommunalen Selbstverwaltung.

Wir wissen, es ist das römische Kaiserreich gewesen, das durch die Gliederung seines Beamtentums vorbildend auf die folgenden Zeiten gewirkt hat. Ihm entlehnte die byzantinische Kirche die äußeren Formen ihrer Hierarchie, und wieder der römischen Kirche des Mittelalters hat der moderne Staat zunächst die Organisation seiner Ämter abgesehen, bis später eine jede Nation ihre eigenen Wege ging. Der Staat des Mittelalters hatte noch gar kein organisiertes Beamtentum, erst die moderne Welt mit ihren gesteigerten Staatszwecken hat ein großes, ausgebildetes Beamtensystem geschaffen. Auch für den Charakter eines Beamtentums ist es besonders bedeutsam, wo die Grenze liegt zwischen subalternen und eigentlichen Beamten; dieser Unterschied ist hier ebenso wichtig, wie für das Heer der Unterschied zwischen Mannschaften und

Offizieren. Das aristokratische England, das bureaukratische Frankreich und zwischen beiden das gelehrte Deutschland tritt uns in der verschiedenen Organisation des Beamtentums dieser Länder deutlich entgegen.

In England liegt die Grenze zwischen den eigentlichen Beamten und den sogenannten clerks nach unseren Begriffen sehr hoch. Im besten Falle zählt man dort achtzig Beamte in unserem Sinne des Wortes; alle übrigen sind „Schreiber", ausführende Werkzeuge, sie rücken nicht in die oberen Stellen auf. Das englische Beamtentum ist nicht wie das unsere ein allgemein angesehener Stand; clerks aus vornehmer Familie findet man höchstens in Indien. Rowland Hill war niemals wirklicher Minister, selbständiger Leiter des Postwesens, er blieb immer erster „Schreiber" im Postfach. Diese abhängige, im schlimmsten Sinne subalterne Stellung des Beamtentums in England hängt zusammen, wie wir gesehen haben, mit dem ganzen Charakter des alten englischen Staates, der durch und durch aristokratisch war. Auch in Frankreich liegt die Grenze sehr hoch zwischen der kleinen Zahl der fonctionnaires und der ungeheuren Mehrheit der employés, der Subalternen, die wie ein Kommis ohne weiteres und ohne Pension entlassen werden können. Hier aber soll nicht die Aristokratie des Parlamentes dadurch gesichert werden, sondern das jeweilige Staatsoberhaupt soll immer die große Masse der Beamten in der Hand behalten, es soll die Möglichkeit vorhanden sein, eine große Menge mit einem Male ad nutum principis hinwegzufegen.

Deutschland nach seinem eminent wissenschaftlichen Charakter sucht das Wesen des eigentlichen Beamtentums in

einem geistigen Zensus. Die Vorstellung, daß mit dem Nachweis eines gewissen Grades von Bildung auch der Beweis der Fähigkeit Menschen zu regieren geführt wird, ist eine echt deutsche und wurzelt tief im Boden unseres etwas theoretischen Idealismus. Sie hat sich aber bei uns im ganzen bewährt. Die Grenze zwischen eigentlichen Beamten und Subalternen liegt in Deutschland da, wo die studierten Leute aufhören; erst in neuerer Zeit haben sich infolge der großartigen Entwicklung der Technik auch andere Beamtenkategorien gebildet, welche sich den studierten Leuten gleichstellen können. Diese Grenze ist nun bei uns sehr viel tiefer als in Frankreich und England. Sie geht herunter bis zum letzten Assessor, und hierdurch erhält das deutsche Beamtentum seinen in gutem Sinne demokratischen Charakter. Zugleich aber hat sich in ihm eine Reihe von Standesehrbegriffen ausgebildet, welche anderen Völkern fremd sind.

Ein schwerer Übelstand ist nur bei uns heute die unverhältnismäßig große Zahl der Anfangs- und Vorstufenämter, die weder genügend besoldet sind, noch ihrem Inhaber Selbständigkeit im Handeln lassen. Das hat materielle und moralische Nachteile im Gefolge; denn einmal werden die höheren Stände, die für das Beamtentum schon Lasten genug tragen, dadurch unbilligerweise noch mehr belastet, andrerseits kann leicht ein Strebertum im schlimmsten Sinne hervorgerufen werden. Im übrigen ist nach obenhin unseren Beamten eine gewisse Selbständigkeit immer gesichert gewesen. Erst der konstitutionelle Staat hat hier einschränkend gewirkt; Regierungsräte, Landräte u. s. f. sind in ihrer früheren Unabhängigkeit beschränkt worden, aus Gründen des Dienstes können sie zur Disposition gestellt

werden. Im großen und ganzen aber gilt in Deutschland die Regel einer bedingten Unabsetzbarkeit. Nur so kann sich der Charakter der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit in einem Beamtentum entwickeln. In keinem Lande ist das Pensionswesen der Beamten so wohlgeordnet wie bei uns, obwohl auch hier noch manches zu wünschen bleibt. Alles in allem wird man das deutsche Beamtentum als das beste in Europa bezeichnen können.

In Preußen, das dann für Deutschland maßgebend wurde, ist die Gliederung der Behörden ganz allmählich historisch entstanden. Kurfürst Joachim Friedrich war es, der 1604, in den Tagen, da eine neue Reihe von Gebieten im Osten und Westen den Hohenzollern zufallen sollte, für die weit auseinander liegenden Besitzungen eine Zentralbehörde, den Geheimen Rat, schuf, zunächst die einzige, welche den getrennten Landschaften gemeinsam war. Dieser Geheime Rat aber wurde immer größer und schwerfälliger, seine Abteilungen wuchsen allmählich ins Unendliche. Und da ist nun Friedrich Wilhelm I. der Reorganisator der Verwaltung geworden; er schuf das Generaldirektorium, die Zentralbehörde für die Verwaltung, aus der das weitere sich entwickelt hat.

Unser Volk ist unendlich langsam von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vorgeschritten; der Staat konnte aber schließlich von seinem alten Kammergute allein doch nicht mehr leben, die früher nur ausnahmsweise eingezogenen Steuern wurden in Brandenburg seit dem Großen Kurfürsten die Regel. Neben der alten, patriarchalischen Verwaltung der Kammergüter, die in der Domänenkammer ihre Behörde gehabt hatte, bildet sich eine Steuerverwaltung aus; es werden die Kriegskommissariate gegründet, so genannt, weil die stehenden Steuern

für den Krieg erhoben wurden. So standen nun nebeneinander der mittelalterliche und der moderne Staat in ungelöstem Dualismus: die Domänenkammer als Vertreter der Naturalwirtschaft und die Kriegskommissariate als Vertreter der Steuerwirtschaft. Da ist es Friedrich Wilhelms I. Verdienst gewesen, daß er die koordinierte Behördenreihe zusammenfaßte und die Kriegs- und Domänenkammern bildete, welche die gesamte Steuerverwaltung unter sich hatten. Daher kommt auch der wunderliche Name Kriegsrat, welchen der damalige Regierungsrat in Preußen führte. Über diese neuen Mittelstellen der Verwaltung setzte der König dann das Generaldirektorium, dem er seine unvergeßliche praktische und tüchtige Instruktion selber geschrieben hat.

Sehen wir uns diese Behörde näher an, so finden wir freilich auch hier noch nicht eine logische Einteilung der Verwaltung nach Fächern; sie enthält provinzielle Abteilungen neben Realabteilungen in wunderlicher Mischung. Der Provinzialminister für Magdeburg ist zugleich Minister für den gesamten Bergbau der Monarchie, weil die Bergwerke des Staates fast alle im Magdeburgischen lagen. Der Minister für Ostpreußen und Litauen hatte die Urbarmachungen und Entsumpfungen für das ganze Staatsgebiet unter sich, aus demselben Grunde. Schlesien, zur Zeit seiner Erwerbung etwa ein Drittel der Monarchie, stand ganz außerhalb der Verwaltung des Generaldirektoriums, unmittelbar unter dem König.

Alles das war unlogisch, es entsprach aber dem werdenden, unfertigen Zustande des Staates. Noch trug der junge Aar die Eierschale auf seinem Kopfe, ja noch um 1806 gefielen sich Beamte der alten Schule darin, Preußen als einen

Föderativstaat zu bezeichnen. Erst durch die Reformen Steins und Hardenbergs ist auch hier klare, logische Ordnung geschaffen worden. Stein nahm von Frankreich an was nachahmenswert war, die Fachteilung der Geschäfte; fortan wurden Fachminister für die gesamte Monarchie eingeführt.*) Bezeichnend für das preußische Beamtensystem ist ferner, daß die Zahl der Einzelbeamten hier eine relativ geringe war; die alten Kammern berieten kollegialisch. Wenn daher auch die Schnelligkeit ihrer Arbeit bisweilen zu wünschen übrig ließ, so war durch das Kollegialsystem doch eine Bürgschaft gegeben dafür, daß jeder Untertan sein volles Recht erhielt. Der Ruf der Gerechtigkeit, dessen die preußische Verwaltung genoß, war wohlverdient. Nach der Katastrophe von Jena ist auch das Beamtentum in Preußen reorganisiert worden, jedoch mit großer Mäßigung; und die alte kollegialische Verwaltung blieb mit einigen Einschränkungen bestehen.

Im Gegensatz hierzu steht die bureaukratische Verwaltung in Frankreich, wie sie sich unter Napoleon I. völlig ausgebildet hat. In Frankreich lag die Verwaltung von jeher in den Händen von Einzelbeamten. Unter dem alten Regime wurden die Provinzen regiert von den dreißig Intendanten, deren Befugnisse nie streng fixiert worden sind. Ein fortwährender Kampf zwischen ihnen und den adligen Gutsbesitzern war die Regel. Die Intendanten zogen ihre Kraft von oben, der Billigung von seiten des Königs waren sie stets sicher; sie waren aber zugleich völlig abhängig. Sie wurden stets dem tiers état entnommen und führten den bureaukratischen Kampf gegen die adligen Gutsbesitzer mit

*) Deutsche Geschichte I, 282 f. (8. Aufl. 1909.)

einer gewissen Standesfreude. In dieses System hatte sich Frankreich völlig eingelebt. Napoleon brauchte, als er durch sein Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII die Verwaltung des Landes organisierte, die vorhandene Zentralisation nur vollständiger und logischer auszugestalten. Die Verwaltung wird in mechanisch gleichmäßiger Weise organisiert, die Beamten erhalten bestimmte Befugnisse. Nach unten sind sie allmächtig, nach oben sind sie ebenso abhängig wie ihre Vorgänger. Seinen Abschluß erhielt das System durch die Begründung des Staatsrates. Der Präfekt ist vor jeder Einmischung der Gerichte sicher; nur von dem Staatsrate empfängt er die Rechtsregel für sein Tun. —

Aber in einem Kulturvolke ist das System des Staatsbeamtentums nie allein genügend. Es muß ergänzt werden durch die Selbstverwaltung der Kommunalverbände. Um das zu erkennen, muß man sich zunächst klar machen, daß zwischen dem Staat und der Einzelpersönlichkeit mitteninne steht eine territoriale Körperschaft, die Gemeinde. Die meisten Politiker pflegen die Gemeinde unter die sozialen Einrichtungen des Staates zu zählen. Das ist nicht falsch, trifft aber nicht das Wesen der Sache. Sieht man schärfer hin, so ist die Gemeinde überwiegend politischer Natur; Staat und Gemeinde haben gemeinsam die territoriale Grundlage und den universellen Charakter. Die Gemeinde ist der Staat im Kleinen; sie kann alle Stände und Berufe umfassen, ist also insofern universeller Natur. Allerdings ist das nur relativ zu verstehen, weil auf dem Gebiete einer kleinen Gemeinde immer nur bestimmte Klassen des Volkes ansässig sein werden; große Städte aber umfassen in der Tat alle Stände der Nation. Auch darin erscheint die Gemeinde einseitig gegen-

über dem wahrhaft universellen Staat, daß das Übergewicht der Gewerbe ihren Charakter stark modifiziert und der Gegensatz von Stadt und Land wohl gemildert, aber niemals ganz aufgehoben werden kann. Daß sie aber trotzdem innerlich dem Staate verwandt ist, ihrem Wesen nach eine politische Gemeinschaft und nicht eine soziale, das erhellt sofort daraus, daß eine Gemeinde, wenn man sie ganz unabhängig hinstellt, von selber zum Staate wird, wie umgekehrt Stadtstaaten, wenn eine höhere Gewalt über sie kommt, sich in einfache Kommunen verwandeln. Dasselbe kann man von anderen rein sozialen Genossenschaften offenbar nicht sagen, weil ihnen die materielle Möglichkeit, unabhängig zu werden, fehlt. Eine ganz unabhängige Kirche schwebt in der Luft, sie kann zum Staat nur werden, wenn sie ein bestimmtes Gebiet hat, das ihr allein gehört. Die Gemeinde dagegen ist dem Staate homogen, nur daß sie kleiner und einseitiger ist.

Wir Germanen haben den Sinn für das Dominium der Örtlichkeiten bis zum Übermaße gehabt; es gibt aber Nationen und dazu gehören alle, die jemals unter der harten Hierarchie des Römertums zusammengefaßt wurden, denen die logische Ordnung, die technische Zweckmäßigkeit der Verwaltung, die in der Zentralisation sich leichter erreichen läßt, wichtiger ist als die freie Bewegung der Örtlichkeiten. Man wird aber behaupten dürfen, daß Völker, die diesen Drang in sich fühlen, eine wirkliche politische Freiheit schwer ausbilden können. Denn wenn eine Nation nicht imstande ist, ihre alltäglichen und trivialsten Geschäfte selbst zu besorgen, dann wird sie die größeren politischen Aufgaben noch weniger mit selbständigem Denken zu lösen vermögen. Es ist das Wesen der politischen Freiheit, daß der Staatswille sich nicht nur betätigt un-

mittelbar durch die Staatsbehörde, sondern durch die Selbstverwaltung der Kommunen und Kommunalverbände.

Was ist nun aber unter diesem Begriffe der Selbstverwaltung zu verstehen? Man kann ihr Wesen nicht suchen etwa in der Autonomie. Im Gegenteil wird man sagen müssen, daß die gesetzgebende Gewalt in der Hand des Staates vereinigt sein muß, und daß nur da Gemeindefreiheit möglich ist, wo diese Zentralisation der Gesetzgebung von altersher bestanden hat. Zeugnis dessen ist England. Alle Selbstverwaltung ruhte hier auf der zentralisierten Gesetzgebung des Landes, darum konnte sie gedeihen, ohne dem gemeinen Rechte zu schaden. Dagegen die französischen Kommunen und deutschen Städte haben nur allzulange das gefährliche Recht der Autonomie gehabt. Das hat besonders in Frankreich die Staatsgewalt gezwungen, diese Unabhängigkeit zu brechen und das Gemeindewesen allzu fest zu knechten und zu bevormunden. Eine Befugnis zur Gesetzgebung kann also der Gemeinde nicht zugestanden werden, sondern nur das Recht, Ortsstatuten zu erlassen unter der Zustimmung der Staatsobrigkeit, wie die bye-laws des englischen Selfgovernment; sonst wird durch das Hineinpfuschen der lokalen Körperschaften die Einheit der Staatsgesetzgebung gestört. Ebensowenig liegt das Wesen der Selbstverwaltung darin, daß die Ämter durch Wahl besetzt werden und daß sie unbesoldet sind. Beides kann stattfinden, ist aber nicht unbedingt notwendig. Um an das glorreichste Beispiel zu erinnern: die englischen Friedensrichter sind ein halbes Jahrtausend hindurch nie gewählt worden, sie wurden von der Krone ernannt; und doch zweifelte niemand, daß ihre Ämter Selbstverwaltungsämter seien. Daß ferner unsere besoldeten Stadträte ebenso wie die be-

soldeten Bürgermeister Selbstverwaltungsbeamte sind, fühlt jeder. In den Vereinigten Staaten sind alle Kommunalbeamten besoldet, wir in Deutschland haben ein kompliziertes System.

Also in solchen Äußerlichkeiten wie Wahl und Nichtbesoldung kann das Wesen der Selbstverwaltung nicht gesucht werden. Selbstverwaltung ist einmal die Durchführung der Hoheitsrechte des Staates nicht durch unmittelbare Staatsbeamte, sondern durch territoriale Korporationen, die in einer relativen Selbständigkeit nach den Gesetzen des Landes durch ihre Mitglieder selbst oder durch Beauftragte die Geschäfte besorgen. Das ist aber nur die eine Seite ihrer Tätigkeit; diese Organe der Selbstverwaltung sind nicht nur bestimmt zur Ausführung des Staatswillens im engeren Kreise der Stadtgemeinde, sondern auch zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, besonders der wirtschaftlichen. Das ist der Grund, warum manche politische Denker behaupten, die Gemeinden seien nichts als wirtschaftliche Verbände. Die Straße zu fegen, das Trinkwasser heranzuleiten, für Beleuchtung zu sorgen, das sind wichtige Aufgaben der städtischen Verwaltung. Auf dem Lande tritt es noch viel deutlicher zutage, wie hier die Haupttätigkeit der Gemeindeverwaltung die wirtschaftliche ist. In den alten Zeiten des Flurzwangs wurde auch die wirtschaftliche Bestellung der Ackerflur durch Gemeindebeschlüsse festgesetzt. Wenn das heutzutage in dieser Form aufgehört hat, so bleibt immer noch, was die Bauern im Dorf zu besprechen haben, wesentlich wirtschaftlicher Natur. Aber der Schulze des Dorfes ist zugleich der Staatsgewalt untergeordnet, hat Vagabunden einzufangen u. s. f.; wir finden also überall die Doppelstellung der Gemeindeverwaltung. Die

Aufgabe gesunder politischer Freiheit ist es, die Selbsttätigkeit der Kommunen und Kommunalverbände zu vereinigen mit einer wirklich kräftigen Staatsgewalt.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß alle Selbstverwaltung einen aristokratischen Charakter tragen muß. Es ist völlig unmöglich, solche Ämter, die der Bürger und der Grundbesitzer nebenbei verwalten, der Masse als solcher anzuvertrauen. Es ist ganz naturgemäß, daß die Ämter an die vermögenden, an die bedeutenderen Bürger vergeben werden. Die Grenze liegt bei uns natürlich sehr tief, aber immer bleibt die Selbstverwaltung ihrem Wesen nach aristokratisch. Das ist der Grund, warum die ganz radikalen Parteien für sie nur wenig Sinn haben. Auch erhellt hieraus schon, daß das allgemeine Stimmrecht bei Kommunalwahlen absurd ist. Durch das allgemeine Stimmrecht würden die Stände, welche die Verwaltung heute in Händen haben, völlig in den Hintergrund gedrängt werden. Wenn aber ein solches System für die Gemeinde unsinnig ist, so kann es auch für den Staat nicht gerecht sein. Es ist der ungeheuere Vorzug aller Selbstverwaltung, daß dadurch das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit und ein wenn auch bescheidenes Maß von politischer Sachkenntnis sich in weiten Kreisen verbreitet. Wo es keine wirkliche Selbstverwaltung gibt, da tritt, wie in Frankreich, der Bürger nur als Kritiker dem Staate gegenüber. Ehrenhafte Bauern und Bürger, die selber mitverwalten, haben doch annähernd eine Vorstellung davon, wie schwer das Regieren ist und welche Verantwortung auf dem Regierenden lastet. Wer nicht Staatsbeamter ist, wird politische Sachkenntnis in der Regel nur in dieser praktischen Schule der Selbstverwaltung erwerben.

Die Schattenſeite iſt, daß die ſoziale Selbſtſucht der regierenden Klaſſen hier unmittelbar zur Verwaltung herangerufen wird. Die Gefahr der ſozialen Ungerechtigkeit iſt vorhanden, die Gefahr, daß das Standesintereſſe der die Selbſtverwaltung tragenden Klaſſen zu einſeitig begünſtigt wird. Der durchſchnittliche Staatsbeamte wird zwar oft den Fehler haben, daß er die Wirklichkeit nicht kennt. Aber er hat andrerſeits keine Standesintereſſen den großen ſozialen Mächten gegenüber; er will die Autorität der Regierung wahren, mit ihr fühlt er ſich identiſch. Dazu iſt unſer deutſches Beamtentum ſo gemiſcht aus verſchiedenen Elementen und von ſo verſchiedener Bildung, daß wir behaupten dürfen, durchſchnittlich wird man von dieſem monarchiſchen Beamtentum ſoziale Gerechtigkeit erwarten können. Warum ſollte bei uns ein Beamter einen Edelmann vor einem Arbeiter bevorzugen? Die Selbſtverwaltung aber wird von den grundbeſitzenden, von den vermögenden Klaſſen getragen; daher iſt es natürlich, daß der gemeine Mann zu einem Amtsvorſteher weniger Zutrauen hat als zu einem königlichen Landrat. Hierin alſo liegt die Gefahr aller Selbſtverwaltung. Das hat auch das ſtolze engliſche Friedensrichteramt ſchließlich zu Falle gebracht. Es war zu einſeitig ariſtokratiſch geworden; der kleine Mann vertraute nicht mehr darauf, bei den ariſtokratiſchen Friedensrichtern ſein Recht zu erlangen vornehmen Leuten gegenüber. So beſteht dies Amt in England heute kaum noch dem Namen nach.

Ein zweiter Mangel der Selbſtverwaltung iſt die Gefahr des Dilettantismus. Wenn man von einem Staatsbeamtentum wenigſtens theoretiſche Sachkenntnis erwarten kann, ſo liegt dagegen in der Selbſtverwaltung immer die Gefahr

des Dilettierens und eines groben Naturalismus. Das ist der Grund, warum Leute, die überall nur die materielle Seite der Dinge ansehen, so gegen die Selbstverwaltung eingenommen sind. Der echte Manchestermann, der glaubt, wir alle seien nur bestimmt, billig zu kaufen und teuer zu verkaufen, räsonniert von diesem Standpunkt aus ganz korrekt, daß die Arbeitsteilung des Staatsbeamtentums auch die Geschäfte der lokalen Verwaltung besser besorgen würde als solche Selbstverwaltungsbehörden. Technisch läßt sich manches für diese Ansicht sagen. Daß ein solcher Bureaukrat wie der Baron Haußmann unter Napoleon III. technisch sehr Bedeutendes leisten kann, daß dieser energische Mann für Straßeneinrichtungen in Paris mit einem Geschick und einer Raschheit gesorgt hat, die der zanksüchtige Pariser Stadtrat aus sich selber heraus nie gefunden hätte, läßt sich nicht leugnen; aber es handelt sich hier vor allem um große moralisch-politische Fragen, um die politische Erziehung des Volkes. Für die Germanen ist es ganz außer Zweifel, daß die Gewöhnung an die Verwaltung alltäglicher Geschäfte sehr erziehend auf sie gewirkt hat. Zur Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit ist besonders eine gewisse theoretische Bildung nötig; die eigentliche politische Kraft des Volkes aber hat bei uns immer in den Männern gelegen, die in den Städten und auf dem Lande wirklich die praktischen Verhältnisse kennen gelernt haben.

Es ist hochbedeutsam für den Charakter eines Staates, wie das System der Selbstverwaltung in ihm eingerichtet ist. In England hat der Schwerpunkt der Selbstverwaltung niemals in den Gemeinden gelegen, sondern immer in den größeren Bezirken, den Grafschaften. Die natürliche Grundlage einer demokratischen Selbstverwaltung des flachen Landes, die Land-

gemeindeordnung, hat hier immer gefehlt. Auch das Städtewesen ist hier sehr früh verkümmert, und noch heutzutage ist die englische Städteverwaltung nichts weniger als ein Muster Das flache Land ist relativ schwach bevölkert, die Dörfer haben gar nicht die Lebenskraft, etwas aus sich heraus zu bedeuten. Die freieren Elemente der ländlichen Bevölkerung sind schon seit Jahrhunderten in die Städte und in die Kolonien abgeströmt. Nur in der äußersten Nordostecke haben sich freie Bauern erhalten, im übrigen wurden sie von dem Adel ausgekauft. Das ganze Land zerfällt in einige Tausende großer Grundbesitzungen, die wieder zerteilt und Pächtern zur Bewirtschaftung überlassen sind. Man kann kurz sagen, daß die sozialen Verhältnisse des flachen Landes in England ganz und gar aristokratisch verbildet sind. Es ist ein Vorzug des deutschen sozialen Lebens, daß wir unsere Millionen freier Bauern besitzen. Dieser ländliche Mittelstand fehlt in England ganz, das flache Land trägt einen bedientenhaften Charakter. Solchen sozialen Elementen gegenüber behauptet natürlich der Adel ein ganz ungeheueres Übergewicht, und solange diese alten Verhältnisse ungestört blieben, hat sich auch die schwerfällige aristokratische Selbstverwaltung bewährt.

Die Bezirke dieser Verwaltung sind die Grafschaften, uralte historische Verbände, die zurückreichen bis in die angelsächsische Zeit. Es sind Landschaften etwa von der Größe unserer Altmark, immerhin also von einiger Lebens- und Widerstandskraft, relativ stärker als die französischen Departements. Und vor allem, sie haben jede eine uralte Geschichte mit populären Gestalten wie dem grünen Jägersmann von Lincolnshire, die fest verwachsen sind mit der histo-

rischen Erinnerung des Volkes; hier lebt noch landsmannschaftlicher Geist in gutem Sinne. Diese Landschaften sind aber in der Selbstverwaltung offenbar nur durch die Aristokratie zu leiten. Dem Mittelstand fehlt die Muße, er kann auch den Aufwand nicht aufbringen, der nötig ist, um einen solchen Bezirk zu regieren; darum ist das Hauptamt der englischen Selbstverwaltung alten Stiles, das Amt des Friedensrichters, seit seiner Gründung im vierzehnten Jahrhundert (1360) immer in der Hand des großen Landadels geblieben. Der Friedensrichter war dazu bestimmt, die niedere Polizei auf dem flachen Lande auszuüben. Jeder junge Herr unter den größeren Landeigentümern, der seine Schule und seine Reisen hinter sich hatte und nun wieder nach Hause kam, um seinen Sport zu treiben und ins Parlament zu gehen, ließ sich eintragen in die Liste der Friedensrichter. Auch wer in der Stadt durch wissenschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit ein Vermögen erworben hatte und sich dann auf dem Lande niederließ, konnte in seinem Alter noch Friedensrichter werden. Sonst war die Regel, daß nur die jungen Edelleute sich eintragen ließen.

Im Jahre 1850, als dieses System noch in Blüte stand, gab es nur gegen 17 000 Landeigentümer — so ist dort die gesamte Besitzverfassung verbildet — von ihnen waren etwa 8000 in die Listen der Friedensrichter eingetragen, ein großer Teil davon zu wirklichem Dienste. Man nahm sie in die Liste auf ohne Unterschied der Partei, und alle Friedensrichter einer Grafschaft, in neuerer Zeit einer Division der Grafschaft, hatten kongruierende Amtsgewalt. Das war sehr unlogisch, hatte aber gute Folgen, es bot eine gewisse Gewähr, daß das parlamentarische Parteiregiment nicht auf die Verwaltung einwirkte; durch ein naturalistisches, aber

wirksames Mittel wurde so die politische Unparteilichkeit gewahrt. Und solange die Großindustrie noch nicht das flache Land besetzte, konnten hier die einfachen Verhältnisse von einem einigermaßen verständigen und wohlmeinenden Gutsherrn wohl übersehen werden. Technisch ist von einer solchen Verwaltung natürlich nicht viel zu verlangen. Es gab Eselsbrücken aller Art für den Friedensrichter, auch in alphabetischer Ordnung, wo er sich über die Rechtsbegriffe und über die jedesmalige Strafabmessung Rat holen konnte. Eine Rekursinstanz über diesen niederen Polizeigewalten ist gegeben in den vierteljährlich abgehaltenen quarter sessions, zu denen alle „gewöhnlich tätigen" (usually attending) Friedensrichter zusammenzutreten pflegen. Hier können irrige Entscheidungen des einzelnen Friedensrichters aufgehoben werden. So wird die persönliche Ehre eines stolzen Landadels gewahrt, er korrigiert sich selbst. Das alles hat Charakter und Stil, es ist eminent aristokratisch. Selbstverständlich sind die Friedensrichter völlig unabsetzbar, so lange sie nicht wegen eines Verbrechens bestraft sind. Um dieses englische System ganz zu begreifen, muß man ins Auge fassen die ungeheueren Lasten, die der Grundbesitzer für die Selbstverwaltung trug; das Friedensrichterkollegium sah es als Ehrensache an, die Kosten der Verwaltung selbst zu tragen. Hierdurch gewann sich der englische Adel immer wieder von neuem seine soziale Macht.

Es ist aber einleuchtend, daß diese Zustände seit der Erstarkung des beweglichen Kapitals und der neu emporgekommenen bürgerlichen Klassen nicht länger bestehen konnten. Von sozialer Gerechtigkeit konnte in der alten Selbstverwaltung schließlich nicht mehr die Rede sein, das Regiment war aristo-

kratiſch im härteſten Sinne und mußte darum zuſammenbrechen. Zunächſt trat ein völlig unerträglicher Zuſtand in den Städten hervor. Daß große Städte nicht durch Friedensrichter dieſes Stiles verwaltet werden konnten, liegt auf der Hand. Robert Peel führte darum 1830 in London eine beſoldete ſtädtiſche Polizei ein, die ähnlich den kontinentalen Polizeibehörden unmittelbar unter dem Staatsſekretär für die innere Verwaltung ſtand. Von entſcheidendem Einfluſſe aber wurde auch hier die Reformbill des Jahres 1832, die einige bürgerlich-populäre Kräfte in das Parlament brachte. Die ganze Bedeutung der demokratiſchen Bewegung, die 1830 in England anhob und nach zwei Jahren zu der Reformbill führte, erkennen wir erſt daraus, daß ſie auch die alte ariſtokratiſche Selbſtverwaltung zu zerſtören begann.

Zunächſt ging man gegen die ſchreienden Übelſtände des Armenweſens vor. Noch galt das Armengeſetz der Königin Eliſabeth vom Jahre 1601; trotz ſehr großen Aufwandes wurde tatſächlich für die niederen Klaſſen wenig getan. Unter der Einwirkung der neuen bürgerlichen Elemente des Unterhauſes wurde nun 1835 das neue Armenamt gegründet, eine ganz zentraliſierte, bureaukratiſche Behörde, die aber aus tüchtigen Technikern zuſammengeſetzt war. Das ganze Königreich wird eingeteilt in große Armenverwaltungsbezirke, und in dieſen wird nun eine neue Art der Selbſtverwaltung eingeführt, die viel weniger ariſtokratiſch iſt als die alte, aber auch viel weniger frei. Die Grundbeſitzer wählen einen Ausſchuß, der verwaltet jedoch nicht ſelber, ſondern ſtellt Armenaufſeher an, beſoldete Beamte, Subalterne, die dazu beſtimmt ſind, die Verwaltung unter der Aufſicht des Ausſchuſſes zu leiten. Alſo tritt neben die alte ariſtokratiſche, ſelbſttätige Verwaltung auf dem Gebiet

der Armenpflege eine mehr demokratiſch-bureaukratiſche, die aber nicht ſelbſt verwaltet, ſondern verwalten läßt. In dieſem Sinne gehen die Reformen weiter; 1848 wird die „allgemeine Geſundheitsakte“ beſchloſſen, und es wird in London das große Geſundheitsamt gegründet. Auch das war techniſch ſehr nötig, weil dieſe Verhältniſſe ebenfalls in grauenhafter Weiſe vernachläſſigt waren. Die Notwendigkeit einer Reform war gar nicht zu verkennen, andrerſeits aber wurde die Zerſtörung der alten Selbſtverwaltung hierdurch weiter geführt. Auch hier treten jetzt Subalterne ein in die Verwaltung, abhängig von Ausſchüſſen, die die Kontrolle führen.

Schließlich, zu Ende des Jahres 1886 begann die Bewegung für die Neugeſtaltung der Grafſchaftsverfaſſung. Das Friedensrichteramt wird noch nicht gänzlich aufgehoben, ſeine Kompetenz aber bis zu einem Schein verflüchtigt. Die Friedensrichter haben ſeitdem nicht viel mehr als einige Ehrenrechte auszuüben. Es gehört noch zum guten Ton, Friedensrichter zu ſein, grade wie die Vornehmſten unter dem großen Landadel darnach trachten, Lordſtatthalter zu werden, obwohl auch dieſe heute nichts weiter zu tun haben als von Zeit zu Zeit ein teueres Diner zu geben. So ſind die Friedensrichter in die Stellung eines bloßen Zeremonialamtes zurückgedrängt, der Schwerpunkt der Verwaltung liegt in den Grafſchaftsräten, Ausſchüſſen aus den Hochbeſteuerten der Grafſchaften, die nach einem ziemlich liberalen Wahlſyſtem gewählt werden; Frauen, wenn ſie Grundbeſitz haben, können an der Wahl teilnehmen. Auch dieſe Grafſchaftsräte aber verwalten nicht ſelber, wie unſere Amtsvorſteher, ſondern ſie ernennen beſoldete Beamte, welche nach bureaukratiſcher Schablone die Geſchäfte zu führen haben.

Ein solcher Ausschuß ist keine Behörde von wirklicher Lebenskraft; wir haben hier den Beginn einer neuen, weit demokratischeren aber auch weit unfreieren Periode englischer Verwaltung. Eine Verwaltung, die nicht selber tätig ist, ist in Wahrheit gar keine; so kann England trotz seiner schönen nationalen Geschichte schließlich in dasselbe bureaukratische Treiben hineingeraten wie Frankreich. Die Erfahrungen sind noch zu jung, um darüber abzusprechen; das aber können wir behaupten, daß die Demokratisierung Englands, die mit der Reformbill von 1832 begann, durch diese Grafschaftsräte einen ungeheueren Schritt vorwärts getan hat, und bei der Borniertheit des englischen Radikalismus läßt sich nicht sagen, was die Zukunft noch bringen kann. Erfreulich sind die Erscheinungen nicht, aber höchst lehrreich, denn sie beweisen, daß Demokratie und Freiheit nicht identisch sind, sondern sehr oft Gegensätze bilden. —

Es ist offenbar das französische Muster, das hier auf England gewirkt hat. Die englische Geschichte ist sonst durchaus insular; seit der Mitte unseres Jahrhunderts aber zeigt sie Entwicklungen, wo kontinentale, namentlich französische Einflüsse sich fühlbar machen. Wie ohne die Julirevolution die Reformbill sicherlich nicht durchgegangen wäre, so sind auch gewisse bureaukratische Vorstellungen aus Frankreich nach England hinübergekommen. Frankreich hat eine Selbstverwaltung, welche nach unseren germanischen Begriffen diese Bezeichnung gar nicht verdient. Man kann das Verhältnis veranschaulichen, wenn man sagt, daß Deutschland wie so oft, auch hier in der Mitte steht zwischen Frankreich und England. In England trat früher das Beamtentum ganz und gar zurück, nur in den Zentralstellen war es vertreten; Frank-

reich hat seine Bureaukratie mit dem Scheine der Selbstverwaltung; Deutschland dagegen zeigt die Kombination von königlichen Beamten und Selbstverwaltung, welche unseren Verhältnissen entspricht und sich bewährt hat.

Ich habe schon davon gesprochen, wie der Anarchie und Zuchtlosigkeit des französischen Adels gegenüber die alte Monarchie gezwungen war, zu zentralisieren, wo sie konnte. So haben im Mittelalter die Könige in das Gewirr von Adelsgewalten der Provinzen ihre baillis gesandt mit unbestimmten Vollmachten. Dieses System wird immer mehr ausgebildet, und durch Richelieu wird die Zentralisation der Verwaltung annähernd vollendet. Seine Intendanten und Subdelegierten herrschen in den Provinzen so unumschränkt wie es die Verhältnisse erlauben. Das alles lag in der Natur der Dinge. Daß der alte französische Adel in der Tat eine anarchische Zuchtlosigkeit zeigte, welche niedergehalten werden mußte, ist nicht zu verkennen. Darüber ist aber schließlich in Frankreich alle kommunale Freiheit zugrunde gegangen. Als Napoleon I. die neue Verwaltungsordnung schuf, ist er auf historischem Boden geblieben; Napoleon hat den Entwicklungsprozeß der früheren Jahrhunderte vollendet, durch ihn wird die reine Bureaukratie eingeführt.

Die Revolution hatte in Frankreich die alten historischen Landschaften vernichtet. Welcher Gegensatz zu England mit seinen uralten Grafschaften, zu Preußen mit seinen in ihrer Form neugeschaffenen, der Sache nach aber historisch gewordenen Provinzen. In Frankreich sind die alten historischen Provinzen zerstört; die Revolution hat die Kette der Zeiten dermaßen zerrissen, daß für die Erinnerung der Masse des Volks alles verschwunden ist, was über die Tage des Bastille-

ſturms hinausliegt. An ſeinen Sitten, ſeinem Dialekt kann man auch heute noch den Bretonen, den Normannen, den Gascogner erkennen, auch kleine Landſchaften unterſcheiden ſich oft ſehr auffällig; gleichwohl iſt politiſch der alte Unterſchied durch die Revolution radikal beſeitigt. Man wollte brechen mit dem alten, ſelbſtändigen landſchaftlichen Leben, weil man darin eine Gefahr ſah. Man lebte in einer beſtändigen Angſt vor dem Unabhängigkeitsſinne der Provinzen. Jeden Gedanken an provinzielle Selbſtändigkeit nannte man Föderalismus; das war die Anſchauung der Nationalverſammlung und des Konvents. So ſind die Girondiſten, ganz unverdient, in den Ruf des Föderalismus gekommen.

Genug, es wurden dieſe alten Landſchaften gänzlich zerſtört und das Land auf der Karte in Bezirke, Departements, urſprünglich 83, geteilt, die zu klein waren, um dem Zentrum gegenüber irgendetwas zu bedeuten. Sieyes, der Verfaſſungsmacher, beantragte ſogar, daß ſie ohne Namen bleiben, nur numeriert werden ſollten. Das wurde als gar zu albern doch abgewieſen, aber die neue Benennung nach Flüſſen und Bergen, die man ſtatt deſſen annahm, iſt im Grunde ebenſo lächerlich. Es iſt doch unmöglich, ſich zu fühlen als Mitglied eines Departements, das nach einem Fluſſe benannt iſt. Man kann mit Stolz Normanne, Provençale ſein, aber wie ſoll man ein Gefühl der Begeiſterung empfinden darüber, daß man zum Departement der unteren Seine oder der Rhonemündungen gehört! Daß derartige unhiſtoriſche Verwaltungsbezirke neueſten Datums kein wirkliches Leben haben können dem Staate gegenüber, liegt auf der Hand. Diaboliſch iſt die Bemeſſung der Größe. Stellen wir uns vor, man hätte in Preußen die Regierungsbezirke als höchſte Verwaltungs-

gebiete; die wären auch zu klein, um ſelbſtändig für ſich zu leben. Die Natur bricht ſich freilich immer, ſelbſt unter unnatürlichen Verhältniſſen Bahn, und ſo gibt es auch in Frankreich ſchon Departementsgeſchichten. Man verſucht in unhiſtoriſchen Bezirken hiſtoriſchen Sinn zu erwecken, weil das Bedürfnis, die Vergangenheit mit der Gegenwart zu verknüpfen, ſo tief in der menſchlichen Natur liegt. Im großen aber iſt das Ziel erreicht; das alte, hiſtoriſche Leben der Provinzen iſt heute zerſtört.

Bezeichnend für den unhiſtoriſchen Geiſt dieſes Syſtems iſt auch die Beſeitigung jedes Unterſchiedes von Stadt und Land, und das in einem Lande, welches im größten Teile ſeiner Provinzen den Unterſchied in der Wirklichkeit ſehr ſtark hervortreten läßt. Die Dörfer in den Provinzen ſind zum Teil kaum menſchenwürdige Neſter, und dicht daneben liegen reiche und vornehme Städte. Vom Geſetz aber wird dieſer Gegenſatz radikal geleugnet, das Geſetz kennt nur Munizipalitäten, es gibt die gleiche Verfaſſung für Stadt und Land. Alle Unterſchiede von ländlichen und ſtädtiſchen Gemeinden ſind aufgehoben; das ganze Land hat 40 000 Munizipalitäten von gleicher Verfaſſung, Paris allein iſt ausgenommen.

Der Grundgedanke aller franzöſiſchen Verwaltung iſt nun, daß das Staatsbeamtentum allein handelt, allein die Verantwortung trägt. Die Einteilung des Landes iſt der rechte Boden für eine feſt zentraliſierte, bureaukratiſche Verwaltung geworden. Ein logiſch klares, meiſterhaft durchdachtes Syſtem dient dieſem Zwecke: ein Präfekt an der Spitze des Departements, immer abſetzbar, nach oben vollkommen abhängig, nach unten ſehr mächtig, darunter der Unterpräfekt für das Arron-

dissement, der Maire für die Munizipalität. Auch den Maire ernannte früher der Staat; daß er neuerdings vom Gemeinderat gewählt wird, hat, wie die Erfahrung zeigt, an der Sache nichts geändert. Der Maire ist nach wie vor ein Notabler, der im Namen des Staates dessen Autorität auszuüben hat, mehr ein Staatsbeamter als ein Verwaltungsbeamter trotz des Titels.

Dieses System kennt keine Gemeinde- und Kommunalbezirke, unabhängige Korporationen in unserem deutschen Sinne. Zwar steht neben dem Präfekten eine kontrollierende und rezensierende kollegialische Instanz, der aus den Höchstbesteuerten des Departements gewählte Generalrat. Er hat seine unmaßgeblichen Ratschläge zu erteilen und Gravamina vorzubringen über die Verwaltung, mit anderen Worten: er trägt keine Verantwortung. Eine Behörde aber, die nicht einzustehen hat für das was sie tut und rät, hat politisch keine Autorität; in der Politik liegt die Macht da, wo die Verantwortung liegt. Ebenso steht neben dem Unterpräfekten ein Arrondissementsrat, neben dem Maire der Munizipalrat. Wie gering die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung in Frankreich ist, läßt sich deutlich an dem Steuerwesen erkennen. Die kommunalen Lasten werden durch einfache Zuschläge zu den Staatssteuern, durch den „Zuschlags-Centime" bestritten; die Höhe dieser Zuschläge ist charakteristisch. In Berlin sind wir schon zufrieden, wenn wir mit einem Kommunalzuschlag von 100 Prozent der Staatssteuer davonkommen. Andere Städte in Fabrikbezirken sind noch viel schlimmer daran, zahlen das Fünffache der Staatssteuer, denn unsere Selbstverwaltung hat sehr viel zu tun. In Frankreich dagegen beträgt der Zuschlags-Centime gewöhnlich nur ein, in seltenen Fällen bis zu drei Prozent der Staatssteuern

An solchen Zahlen muß man sich den Gegensatz deutscher und französischer Selbstverwaltung klar machen. Frankreich zerfällt in Verwaltende und Verwaltete, in ein allmächtiges Beamtentum und in gehorchende Untertanen, welche sich vorbehalten, ohne Verantwortung zu kritisieren. Das ist der Sachverhalt, und er entspricht dem nationalen Charakter. Die Kehrseite dieses geistlos mechanischen, aber pünktlich und sicher arbeitenden Systems ist die heimliche Durchstecherei, der persönliche Einfluß der sogenannten Notabeln, der in Frankreich eine so bedenkliche Rolle spielt, und dessen ungeheuere Schäden wir auch im Elsaß kennen gelernt haben. Es ist eben unmöglich, daß eine Nation bloß verwaltet wird; irgendwie selbst zu verwalten ist der Drang eines jeden tüchtigen Volkes, es wird sich sonst Luft machen auf jenen Umwegen der Korruption und Durchstecherei. Die Notabeln suchen durch die Hintertür in die Präfektur zu gelangen und so ihre Wünsche zu verwirklichen. Es ist für uns eine fremde Weltanschauung, die wir aber als einem großen Volke eigentümlich hinnehmen müssen. Wir haben sehr lange Zeit gebraucht, um unseren Rheinländern auf dem linken Ufer die Vorliebe für diese französischen Formen der Verwaltung abzugewöhnen. Vor 1848 waren die Rheinländer, David Hansemann voran, erfüllt von einer schwärmerischen Verehrung dieses herrlichen französischen Präfektenwesens. Sie rechneten an den Fingern: eine preußische Provinzialverwaltung zählt so und soviel Räte, der Präfekt hat nur einen Rat, folglich ist das französische System billiger, was sich aber sofort als ein Rechenfehler herausstellt, wenn man die Leistungen dieses Systems vergleicht. Vor allem wird der Geist des Volkes dadurch unfrei; die Unfähigkeit der Franzosen, wirkliche

politiſche Freiheit zu ertragen, läßt ſich ſchon hieraus erklären. —

Unter allen Romanen zeichnen ſich die Italiener aus durch das verhältnismäßig große Talent für die Selbſtverwaltung. Durch das alte Rom ſind die romaniſchen Völker ſo zentraliſiert und bureaukratiſiert worden, daß ihnen die Hierarchie im geiſtlichen und weltlichen Sinne natürlich erſcheint. Die Italiener aber haben doch viel germaniſches Blut in ſich aufgenommen, und ſie haben ſchon im Mittelalter ein ſo ſtolzes, blühendes Städteweſen entwickelt, daß wir noch heute bei ihnen auf dieſem Gebiet eine große Begabung für die Selbſtverwaltung finden. Aber daß auch ſie Romanen ſind, bewieſen ſie 1861, als das Königreich Italien fertig war. Es galt die Provinzen neu zu geſtalten. Piemont hatte nach franzöſiſcher Weiſe Departements gehabt: Turin, Genua u. ſ. f., die für den kleinen Staat ganz natürliche Bezirke waren. Übertrug man dieſe Ordnung nach Italien, ſo kam man zum franzöſiſchen Syſtem. Dem gegenüber traten geiſtvolle Männer auf, welche nach deutſchem Muſter die Bildung großer Provinzen verlangten, „Regionen“, wie Minghetti, damals Miniſter des Innern, ſie nennen wollte. Italien beſaß ja große hiſtoriſche Landſchaften mit eigener Geſchichte, Toskana, die Lombardei, Venetien u. ſ. f.; warum ſollte man die nicht als ſelbſtändige Provinzen organiſieren? Das war Minghettis Plan; er wollte ähnliche Verhältniſſe ſchaffen, wie wir ſie in Preußen haben. Auf dieſe Weiſe hätte Italien zwölf Regionen erhalten, jede mit eigenem hiſtoriſchen Leben und mit einer gewiſſen Selbſtändigkeit gegenüber der Hauptſtadt. Der Gedanke ſtieß aber auf eine unüberwindliche Oppoſition. Einmal war der franzöſiſche Einfluß zu ſtark, ſo daß

man das Heil nur von dem Präfektensystem erwartete, und zum zweiten fürchtete man die Gefahren des Partikularismus. Um diese Klippe zu vermeiden, schuf man nun lauter kleine Departements — denn das sind die sogenannten Provinzen in Wahrheit — die gar keinen historischen Boden haben und der Zentralbehörde gegenüber ein eigenes Leben nicht entwickeln können. An der Spitze der Provinz steht ein Präfekt, den ein Präfekturrat nur wenig in seinen Entscheidungen beschränkt.

Zum Glück aber ist der Unterbau in Italien gesünder als in Frankreich; die alten, stolzen Munizipien ließen sich nicht so ohne weiteres unter die bureaukratische Fuchtel nehmen. Die Geschichte Italiens im Mittelalter war städtisch, der ganze Charakter des Volkslebens ist urban geworden, der Adel ist überall in die Städte gezogen, so daß es mit wenigen Ausnahmen einen Landadel nicht mehr gibt. Es ist der Stolz der Fürsten und Herzöge heute, Sindaco von Rom, Mailand oder einer anderen großen Kommune zu werden. Dazu die allmähliche Verschlingung des flachen Landes durch die großen Städte. Jede Stadt hat einen Bezirk, eine Reihe von Vororten, welche städtisch gebaut sind, so daß es Dörfer nur in unkultivierten Landschaften gibt. Immer noch gilt das uralte römische Wort: „Wer aus dem Dorfe ist, wird als Angehöriger der Vaterstadt betrachtet, der das Dorf zugeschrieben ist.“ Kommt man heute nach Genua, so weiß man nicht, wo das Land aufhört und die Stadt anfängt. Diese Bezirke von Dörfern vor den eigentlichen Städten sind uralt, und das gibt der Verwaltung des Landes in der untersten Instanz ihren eigentümlichen Charakter. Stolze Kommunen mit unabhängiger Verwaltung, vornehme Herren

Während der Freiheitskriege gab es in ganzen Bezirken keine königlichen Beamten, sie kämpften alle unter den Fahnen; da mußten die Kommunen selber für ihre Verwaltung sorgen. Alles in allem wird man sagen können, Stein hat in dem Maße das Rechte getroffen, daß alle Kommunalordnungen Deutschlands seitdem sich unmittelbar oder mittelbar an sein Vorbild anlehnten. Vor 1848 pflegte man bei uns gradezu einen Kultus mit der Selbstverwaltung zu treiben; in den dreißiger Jahren nannte man die Städteordnung „Preußens politische Bibel". Es fand ein schöner Wetteifer unter den großen Städten statt, welche von ihnen die am besten verwaltete sei.

Stein war in seinem Werke durchaus original gewesen, er hatte sich nur halten können an einige Erfahrungen aus seiner Grafschaft Mark. Die Grundzüge dieser Städteordnung vom November 1808 sind die denkbar einfachsten. Sie geht davon aus, daß der Stadt zukommen solle die eigentliche Finanzverwaltung, sodann die Wohlfahrtspolizei im weitesten Sinne, und daß diese Funktionen ausgeübt werden sollten durch ein Zusammenwirken des Magistrats mit erwählten Stadtverordneten. Stadträte und Stadtverordnete nehmen durch Ausschüsse und Korporationen unmittelbar an der Verwaltung teil, sind nicht bloß eine kontrollierende Instanz neben dem Bürgermeister. Für die Zusammensetzung des Magistrats wurde ein sehr glücklicher Griff getan mit der Kombination von unbesoldeten und besoldeten Beamten. Diese Verbindung hat sich als durchaus praktisch bewährt; die Verhältnisse der größeren Kommunen sind so verwickelt, daß ohne ständig angestellte sachkundige Beamte hier nicht auszukommen ist. Eine Folge zeigte sich allerdings, von der der Gesetzgeber selbst noch nichts geahnt hat. Bei der allgemeinen Freizügigkeit

unseres modernen Lebens, bei dem lebhaften Verkehr von Landschaft zu Landschaft konnte es nicht ausbleiben, daß sich eine Art heimatloser Kommunalbureaukratie ausbildete, von der Stein noch keine Ahnung haben konnte. Sehen wir unsere kommunalen Größen hier an: Herr von Forckenbeck war Bürgermeister in Elbing, in Breslau, dann in Berlin; das ist die Regel geworden. Sieht man aber auf die letzten Ergebnisse, so hat selbst diese heimatlose Kommunalbureaukratie den gesunden städtischen Geist, den die Städteordnung bei uns erweckt hat, nicht brechen können. Jede Kommune wahrt doch ihre Eigenart, obgleich sie eine Menge Männer berufen hat, die ihr ursprünglich nicht angehört haben.

Unendlich viel schwerer als die Städteordnung war die Aufgabe, das platte Land völlig in das System der Selbstverwaltung einzugliedern. Hier stieß man zunächst auf das natürliche Widerstreben der alten Gutsherrschaften, welche bisher kraft ihres Besitzrechts die ländliche Polizei und Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt hatten, und da sie darin eine Ehre ihres Standes sahen und für diesen Zweck recht bedeutende Kosten aufgewandt hatten, waren sie nicht geneigt, ihre feudale Machtstellung mit einer kommunalen zu vertauschen; 1810 ließ Hardenberg vergeblich an der Landgemeindeordnung arbeiten. Mit der Erweiterung des Landgebietes nach den Freiheitskriegen kam als zweite Schwierigkeit der ungeheuere Gegensatz der kommunalen Verhältnisse im Osten und Westen der Monarchie hinzu. Vergegenwärtigen wir uns die Zustände nach 1815. Unter den 25000 Landgemeinden der östlichen Provinzen gab es allerdings auch große, halbstädtische Dörfer, zumal in Schlesien, in den gewerbreichen Tälern des Riesengebirges; im Nordosten aber

finden wir als Regel noch immer das alte kleine Koloniſtendorf, um ſeinen Herrenhof gelagert. Dieſes Verhältnis der Gutsherrſchaft war im Weſten faſt überall zerſtört, und vor allem gab es hier große, alte Dörfer, welche aus den mächtigen Markgenoſſenſchaften der Germanen hervorgegangen waren; der Unterſchied zwiſchen Stadt und Land war in den verkehrsreichen Landen am Rhein ſo verwiſcht, daß die Rheinlande eine gemeinſame Ordnung für Stadt und Land verlangten. An dieſer Frage iſt 1821 der Verfaſſungsverſuch für Preußen geſcheitert; weil man ſich über die Gemeindeordnung nicht verſtändigen konnte, kam auch der Oberbau nicht zuſtande.*) Erſt in der neueſten Zeit iſt eine gemeinſame Landgemeindeordnung für die ſieben öſtlichen Provinzen unſerer Monarchie geſchaffen worden.

Über der Gemeinde erhob ſich der Kreis, urſprünglich in ſeiner Verwaltung ganz dem Adel überlaſſen. Der Landrat war als Rittergutsbeſitzer zugleich Vertrauensmann des Kreiſes und königlicher Beamter. Dieſe Kombination hatte ſich hier vollkommen bewährt, weil die Städte von der Amtstätigkeit des Landrats eximiert und unmittelbar unter die königliche Regierung geſtellt waren. Freie Bauerndörfer gab es nur ausnahmsweiſe, das flache Land beſtand aus Rittergütern, und es war ein normales Verhältnis, daß einer aus dem ſozial herrſchenden Stande der politiſche Vertreter des Kreiſes war. Auch das mußte anders werden durch die Erweiterung der Monarchie. Die weſtlichen Provinzen, welche das Material für unſere Landräte, wie ſie der Oſten hatte, gar nicht beſaßen, wurden ebenfalls in Kreiſe eingeteilt, aber

*) Deutſche Geſchichte III, 98 ff. (6. Aufl. 1908.)

dieſe Kreiſe trugen von vornherein einen anderen Charakter. Der Landrat war hier ſchlechtweg ein königlicher Beamter, das ganze Syſtem wurde weit bureaukratiſcher gehandhabt, als im Oſten, wo der Landrat wirklich noch ein Eingeſeſſener und Vertrauensmann ſeines Kreiſes war.

Die Selbſtverwaltungsgeſetze von 1872 haben die Kreisverwaltung zu reorganiſieren geſucht. Die ländliche Polizei, welche früher den Gutsbeſitzern als ſolchen zukam, iſt den Amtsvorſtehern übertragen worden. Die von dem Kreisausſchuß präſentierten Amtsvorſteher ſind in ungleich höherem Maße Vertrauensperſonen als früher die Gutsbeſitzer. Der Landrat war urſprünglich primus inter pares; auch heute noch iſt er gewöhnlich in ſeinem Kreiſe angeſeſſen. Er wird vom Kreistage präſentiert und vom König ernannt. Der Landrat wirkt zuſammen mit dem Kreistage, und die Gemeindevorſteher üben in Gemeinſchaft mit ihm die Polizei aus.

Höchſt merkwürdig iſt, wie das Syſtem der oberſten Selbſtverwaltungskörper, die ſich über den Kreiſen aufbauen, der Provinzen, in Preußen geſchaffen wurde.*) Man ſtand im Jahre 1815 vor der Aufgabe, eine Maſſe neuer Gebiete zu ordnen, und da ſie in der Tat ein Chaos von hunderterlei früher ſelbſtändigen Territorien bildeten, ſo lag der Gedanke nahe, nach franzöſiſcher Weiſe das Staatsgebiet in gleichmäßige, nicht allzugroße Departements zu teilen. Bekanntlich neigte Hardenberg mit ſeinen Sympathien durchaus zu dem franzöſiſchen Präfektenſyſtem, ſein Ideal war das neue Königreich Weſtfalen geweſen. Das war der tiefe Gegenſatz zwiſchen ihm und Stein. Stein war ein Reformator im Sinne der ariſtokratiſchen Selbſtverwaltung, Hardenberg im Sinne

*) Deutſche Geſchichte II, 244 ff. (6. Aufl. 1906.)

einer aufgeklärten Bureaukratie. Es ist vor allem Stein gewesen, der auf die Notwendigkeit großer Provinzen hingewiesen hat, wie sie im Osten im Verlaufe einer langen Geschichte im wesentlichen sich schon gebildet hatten, und Friedrich Wilhelm III. besaß den richtigen historischen Sinn, um dies zu begreifen.

So wurde 1815, trotz des Geschreis der Rheinländer und trotz Hardenberg, die bewunderungswürdige Einteilung der Monarchie in Provinzen geschaffen, die sich erhalten hat bis heute, die ein glückliches Gleichgewicht zentrifugaler und zentripetaler Kräfte zeigt. Daß Ostpreußen als der treugebliebene Teil des alten Landes neben Westpreußen als Provinz anerkannt wurde, das war nur eine Bestätigung historischer Tatsachen, ebenso wenn man Pommern wieder zusammenfaßte zu einem Ganzen. Das Gleiche gilt von Schlesien, Brandenburg, Westfalen. Sich einen Pommern, einen Westfalen, einen Rheinländer zu nennen, hat einen Sinn und ist jedem eine Freude. Es sind in der Tat historische Landschaften, die im großen und ganzen eine gemeinsame Geschichte gehabt haben, die zusammengehalten werden durch den Stammescharakter und durch große gemeinsame wirtschaftliche Interessen. Die einzige schlecht gebildete Provinz ist die Provinz Sachsen; hier aber trifft die Schuld nicht die preußischen Staatsmänner, sondern die Weisen des Wiener Kongresses, welche die Kernlande, das meißensche Land, bei der alten Dynastie gelassen haben. So mußte man künsteln, weil man nicht das ganze notwendige Gebiet besaß. Im übrigen aber ist die Einteilung wunderbar glücklich getroffen; ein feiner historischer Sinn hat nur anerkannt, was in der Geschichte sich schon von selber herausgebildet hatte.

In diesen Provinzen ist durch die alten Provinzialstände und die neuen Provinzialausschüsse eine Selbstverwaltung geschaffen, welche anspruchslos nach außen, im stillen für den Straßenbau, für Armenwesen, für Taubstummen- und Blindenanstalten u. s. f. doch sehr bedeutend gewirkt hat. Dadurch, daß so die Provinzen soziale Körperschaften, nicht nur Verwaltungsbezirke des Staates wurden, ist der Dualismus entstanden, daß Landesdirektoren neben die Oberpräsidenten traten, ein Dualismus, der allerdings in einzelnen Fällen zu Konflikten führen kann. Die Regierungsbezirke innerhalb der Provinzen brauchten nicht zu Selbstverwaltungskörpern gestaltet zu werden; sie dienen nur den Zwecken einer übersichtlicheren Staatsverwaltung. Nur wurde diese Verwaltung etwas schleppend dadurch, daß die Regierungen Kollegien bildeten, deren langsame Beratung die Geschäfte erschwerte. Überhaupt ist ein Fehler in unserem System der Selbstverwaltung die Häufung der vielen Ausschüsse. Eine Vereinfachung wird hier mit der Zeit jedenfalls erfolgen.

Aber der zugrunde liegende Gedanke war richtig; und vor allem, es lag darin eine gewisse Sicherheit für das öffentliche Recht. Bei solcher kollegialischen Beratung ging es zu wie im Gerichtshof, und alle Wahrscheinlichkeit sprach dafür, daß in zweifelhaften Fragen unparteiisch entschieden werden würde. Mit der Zeit aber wurde es völlig unmöglich, den Bezirken eine Selbständigkeit zu lassen wie früher. Ein Minister, der den Kammern gegenüber einzustehen hatte für sein Ressort, mußte seiner Untergebenen sicher sein. Es wurde daher die Schraube nach unten schärfer angezogen, und die alten Gerichtshöfe für das öffentliche Recht gingen verloren. In dieser Zeit erlangten die Fachminister ein ganz unbilliges

Übergewicht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das hat zu dem dringenden Rufe geführt, daß einmal eine geordnete Verwaltungsjustiz die Möglichkeit des Appellierens geben müßte dem der Recht suchen wollte. Seit dem Jahre 1875 haben wir einen ganzen Instanzenzug von Verwaltungsgerichtshöfen. Von diesen besonders zu dem Zwecke eingesetzten Tribunalen werden alle die Verwaltung betreffenden Streitfragen entschieden.

So stellt auch die Selbstverwaltung der Provinz eine achtungswerte Summe gemeinnütziger Wirksamkeit dar, aber auch heute noch, muß man sagen, liegt doch der Schwerpunkt deutscher Selbstverwaltung in den Gemeinden. Das entspricht dem demokratischen Zug des sozialen Lebens. Denn wenn alle Selbstverwaltung aristokratisch ist, weil die niederen Stände sich nicht daran beteiligen können, so ist doch in kleinen Gemeinden dieser aristokratische Charakter sehr abgeschwächt. Hier können auch unscheinbare kleine Handwerker schon Selbstverwaltungsstellen bekleiden. Der Deutsche, wenn man ihn gewähren läßt, besitzt großes Geschick und Opferwilligkeit für die Selbstverwaltung; alle Versuche in dieser Richtung haben sich bei uns regelmäßig bewährt.

Fünftes Buch.

Der Staat im Verkehr der Völker.

§ 27. Geschichte der Staatengesellschaft.

Die Geschichte der Staatengesellschaft ist ein überaus reizvolles Thema, wohl wert, einmal von einem tüchtigen Historiker behandelt zu werden*), denn es gibt wenige Gebiete der historischen Forschung, die so wie dieses dartun, daß freie sittliche Mächte in der Geschichte wirken und daß die Menschheit als Ganzes zum Besseren fortschreitet.

Der Staat, obwohl in seinem Kreise die höchste Gewalt, wird doch andrerseits durch die völkerverbindenden Mächte der Religion, der Wissenschaft und des Handels über sich selbst hinausgeführt in den Zusammenhang der Staatengesellschaft. In der antiken Welt wurde diese Tendenz des Staates durch die intensive Gewalt des nationalen Gedankens zurückgedrängt. Jedes antike Volk hielt sich für das auserwählte, der grenzenlose Dünkel des blauen Blutes ist allen gleichmäßig eigen. Schon die Verschiedenheit der Staatsreligionen stand der Bildung einer Staatengesellschaft hindernd im Wege; die Regel war der Krieg, der Staat des Altertums war unfähig, etwas anderes neben sich zu ertragen als

*) Vgl Histor. u. Polit. Aufsätze IV, 274 ff.

Feinde oder Bundesgenossen, die sich völlig unterordnen. Das Wort des Euripides: βαρβάρων Ἕλληνας ἄρχειν εἰκός ist den Hellenen aus der Seele gesprochen. Alles Völkerrecht ist bei ihnen ein positives Recht im engsten Sinne des Wortes. Für die einzelnen griechischen Stämme allerdings, die sich den Barbaren gegenüber als Blutsverwandte fühlten, stellte der Amphiktyonen-Bund, ursprünglich eine rein religiöse Verbindung, zuerst auch einige gemeinsame Sätze politischen Charakters, einen κοινὸς νόμος der Hellenen fest. Hier finden wir schon Bestimmungen wie die, daß eine amphiktyonische Stadt nicht zerstört werden dürfe; es ist eine erste, unbestimmte Ahnung, daß über das Recht des einzelnen Staates hinaus Rechte zu denken seien, die Völker mit Völkern verbinden. Tatsächlich aber blieb die Praxis der Hellenen in ihrem Staatenverkehr noch eine überaus harte. Im Peloponnesischen Kriege haben die Spartaner nach der Eroberung Platäas alle Männer hingeschlachtet und die Stadt selber zerstört; ebenso hat Athen einmal Mytilene gänzlich vernichtet. Die rohe Staatsräson herrschte in der Politik. Selbst Thukydides, vielleicht der freieste Geist den Hellas hervorgebracht hat, konnte den Grundsatz aussprechen, daß das Nützliche für den Staat das Gerechte sei. Durch den steigenden Handelsverkehr entstanden indessen notwendig auch Handelsverträge, es werden ἔνσπονδοι und ἔκσπονδοι unterschieden. Denen gegenüber, die außerhalb der Verträge stehen, ist noch jede Willkür erlaubt. Fremde Kaufleute, die kraft eines Handelsvertrages Geschäfte schließen, bedürfen der Vertretung durch einen Bürger des Inlandes.

Lange blieb der Gesichtskreis der Hellenen ein enger, in Europa fast ganz auf die Balkanhalbinsel beschränkt; erst in

den Tagen des nationalen Absterbens erweiterte sich das Hellenentum zum hellenistischen Kosmopolitismus, es entstanden die Staaten der sogenannten Diadochen, die durch Gemeinsamkeit der Sprache und des Kultus verbunden waren. Sie sind für den Politiker dadurch merkwürdig, daß wir hier einen ersten, schwachen Versuch sehen, eine Art Gleichgewicht der Kräfte unter den souveränen Staaten zu erhalten. Makedonien, Syrien, Ägypten stritten miteinander um die Vorherrschaft im östlichen Mittelmeer. Die Regel war, daß einer der drei Staaten — meistens Ägypten — neutral blieb und die beiden anderen in Schranken zu halten suchte. Dies ist schon ein Fortschritt in der Staatengeschichte, denn das Hervortreten der Idee des Gleichgewichts zeigt uns, wie den Menschen eine Ahnung aufging, daß die Staaten nicht dazu da sind, sich gegenseitig zu zerstören, sondern gemeinsam für die Fortbildung der Kultur zu sorgen.

Wie wenig aber diese Idee im allgemeinen Bewußtsein jener Zeiten durchgebildet ist, zeigt sich deutlich in der Geschichte Roms. Der innerste Charakter des antiken Staates verleugnet sich auch hier nicht. Rom wurde eigentlich wider seinen Willen in die Welteroberungspolitik hineingedrängt, eben durch die Natur des antiken Staates, der, wenn er einen benachbarten Staat unterworfen hatte, mit seinem neuen Nachbar in Streit geriet und so allmählich immer weiter um sich griff. Die ehrbaren, etwas philiströsen patres conscripti hatten durchaus nicht den weiten Blick, der die kühne Eroberungspolitik Alexanders des Großen leitete, aber jeder, der nicht Freund des römischen Volkes war, war nach antiker Anschauung sein Feind. Dieser Grundsatz blieb der herrschende vom Zwölftafelgesetz bis zu Justinian und zwang auch den

römischen Senat zu einer welterobernden Politik; alle Mittelmeerländer gerieten nach und nach unter Roms Herrschaft in eine Art von Belagerungszustand.

Aber wie jede Aristokratie suchte auch die römische Fühlung mit anderen Aristokratien. Trotz ihrer Eroberungspolitik hat sie zuerst in der Institution der Fetialen die formale Seite des Völkerrechts, das jus fetiale, in freilich noch mangelhaften Formen ausgebildet. Und nachdem es gelungen, die Völker der mediterraneischen Welt dem römischen Reiche einzuverleiben, zeigt sich unter der monarchischen Herrschaft der wahrhaft große Zug der politischen Entwicklung Roms darin, daß die römischen Juristen den Begriff des jus gentium als eines positiven, das ganze große Reich umfassenden Staatsrechts zu definieren versuchen. Die Tendenz der Vergrößerung des Reiches tritt nun zurück gegenüber dem Gedanken der Erhaltung und Sicherung der Reichsgrenzen. Die rechtlichen Unterschiede der Untertanen werden in der Kaiserzeit mehr und mehr ausgeglichen. Hatten schon in Ciceros Tagen einige Provinzialen im Senate gesessen, so erhielten unter Caracalla alle das römische Bürgerrecht. Nunmehr war das jus gentium keine Phrase mehr. Und zugleich knüpft sich an diesen Begriff die Vorstellung von einem natürlichen Recht, das über das positive hinausgehen sollte. Doch schwanken die Römer in ihren Urteilen über das natürliche Recht hin und her. Der eine meint, es sei das Recht, das die Natur den Menschen gegeben habe, ein anderer nennt es das Recht, das allen lebenden Wesen gemeinsam sei (proprium omnium animalium). Das konnte ein sehr bedeutender Jurist aussprechen. So groß der juristische Scharfsinn der Römer war,

die philosophischen Begriffe des Rechts vermochten sie doch noch nicht festzustellen.

Als die absterbende römische Macht zusammenzubrechen begann, als die frischeren Kräfte der Provinzen die verbrauchten, altersschwachen Elemente des Reichszentrums an politischer Bedeutung immer mehr überflügelten, da war der orbis terrarum allmählich romanisiert worden; Völker, die vorher einander fremd gewesen waren, erfreuten sich einer gemeinsamen Kultur. Die Germanen, die nun die Erbschaft der Römer antraten, trugen zwei neue politische Mächte in die geschichtliche Entwicklung: ein wirkliches Königtum und die Anfänge einer Volksvertretung. Wenn sie außerdem noch viele Kräfte des Gemüts, die der Bildung eines Völkerrechts förderlich waren, mitbrachten und der überlegenen römischen Kultur eine naive Bewunderung zollten, so hatten sie doch nicht die Kraft, so verschiedene Volkselemente politisch zu verschmelzen. In vielen Staaten der Germanen, die auf dem Boden des Römerreiches entstanden, herrschte das System des persönlichen Rechts, d. h. der herrschende Germane ward nach germanischem, der unterworfene Römer oder Provinziale nach römischem Recht gerichtet. Aber diese embryonischen Rechtszustände waren dem friedlichen Verkehr der Nationalitäten ebenso förderlich wie dem Gedanken der Staatseinheit verderblich.

Dazu kam der mächtige Einfluß des Christentums und seiner Weltverbrüderungsgedanken; in der christlichen Vorstellung von einer Gotteskindschaft aller Menschen lag die eigentliche Kraft, die der Welt ein Völkerrecht gab. Diese kosmopolitische Tendenz des Christentums zeigt sich dann deutlich in dem Anspruch des Papstes, als des idealen Herrschers der Christenheit, auf alles unverteilte heidnische Land. So ist dem

Deutschen Orden das Land Preußen vom Papste zugewiesen worden. Bis zum Ende des Mittelalters behielt dieser Rechtssatz praktische Kraft; noch 1494 hat Alexander VI. die große Teilung der Meere vollzogen die zu so vielen Kämpfen geführt hat, bei der die mangelhaften geographischen Kenntnisse dieses unfehlbaren Papstes offen zutage traten. So bewährte sich das Christentum sehr bald als völkerverbindende Macht ersten Ranges. Auf drei Momenten beruhte fortan die Gemeinschaft der jungen europäischen Staatengesellschaft: auf dem gemeinsamen christlichen Glauben; auf der römischen Kultur, von der sie sämtlich getrunken hatten und wovon vor allem das römische Recht einen nachhaltigen Einfluß übte; und drittens auf der Blutsverwandtschaft der germanischen staatengründenden Stämme. Bedenken wir auch, daß namentlich das Lehnswesen sich überall annähernd ähnlich gestaltete, so ist es begreiflich, daß der Völkerverkehr jetzt ein unendlich innigerer wurde trotz aller Roheit der Sitten.

Dazu kommt nun seit dem zwölften Jahrhundert der Kampf der lateinischen Völker um das heilige Grab. Wie sehr die Kreuzzüge verbindend auf die abendländischen Völker gewirkt haben, ist gar nicht auszusagen. Und nicht nur unter ihnen zeitigten sie eine internationale ritterliche Sitte und Galanterie, auch zwischen Kreuzfahrern und Muselmännern bildete sich eine Art von völkerrechtlichem Verkehr heraus; ein ritterlicher Gegner wie Saladin konnte nicht anders als ritterlich behandelt werden. Aber die Vorstellung, daß nur unter Christen das Völkerrecht gültig sei, behauptete sich trotzdem. Ein Bündnis christlicher mit nichtchristlichen Staaten konnte schon deshalb nicht eigentlich geschlossen werden, weil jeder Bund auf die Hostie beschworen wurde. Die Heiligkeit

des Völkerrechts wird also noch nicht in der Sache selber gesucht, sondern in der Religion. Wichtig für den völkerrechtlichen Verkehr und seine Entwicklung im Mittelalter wurde es, daß zuerst der Papst begann, stehende Gesandte zu halten. Der theokratische Staat des Deutschen Ordens ahmte das Beispiel nach, er hielt in Rom einen Prokurator zu seiner Vertretung. Es war der Anfang einer ständigen Diplomatie. Aber die übrigen Mächte fühlten noch nicht das gleiche Bedürfnis; man kümmert sich noch nicht um den Nachbar, solange man nicht etwa wegen der Grenze einen Streit mit ihm auszufechten hat. Obgleich also die christliche Welt des Mittelalters eine ideale Einheit darstellte, so war doch tatsächlich die Verkettung der Interessen der einzelnen Staaten bei dem mangelhaften Verkehr und der geringen Kulturentwicklung eine sehr dürftige. Eine Interessengemeinschaft, ein System der Staaten ist noch nicht entwickelt; noch konnten Duelle zwischen Germanen und Italienern und ganz gesondert davon zwischen Engländern und Franzosen jahrhundertelang sich abspielen, ohne daß die übrigen Mächte eingegriffen hätten. Der Gedanke einer praktischen Staatengesellschaft war den Völkern noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen.

Einen großen Schritt vorwärts tut diese Entwicklung im sechzehnten Jahrhundert durch die Reformation. Die Reformation hat zur Ausbildung einer engeren Völkerverbindung beigetragen, indem sie die Glaubensverbindung stärker betonte als die Stammesgemeinschaft. Seitdem sind deutsche Fürsten nicht selten zum Schaden des deutschen Einheitsstaates mit auswärtigen Mächten gleicher Konfession in Verbindung getreten. Im Dreißigjährigen Kriege haben die

deutschen und schwedischen Protestanten auf der einen, die deutschen und spanischen Katholiken auf der anderen Seite zusammengestanden. Auch der französische Katholik fühlt sich mit dem spanischen Katholiken enger verbunden als mit dem französischen Protestanten. So entsteht durch die Reformation einerseits der Gegensatz der Konfessionen, andrerseits führt der gemeinsame Glaube verschiedene Völker zusammen; die religiösen Gedanken behaupten im sechzehnten Jahrhundert eine solche Macht, daß die nationalen gänzlich dagegen zurücktreten. Namentlich der streitbare Kalvinismus wirkte im kosmopolitischen Sinne, und wenn sich später die konfessionellen Gegensätze milderten, so mußte immer doch ein Residuum solcher Anschauungen zurückbleiben. Andrerseits hat freilich grade die Reformation die völkerverbindende Kraft des römischen Papsttums gebrochen.

Auch die Entdeckung der neuen Welt wirkte im Sinne eines engeren Gemeingefühls der europäischen Nationen. Die Gründungen der außereuropäischen Kolonien geben zwar Anlaß zu vielen Streitigkeiten, verbinden aber auch; denn dadurch, daß die kaukasische Rasse anfängt als Massenaristokratie den wilden Völkern entgegenzutreten, wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den europäischen Staaten lebendiger. Ein ferneres Moment in der Entwicklung der Staatengesellschaft bilden die Bestrebungen des Hauses Habsburg, einen Einheitsstaat zu gründen. Die Furcht vor der Weltmacht der Habsburger führte im sechzehnten Jahrhundert zu unerhörten Allianzen, sogar mit dem Osmanenherrscher. Der allerchristlichste König von Frankreich sucht das Bündnis des ungläubigen Sultans. Die Gestalt des heiligen römischen Reiches beginnt sich nach allen Seiten hin aufzulösen; die

Unvernunft, die in jedem Versuch einer Weltmonarchie liegt, rächt sich darin, daß die nie erlöschende Idee der Nationalität in den einzelnen Staaten mit einer gewissen Einseitigkeit hervortritt.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert sehen wir ständige Gesandtschaften der Staaten; die Venetianer gehen hier nach dem Muster des Papstes voran, in ihnen finden die diplomatischen Künste ihre Meister. So bietet denn im siebzehnten Jahrhundert der Westfälische Friedenskongreß das neue, erstaunliche Schauspiel, daß eine Gesandtenkonferenz aus allen Staaten Europas die Grenzen der einzelnen Länder festsetzt. Dieser Westfälische Friede wurde wie eine ratio scripta des Völkerrechts betrachtet; man dankte dem Himmel, daß jetzt irgendein status quo hergestellt war. Man fing an, sich als zu einem großen Hause der geordneten europäischen Gesellschaft gehörig zu fühlen; alle souveränen Staaten Europas treten wie eine große Familie zusammen. Und da in einem geordneten Hause jeder einen bestimmten Platz haben muß, so stritt man sich nun darum und zwar in lächerlicher Weise. Daß der Kaiser und der Papst theoretisch den Vorsitz hatten, wagte man noch nicht zu bezweifeln. Dann folgten alle Staaten mit königlichem Range, wozu auch Venedig als Königin von Cypern gehörte, dann die Republik der Niederlande, endlich die Wolke der deutschen Kleinfürsten.

Wir treten in das Zeitalter der sogenannten Staatsräson, die nach Machiavellis Lehre im Interesse des Staates alles für recht und erlaubt hielt. Da ein jeder Staat so dachte, führte diese Staatsräson schließlich zur Vorstellung des europäischen Gleichgewichts. Dieses Gleichgewichtssystem war keine ganz neue Erscheinung; in beschränktem Umfange hatte

es schon im fünfzehnten Jahrhundert unter den Staaten Italiens bestanden, wo fünf Mächte: Neapel, der Papst, Toskana, Venedig und Mailand das Gleichgewicht unter sich zu erhalten suchten. Diese Idee dehnte sich nun aus auf das ganze Europa, sie entwickelte sich zu einer Theorie, mechanisch nach der Weise der Zeit, zu der Lehre von der Bilanz Europas, die man in vielen Bildern als große Wage darstellte, deren Gleichgewicht sorgsam zu hüten sei. Die ganze Vorstellung ist eine rohe, durch und durch unpolitische, ebenso unpolitisch wie die Idee des ewigen Friedens, denn wir haben gesehen, daß die Grenzen der Staaten beständig fluktuieren und nicht in enge Fesseln geschlagen werden dürfen. Für jene Zeiten aber war diese Anschauung heilsam, um die Übergriffe eines kräftigen Staates, der durch nichts anderes gehemmt wurde, einigermaßen zu zügeln. Sie setzte sich auch durch das achtzehnte Jahrhundert noch fort, die drei großen Teilungen Polens sind ihre letzte Kraftäußerung.

Es gereichte der Staatenentwicklung zum Vorteil, daß die Wahlreiche immer mehr verschwanden und erblichen Staaten Platz machten. Wichtig ist das darum, weil die untergeordneten Zustände in Wahlreichen leicht zur Einmischung von Nachbarstaaten und zu Kriegen führen, wozu der Anlaß in erblichen Monarchien und festgeordneten Republiken lange nicht so häufig gegeben ist. In allen größeren Staaten beginnt der Grundsatz von der Erbfolge der Erstgeburt und der Unteilbarkeit des Staatsgebiets durchzudringen. Dadurch werden die Anlässe zu Erbfolgekriegen vermindert, und die allmählich aufkommenden stehenden Heere tragen ebenfalls dazu bei, die Kriege seltener zu machen. Mit einem stehenden Heere und bedeutenden Geldmitteln einen Krieg zu führen, dazu gehörte

etwas ganz anderes als mit einer zusammengewürfelten Bande einen Fehdezug zu improvisieren.

Die Zeit des Westfälischen Friedens glaubte den dauernden status quo für Europa gefunden zu haben. Die spanische Weltmonarchie, die auf festerem Grunde ruhte als das Kaiserreich des Mittelalters und nahe daran gewesen war, Europas Freiheit zu vernichten, war gedemütigt. Der lange Krieg zwischen Spanien und Frankreich findet 1659 im Pyrenäischen Frieden seinen Abschluß, Spanien hört auf Großmacht zu sein. An seine Stelle tritt Frankreich, die Sonne Ludwigs XIV., der „exorbitante" Hof, der aus der Bahn der anderen Mächte heraustritt und ihnen darum so gefährlich wird, weil er erreichbare Ziele verfolgt. Ludwig wollte Frankreich an die Spitze der romanischen Staaten bringen und seinem Lande die sogenannten natürlichen Grenzen zurückgewinnen. Jetzt geschah zum ersten Male, was bis dahin ganz unerhört war, daß unbeteiligte Mächte in einen Kampf zweier Staaten eingriffen, nur um den status quo zu erhalten. Die Intervention neutraler Staaten, der Tripelallianz Hollands, Englands und Schwedens im Devolutionskrieg (1667) zwang Ludwig, früher Frieden zu schließen als er beabsichtigt hatte.

Aber das Staatenverhältnis im siebzehnten Jahrhundert war unnatürlich, denn Deutschland, das Herz Europas, lag an selbstverschuldeter Schwäche darnieder, das Vaterland Luthers war nicht imstande, als eine geschlossene Macht den Protestantismus zu verteidigen. Die ganze Schande dieser Zustände zeigt sich darin, daß im Dreißigjährigen Kriege die beiden entscheidenden Mächte, Kursachsen und Brandenburg, nur vier Jahre kämpften, die übrigen 26 Jahre neutral blieben. So traten zwei künstliche Großmächte, zwei Staaten, die schon

wegen ihrer geringen Bevölkerung gar nicht fähig waren, eine Großmachtſtellung auf die Dauer zu behaupten, Holland und Schweden in die Breſche, die damals in unſere Mauern gelegt war. Der Haag bildete ſich zum Mittelpunkt der Diplomatie aus; es iſt bezeichnend, daß ein Holländer, Hugo Grotius, der Vater der völkerrechtlichen Wiſſenſchaft wurde. Der holländiſche Staat hat ſich nicht nur dadurch verdient gemacht, daß er den Proteſtantismus aufrecht erhielt, Holland hat auch die Herrſchaft Spaniens auf dem Meere gebrochen und das Übergewicht zur See aus den Händen der katholiſchen Romanen in die der proteſtantiſchen Germanen gebracht. Gegen das Ende des Jahrhunderts beginnen die Kriege Ludwigs XIV. zur Eroberung der Rheingrenze; es bildet ſich die große Koalition gegen ihn, der es auch nach langen Kämpfen zuletzt im Spaniſchen Erbfolgekriege gelingt, das Übergewicht, welches Frankreich eine Zeitlang beſaß, zu vernichten, dieſen Staat wieder in die Reihe der übrigen Großmächte zurückzudrängen. Zu derſelben Zeit ſpielt ſich in der Oſthälfte Europas das große Schauſpiel des Nordiſchen Krieges ab; beide Kriege hängen aber nicht zuſammen und ſind deshalb nicht als europäiſche zu bezeichnen. Es folgen die großen Friedensſchlüſſe von Utrecht und Nyſtad, deren Beſtimmungen für die Folgezeit lange als unumſtößliche Regel galten, denn man meinte wieder einmal den status quo Europas gefunden zu haben und begann vom ewigen Frieden zu träumen; man glaubte, daß mit den letzten Friedensverträgen die Welt zum Stillſtand gekommen wäre.

Sehen wir nun näher hin, ob die Geſtaltung der europäiſchen Landkarte zur Zeit des Utrechter Friedens auch nur annähernd den wirklichen Bedürfniſſen Europas entſprach,

so kann in Wahrheit davon gar nicht die Rede sein. Zwei Gruppen in der Staatengesellschaft waren vorhanden, die um ganz verschiedene Machtinteressen sich stritten. Der Süden und der Westen Europas kämpften um den Nachlaß des alten lotharingischen Reiches. Die Herrschaft am Rhein, in den Niederlanden, in der Schweiz und Italien beschäftigte diese Gruppe von Staaten, während im Norden und Osten gekämpft wurde um das dominium maris baltici, um die Frage, ob Deutsche, Polen, Russen oder Skandinavier die Herrschaft über das Meer haben sollten. Daß zwei große Kriege nebeneinander hergehen konnten so viele Jahre hindurch, ohne sich zu verketten, das erscheint uns heute als eine Ungeheuerlichkeit; es beweist, daß ein einheitliches Staatensystem noch nicht vorhanden war. Der Grund liegt wieder darin, daß das protestantische Deutschland noch keinen eigenen Willen als politische Macht besaß. Und während wir Mitteleuropa in einem so unfertigen Zustande sehen, beobachten wir zugleich, wie die beiden künstlichen Großmächte des siebzehnten Jahrhunderts nach und nach zurücktreten. Schweden hört auf, eine wirkliche Großmacht zu sein, die Landmacht Schwedens geht an Preußen über; und Holland erfährt die Wahrheit des alten, harten Wortes: sic vos non vobis, es erstickt in den zärtlichen Umarmungen seines englischen Freundes. Sobald es mit England unter einem Souverän vereinigt ist, wird es in aller Freundschaft für englische Zwecke ausgebeutet und wird allmählich die zweite unter den Seemächten, nachdem es so lange die erste gewesen war.

Noch immer aber blieb die Kluft zwischen Osten und Westen nicht völlig ausgefüllt, bis Preußen durch einen Genius die Erkenntnis seines eigenen Wesens fand. Hierauf

beruht die Größe Preußens, es war ſein providentieller Beruf, daß es in dieſe Lücke einſprang. Die geographiſchen Verhältniſſe waren ſchon ſeit Johann Sigismund derart, daß der Staat nach ſeiner Lage beiden Syſtemen angehörte. Friedrich I. hat dieſe Stellung nicht verſtanden, er hat ſeine Kräfte ganz und gar nach Weſten gewandt; ſeine Scharen kämpften todesmutig und ſiegreich bei Turin und Malplaquet, kamen bis zum Albanergebirge unter die Mauern Roms, und unterdeſſen zogen die Mächte des Nordens ungehindert durch Preußen, behandelten es als abhängiges Land. Man opferte ſich auf für die öſterreichiſche Politik, nicht umſonſt ſaß eine Welfin auf Preußens Thron. Erſt Friedrich der Große iſt es geweſen, der die Bedeutung des Preußiſchen Staates richtig erkannte; ſchon die geniale Schrift des Kronprinzen: Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe, die den ſtagnierenden Charakter der Zeit nach dem Utrechter Frieden ſo treffend ſchildert, zeigt, daß der junge Fürſt die Kraft in ſich fühlt, dieſen Zuſtand zu brechen. Der Siebenjährige Krieg iſt recht eigentlich der erſte europäiſche Krieg geweſen. Alle großen Mächte beteiligten ſich, ganz Europa trat in den Kampf ein. Und als der ſiegreiche Ausgang lehrte, Mitteleuropa werde nunmehr durch Preußen endlich einen politiſchen Willen bekommen, da begann die Staatengeſellſchaft ihre einheitliche Form anzunehmen, es zeigte ſich, daß der Krieg um Preußens Daſein zugleich ein Kampf um eine neue Geſtaltung der Staatengeſellſchaft geweſen war. Fünf Großmächte treten fortan als entſcheidend hervor. Die Staaten zweiten und dritten Ranges ſinken relativ und abſolut immer mehr an Bedeutung; nur in Fällen, wo ſie unmittelbar beteiligt ſind, werden ſie fortan bei Kongreſſen zu

den Verhandlungen hinzugezogen. Von diesen fünf Großmächten waren nur zwei katholisch, eine war schismatisch und zwei protestantisch. Die europäische Welt hatte also gegen die Zeiten des Mittelalters ihr Aussehen sehr verändert, und der Haß des Vatikans gegen Preußen ist wohl zu begreifen, denn Preußen hat dieses System geschaffen.

Wie eng die Interessen dieser Pentarchie sich verschlingen, kann man namentlich an der raschen Entwicklung des Seerechts in der folgenden Zeit beobachten. Mit dem Siebenjährigen Kriege verkettete sich der große Kolonialkrieg zwischen England und Frankreich, durch den die Frage, ob das Weltmeer den Romanen oder den Germanen gehören sollte, endgiltig entschieden wurde. England siegte so, daß noch heute sein Übergewicht auf dem Meere feststeht. Aber jeder neue Sieg über die Franzosen wurde den Engländern ein Anlaß, das Völkerrecht mit Füßen zu treten; unter dem Scheine der Billigkeit und Gerechtigkeit wurden auf dem Meere himmelschreiende Mißhandlungen der Neutralen vollführt. Als die amerikanischen Kolonien, die im Kriege gegen Frankreich heldenhaft auf Englands Seite gestritten hatten, vom Mutterlande sich lossagten, ging ein Gefühl der Schadenfreude durch alle Länder. England hatte im Siebenjährigen Kriege aus materiellem Interesse, damit der Holzhandel mit Rußland keine Unterbrechung erlitte, unsere Ostseeküsten nicht beschützt, an Rußland, unseren Feind, nicht den Krieg erklärt. 1780 aber schloß Katharina II. mit den kleinen nordischen Reichen und dann auch mit Preußen und Österreich und anderen Staaten einen Vertrag, der den Neutralen in Kriegszeiten den ehrlichen Handel gestatten sollte. Durch den Abfall der amerikanischen Kolonien war die Übermacht Englands auf der See etwas erschüttert worden, ähn-

lich wie Frankreichs Stellung durch den Spanischen Erbfolgekrieg. Das bloße Dasein der jungen Macht nötigte England seine Ansprüche auf die Seeherrschaft wenigstens in der Form etwas einzuschränken.

Ebenso wichtig aber war, daß jetzt zum erstenmal ein nichteuropäischer Staat als ziviliſiert anerkannt und ins Völkerrecht aufgenommen wurde. Auch hier ging Preußen voran. Daß dort drüben im Westen, außerhalb Europas ein Volk als vollkommen gleichberechtigt anerkannt wurde, war das Werk Friedrichs des Großen, der den ersten Handelsvertrag mit Nordamerika abschloß; bis dahin hatte man die Welt dort draußen nur als eine dienende betrachtet. Das begann sich jetzt leise zu ändern, aber das Völkerrecht ist trotz allem ein europäisches geblieben. Es hat sich entgegen den Hoffnungen der Träumer gezeigt, daß die anderen Weltteile nicht imstande sind, sich eine Kultur zu schaffen, welche der des alten Europa innerlich ebenbürtig wäre. Das Kolonialleben ist ein Baum ohne Wurzel, und so ist Europa noch immer das Herz der Welt, und da wir die Erde kennen, können wir vorhersagen, das wird auch so bleiben.

In dieser Entwicklung der Staatengesellschaft trat eine plötzliche Unterbrechung, eine Reaktion zum Schlimmeren ein durch die französische Revolution. Wieder wird der vernunftwidrige Versuch, ein Weltreich zu gründen, alles Ernstes unternommen. Die französische Revolution trägt von vornherein einen kosmopolitischen Charakter. Die Franzosen bildeten sich ein, das Messiasvolk der Erde zu sein; mit diesem Bilde ist schon gesagt, daß sie gar nicht anders als erobernd auftreten konnten. Nun ist bekannt, wie Napoleon als Erbe der Revolution den ungeheueren Plan eines Weltreichs, das

er fast zynisch ein Föderativsystem nannte, zu verwirklichen suchte; Frankreich von Trabantenstaaten umgeben, das war sein Ideal. Anfangs glückte das gigantische Abenteuer, schließlich scheiterte es doch an seiner eigenen Unvernunft. Durch die Befreiungskriege wurde das Napoleonische Weltreich zerstört, und die zentrifugalen Tendenzen wurden grade deshalb wieder mächtiger, weil das Unternehmen dieses Mannes der Weltgeschichte völlig Hohn sprach, die geschichtliche Entwicklung und ihre Arbeit mit Füßen trat. So sehen wir den Wiener Kongreß, auf dessen Beschlüssen die Neuordnung der europäischen Dinge beruht, merkwürdig schnell in die Bahnen der Zeiten vor der französischen Revolution zurücklenken. Die fünf Großmächte, in deren Reihe das besiegte Frankreich erst nachträglich wieder zu Gnaden aufgenommen wird, bestimmen fortan das Schicksal Europas. Ihr Übergewicht wird stark, zum Teil gradezu drückend. Die Welt spiegelte sich in den Augen Alexanders I. von Rußland als große christliche Verbrüderung, der Gedanke der Einheit der Staatengesellschaft wurde übertrieben durch das freilich nur theoretische Ideal der heiligen Allianz. Hier werden Forderungen an die einzelnen Staaten gestellt, welche ein souveräner Staat nicht erfüllen kann. Daß aber die folgende lange Friedenszeit für die Entwicklung des Völkerrechts sehr fruchtbar geworden ist, ist nicht zu verkennen; großartige Handelsbeziehungen bildeten sich aus, welche Veränderungen im Völkerrechte zur Folge haben mußten. Die Rechte der Fremden im Auslande, das internationale Privatrecht u. s. f., das alles wurde jetzt erst geordnet.

Wieder wie hundert Jahre zuvor glaubte die Welt, durch die Wiener Schlußakte sei der normale Zustand geschaffen; sie ward überall angerufen und zitiert, wieder war es als sollte

das Rad der Weltgeschichte nun still stehen. Besieht man aber die Landkarte von damals, so muß man erstaunen über die Kurzsichtigkeit der Staatsmänner des Wiener Kongresses, grade so wie Friedrich über die Kurzsichtigkeit der Utrechter Bestimmungen erstaunt war. Italiens und Deutschlands Schwäche war der Grund von Frankreichs unnatürlichem Übergewicht gewesen, also wurde es nicht besser, ehe nicht diese Länder gekräftigt waren; das hat Gneisenau schon vor dem Wiener Kongresse ausgesprochen, es war auch Steins Überzeugung. Grade diese mitteleuropäische Frage aber ließ der Wiener Kongreß ungelöst. Deutschland blieb ohnmächtig unter einer nominellen föderativen Einheit; unter allen unseren Nachbarn bestand in Wien eine stille Verschwörung, Preußen niederzuhalten. Und Italien wurde ganz ohne festes Band gelassen. Durch das System der sogenannten Polsterkissen suchte man die gegenseitige Berührung der Großmächte zu vermeiden, indem man Staaten dritten Ranges zwischen sie einschob, wie das aus zwei ganz verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte Holland-Belgien im Norden und Piemont im Süden. Das Ganze war eine sehr mechanische Auffassung des Staaten- und Völkerlebens; die großen schlummernden Gegensätze in Deutschland zwischen Preußen und Österreich, in Italien zwischen den nationalen Bestrebungen und der österreichischen Fremdherrschaft wurden gar nicht berücksichtigt.

Sehr bald sollte sich darum zeigen, daß die Wiener Verträge die ratio scripta nicht waren, wofür Metternich und die Anhänger der Hofburg sie ausgaben. Es kommt zu den Revolutionen in Spanien, in Italien und Griechenland, schließlich zur Julirevolution, welche die Bourbonen entthront und damit einen Grundstein aus dem Gebäude der Legitimität heraus-

schlägt. Belgien erringt sich wieder seine Selbständigkeit, trennt sich von Holland und wird das Paradiesgärtlein der Priester und zugleich das Reich der liberalen Phrase. Dazu die neuen Gegensätze in der Staatengesellschaft. Die liberalen Westmächte stehen auf der einen Seite, die reaktionären Ostmächte mit dem Zaren Nikolaus an der Spitze auf der anderen. Und dabei war die Zeit beherrscht von der unvernünftigen Vorstellung, daß die internationalen Gegensätze sich bestimmen sollten nach der inneren Politik. Es ist immer ein Zeichen von politischem Doktrinarismus, wenn in der Staatengesellschaft das innere Parteileben der Staaten die Gegensätze der äußeren Politik bestimmt. Palmerston kannte die Torheit der Liberalen auf dem Kontinent und spielte sich auf als Beschützer der Freiheit, während er in Wahrheit nur an seine Kattunballen dachte; ebenso war Nikolaus ein Doktrinär der Legitimität.

Diese Gegensätze zeigten sich scharf in dem bekannten törichten Streit über Intervention und Nichtintervention. Die Staaten der heiligen Allianz hatten den Gedanken der Intervention in die Parteikämpfe der Nachbarländer viel zu weit getrieben. Sie hatten ausgesprochen: wenn die Ruhe von unten her, durch eine Volksbewegung gestört würde, daß es dann den großen Mächten gestattet sein müsse im Namen der öffentlichen Ordnung zu intervenieren.*) Welche Ungerechtigkeit, wenn die großen Kabinette den Grundsatz aussprachen, nur bei einer Volksbewegung einschreiten zu wollen, aber nicht, wenn die Regierung von oben verletzt würde. So sah man in dem Vierbunde ganz mit Recht eine Polizei-

*) Deutsche Geschichte III, 164 f.

gewalt, durch die das freie Leben der Völker unterdrückt werden sollte. Ebenso unmöglich aber war die entgegengesetzte, liberale Lehre von der Nichtintervention.*) Auf keinen Fall kann doch ein souveräner Staat von vornherein erklären: ich werde nie intervenieren in den Parteikämpfen des Nachbarlandes. Es können jederzeit Fälle eintreten, wo die Parteikämpfe des Nachbarlandes für die Existenz eines Staates bedrohlich werden. Es gibt und wird immer kosmopolitische, sozialistische und kirchliche Parteien von internationalem Charakter geben; ihnen gegenüber kann kein souveräner Staat die Verpflichtung übernehmen, nie zu intervenieren. Man kann nur aussprechen, daß jeder Staat auf seine Gefahr handelt, wenn er sich in die inneren Verhältnisse eines anderen Staates einmischt und daß die Erfahrung zeigt, wie hochgefährlich eine solche Intervention werden kann.

Um diesen Gegensatz bewegte sich in jenen Jahren der Kampf der Staaten. Unterdessen bröckelte die weitere Entwicklung Stein auf Stein heraus aus dem Bau der Wiener Verträge. Es war doch eine Ironie der Geschichte, daß 1846 Metternich sich gezwungen sah, einen Staat, den er selber begründet hatte, wieder zu zerstören: die Republik Krakau.**) Das war gleichsam ein Selbstmord des alten Systems; es sprach sich darin schon eine Andeutung aus, daß neue große Bewegungen bevorstünden. Und sie kamen mit dem Jahre 1848. Frankreich erlebte abermals einen Zusammenbruch der Staatsgewalt; in Deutschland und Italien wurden schlummernde nationale Kräfte geweckt, in beiden Ländern beginnt die Einheitsbewegung. In Deutschland war sie vorbereitet

*) Deutsche Geschichte IV, 53 f.
**) Ebenda V, 544 ff.

durch den preußischen Zollverein, in Italien aber war noch gar nichts geschehen. Zunächst scheitert der Versuch, einen nationalen Staat zu schaffen, hier wie dort. Noch einmal gelingt es den erhaltenden Mächten, in Italien das Nationalgefühl zu unterdrücken und in Deutschland den Gegensatz zwischen Österreich und Preußen nicht zum Austrag kommen zu lassen. Das alte, auf der Schwäche Mitteleuropas ruhende Gleichgewicht der Staatengesellschaft wurde scheinbar wiederhergestellt; Italien schmachtete unter einer offenen, Deutschland unter einer verhüllten Fremdherrschaft. Daß Österreich von einem Teile unserer Nation in erster Linie als ein deutscher Staat betrachtet wurde, das war unser Unglück, das erschwerte uns die weitere Entwicklung.

Aber die Frage, wie Mitteleuropa sich als nationale Macht gestalten sollte, blieb die eigentliche große Frage des europäischen Staatensystems. Eine neue Entwicklung ging jetzt von Frankreich, richtiger gesagt, von einem Manne aus, von Napoleon III., der erst von einer späteren Geschichtschreibung gerecht beurteilt werden wird; die Franzosen sehen auch in ihm wieder nur einen Sündenbock. Wenn man bedenkt, wie wenig Einfluß Frankreich seit dem Sturze Napoleons I. auf die europäische Geschichte gehabt hatte, und wie dagegen Napoleon III. diesen Staat wieder zur ersten Macht Europas erhob, eine Stellung, zu der in Frankreich allerdings auf die Dauer die physischen und geistigen Kräfte fehlten, so wird man über diesen Mann nicht mit ein paar Worten absprechen können. Er hat die Verwicklung des orientalischen Krieges eingefädelt, durch den Rußland aus der leitenden Stelle der Großmächte ausschied und die Führung an Frankreich überließ. Ein anderes wichtiges Ergebnis dieses

Krieges war die gänzliche Verschiebung der europäischen Bündnisse. Österreich und Rußland waren zärtlich befreundet gewesen, die Freundschaft dieser Mächte war gradezu ein Dogma im reaktionären Lager. Im Krimkriege aber stellte sich Österreich halb feindlich gegen Rußland, ohne durch seine Interessen dazu genötigt zu sein. Die Folge war ein vollständiger Bruch des alten Verhältnisses, und Preußen, das neutral geblieben war, erntete die Früchte einer klugen Politik, auf die Bismarck als Gesandter am Bundestage schon damals großen Einfluß ausübte.

Auch im übrigen ist der Pariser Friedenskongreß (1856) für das internationale Leben bedeutsam geworden. Die liberale Vorliebe für die Türkei, jene Verwirrung der Begriffe, die aus dem Hasse gegen Rußland entstanden war, führte zu dem widersinnigen Versuch, die Pforte unter die europäischen Staaten aufzunehmen, obwohl eine Macht, die weder europäisch noch christlich ist, unmöglich in ein Staatensystem gehören kann, das sich auf diesen beiden Grundlagen aufbaut. Die Gleichberechtigung, welche die Pforte auf dem Pariser Kongresse erlangte, blieb auch nur eine scheinbare, tatsächlich wurde sie auch weiterhin ebenso wie früher von anderen Höfen bevormundet. Endlich versuchte man in Paris auch das Seerecht zu mildern. England ließ sich zu einigen Zugeständnissen herbei und erkannte den von den Marinen zweiten Ranges geforderten Grundsatz an: die Flagge deckt die Ware. Seine eigene Forderung dagegen, die Kaperei abzuschaffen, scheiterte glücklicherweise an dem Widerspruch Amerikas. So human sie auch klang, so egoistisch war sie im Grunde, denn da England zur See jeder anderen Marine überlegen ist, so ist die Kaperei das einzige Mittel, um in

etwas gegen dieſe Übermacht aufzukommen; man kann England in einem Seekriege empfindlich ſchädigen nur dadurch, daß man ihm möglichſt viele Kauffahrteiſchiffe wegkapert. Sehr wichtig für das Völkerrecht werden bald darauf der große Bürgerkrieg der Vereinigten Staaten und die an ihn ſich knüpfenden Wirren in Mexiko. Es bewährt ſich die Monroe-Doktrin: Amerika für die Amerikaner, der Einmiſchungsverſuch Napoleons in Mexiko ſcheitert.

Und endlich kommen auch die großen nationalen Bewegungen in Mitteleuropa zum Durchbruch: 1859 die Erhebung Italiens, die in kurzen zwei Jahren zum Einheitsſtaate führt, und ſeit 1866 die Entſcheidung in Deutſchland. Der Sieg Deutſchlands über Frankreich ſtellt das alte Syſtem auf den Kopf. Wie ſeit dem Pyrenäiſchen Frieden Spanien ſo zeigt ſich nach der Schlacht von Sedan Frankreich machtlos, noch fernerhin die Welt zu beherrſchen. Seitdem iſt die Landkarte unſeres Erdteils viel natürlicher; das Zentrum iſt erſtarkt, der geniale Gedanke, daß der Schwerpunkt Europas in der Mitte liegen müſſe, iſt Wirklichkeit geworden. Durch die Begründung des Deutſchen Reiches iſt von ſelbſt eine Beruhigung in das Staatenſyſtem gekommen, inſofern als der Ehrgeiz in Preußen jetzt ſchweigen kann; Preußen hat im weſentlichen die Macht, deren es bedarf, auch erreicht. Was heute den Frieden Europas bedroht, das iſt die Reaktion jener Staaten der Peripherie, welche durch die große Umgeſtaltung allmählich in den Hintergrund gedrängt ſind und die Einbuße ihrer früheren Macht nicht verſchmerzen können. Dieſe Erhebung Deutſchlands zu wirklicher Macht iſt die eine große Veränderung des europäiſchen Staatenſyſtems, die mit dem Jahre 1866 begann; die andere, deren Ergebniſſe noch

nicht ganz gereift sind, ist die, daß in die alte Pentarchie Europas eine sechste Macht, Italien, eintritt. Spaniens Anspruch ist ein rein formeller, eine bloße Eitelkeitsfrage. Dagegen kann man von Italien sagen, daß es anfängt eine Großmacht zu werden, ohne es bisher noch zu sein. Will Italien eine wirkliche Großmacht werden, so muß es schlagen; es muß die Zeit kommen, da es sich wieder besinnt auf seinen Beruf im Mittelmeer. Seine ersten Siege werden es zu der Stellung erheben, auf welche die geniale Nation entschiedenen Anspruch hat.

So stehen wir im inneren Europa. Dazu die wunderbar veränderten Verhältnisse außerhalb unseres Weltteils. Im Verlaufe von wenig mehr als einem halben Jahrhundert hat sich hier eine Umwandlung vollzogen, wie die frühere Welt sie nicht gekannt hat. China und Japan, die bisher den Europäern hermetisch verschlossen gewesen waren, begannen ihre Häfen zu öffnen. Auch von Australien kann man sagen, es ist erst vor fünfzig Jahren entdeckt worden; vorher war es nur eine Sträflingskolonie. 1860 hörte man das stolze Wort: die Südsee ist im Erwachen, eine Voraussage, die sich heute erfüllt hat. England, indem es den Anwalt des Liberalismus spielte, hetzte die europäischen Staaten gegeneinander, hielt Europa in einem Zustande latenten Unfriedens und eroberte unterdessen die halbe Welt. Und wenn es ihm weiter gelingt, diesen unruhigen Zustand auf dem Kontinent zu erhalten, so wird es noch manche Länder in seine große Tasche stecken. Unser neunzehntes Jahrhundert ist gleichsam der Testamentsvollstrecker des sechzehnten; die Entdeckung der neuen Welt, die Kolumbus vollzog, ist erst jetzt praktische Wirklichkeit geworden. Immer mehr tritt die

außereuropäische Welt in den Gesichtskreis der europäischen Staaten ein, und ganz ohne Zweifel werden die Völker Europas darauf ausgehen müssen, sie sich unmittelbar oder mittelbar zu unterwerfen. Wir sehen den großen Prozeß der expansiven Zivilisation mit der unhemmbaren Gewalt einer Naturmacht sich fortsetzen. Hier ist ein Gleichgewicht noch nicht im entferntesten vorhanden. Ein Tor, wer glauben wollte, daß dieser Entwicklungsprozeß je zum Stillstand kommen könnte; das aber muß annehmen, wer an den ewigen Frieden glaubt. Nicht einmal auf der Landkarte kann man eine Länderverteilung, die ihn verbürgte, austräumen. Und die Nationen selber sind etwas Lebendiges und Werdendes; niemand kann mit absoluter Sicherheit sagen, wann die kleinen Nationalitäten innerlich untergehen und verschrumpfen oder wann sie umgekehrt eine unerwartete Lebenskraft zeigen werden. Auch hiervon wird der weitere Gang der Dinge abhängen, daß er aber ein ewiges Werden und Neugestalten bleiben muß, springt in die Augen. Und grade in dem wechselvollen Gange seiner Geschichte zeigt sich die Größe des Menschengeschlechts, reifen die schönsten Früchte menschlicher Kultur und Gesittung.

§ 28. Völkerrecht und Völkerverkehr.

Wenn wir fragen: gibt es denn überhaupt ein Völkerrecht? so treten uns zwei einander widersprechende, aber gleich unhaltbare extreme Anschauungen vom internationalen Leben der Staaten entgegen. Die eine, naturalistische, als deren Hauptvertreter wir Machiavelli schon kennen gelernt haben, geht von dem Satze aus: der Staat ist Macht schlechthin, er darf alles tun, was ihm nützlich ist; er kann sich also an kein Völker-

recht binden, seine Stellung zu anderen Staaten bestimmt sich rein mechanisch nach dem Verhältnis der Kräfte. Diese Anschauung kann man nur von ihrem eigenen Standpunkt widerlegen. Man muß ihr zunächst zugeben, daß der Staat physische Macht ist; will er das aber einzig und allein sein, ohne Vernunft und Gewissen, so kann er sich auch nicht mehr im Zustande eigener Sicherheit behaupten. Auch die Naturalisten geben zu, daß der Staat den Zweck hat, Ordnung im Innern zu schaffen; wie kann er das, wenn er nach Außen sich an kein Recht binden will? Ein Staat, der grundsätzlich Treu und Glauben verachten wollte, würde beständig von Feinden bedroht sein und also seinen Zweck, physische Macht zu sein, gar nicht erreichen können. Das bestätigt die historische Erfahrung; auch Machiavellis Ideal des Fürsten, Cesare Borgia fiel schließlich selber in die Grube, die er anderen gegraben hatte. Denn der Staat ist nicht physische Macht als Selbstzweck, er ist Macht, um die höheren Güter der Menschen zu schützen und zu befördern. Die reine Machtlehre ist als solche völlig inhaltlos, und sie ist unsittlich darum, weil sie sich innerlich nicht zu rechtfertigen vermag.

Ihr gegenüber steht die ebenso falsche, moralisierende Auffassung der liberalen Theorie. Sie betrachtet den Staat wie einen braven Jungen, den man wäscht und kämmt und in die Schule schickt, dem man die Ohren zupft, damit er artig bleibt; er soll dankbar sein und gerecht und Gott weiß was alles. Es ist der deutsche Doktrinarismus, der auch auf diesem Gebiete Unheil stiftet. Alle unsere politischen Sünden sind herzuleiten aus der Vorstellung, die einem gelehrten Volke so natürlich ist, als ob es genüge, einen wissenschaftlich unanfechtbaren Satz auszusprechen, um so der historischen Welt

eine neue Richtung zu geben. Darauf ruht der wissenschaftliche Forschergeist aber auch der mannigfache praktische Irrtum der Deutschen. Der doktrinäre deutsche Völkerrechtslehrer meint, er brauche nur einige Sätze zu formulieren, und die Völker als vernünftige Wesen seien dann verpflichtet sie auch zu halten; immer wieder vergißt man, daß Dummheit und Leidenschaft Großmächte in der Geschichte sind. Wer sieht nicht, welche ganz reale Macht grade in unserem Jahrhundert wieder die nationalen Leidenschaften geworden sind! Und woher haben denn einzelne Menschen: Rotteck, Bluntschli, Heffter die Vollmacht in diesem Tone zu reden, Staaten gegenüber ein solches: „Du sollst!" auszusprechen? Kein einzelner Mensch steht so hoch, daß er allen Staaten bindende Vorschriften geben könne; er muß darauf gefaßt sein, daß seine Vernunftgründe durch das lebendige Leben überwunden und modifiziert werden. Die falsche Vorstellung, als ob es ein imaginäres Recht geben könne, liegt hier zugrunde. Es gibt aber nur positives Recht. Kein Theoretiker kann Sätze erfinden, die ohne weiteres als positives Recht gelten könnten. Solange nicht die Überzeugung von der Wahrheit und Vernünftigkeit gewisser Rechtssätze im Volke lebendig geworden ist, solange bleibt alles Arbeiten der Wissenschaft nur vorbereitend und anbahnend. Verfolgt man die abstrakte Auffassung vom Staate bis zu ihrem letzten Ende, so müßte man fordern eine höchste, mit äußerer Macht ausgestattete Autorität auf Erden. Also führt diese Ansicht notwendig zum römischen Stuhle, denn diese höchste Autorität kann nicht mehr irdisch sein, sondern nur der Stellvertreter Christi, der im Namen Gottes zu reden vorgibt. Aber eine solche Autorität soll es eben auf Erden nicht geben, unsere schöne Welt soll eine Welt

der Freiheit sein. Nur ultramontane Denker, das ist klar, haben diese weichliche, sentimentale Völkerrechtsanschauung konsequent formuliert. Im großen Jesuitenkodex ist richtig der letzte Schluß gezogen: die Welt ist eine Ethnarchie, die Nationen bilden eine ideale Gemeinschaft, und über dieser Gemeinschaft steht der Ethnarch, der Papst, der die koerzitive Gewalt besitzt, durch geistliche Mahnungen und Machtmittel den einzelnen Staat in seine Schranken zu weisen und der dadurch das Recht zwischen den Staaten aufrecht zu erhalten vermag. Das ist die einzig richtige praktische Folgerung aus der Lehre, welche den Staat betrachtet wie eine zu maßregelnde Persönlichkeit. Ein Völkerrecht, das allein durch sein wissenschaftliches Dasein die souveränen Mächte bändigt, kann es nicht geben.

Haben wir diese beiden extremen Anschauungen als praktisch undurchführbar erkannt, so ist es dagegen wohl möglich, eine Völkerrechtslehre aufzustellen, welche auf historischem Grunde ruht und eben darum haltbar sein kann. Hier gilt es vor allem den Grundsatz festzuhalten, daß man an die menschliche Natur nicht übertriebene Forderungen stellen darf, denen unsere Gebrechlichkeit nicht gewachsen ist. Wer das tut, wird nur zu leicht aus einem Idealisten ein enttäuschter Schwärmer. Hört man einen deklamieren, die rohe Faust allein entscheide im Wettkampf der Völker, so ist das gewiß ein enttäuschter Schwärmer, der früher die Friedenspfeife geraucht hat und nachdem er eingesehen das sei auf Erden unmöglich, ins andere Extrem geraten ist und nun alles für zynisch und roh erklärt. Wohl zeigen alle wahrhaft großen politischen Denker einen Zug zynischer Menschenverachtung, und wenn sie nicht zu stark ist, hat sie ihr gutes Recht. Grade wer von der menschlichen Natur

nicht Unmögliches fordert, wird die genialen Kräfte, die trotz aller Gebrechlichkeit und Beſtialität in ihr ruhen, erwecken. Man muß hier alſo hiſtoriſch zu Werke gehen und den Staat als das betrachten was er iſt: als phyſiſche Macht, zugleich aber als eine Anſtalt, die mitwirken ſoll an der Erziehung des Menſchengeſchlechts. Der Staat wird als phyſiſche Macht die natürliche Neigung haben, ſoviel Lebensgüter an ſich zu reißen als ihm nützlich erſcheint, er iſt ſeinem Weſen nach ausgreifend. Jeder Staat wird aber auch von ſelbſt gewiſſe Rückſichten nehmen auf die benachbarten Mächte. Aus der vernünftigen Berechnung, aus der gegenſeitigen Erkenntnis des eigenen Vorteils wird mit der Zeit ein immer beſtimmteres Rechtsgefühl; es entſteht die Einſicht, daß ein Staat gebunden iſt an die Lebensgemeinſchaft der Staaten, in die er geſtellt iſt, daß er ſich mit ihr mehr oder minder übel abzufinden hat. Das ſehr reale Gefühl der Gegenſeitigkeit, nicht der Menſchenliebe ſteht hinter dieſer Erwägung.

Der formale Teil des Völkerrechts, wie die Unverletzlichkeit der Geſandten und das Zeremoniell, das hiermit zuſammenhängt, hat ſich verhältnismäßig früh und ſicher ausgebildet; im modernen Europa ſteht das Geſandtſchaftsrecht mit allen ſeinen Konſequenzen abſolut feſt. Man kann ſagen, daß der formale Teil des Völkerrechts ſehr viel geſicherter iſt und ſehr viel ſeltener verletzt wird als die innere Rechtsordnung in den meiſten Staaten. Dennoch, weil über Staaten keine höhere Macht entſcheiden kann, iſt das Daſein des Völkerrechts immer prekär, es bleibt immer eine lex imperfecta. Alles ruht hier auf Gegenſeitigkeit, und da die höchſte Autorität, welche zwingen kann, fehlt, ſo wird die Mitarbeit der Wiſſenſchaft, überhaupt die öffentliche Meinung von bedeutendem

Einfluß ſein. Savigny hat ausgeſprochen, das Völkerrecht ſei kein strictum jus, ſondern ein ewig werdendes Recht. Das aber bedeutet noch lange nicht die Richtigkeit des Völkerrechts. Denn dieſes werdende Recht iſt doch von einer handgreiflichen Wirkſamkeit, deren Folgen wir heutzutage auf Schritt und Tritt beobachten. Ohne Zweifel iſt die Entwicklung des modernen Völkerrechts ganz eigentlich bedingt durch das Chriſtentum, das über den Staat hinaus zu einem Kosmopolitismus im edelſten Sinne führt. Es iſt daher vernünftig und konſequent, daß die Pforte Jahrhunderte hindurch nicht zum Bereiche des europäiſchen Völkerrechts gezählt wurde. Die Pforte war gar nicht imſtande, an den Wohltaten des europäiſchen Völkerrechts vollkommen teilzunehmen, ſolange ſie ausſchließlich von der muhammedaniſchen Geſittung beherrſcht wurde. Erſt neuerdings, wo die chriſtliche Religion ſo ſtark geworden iſt auf der Balkanhalbinſel, daß der Muhammedanismus etwas zurücktritt, iſt die Pforte zu völkerrechtlichen Verhandlungen hinzugezogen worden.

Die Geſchichte zeigt ein lebendiges Herauswachſen großer Staaten aus verlebten Kleinſtaaten. Es müſſen ſchließlich die großen Staaten ein Maß der Macht erlangen, daß ſie fähig werden auf eigenen Füßen zu ſtehen, ſich ſelbſt zu genügen. Ein ſolcher Staat wird dann zur Sicherung ſeines eigenen Daſeins und der Güter der Kultur, die er zu behüten hat, auch wünſchen müſſen, daß der Friede bewahrt bleibe. So entſteht aus der gemeinſchaftlichen Rechtswahrung eine geordnete Staatengeſellſchaft, ein ſogenanntes Staatenſyſtem. Und das läßt ſich ohne ein gewiſſes wenigſtens annäherndes Gleichgewicht unter den Mächten nicht vorſtellen. Der Gedanke des europäiſchen Gleichgewichts iſt einſt, wie wir geſehen

haben, sehr mechanisch aufgefaßt worden, aber er enthält einen richtigen Kern. Nicht als eine trutina gentium, deren beide Schalen in gleicher Höhe schweben, können wir es uns vorstellen, wohl aber setzt ein geordnetes Staatensystem voraus, daß kein Staat so mächtig ist, daß er sich, ohne Gefahr für ihn selber, alles erlauben kann. Hier tritt uns sofort die Überlegenheit Europas vor der unfertigen Staatenwelt Amerikas deutlich vor Augen. In Amerika können sich die Vereinigten Staaten alles was sie wollen erlauben. Nur weil ihre Verbindungen mit den kleinen südamerikanischen Republiken noch schwach sind, haben diese eine direkte Einmischung noch nicht erfahren.

Mit Recht hat Gortschakow gesagt, die Zeit der letzten Völkerrechtskonferenz würden weder die Völker, welche immer fürchten, angegriffen zu werden, heraufführen noch die übermächtigen Nationen, welche glauben immer in der Lage zu sein, selbst anzugreifen. Es war ein treffendes Wort, das durch die lebendigen Beispiele anschaulich wird. In Ländern wie Belgien und Holland, welche leider zum großen Unglück für die Völkerrechtswissenschaft so lange die Heimat der Völkerrechtslehre gewesen sind, bildet sich, weil sie immer fürchten angegriffen zu werden, eine sentimentale Ansicht des Völkerrechts aus; man gewöhnt sich, an den Sieger Forderungen zu stellen im Namen der Humanität, welche der Macht des Staates widersprechen, unnatürlich und unvernünftig sind. Die Friedensschlüsse zu Nimwegen und Ryswyk zeigen, daß man im siebzehnten Jahrhundert Holland für den Tummelplatz der hohen Politik hielt. Später galt die Schweiz dafür, und heutzutage denken wenige Leute darüber nach, welche Lächerlichkeit es ist, daß Belgien sich mit Vorliebe

als Zentrum der Völkerrechtswissenschaft fühlt. So gewiß das Staatsrecht auf dem Boden der Praxis ruht, so gewiß muß ein Staat, der in einer abnormen Lage ist, auch eine abnorme Mißbildung des Völkerrechts verursachen. Belgien ist neutral, es ist von Natur verstümmelt; in einem solchen Staate soll sich ein gesundes Völkerrecht ausbilden! Das bitte ich Sie festzuhalten, wenn Ihnen späterhin die massenhafte belgische Literatur auf diesem Gebiete entgegentritt. Andrerseits gibt es heute einen Staat, der in der Lage zu sein glaubt, immer anzugreifen und daher der Sitz der Barbarei im Völkerrecht ist. Durch Englands Schuld allein verharrt das Völkerrecht auf dem Meere im Krieg in einem Zustande privilegierter Seeräuberei. So kommen wir zu der Einsicht daß, weil im Völkerrecht alles auf Gegenseitigkeit beruht, man nicht allgemeine humane Phrasen und Lehren den Staaten vorhalten darf; alle Theorie muß hier auf dem Boden der Praxis bleiben, und da ist Voraussetzung wirkliche Gegenseitigkeit, das heißt ein wirkliches Gleichgewicht der Mächte.

Will man sich über die Bedeutung des Völkerrechts nicht täuschen, so muß man sich gegenwärtig halten, daß alles Völkerrecht das Wesen des Staates nicht aufheben darf. Es kann nie eine Forderung an den Staat vernünftig sein, die ihn zum Selbstmorde zwingt. Jeder Staat muß auch in der Staatengesellschaft souverän bleiben, die Wahrung der Souveränität ist seine höchste Pflicht auch im Völkerverkehr. Die festen Sätze des Völkerrechts finden wir da, wo die Souveränität nicht berührt wird, auf dem Gebiet des Zeremoniells und im internationalen Privatrecht. In ruhigen Zeiten kommen Verletzungen dieser Rechte kaum vor, und wenn es geschieht, dann

werden ſie augenblicklich geſühnt. Wer die Ehre eines Staates auch nur äußerlich antaſtet, zweifelt damit das Weſen des Staates an. Es iſt eine Verkennung der ſittlichen Geſetze der Politik, wenn man dem Staate ein zu reizbares Ehrgefühl vorwirft. Ein Staat muß ein ſehr hoch entwickeltes Ehrgefühl beſitzen, wenn er ſeinem Weſen nicht untreu werden will. Er iſt kein Veilchen, das im Verborgenen blüht; ſeine Macht ſoll ſtolz und leuchtend daſtehen, auch ſymboliſch darf er ſie nicht beſtreiten laſſen. Iſt ſeine Flagge verletzt, ſo iſt es ſeine Pflicht, Genugtuung zu fordern und wenn ſie nicht erfolgt, den Krieg zu erklären, mag der Anlaß noch ſo kleinlich erſcheinen; denn er muß unbedingt darauf halten, die Achtung, die er in der Staatengeſellſchaft beſitzt, ſich auch zu bewahren.

Es folgt weiter hieraus, daß alle die Beſchränkungen, welche ſich die Staaten durch Verträge auferlegen, freiwillige ſind, und daß alle Verträge geſchloſſen werden unter dem ſtillſchweigenden Vorbehalt: rebus sic stantibus. Es hat keinen Staat gegeben und wird keinen Staat geben, der bei dem Abſchluſſe eines Vertrages wirklich gewillt iſt, ihn auch auf ewig zu halten. Es wird kein Staat in der Lage ſein, einen Vertrag, worin immer eine Beſchränkung der eigenen Souveränität liegt, zu ſchließen auf ewige Zeiten; ſtets behält er ſich vor, dieſen Vertrag wieder aufzuheben, er gilt nur ſo lange die gegenwärtigen Zuſtände ſich nicht gänzlich verändert haben. Das iſt ein für inhuman erklärter Grundſatz, der aber im letzten Grunde human erſcheint. Wenn der Staat weiß, daß alle ſeine Verträge nur eine bedingte Geltung haben, nur dann wird er Verträge mit Klugheit abſchließen. Die Geſchichte iſt nicht beſtimmt, vom Standpunkt des Richters

in einem Zivilprozesse betrachtet zu werden. Nach dieser Anschauung hätte Preußen, das den Tilsiter Vertrag geschlossen, 1813 Napoleon nicht angreifen dürfen. Aber auch dieser Vertrag war geschlossen rebus sic stantibus, und diese res hatten sich Gott sei Dank schon in einigen Jahren von Grund aus geändert. Einem edlen Volke war die Möglichkeit gegeben, sich aus unerträglicher Knechtschaft zu befreien, und sobald eine Nation das weiß, hat sie auch das Recht, den Versuch zu wagen.

Nie soll man in der Politik die freien, sittlichen Kräfte des Volkslebens außer acht lassen. Kein Staat der Welt ist imstande das Ich seiner Souveränität aufzugeben. Wenn ihm Bedingungen auferlegt sind, die ihn verstümmeln, die er nicht einhalten kann, dann „ehrt der Bruch mehr als Befolgung". Und es ist ein schöner Zug der Geschichte, daß ein Staat materielle Verluste leichter verschmerzt als Dinge, die seine Ehre antasten. Der Verlust einer Provinz kann als eine innere Notwendigkeit hingenommen werden, dagegen eine sogenannte Servitut zu ertragen, ist eine immer neue Beleidigung für ein edles Volk; Napoleon I. hat durch die beständige Anwesenheit seiner Truppen auf preußischem Boden einen glühenden Haß selbst in die Adern der Geduldigsten gegossen. Wenn ein Staat in seiner Ehre gekränkt ist, dann ist die Aufkündigung eines Vertrages nur eine Frage der Zeit. Das erfuhren 1870 England und Frankreich, die in ihrem Übermut nach dem Krimkriege dem erschöpften Rußland die Bedingung auferlegt hatten, das Schwarze Meer nicht mit Kriegsschiffen zu befahren. Wenn Rußland die gute Gelegenheit des deutsch-französischen Krieges benutzte, um unter Deutschlands stiller

Zustimmung diesen Vertrag zu kündigen, so war das durchaus sittlich gehandelt.

Erkennt der Staat, daß die bestehenden Verträge nicht mehr der Ausdruck der wirklichen Machtverhältnisse sind, und kann er den anderen Staat nicht durch friedliche Verhandlung zum Nachgeben bewegen, dann tritt der Völkerprozeß ein, der Krieg. Die Kriegserklärung eines Staates in solcher Lage erfolgt in dem Bewußtsein einer notwendigen Pflicht. Es regt sich gar keine persönliche Begierde; die Beteiligten haben die Einsicht: die bestehenden Verträge entsprechen nicht mehr den wirklichen Machtverhältnissen, und da wir uns friedlich nicht einigen können, so muß der große Völkerprozeß entscheiden. Die Gerechtigkeit des Krieges beruht einfach auf dem Bewußtsein einer sittlichen Notwendigkeit. Da es über den großen nationalen Persönlichkeiten eine Zwangsgewalt nicht geben kann und darf, da die Geschichte in ewigem Flusse sein muß, so ist auch der Krieg gerechtfertigt: man muß ihn als eine von Gott gesetzte Ordnung auffassen. Freilich kann sich eine Staatsgewalt auch täuschen über die Notwendigkeit eines solchen Zwanges; „der Krieg begründet kein Recht, das nicht schon vorher bestanden hat" ist ein wahres Wort Niebuhrs. Einzelne Gewalttaten sind aber eben darum in dem Augenblicke da sie vollführt sind auch schon gesühnt, so die Vollendung der deutschen und der italienischen Einheit. Andrerseits, da nicht jeder Krieg ein innerlich notwendiges Ergebnis hat, so soll der Historiker sich einen freien Blick bewahren, er soll festhalten, daß Staaten ihr Leben nach Jahrhunderten führen. Das stolze „Wir fangen wieder an" der geschlagenen Piemontesen wird in der Geschichte edler Völker immer seinen Platz behaupten.

Der Krieg wird niemals aus der Welt geschafft werden durch internationale Schiedsgerichte. In den großen Lebensfragen einer Nation ist Unparteilichkeit bei den übrigen Mitgliedern der Staatengesellschaft einfach unmöglich. Sie müssen Partei sein, eben weil sie eine lebendige Gemeinschaft bilden, durch die mannigfachsten Interessen gegenseitig verknüpft oder abgestoßen. Wenn die Narrheit möglich wäre, daß Deutschland durch ein Schiedsgericht die Elsaß-Lothringische Frage wollte entscheiden lassen, welche europäische Macht könnte hier unparteiisch sein? Es läßt sich im Traum keine finden. Daher die bekannte Erscheinung, daß internationale Kongresse wohl fähig sind, die Resultate eines Krieges zu formulieren, juristisch zu ordnen, daß sie aber nicht einen drohenden Krieg verhindern können. Nur in Fragen dritten Ranges kann ein fremder Staat allenfalls unparteiisch sein.

Daß der Krieg berechtigt und sittlich, daß der Gedanke des ewigen Friedens ein unmögliches und zugleich ein unsittliches Ideal ist, haben wir schon erkannt. Eines Mannes unwürdig ist es, sich das was nicht sein kann als möglich zu denken; aber nur zu oft wirkt ein reingeistiges Leben auf den Denker entnervend. So lange das Menschengeschlecht mit seiner Sünde und Leidenschaft bleibt wie es ist, kann der Krieg nicht von der Erde verschwinden. Es ist ergötzlich zu sehen, wie auch bei den Aposteln des ewigen Friedens durch die kosmopolitische Phrase das nationale Ehrgefühl unwillkürlich hindurchbricht. Der Prophet Joel verlangt, daß Israel zuvor im Tale Josaphat mit allen Heiden blutig abgerechnet habe, Viktor Hugo ebenso, daß erst die Deutschen ihre Prügel bekommen. Man muß es immer wieder aussprechen: die gewaltsame Form des Völkerprozesses ergibt sich aus dem Wesen des

Staates selber. Da eine Vielheit von Staaten besteht, so ist hiermit schon die Notwendigkeit des Krieges ein für allemal gegeben. Der Traum vom ewigen Frieden, hat Friedrich der Große gesagt, ist ein Phantom, das jeder fortwirft, wenn der Zwang an ihn selber herantritt. Ein Gleichgewicht der Staaten, das dauern könne — fährt er fort — lasse sich gar nicht denken.

Grade das Gebiet des Krieges ist es aber, auf dem zugleich der Triumph der menschlichen Vernunft sich am deutlichsten zeigt. Alle edlen Völker haben gefühlt, daß die Entfesselung der physischen Kraft im Kriege bestimmter Rechte bedarf, und es hat sich daher ein auf Gegenseitigkeit beruhendes internationales Kriegsrecht ausgebildet. Der größte Triumph der Völkerrechtswissenschaft liegt auf dem Gebiete, das von Toren als ein barbarisches schlechthin betrachtet wird: im Kriegsrecht; rohe Verletzungen dieses Rechts finden wir selten in neueren Zeiten. Das ist überhaupt das besonders Schöne am Völkerrecht, daß sich hier unverkennbar ein beständiges Fortschreiten zeigt, und daß allein durch den universalis consensus eine Reihe von Völkerrechtsgrundsätzen sich so fest ausgebildet hat, daß man heute sagen kann, sie stehen so sicher wie nur irgendein Rechtssatz im Privatrecht irgendeines Staates. Klar ist, daß das Völkerrecht dem Staatsrecht immer um einige Schritte nachhinken muß, denn gewisse Rechts- und Kulturgrundsätze müssen sich erst im Innern der Staaten durchgebildet haben, ehe man sich entschließt, sie auch im internationalen Verkehre anzuerkennen. So konnte man gegen die Sklaverei auf völkerrechtlichem Wege nicht eher vorgehen, als bis sich die Vorstellung von der Würde des Menschen so allgemein wie in unserem Jahrhundert verbreitet hatte. Das

Völkerrecht hat sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer Stärke des Rechtsbewußtseins ausgebildet, die wenigstens seinen formalen Teil als völlig gesichert erscheinen läßt. Viel trägt heute dazu die Öffentlichkeit des politischen Lebens bei. Zwar die Zeiten der englischen Blaubücher sind vorüber. Diese Blau-, Gelb-, Grünbücher u. s. f. sind nur bestimmt, dem Philister Weihrauch zu streuen, durch den er nicht hindurchsehen kann; für einen geschickten Diplomaten ist es gar nicht schwer, Parlamente auf diese Weise zu täuschen. Aber der ganze Charakter des Staatenlebens ist heute dermaßen öffentlich geworden, daß eine grobe Verletzung des Völkerrechts sofort bei allen zivilisierten Nationen große Entrüstung erregt.

Einige der Hauptgrundsätze, welche sich im Völkerverkehr, zunächst im Frieden zu rechtlichen Normen entwickelt haben, wollen wir jetzt betrachten. Allen Nationen ohne Unterschied sollen heute die völkerverbindenden Tätigkeiten des Handels und Wandels, der Wissenschaften und Künste im Frieden gestattet sein. Antike Völker haben bisweilen anderen Nationen verboten, ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben, das als geheime Kunst betrachtet wurde. Noch zur Zeit des späten römischen Imperatorentums war es verboten, die Barbaren im Schiffsbau zu unterweisen, und ähnliche monopolistische Grundsätze wurden sogar noch in den Zeiten der Hansa praktisch durchgeführt. Davon kann heutzutage nicht mehr die Rede sein. Der Staat muß es anderen Staaten gegenüber auf den freien Wettbewerb ankommen lassen; durch ein System von Verträgen ist dieser Grundsatz gesichert.

Im Altertum behaupteten ferner fast alle Nationen irgendein Monopol für die Befahrung eines Meeres. Auch

noch später hielt man dafür, daß einzelne Meere, die nicht grade ein Ozean waren, bestimmten Staaten gehörten, so die Adria der Republik Venedig, das Ligurische Meer Genua, der Bottnische Busen Schweden u. s. f. Jetzt gilt das Meer als Eigentum der anliegenden Küstenstaaten nur so weit wie es von der Küste aus militärisch beherrscht werden kann, auf Kanonenschußweite. Der Fortschritt der Technik hat auch diesen Begriff neuerdings wieder verschoben. In solchen Fragen kommt aber schließlich alles auf die realen Machtverhältnisse an; ist ein Staat in der Lage ein Meer zu beherrschen, so werden alle wohlmeinenden Theoretiker nicht imstande sein, dieses Meer frei zu machen. Auf dem Kaspischen Meere herrschen dem Namen nach zwei Nachbarstaaten: Rußland und Persien. Rußland aber ist hier so mächtig, daß man sagen kann: das Kaspische Meer ist ein russischer See. Setzte sich in Konstantinopel eine Macht fest, die wirklich imstande wäre, keine Flotte durch den Bosporus segeln zu lassen, so würden alle Deklamationen dagegen einfach verhöhnt werden. Im übrigen gilt das Meer als frei für Schiffe mit legitimer Flagge. Die Polizei auf hoher See wird von den Kriegsmarinen aller Länder gehandhabt; jedes Kriegsschiff hat das Recht, ein Kauffahrteischiff anzuhalten und seine Papiere zu prüfen. Dies ist das Ergebnis einer unendlich langen und schwierigen Entwicklung. Heute haben sich alle Mächte in dem Gedanken zusammengefunden, daß eine gelegentliche Belästigung ihrer Kauffahrer ein geringeres Übel ist als der Seeraub.

Alle internationalen Rechte werden durch Verträge der Staaten aufrechterhalten. Es ist deutlich, daß diese völkerrechtlichen Verträge mannigfach abweichen müssen von den

Verträgen des Privatrechts. Sie unterscheiden sich zunächst dadurch, daß sie nur auf Treu und Glauben abgeschlossen werden, da es hier keinen Richter gibt, der ihre Einhaltung erzwingen kann. Daher war es eine richtige Empfindung der Athener, daß sie ihre völkerrechtlichen Verträge nur auf Zeit schlossen. Christliche Völker denken anders, sie schließen ihre Verträge auf ewig. Der Sinn aber, wie wir schon sahen, ist der: solange die Machtverhältnisse der beiden Staaten sich nicht gänzlich verändern. Je bestimmter man dies ausspricht, je nüchterner jeder Staat dies einsieht um so sicherer werden die Verträge sein, die er abschließt.

Im Völkerrecht gibt es ferner erzwungene Verträge. Ein im Frieden geschlossener Vertrag unter souveränen Staaten kann unter keinen Umständen erzwungen sein; wenn die kleine Schweiz einen friedlichen Vertrag mit uns nicht schließen will, so steht ihr das völlig frei. Jeder Frieden dagegen, den der Sieger dem Besiegten auferlegt, muß ein erzwungener sein. Und dann gilt auch hier wieder: wo ist der Richter, der mit rechtlicher Autorität sagen könnte: dieser Vertrag ist erzwungen? Auch eine Verjährung kann es im Völkerrecht nicht geben. Die Verjährung ist ja überhaupt ein juristischer Notbehelf. Schreibt z. B. das Gesetz vor: Diebstahl ist nach zwanzig Jahren verjährt, so fingiert der Gesetzgeber etwas was nicht ist nur aus dem praktischen Grunde, weil es wegen geringfügiger Dinge sich nicht lohnt, nach so langer Zeit noch nachzuforschen. Dazu kommt, daß das Leben der Völker nach Jahrhunderten zählt, so daß also hier eine Verjährung erst nach unendlich langer Zeit eintreten könnte. Friedrich der Große hatte vollkommen das Recht, die vier schlesischen Herzogtümer für seinen Staat zu beanspruchen, obwohl die Ver-

träge, welche sie seinem Hause zusicherten, mehr als zweihundert Jahre alt waren.

Ein großes Gewicht ist bei völkerrechtlichen Verträgen auf genaues Innehalten der Form zu legen; auch in dieser Hinsicht hat die Weltgeschichte große Fortschritte gemacht. In früheren Zeiten ist es vorgekommen, daß ein scheinbar schon abgeschlossener Vertrag nicht anerkannt wurde, weil angeblich die Bevollmächtigten ihre Vollmacht überschritten hatten. In solchen Fällen hat man sich im Altertum damit geholfen, daß man die Bevollmächtigten auslieferte. Heute ist etwas derartiges unmöglich. Die kontrahierenden Staaten haben sich nicht nur in bestimmter Form zu verpflichten, es wird auch bei allen Verträgen eine bestimmte Frist festgesetzt für die Ratifikation durch die höchsten Staatsgewalten; bevor diese Ratifikation nicht vollzogen ist, ist der Vertrag nicht perfekt. Eine triviale Wahrheit ist es ferner, daß Verträge Staaten binden, mag der Inhaber der Staatsgewalt sein wer er will. Die Republik Frankreich ist gebunden durch die Verträge, welche das Kaisertum Frankreich geschlossen hat. Auch sollen internationale Verträge möglichst klar sein und in der Regel keine geheimen Artikel enthalten. Diese verwirren die rechtliche Lage, indem sie in den Nationen, welche die geheimen Artikel nicht kennen, ein falsches Urteil hervorrufen über das was sie sich gegenseitig zu leisten schuldig sind; dadurch können sie der eigenen Staatsgewalt gefährlich werden. Die alte Weisheit der Kabinette glaubte durch geheime Artikel einem anderen Staate ein Bein zu stellen, doch bleibt ein solches Vorgehen zweischneidig. Ausnahmefälle gibt es freilich auch hier. Als Preußen 1866 mit den besiegten süddeutschen Staaten Frieden schloß, ward ein Schutz- und Trutz-

bündnis verabredet in geheimen Verträgen, die eine Zeitlang im Dunkel blieben. Das hatte seinen guten Grund, denn als Frankreich im nächsten Jahre Lust zum Kriege verspürte, da wurde öffentlich kundgegeben, daß Nord- und Süddeutschland zusammenhalten würden.

Vor allem ein Gebiet ist es, auf welchem sich eine sichere internationale Rechtsgrundlage herstellen läßt: das internationale Privatrecht, die Behandlung, welche ein Staat Ausländern zuteil werden läßt. Daß der Ausländer heute in einem Kulturstaat des Rechtsschutzes absolut sicher ist, das ist ein unermeßlicher Fortschritt. Es ist eine Versündigung gegen das menschliche Geschlecht, wenn man deklamiert, im Völkerrecht herrsche auch heute noch die reine Gewalt. Das ist nicht wahr; man soll nur nicht das Unmögliche verlangen. Wie schwierig diese Dinge sind, wird sofort klar, wenn man das Gebiet des internationalen Privatrechts näher betrachtet. Da kommt man sofort wieder auf die Wahrnehmung, daß alle solche internationalen Verpflichtungen immer einen Vorbehalt in sich schließen: den der Sicherung des eigenen Staates. Mögen wir noch so viele Verträge schließen über internationales Privatrecht, immer ist der Vorbehalt: vorausgesetzt daß uns ein Ausländer nicht lästig wird. Ausländer, die ihm lästig werden, muß ein Staat ausweisen können und zwar ohne Angabe der Gründe, auch wenn er einen Vertrag geschlossen hat, welcher der Regel nach den Untertanen des anderen Staates den Aufenthalt sichert. So pflegt man Leute auszuweisen, welche man als Spione oder halbe Agenten beargwöhnt; wollte man sich darüber erst noch in Erörterungen einlassen, so würden die meist sehr unangenehmer Natur sein und nur das Verhältnis der Staaten

verschlimmern. Deshalb ist es ein ganz vernünftiger Grundsatz, daß ein jeder Fremde sofort ausgewiesen werden kann mit der einfachen Erklärung: du bist uns unangenehm. Man muß an diesem Recht unbedingt festhalten, weil sonst die ehrlichen Leute im Auslande nicht unbelästigt bliebcn; was hart erscheint auf den ersten Blick, läuft so der Sache nach auf wirkliche Humanität hinaus. Die Befugnis, eigene Untertanen auszuweisen, ist dagegen rechtlich im Grunde unmöglich Wenn wir die Jesuiten auswiesen, so könnten wir wenigstens sicher sein, daß diese allüberall ein Unterkommen fänden. Aber wenn der Staat gemeine Verbrecher einfach ausweisen wollte, so würde er die Leute doch in die Luft sprengen, denn kein anderer Staat würde sie aufnehmen wollen. Das Recht der Verbannung der eigenen Untertanen ist streng genommen mit einer geordneten Staatengesellschaft unvereinbar.

Mit der gemeinsamen Sicherung der Privatrechte wird zugleich verbunden im Laufe der Zeit eine gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung von Verbrechen, und hier ist eine Reihe der allerschwierigsten Fragen zu erledigen. Es ist ja sehr leicht, theoretisch den Satz aufzustellen, daß die Menschheit insgesamt daran beteiligt sei, Verbrechen zu verfolgen. Das ist für edle Völker theoretisch richtig und leicht zu statuieren, aber wo ist die Grenze dessen was man Verbrechen nennt? Die Unterscheidung zwischen gemeinen und politischen Verbrechern ist hier vor allem von Wichtigkeit. Jeder Staat muß die Verfolgung von Hochverrätern eines anderen Staates von seinem eigenen Interesse abhängig machen. Zwischen zwei Staaten kann mitten im Frieden ein latenter Kriegszustand bestehen, wie heute zwischen

Deutschland und Frankreich. Es kann also sehr wohl der Fall eintreten, daß jemand, der nach dem Gesetz seines Landes als politischer Verbrecher zu gelten hat, dem anderen Staate willkommen ist; es wäre widersinnig, wenn er dem eigenen Staate ausgeliefert werden müßte. Man kann Verträge schließen wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher, aber Verträge über Auslieferung politischer Verbrecher wird kein Staat eingehen wollen, sondern sich die Beurteilung des einzelnen Falles vorbehalten. Es gibt mit Dynamit arbeitende reine Anarchisten, über welche Verabredungen möglich sind, nicht aber über politische Verbrecher überhaupt.

Inwieweit gemeine Verbrecher auszuliefern seien, das kann natürlich nur durch positive Verträge geordnet werden. Die Auslieferungspflicht muß sich jedenfalls auf ganz schwere Verbrechen beschränken. Bei der großen Verschiedenheit der Rechtspflege in den einzelnen Ländern ist es dringend nötig, darauf zu halten, daß man soviel Delikte wie irgend möglich durch seine eigenen Gerichte aburteilen läßt. Die Erfahrung hat hier gezeigt, daß die Ausdehnung der Kompetenz der eigenen Gerichtsbarkeit soweit wie irgend möglich sehr heilsam ist.

Aus der gemeinschaftlichen Rechtswahrung entsteht so eine geordnete Staatengesellschaft, ein Staatensystem, das auch äußerlich feste Formen angenommen hat. Die uns heute so lächerlich erscheinenden zeremoniellen Streitigkeiten des siebzehnten Jahrhunderts haben trotz der abgeschmackten Formen einen sehr guten Sinn gehabt. Der Unterschied zwischen königlicher Majestät und kleinen Staaten ist bis heute noch nicht verwischt; ungeschrieben aber tatsächlich doch wirksam besteht der Unterschied zwischen Großmächten und Staaten

zweiten und dritten Ranges. Als Großmacht kann man definieren einen Staat, der im gegebenen Falle nicht durch einen einzigen Staat völlig vernichtet werden könnte, sondern nur durch eine Koalition. Das Übergewicht der Großmächte ist heute ein sehr fühlbares geworden, aber grade dadurch ist eine gewisse Sicherheit in den Völkerverkehr gekommen. Das Gesandtschaftsrecht ist seit dem Aachener Kongreß 1818 so fest geordnet, daß in allen Kulturstaaten zwischen den verschiedenen Klassen der Diplomaten auf das Genaueste unterschieden wird. Durch die Übermacht der führenden Mächte Europas ist in der neueren Geschichte die Regel ausgebildet, daß auf den Kongressen außer den Großmächten von kleineren Staaten nur die teilnehmen, welche unmittelbar an einer Streitfrage beteiligt sind. Wenn aber einer von diesen Staaten hinzugezogen ist, dann gilt seine Stimme genau soviel wie die eines Großstaats. Und es herrscht das liberum veto des natürlichen Rechts, nicht die Majorität. Ich habe früher gesprochen von der Unvernunft der Majoritätsbeschlüsse, da wo es sich nicht um Machtfragen handelt, bei deren praktischer Entscheidung für die Majorität die Wahrscheinlichkeit des physischen Übergewichts spricht. Ein Kongreß aber, der keinen Krieg führen, sondern die Resultate von Streitigkeiten formulieren will, kann vernünftigerweise nie nach Mehrheiten abstimmen, sondern muß Einstimmigkeit verlangen.

Irgendein festes Prinzip für die internationale Politik läßt sich nicht aufstellen; die unbedingte Interventionslehre, wie wir gesehen haben, ist ebenso falsch wie ihr Gegensatz. Jeder Staat kann in die Lage kommen, die Parteikämpfe eines Nachbarlandes für den eigenen Frieden bedenklich zu

finden. So können, wenn in einem Nachbarlande eine kosmopolitische Partei an das Ruder kommt, die Verhältnisse für uns so bedenklich werden, daß wir um unser selbst willen einschreiten müssen. Ein Staat, der das unternimmt, läuft immer Gefahr, denn der Kultus der nationalen Selbständigkeit ist in unserer Zeit sehr stark geworden, und eine solche Einmischung wird immer eine starke Reaktion erzeugen, nicht nur in dem betroffenen Lande. Durch harte Erfahrungen gewitzigt, mischen sich Staaten heute sehr selten in die inneren Verhältnisse der Nachbarländer. Fragen solcher Art kann man nicht durch ein Dogma entscheiden; wenn seine Selbsterhaltung ins Spiel kommt, darf und wird ein Staat intervenieren.

Daß die Staaten selbst in Zeiten, wo die physische Kraft geschlossene Verträge zerreißt, sich doch gewissen gemeinsamen Bestimmungen unterwerfen, zeigt deutlich, wie über ihnen ein allerdings noch sehr unfertiges Recht steht. Dem Zustande des Krieges pflegt der eines unfriedlichen Friedens vorherzugehen. Vergebliche Versuche sich zu verständigen, führen zunächst dazu, daß der eine Staat den anderen durch seine Gesetzgebung schädigt. Das ist eine Verletzung der Billigkeit, nicht des Rechts, für die der andere Staat durch gleiche Rücksichtslosigkeit, durch Retorsion, Vergeltung zu üben versuchen wird. Wenn aber durch einen Staat das Vertragsrecht verletzt wird, so antwortet der geschädigte Staat durch Repressalien, durch bewußtes Unrechttun. Derartige Vorspiele führen endlich zum wirklichen Krieg. In dem Augenblicke nun, wo die Feindseligkeiten tatsächlich eröffnet werden, hören alle Verträge, die zwischen den kriegführenden Parteien bestehen, von Rechts wegen auf. Eine

förmliche Kriegserklärung ist heute, im Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen, nicht mehr nötig. Durch die Rüstungen, durch die Verhandlungen der Kammern und Kabinette muß der Entschluß eines Staates zum Kriege so deutlich hervortreten, daß die Kriegserklärung eine leere Form wird. Vor dem letzten Kriege mit uns hat Frankreich erst eine Woche nach dem Abbruche der diplomatischen Unterhandlungen die Kriegserklärung gesendet.

Hat der Krieg nun tatsächlich begonnen, so ist der oberste Rechtsgedanke, der ihn leitet, die Herbeiführung eines neuen internationalen Rechtszustandes, der dem wirklichen Machtverhältnis der kämpfenden Teile entspricht und der von beiden dann anerkannt werden muß. Der Krieg wird darum von Rechts wegen in der wirksamsten Weise geführt, weil so sein Ziel, der Friede, am schnellsten erreicht wird. Deshalb muß man dem Feinde ins Herz zu stoßen bemüht sein. Die schärfsten Waffen, außer wenn sie unnötige Qualen der Verwundeten veranlassen, sind hier vollkommen erlaubt; daran wird nichts geändert durch das Deklamieren der Philanthropen über brennende Geschosse, die in die Pulverkammer eines hölzernen Kriegsschiffes fallen. Welche Waffen nicht erlaubt sein sollen, ist durch Verabredung der Staaten festgesetzt; explosive Geschosse für Handfeuerwaffen dürfen auf Rußlands Betreiben nicht verwendet werden. Alle Schwächen, die der Feind darbietet, darf man benutzen. Wenn ein Staat die Verschwörer und Aufrührer seines Feindes für seine Zwecke dienstbar machen kann, so ist das erlaubt; wir Preußen wurden 1866 nur durch den raschen Gang der Ereignisse verhindert mit den Ungarn zu paktieren.

Die Befugnis des kriegführenden Staates, alle seine

Truppen, gleichviel ob sie Barbaren oder zivilisierte Menschen sind, zum Kampfe heranzuziehen, kann ebensowenig bestritten werden. Hier muß man unbefangen vor sich selber bleiben, um Vorurteile gegen jede Nation abzuwehren. Wie haben die Deutschen im letzten Kriege über die Franzosen gezetert, daß die die Turkos gegen ein gesittetes europäisches Volk hetzten. So etwas sagt man wohl in der Leidenschaft des Krieges; die Wissenschaft aber soll ruhig und nüchtern bleiben und aussprechen, daß das in keiner Weise völkerrechtswidrig war. Denn es bleibt bei der Wahrheit, daß ein Staat der kämpft, berechtigt und verpflichtet ist, alle physischen Machtmittel, alle Truppen, die er besitzt, in den Kampf zu führen. Wo ist da die Grenze? Wo soll denn hier Rußland mit seinen anmutigen Völkerschaften die Grenze ziehen? Die physische Kraft eines Staates kann und soll im Kriege völlig zur Anwendung kommen, nur in den ritterlichen Formen, welche durch eine lange Reihe von Kriegserfahrungen festgesetzt sind. Allerdings die Behauptung der Franzosen, an der Spitze der Zivilisation zu marschieren, wurde durch die Verwendung solcher Truppen in ein eigentümliches Licht gestellt. So stammt eine ganze Reihe von Klagen nur daher, daß man Zumutungen an einen Staat stellt, die er gar nicht erfüllen kann. In den heutigen Volkskriegen ist jeder brave Untertan ein Spion. Daher war die Ausweisung der 80000 Deutschen aus Frankreich im Jahre 1870 der Sache nach nicht völkerrechtswidrig; nur daß die Franzosen hierbei mit einer gewissen Brutalität verfuhren, ist nicht zu billigen.

Der Menschlichkeit in der Kriegführung gilt auch der in der Theorie überall, in der Praxis freilich nur im Landkriege

anerkannte Satz, daß sich die Staaten und nicht ihre einzelnen Bürger bekriegen. Es muß daher gewisse Formen geben, woran man diejenigen erkennen kann, die berechtigt sind, im Namen des Staates Krieg zu führen und als Soldaten behandelt zu werden. Hierüber ist man noch nicht allgemein einig, und das ist eine böse Lücke im Völkerrecht. Denn auf dem Gefühl des Soldaten, daß er es nur mit den feindlichen Soldaten zu tun hat und nicht zu fürchten braucht, jeden Bauer, mit dem er friedlich verkehrt, eine halbe Stunde später im Anschlag hinter einem Busche anzutreffen, auf diesem Gefühl beruht alle Menschlichkeit im Kriege. Weiß der Soldat nicht, wen er in Feindesland als Soldaten, wen als Räuber und Wegelagerer zu betrachten hat, so muß er grausam und gefühllos werden. Als Soldat kann nur angesehen werden, wer den Fahneneid geleistet hat, unter den Kriegsartikeln steht und an einem Abzeichen, das nicht grade eine völlige Uniform zu sein braucht, zu erkennen ist. Eine rücksichtslose Härte gegen die Freischaren, welche den Feind umschwärmen, ohne unter den Kriegsartikeln zu stehen, ist selbstverständlich. Es ist dringend nötig, eine internationale Verabredung zu treffen über die Formen, an denen man die wirkliche Zugehörigkeit eines Bewaffneten zu einem legitimen Heere erkennt. In Brüssel ist 1874 über diese Frage gestritten worden, und da zeigte sich die Verschiedenheit der Interessen. Kleine Staaten wie die Schweiz, hatten keine Lust, bindende Verpflichtungen hierüber einzugehen.

Jeder Staat ist hier vorläufig noch auf sich allein angewiesen, jeder setzt nach seinem eigenen Ermessen fest, welche Feinde er als zur Armee gehörig ansieht und welche als einfache Räuber. Man mußte sittlich betrachtet 1870/71

vor vielen Franktireurs Achtung haben, die in der Verzweiflung ihr Vaterland retten wollten, völkerrechtlich aber waren sie Straßenräuber. Ebenso wurden Schill und seine Genossen von Napoleon mit Recht als Räuber behandelt. Als preußischer Stabsoffizier desertierte Schill, verleitete seine Soldaten ebenfalls zur Desertion und begann, nach dem Völkerrecht als Räuberhauptmann, den Krieg gegen Frankreich. Der Zorn des Königs über diese Tat war grenzenlos; was hielt denn den Staat zusammen, wenn jeder Stabsoffizier ein kleines Heer bilden und auf eigene Faust sich erheben wollte. Dennoch war es eine Grausamkeit ohnegleichen und eine große Unvorsichtigkeit dazu, daß sich Napoleon in diesem Falle an den Buchstaben des Völkerrechts hielt. Alles Edle wird hier natürlich auf Schills Seite sein, wie Schenkendorf ihn voraussehen ließ:

Und mein König selbst wird sagen:
Ruh' in Frieden, treuer Schill.

Völkerrechtswidrig aber war die Handlungsweise des Feindes durchaus nicht.

Ist also bestimmt festgesetzt, wer zum Heere gehört, und wer Anspruch hat auf die ritterliche Behandlung eines Kriegsgefangenen, so kann die Schonung des feindlichen Privateigentums sehr weit gehen. Aber auch hier gilt es immer, sich klar zu machen, daß man nicht im Namen der Humanität das Ehrgefühl der Völker verletzen darf. Auf jenem Brüsseler Kongreß wollte Preußen völkerrechtlich auch vereinbaren lassen, daß in einer eroberten feindlichen Provinz ipso jure die obrigkeitlichen Befugnisse auf die feindliche militärische Behörde übergingen. Das wäre in mancher Hinsicht vorteilhaft für das materielle Leben. Wenn ein General weiß, daß

er völkerrechtlich rechnen darf auf den Gehorsam der fremden Behörden, so wird er seine Truppen fester in Zucht halten und im ganzen humaner verfahren können. Aber es gibt Güter, welche höher stehen als Handel und Wandel. Aus dieser deutschen Forderung sprach die Zuversicht eines sieggewohnten Volkes; könnten wir aber im Ernst wünschen, daß königlich preußische Behörden von Rechts wegen verpflichtet wären, einem russischen General zu gehorchen? Es ist ein Übermaß von Humanität, das zur Entehrung führt und also inhuman wird. Wir verlangen von unseren Landsleuten, daß sie mit jedem erlaubten Mittel gegen den Feind wirken. Denken Sie doch an unsere früheren Erfahrungen. Jeder Ostpreuße weiß noch von dem Präsidenten Dohna, der während der russischen Okkupation die Steuern an den rechtmäßigen König abführte und gegen den Feind arbeitete. Soll so etwas verboten werden im Namen der Philanthropie? Steht hier der Patriotismus nicht höher? Es kommt wenig darauf an, ob ein Russe, durch solchen Widerstand wackerer Preußen erbittert, ein paar Dörfer mehr anzündet als er in seinem Knutengemüt sich vorgenommen hatte; hierauf kommt doch nicht soviel an wie darauf, daß eine Nation den Schild ihrer Ehre blank erhalte. Es sollen nicht im Namen der Humanität die sittlichen Güter einer Nation durch das Völkerrecht zerstört werden dürfen.

Auch wenn die Gewalt des Feindes eine tatsächliche, rein militärische ist, kann doch, wenn man über die Zugehörigkeit der Feinde zum Heere klar und bestimmt zu entscheiden vermag, das Privateigentum im ausgedehntesten Maße geschont werden. Requisitionen sind erlaubt, allgemein üblich ist es, Bons dafür zu geben; daß sie

später alle bezahlt werden, das durchzusetzen überläßt man natürlich dem Besiegten. Der Kampf gegen das Privateigentum als solches, wofür die Verwüstung der Pfalz durch Melac ein schreckliches Beispiel ist, das Anzünden eines Dorfes aus bloßem Übermut wird heute von allen gesitteten Staaten als Verstoß gegen das Völkerrecht betrachtet. Das Privateigentum darf nur soweit verletzt werden, als zum Erfolge des Krieges unumgänglich notwendig ist. Aber das Völkerrecht wird zur Phrase, wenn man dergleichen Grundsätze auch auf barbarische Völker anwenden will. Einem Negerstamme muß man zur Strafe seine Dörfer anzünden, ohne ein solches Exempel richtet man da nichts aus. Es ist nicht Humanität und feines Rechtsgefühl, sondern schimpfliche Schwäche, wenn das Deutsche Reich heute nicht nach diesen Grundsätzen verfährt.*)

Und auch unter zivilisierten Nationen soll man hier nur annehmen, was wirklich durch das allgemeine Rechtsbewußtsein der Nationen anerkannt ist; man soll nicht den Staat zu Experimenten in der Humanität gebrauchen. Welch drastisches Beispiel dafür ist doch der deutsch-französische Krieg gewesen. Wir haben in einer Aufwallung falscher Humanität erklärt, daß wir das Privateigentum der Franzosen auf der See unberührt lassen wollten. Das war ein humaner, edler Gedanke. Wir überlegten aber nicht, daß sich unter den anderen Staaten einer befindet, England, der sich grundsätzlich nicht durch edle Gedanken belehren läßt, und wir erwogen ferner nicht, daß Frankreich nicht mit gleicher Münze erwiderte. Frankreich hatte von dieser einseitigen

*) Vorlesung aus dem Winter 1891/92.

deutschen Humanität den Vorteil, daß es die Kriegsflotte nicht brauchte, um seine Kauffahrer zu decken gegen deutsche Kriegsschiffe. So wurde die ganze Flotte frei für den Krieg. Die See-Infanterie und die sehr gute See-Artillerie wurden auf das Land genommen, und wir haben im Laufe des Winters sehr häufig mit diesen Marinetruppen zu kämpfen gehabt; es wurden also dadurch dem Feinde nur Kräfte freigemacht gegen uns. Jeder Fortschritt der Humanität im Völkerrecht muß auf Gegenseitigkeit beruhen.

Aber es gibt nun eine ganze Reihe von Instituten, bei denen man im Zweifel ist, ob sie als Staats- oder als Privateigentum zu gelten haben. Alles Staatseigentum ist gute Beute des Siegers, das ist selbstverständlich. Vor allem gilt das von den Kriegsvorräten im weitesten Sinne, von Staatseisenbahnen u. s. f. Wie aber steht es hier mit den Eisenbahnparks der Privateisenbahnen, die doch vom Staate ausgestattet sind mit einem tatsächlichen Monopol? Daß der Feind den Wagenpark benutzen darf während des Krieges, versteht sich ganz von selbst. Aber darf er die Wagen auch behalten? Bei dem Charakter der französischen Bahnen war es unzweifelhaft richtig, wenn wir uns im letzten Kriege dafür entschieden; der Sache nach waren sie Staatseigentum, und wir haben die Wagen, die wir genommen haben, behalten, um sie später bei der Abrechnung in Zahlung zu geben. Noch schwieriger ist die Entscheidung bei den Banken. Es gibt Banken, an denen wie bei unserer Reichsbank außer dem Reich ein Konsortium von Bankherren Teil hat. Das ist geschäftlich von Nutzen; die Bank bleibt so mit den großen Geschäften mehr in Fühlung und steht auf der Höhe des jeweiligen Geschäftslebens. Daß aber dadurch die Reichs-

bank vor der Konfiskation durch einen fremden Eroberer gesichert würde, ist eine Illusion. Ein Feind müßte sie unzweifelhaft als Staatsbank ansehen, für ihn kommt der geringe Anteil einiger Privatleute nicht in Betracht.

Es hat sich ferner im Völkerrecht der Grundsatz ausgebildet, daß jene großen Kulturschätze eines Staates, die der Kunst und Wissenschaft dienen, als Gemeingut der ganzen Menschheit angesehen werden, daß sie vor Beute und Raub gesichert sein sollen. Früher ist dieser Grundsatz systematisch mit Füßen getreten worden.

Bei Behandlung der stehenden Heere und aller zur Volksbewaffnung gehörigen hat der einzelne einen Anspruch *auf* ehrliche Kriegsgefangenschaft, und jeder Versuch, Gefangene unter das eigene Heer zu stecken ist wider das Völkerrecht. Aber ob dieser Grundsatz schon für das vorige Jahrhundert gilt, ist zweifelhaft; alles kommt hier an auf das Rechtsgefühl eines Zeitalters. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war das Söldnerwesen noch so kraß, daß ein französisches Regiment, natürlich aus Deutschen bestehend, den Franzosen bei Höchstädt von den Sachsen, diesen dann später von den Schweden abgenommen wurde; von den Schweden kam es bei Stralsund zu den Preußen, bei denen es endlich als Regiment „Jung Anhalt" blieb. Aber als Friedrich der Große bei Pirna die gefangenen Sachsen in das preußische Heer steckte, da sah man, daß das, was früher als selbstverständlich galt, jetzt nicht mehr möglich war. In Scharen sind damals die Sachsen dem preußischen Heere entlaufen. Heute wäre ein solcher Versuch nicht nur eine handgreifliche Verletzung des Völkerrechts, sondern auch eine Torheit sondergleichen.

Selbstverständlich hat jeder Staat nicht nur das Recht, Krieg zu führen, sondern auch bei den Kriegen anderer sich für neutral zu erklären, sofern die materiellen Verhältnisse diese Neutralitätserklärung erlauben. Ist ein Staat nicht in der Lage, die Neutralität zu behaupten, so ist es auch bloße Phrase von seiner Neutralität zu sprechen; die Neutralität will ebenso verteidigt werden wie die Parteinahme kriegführender Staaten. Jeden Soldaten, der bewaffnet über seine Grenzen kommt, muß der neutrale Staat entwaffnen. Kann er das nicht, so sind die kriegführenden Staaten unter Umständen berechtigt, die Neutralität des Staates nicht mehr anzuerkennen, selbst wenn er nur ein einziges Dorf von Feinden mit Waffen hat betreten lassen.

Leider ist im Kriegsrecht noch immer sehr scharf zu scheiden das Kriegsrecht zu Lande und das auf der See. Hier tritt die unheilvolle Bedeutung der englischen Macht für die Kultur und das Recht der Welt einem jeden entgegen der sehen will. Weil wir auf den Meeren ein Gleichgewicht der Mächte auch heute noch nicht haben, darum gilt noch immer Schillers schwermütiges Wort:

Auf den Wellen ist alles Welle,
Auf dem Meer ist kein Eigentum.

Das ist ein den Hochmut unserer Gesittung tief beschämender Zustand. Und daran trägt allein England die Schuld. Denn England ist auf dem Meere so unermeßlich überlegen, daß es alles tun kann was ihm beliebt. Wer hier menschlich sein, wer die Ideale des Völkerrechts auf dem Meere einigermaßen verwirklichen will, muß auch hier auf ein Gleichgewicht der Mächte hinarbeiten. Man erstaunt oft über die Verblendung der öffentlichen Meinung heutzutage: immer

werden die Länder, welche auf falschen Wegen sind, verherrlicht, die Sentimentalität belgischer Völkerrechtslehrer und die barbarische Seerechtslehre Englands bewundert. Alle anderen Mächte würden bereit sein, im Kriege das Gut der Kauffahrer unter gewissen Bedingungen frei zu lassen, England allein hält an dem Grundsatz fest, daß auf den Wellen zwischen Staatseigentum und Privateigentum nicht unterschieden werde. Und so lange diese eine Macht hierauf besteht, müssen alle anderen dieselben Wege der Barbarei gehen. Ganz ebenso wie auf dem Lande kann es auf dem Meere freilich nicht stehen, weil es Waren in Menge gibt, welche zum Kriege dienen. Es kann also die Freiheit des Privateigentums auf dem Meere während eines Krieges nie eine so ausgedehnte werden wie auf dem Lande, aber daraus folgt doch in keiner Weise, daß der Seekrieg immer und immer ein Seeraub bleiben müsse, daß die kriegführenden Mächte befugt sein sollen, Kaufmannsgut ohne Unterschied einander wegzunehmen.

Bisher hat das Seerecht nur Fortschritte gemacht durch die Marinen zweiten Ranges. Immer wieder kommt man auf den Satz, daß die Mächte durch ihre eigenen Zwecke zu humanen Maßregeln getrieben werden. Auch das Streben der Marinen zweiten Ranges nach einem humaneren Seerecht ist hieraus zu erklären. Es ist ja nicht so, als ob die Engländer die schlechteren Menschen wären; in gleicher Lage würden wir vielleicht ebenso handeln wie sie. Die Marinen zweiten Ranges haben schon 1780 durch den Bund der bewaffneten Neutralität den Grundsatz aufgestellt, einmal, daß die Flagge die Ware decken soll, daß friedliches Gut des Feindes an Bord eines neutralen Kauffahrers frei sein soll, und zweitens, daß alle

Blockade eine effektive sein muß, daß keine Macht befugt sein darf, ganze Küsten für blockiert zu erklären, die nicht wirklich versperrt sind durch feindliche Kriegsschiffe. In unendlich vielen Verträgen hat man dann versucht, diese Grundsätze durchzuführen. Heute hat England endlich anerkannt, daß die Flagge die Ware deckt; dies Zugeständnis ist die Folge des Heraufkommens der nordamerikanischen Seemacht. Wenn es von Deutschland abhinge, würde über die Frage der Freiheit des Privateigentums auf dem Meere längst eine internationale Verabredung getroffen sein, aber die Theorie allein vermag eben im Völkerrecht nichts, wenn nicht die reale Machtgestaltung der Staaten ihr einigermaßen entspricht. —

So gewinnt man immer von neuem die Einsicht, daß es nicht die Aufgabe der Staatswissenschaft sein kann, sich irgendein phantastisches Luftgebilde zu konstruieren, daß wahrhaft human nur ist, was in den historischen Tatsachen des wirklichen Lebens wurzelt. In Abstoßung und Anziehung vollenden sich die Schicksale der Staaten kraft einer Entwicklung, deren letzte Ziele den Sterblichen verhüllt sind, und deren Richtung wir nur bisweilen ahnen können. Es gilt zu verstehen, wie die göttliche Vernunft in dieser Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens sich nach und nach offenbart hat, es gilt nicht die Geschichte zu meistern. Das ist auch das Große des praktischen Staatsmannes, daß er die Zeichen der Zeit zu deuten weiß und ungefähr zu erkennen vermag, wie sich die Weltgeschichte in einem gegebenen Momente entwickeln wird. Nichts geziemt auch dem Politiker mehr als Bescheidenheit. Bei der Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der Verhältnisse, mit denen er sich zu beschäftigen hat, soll er sich nicht in ungewisse, dunkle Bahnen fortreißen

lassen, er soll sich bescheiden, nur das Erreichbare zu wollen und sein Ziel klar und fest im Auge zu halten. Ich werde zufrieden sein, wenn Sie aus diesen Vorlesungen die Lehre gezogen haben, aus wie mannigfachen Faktoren sich jede historische Tatsache zusammensetzt, wie wohlerwogen darum auch jedes politische Urteil sein muß. Wenn Sie diese Bescheidenheit echter Wissenschaft in meinen Vorlesungen gelernt haben, so will ich zufrieden sein.

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(415) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books
to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days
prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

JUN 2 1992

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD 6,

LD 21-100m-2,'55
(B139s22)476

General Library
University of California
Berkeley

297467

JC
.T8
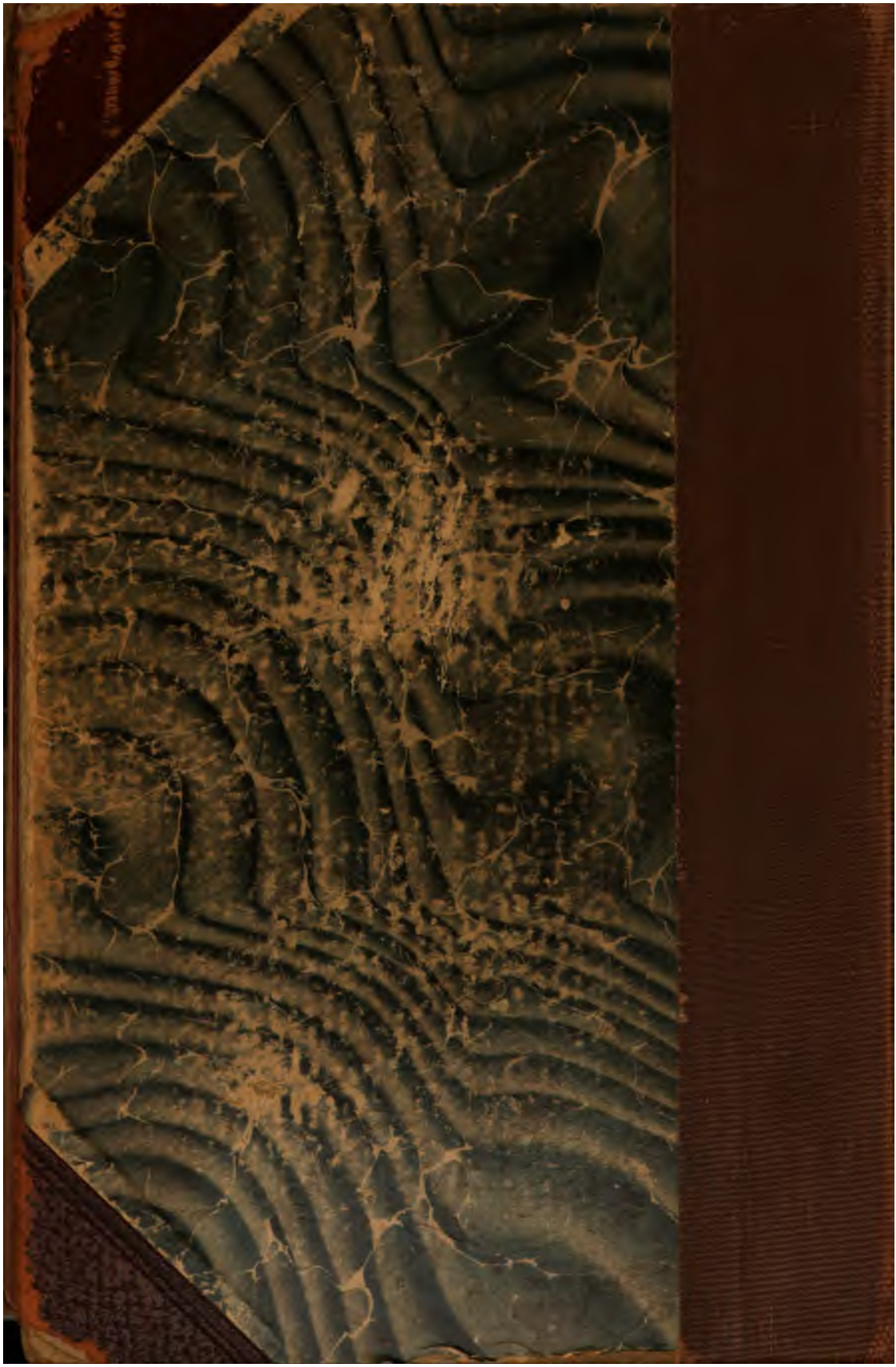
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY